J. germ.
145 p.

Zeitungsblatt

Digitized by Google

<36625658610012

<36625658610012

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt

auf das Jahr 1820.

Darmstadt

im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 1.

Darmstadt den 14. Januar 1820.

1) Verordnung: Die Anzeigen von Brandbeschädigungen — 2) Die Concurse bei geistlichen Stellen — 3) Bestätigung einer Stiftung betr. — 4) Verordnung: Nach welcher die Benennung der Stamm- und mobilen Landwehr-Pflichtigen wegfällt. — 5) Dienstbeförderungen und Versetzungen. — 6) Straferkenntnisse.

Den Zeitraum betreffend, binnen welchem der Großherzoglichen Brandassecurations-Commission die entstandenen Brandbeschädigungen angezeigt werden müssen.

Im §. 29. der Allerhöchsten Brand-Assecurationsordnung vom 18. Nov. 1816 ist unter andern verordnet, daß die einschlagenden Justizbeamten, Hoheitsbeamten, oder Friedensrichter, welche sich alsbald nach dem Ausbruche eines Brandes an Ort und Stelle zu begeben haben, sogleich, nachdem derselbe gelöscht, die Brandstätte geräumt ist, und die etwa geretteten, noch brauchbaren Baumaterialien in Sicherheit gebracht sind, in ihrer Gegenwart, durch zwei vereidete Experten, ein pflichtmäßiges Parere über den Befund des stattgefundenen Brandschadens aufnehmen lassen, und solches, nachdem dasselbe von dem Brandbeschädigten durch eigenhändige Unterschrift anerkannt ist, mit ihrer Beglaubigung versehen, und begleitet von einem durch den Ortsburgermeister oder Schultheißen beglaubigten Auszug aus dem Orts-Brandkataster, an die Großherzogl. Brand-Assecurations-Commission unverzüglich einsenden sollen.

Immittelst sind schon mehrere Fälle vorgekommen, daß, diesen Bestimmungen zuwider, die vorschriftmäßigen amtlichen Anzeigen über statt gefundene Brandschäden, und die darauf gegründeten Gesuche um die gebührende Brandentschädigung, nicht sogleich, nachdem sich solche ereignet, sondern bisweilen erst sogar nach dem Verlaufe von einem und mehrerer Jahre, und auf eine Weise bei der Großherzogl. Brandassecurations-Commission eingelangt sind, welche die gehörige Würdigung des erlittenen Brandschadens nicht mehr zuließ.

Eine solche Verspätung gefährdet die Gebäudebesitzer, und benachtheiligt nicht nur sie, durch die alsdann nothwendigerweise erst später erfolgende Zahlung der Brandentschädigungs-

Digitized by Google

Gelder, sondern hat auch die weitere Folge, daß Brandentschädigungs-Vergütungen von vorhergehenden Jahren, in die Rechnungen der nachfolgenden Jahre aufgenommen werden müssen, was einem geregelten Rechnungswesen zuwiderläuft.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben sich daher gnädigst bewogen gefunden, unter Einschärfung der Vorschriften des §. 29. der Brandassecurations-Ordnung vom 18. Nov. 1816 zur näheren Erläuterung, und zur festeren Bestimmung derselben, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Die Ortsvorstände sind verpflichtet, längstens binnen zweimal vier und zwanzig Stunden nach einem ausgebrochenen Brande, dem einschlagenden Justizbeamten, Hoheitsbeamten, oder Friedensrichter, schriftliche Anzeige davon zu machen, und diese sind verbunden, denselben alsbald schriftliche Bescheinigung zu ertheilen, daß solches geschehen ist.

§. 2.

Die Justizbeamten, Hoheitsbeamten, oder Friedensrichter, haben das nach Vorschrift des §. 29. der Brandassekurationsordnung, sofort in ihrer Gegenwart an Ort und Stelle, durch die vereideten Experten über den Befund des Brandschadens aufzunehmende, pflichtmäßige und gehörig anerkannte und beglaubigte Parere, jedesmal binnen dreißig Tagen von der Zeit des ausgebrochenen Brandes an, und mit Zurechnung der im §. 1. bemerkten zweimal vier und zwanzig Stunden, an die Großherzogl. Brandassecurations-Commission, mit Bericht gebührend einzusenden.

§. 3.

Im Fall der Brandbeschädigte binnen neunzig Tagen, von der Zeit des entstandenen Brandes angerechnet, die ihm zukommende Brandentschädigungsvergütung noch nicht ausbezahlt erhalten hat; so ist derselbe verbunden, binnen weiteren dreißig Tagen, davon der Großherzogl. Brandassecurations-Commission die schriftliche, oder mündlich bei derselben zu Protokoll zu gebende, Anzeige zu machen.

§. 4.

Erfolgt diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit nicht; so ist die Brandassecurations-Kasse, unter allen Umständen, von der Zahlung einer Brandentschädigungs-Vergütung befreiet; dagegen steht dem Brandbeschädigten in diesem Falle, ein vollgültiger Anspruch auf Schadloshaltung gegen die Ortsvorstände, den Justizbeamten, Hoheitsbeamten, oder Friedensrichter, welche sich in der Befolgung der in dem §. 1. und 2. gegebenen Vorschriften, eine Nachlässigkeit haben zu Schulden kommen lassen, oder gegen jeden andern zu, gegen den er damit auszulangen gedenkt.

Digitized by Google

Indem diese gesetzlichen Bestimmungen, nach dem Willen Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht werden, wird jeder, den sie angehen, sich durch die genaueste Befolgung derselben, vor den ihn sonst treffenden Nachtheilen und Schaden zu hüten wissen.

Darmstadt, den 22ten December 1819.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Röthe.

Concurrenz-Frist bei erledigten protestantischen Pfarr- und sonstigen geistlichen Lehr-Stellen.

Demnach Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, zu verordnen allergnädigst geruhet haben, daß keine protestantische Pfarr- oder sonstige geistliche Lehrstelle mehr besetzt werden solle, es sey dann deren Erledigung, mit Angabe des reinen Einkommens, zwei Monate vorher durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, damit sich die Competenten aus dem ganzen Großherzogthum um die Stelle melden, und die Urkunden, mit welchen sie ihr Gesuch zu unterstützen vermeinen, beifügen können; So wird diese allerhöchste Verordnung andurch zu Jedermanns Nachricht und Wissenschaft bekannt gemacht.

Darmstadt den 23ten December 1819.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

vt. Hoppe.

Die von dem verstorbenen Schutzjuden Salomon Rosenthal zu Kleinkrotzenburg Amts Seligenstadt geschehenen Stiftungen betr.

Der zu Kleinkrotzenburg Amts Seligenstadt vor kurzem verstorbene Schutzjude Salomon Rosenthal, hat durch Testament der Synagoge zu Seligenstadt, ein Kapital von 300 fl. bedingungsweise legirt, und ausserdem ein weiteres Kapital von 1000 fl. als Fideicommiß zu dem Ende ausgesetzt, daß aus den davon eingehenden Zinsen die weiblichen Nachkommen, und in deren Ermangelung die männliche Posterität seiner beiden Brüder, nach gewissen Vorschriften ausgestattet werden sollen, und dabei zugleich auf den Fall des dereinstigen Aussterbens beider Stämme, die Judenschulen im Großherzogthum, zu Fideicommiß-Erben letzteren Kapitals eingesetzt.

Digitized by Google

Des Testators Testaments-Erben haben dessen Nachlaß mit diesen Vermächtnissen angetreten, und des Großherzogs Königliche Hoheit hierauf letztere und deren Annahme von Seiten der Legatarien, Landesherrlich zu genehmigen und mit dem Anhang zu bestätigen gnädigst geruht, daß solche nach des Stifters wohlgemeinten Absichten und Bestimmungen jetzo und für die Zukunft verwendet und verwaltet werden sollen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Darmstadt den 26ten December 1819.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freyherr von Gruben.

vt. Stumpff.

Die mit Aufhebung der Landwehr-Anstalt wegfallende Benennung der Stamm- und mobilen Landwehr-Pflichtigen und die an deren Stelle verordnete Dienstbezeichnungen betr.

Da durch die Allerhöchst befohlne Aufhebung der Landwehr-Anstalt die bisherigen Benennungen der Stamm- und mobilen Landwehr-Pflichtigen wegfällt und andre Dienstbezeichnungen an deren Stelle treten müssen, so sollen nunmehr die bisher zur Stamm-Landwehr Gehörigen bei den Musterungen als unentbehrlich bemerkt werden, alle diejenige Cantonisten, welche seither gesetzlich zur Linie verpflichtet und engagirt wurden, die Erste und diejenigen, welche zur mobilen Landwehr bestimmt wurden, die Zweite Classe der Linien-Cantonisten ausmachen und hiernach bei den Musterungen bemerkt und behandelt werden.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung der betreffenden Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Darmstadt den 4ten Januar 1820.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Colleg daselbst.

v. Weyhers. Klipstein. Zimmermann. Fabricius.

vt. Scriba.

Militär-Avancements und Versetzungen und Civil-Dienstbeförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben im Laufe des Jahrs 1819 in Höchstihrem Officier-Corps nachstehende Arancements und Versetzungen gnädigst vorzunehmen geruht:

Digitized by Google

Namen der Officiers.	Wo sie vor dem Avancement gestanden.	Vorher gehabter Grad.	Avancirter Grad	Ob sie bei dem vorhergestandenen Regiment, Bataillon oder Korps geblieben, oder wohin sie transferirt worden sind.	Tag des Patents.
v. Moranville	Generaladjutantur	Generalmajor	Generallieut.	dabei	20. Jan. 1819.
du Hall	Commandant der Residenz	Obristlieuten.	Obrist	dabei	1. Oct. 1819.
v. Schaumberg	Garde du Corps	ditto	ditto	dabei	10. Nov. 1819.
Schüler	Artillerie-Corps	ditto	ditto	Mitglied der Waffen u. Rüstungs-Direktion	15. — —
Kuhlmann	ditto	ditto	ditto	dabei	20. — —
v. Weichs	Garde du Corps	Major	Obristlieuten.	dabei	14. März 1819.
Gran	Reg. Groß- und Erbprinz	ditto	ditto	dabei	10. Sept. 1819.
Schenck	Leibregiment	ditto	ditto	dabei	12. — —
v. Carlsen	Gardefüßilier-Regiment	ditto	ditto	dabei	13. — —
v. Amerongen	Generaladjutantur	ditto	ditto	dabei	16. — —
v. Stosch	Leibgarde Regim.	ditto	ditto	dabei	25. — —
Beck	General-Staabe	ditto	ditto	dabei	29. — —
v. Boyneburg	Garde Chev. Legers-Regiment	Major	Major u. adecher Stallmeister	à la Suite	— — —
Röder	vom Corps	Major	— —	Generalstaab	— — —
Pfaff	Leibgarde Regim.	Premier Lieut.	Kapitän a la Suite	Schloß Babenhausen	20. März 1819.
Scriba	Gardefüßilier-Regiment	Premier Lieut.	— —	Commandem. der Residenz	— — —
Bergsträßer	Gardefüßilier-Regiment	Second Lieut.	— —	Generalstaab	— — —
Roth	Artillerie-Corps	Oberfeuerwerker	Secondlieut.	dabei	8. März 1819.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 25ten Oktober vorigen Jahres, dem bisherigen Pfarrer zu Holzhausen und Kloppenheim, Paulinus Breuer, die zu Mainflingen, Amts Seligenstadt, in Erledigung gekommene Pfarrey zu verleihen — am 1ten des vorigen Monats, dem Gymnasiasten Karl Martin Raupp dahier, den Acceß bei dem Schreibtische Großherzoglicher Generalkasse zu bewilligen — am 4ten desselben, den bisherigen Conrector, Ludwig Heinrich Rössing, zu Alsfeld, als Pfarrer zu Wallen-

rod, Hoheitsamts Lauterbach — desgleichen am 6ten desselben, den Hofgerichts-Advokat Karl Bindewald, zu Lauterbach, unter Belassung seiner Advocatur, als Stadtschreiber und ständigen Stadt-Syndicus daselbst — und am 18ten desselben, den bisherigen Regierungs-Registrator und charakterisirten Regierungs-Secretär Gottlieb Gerau dahier, als Justizbeamten des Amts Schönberg zu bestätigen gnädigst geruhet.

Straf-Erkenntnisse.

Durch Erkenntnisse der Gesamt-Justiz-Canzlei zu Michelstadt sind folgende Verbrecher zu peinlicher Strafe verurtheilt worden, und diese bereits zum Vollzug gekommen:

1.) Conrad Schäfer von Schöllenbach, Amts Freienstein, durch Urtheil vom 7ten July 1819, wegen mehrfacher gemeiner — und siebenfach mittelst Einsteigens und Einbruchs verübter Diebstäle — zu achtjähriger Zuchthausstrafe.

2.) Johann Adam Schäfer der Vater — vulgo Haut und Bein — wurde zu dreijähriger und

3.) Johann Adam Schäfer der Sohn, beide von Hiltersklingen, Amts Fürstenau zu zweijähriger Zuchthausstrafe, wegen mehrfacher Entwendungen und Landstreicherei durch das Urtheil vom 11ten August 1819.

Da der Preis des Regierungsblattes vorläufig auf drei Gulden jährlich festgesetzt worden ist, so verbleibt es auch hinsichtlich des Regierungsblatts vom 2ten Semester 1819. bei den dafür erhobenen 1 Gulden 30 Kreuzer, als ihrem Preise dieses Semesters. Wovon man die Abnehmer in Kenntniß setzt. Darmstadt den 24ten December 1819.

Großherzoglich Hessische Invalidencommission.
Scriba.

Das Großherzoglich Hessische Regierungsblatt erscheint, in groß 4o. Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlage der Großherzoglichen Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß, und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzoglich Hessischer Zeitung angezeigt werden. — Der Preis des Regierungsblatts ist auf Drei Gulden für den ganzen, 1 fl. 30 kr. für den halben Jahrgang festgesetzt. Auswärtige Abnnenten, welche dasselbe unter besonderem Couvert erlangen, haben dafür, wie bereits schon früher angekündigt worden, jährlich 24 kr., halbjährig 12 kr. zu bezahlen. Man hat sich mit den Bestellungen und der Einsendung der Gelder (welche ganz frei nebst 4 kr. Einschreibgebühr übermacht werden müssen), lediglich an unterzeichnete Expedition zu adressiren. Nur die Abonnenten in der Stadt Gießen und deren Umgebungen, in so fern die Zusendungen von dort aus mit Amtsboten oder sonstigen Botengelegenheiten besorgt werden können, wenden sich an das löbliche Postamt daselbst.

Ohne ausdrückliche Bestellung und Vorausbezahlung wird kein Regierungsblatt abgegeben; man fordert deshalb vorzüglich Diejenigen auf, welche es bisher als Beilage zur Zeitung gratis erhielten, sich zu erklären, ob sie es fortsetzen wollen, und in diesem Fall die Vorauszahlung zu leisten. Darmstadt, den 23ten December 1819.

In höherem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Zeitungs-Expedition.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 2.

Darmstadt den 24. Januar 1820.

1) Den Umlauf durchlöcherter Münzen — 2) Bestrafung von Dienstvergehen der Schultheißen, welche zugleich Steuererheber sind — 3) Collateralgelder-Freiheit des Armen-Instituts zu Darmstadt betr. — 4) Ausschläge der Communalbedürfnisse in einigen Orten der Provinz Oberhessen. — 5) Dienstbestellungen und Character-Ertheilung.

Den Umlauf von durchlöcherten Münzen, und deren Annahme bei den öffentlichen Cassen betr.

Durch die Bekanntmachung vom 27ten September d. J. ist das Publikum, zur Abwendung von Nachtheilen, vor der Annahme von durchlöcherten Kronenthalern, die sich im Umlauf zeigten, gewarnt, den sämmtlichen Kassenbeamten des Grosherzogthums aber solche ausdrücklich untersagt worden. Seitdem finden sich häufig auch mehrere andere Münzsorten im Umlaufe, welche durchlöchert, und dadurch zu leicht geworden sind. Es wird daher jene Warnung an das Publikum, und dieses Verbot an die Cassenbeamten, nunmehr auf alle und jede durchlöcherte Münzsorten, hiermit ausgedehnt.

Darmstadt den 27ten December 1819.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Rothe.

Die Bestrafung von Dienstvergehen der Großherzoglichen Schultheißen, welche zugleich Steuererheber sind betr.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob diejenigen Großherzoglichen Schultheißen, welche zugleich Steuererheber sind, wegen der in der letzten Eigenschaft von ihnen begangenen Dienstvergehen, nach der Strenge der gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen Bestrafung von Dienstvergehen der Verwalter von öffentlichen Geldern bestehen, auch dann bestraft werden können, wenn sie in der Eigenschaft als Steuererheber nicht besonders in Pflichten genommen sind.

Da die Sicherheit der Rechtspflege, und das Intereſſe des öffentlichen Dienſtes, die Beſeitigung dieſer Zweifel erfordert; ſo haben des Großherzogs Königliche Hoheit, auf erſtatteten unterthänigſten Vortrag, und in Betracht, daß die den Großherzoglichen Schultheißen anvertraute Steuererhebung einen weſentlichen Theil der Amtsverrichtungen ausmacht, für die ſie nach den dermaligen Einrichtungen angeſtellt ſind, und daß mithin die Eidespflichten, welche die Großherzoglichen Schultheiſen als ſolche leiſten, in ihren rechtlichen Wirkungen die ihnen anvertraute Steuererhebung zugleich umfaßen, ſich gnädigſt bewogen gefunden, als höchſter Geſetzgeber, auf dem Wege einer authentiſchen Erklärung, Allerhöchſtdero Willensmeinung über die Löſung jener Zweifel dahin verordnend auszuſprechen:

daß die geſetzlichen Beſtimmungen, welche wegen Beſtrafung von Dienſtvergehen der Verwalter von öffentlichen Geldern beſtehen, gegen die Großherzoglichen Schultheißen, welche ſich ein ſolches Vergehen als Steuererheber haben zu Schulden kommen laſſen, allerdings auch dann, wenn ſie in der Eigenſchaft als Steuererheber nicht beſonders verpflichtet ſind, eben ſo fernerhin in ihrem vollen Umfange zur Anwendung gebracht werden ſollen, als ſie bisher ſchon vollkommen gegen dieſelben anwendbar waren.

Indem dieſe Allerhöchſte geſetzliche Beſtimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, werden die ſämmtlichen Gerichts- und Verwaltungs-Behörden des Großherzogthums angewieſen, ſich bei den etwa ſchon vorliegenden, oder noch vorkommenden Fällen, genau nach derſelben zu achten. Darmſtadt den 8ten Januar 1820.

Auf beſonderen allerhöchſten Befehl.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Dörr.

Die dem Armen-Inſtitut zu Darmſtadt hinſichtlich der ihm zufallenden Erbſchaften und Vermächtniſſe zugeſtandene Kollateralgelder Freiheit betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben zu verordnen Sich gnädigſt bewogen gefunden, daß das hieſige Armen-Inſtitut, bei allen ihm zufallenden Erbſchaften und Vermächtniſſen, eben ſo die Befreiung von Entrichtung der geſetzlichen Kollateral-Gelder, wie ſolche der Civil-Diener-Wittwen-Anſtalt und dem hieſigen Waiſenhaus bereits gnädigſt zugeſtanden iſt, zu genießen haben ſoll; welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und Bemeſſung der Behörden in vorkommenden Fällen bekannt gemacht wird.

Darmſtadt, den 14ten Januar 1820.

Aus beſonderm höchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Wreden.

vt. Stumpff.

Ausschlag der Communal-Bedürfnisse für das Jahr 1819. in den Dorfgemeinden des Großherzoglich Hessischen Freiherrlich von Riedeselischen Patrimonialgerichts Lauterbach.

Der vorgedachte von unterzeichneter Behörde genehmigte Ausschlag beträgt auf einen Gulden Steuerkapital:

	der Gemeindsglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der früher Steuerfreien	
	fr.	pfg.	fr.	pfg.	fr.	pfg.
zu Angersbach . . .	3	1,4724	2	0,0343	1	3,965
= Heblos	3	0,7440	2	0,1836	2	0,1836
= Maar	3	3,7	2	3,7159	1	3,1952
= Reuters	4	2,3038	3	0,9542	1	3,7894
= Rimlos	4	3,8907	1	3,2457	1	2,2798
= Wallenrod . . .	3	1,339	2	3,1624	2	3,1624
= Wehrd	4	2,9819	2	2,9628	1	0,3451
= Werenges . . .	3	0,6335	1	1,3090	1	1,3090

Gießen den 5ten Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen

Haberkorn. Knorr.

vt. Goldmann.

Ausschlag der Communalbedürfnisse der Gemeinde Büßfeld, Amts Homberg an der Ohm, für das Jahr 1819.

Der vorgedachte Ausschlag beträgt auf einen Gulden Steuerkapital:

der Gemeindsglieder	6 fr.	1,12 pf.
der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder . . .	3 =	2,03 =
der vorhin Freien	2 =	2,12 =

welches nachträglich zu der, auf die übrigen Gemeinden des Amts Homberg an der Ohm sich beziehenden Bekanntmachung vom 17ten Nov. v. J. hierdurch ebenfalls zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Gießen den 5ten Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Knorr.

vt. Goldmann.

Ausschlag der Communalbedürfnisse für das Jahr 1819. in der Stadt Ortenberg, Bauamts Ortenberg.

Der von unterzeichneter Behörde genehmigte Ausschlag zur Bestreitung der Communalbedürfnisse in der Stadt Ortenberg für das Jahr 1819. beträgt auf einen Gulden Ortssteuer-Kapital:

der Gemeindsglieder	. . . . .	3 kr.	1,5473 pf.
der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder	. . .	6. :	2,2453 :
der vorhin Freien	. . . . .	2 :	1,544 :

Giesen den 5ten Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Dienstbestellungen und Character-Ertheilung.

Unterm 29ten December v. J. haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, dem Geheimen Registrator und Dechiffreur bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Georg Christian Heumann dahier, den Charakter als Geheimer-Archivar zu ertheilen geruhet.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben ferner am 15. December vorigen Jahres, dem Doctor der Medizin, Christian Wagner, zu Mainz, die erledigte Cantons-Arztsstelle zu Wörrstadt — am 22. desselben, dem Pfarrer Georg Friedrich Konrad Hill, zu Eschenrod, die erledigte Pfarrey zu Kelsterbach — am 23. desselben, dem Pfarrer Friedrich Kann, bisher zu Eimelrod, die erledigte Pfarrstelle zu Simmersbach, Amts Gladenbach — dem Candidaten des Predigtamts, Christian Smirmund, aus Steinfurth, die erledigte Pfarrey zu Eimelrod Amts Vöhl — dem bisherigen Candidaten der Theologie, Konrad Koch, aus Schotten, die zu Bußenborn, Amts Lißberg, in Erledigung gekommene Pfarr- und Schulstelle zu übertragen — und den Candidaten der Theologie, Christoph Ernst Mann, von Alsfeld, als Rector an der lateinischen Schule zu Lauterbach, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 3.

Darmſtadt den 28. Januar 1820.

1) Belobung. — 2) Gemeiner Beſcheid. — 3) Prärogative der ehemaligen Landwehr-Officiere. — 4) Steuer-Ausſchläge. — 5) Adelsbeſtätigung.

Dankbare Anerkennung einer edlen That.

Bei dem jüngſten hohen Stande des Rheins wurde die Rudelsheimer Schleuſe durch die Gewalt des Waſſers weggeriſſen, und dieſes Ereigniß würde einen großen Theil der umliegenden Gegend unvermeidlich den oft ſo traurigen Folgen einer Ueberſchwemmung überliefert haben, wenn es nicht einem muthvollen Manne, dem Herrn Bär in Oppenheim, der ſogleich, ohne die Gefahr zu achten, an die Verderben drohende Stelle eilte, — durch die größten Anſtrengungen und die ſchleunigſten und zweckmäßigſten Gegenanſtalten gelungen wäre, den völligen Durchbruch zu hindern.

Auf dieſe Weiſe wurde durch einen braven Bürger des Staates, welcher in dem Gefühle, das jede gute, nützliche That begleitet, bereits ſeinen ſchönſten Lohn gefunden hat, eine ganze Gegend vor den nahen Schreckniſſen und Gefahren einer Waſſersnoth bewahrt, und zugleich ein ſo ſchönes Beiſpiel ächten Bürgerſinnes und wahren Muthes gegeben, daß man demſelben mit Vergnügen dieſe öffentliche Bekanntmachung und dankbare Anerkennung widmet.

Darmſtadt den 14. Januar 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Kopp.

Dörr.

Gemeiner Beſcheid Großherzoglich Heſſiſchen Ober-Appellations-Gerichts Die Friſt zu Vorlegung der Beſcheinigung über die geſchehene Inſinuation der Mittheilungsdecrete, wenn Appellations-Proceſſe erkannt worden ſind, betreffend.

Nach §. 36 der allerhöchſten proviſoriſchen Juſtizverordnung vom 5. Auguſt 1804 ſoll, wenn von dieſem oberſten Gericht Appellations-Proceſſe erkannt worden ſind, das Docu-

ment über die dem appellatischen Theil geschehene Insinuation des Mittheilungsdecretes, von dem Appellanten binnen 42 Tagen bei Strafe der Desertion, übergeben werden; da aber diese Nothfrist bisher mehrmals vernachlässigt worden ist, so sieht man sich veranlaßt, sämmtliche Großherzogliche Hofgerichts- und Justiz-Canzley-Advocaten auf deren künftige genaue Einhaltung hierdurch aufmerksam zu machen.

Darmstadt den 13. Januar 1820.

Großherzoglich Hessisches Ober-Appellations-Gericht daselbst.

Für die Ausfertigung.

Busch.

Die Prärogative, Emolumente und Auszeichnungen der ehemaligen Landwehrofficiere betreffend.

Es ist zwar im §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 20. November 1819 wegen Aufhebung der Landwehranstalt (Regierungsblatt Nr. 25) ausgesprochen: daß alle mit den Landwehrchargen verbunden gewesene Prärogative, Emolumente und Auszeichnungen vom 1. Januar 1820 an aufhören sollen.

Auf die über diesen Gegenstand vielfältig eingelaufenen Vorstellungen haben indessen Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, aus höchstgnädigen Gesinnungen bewogen, und in Betracht, daß die Landwehrofficiers dem Dienste der Landwehr vorzüglich große Opfer gebracht haben, allergnädigst befohlen:

1.) Daß den Landwehrofficiers die bevorzugten Kirchenstände belassen,

2.) daß sie fernerhin mit dem Prädicat Sie angeredet,

3.) daß sie auch fernerhin von allen Handfrohnden, von den Nachtwachen und von allen gemeinen Diensten mit dem Gewehre bei der demnächst zu organisirenden Polizeyanstalt, namentlich von Escortirung und Bewachung der Gefangenen — mit der Verbindlichkeit jedoch, die ihnen etwa übertragen werdenden Officiersstellen bei dieser Polizeyanstalt zu übernehmen — befreit bleiben sollen.

Man bringt diese Allerhöchste Entschließung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Darmstadt den 19. Januar 1820.

Großherzoglich Hessisches Oberkriegs-Colleg daselbst.

v. Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Merck.

Ausschlag zu Bezahlung rückständiger Landwehrarmatur-Kosten in den Ortschaften des Freiherrlich von Riedeselischen Patrimonial-Gerichts Oberohmen betreffend.

Der vorbemerkte, nach dem extraordinairen Steuerfuß Lit. B. gemachte Ausschlag beträgt für dieses Jahr auf einen Gulden Steuer-Kapitals — 3,74 pf.

Gießen den 4. Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.
Freiherr von Stein. Müller.

vt. F. v. Stein.

Ausschlag der Communalbedürfnisse für das Jahr 1819 in den Gemeinden des Amts Hüttenberg.

Der vorgedachte unterm heutigen genehmigte Ausschlag beträgt auf seinen Gulden Steuerkapitals:

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freyen	
	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
zu Allendorf	1	3,8161	4	2,6725	2	1,8554
Annerod	2	0,5445	4	0,7247	3	1,616
= Hausen	5	1,149	6	3,7755	4	3,3462
= Kirchgöns	8	3,091	2	3,813	2	3,206
= Langgöns	2	1,710	2	0,226	1	2,955
= Leihgestern	4	0,461	3	3,3844	2	0,5604
= Pohlgöns	6	1,030	2	0,381	2	3,693

Gießen den 12. Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.
Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Ausschlag von Einquartierungskosten in der Gemeinde Georgenhausen.

Der Gemeinde Georgenhausen ist nach vorheriger Nachweisung von unterzeichneter Commission gestattet worden, die, in den Monaten May, Juny, July, October und November 1815 getragene Einquartierung nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 5. Juny 1815 auszugleichen. Es kommen hiernach für die ersten zwey Monate neun und ein

halber Kreuzer, und für die leßteren drey Monate, drey und ein halber Kreuzer auf den Gulden Landsteuerkapital litt. a., welches den Contribuenten zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 12. Januar 1820.

Großherzogl. Hessische Landkriegskosten-Kommission.

von Bigeleben. Siebert. Müller.

Scheerer.

Ausschlag der Communalbedürfnisse für das Jahr 1819 in den Gemeinden des Amts Oberohmen.

Ad Rescriptum Großherzoglicher Regierungs-Deputation in Gemeindesachen Nr. 581 vom 26. Mai v. J. die Verbesserung des Vermögenszustandes der Gemeinden und die successive Tilgung ihrer Schulden betreffend, sind für die hiesige Amts-Gemeinden auf das Jahr 1819 folgende Steuer-Ausschläge genehmiget worden:

Oberohmen in 2ter Classe 91 fl. 36 kr. erträgt auf den Steuergulden 2,6651 pf.
in 3ter Classe 983 fl. 59¼ kr. erträgt auf den Steuergulden 6 kr. 2892 pf.

Unterseibertenrod in 2ter Classe 26 fl. erträgt auf den Steuergulden 1,416 pf.
in 3ter Classe 306 fl. 51 kr. wovon es dem Steuergulden 3 kr. 3,6556 pf. erträgt.

Zeilbach in 2ter Classe 71 fl. 46½ kr. erträgt auf den Steuergulden 1 kr. 1,6661 pf.
in 3ter Classe 232 fl. 29 kr. wovon es dem Steuergulden 4 kr. 0,703 pf. erträgt.

Ruppertenrod in 2ter Classe 368 fl. 30 kr. worauf es dem Steuergulden 3,5668 pf. erträgt.
In 3ter Classe 647 fl. 50 kr. erträgt davon dem Steuergulden 3 kr. 1,4412 pf.

Grosseneichen in 2ter Classe 162 fl. 15½ kr. erträgt dem Steuergulden 1 kr. 1 pf.
in 3ter Classe 637 fl. 39⅗ pf. worauf es dem Steuergulden 5 kr. 3,943 pf. erträgt.

Kleineichen in 2ter Classe 56 fl. erträgt dem Steuergulden 1 kr. 1,644 pf.
in 3ter Classe 129 fl. 30 kr. erträgt dem Steuergulden 4 kr. 1,5612 pf.

Welches allen Steuerpflichtigen hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Oberohmen den 5. Januar 1820.

Das Justizamt daselbst.

Trapp.

Adels-Bestätigung.

Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 11. d. M. den, weiland dem Fürstlich-Hessen-Hanau-Lichtenberg'schen Geheimenrathe Georg Ludwig Kuder zu Buchsweiler, und dessen ehelichen Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts durch ein Diplom Kaisers Joseph II. vom 18. Januar 1786, verliehenen Reichs-Adel anzuerkennen und zu bestätigen geruht, auch, in Folge dessen, dem ältesten Sohne genannten Geheimen Raths, Höchst Ihrem Geheimen-Archiv-Rathe Christian Carl Kuder dahier, für sich und seine eheliche Descendenz die ausdrückliche gnädigste Erlaubniß ertheilt, fortan von jenem Adel in den hiesigen Staaten öffentlichen Gebrauch zu machen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 4.

Darmstadt den 9. Februar 1820.

1) Zunftfähigkeit der Abdecker. — 2) Insinuationen durch Amtsboten. — 3) Ueber Landesherrliche Erlaubniß zur Annahme von Schenkungen ꝛc. an milde Stiftungen ꝛc. — 4) Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen.

Die Zunftfähigkeit der Abdecker und ihrer Nachkommen betreffend.

Dem Großherzoglichen Geheimen Staats-Ministerium ist bekannt geworden, daß die Genossen einer Zunft in der Provinz Oberhessen, eine aufgeklärtere Minderzahl aus ihrer Mitte überstimmend, Bedenken getragen haben, einen rechtlichen jungen Menschen, welcher gedrungen von seinen früheren Verhältnissen, an dem Gewerbe eines Wasenmeisters Theil genommen hatte, und nunmehr einen andern Nahrungszweig ergreifen wollte, als Lehrling aufzunehmen.

Wenn das veraltete Vorurtheil, welches das Geschäft des Ablederns von gefallenem Vieh, als der Ehre nachtheilig, ansehen ließ, und deshalb denen, die sich damit abgegeben, die Theilnahme an Handwerken und Zünften versagen wollte, in den jetzigen aufgeklärteren Zeiten überhaupt noch statt finden könnte; so darf es sich doch wenigstens, bei den in dem Großherzogthum desfalls geltenden Grundsätzen, hier ebenso, wie in vielen andern Staaten, ferner nicht mehr wirksam zeigen.

Um die Nachtheile und die Unbequemlichkeiten zu entfernen, welche aus der Nothwendigkeit entspringen, sich zu dem Wegschaffen und dem Abdecken des gefallenen Viehes, eines bestimmten und oft weit entfernten Wasenmeisters zu bedienen, und um zugleich diejenigen, welche das Unglück betroffen hat, Vieh zu verlieren, einen solchen Unfall, wie es gewöhnlich der Fall ist, durch die Abgabe der Haut, des Fettes ꝛc. an den Wasenmeister, und andere damit verknüpfte Kosten, fernerhin nicht in erhöhtem Maße empfinden zu lassen, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, für die Wohlfahrt getreuer Unterthanen stets väterlich besorgt, schon vor geraumer Zeit zu beschließen geruht, daß die dermalen noch bestehenden ausschließenden Concessionen der Wasenmeister, so wie sie nach und nach erlöschen, nicht wieder erneuert werden sollen, und daß vielmehr alsdann, wie es in vielen andern Staaten

ohne alle Anstößigkeit zu geschehen pflegt, unter Beobachtung der von den Großherzogl. Regierungen vorzuschreibenden polizeilichen Anordnungen, einem jeden freistehen soll, sein gefallenes Vieh, wenn er will, selbst abzuledern, Haut, Fett, und was sonst davon ohne gemeinschädliche Folgen noch brauchbar ist, für sich zu behalten, oder sich dazu nach Gefallen einer andern, von den Gemeinden in freier Uebereinkunft zu diesem Behuf besonders anzunehmenden Person zu bedienen.

Diese Maasregel ist schon an vielen Orten des Großherzogthums zur Anwendung gekommen, überall wohlthätig erachtet, und mit lebhaftem Dank aufgenommen und ausgeführt worden. Achtbare Männer haben nicht das geringste Bedenken getragen, bei dem Wegschaffen und dem Abledern des gefallenen Viehes, selbst Hand an zu legen, und durch ihr wirksames Beispiel thätig anzuerkennen, daß in einem solchen Geschäfte nichts der Ehre nachtheiliges gefunden werden kann.

So wie aber überall, wo die ausschließenden Concessionen der Wasenmeister aufgehört haben, kein rechtlicher Staatsbürger ferner gehindert ist, die von ihnen bisher versehenen Geschäfte selbst zu verrichten; eben so wenig können und dürfen solche Personen, welche sich damit bisher abgegeben haben, oder noch abgeben werden, durch den Ausschluß von Handwerken und Zünften, weiter abgehalten seyn, statt ihres nach und nach erlöschenden Nahrungszweiges, jedes andere bürgerliche Gewerbe zu ergreifen.

Unter diesen Verhältnissen verdient das Benehmen von der Mehrzahl der vorgedachten Zunftgenossen aus der Provinz Oberhessen eben so vielen Tadel, als die vernünftige Meinung ihrer überstimmten Minderzahl lobenswürdig ist; und wenn nicht mit Recht zu erwarten wäre, daß die ersteren, bei besserer Ueberlegung, von ihrem falschen Vorurtheile alsbald zurück kommen würden, so müßte sich die Staatsregierung nothwendig aufgefordert finden, den vernunftwidrigen Wirkungen eines solchen Vorurtheils mit kräftiger Hand zu begegnen.

Das Großherzogliche Geheime Staats-Ministerium überläßt sich inmittelst der zuversichtlichen Erwartung, daß nach dieser öffentlichen Belehrung, zu welcher es sich hierdurch veranlaßt sieht, keiner der Genossen von irgend einer in dem Großherzogthum bestehenden Zunft, die Ergreifung solcher Maasregeln herbeiführen wird, und fügt zur Vermeidung von Mißverständnissen, nur noch die Bemerkung bei, daß, wie sich nach dem übrigen Inhalte dieser Bekanntmachung von selbst ergiebt, an solchen Orten, für welche die bisherigen Concessionen der dermaligen Wasenmeister noch nicht abgelaufen, und von Seiten der Großherzoglichen Regierungen die geeigneten anderweiten Einrichtungen noch nicht getroffen sind, die Inhaber der Wasenmeistereien einstweilen noch in der Ausübung ihrer Concessions-Befugnisse verbleiben. Darmstadt, den 28. Januar 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Die Insinuationen amtlicher Decrete und Erkenntniße der in der Umgegend der hiesigen Residenz liegenden Großherzoglichen Justizämter durch die bei denselben angestellte Amtsboten betr.

Bei den Insinuationen der amtlichen Decrete und Erkenntniße, welche von den in der Umgegend der hiesigen Residenz liegenden Großherzoglichen Justizämtern an die dahier wohnende Hofgerichts-Advocaten vollzogen werden, haben sich bisher mancherlei Anstände ergeben. Zu ihrer Vermeidung wird hiermit verordnet, daß die erwähnten Amtsboten, welche auf dergleichen Insinuationen inzwischen förmlich beeidigt worden sind und auch fernerhin förmlich beeidigt werden sollen, diese mit völliger rechtlicher Gültigkeit vorzunehmen befugt sind, und daß ihnen — bis auf weitere Verfügung und ohne bei einer etwaigen Abänderung einen Entschädigungs-Anspruch zu begründen — für eine jede Insinuation, wenn sie nicht als Official-Arbeit zu betrachten ist, neben dem, für die Besorgung eines jeden Briefs denselben zukommenden Botenlohn, eine Gebühr von 4 Kreuzern, wobei die Verbindlichkeit zur Vorlage nach der bestehenden Gesetzgebung beurtheilt werden muß, bewilligt seyn soll.

Es werden zugleich die hiesigen Hofgerichts-Advocaten angewiesen, den Amtsboten den Ort nahmhaft zu machen, wo solche in ihrer Abwesenheit die an sie gerichteten amtlichen Erlaße abzugeben haben, widrigenfalls die Abgabe in ihren Wohnungen an eine erwachsene zu ihrer Familie oder Gesinde gehörende Person, oder, falls deren keine vorhanden, an den Hausinhaber, für eine mit voller Gültigkeit vollzogene Insinuation betrachtet werden soll.

Darmstadt den 31ten Jänner 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Ausdehnung einer Verordnung, über die landesherrliche Erlaubniß zur Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, welche in todte Hände übergehen, auf die Provinz Rhein-Hessen.

Die Großherzogliche Regierung zu Mainz ist zwar unterm 3. April 1817 ermächtigt worden, Schenkungen unter Lebenden sowohl als auf den Todesfall, welche an milde Stiftungen ꝛc. erfolgen, dann, wenn sie deßfalls mit den Vorständen der öffentlichen Stiftungen einverstanden sey, acceptiren zu können, und es hat bey den von ihr, in Folge dieser Ermächtigung, bis jetzt erfolgten dergleichen Acceptationen lediglich sein Bewenden.

Für die Zukunft aber findet man sich bewogen, die in den diesseits rheinischen Provinzen des Großherzogthums bestehende, später als obenerwähntes Reskript erlassene, Verordnung, nach welcher in allen Fällen, wenn Güter, Capitalien ꝛc. an fromme Stiftungen, moralische Personen oder überhaupt in todte Hände übergehen, bey Capitalien jedoch

nur, wenn die Stiftungssumme 100 Gulden und darüber beträgt, von der einschlagenden Stelle der unterzeichneten obersten Staatsbehörde zum Behuf der landesherrlichen Erlaubniß zur Annahme und Acquisition des Vermögensstücks die Anzeige gemacht und weitere Verfügung erwartet werden soll

hierdurch auch auf die Provinz Rheinhessen auszudehnen, wornach sich also die einschlagenden Behörden dieser Provinz, welche von solchen Vermächtnissen und Geschenken an milde Stiftungen die Großherzogl. Regierung zu Mainz in Kenntniß zu setzen haben, und Letztere, welche in den vorbezeichneten Fällen zur Einholung der Landesherrlichen Genehmigung anher zu berichten hat, bei gestifteten Capitalien jedoch, welche 100 fl. nicht erreichen, zur Acceptation ohne Berichts-Erstattung ermächtigt bleibt, gebührend achten werden. Darmstadt, den 31. Januar 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Verordnung über den Schluß der Jagd in der Provinz Rheinhessen.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Schluß der Jagd dieses Jahr auf den fünfzehnten Februar festgesetzt ist.

Sämmtliche Jagdberechtigte haben sich daher von diesem Zeitpunkte an, bis zur Wiedereröffnung der Jagd, der Ausübung derselben um so gewisser zu enthalten, als, im entgegengesetzten Falle, sie der Bestrafung als Jagdfrevler unterliegen.

Ausgenommen von gegenwärtigem Verbote ist das Jagen auf Sumpf- und Wasservögel, so wie das Schießen anderer jagdbaren Thiere, in so fern Letzteres ohne die Mitnahme eines Hundes geschieht, endlich auch das Erlegen von Raubthieren jeder Art.

Die H.H. Bürgermeister, die Landdragoner, sämmtliche Forstbeamten, Wald- und Feld-Schützen haben über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verfügung zu wachen, und die Zuwiderhandelnden der gesetzlichen Bestrafung zu überliefern.

Mainz, den 24. Januar 1820.

Die Großherzoglich Hessische Regierung.

Freiherr von Lichtenberg.

Gesehen, Filser.

Unterm 25ten Januar ist das Register zum Großherzoglichen Regierungsblatt des verflossenen Semesters ausgegeben worden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 5.

Darmstadt den 16. Februar 1820.

1.) Flüßigkeitsmaaße. — 2.) Dienstbestellungen. — 3.) Erledigung einer protestantischen Pfarrstelle. — 4.) Straferkenntniße.

Vergleichung der verschiedenen Flüssigkeitsmaaße in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen mit dem neuen Großherzoglich Hessischen Flüssigkeitsmaaße.

Die nachstehende Tafel enthält die Größe der Flüssigkeitsmaaße in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen nach den neuesten Untersuchungen. Alle diejenigen, welche dabei betheiligt sind, werden hierdurch aufgefordert, etwaige Reklamationen gegen die Richtigkeit dieser Angaben bis zum 31ten März bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Darmstadt den 6ten Januar 1820.

Großherzoglich Hessische Maaß- und Gewichts-Commission.

Eckhardt.

vt. Schäffer.

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokalflüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil desselben	Gehalt der Lokalflüssigkeitsmaaße in neuen Maasen und Decimaltheil derselben
	Provinz Starkenburg.		
Auerbach	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	78,12500
	— 1 Maas	5,90625	
Babenhausen (Amt)	1 Ohm = 90 Maas = 360 Schoppen		
	Zapfmaaß: 1 Ohm	—	76,64062
	— 1 Maas	3,40625	
Beusheim	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	75
	— 1 Maas	3,75	

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokal-flüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil desselben	Gehalt der Lokal-flüssigkeitsmaaße in neuen Maasen und Decimaltheil derselben
	Ferner Provinz Starkenburg		
Brensbach	1 Fuder = 6 Ohm = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	NB. bei dem Zapfm. ist 1 Ohm = 90 Zapfm.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	94,21875
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,18750	
Darmstadt	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	77,26560
	— 1 Maas	3,86328	
	Für Bier, Oel und Brandwein: 1 Ohm	—	78,12500
	— — — — — 1 Maas	3,90625	
Dieburg	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch.		
	1 Ohm = 90 Zapfmaas = 360 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	77,5
	— 1 Maas	3,87500	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,43750	
Dornberg	1 Ohm = 80 Maas = 320 Schoppen		
	Bei Bier, Oel und Milch: 1 Ohm .	—	77,5
	— — — — — 1 Maas .	3,87500	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,43750	
Eberstadt	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	78,43752
	— 1 Maas	3,92188	
Eppertshaußen	dieselbe		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	71,25000
	— 1 Maas	3,56250	
Erbach (Amt)	1 Fuder = 6 Ohm = 30 Eimer = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	96,56250
	— 1 Maas	4,82812	
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,65625	
Fränkisch-Crumbach (Amt)	dieselbe		
	Zapfmaaß: 1 Ohm	—	80
	— 1 Maas		
Freyenstein (Amt)	wie Erbach		
Froschhaußen	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	75,12496
	— 1 Maas	3,65625	
Fürstenau (Amt)	wie Erbach		
Fürth (Amt)	1 Fuder = 6 große = 10 kleine Ohm = 30 Eimer = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	NB. beim Zapfmaaß hat die Ohm 90 Maas		
	Eichmaaß: 1 große Ohm . . .	—	85,20703
	— 1 kleine Ohm . . .	—	51,12422
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,78698	

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokal-Flüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil. deſſelben	in neuen Maaſen und Decimaltheil. derſelben
	Ferner Provinz Starkenburg		
Gernsheim	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 große = 90 kleine Maas		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	73,125
	— 1 Maas	3,65625	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,25000	
Großgerau	wie Eberſtadt		
Hainhaußen	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	72,5
	— 1 Maas	3,62500	
Heppenheim	dieſelbe		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	75
	— 1 Maas	3,75	
Hirſchhorn (Amt)	1 Fuder = 6 große = 10 kleine Ohm = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	Eichmaaß: 1 große Ohm . . .	—	88,51562
	— 1 kleine Ohm . . .	—	53,10937
	— 1 Maas	4,42578	
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,55802	
Höchſt, Cent (Amts Breuberg)	1 Fuder = 6 Ohm = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	81,81250
	— 1 Maas	4,09062	
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,21875	
Jugenheim	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	78,75000
	— 1 Maas	3,93750	
Jügesheim	dieſelbe		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	74,37496
	— 1 Maas	3,71875	
Kainsbach	wie Brensbach		
Kirchbrombach, Cent (Amts Breuberg)	wie bei Höchſt, Cent		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	82,81250
	— 1 Maas	4,14062	
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,06250	
Kleinkrotzenburg	wie Froſchhauſen		
Kleinwelzheim	ebenſo		
König (Amt)	wie Erbach		
Lengfeld	wie bei Brensbach		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	81,09375
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,60417	
Lichtenberg (Amt)	wie Darmſtadt		
Lindenfels (vormaliges Amt)	wie bei Fürth		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	81,31561
	Zapfmaaß: 1 Maas	5,62292	

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokalflüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil. desselben	in neuen Maasen und Decimaltheil. derselben
	Ferner Provinz Starkenburg		
Lützelbach, Cent	wie bei Höchst, Cent		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	82
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,1	
Mainflingen	wie Froschhaußen		
Michelstadt	wie Erbach		
Mörfelden, Cent	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch. = 90 Zapfmaas = 360 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	80
	— 1 Maas	4	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,55555	
Neckarsteinach (vormal. Amt)	wie bei Hirschhorn		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	85,54464
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,27723	
Neustadt, Cent	wie bei Höchst		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	83,33334
	— 1 Maas	4,16667	
	Zapfmaaß: 1 Maas	4,07500	
	Oelmaaß: 1 Maas	2,71875	
Niederroden	wie Jügesheim		
Oberroden	ebenso		
Offenbach	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	71,25000
	— 1 Maas	3,56250	
Reibach	wie Brensbach		
Reichenberg (Amt)	wie bei Erbach		
	Zapfmaaß: 1 Ohm	—	77,60417
	— 1 Maas	3,88021	
Reinheim (Amt)	wie Darmstadt		
Rembrücken	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch. = 90 Zapfmaas = 360 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	71,70750
	— 1 Maas	3,58537	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,18700	
Schaafheim (Amt)	wie Babenhaußen		
Seeligenstadt	wie Froschhausen		
Steinheim	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	72,50000
	— 1 Maas	3'62500	
Umstadt	1 Fuder = 6 Ohm = 120 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	NB. beim Zapfmaaß hat die Ohm 90 Maas		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	81
Waldmichelbach (Amt)	Zapfmaaß: 1 Maas	3,60000	
	wie bei Fürth		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	76,50000
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,40000	

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokalflüßigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil. desselben	in neuen Maasen und Decimaltheil. derselben
	Ferner Provinz Starkenburg		
Weiskirchen	wie Steinheim		
Wimpfen (Amt)	1 Fuder = 20 Eimer = 80 Vrtl. = 480 Maas = 1920 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Eimer	—	23,21250
	— 1 Maas	5,86875	
	Trübeiche: 1 Eimer	—	25,14687
	— 1 Maas	4,19116	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,49323	
Zellhaußen	wie Froschhaußen		
Zwingenberg	wie Auerbach		
	Provinz Oberhessen.		
Altenschlirf	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. = 1280 Kännchen		
	Für alle Flüssigkeiten: 1 Ohm	—	72,81250
	— — — 1 Maas	3,64062	
Alsfeld	dieselbe		
	Für alle Flüssigkeiten: 1 Ohm	—	75
	— — — 1 Maas	3,75000	
Battenberg	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	72,29166
	— 1 Maas	3,61458	
Biedenkopf	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	73,33333
	— 1 Maas	3 63333	
Büdingen	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	76,25000
	— 1 Maas	3,81250	
Butzbach	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eich- oder Zapfmaas = 320 Sch.		
	1 Ohm	—	76,75000
	1 Maas	3,62500	
Engelrod	wie Altenschlirf		
Felda	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	80,70312
	— 1 Maas	4,03516	
Freienstein-au	wie Altenschlirf		
Friedberg	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch. = 90 Zapfmaas = 360 Sch.		
a) bei Wein und Bier	Eichmaaß: 1 Ohm	—	75
	— 1 Maas	3,75000	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,33333	
b) Oelmaaß	1 Maas	3,56250	

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokalflüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil. deſſelben	Gehalt der Lokalflüssigkeitsmaaße in neuen Maaßen und Decimaltheil. derſelben
	Ferner Provinz Oberheſſen		
Gedern	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. = 90 — = 360 — Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas . . . . Zapfmaaß: 1 Maas	— 3,65625 3,25000	73,12500
Gießen	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. Für Wein: 1 Ohm . . . . — — 1 Maas . . . . Für Bier: 1 Ohm . . . . — — 1 Maas	— 3,58300 —	71,66000 74,06250
Gladenbach	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch. = 90 Zapfmaas = 360 Sch. Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas . . . . Zapfmaaß: 1 Maas	3,70312 — 4,13086 3,67188	82,61721
Grebenau	wie bei Altenſchlirf Für Wein, Brandwein Oel, Eſſig und Milch { 1 Ohm . 1 Maas . Für Bier: 1 Ohm . . . . — — 1 Maas	— 3,81250 —	76,25000 85
Grünberg	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	4,25000 — 3,77500	75,50000
Herbſtein	wie bei Altenſchlirf Für alle Flüſſigkeiten: 1 Ohm . . — — — 1 Maas . .	— 3,81250	76,25000
Holzhauſen	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	— 3,56250	71,25000
Höringshauſen	dieſelbe Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	— 3,36131	67,22625
Hungen	dieſelbe Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	— 3,60938	72,18752
Ilbeshauſen	wie bei Altenſchlirf Für alle Flüſſigkeiten: 1 Ohm . . — — — 1 Maas . .	— 3,50000	70
Laubach	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	— 3,82812	76,56250
Lauterbach	wie Altenſchlirf		
Lich	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch. Eichmaaß: 1 Ohm . . . . — 1 Maas	— 3,56250	71,25000

Ort des Gebrauchs	Bisherige Eintheilung	Gehalt der Lokal-flüssigkeitsmaaße in neuen Schoppen und Decimaltheil. desselben	in neuen Maaßen und Decimaltheil. derselben
	Ferner Provinz Oberhessen		
Obereschbach	wie Alsfeld		
Oberroßbach	ebenso		
Oberseemen	wie Lich		
Ortenberg	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Maas = 320 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	72,12500
	— 1 Maas	3,60625	
Rodheim	dieselbe		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	72,34375
	— 1 Maas	3,61719	
Schlitz (Standesherrschaft)	wie bei Altenschlirf		
	Für Wein und alle übrigen Flüssigkeiten excl. Bier: 1 Ohm .	—	76,25000
	1 Maas .	3,81250	
	Für Bier: 1 Ohm	—	85
	— — 1 Maas	4,25000	
Schotten	wie Büdingen		
Vilbel	1 Ohm = 20 Vrtl. = 80 Eichmaas = 320 Sch. = 90 Zapfmaas = 360 Sch.		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	71,7075
	— 1 Maas	3,58537	
	Zapfmaaß: 1 Maas	3,18700	
Vöhl	ebenso		
Wenningz	dieselbe		
	Eichmaaß: 1 Ohm	—	75,93750
	— 1 Maaß	3,79687	
	Zapfmaaß	3,37500	

vt. Schäffer.

Dienstbestellungen und Ernennungen ꝛc.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 4ten des vorigen Monats, den provisorisch als Rath in dem Großherzogl. Regierungs-Colleg zu Mainz angestellten vormaligen Kreisdirektor Heuß, als ordentliches Mitglied und Rath in das Großherzogl. Obergericht daselbst zu versetzen — am 14ten desselben, den bisherigen Universitätssecretär und Hofgerichts-Advokat Daniel Lebrecht Langsdorf, zu Giesen, als Beamten des von Löwschen Patrimonial-Gerichtsbezirks zu bestätigen gnädigst geruhet.

Unterm 16. Dezember vorigen Jahres wurde der Revierförster Friedrich Wilhelm Nieß zu Lauter, Forsts Grünberg, seines langjährigen Dienstes und seines hohen Alters wegen, von seinen Amtsgeschäften entbunden, und der Forstkandidat Karl Heyer an dessen Stelle zum Revierförster für das Revier Lauter ernannt.

Unterm 17. Januar wurde der bisherige Sekretariatsacceſſiſt und charakteriſirte Forſtſekretär Georg Ludwig Friedrich Krebs, zum wirklichen Oberforſtſekretär ernannt.

Erledigung einer proteſtantiſchen Pfarrſtelle.

Die lutheriſche Pfarrſtelle zu Eſchenrod, Amts Lißberg, iſt durch die gnädigſte Verſetzung des Pfarrers Hill nach Kelſterbach in Erledigung gekommen, und mit derſelben eine zu 810 fl. angeſchlagene jährliche Beſoldung verbunden.

Straf-Erkenntniſſe.

Wegen verheimlichter Niederkunft und heimlichen Verſcharrens ihres neugebohrnen Kindes, wurde Conrad Hefenträgers Ehefrau, gebohrne Loß, zu Wölfersheim, in der Reviſions-Inſtanz vom Oberappellations-Gericht, durch Erkenntniß vom 30. Sept. 1819 in eine zweijährige Zuchthausſtrafe zu Marienſchloß unter Aufrechnung der Hälfte ihres bisherigen Arreſtes verurtheilt, welches Urtheil ſeit dem 15. Nov. v. J. in Vollzug geſetzt worden iſt.

Durch Urtheil der Geſammt-Juſtiz-Canzlei zu Michelſtadt vom 8. September 1819, welches bereits zum Vollzug gekommen, iſt

Georg Auguſt Würtele von Fränkiſch-Crumbach wegen mehrfacher Fälſchung zu einer Zuchthausſtrafe von einem Jahr und ſechs Monaten condemnirt worden.

Die Geſamt-Juſtiz-Canzlei zu Büdingen hat durch rechtskräftige Erkenntniſſe

1.) unterm 6ten July 1819 den Georg Dieß aus Gonzenau, Amts Freienſteinau, wegen eines einfachen Diebſtals zu einer ſechsmonatlichen Zuchthausſtrafe, auch zum Erſatz des verurſachten Schadens ſo wie ſämtlicher Unterſuchungs-Koſten — ſodann

2.) unterm 26. October 1819 den Georg Schlöſinger und Friedrich Frank aus Dießenbach wegen Mißhandlung des Götzenhainer Forſtſchutz-Perſonals und einer dieſer Mißhandlung vorausgegangenen und ſolche veranlaßt habenden Entwendung von Fichtenſetzlingen, in eine zweijährige Zuchthausſtrafe, ſo wie, unter ſolidariſcher Verbindlichkeit, in ſämtliche Unterſuchungs — und ſonſtige insbeſondre aber dem mißhandelten Forſtperſonal verurſachte Koſten — endlich

3.) unterm 30ten November 1819 den Chriſtian Stamm aus Himbach wegen mehrfacher Entwendungen in eine zweijährige Zuchthausſtrafe und ſämtliche Unterſuchungs- und andre Koſten verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 6.

Darmstadt den 23. Februar 1820.

1.) Belobung. — 2.) Untersuchung gegen Schriftsäßige, wenn sie Chaussee- Zoll- Accis- Trankſteuer ꝛc. Verordnungen übertreten. — 3.) Belobung. — 4.) Artillerie Waffen- und Rüſtungs-Direction. — 5.) Pflastergelds-Erhebung. — 5.) Communal-Steuer-Ausschlag. — 6.) Dienſtbeſtellung. — 7.) Straf-Erkenntniß.

Lobenswerthes Benehmen der Gemeinde Lardenbach bei Einführung des neuen Gesangbuchs.

Das neue allgemeine Großherzoglich Hessische Gesangbuch ist nun auch seit dem ersten Christtag des verflossenen Jahrs in der Kirche und Schule zu Lardenbach, Amts Laubach, eingeführt.

Diese Einführung ist vorzüglich dadurch erleichtert und befördert worden, daß die dasigen Einwohner am vorjährigen Erntefest sich vereinigt haben, den an diesem Tag gewöhnlichen Tanz auszusetzen, und das dazu bestimmte Geld zur Anschaffung nützlicher Bücher zu verwenden.

Mit besondern Wohlgefallen an diesem schönen, Nachahmung verdienenden, Beyspiel von Selbstbeherrschung zu Erreichung eines löblichen Zwecks bringt man dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Darmstadt, den 21. Januar 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Wernher.

Hoppé.

Die commissarische Untersuchung der Denunciationen gegen Schriftsäßige, wegen Uebertretung der Chaussee- Zoll- Accis- Trankſteuer ꝛc. Verordnungen, von Seiten der Justizbeamten betr.

Um die Untersuchung der Uebertretungen von den Chaussee- Zoll- Accise- Trankſteuer- und anderen Auflage-Gesetzen, sowohl im Interesse des öffentlichen Dienstes, als der Angeschuldigten selbst, zu vereinfachen und zu erleichtern, haben des Großherzogs Königliche

Hoheit, gnädigſt zu beſchließen und zu verordnen geruhet, daß, ſo wie es hinſichtlich der Chauſſee-Straffachen bisher ſchon großentheils der Fall war, die Local-Juſtizbeamten, ſowohl in den Domanial- als den Hoheits-Landen der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, künftighin alle und jede Geſetzübertretungen der obbemerkten Art, welche ſchriftſäßigen, und andern in der Regel zu ihrer Gerichtsbarkeit nicht gehörigen, Perſonen angeſchuldigt werden, welche aber, wenn ſie von amtsſäßigen Unterthanen begangen worden wären, nach den beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, zur Competenz der Local-Juſtizbeamten gehört haben würden, kraft allgemeinen und fortwährenden geſetzlichen Auftrags, zu unterſuchen, in erſter Inſtanz darüber zu entſcheiden, und die geſetzlichen Strafen zu erkennen haben ſollen.

Indem daher den ſämmtlichen Local-Juſtizbeamten in den Domanial- und Hoheitslanden der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen, jener allgemeine und fortdauernde geſetzliche Auftrag, kraft dieſes, ertheilt, und ſolches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird; werden die betreffenden Gerichts- und Verwaltungs-Behörden angewieſen, ſich nach dieſer Allerhöchſten Beſtimmung, in vorkommenden Fällen, gehörig zu bemeſſen.

Darmſtadt den 9ten Februar 1820.

Auf beſonderen allerhöchſten Befehl.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Rothe.

Oeffentliche Anerkennung einer edlen That.

Am 4ten dieſes Monats haben die Schiffsjungen, Anton Köth, 16 Jahr alt, Adam Diel, 15 Jahr alt und Joſeph Hauck, 16 Jahr alt, alle von Bingen gebürtig, einen der öffentlichen Belobung würdigen Beweis von männlicher Entſchloſſenheit und Selbſtaufopferung gegeben.

In der Gegend des ſogenannten Binger Lochs traf zwei Fremde, welche dieſe brave Jünglinge in ihrem Schiffernachen führten, das Unglück, in die größte Gefahr zu gerathen, von den Fluthen des Rheins verſchlungen zu werden.

Es war gerade an der Stelle, wo ſich Klippen an Klippen reihen, wo der Schiffer nur mit Vorſicht den ſicheren Weg ſucht und wo, wenn in der ſtärkſten Strömung des Flußes das gebrechliche Fahrzeug wider eine Klippe geſchleudert wird, der Untergang unvermeidlich iſt.

Dieſes wußten die jungen Führer der Reiſenden wohl, aber ſie achteten die eigene Gefahr nicht, nur die, in welcher ihre Mitmenſchen ſchwebten, ſahen ſie. Alle ihre Kräfte ſtrengten ſie an, um die Unglücklichen zu retten und nur ihrer Geiſtesgegenwart und in ſolchem Alter nicht gewöhnlichen Ausdauern iſt es zu danken, daß das Leben des Einen erhalten worden iſt und das des Andern erhalten worden ſeyn würde, wenn ſich nicht ein durch Menſchenkräfte nicht zu beſiegendes Hinderniß entgegengeſtellt hätte.

Die unterzeichnete Höchste Staats-Behörde, welche in der Anerkennung schöner und edler Thaten eine ihrer angenehmsten Pflichterfüllungen übt, beeilt sich, dieses musterhafte Betragen der genannten drei Schiffer hierdurch, mit verdienter Belobung, zur öffentlichen Kunde zu bringen und dadurch diesen braven Jünglingen ein sie ehrendes und das Edle in ihnen bekräftigendes Denkmal zu stiften. Darmstadt, den 18ten Februar 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Wernher.

Hoppé.

Artillerie Waffen- und Rüstungs-Direction.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben die specielle Direction aller Waffen, so wie des Kriegs-Materials, einem eigenen Comité der Artillerie, unter der Benennung

Artillerie-Waffen- und Rüstungs-Direction

zu übertragen geruht.

Der Geschäftskreis dieser Commission umfaßt im allgemeinen:

1.) die Aufsicht und Verfertigung, Aufbewahrung und Unterhaltung sämmtlichen Geschützes und dessen Attirail', so wie aller andern Waffen, Militär-Fahrzeuge, Geschirre, Feldgeräthe und der dazu nöthigen Erfordernisse;

2.) die Inspection über die Zeughäuser, Militair-Werkstätten, Munitions-Magazine und Fabricken, Salpetergräbereien und Läuterungs-Anstalten, Artillerie-Vorraths-Gebäude und Schoppen ꝛc.

3.) die Oberaufsicht über die Fabrication des Pulvers, Angabe des Verhältnisses seiner Bestandtheile, Versicherung der Reinheit derselben vor ihrer Mischung, und Prüfung seiner Güte nach dessen Fertigung.

Zu dieser Commission ernennen Se. Königliche Hoheit

den Generallieutenant Hahn, als Praeses,
den Obrist Schüler vom Corps und
die Capitains Gandenberger und Scholl von der Artillerie

zu Mitgliedern.

Vorstehende Allerhöchste Verfügung bringt man demnach hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Darmstadt den 7ten Februar 1820.

Großherzoglich Hessische General-Adjutantur.

v. Weybers, Generaladjutant.

Pflastergeldserhebung zu Fränkisch-Crumbach, Hoheitsamts Lichtenberg.

Durch höchste Entschließung, ist der Gemeinde Fränkisch-Crumbach die Erhebung eines Pflastergeldes, nach dem in der Erhebungsstätte angeschlagenen Tarif, von allen in dem Amt

Fränkiſch-Crumbach nicht angeſeſſenen, Paſſanten, auf fünf Jahre, gnädigſt bewilliget worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Darmſtadt den 15. Januar 1820.

Großherzoglich Heſſiſche für das Fürſtenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Kekulé. Küchler.

vt. Dr. Breidenbach.

Die Erhebung der Communal-Bedürfniſſe der Gemeinde Effolderbach pro 1819.

Der Ausſchlag, welchen die unterzeichnete Behörde unterm heutigen zu Beſtreitung der Communalbedürfniſſe der Gemeinde Effolderbach, Bauamts daſelbſt, pro 1819 genehmigt hat, beträgt auf einen Gulden Steuerkapital:

a.)	der Gemeindsglieder	9 kr.	2,16 pf.
b.)	der immer ſteuerbaren Nichtgemeindsglieder . .	5 "	0,744 "
c.)	der vorhin Steuerfreien	2 "	1,336 "

Gießen den 9ten Februar 1820.

Großherzoglich Heſſiſche Regierungs-Deputation in Gemeindeſachen.

Haberkorn. Günther.

vt. Görtz.

Dienſtbeſtellung und Character-Ertheilung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 26ten des vorigen Monats, dem reformirten Pfarrer Adolph Zufall, bisher zu Nieder-Eſchbach, Amts Vilbel, die erledigte reformirte Pfarrey zu Griedel, Amts Wölfersheim, zu übertragen — und unter gleichem dato, dem geheimen Kanzleidiener und Collegienhaus-Aufſeher, Joh. Kuhlmann dahier, das Prädicat als Collegienhaus-Verwalter beizulegen gnädigſt geruhet.

Straf-Erkenntniß.

Durch Urtheil der Geſamt-Juſtiz-Canzley zu Gedern vom 29ten April 1819, welches zu Ende Juli v. J. in Vollzug geſetzt worden, iſt Chriſtian Bolhaß von Hirzenhain wegen eines an Johann Heinrich Eifert daſ. mittelſt gewaltſamer Eröffnung einer verſchloſſenen Kiſte vollzogenen großen Diebſtahls mit vierjähriger Zuchthausſtrafe belegt und ſchuldig erkannt worden, die bei der Unterſuchung aufgegangenen Koſten zu tragen, und dem Beſchädigten den Verluſt zu erſtatten.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 7.

Darmstadt den 25. Februar 1820.

1.) Anerkennung vieljähriger Berufstreue. — 2.) Ansprüche an den vormaligen Monte Napoleone zu Mailand.

Die Ernennung des Schultheißen Keidel zu Windhausen, Amts Ulrichstein, zum Oberschultheißen betreffend.

Der Schultheiß Keidel zu Windhausen, Amts Ulrichstein, hat nach dem einstimmigen Zeugniß der ihm vorgesetzten Behörden, während einer mehr als 40jährigen Dienstzeit, seinem Amte auf eine sehr rühmliche und musterhafte Weise vorgestanden. Mit treuem Diensteifer hat er für das Gute in seinem Kreise jederzeit thätig gewirkt; er hat durch seine Einsichten in dem Landbau, und durch das gute Beispiel, womit er vorangegangen ist, die Verbesserung desselben in seinen Umgebungen kräftig befördert; und, obgleich nunmehr in einem weit vorgerückten Alter stehend, hat er in der lobenswerthen Erfüllung seiner Dienstpflichten dennoch nicht nachgelassen.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, Allerhöchstwelche auf die würdige Verwaltung der Schultheißen-Stellen einen desto höheren Werth legen, je einflußreicher sie auf das Wohl der Gemeinden sind, haben die rühmliche Diensiführung des Schultheißen Keidel mit Wohlgefallen bemerkt; und zum Beweise, daß Sie solche ehren, und huldreichst anerkennen, denselben, unter Bezeugung der Allerhöchsten Zufriedenheit, zum Oberschultheißen zu ernennen, auch zu befehlen geruhet, daß diese wohlverdiente Belohnung und Auszeichnung öffentlich bekannt gemacht werde.

Indem es dem Großherzoglichen Geheimen Staats-Ministerium zum Vergnügen gereicht, diese Bekanntmachung hiermit zu vollziehen, kann es nichts lebhafter wünschen, als daß die ausgezeichnete Anerkennung einer vieljährig bewährten achtungswürdigen Berufstreue, welche dem nunmehrigen Oberschultheißen Keidel, ohne sein Nachsuchen, auf diesem Wege zu Theil geworden ist, den sämmtlichen Schultheißen des Großherzogthums zur Auf-

munterung gereichen, und mit dazu dienen möge, ihren Diensteifer zu beleben, und rühmliche Nacheiferung zu erwecken.

Darmstadt, den 9. Februar 1820.

Auf Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Ansprüche an die unter dem Namen Monte Napoleone zu Mailand bestandene Anstalt betreffend.

Diejenige Großherzogliche Unterthanen, welche vermöge der hier folgenden und von den betreffenden Höfen genehmigten Bekanntmachung Ansprüche an den vormaligen Monte Napoleone zu Mailand haben, werden hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche unter Vorlegung der Original-Urkunden, worauf sie beruhen, baldigst und jedenfalls binnen 14 Tagen dahier anzuzeigen.

Von dieser Aufforderung sind diejenige Großherzogliche Unterthanen ausgenommen, welche im Großherzoglichen Militair gedient und auf den erwähnten Monte Dotationen erhalten haben, indem das Geheime Ministerium die Ansprüche derselben bereits kennt.

Darmstadt, den 21. Februar 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup.

Hoinemann.

Von der zur Vollziehung des 97. Artikels der Wiener-Congreßacte vom 9. Junius 1815 zu Mailand versammelten Commission.

Die bevollmächtigten Commissäre der bey Vollziehung der Bestimmungen des 97. Artikels der Wiener-Congreß-Acte vom 9. Junius 1815 betroffenen Regierungen, haben durch den Abschluß entsprechender, von ihren hohen Höfen ratificirter Conventionen, die Grundsätze festgesetzt, welche bei Uebernahme und Repartition der verschiedenen Classen der öffentlichen Schuld des erloschenen Königreichs Italien zur Richtschnur dienen sollen, in so ferne nämlich diese Schuld, als auf dem vormaligen Monte Napoleone zu Mailand haftend, vermöge der Tractate aufrecht und bestehend erhalten wird, und den Regierungen zur Last fällt, welche Gebietstheile des erloschenen Königreichs besitzen.

In erwähnten Conventionen ist nicht blos dasjenige festgesetzt, was auf die Berichtigung oder die künftige Behandlung der liquiden, bereits bekannten, und in den Büchern des Monte eingetragenen Schuld abzweckt, sondern es sind es auch die Rücksichten, welche auf die einer besondern Betrachtung würdig befundenen Cathegorien der illiquiden und ungewissen Schuld zu tragen wären.

Nachdem nun eben diese Commissäre gleichfalls mit der Vollziehung der vorgedachten Conventionen beauftragt worden, haben sie vor Allem geglaubt, sich mit Verificirung der verschiedenen Classen

der liquiden bekannten, und dem Monte bereits zur Laſt geſchriebenen Schuld beſchäftigen zu ſollen, welche beſtehen: für die Cassa di Garanzia in der conſolidirten Schuld, und in jenen Anweiſungen, welche unter der Rubrik: Bene meriti militari Italiani, vorkommen; für die Cassa pensioni in den Civil-, Militär-, Venetianiſchen, Tyroliſchen und geiſtlichen Penſionen, in den lebenslänglichen Renten, und in zeitlichen Anweiſungen für den Cultus; für die Cassa d'Ammortizzazione endlich, in den Verbindlichkeiten, welche aus den verſchiedenen Arten von Depoſiten und Erforderniſſen des Cultus herrühren. Nach vollendeter Verificirung dieſer verſchiedenen Claſſen der liquiden und bekannten Schuld, iſt man gegenwärtig zur entſprechenden Vertheilung und gegenſeitigen Uebernahme derſelben, Behufs ihrer einzuleitenden Berichtigung geſchritten.

Die bevollmächtigten Commiſſäre ſind ferner bereits in das Einvernehmen getreten, um näher zu beſtimmen, welche von den illiquiden und ungewiſſen Forderungen in Gemäßheit der bereits ratifizirten Conventionen, als zu einer nachträglichen Liquidation geeignet angeſehen werden können, und wird dieſes Einvernehmen, ſobald es zu einem Reſultate gediehen iſt, zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, damit es den betreffenden Parteien zur Richtſchnur dienen könne.

Indeſſen haben gedachte Commiſſäre, um den wohlthätigen Abſichten ihrer hohen Höfe einen baldigen Erfolg zu verſchaffen, und um den Gang des ihnen übertragenen Geſchäftes möglichſt zu beſchleunigen, in Betrachtung gezogen:

a. daß die von dem Monte ausgeſtellten Boni und Reſcriptionen, mit Ausnahme jener dieſer öffentlichen Papiere, welche in den abgeſchloſſenen Conventionen als erloſchen erklärt ſind, eine von den betreffenden Regierungen bereits anerkannte und übernommene Klaſſe der öffentlichen Schuld bilden;

b. daß die Behandlung dieſer Credits-Papiere in den abgeſchloſſenen Conventionen auf eine ſehr beſtimmte Weiſe feſtgeſetzt iſt, nachdem beſagte Conventionen verfügen, daß der Ueberreſt der Boni von der mit dem Decrete vom 29. März 1809 angeordneten Ausgabe nach ihrem vollen Nominalwerthe realiſirt, die Boni von allen übrigen Ausgaben aber nach ihrem vollſtändigen Nominalwerthe in der Art conſolidirt werden ſollen, daß für die auf ſolche Art conſolidirten Beiträge eine ewige Rente von fünf vom Hundert bewilligt wird, und daß endlich gleichfalls die Reſcriptionen, jedoch in Anbetracht des gänzlichen Discredites, in welchem ſie ſtehen, nur mit zehn vom Hundert des Nominal-Werthes conſolidirt, und von dieſem reducirten Capital eine ewige Rente von fünf vom Hundert zugeſtanden werden ſoll.

c. **Daß es, nachdem die dießfälligen Staatsgläubiger nicht bekannt ſind, zur Verificirung der beſagten Boni und Reſcriptionen, und zu den nach obigen damit vorzunehmenden weiteren Operationen unumgänglich nothwendig iſt, daß die auf deren Beſitz gegründeten Forderungen gehörig angemeldet, und die Forderungstitel beigebracht werden;**

d. **daß es endlich die baldige Beendigung des Vertheilungsgeſchäftes der liquiden und bekannten Schuld keineswegs verzögern, und vielmehr die ſchleunige und gänzliche Vollziehung der abgeſchloſſenen Conventionen befördern würde, wenn ohne weitern Aufenthalt zur Einberufung dieſer Forderungstitel geſchritten wird.**

In Folge vorſtehender Betrachtungen haben nun die bevollmächtigten Commiſſäre den Beſchluß gefaßt, die Aufforderung zur Anmeldung der erwähnten Boni und Reſcriptionen unverzüglich zu erlaſſen, und werden zu dieſem Ende nachfolgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Alle diejenigen, welche Boni des vormaligen Monte Napoleone von was immer für einer Ausgabe oder Verfallszeit entweder eigenthümlich beſitzen, oder in Verwahrung haben, ſollen gehalten ſeyn, dieſelben bis Ende März des Jahres 1820, als dem zu dieſem Ende peremptoriſch feſtgeſetzten Termin im Originale, bei Privatbeſitzern mit ihrer eigenen, und wenn es ſich um moraliſche Körper, öffentliche Caſſen oder unter Vormundſchaft ſtehende Individuen handelt, mit der Unterſchrift deren ge-

Digitized by Google

ſetzmäßigen Vertreters verſehen einzureichen. Die Einreichung der auf ſolche Art unterzeichneten Boni hat mittels eines ungeſtämpelten Geſuches gegen Empfangsſchein, entweder unmittelbar bei der zu Mailand zur Auseinanderſetzung der Angelegenheiten des Monte niedergeſetzten Commiſſion, oder mittelſt jener Behörde zu geſchehen, welche eine jede Regierung zur Uebernahme von dergleichen Eingaben in den eigenen Staaten aufzuſtellen, für angemeſſen fände.

2) Diejenigen, welche von den aus der Liquidirung der öffentlichen Schuld des erloſchenen Königreichs Italien herrührenden Reſcriptionen entweder in eigenthümlichen Beſitz oder in Verwahrung haben, ſind gleichfalls gehalten, die Original-Reſcriptionen innerhalb des peremptoriſchen Termins, welcher wie oben bis Ende März 1820 feſtgeſetzt iſt, und mit der Unterſchrift und den Modalitäten, wie ſolche bei den Boni vorgezeichnet ſind, einzugeben.

3) Nach Ablauf des für dieſe Eingaben anberaumten Termines ſollen ſelbe nicht mehr angenommen, und die Boni und Reſcriptionen, welche nicht angemeldet worden, als erloſchen angeſehen werden.

4) In Anſehung der, Privaten oder moraliſchen Körpern zuſtändigen Boni und Reſcriptionen, welche ſich entweder bei der Präfectur des Monte, oder bei einer Caſſe oder öffentlichem Amte eines andern der theilnehmenden Staaten in Verwahrung befinden, ſollen die Eigenthümer dieſer Boni und Reſcriptionen zwar gehalten ſeyn, ſelbe mit Beifügung des Empfangsſcheines der betreffenden Caſſe oder Behörde gehörig anzumelden, doch ſind ſie nicht verbunden, die Originalpapiere ſelbſt beizubringen, da ſolche von der Caſſe oder der Behörde, bei welcher ſie erliegen, werden übergeben werden.

5) Die Boni, welche bereits in den abgeſchloſſenen Conventionen als erloſchen erklärt worden, bei welchen daher vorſtehende Verfügungen keine Anwendung finden, und deren Anmeldung nicht angenommen wird, ſind jene, welche vermöge des Finanzgeſetzes vom 11. März 1810 zu Gunſten des öffentlichen Schatzes des erloſchenen Franzöſiſchen Reiches ausgeſtellt, ſo wie jene ohne allen Unterſchied, welche in der geſetzlichen Zeit von den Käufern der Nationalgüter als der in dieſen Papieren, zu entrichtende Theil des Kaufſchillings an die öffentlichen Caſſen abgeführt wurden. Eben ſo ſind jene Reſcriptionen als erloſchen, und zur Anmeldung nicht geeignet anzuſehen, welche, wie oben, in der geſetzlichen Zeit als Kaufſchilling erkaufter Nationalgüter eingingen, und alle jene, welche für öffentliche Rechnung bei irgend einer öffentlichen Caſſe oder Behörde erliegen.

Mailand, den 21. September 1819.

Unterzeichnet:

Alborghetti, Verzaglia,
Commiſſäre Sr. päpſtl. Heiligkeit.

Bazetta, Quirini Stampalia,
Dordi, Giulini,
Commiſſäre Sr. k. k. apoſt. Majeſtät.

Tarsis, Bonamico,
Commiſſäre Sr. Maj. des Königs von Sardinien.

Bertani,
Commiſſärt Ihrer Maj. der Frau Erzherzogin, Herzogin von Parma.

Poli,
Commiſſäre Sr. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs, Herzogs von Modena.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 8.

Darmstadt den 3. März 1820.

1.) Ueber eine Ausgabe der Landkriegskosten-Casse. — 2.) Communal-Steuer-Ausschläge. — 3.) Dienstbestellungen und Character-Ertheilung. — 4.) Straf-Erkenntnisse.

Nachträgliche Bekanntmachung zu dem über die Einnahmen und Ausgaben der Landkriegskosten-Kasse unterm 30ten Oktober 1819 gegebenen Ausweiß.

In der öffentlichen Bekanntmachung über die Einnahmen und Ausgaben der Landkriegskosten-Kasse vom 30. Oktober 1819 — Regierungsblatt No. 24. — ist unter den Ausgaben angegeben, daß an das Amt Birkenau 518 fl. 10 kr. für Fourage bezahlt worden seyen. Von dieser Summe sind jedoch nur 290 fl. 14¾ kr. an das Amt Birkenau und die übrigen 227 fl. 55¼ kr. als Vergütung für gelieferte Fourage an die Gräflich Erbachische Rentey Breuberg bezahlt worden, welches hiermit nachträglich berichtigt wird.

Darmstadt den 16ten Februar 1820.

Großherzoglich Hessische Landeskriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Siebert. Müller.

Scheerer.

Die Erhebung der Communal-Bedürfnisse der Gemeinde Petterweil, Bauamts das. pro 1819.

Der Gemeinde Petterweil ist von der unterzeichneten Behörde unterm heutigen gestattet worden, zur Deckung ihrer Communal-Bedürfnisse pro 1819 auf den Gulden Orts-Steuer-Kapital

a.) der Gemeindsglieder . . . . . — kr. 0,47836 pf.

b.) der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder . . 2 kr. 3,86342 pf.
c.) der vorhin Steuerfreien . . . . . — ; 2,3342 ;

zu erheben, welches den Interessenten zur Nachricht andurch bekannt gemacht wird.

Gießen den 9. Februar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Günther.

vt. Görtz.

Die Erhebung der Communal-Bedürfnisse der Gemeinden des Amts Butzbach pro 1819.

Den Gemeinden des Amts Butzbach wird andurch von der unterzeichneten Behörde die Erlaubniß ertheilt, ihre Communal-Bedürfnisse pro 1819. nach dem Steuerfuße zu erheben, wornach auf den Gulden Steuerkapital kommt:

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
zu Butzbach	5	0,527	6	3,978	2	0,542
; Hochweisel	3	1,103	3	3,002	1	0,281
; Ostheim	4	2,016	2	2,751	—	1,799
; Fauerbach	3	0,712	3	2,945	1	0,638
; Münster	12	2,452	5	0,303	—	3,355
; Maibach	13	0,292	5	0,901	1	0,901
; Bodenrod	9	2	1	1,163	1	1,163
; Rockenberg	—	0,565	3	1,786	—	2,439
; Oppershofen	—	—	3	0,765	1	0,658

Gießen den 9ten Februar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst

Haberkorn. Günther.

vt. Görtz.

Die Erhebung der Communal-Bedürfnisse der Gemeinden des Amts Alsfeld pro 1819.

Der unterm heutigen von der unterzeichneten Behörde pro 1819. genehmigte Ausschlag zu den Communal-Bedürfnissen der Gemeinden des Amts Alsfeld beträgt auf den Gulden Steuerkapital:

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
zu Alsfeld	—	2,201	4	0,624	4	0,231
= Grebenau	4	2,26	4	0,25	1	3,12
= Altenburg	3	0,63	2	2,15	2	0,37
= Bieben und Merlos	4	3,56	3	3,62	1	3,05
= Brauerschwend	3	2,42	3	1,15	2	1,53
= Eifa	5	1,55	3	3,13	2	0,16
= Elbenrod	4	3,15	3	0,96	2	0,70
= Endorf	4	3,50	3	2,43	2	0,36
= Eulersdorf	3	2,31	3	3,16	1	2,62
= Fischbach	2	2,88	1	0,57	1	0,57
= Heidelbach	4	1,20	2	2,87	2	2,87
= Münchleusel	4	0,86	3	0,30	3	0,30
= Rainrod	5	3,50	4	2,34	3	2,37
= Renzendorf	2	2,60	2	2,63	2	2,63
= Reibertenrod	3	1,26	2	3,85	2	3,85
= Reimerod	4	1,69	4	0,47	1	1,67
= Schwabenrod	5	1,21	3	0,81	2	0,87
= Schwarz	5	2,09	3	2,82	3	0,42
= Udenhausen	4	1,55	3	2,73	1	3,11
= Wallersdorf	3	3,19	3	2,81	1	2,69

Gießen den 9ten Februar 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen

Haberkorn. Günther.

vt. Görtz.

Die Erhebung der Communal-Bedürfnisse der Gemeinde Michelau, Amts Assenheim pro 1819.

Zur Bestreitung ihrer Communalbedürfnisse pro 1819 ist der Gemeinde Michelau von der unterzeichneten Behörde ein Ausschlag bewilligt worden, nach welchem beizutragen ist von einem Gulden Ortssteuerkapital:

a.) der Gemeindeglieder . . . . . 4 fr. 2,279 pf.

b.) der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder und
c.) der vorhin Steuerfreien . . . . . 2 kr. 1,953 pf.

Gießen den 16. Febr. 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Günther.
vt. Görtz.

Dienstbestellungen und Character-Ertheilung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 2. des laufenden Monats, dem Amts-Physikus Dr. Adolph Goldmann, bisher zu Vöhl, die in dem Amte Bingenheim erledigte Amts-Physicats-Arztsstelle — dem bisherigen Physikats-Adjunkten und ausübenden Arzte Dr. Johann Bork, dermal zu Schotten, die in dem Amte Schotten erledigte Physicats-Arztsstelle zu übertragen — am 5. desselben, die beiden Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten, Ludwig Franz Gottlieb Knorr, zu Gießen, und Philipp Bermann, von Vilbel, in die Zahl der Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren zu Gießen aufzunehmen — und am 9. desselben, dem dahiesigen Pfarr-Amts-Candidaten Georg Friedrich Ludwig Neuenhagen, die erledigte erste Knabenlehrersstelle an der Stadtschule dahier, zu übertragen und demselben das Prädicat als Freiprediger beizulegen, gnädigst geruhet.

Straf-Erkenntnisse.

Von dem Großherzoglich Hessischen Hofgericht zu Darmstadt sind seit dem 1ten Juli 1819 folgende Straf-Erkenntnisse ausgesprochen, und solche nach Beschreitung der Rechtskraft in Vollzug gesetzt worden:

		Dauer der Zuchthausstrafe
1) Durch Urtheil vom 17. Juli 1819 wurde	Johann Michael Weyher von Wagenbach wegen Falschmünzerey auf	Lebenslang
2) — — — — — — —	Joh. Nicolaus Vetter von Winterkasten wegen gleichen Verbrechens auf	Lebenslang
	Not. Ist am 2. Aug. 1819 gestorben.	
3) — — — 11. Sept. — —	Privatscribent Amend dahier wegen Betrügerey, Unterschleifen und Fälschungen auf	8 Jahre
4) — — — 27. Okt. — —	Katharina Kraus von Homburg an der Ohm wegen Diebstahls an ihrem Brodherrn und Unterschlagung auf	6 Monate

verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 9.

Darmstadt den 8. März 1820.

1.) Mit dem Sterbtag hört die Zahlung der Besoldung ꝛc. aus Staats-Cassen auf. — 2.) Das Absterben von Staatsdienern ꝛc. soll officiell bekannt gemacht werden. — 3.) Beförderung gerichtlicher Insinuationen. — 4.) Steuerausschläge. — 5.) Straferkenntnisse.

Verordnung, daß mit dem Sterbtag die Zahlung des Dienst- oder Ruhe-Gehaltes, den der verstorbene Staatsdiener oder Pensionär aus Staats-Cassen bezogen, aufhören solle.

Nachdem wir uns bewogen gefunden haben, die bei manchen Cassen misbräuchlich bisher bestandene Observanz „Dienst- oder Ruhegehalte bis zum Begräbnißtag des verstorbenen Staatsdieners oder Pensionärs an dessen Erben auszuzahlen und ausgäblich zu verrechnen" hiermit aufzuheben und zu verordnen, daß mit dem Sterbtag, denselben einbegriffen, auch die Zahlung des Dienst- oder Ruhe-Gehaltes, den der Verstorbene aus Staats-Cassen bezogen, aufhören, und von dem auf den Sterbtag folgenden Tag an die einschlägige Wittwenkasse in den verordnungsmäßigen Bezug treten solle, so haben sich hiernach die betreffenden Rechnungs- und Rechnungs-Revisions-Stellen künftighin zu bemessen. Darmstadt den 25. Februar 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Die Bekanntmachung des Absterbens von Staatsdienern und Pensionärs durch das Großherzogliche Regierungsblatt betreffend.

Zur Vereinfachung des Geschäftsgangs wird hiermit für sämmtliche Landestheile verordnet, daß das Absterben Großherzoglicher Staatsdiener und Pensionärs, sowohl geistlicher als weltlicher, mit Bezeichnung des Sterbtags, officiell durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden, und die Hinweisung auf die in dieser Weise

erfolgte Todes-Bekanntmachung in der Rechnung den Rechnungs-Reviſions-Stellen, ohne deßfallſige Belege, genügen ſolle.

Die dem verſtorbenen Großherzoglichen Staatsdiener oder Penſionär zunächſt vorgeſetzt geweſene Adminiſtrativ-Behörde hat demnach die Todesanzeige, mit einer glaubhaften Unterſchrift verſehen, an die Redaction des Regierungsblatts zur Bekanntmachung in demſelben zu überſenden, und ſich, ſo wie ſämmtliche Rechnungs- und Rechnungs-Reviſions-Stellen hiernach künftighin zu achten.

Darmſtadt den 28ten Februar 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Die Beförderung der gerichtlichen Inſinuationen von Staat zu Staat betreffend.

Unter Beziehung auf die früheren, wegen dieſes Gegenſtandes erlaſſenen Bekanntmachungen, ſetzt man die Großherzoglichen betreffenden Behörden zur Nachachtung in den vorkommenden Fällen in Kenntniß, daß auch mit dem Herzogthum Sachſen-Hildburghauſen deshalb eine Uebereinkunft getroffen worden iſt.

In Folge derſelben wurde für das genannte Herzogthum die Juſtiz-Abtheilung der Landes-Regierung zu Hildburghauſen, als diejenige Gerichtsſtelle bezeichnet, an welche ſich die diesſeitigen Juſtiz-Behörden zu wenden haben.

Darmſtadt den 29ten Februar 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Lehmann.

L. von Zangen.

Steuerausſchlag zur Beſoldung der Revierförſter in dem Forſte Breuberg betreffend.

Da die Beſoldungen der Revierförſter in dem Forſte Breuberg nach dem letzten desfallſigen Steuerausſchlag bis Ende May v. J. repartirt worden ſind, und die Beiträge der Privat-Waldbeſitzer zu dieſen Beſoldungen nach der in Nro. 6. des Regierungsblattes vom vorigen Jahre erſchienenen Verordnung vom 3. Auguſt 1819 die Bewirthſchaftung der Privatwaldungen betr. vom 1. Sept. deſſelben Jahres an aufhören, ſo haben wir unterm heutigen die Erhebung der Beiträge zu den obigen Beſoldungen für das Quartal vom 1. Juni bis letzten Auguſt 1819 nach dem früher vorgeſchriebenen Beitrags-Verhältniſſe der nachbenannten Con-

tribuenten wie 2 zu 3 und 4 genehmigt, wonach in dem Amte Breuberg und in den Orten Birkert und Mittelkinzig, Amts Habitzheim:

die Privaten . . .	1 kr.	0,1228 pf.
die Gemeinden . . .	1 :	2,1842 :
die Standesherrschaft . .	2 :	0,2456 :

dagegen in dem Amte König:

die Privaten . . .	1 kr.	0,95 pf.
die Gemeinden . . .	1 :	3,424 :
die Standesherrschaft . .	2 :	1,90 :

von Einem Gulden Rauh-Waldsteuer-Capital, einschließlich der Heb- und Peräquatur-Gebühren zu entrichten haben.

Die Betheiligten werden hierdurch zu ihrer Nachachtung hiervon in Kenntniß gesetzt.

Darmstadt den 15. Febr. 1820.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

Kekule'. Schleiermacher.

Hohenschild.

Steuer-Ausschlag zu Bestreitung der Bedürfnisse der Landes-Kriegs-Commissariats-Kasse der Provinz Oberhessen für das erste Semester 1820.

Das Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen ist von Großherzoglichem Staats-Ministerium angewiesen worden:

1.) Zu der am 30. Juni l. J. fälligen 5ten Rate an der Schuld von 240,000 fl. (siehe die Großherzogl. Zeit. Nro. 60. vom 20ten May 1815.) bestehend in 24,225 fl.

2.) Zu der am 30. Juni l. J. fälligen 5ten Rate an der Schuld von 260,000 fl. bestehend in 47,640 fl.

Sodann 3.) zu den laufenden Ausgaben des Landes-Kriegs-Commissariats einen Ausschlag von 1½ Kreuzer auf jeden Gulden Provinzial-Steuerkapital zu verfügen, wovon ¾ Kreuzer gegen Ende März und ¾ Kreuzer in der Hälfte Junius zu erheben sind.

Es sind von dem Landes-Kriegs-Commissariate zwar auch am Ende dieses Jahres noch Capital- und Zinsenzahlungen für die 5te Rate des Anlehens von 570,000 fl. (siehe Großherzogliche Zeitung Nro. 86. vom 18. July 1816.) zu leisten, sodann liegen der Landes-Kriegs-Commissariats-Casse noch große Summen an Rückvergütungen in Gefolge der Retaxationen der Gemarkungen, sodann an Zusatz zu den preußischen Verpflegungs- und Vorspann-Geldern zu Last, allein die höchste Staatsbehörde hat den Ausschlag dieser Gelder dem nächsten Semester vorzubehalten befohlen, dagegen zur Erleichterung derjenigen

Unterthanen, die Rückvergütungen oder Zusaß an preußischen Verpflegungs- und Vorspann-Geldern zu empfangen haben, verfügt, daß den Unterthanen gestattet seyn solle, ihre deßfallsigen Forderungen auf laufende und rückständige Steuern in Aufrechnung zu bringen und daß solche Vorschüsse erst nach einem demnächstigen Ausschlag von der Commissariats-Casse der Staats-Casse vergütet werden sollten.

Indem die Angehörigen der Provinz von dieser höchsten Entschließung in Kenntniß gesetzt werden, gereicht es dem Landes-Kriegs-Commissariate zur besonderen Beruhigung, sie benachrichtigen zu können, daß nur in diesem Jahre ihre Beiträge so bedeutend in Anspruch genommen zu werden brauchen; daß in den Jahren 1821 bis 1824 sein Cassebedürfniß weit geringer sey, und vom Jahre 1825 an nur noch ein kleiner Theil von Schulden zu berichtigen übrig bleibe.

Gießen den 28ten Februar 1820.

Das Großherzoglich Hessische Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. G. Muth.

Straf-Erkenntnisse.

Fortsetzung der Bekanntmachung der vom dahiesigen Hofgericht seit dem 1ten July 1819 ausgesprochenen rechtskräftigen Straferkenntnisse.

				Dauer der Zuchthausstrafe
5)	Durch Urtheil vom 21. Juli 1819	—	Margaretha Göß von hier wegen verübter Diebstähle auf	1 Jahr 4 Mon.
6)	— — —	21. Juli	— — Des Adam Göß Ehefrau wegen Theilnahme und Hehlerey der von Marg. Göß begangenen Diebstähle auf	1 Jahr 6 Mon.
7)	— — —	24. Sept.	— — Burger und Seilermeister Philipp Heim dahier wegen qualificirten Diebstahls auf	1 Jahr 9 Mon.
8)	— — —	6. Nov.	— — Johann Bernius von Roßdorf wegen mehrerer kleinen Diebstähle auf	13 Monat.
9)	— — —	15. Sept.	— — Johannes Bauer Ehefrau von Lampertheim wegen zweier Diebstähle und Theilnahme an andern auf	11 Monat.

verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 10.

Darmstadt den 10. März 1820.

Verordnung, das bei Einbringung der direkten Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Um den Beschwerden abzuhelfen, welche in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen darüber geführt worden sind, daß von den Unterbehörden bei Eintreibung der directen Steuern bisweilen mit Willkühr und Härte verfahren werde, und die Kosten des Verfahrens in solchen Fällen, hin und wieder zu hoch seyen; um ferner zu bewirken, daß die Erhebung und Beitreibung dieser Steuern allenthalben denselben völlig geregelten Gang erhalte, und daß die Erheber außer Stand gesetzt werden, willkürlich Fristen zu gestatten, oder erhobene Gelder länger als nöthig ist, bei sich zurückzubehalten; und endlich um sowohl dem Bedürfniß größerer Ordnung in den Finanzen, als den Forderungen der Gerechtigkeit zu entsprechen, welcher es angemessen ist, von zahlungsfähigen Schuldnern die Steuern jedesmal strenge beizutreiben, haben des Großherzogs Königliche Hoheit, mit Berücksichtigung desjenigen, was über diese Gegenstände in der Provinz Rheinhessen bereits gesetzlich besteht, und durch die Erfahrung sich als zweckmäßig bewährt hat, für die beiden obengenannten Provinzen folgendes allergnädigst verordnet:

Erster Abschnitt.

Von der Erhebung der directen Steuern.

§. 1.

Die für ein ganzes Jahr ausgeschriebenen directen Steuern werden in monatlichen Terminen erhoben. Jeder Steuerpflichtige ist schuldig, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats den zwölften Theil seiner jährlichen Steuer zu entrichten.

§. 2.

Es steht jedem Steuerpflichtigen frei, den Betrag für das laufende Steuerjahr, entweder ganz oder theilweise, jedoch nicht in Zahlungen, die unter einem ganzen Zwölftel der Jahressteuer betragen, voraus zu entrichten.

Vorauszahlungen auf ein künftiges Steuerjahr, oder einen Theil deſſelben, darf kein Steuererheber annehmen.

§. 3.

Es iſt den Steuererhebern unterſagt, Zahlungsfriſten zu geſtatten.

Wenn aber ein Steuerpflichtiger auf die im §. 4. vorgeſchriebene Art beweiſet, daß er durch einen beſonderen bedeutenden Unglücksfall in eine ſolche Lage geſetzt ſey, daß ihn die Zahlung der Steuer ſehr drücken würde, daß er aber gewiß hoffen könne, nach einiger Zeit Mittel zur Zahlung zu erhalten; ſo iſt die betreffende Hofkammer auf ſein Anſuchen bei ihr befugt, ihm eine den Umſtänden nach billige Friſt, die aber jedesmal ganz beſtimmt ſeyn muß, und nicht länger als auf ſechs Monate ertheilt werden darf, zu bewilligen.

§. 4.

Die Hofkammer darf eine ſolche Zahlungsfriſt nur dann geſtatten, wenn das Daſeyn der Umſtände, die dazu erforderlich ſind (§. 3.), durch ein Zeugniß bewieſen wird, welches von dem Ortsvorſtande (§. 130. u. 131.) und dem Unterſteuerheber gemeinſchaftlich ausgeſtellt, und überdies ſowohl von dem Polizei-Beamten, als auch von dem Obererheber, durch eigenhändige Unterſchrift dahin bekräftiget iſt, daß ſie, ſo weit ihnen die betreffenden Verhältniſſe bekannt ſind, keinen Grund haben, an dem Daſeyn der im Zeugniß beſcheinigten Umſtände zu zweifeln.

Sind mehrere Steuerpflichtige, die an eine und dieſelbe Unter-Receptur zu bezahlen haben, durch ſolche Unglücksfälle zugleich betroffen; ſo können die Zeugniſſe für ſie ſämmtlich in einen einzigen Aufſatz, jedoch abgeſondert für jeden, zuſammengefaßt werden, und ſie ihre Bitte gemeinſchaftlich bei der Hofkammer anbringen.

In keinem Falle dürfen den Steuerpflichtigen für ſolche Zeugniſſe, ſie mögen nun nur Einen oder Mehrere betreffen, oder für deren Bekräftigung, Gebühren abgenommen werden.

§. 5.

Kein Steuerpflichtiger hat das Recht zu verlangen, daß der Erheber die Steuer bei ihm abholen laſſe.

Der Untererheber muß in jeder Woche wenigſtens einen Tag, oder nach der Größe des Bezirks mehrere Tage, zum Empfang der Steuer beſtimmen, und dieſe Tage, ſo wie die Tageszeit, wann, und das Lokal, wo er zu dem Ende anzutreffen iſt, öffentlich in dem Bezirk bekannt machen.

Während der beſtimmten Zeit muß er dann auch in dem beſtimmten Lokal immer anzutreffen ſeyn, damit kein Steuerpflichtiger vergeblich gehe.

Wohnt der Untererheber nicht innerhalb des Bezirks, worüber das Erhebregiſter lautet, ſo muß er ſich in dieſen Bezirk, um daſelbſt den Empfang zu beſorgen, jeden Monat innerhalb der erſten zehen Tage deſſelben, wenigſtens einmal begeben, auch den Tag, die Tags-

zeit und das Lokal, öffentlich in dem Bezirk bekannt machen, und ſich, wie oben beſtimmt iſt, weiter verhalten.

Wer aber dann daſelbſt nicht bezahlt, iſt ſchuldig die Zahlung in dem Wohnort des Erhebers an denſelben zu leiſten.

§. 6.

Der Steuererheber iſt verbunden über jede Zahlung Quittung zu geben, und zwar ſogleich; auch ſogleich im Erhebregiſter den Poſten als eingenommen zu bemerken.

Für die Quittung darf keine Gebühr genommen werden.

§. 7.

Die Quittung muß genau enthalten, für welchen Verfalltermin die Zahlung geſchehen iſt. Für jede Quittung worin dieſe Angabe fehlt, wird der Steuererheber mit 30 Kreuzer beſtraft.

Abſchlagszahlungen ſind, wenn der Steuerpflichtige mehrere Termine verſchuldet, auf die ältere Schuld, in der Ordnung des Alters, zu quittiren.

§. 8.

Der Steuerperäquator ſoll aus jedem Erhebregiſter, das er aufgeſtellt, für jeden darin vorkommenden Steuerpflichtigen einen beſonderen Steuerzettel, nach dem beigefügten Muſter Num. 1. verfertigen, und dieſe Steuerzettel vor dem Anfange des Steuerjahrs, auf welches das Erhebregiſter lautet, dem Ortsvorſtande, deſſen Bezirk das Erhebregiſter betrifft, zuſenden. Num. 1.

Der Ortsvorſtand hat die Pflicht, jedem Steuerpflichtigen, oder deſſen ihm bekannten Stellvertreter, der im Bezirke, oder zwar außerhalb deſſelben, aber doch in einer inländiſchen, unmittelbar an den Bezirk gränzenden Gemarkung wohnt, den betreffenden Steuerzettel, längſtens 5 Tage nach dem Empfange, bei fünf Gulden Strafe, durch den Gemeinde-Diener zuſtellen zu laſſen.

Andere nicht im Bezirke wohnende Steuerpflichtige, oder Stellvertreter, müſſen ihre Steuerzettel, wenn ſie ſolche zu haben wünſchen, bei dem Ortsvorſtande abholen laſſen, und zwar während des Steuerjahrs, worüber die Zettel lauten.

§. 9.

Für die Steuerzettel, ſo wie für ihre Ueberſendung und Verabfolgung, dürfen den Steuerpflichtigen keine Gebühren abgenommen werden.

§. 10.

Kein Steuerpflichtiger iſt ſchuldig mehr zu bezahlen, als in dem Steuerzettel verzeichnet iſt; den Fall ausgenommen, wenn ihm während des laufenden Steuerjahrs ein Beſchluß der betreffenden Hofkammer zugeſtellt wird, welcher enthält, daß der Betrag in dem Steuerzettel

aus Irrthum zu gering angesetzt, und wie viel, nach Berichtigung des Irrthums, von ihm mehr zu zahlen sey. In diesem Falle stehet es jedoch dem Steuerpflichtigen frei, den Mehrbetrag erst im folgenden Steuerjahr, neben seinen alsdann laufenden Steuern zu entrichten; so wie der Staatskasse der Regreß gegen denjenigen vorbehalten bleibt, der den Irrthum veranlaßt hat.

§. 11.

Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, die Einsicht des Flurbuchs und Geschoßes, und, gegen Entrichtung der gesetzlichen Gebühren, Auszüge daraus zu verlangen.

Der Erheber ist schuldig, jedem Steuerpflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden, von der Hofkammer zur Einnahme decretirten Erhebregisters im Original, auf dessen Ansuchen, unentgeltlich zu gestatten.

§. 12.

Findet ein Steuerpflichtiger, daß sein Steuerbeitrag nach dem im Steuerzettel verzeichneten Steuerkapital irrig zu hoch berechnet sey; so hat er dies dem Untererheber anzuzeigen.

Findet dieser, daß sich die Sache so verhält; so hat er den Betrag des Rechnungs-Irrthums im Ausstand zu lassen, und dem Obererheber davon bei der nächsten Lieferung Anzeige zu machen; welcher seinen Bericht an die Hofkammer erstattet, und für die Differenz die erforderliche Ausgabedecretur auswirkt.

§. 13.

Findet ein Steuerpflichtiger, daß durch unrichtiges Uebertragen seiner Steuercapitalien aus dem Flurbuch in das Geschoß, oder aus dem letzteren in das Erhebregister und den Steuerzettel, oder durch unrichtiges Zusammenrechnen im Geschoß, ein Irrthum zu seinem Nachtheil vorgefallen sey; so hat er davon dem Obererheber die Anzeige zu machen.

Diesem liegt dann ob, hierüber sogleich Auskunft von dem Steuerperäquator zu verlangen. Der Letztere muß diese Auskunft unverzüglich ertheilen.

Stellt sich hierdurch die Wahrheit der Anzeige ganz oder zum Theil heraus; so benachrichtiget der Obererheber den Untererheber, wie viel hiernach von dem betreffenden Steuerbeitrag im Ausstande zu belassen sey, setzt hiervon den Steuerpflichtigen in Kenntniß, und erstattet über den Vorfall Bericht an die Hofkammer.

§. 14.

Dem Steuerpflichtigen dürfen für die Untersuchung und Berichtigung des in dem §. 12. und §. 13. erwähnten Irrthums, keine Gebühren abgenommen werden.

§. 15.

Wird von einem Steuerpflichtigen behauptet, daß er durch unrichtigen Ansatz des Steuerkapitals überlastet sey; so sind solche Beschwerden, soviel das Steuerkapital von immobilen Gegenständen betrifft, nach der Verordnung vom 22. December 1810. in Num. 156. der Zei-

tung, die Beschwerden wegen anderer Steuerkapitalien aber nach Vorschrift des §. 11. der Verordnung vom 2. Oktober 1813. in Num. 122. der Zeitung, ferner zu behandeln.

Wer solche Beschwerden vorbringt, muß aber einstweilen die Steuerbeiträge, so wie solche in dem von der Hofkammer decretirten Erhebregister angesetzt sind, so lange entrichten, bis auf die vorzunehmende Untersuchung eine abändernde Verfügung von der Hofkammer erfolgt, und dem betreffenden Erheber zugekommen ist.

Die Vorschriften in §. 9. und §. 10. der angeführten Verordnung vom 22. December 1810., wegen der Kosten und wegen Rückerstattung der nach erhobener Beschwerde bezahlten Steuer, sollen auch auf die Fälle, in welchen über Steuerkapitalien von immobilen Gegenständen Beschwerde bei der Provinzial-Steuer-Behörde, der gesetzlichen Bestimmung nach, erhoben werden kann, angewandt werden. Diese Beschwerden müssen aber, bei Verlust derselben, innerhalb vier Wochen nach erfolgtem Ab- und Zuschreiben bei der Provinzial-Steuer-Behörde angebracht werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beitreibung der direkten Steuern.

§. 16.

Zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats soll der Untererheber das Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche bis dahin die schuldige Steuer entweder gar nicht, oder nicht ganz bezahlt, auch von der Hofkammer deshalb keine Zahlungsfrist, die noch lauft, erhalten haben (§. 3.), nach dem Muster Num. 2. verfertigen. Num. 2.

In dieses Verzeichniß sind aber nur diejenigen Schuldner aufzunehmen, welche, oder deren Stellvertreter, ihren Wohnsitz an einem Orte haben, der so gelegen ist, daß ihnen nach der Vorschrift im §. 8. der Steuerzettel muß zugeschickt werden.

Hinsichtlich der übrigen Schuldner ist nach der Vorschrift im §. 78. zu verfahren.

§. 17.

Zugleich mit diesem Rückstandsverzeichniß hat der Untererheber, nach Anleitung desselben, für jeden darin vorkommenden Schuldner einen Mahnzettel auszufertigen.

Zu den Mahnzetteln soll der Untererheber sich gedruckter Formulare, nach dem Muster Num. 3. bedienen, wovon ihm der betreffende Obererheber immer einen angemessenen Vorrath Num. 3. unentgeldlich, auf Kosten der Steuerkasse, zustellen wird.

§. 18.

Längstens bis zum 15ten des Monats soll der Untererheber das Rückstandsverzeichniß, nebst den darauf sich beziehenden gehörig ausgefertigten Mahnzetteln, dem Steuerboten zustellen.

Der Steuerbote stellt über den Empfang eine Bescheinigung, nach dem Muster Num. 4. Num. 4. aus.

§. 19.

Der Steuerbote hat die Pflicht, dem Schuldner oder deſſen Stellvertreter, den betreffenden vom Untererheber ausgefertigten Mahnzettel längſtens bis zum 20. des Monats zuzuſtellen.

§. 20.

Der Steuerbote darf das Zuſtellen der Mahnzettel durch keine andere Perſon verrichten laſſen, ſondern ſoll es ſelbſt verrichten, bei Strafe der Abſetzung.

Er ſoll, wenn er dies Geſchäft verrichtet, die Ausſtandsliſte immer bei ſich haben, und ſolche auf Verlangen vorzeigen.

§. 21.

Trifft der Steuerbote denjenigen, welchem der Mahnzettel zuzuſtellen iſt, nicht zu Hauſe an; ſo kann die Einhändigung auch an eine erwachſene, zu deſſen Familie oder Geſinde gehörige Perſon geſchehen.

Wird auch niemand von dieſen Perſonen angetroffen; ſo iſt der Mahnzettel, wenn der Steuerbote nicht vorzieht, ſich mehrmal zu dem Steuerpflichtigen zu begeben, jedoch vor dem 22ten des Monats, dem Ortsvorſtande zuzuſtellen, welcher verpflichtet iſt, denſelben baldmöglichſt, auf eine oder die andere der oben bemerkten Arten, einhändigen zu laſſen.

Die Einhändigung an den Ortsvorſtand hat in einem ſolchen Falle dieſelbe Wirkung, als wäre ſie unmittelbar geſchehen.

§. 22.

Für jeden Mahnzettel, den der Steuerbote einhändiget, erhält derſelbe von dem Schuldner oder Stellvertreter drei Kreuzer, welche der Steuerbote ſelbſt einzuziehen hat.

Für jeden Mahnzettel, den der Steuerbote dem Ortsvorſtande zur weiteren Beſorgung zuſtellt, hat der Ortsvorſtand die Gebühr von drei Kreuzern zu beziehen.

§. 23.

Der Steuerbote beſcheinigt in der Ausſtandsliſte, auf die im Muſter Num. 2. bemerkte Arten, daß und auf welche Art die Einhändigung der Mahnzettel geſchehen iſt, und ſtellt ſodann die Liſte, und zwar vor dem 22ten des Monats, dem Untererheber wieder zu.

§. 24.

Sind alsdann noch Rückſtände vorhanden, ſo trägt der Untererheber in die Ausſtandsliſten diejenigen Zahlungen ein, welche er empfangen hat, ſeitdem er dem Steuerboten die Liſte zugeſtellt hatte (§. 18.), bemerkt hiernach in derſelben, ob- und wie viel noch bei einzelnen Steuerpflichtigen rückſtändig iſt, und ſtellt, längſtens bis zum 27ten des Monats, die ſo eingerichtete Ausſtandsliſte dem Obererheber zu.

§. 25.

Der Obererheber hat nun ſogleich, nachdem ihm dieſe Rückſtandsliſte (§. 24.) zugeſtellt worden iſt, gegen die betreffenden Schuldner die Ausſpfändung zu erkennen.

Dies geschieht durch einen Befehl an den Obersteuerboten, der nach dem Muster Nro. 5. abgefaßt werden muß, und dem Obersteuerboten längstens am letzten Tage des Monats zuzustellen ist. Num. 5.

§. 26.

Der Obersteuerbote ist verpflichtet, mit der Pfändung längstens innerhalb 4 Tagen, nachdem ihm der Pfändungs-Befehl (§. 25.) zugestellt worden ist, wirklich vorzuschreiten, und dieselbe unausgesetzt zu Ende zu befördern.

§. 27.

Er muß, ehe er mit der Pfändung beginnt, den Pfändungs-Befehl dem Ortsvorstande des Bezirks, in welchem die Pfändung vorzunehmen ist, vorlegen, und denselben ersuchen, ihm einen Zeugen, welcher der Pfändung mit beizubewohnen hat, zu stellen.

Der Ortsvorstand hat diesen Zeugen unverzüglich zu stellen, und den Pfändungsbefehl so, wie in dem Muster Num. 5. bemerkt ist, zu unterschreiben.

§. 28.

Die Centschöffen, Gerichtsschöffen, Gerichtsleute, und alle Personen, welche nach der Gewohnheit des Orts zu Auspfändungen, die der Civilrichter vornehmen läßt, als Urkundspersonen oder Gehülfen zugezogen werden, sind schuldig, den Auspfändungen, die der Obersteuerbote vornimmt, als Zeugen beizuwohnen, sobald der Ortsvorstand sie hierzu auffordert.

§. 29.

Der Ortsvorstand kann, wenn er will, selbst die Stelle eines Zeugen vertreten. Aber auch dann gebührt dem Obersteuerboten die Leitung des Auspfändungsgeschäfts.

§. 30.

Die Pfändung geschiehet in Gegenwart von zwei Zeugen. Der zweite Zeuge wird vom Obersteuerboten bestellt, und es muß dazu immer ein Steuerbote genommen werden.

§. 31.

Die Auspfändung darf nicht vorgenommen werden, während die Frau desjenigen, der zu pfänden ist, im Kindbett liegt, oder der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, insofern der Obersteuerbote von der Wahrheit solcher Umstände überzeugt seyn kann.

Sie darf auch nur bei Tage, und in der Regel nur im Beiseyn des Schuldners oder seiner Ehefrau vorgenommen werden.

§. 32.

Haben aber der Schuldner und dessen Ehefrau sich anscheinend vorsätzlich, um der Pfändung auszuweichen, entfernt; so kann sie auch in ihrer Abwesenheit geschehen, jedoch alsdann nur in Gegenwart des Ortsvorstandes.

Dieser hat die Pflicht, in solchen Fällen dem Ersuchen des Obersteuerboten sogleich zu willfahren, und, so weit etwa nöthig, die Gebäude oder andere Behältnisse öffnen zu lassen, und die darin befindlichen Sachen, soweit sie der Pfändung unterworfen sind, zur Disposition des Obersteuerboten, um als Pfänder ergriffen zu werden, zu stellen.

§. 33.

Folgende Gegenstände sollen von der Pfändung gänzlich ausgenommen seyn:

a) Alle Sachen, welche, obgleich selbst beweglich, doch mit dem Boden oder einem Gebäude dergestalt in Verbindung stehen, daß sie deßhalb als unbeweglich zu betrachten sind. Dahin gehören unter anderen namentlich, Thüren, Fenster, Oefen, eingemauerte Kessel, in der Erde befestigte Planken u. s. w.

Hiervon tritt jedoch eine Ausnahme ein hinsichtlich der Früchte, welche sich noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock, oder in der Erde befinden; als welche in geeignetem Falle allerdings in Beschlag genommen, und zur Berichtigung der Steuerschuld veräußert werden können und sollen.

b) Das zur Landwirthschaft des Gepfändeten schlechterdings unentbehrliche Zugvieh, Geschirr und Geräthe, als Pflüge, Eggen, Wagen u. s. w., nebst dem zur Streu und Ernährung dieses Zugviehes auf einen Monat erforderlichen Stroh und Futter.

c) Der Dünger, der zur Landwirthschaft des Gepfändeten erforderlich ist.

d) Werkzeuge der Handarbeiter und Handwerker, in so weit solche zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind.

e) Bücher, die zu dem Gebrauch des Schuldners oder seiner Familie in den Kirchen und Schulen bestimmt sind.

f) Die zur Ausstellung der Grundstücke des Schuldners erforderlichen Saatfrüchte.

g) Wehr, Waffen und Montirung, die der Gepfändete im öffentlichen Dienst, oder zu seinem Lebensberuf bedarf.

h) Bettung und Kleidung, deren der Gepfändete und seine Familie zu ihrem nothdürftigen Gebrauche bedürfen.

i) Mehl und andere gewöhliche Lebensmittel, so weit solche zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat nöthig sind.

k) Eine Kuh oder zwei Ziegen, nach der eigenen Auswahl des Gepfändeten, nebst dem zu Streu und Ernährung derselben, auf einen Monat erforderlichen Stroh und anderem Futter.

l) Loosholz, was der Gepfändete aus Landesherrlichen oder Kommunal-Waldungen erhalten oder zu empfangen hat, jedoch nur in so weit, als er solches den bestehenden Verordnungen nach nicht verkaufen darf.

Ueber die Anwendung dieſer Ausnahmen auf einzelne Fälle, in ſo fern es dabei auf das Ermeſſen des Oberſteuerboten ankommt, findet — jedoch ohne das Pfändungsverfahren zu hemmen — der Recurs an den Obererheber, und von ihm an die Hofkammern ſtatt. Letztere ſind berechtiget, den Verkauf der gepfändeten Sachen bis zur Entſcheidung zu ſiſtiren.

§. 34.

Grundſtücke und Gebäude können wegen rückſtändiger Steuern, ihrer Subſtanz nach, in der Regel niemals angegriffen werden.

Wenn indeſſen alle übrigen Executionsmittel fruchtlos erſchöpft worden ſind; ſo kann auch der Verkauf von Häuſern und Grundſtücken zur Einbringung rückſtändiger Steuern, jedoch nur von den Hofkammern, und nach vorheriger Kollegial-Berathung, verfügt werden.

Erfolgt aber ihr Verkauf auf irgend eine andere Veranlaſſung, gezwungen oder freiwillig; ſo müſſen die für das laufende und verfloſſene Steuerjahr rückſtändigen Steuern, vorzugsweiſe vor allen andern Schulden, aus dem Kaufſchilling berichtiget werden.

Es iſt Schuldigkeit des Käufers, ſich, ehe er zahlt, bei dem Steuererheber zu erkundigen, ob ſolche Steuern noch rückſtändig ſind, und ſie zu berichtigen; hinſichtlich der bis zum 1. July 1820. entſtandenen, und alsdann überhaupt vorhandenen Steuerrückſtände, bleibt es bei den bisherigen geſetzlichen Beſtimmungen.

§. 35.

Grundſtücke können wegen darauf haftender rückſtändiger Steuern verpachtet werden, wenn der Beſitzer ſie unbebaut liegen läßt, und keine Gegenſtände beſitzt, die wegen des Rückſtandes gepfändet werden könnten.

§. 36.

Gebäude können zur Berichtigung der darauf haftenden rückſtändigen Steuern vermiethet werden, wenn der Bewohner keine Sachen beſitzt, die der Pfändung unterworfen ſind; aber dann nur in ſo weit, als darin, nach Abzug desjenigen Raums, deſſen der Bewohner zu ſeiner und ſeiner Familie Wohnung, und für ſeine der Pfändung nicht unterworfene Sachen, nothdürftig bedarf, noch vermiethbarer Raum übrig iſt.

§. 37.

Zu ſolchen Verpachtungen oder Vermiethungen (§. 35. und 36.) iſt allemal die ausdrückliche Ermächtigung der Hofkammer erforderlich, welche vorher, ehe ſie ſolche ertheilt, den Polizei-Beamten mit ſeinem Gutachten zu hören hat.

Die Verpachtung oder Vermiethung geſchiehet durch den Ortsvorſtand. Sie kann auch auf länger, als auf ein Jahr vorgenommen werden, wenn es den Umſtänden nach nöthig, und von der Hofkammer verordnet iſt.

Was nach Abzug der rückſtändigen und laufenden Steuern vom Pachtgeld oder Miethzinß etwa übrig bleibt, iſt dem Steuerpflichtigen zuzuſtellen, oder wenn er abweſend oder unbekannt iſt, in die Gemeindskaſſe zu hinterlegen.

§. 38.

Alle bewegliche Vermögenstheile desjenigen, gegen welchen die Pfändung erkannt iſt, ſind, ſo weit ſie nicht oben (§. 33.) ausgenommen ſind, und ſo weit es zur Deckung des Rückſtandes und der Koſten nöthig iſt, der Pfändung unterworfen. Es iſt aber bei der Pfändung darauf Bedacht zu nehmen, daß das Entbehrlichere immer zuerſt genommen wird.

Der Oberſteuerbote ſoll daher den Schuldner allemal auffordern, daß er ſelbſt ſchickliche Sachen zu Pfändern in Vorſchlag bringe.

Will der Schuldner dieſen Vorſchlag nicht machen, oder ſchlägt er zu Pfändern ſolche Gegenſtände vor, die zum Verkauf offenbar unſchicklich ſind; ſo hat der Oberſteuerbote die Pfänder nach eigenem Ermeſſen, unter Beobachtung der Vorſchrift im erſten Abſatze, auszuwählen.

Vor Allem ſollen alsdann Wein, geerndete Früchte, Waaren, ſie mögen roh oder verarbeitet ſeyn, angegriffen werden, dann das Vieh, und erſt dann Hausrath, Früchte auf dem Halm u. ſ. w.

§. 39.

Wenn ein Steuerpflichtiger Gegenſtände, die der Pfändung unterworfen ſind, an dritte Perſonen abgegeben hat; ſo können auch dieſe der Pfändung unterworfen werden, und die Inhaber ſind ſchuldig, ſie dem Oberſteuerboten auf ſein Verlangen, gegen Beſcheinigung des Empfangs, verabfolgen zu laſſen, ſobald ſie die Thatſache, daß dieſe Sachen Eigenthum des Gepfändeten ſind, nicht in Abrede ſtellen.

§. 40.

Stellen ſie dieſe Thatſache in Abrede, ſo kann der Oberſteuerbote die Ablieferung der Sache nicht verlangen. Der Inhaber iſt aber alsdann ſchuldig, ſolche ſo lange in Verwahrung zu behalten, bis über die alsdann eintretende Unterſuchung die Entſcheidung erfolgt iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Inhaber zwar nicht in Abrede ſtellt, daß die Sache Eigenthum des Gepfändeten ſey, aber behauptet, daß ihm daran ein dingliches, oder ein Retentionsrecht, oder ein beſtimmtes Gebrauchsrecht zuſtehe. In allen dieſen Fällen hat das competente Gericht die Entſcheidung zu ertheilen.

§. 41.

Sind in einem Orte mehrere Schuldner auszupfänden, ſo muß die Pfändung bei den Raths- und Gerichtsperſonen anfangen, und alsdann bei denjenigen Reſtanten, deren monatlicher Rückſtand am größten iſt, nach der Ordnung des abnehmenden Rückſtandes, fortgeſetzt werden.

Ein Schuldner, welcher ausgepfändet werden soll, hat zwar nicht die Befugniß, sich der Pfändung unter dem Vorwande, daß der Obersteuerbote bei ihm gegen diese Vorschrift handle, zu widersetzen; es soll aber der Obersteuerbote für jeden Fall, wo er dagegen handelt, mit zehen Gulden bestraft werden, welche in die Steuerkasse fallen, und wovon der Anbringer die Hälfte erhalten soll.

§. 42.

Die abgepfändeten beweglichen Sachen müssen, auf Anordnung des Obersteuerboten, an einen Ort, den der Ortsvorstand zu bestimmen hat, in sichere Verwahrung gebracht werden. Die Sorge, daß ein hiezu schicklicher Ort gewählt, und daß die Sachen daselbst sicher aufbewahrt werden, liegt dem Ortsvorstande ob. Es steht ihm aber frei, zur Bewachung derselben einen Aufseher zu bestellen. Wenn der Obersteuerbote zur Deckung der Steuerschuld Früchte auf dem Felde ꝛc. (§. 33. lit. a.) in Beschlag genommen hat; so muß er dieses dem Ortsvorstand schriftlich anzeigen, welcher den Feldschützen die besondere Aufsicht über diese Früchte aufzutragen hat. Sie sollen alsdann innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erndte an den Meistbietenden verkauft, und aus dem Erlös die von dem laufenden und nächstvorhergehenden Jahre rückständigen Steuern, nebst den Kosten, selbst alsdann vollständig bezahlt werden, wenn frühere Pfändungen ohne Erfolg versucht worden seyn sollten.

§. 43.

In allen Fällen, wo der Gepfändete einen in dem Bezirk wohnenden Bürgen stellt, der von dem Ortsvorstande für annehmlich und zahlungsfähig erklärt worden ist, und mit seinem eigenen Vermögen dafür als Selbstschuldner haftet, die gepfändeten Sachen zu der zum Verkauf bestimmten Zeit zur Stelle zu schaffen, soll dem Gepfändeten gestattet seyn, diese Sachen bis dahin in seinem Besitz und Gebrauch zu behalten. Für diesen Fall ist das Pfändungsprotokoll von dem Bürgen mit zu unterschreiben, und die von ihm übernommene Verbindlichkeit deutlich darin auszudrücken.

§. 44.

Dem Schuldner steht frei, das zur Ernährung des gepfändeten Viehes erforderliche Futter selbst in den Pfandstall zu liefern. Kann oder will er dieses nicht; so wird das Futter auf seine Kosten von dem Ortsvorstande angeschafft, und mit den übrigen Pfändungskosten aus dem Erlös des Pfandes vorzugsweise bezahlt.

Uebrigens findet der §. 43. auch auf Vieh Anwendung.

§. 45.

Die Kosten der Pfändung werden auf folgende Art bestimmt:

a) dem Obersteuerboten für die Pfändung und das Pfändungsprotokoll und Abschrift für den Ortsvorstand . . . . . 28 kr.

b) dem Steuerboten als Zeugen . . . . . 14 kr.

c) dem zweiten Zeugen . . . . . 14 „

Beträgt aber der Schuldposten unter einem Gulden, so ist nur die Hälfte der Ansätze unter Lit. a. b. und c. zu entrichten.

d) Für die Abschrift des Pfändungsprotokolls, wenn solche von dem Gepfändeten verlangt wird . . . . . 8 kr.

e) Für den Aufseher (§. 42.), wenn ein solcher von dem Ortsvorstand wirklich bestellt worden ist, nach dem billigen Ermessen des Ortsvorstandes. In keinem Fall kann die Gebühr des Aufsehers den gewöhnlichen Taglohn übersteigen.

§. 46.

Ueber die Pfändung ist von dem Obersteuerboten ein Protokoll, nach dem Muster Num. 6. Num. 6., in welchem auch die Kosten (§. 45.) zu verzeichnen sind, aufzusetzen, und dasselbe innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Pfändung dem Ortsvorstand vorzulegen, der es mit der Bemerkung, ob und was er wegen des Kostenansatzes zu erinnern habe, zu unterschreiben hat, nachdem ihm von dem Obersteuerboten eine Abschrift zugestellt worden ist. Verlangt der Gepfändete Abschrift des Pfändungsprotokolls, so ist ihm solche innerhalb 24 Stunden, nachdem sie verlangt worden, zu ertheilen.

§. 47.

Die Pfändungsprotokolle sind dem Obererheber zuzustellen, der sie und insbesondere auch die Kostenansätze prüft, die angesetzten Kosten erforderlichen Falles ermäßigt, und dieselben sodann von dem Untererheber gegen Quittung vorlegen, und von den betreffenden Schuldnern bei der nächsten Zahlung gegen Quittung wieder einziehen läßt.

Der Untererheber hat über diese Vorlagen ein genaues Tagebuch zu führen, und bei der jedesmaligen monatlichen Lieferung dem Obererheber vorzuzeigen. Das Pfändungspersonal darf, bei Strafe von 5 fl. für jeden Contravenienten, von dem Steuerpflichtigen selbst die Bezahlung der Pfändungsgebühren nicht annehmen.

§. 48.

Hat der Gepfändete in den ersten zehen Tagen nach der Pfändung nicht bezahlt, und dem Obersteuerboten die Quittung des Untererhebers nicht vorgezeigt; so soll vom eilften Tage an zum Verkauf der gepfändeten Sachen geschritten werden.

§. 49.

In diesem Falle muß von dem Obersteuerboten das Pfändungsprotokoll dem Ortsvorstande vorgelegt werden, der darunter, daß dieses wegen des Verkaufs geschehen sey, zu bescheinigen hat.

§. 50.

Der Verkauf geſchieht durch den Oberſteuerboten, mit Zuziehung von zwei Zeugen, nemlich des Steuerboten, und noch eines anderen.

Hinſichtlich des letzteren gelten die Vorſchriften im §. 27. 28. und 29.

§. 51.

Die Verſteigerung muß drei Tage vorher, alſo ſpäteſtens am ſiebenten Tage nach der Pfändung, dem Publikum bekannt gemacht werden, und zwar auf die nemliche Art, wie die Bekanntmachung anderer öffentlichen Verſteigerungen in dem Orte zu geſchehen pflegt.

Sie muß am Tage des Verkaufs, vor demſelben, wiederholt werden.

§. 52.

Der Kaufpreis kann nur an den Untererheber bezahlt werden, welcher daher gehalten iſt, bei der Verſteigerung zugegen zu ſeyn, oder Jemanden zu derſelben zu ſenden, wenn der Verkauf nicht in ſeinem Wohnorte geſchiehet, um den Erlös von den Käufern einzunehmen.

Eine ſolche Bevollmächtigung muß aber ſchriftlich geſchehen, ihrer im Protokoll über den Verkauf gedacht, und ſie demſelben im Original beigefügt werden.

§. 53.

Im Falle ſich keine Käufer darſtellen, ſoll, nach der Weiſung, welche der Obererheber dem Oberſteuerboten zu ertheilen hat, die Verſteigerung entweder auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Sachen ſollen unter ſicherer Bedeckung an einen anderen Ort gebracht, und daſelbſt öffentlich verkauft werden.

§. 54.

Wenn für Feldfrüchte, Gras, Trauben und dergleichen, die auf dem Halm oder am Stock verkauft werden ſollen, ſich keine Käufer finden: ſo ſoll der Polizeibeamte, im Einverſtändniß mit dem Obererheber, dem Oberſteuerboten die Ermächtigung geben, durch einen zu beſtellenden Aufſeher die Früchte erndten, und die Trauben herbſten zu laſſen, um ſodann nach den oben erhaltenen Vorſchriften verkauft zu werden.

Die hierdurch entſtehenden ungewöhnlichen Koſten werden von dem Polizeibeamten reguliret, und auf die betreffenden Schuldner, nach Maasgabe ihres Rückſtandes vertheilt.

§. 55.

Sogleich nach vollbrachtem Verkauf wird das Verſteigerungsprotokoll, welches nach dem Muſter Num. 7. einzurichten iſt, dem Ortsvorſtande und dem Untererheber vorgelegt, Num. 7.
nebſt dem darunter zu ſetzenden Verzeichniß der Koſten, welches der Oberſteuerbote unentgeldlich auszuſtellen hat.

§. 56.

Der Ortsvorstand prüft die Kosten, nach den unten (§. 59.) bestimmten Sätzen, ermäßigt sie erforderlichen Falles darnach, setzt den hiernach bestimmten Betrag unter das Protokoll, und unterschreibt dasselbe.

§. 57.

Der Untererheber bescheinigt unter dem Versteigerungsprotokoll den ganzen Betrag des Erlöses; den Betrag der rückständigen Steuern und Kosten zieht er ab, der Rest wird dem Schuldner, gegen seine unter das Protokoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurückgegeben.

Ueber den Betrag der Steuern giebt er dem Schuldner Quittung, wovon er unter dem Versteigerungsprotokoll Meldung thut; den Betrag der Kosten zahlt er an den Obersteuerboten, der den Empfang sogleich unter dem Protokoll bescheinigt, und solche unter diejenigen, die daran Theil zu nehmen haben, vertheilt.

§. 58.

Die Pfändungs- und Verkaufsprotokolle werden den Polizei-Beamten, zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur, monatlich von dem Obersteuerboten eingehändiget, nachdem dieser vorher noch die Verkaufsprotokolle dem Obererheber vorgelegt hat, der darunter, daß dies geschehen sey, bescheinigt.

Ueber alle Pfändungs- und Verkaufsprotokolle, die der Obersteuerbote verfertiget hat,
Num. 8. soll er ein Verzeichniß führen, nach dem Muster Num. 8., worin der Polizeibeamte die geschehene Ablieferung an ihn bescheiniget.

§. 59.

Die Kosten der Versteigerung sind auf folgende Art bestimmt:

a) dem Obersteuerboten werden für den Weg von seinem Wohnort bis an den Ort, wo die Versteigerung vorgenommen wird, für die Anwesenheit bei der Versteigerung und für Verfertigung des Verkaufprotokolls, Diäten, für den ganzen Tag zu 1 fl. und den halben Tag zu 30 kr. gerechnet, von so vielen ganzen und halben Tagen passirt, als der Ortsvorstand, daß bei gehörigem Fleiße dazu nöthig gewesen seyen, bescheiniget haben wird. Arbeiten, die weniger als einen halben Tag erfordern, werden für einen halben Tag gerechnet.

b) Dem Steuerboten für seine Anwesenheit bei der Versteigerung für einen ganzen Tag 30 kr., für einen halben oder weniger die Hälfte. Dem zweiten Zeugen für den ganzen Tag 40 kr., für einen halben oder weniger die Hälfte.

c) Für die Publication 10 — 20 kr.

Werden mehrere Versteigerungen in einem Ort unmittelbar nach einander vorgenommen, was, wenn es thunlich ist, immer geschehen soll; so werden die Kosten unter lit. a, b und c. auf die einzelnen Schuldner, im Verhältniß des Rückstandes eines jeden, weshalb die Versteigerung vorgenommen wird, vertheilt. In solchen Fällen ist der ganze Betrag dieser Kosten auf einem der Versteigerungsprotokolle zu berechnen, nebst der Vertheilung auf die einzelnen Schuldner. In dem Kostenverzeichniß der übrigen Protokolle, ist auf jenes Protokoll namentlich hinzuweisen.

d) Für die Abschrift des Versteigerungsprotokolls, wenn der Schuldner solche verlangt, 8 kr.

§. 60.

Hat im Falle des §. 43. der Bürge die gepfändeten Sachen zur Zeit der Versteigerung nicht herbeigeschafft; so soll gegen ihn selbst, wenn er nicht den Rückstand nebst Kosten auf der Stelle bezahlt, sogleich mit der Pfändung vorgeschritten, und so verfahren werden, wie im §. 30. und den folgenden bestimmt ist.

Er kann, wenn es gegen ihn zur Pfändung kommt, nicht verlangen, daß ihm die Vorschrift in §. 43. zu Statten komme.

§. 61.

Wenn der Eigenthümer eines steuerbaren verpachteten Gegenstandes und sein Stellvertreter, ausserhalb dem Bezirke des Erhebregisters, an Orten wohnen, die so gelegen sind, daß der Untererheber mit der Mahnung gegen sie selbst nicht verfahren kann (§. 16.) so vertritt der Pachter oder Miethsmann dieses Gegenstandes, was die Zahlung der darauf haftenden Steuern betrifft, die Stelle des Eigenthümers, und die Erheber können gegen ihn die Mahnung und die weiteren Zwangsmaaßregeln richten, ohne Rücksicht darauf, ob der Pacht- oder Miethzinß fällig ist oder nicht, und auf etwaige andere Bedingungen des Contracts.

Es wird aber hierdurch das Rechtsverhältniß zwischen dem Eigenthümer und dem Pachter oder Miethsmann, hinsichtlich der Verbindlichkeit die Steuer zu tragen, nicht geändert.

§. 62.

Wohnen aber der Eigenthümer oder dessen Stellvertreter und der Pachter oder Miethsmann so, daß der Untererheber beide mahnen kann (§. 16.); so werden Mahnung und die übrigen Zwangsmittel zuerst gegen den Eigenthümer oder den Stellvertreter gerichtet.

Erfolgt auf diese die Zahlung nicht, so läßt der Obererheber von dem Pacht in den Händen des Pächters oder Miethsmanns, oder von Forderungen eines Steuerpflichtigen

bei einem anderen Schuldner, mittelst Ersuchungsschreiben an den competenten Richter, soviel in Beschlag nehmen, als nöthig ist, um die schuldigen Steuern und Kosten zu decken.

§. 63.

Früher, als die in seinem Contract bestimmte Zahlungstermine verflossen sind, kann in einem solchen Fall der Pachter, Miethsmann oder Schuldner des Steuerpflichtigen zur wirklichen Zahlung nicht angehalten werden.

Wenn aber der Pachter, Miethsmann oder Schuldner, die bei ihm in Beschlag genommenen Gelder oder Naturalien nicht zu gehöriger Zeit entrichtet; so wird er auf ferneres Ersuchen des Obererhebers, von dem competenten Richter durch dieselben rechtlichen Zwangsmittel zur Zahlung angehalten, welche der Verpachter oder Gläubiger selbst, um zu seiner Befriedigung zu gelangen, gegen ihn hätte anwenden lassen können.

§. 64.

Ist eine und dieselbe Sache an Mehrere, entweder im Ganzen oder Theilweise verpachtet, so muß der Obererheber der Regel nach zuerst bei demjenigen Pachter oder Miethsmann Beschlag nehmen lassen, der den höchsten Bestand giebt, und auf diese Art die Beschlagnehmung wenn es der Fall ist, fortsetzen.

§. 65.

Der Obererheber hat auch das Recht, alle sonstigen Gelder und Naturalien, welche einem Steuerpflichtigen gehören, und sich in den Händen von Verwaltern oder Oekonomen befinden, in Beschlag nehmen, und die Pfändung und den Verkauf derselben durch den Obersteuerboten, vollziehen zu lassen.

§. 66.

Diese Beschlagnehmung wird von dem Obererheber durch einen Befehl an den Ober-
Num. 9. steuerboten, der nach dem Muster Num. 9. einzurichten ist, verfügt.

Der Obersteuerbote hat diesen Befehl dem Ortsvorstande des Bezirks, worin derjenige wohnt, bei welchem der Beschlag anzulegen ist, vorzuzeigen, und es sind dann die obigen —§. 25. seqq. ertheilten— Vorschriften, mit Beziehung auf dieses Geschäft anwendbar und zu befolgen.

§. 67.

Ueber die vollzogene Beschlagnehmung hat der Obersteuerbote ein Protocoll zu verferti-
Num. 10. gen, nach dem Muster Num. 10., welches beide Zeugen nebst ihm unterschreiben. Es wird unter den Befehl zur Beschlagnehmung (§. 68.) gesetzt.

§. 68.

Innerhalb 8 Tagen nach vollzogener Beschlagnehmung ist das Protocoll (§. 67.) nebst Abschrift desselben, dem Polizeibeamten des Bezirks, worin die Beschlagnehmung geschehen ist,

ist, einzuhändigen, welcher jenes mit dem Datum, wann es ihm vorgelegt worden ist, versieht, unterschreibt und dem Obererheber zurückfolgen läßt.

§. 69.

Nur auf eine solcher Gestalt (§. 68.) eingerichtete Urkunde darf gegen den, bei welchem Beschlag angelegt ist, mit der Pfändung u. s. w. verfahren werden.

§. 70.

Erklärt der Verwalter, bei welchem auf Geld oder Naturalvorräthe des Steuerpflichtigen Beschlag gelegt werden soll, daß er keine solche Vorräthe besitze; so hat derselbe diese Behauptung durch ein Zeugniß des Polizeibeamten, welchem zu diesem Ende die neueste Verwaltungsrechnung, nebst dem Rechnungstagebuch vorgelegt werden muß, vor dem 27. des Monats nachzuweisen.

Der Obererheber verfährt alsdann nach Vorschrift des §. 75.; hat aber der Steuerpflichtige im Anfang des Steuerjahrs erklärt, daß sein Verwalter zur Berichtigung der Steuern ein für allemal von ihm angewiesen sey, welches jedem frei stehet, so wird der Verwalter hinsichtlich der Steuern als Selbstschuldner angesehen, und mit dem Eingriff in sein eigenes Vermögen gegen ihn vorgeschritten.

Von den Standesherren wird vorausgesetzt, daß sie ihren Cameraldienern und Verwaltern ein für allemal diesen Auftrag ertheilt haben.

§. 71.

Die Gebühren für die Beschlagnehmung, das Protokoll darüber und dessen Abschrift, sind die nämlichen, wie die Gebühren wegen der Pfändung (§. 45.)

§. 72.

Das Protokoll über die Beschlagnehmung ist an den Polizeibeamten zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur abzugeben, und zwar, wenn es nicht zur Pfändung kommt, in dem Monate worin die Zahlung erfolgt ist, sonst aber mit dem betreffenden Pfändungs- und Verkaufs-Protokoll (§. 79.).

§. 73.

Der Obersteuerbote hat alle Beschlagnehmungen, die er vollzieht, ebenfalls in das Verzeichniß, wovon im §. 79. die Rede ist, einzutragen.

§. 74.

Wegen rückständiger Steuer vom Vermögen einer Gemeinde Korporation oder Stiftung, kann gegen deren Verwalter (Rentmeister, Burgermeister u. s. w.), als welcher in die Ausstandsliste aufzunehmen und ordnungsmäßig zu mahnen ist (§. 16. 2c.), mit der Pfändung und dem Verkauf seiner eigenen beweglichen Haabe, oder Beschlagnehmung seiner Vermögensstücke, verfahren werden, wenn derselbe nicht vor dem 27ten des Monats, worin die rückständige

Steuer fällig geworden ist, dem Obererheber den vollständigen Beweis einhändigt, daß es ihm unmöglich gewesen sey, die zur Zahlung des Rückstandes erforderlichen Gelder bis dahin herbeizuschaffen.

Dieser Beweis kann nur geführt werden durch ein schriftliches Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde Korporation oder Stiftung.

§. 75.

Wird aber dem Obererheber ein solches Zeugniß zu rechter Zeit eingehändiget; so ergreift derselbe sogleich, entweder durch Pfändung der Früchte auf dem steuerbaren Grundstück, oder durch Beschlagnehmung bei Pachtern, Miethsleuten oder anderen Schuldnern, diejenigen Maaßregeln, durch welche den Umständen nach, der Rückstand am geschwindesten eingebracht werden kann.

§. 76.

Wird ein Theil des Gemeinde-Vermögens von Einzelnen als Allmend benutzt; so kann wegen der davon rückständigen Steuer die Pfändung oder Beschlagnehmung auch gegen das übrige Eigenthum der Gemeinde gerichtet werden.

§. 77.

Diejenigen zum Genuß an Einzelne als Allmend überlassene Theile des Gemeindsvermögens, für deren Steuer die Gemeinde zu haften hat, werden in dieser Beziehung als ein Ganzes betrachtet.

Es können wegen der Steuer von allen diesen Allmendstücken, so wie wegen jeden Theils dieser Steuer, die Früchte auf jedem einzelnen Allmendstück in Pfändung genommen, und verkauft werden.

Schreitet aber der Obererheber zu dieser Maßregel; so muß von dem Obersteuerboten mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendstücken der ersten Person des Gemeindevorstandes begonnen werden.

Sind diese Früchte nicht hinreichend, den ganzen Rückstand nebst Kosten zu decken, so ist mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendstücken der zweiten Person des Gemeindevorstandes fortzuschreiten, und in dieser Art, so weit es nöthig, gegen die übrigen Personen des Gemeindevorstandes, nach der Folge ihres Ranges.

Wären diese sämmtlichen Früchte aber nicht hinreichend, so wird zu der Pfändung der Früchte auf den übrigen Allmendstücken geschritten, in der Ordnung, daß die Allmendstücke desjenigen, der das höchste Steuerkapital im betreffenden Erhebregister hat, immer zuerst angegriffen werden.

Es findet für solche Fälle die im zweiten Absatz §. 41. enthaltene Bestimmung und angedrohte Strafe ebenfalls statt.

Denen, gegen die auf diese Art verfahren ist, bleibt der Regreß gegen die Gemeinde, so weit solcher rechtlich begründet ist, vorbehalten.

§. 78.

Steuerpflichtige, die und deren Stellvertreter so wohnen, daß ihnen nach Inhalt des §. 8. der Steuerzettel nicht braucht zugeschickt zu werden, die also auch nicht in die monatliche Ausstandsliste kommen (§. 16.), sind schuldig, wenn nicht der Fall des §. 61. vorhanden ist, in den ersten 10 Tagen des Steuerjahres, entweder die ganze Jahressteuer zusammen voraus zu bezahlen, oder vor Ablauf dieser Zeit, dem Untererheber einen annehmlichen zahlungsfähigen Einwohner des Bezirks zu stellen, der es übernimmt, den Steuerbetrag des ganzen Jahres, monatlich mit einem Zwölftheil, zur Verfallzeit jedesmal pünktlich zu entrichten, und sich im Fall der Nichterfüllung den Zwangsmaaßregeln, gleich als wäre er der Steuerpflichtige selbst, zu unterwerfen.

Ist weder das Eine noch das Andere geschehen, so hat der Untererheber davon, vor dem 16ten des ersten Monats im Steuerjahr, oder des Monats, in welchem der Fall eintritt, dem Obererheber die Anzeige zu machen.

Dieser muß dann sogleich, je nach Beschaffenheit der Umstände, entweder die geeigneten Beschlagnehmungen verfügen und vollziehen lassen, oder die Verfügung an die Ortspolizeibehörde erlassen, daß die Abfuhr der Erzeugnisse von dem steuerbaren Gegenstande nicht eher gestattet werde, bis der Steuerpflichtige sich über die Bezahlung der ganzen Jahressteuer, durch Quittung des Untererhebers, ausgewiesen hat.

§. 79.

Ueber sämmtliche Beschlagnehmungs-Pfändungs- und Verkaufskosten, hat jeder Untererheber ein genaues Register, nach dem Muster Num. 11. zu führen, und eine Abschrift Num. 11.
desselben vierteljährig, nämlich innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des dritten, sechsten, neunten und zwölften Monats des Steuerjahrs, an den Obererheber einzuschicken.

Der Obererheber verfertigt aus diesen einzelnen Verzeichnissen ein Hauptverzeichniß über seinen ganzen Bezirk, und wenn derselbe sich über mehrere Polizei-Amts-Bezirke erstreckt, für jeden dieser Bezirke ein besonderes, ihn allein betreffendes. Er schickt zwei Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres das Hauptverzeichniß an die betreffende Hofkammer ein.

Dritter Abschnitt.

Von der Einbringung der direkten Steuern in die Kassen und den uneinbringlichen Posten.

§. 80.

Die Ober- und Untererheber sind für den richtigen Eingang aller Gelder, deren Einnahme ihnen durch Erhebregister, die von der Hofkammer decretirt sind, übertragen ist, persönlich verantwortlich.

Sämmtliche ausstehende Posten, von welchen sie nicht darthun, daß sie zur Beitreibung derselben alle, im zweiten Abschnitt dieses Gesetzes, als erlaubt erklärte, und nach Beschaffenheit des Falls geeignete, Maasregeln zu rechter Zeit, aber vergeblich ergriffen haben, können von ihnen selbst und von ihren Bürgen, als hätten sie solche wirklich erhoben, beigetrieben werden.

§. 81.

In solchen Fällen bedarf es keiner Klage bei dem Civilrichter, sondern es kann gegen den Steuererheber von der betreffenden Administrativ-Behörde mit der Pfändung, Beschlagnehmung und dem Verkauf in eben der Art verfahren werden, wie nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt gegen Steuerpflichtige, die im Rückstande sind, verfahren werden kann.

§. 82.

Kein ausstehender Posten darf dem Steuererheber als uneinbringlich in der Abrechnung passiret werden, von welchem nicht der Beweis, daß er uneinbringlich sey, auf die unten bestimmte Art beigebracht ist.

§. 83.

Ausstehende Steuerbeiträge sind für den Erheber uneinbringlich;

a.) entweder nur für einige Zeit, oder

b.) für immer.

§. 84.

Auf einige Zeit sind ausstehende Steuerbeiträge dem Erheber als uneinbringlich zu passiren:

a.) Wenn der Schuldner von der Hofkammer Zahlungsfrist erhalten hat (§ 3.), während des Laufs derselben.

b.) Wenn von dem zuständigen Civilrichter alle diejenige Vermögensstücke eines Schuldners, welche nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt Gegenstand der Pfändung seyn können, unter Siegel gelegt sind, so lange dieses Hinderniß dauert.

c.) Wenn der Steuererheber dasjenige, was ihm zur Einbringung ausstehender Steuerbeiträge obliegt, angefangen hat, während der Zeit, welche nach den Bestimmungen im zweiten Abschnitt, zur Vollendung der Zwangsmaasregeln,

oder zur Beseitigung der ihnen etwa entgegenstehenden besonderen Hindernisse, erforderlich ist.

d.) Wenn wegen Sachen, die gepfändet werden sollten, von dem Inhaber derselben die im §. 40. erwähnten Einreden vorgebracht sind, und keine andere Sachen gepfändet oder in Beschlag genommen werden können, so lange, bis über diese Einrede entschieden ist.

§. 85.

Der Umstand, daß ein Civilrichter dem Schuldner, um die Rechte seiner sämmtlichen Gläubiger zu sichern, alle Veräußerung seiner Vermögensstücke untersagt hat, soll nicht als Grund gelten, die Steuerbeiträge einstweilen als uneinbringlich zu passiren.

Auch in einem solchen Falle hat der Steuererheber die Befugniß, alle Vermögensstücke, die sich nicht wirklich unter gerichtlichem Siegel befinden, pfänden, in Beschlag nehmen, und verkaufen zu lassen; jedoch mit dem Vorbehalt, daß demnächst in dem richterlichen Erkenntniß darüber, ob etwa ein anderer Gläubiger der Steuerkasse in Bezug auf die solchergestalt beigetriebenen Steuern vorgehe, entschieden werden, und im geeigneten Fall die Rückerstattung geschehen soll.

§. 86.

Sobald über das Vermögen eines Schuldners ein Curator bestellt ist, kann der Steuererheber gegen diesen in eben der Art, als wie es hinsichtlich der Verwalter von Gemeinde-Vermögen bestimmt ist (§. 74.), mit der Mahnung und den weiter erforderlichen Zwangsmitteln verfahren.

Beweiset der Curator durch ein Zeugniß des zuständigen Gerichts, und zwar vor dem 27ten des Monats, daß es ihm unmöglich sey und gewesen sey, die Gelder zur Zahlung der Steuer herbeizuschaffen, so findet kein Zwangsverfahren gegen ihn selbst statt; es kann aber dann gegen die zur Masse gehörige bewegliche Haabe, so wie gegen die Früchte, und das Einkommen der steuerpflichtigen Gegenstände, so wie im § 65. bestimmt ist, verfahren werden, ohne daß es dazu einer Ermächtigung des Richters bedürfte.

§. 87.

Die Abwesenheit eines Schuldners oder dessen Stellvertreters befreiet den Steuererheber nicht von der Pflicht, die gesetzlichen den Umständen nach möglichen Maaßregeln zur Einbringung der Steuer zu ergreifen, und gehörig zu verfolgen.

§. 88.

Wenn der Obersteuerbote, indem er im Begriff ist, eine Pfändung vorzunehmen (§. 27 seq.), sich überzeugt hat, daß keine derselben unterworfene Gegenstände bei dem Schuldner, und auch nicht bei Anderen (§. 39.) vorhanden sind; so setzt er hierüber, und zwar vor dem 14ten des Monats, in welchem die Pfändung vorzunehmen war, das Protokoll über die Zahlungsunfähigkeit auf.

§. 89.

Das Protokoll über die Zahlungsunfähigkeit wird von dem Obersteuerboten, nach dem
Num. 12. Muster Num. 12. aufgenommen, und zwar im Beiseyn des Steuerboten und noch eines Zeugen.

Wegen dieses Zeugen, so wie wegen der Aufnahme des Protokolls selbst, gelten die Vorschriften in den §§. 27 — 32. ebenfalls.

§. 90.

In dem Protokoll müssen sämmtliche in der Wohnung des Schuldners, und sonst noch in seinem Besitz vorgefundene bewegliche Gegenstände, wenn sie angeblich auch Andern zugehören, einzeln und genau verzeichnet werden.

§. 91.

Das Protokoll muß in der Wohnung des Schuldners selbst verfertigt, und von den beiden Zeugen unterschrieben werden.

Dem Schuldner ist eine Abschrift desselben zuzustellen.

§. 92.

Vor dem 20ten des Monats, in welchem das Protokoll aufzunehmen ist, soll dasselbe von dem Obersteuerboten dem Ortsvorstand zugestellt werden, welcher jenem über den Em-
Num. 13. pfang eine Bescheinigung, nach dem Muster Num. 13. sogleich zu geben hat.

§. 93.

Der Ortsvorstand hat, nach dem Empfang des Protokolls, unverzüglich die nöthigen Schritte zu thun, um sich zu versichern:

a) Ob unter den im Protokoll verzeichneten Sachen keine sich befinden, welche gepfändet werden können?

b) Ob der Schuldner nicht noch, auſſer den im Protokoll angegebenen Sachen, Gegenſtände habe, welche gepfändet oder in Beſchlag genommen werden können? — geſetzt auch, daß mittelſt derſelben, wie z. B. der Früchte auf dem Felde, die Zahlung erſt nach einiger Zeit bewirkt werden könnte.

c) Ob die Angabe des Untererhebers wegen nicht erhaltener Zahlung oder Abſchlagszahlung ihre Richtigkeit habe?

d) Ob überhaupt, nach demjenigen, was der Ortsvorſtand durch ſorgfältige Erkundigung in Erfahrung gebracht hat, der ganze Inhalt des Protokolls wahr ſey, oder ob dagegen Einwendungen und welche gemacht werden können?

§. 94.

Findet der Ortsvorſtand, daß das Protocoll ſeinem ganzen Inhalt nach wahr ſey, ſo beſcheinigt er dies darunter.

Findet er das Gegentheil, ſo ſetzt er die Bemerkungen und Einwendungen ebenfalls unter das Protocoll.

In jenem ſowohl, als in dieſem Falle, muß das Protokoll, mit der Unterſchrift des Ortsvorſtandes verſehen, von dieſem dem Obererheber vor dem Ablauf des Monats, in welchem der Ortsvorſtand es erhielt, zugeſtellt werden.

§. 95.

Ergiebt ſich aus den Bemerkungen des Ortsvorſtandes, daß noch Gegenſtände vorhanden ſind, durch deren Pfändung oder Beſchlagnehmung die Schuld getilgt werden kann, ſo muß nun der Obererheber hiernach unverzüglich die erforderlichen Maasregeln ergreifen. Er haftet ſonſt, wie im §. 80. beſtimmt iſt.

§. 96.

Wenn aus den Bemerkungen des Ortsvorſtandes, oder ſonſt, ſich einiger Verdacht von Dienſtnachläßigkeit, Unterſchleif oder Unredlichkeit gegen den Untererheber, oder den Oberſteuerboten, oder den Ortsvorſtand ergiebt; ſo ſoll der Obererheber hierüber ſogleich Anzeige an die Hofkammer machen.

§. 97.

Alle Steuererheber, Ortsvorſtände, Oberſteuerboten und Steuerboten, welche bei dieſer Gelegenheit oder ſonſt, in Bezug auf Beitreibung der Steuern, wiſſentlich falſche Thatſachen oder Umſtände als wahr angeben oder bezeugen, oder vorhandene Thatſachen oder

Umstände wissentlich verschweigen, sollen nach den, gegen Verletzung der Dienstpflicht durch Fälschung bestehenden gesetzlichen Vorschriften, bestraft werden.

§. 98.

Sobald die Zahlungsunfähigkeit eines Steuerpflichtigen auf die im ersten Absatz des §. 94. vorgeschriebene Weise dargethan ist, hat der Steuererheber für die folgenden Termine des laufenden Steuerjahrs keine weiteren Verfolgungen mehr zu machen; es sey dann, daß er durch eigene oder fremde Nachforschungen, die er nie unterlassen darf, in Erfahrung gebracht hätte, daß der Schuldner zu neuen Mitteln gekommen sey.

§. 99.

Ergiebt sich, wenn die Mahnung (§. 19.) oder die Pfändung (§. 26.) vorgenommen werden soll, daß der Steuerpflichtige sich von dem Orte entfernt habe, und sind keine Gegenstände vorhanden, welche gepfändet oder in Beschlag genommen werden können; so ist, um die Uneinbringlichkeit der Steuern darzuthun, in eben der Art, wie im §. 88. und den folgenden bestimmt ist, zu verfahren, so weit diese Vorschriften auf einen solchen Fall anwendbar sind.

In solchen Fällen ist auch darzuthun, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt sey.

§. 100.

Die Kosten des Protokolls über die Zahlungsunfähigkeit sind folgende:

a.) dem Obersteuerboten für die Aufnahme desselben 20 kr.

b.) für die Abschrift und Zustellung desselben (§. 91.) 8 kr.

c.) dem Steuerboten und dem anderen Zeugen jedem 14 kr.

Sie werden aus der Steuerkasse bezahlt.

§. 101.

Am Schlusse des Steuerjahrs hat der Obererheber die Protokolle über die Zahlungsunfähigkeit derjenigen Schuldner, welche, soviel ihm bekannt wurde, (§. 98.) während des Steuerjahrs nicht wieder Zahlungsfähig geworden sind, den betreffenden Ortsvorständen zuzustellen, damit diese, wenn auch ihnen nicht das Gegentheil bekannt ist, die fortdauernde Zahlungsunfähigkeit unter dem Protokoll bescheinigen.

Der Ortsvorstand ist schuldig, innerhalb 14 Tagen nach dem Empfang, die Protokolle dem Obererheber zurückzuschicken.

Vor Ablauf des ersten Monats im neuen Steuerjahr muß dann der Obererheber sämmtliche, mit diesen Bescheinigungen versehene Protokolle, nebst einem Verzeichniß der hiernach uneinbringlichen Posten, nach dem Muster Num. 14. an die Hofkammer einsenden, welche, in so weit dagegen nichts zu erinnern ist, die Posten zur ausgäblichen Verrechnung decretiret. Num. 14.

Posten worüber die Protokolle erst später an die Hofkammer abgeschickt werden, passiren nicht in Ausgabe, und hat derjenige den entstehenden Verlust zu tragen, welcher an der Verspätung Schuld ist.

§. 102.

Von dem 10. bis zum 15. eines jeden Monats muß der Untererheber die eingenommenen Gelder dem Obererheber zustellen, nebst der Bescheinigung des Steuerboten über den Empfang des Restanten-Verzeichnisses und der Mahnzettel (§. 18.)

§. 103.

Zwischen dem 15. bis den 18. des Monats muß der Obererheber in seinen Büchern nachsehen, wie viel der Untererheber für den Monat zu erheben hatte, und wie viel er darauf wirklich abgeliefert hat.

§. 104.

Findet er, daß nicht Alles abgeliefert ist, und hat der Untererheber entweder gar keine Bescheinigung des Steuerboten beigebracht (§. 102.), oder betragen die darin als rückständig angegebenen Posten weniger, als der Unterschied zwischen der für den Monat zu erhebenden und der wirklich abgelieferten Summe; so hat der Obererheber sogleich gegen den Untererheber auf die Summe, worüber, daß sie noch wirklich ausstehet, derselbe sich nicht vorschriftsmäßig ausgewiesen hat, Pfändungsbefehl zu erlassen, und solchen dem Obersteuerboten längstens am 18. des Monats zuzustellen.

§. 105.

Der Obersteuerbote hat diese Pfändung sogleich vor allen andern Geschäften zu vollziehen, in der Art, wie oben wegen der Pfändung überhaupt vorgeschrieben ist.

Das Pfändungsprotokoll muß dem Obererheber vor dem 24. des Monats von dem Obersteuerboten zugestellt werden.

Es wird sodann, so weit es nöthig ist, sogleich mit dem Verkauf der abgepfändeten Sachen, nach den obigen Vorschriften verfahren.

§. 106.

Sobald dem Obersteuerboten der Pfändungsbefehl zugestellt worden ist, hat derselbe das Recht, von dem Untererheber die im §. 45. unter lit. a. verzeichneten Gebühren zu fordern, auch wenn der Untererheber vorher, ehe der Obersteuerbote den Weg zu ihm antritt, seine Schuldigkeit erfüllt hätte, und es nicht zur Pfändung käme.

Kommt es aber wirklich zur Pfändung, so ist überall das Doppelte der im §. 45. verzeichneten Gebühren zu entrichten.

§. 107.

Der Untererheber ist schuldig, diejenigen Posten, worüber, daß sie noch wirklich ausstehen, er sich bei dem Obererheber zu gehöriger Zeit ordnungsmäßig ausgewiesen hatte (§. 102.), vor dem 27. des Monats, so weit sie bis dahin eingegangen sind, an diesen zu bezahlen, und wenn noch Posten ausstehen, die bescheinigte und gehörig eingerichtete Mahnliste, wie im §. 24. bestimmt ist, ebenfalls vor diesem Tage demselben zuzustellen.

§. 108.

Erfüllt der Untererheber diese Pflicht nicht, so hat der Obererheber sogleich gegen ihn auf die betreffende Summe den Pfändungsbefehl zu erlassen, und denselben vor Ablauf des Monats dem Obersteuerboten zuzustellen. Es gelten sodann die übrigen Bestimmungen in den §. §. 105. und 106.

§. 109.

Den Steuererhebern bleibt es fernerhin erlaubt, für Steuerpflichtige die Steuern vorzuschießen.

Der Umstand, daß der Erheber einen Steuerpflichtigen nicht in das Rückstandsverzeichniß als Schuldner eingetragen hat, macht keinen Beweis, daß der Posten an den Steuererheber wirklich bezahlt worden sey.

Dieses Auslassen hat blos die Wirkung, daß nun vorläufig der Steuererheber, wenn er den Betrag des ausgelassenen Postens nicht zu gehöriger Zeit abliefert, eben so behandelt wird, als hätte er ihn wirklich eingenommen.

So lange diese Ablieferung nicht wirklich geschehen ist, bleibt der Steuerpflichtige, der an den Steuererheber nicht bezahlt hat, der Steuerkasse als Schuldner verhaftet.

§. 110.

Die Obererheber sind im Allgemeinen verbunden, die Gelder, welche ihnen von den Untererhebern zukommen, in jedem Monat, und zwar sobald als thunlich, an die Kammerkasse der Provinz abzuliefern.

§. 111.

Jeder Obererheber soll in jedem Monat, mit der ersten Post, oder auf sonstige sichere Weise an die Kammerkasse der Provinz eine Abrechnung für den nächstvorhergehenden Monat einschicken, und zugleich den hiernach sich ergebenden Betrag seiner Schuldigkeit entweder baar berichtigen, so weit dies nicht bereits geschehen ist (§. 110.), oder denselben, in so weit er bis dahin uneinbringlich war (§. 84.), durch gehörigen Beweis hierüber decken. Die Abrechnung ist nach dem Muster Nummer 15. einzurichten, und der Beweis hinsichtlich der Rückstände ist so beizubringen, wie darin für die einzelnen Fälle vorgeschrieben ist. Num. 15.

§. 112.

Hat der Obererheber den Vorschriften im §. 111. entweder gar nicht oder nicht vollständig Genüge geleistet, und beruht der Mangel nicht etwa blos auf einem Rechnungs-Irrthum; so soll der Kammerkassirer gegen denselben sogleich auf die betreffende Summe die Auspfändung verfügen, einen Obersteuerboten mit dem Pfändungsbefehl längstens bis zum 8. des Monats abschicken, und mit Beitreibung des Rückstandes gegen den Obererheber durch Verkauf, soweit erforderlich, unausgesetzt verfahren.

§. 113.

Hinsichtlich dieses Verfahrens gegen den Obererheber gelten im Allgemeinen die Vorschriften in den §. §. 105. und 106. mit den Ausnahmen:

a.) daß Alles, was zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes gehören würde, wenn gegen einen Untererheber zu verfahren wäre, zum Geschäftskreise des Polizeibeamten gehört, an welchen sich daher der Obersteuerbote zu wenden hat. Der Polizei-Beamte ertheilt dem Ortsvorstande in Betreff des im §. 42. vorkommenden Gegenstandes die erforderliche Weisung.

b.) daß die Gebühren für den Obersteuerboten in Diäten bestehen, nach Maasgabe der Zeit, welche er auf die Geschäfte selbst, so wie auf die Hin- und Zurückreise, bei gehörigem Fleiße verwenden mußte. Die Diäten betragen von jedem ganzen Tag zwei Gulden, von jedem halben Tag einen Gulden.

§. 114.

Hinsichtlich derjenigen Steuern, welche die Obererheber unmittelbar von Steuerpflichtigen oder deren Stellvertretern zu erheben haben, sind von ihnen alle den Untererhebern, nach Vorschrift dieses Gesetzes obliegende Pflichten zu erfüllen. Die Kammerkasse hat, in Be-

ziehung auf dieſe Steuern dieſelben Befugniſſe und Pflichten, welche den Obererhebern ertheilt worden ſind und obliegen. In den Fällen, wo der Untererheber unmittelbar an die Kammerkaſſe liefert, hat der Kammerkaſſirer die Pflichten des Obererhebers.

Vierter Abſchnitt.

Von den Steuerboten, den Oberſteuerboten, den Ortsvorſtänden und Beamten.

§. 115.

In jedem Bezirke eines Untererhebers ſoll von dem Obererheber, auf den Vorſchlag jenes, ein Steuerbote beſtellt, und derſelbe von dem Polizei-Beamten, in deſſen Bezirk er wohnt, auf die genaue Erfüllung der Pflichten, die einem Steuerboten nach dieſem Geſetz obliegen, beeidiget werden.

Im Falle, daß es der Obererheber für nöthig hält, können für einen Bezirk auch mehrere Steuerboten beſtellt werden.

§. 116.

Die Steuerboten ſollen Leute von gutem, unbeſcholtenem Rufe ſeyn. Der Obererheber hat in dieſer Beziehung die Erinnerungen, die ihm der Polizei-Beamte gegen die zu Steuerboten ausgewählten Perſonen etwa macht, zu beachten.

§. 117.

Die Steuerboten erhalten Beſtallungs-Urkunden von dem Obererheber, mit deſſen Amtsſiegel und Namensunterſchrift verſehen.

Sie müſſen ſolche bei ihren Amtsverrichtungen immer bei ſich haben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 118.

Es ſteht dem Obererheber frey, den Steuerboten, wenn er mit deſſen Betragen nicht zufrieden iſt, nach Belieben des Dienſtes wieder zu entlaſſen.

§. 119.

In Beziehung auf ihr Betragen im Dienſte gegen die Steuerpflichtigen, ſtehen die Steuerboten über das noch unter der Aufſicht des Regierungsbeamten. Kommen darüber

Klagen gegen sie vor, so ist von dem Beamten an die Hofkammer zu berichten, welche befugt ist, den Steuerboten nach Befinden des Dienstes zu entsetzen, oder nach Umständen innerhalb der Grenzen der ihr zustehendenden Disciplinarstrafgewalt mit Geldstrafen zu belegen.

§. 120.

Für jeden Bezirk eines Obererhebers soll, von der Hofkammer, auf den Vorschlag jenes, ein Obersteuerbote bestellt werden.

§. 121.

Zu Obersteuerboten können ebenfalls nur Personen von durchaus unbescholtenem Rufe bestellt werden. Es ist in dieser Beziehung allemal das Zeugniß des Polizei-Beamten des Orts, wo die in Vorschlag gebrachte Person wohnt, dem Vorschlage beizufügen.

§. 122.

Die Obersteuerboten erhalten von der Hofkammer ein Anstellungsdecret, und werden von dem Polizei-Beamten des Orts, wo der Obererheber wohnt, auf die getreue Erfüllung der Pflichten, die ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetz obliegen, auf den Antrag des Obererhebers beeidigt.

§. 123.

Sie müssen, so oft sie irgend eine auf ihr Amt Bezug habende Verrichtung vornehmen, ihr Anstellungs-Decret bei sich haben, und solches, wenn es verlangt wird, vorzeigen.

§. 124.

Der Obererheber ist befugt; durch den Obersteuerboten Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe wegen rückständiger Steuern, in dem ganzen Umfange der Provinz, zu welcher der Obererheber-Bezirk gehört, vornehmen zu lassen.

§. 125.

Alle Steuerboten, welche innerhalb des Obererheber-Bezirks angestellt sind, können von dem Obersteuerboten zu denjenigen Verrichtungen, deren derselbe bei den ihm aufgetragenen Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufen, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bedarf, unmittelbar befehligt werden.

Bedarf aber der Obersteuerbote der Amtsthätigkeit eines Steuerboten, der außerhalb des Obererheber-Bezirks wohnt; so hat er sich deshalb an den Untersteuererheber zu wenden. Diesem liegt dann ob, dem Steuerboten sogleich aufzugeben, daß er sich den vom Obersteuerboten verlangten Verrichtungen, nach dessen Anweisung unterziehe.

§. 126.

Die Obersteuerboten können von der Hofkammer, wenn dieselbe mit ihrem Betragen nicht zufrieden ist, des Dienstes nach Belieben entlassen werden.

§. 127.

Sie stehen überdas, so viel ihr Betragen gegen die Steuerpflichtigen, oder Mängel in den von ihnen aufgenommenen Protokollen betrifft, unter der besonderen Aufsicht der Polizei-Beamten, in deren Bezirken sie Amtsverrichtungen vornehmen.

Diese Beamten sind schuldig, wenn solche Klagen bei ihnen vorkommen, oder sie dergleichen Mängel entdecken, deshalb sogleich, in jenem Falle nach vorgenommener Untersuchung, Bericht an die Hofkammer zu erstatten.

§. 128.

Die Obersteuerboten dürfen sich, wenn sie Pfändungen oder andere Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, auf die bloße Erklärung des Schuldners oder anderer Personen, daß sie das Geschäft nicht wollten vollziehen lassen, nicht zurückziehen, den Fall im §. 40. ausgenommen; sondern sind schuldig, so lange fortzufahren, bis ihnen ein solcher thätlicher Widerstand, der ihrer Gesundheit Gefahr droht, wirklich entgegengesetzt wird.

In diesem Falle haben sie sogleich dem Ortsvorstand, und wenn dieser das Hinderniß nicht sogleich entfernt, dem Polizeibeamten die Anzeige zu machen, und sich, sobald das Hinderniß gehoben ist, dem Geschäft wieder zu widmen, den ganzen Vorgang aber dem Obererheber schriftlich einzuberichten.

§. 129.

Die Obersteuerboten und Steuerboten dürfen schlechterdings keine Zahlung von den Steuerpflichtigen auf Abschlag oder zur gänzlichen Tilgung der schuldigen Steuern annehmen, unter welchem Vorwande es auch immer geschehen möhte, bei Strafe der Absetzung.

Die Steuerpflichtigen, welche an Steuerboten oder Obersteuerboten solche Zahlungen leisten, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit gegen die Steuerkasse nicht befreiet, sondern können zur Zahlung an dieselbe angehalten werden.

Es ſteht aber dem Obererheber frei, die von dem Steuerboten oder Oberſteuerboten unbefugt erhobenen Gelder von denſelben ſogleich, durch Pfändung und Verkauf ihrer Haabe, zur Tilgung der Steuerſchuld beizutreiben. Aber auch in dieſem Falle wird der Steuerpflichtige nicht eher, als bis die Berichtigung der Schuld auf dieſem Wege wirklich erfolgt iſt, von ſeiner Verbindlichkeit gegen die Steuerkaſſe befreiet.

§. 130.

Unter dem Ausdruck Ortsvorſtand wird, ſoviel das gegenwärtige Geſetz betrifft, in den Städten der Burgemeiſter oder Rathsſchultheiß, auf dem Lande aber der Ortsſchultheiß verſtanden.

§. 131.

Wenn aber der beſtehende Ortsvorſtand (§. 130.) zugleich Unterſteuererheber, oder die Frage, wer deſſen Stelle vertreten ſoll, ſonſt zweifelhaft iſt; ſo ſoll für den betreffenden Bezirk, zur Beſorgung aller nach dieſem Geſetz dem Ortsvorſtande obliegenden Geſchäfte, ein beſonderer Ortsvorſtand von der betreffenden Provinzial-Regierung ſo lange, als dieſe Verbindung vorhanden iſt, beſtellt werden.

§. 132.

Die Pflicht, das Amt eines Ortsvorſtandes im Falle des §. 131. zu verwalten, ſoll einſtweilen den Mitgliedern des Stadtraths oder Ortsgerichts, den Cent- und anderen Schöffen, ſo wie denjenigen zehn Gemeindsgliedern, die am höchſten beſteuert ſind, obliegen.

Die Regierung hat unter dieſen Perſonen denjenigen, den ſie zur Beſorgung dieſer Geſchäfte, nach eingezogener Erkundigung von dem Polizei-Beamten und dem Obererheber, für den paßendſten erkennt, zum Ortsvorſtand zu beſtellen.

§. 133.

Länger als zwei Jahre unmittelbar hintereinander das Amt eines Ortsvorſtandes im Falle des §. 131. zu verwalten, iſt niemand verbunden.

§. 134.

Der ſolchergeſtalt beſtellte Ortsvorſtand wird von den betreffenden Polizei-Beamten auf die getreue Erfüllung der Pflichten, die ihm nach dieſem Geſetz obliegen, beeidiget.

§. 135.

Außer den Pflichten, die im vorhergehenden bereits beſtimmt angegeben ſind, liegt dem Ortsvorſtand ob, die Oberſteuerboten, wenn dieſelben bei Ausrichtung ihrer Amtsgeſchäfte,

durch Steuerpflichtige oder andere Personen gehindert werden, auf deren Ansuchen sogleich soweit zu unterstützen, als dieses geschehen kann durch Anwendung der Mittel, welche einem Ortsschultheißen, zur Hinwegräumung unbefugten Widerstandes gegen amtliche durch ihn zu vollziehende Aufträge erlaubt sind.

Es sind diese Mittel dem Ortsvorstande erlaubt, und jeder betreffende Orts-Einwohner ist schuldig, in dieser Beziehung seinen Befehlen zu gehorchen.

Kann das Hinderniß von dem Ortsvorstande nicht gehoben werden, so ist es Pflicht der Polizei-Beamten, auf Anzeige des Obersteuerboten oder des Obererhebers, unverzüglich die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und mit der nöthigen Strenge zur Ausführung zu bringen.

§. 136.

Der Ortsvorstand darf für die Besorgung der Geschäfte, die ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz obliegen, von den Steuerpflichtigen keine Gebühren fordern oder annehmen, unter welchem Namen und Vorwande es immer geschehen mag, und ohne Unterschied, ob dergleichen Gebühren bisher üblich waren oder nicht.

§. 137.

Der Ortsvorstand steht, in Bezug auf die Geschäfte, welche ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz obliegen, nicht unter dem Obererheber und der Hofkammer, sondern unter dem Polizei-Beamten und der Provinzial-Regierung.

Zu der Disciplinar-Befugniß der Regierung soll auch gehören, daß sie dem Ortsvorstande in geeigneten Fällen Geldstrafe bis zu 75 fl. ansetzen darf, mit der im §. 16. unter lit. b. der Verordnung vom 11. März 1818. in Num. 33. der Zeitung bestimmten Wirkung hinsichtlich des Recurses.

§. 138.

Die Vorschriften in den §. §. 7. 8. 9. 10. und 11. der Verordnung vom 11. September 1819., das Einbringen der öffentlichen Abgaben betreffend, in Nummer 11. des Regierungsblatts, bleiben ferner in Wirksamkeit.

§. 139.

Gegenwärtige Verordnung soll vom 1. July 1820. an in allen Theilen der Fürstenthümer Starkenburg und Oberhessen in Vollziehung gebracht werden.

Darmstadt den 2. März 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Nothe.

Formularien

zu der Verordnung über das bei Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren.

Digitized by Google

Muſter Num. 1.

Steuerzettel

für den . . . . zu: . . . . . über die directe Steuer, welche derſelbe während des Steuerjahrs vom 1. July 18 bis den letzten Juny 18 , nach dem Erhebregiſter des Bezirks . . . . . , zu entrichten hat.

Sein Steuerkapital beträgt für dieſes Steuerjahr . . fl.

Da für dieſes ganze Jahr von jedem Gulden Steuerkapital . kr. beizutragen ſind, ſo beträgt:

die monatliche Steuer . . fl. . . . kr. . . . pf.

Dieſe monatliche Steuer muß in den zehn erſten Tagen eines jeden Monats an den Untererheber des Bezirks bezahlt werden: Derſelbe iſt nicht ſchuldig, ſie abholen zu laſſen. Geſchiehet die Zahlung zu dieſer Zeit nicht, ſo erfolgt Mahnung, welche mit Koſten für den Schuldner verbunden iſt, und dann, erforderlichen Falls, ebenfalls auf deſſen Koſten, Auspfändung und Verſteigerung der Pfänder.

Es iſt geſtattet, den ganzen Betrag für das Steuerjahr, oder mehrere Zwölftel deſſelben voraus zu bezahlen.

N. den . ten . . . . 18.

Der Steuerperäquator.
(Namensunterſchrift.)

Muſter Num. 2.

Verzeichniß

Erheb-Regiſter des Bezirks. (Namen deſſelben)

derjenigen, welche wegen der directen Steuern, die ſie in den bereits verfloſſenen Tagen des gegenwärtigen Monats hätten bezahlen ſollen, noch im Rückſtande ſind, und welchen der Steuerbote deshalb Mahnzettel, auf die unten verzeichneten Summen lautend, zuzuſtellen, hierdurch angewieſen wird.

Wohnort und Namen der zu Mahnenden.	Betrag des Rückſtandes.			Nach Aufſtellung der Rückſtandsliſte iſt bezahlt worden.			Bleibt alſo noch Rückſtand, worauf zu mahnen iſt.			Der Mahnzettel iſt zugeſtellt worden		Nach der Zuſtellung des Verzeichniſſes an den Steuerboten, iſt bezahlt worden.			Bleibt Rückſtand, worauf die Pfändung zu verfügen iſt.		
										Dem Schuldner oder den Seinigen.	Dem Ortsvorſtande.						
	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	am	am	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf
1.) Darmſtadt																	
N. N.	3	6	—	3	6	—	—	—	—								
N. N.	5	24	—	3	—	—	2	24	—	20ten		2	24	—	—	—	—
2.) Beſſungen																	
N. N.	6	—	—	—	—	—	6	—	—		21ten	3	—	—	3	—	—
N. N.	8	—	—	4	—	—	4	—	—	21ten		4	—	—	—	—	—
3.) ꝛc.																	

Darmſtadt den 12ten 18

Der Untererheber N. N.

Obiges beſcheinige ich pflichtmäßig.

N. . . ten am 18

Der Steuerbote (Namensunterſchrift)

Muſter Num. 3.

Der . . . . . .
wird hierdurch gemahnt, die rückſtändige Steuer, im Betrage von . . . fl. kr. an den unterzeichneten Steuererheber binnen 3 Tagen zu bezahlen. Geſchiehet dieſes nicht, ſo erfolgt, ohne weitere Mahnung, die Auspfändung.

N. am . . ten . . . 18

(Namen des Untererhebers.)

Dieſer Mahnzettel koſtet 3 Kreuzer.

Muſter Num. 4.

Ich unterſchriebener Steuerbote bezeuge hierdurch pflichtmäßig, daß mir heute von dem Herrn Steuererheber . . . . . zu . . . . . ein Verzeichniß über Steuerrückſtände aus dem gegenwärtigen Monat, welche zu dem Erhebregiſter des Bezirks . . . . . gehören, und von dem gedachten Herrn Steuererheber am Ende des Verzeichniſſes zuſammen auf . . . . fl. . . . kr. . . . Pfennige berechnet ſind, nebſt . . . . . Stück Mahnzettel zugeſtellt worden iſt, mit der Weiſung an mich, den darin benannten Perſonen dieſe Mahnzettel zuzuſtellen.

Darmſtadt, den ten 18

(Namens-Unterſchrift des Steuerboten.)

Muſter Num. 5.

Der unterzeichnete Obererheber der directen Steuern ertheilt hiermit dem Oberſteuerboten . . . . . zu . . . den Befehl, gegen die unten genannten Perſonen im Bezirke des Ortsvorſtands zu . . . . . auf die unten verzeichneten Summen rückſtändiger directen Steuern, unverzüglich die Auspfändung vorzunehmen, und ſodann, nach Ablauf der geſetzlichen Zeit, zur Verſteigerung der Pfänder zu ſchreiten; nämlich gegen

1) den . . . . zu . . . auf den Rückſtand von . . . fl. . . kr.

ꝛc. ꝛc.

N. am . . ten . . . 18

(Namensunterſchrift.)

Vorſtehender Pfändungsbefehl iſt mir, dem unterſchriebenen Ortsvorſtande, von dem Oberſteuerboten vorgezeigt worden.

N. am . . ten . . . 18

(Namensunterſchrift.)

Muſter Num. 6.

Pfändungs-Protokoll.

Geſchehen zu . . . . . am . . ten . . . 18

Die Auspfändung des . . . . . auf . . . fl. . . . kr. . . pf. Steuer-Rückſtandes betr.

Ich unterzeichneter Oberſteuerbote habe auf den Befehl des Herrn Oberſteuererhebers . . . zu . . vom . . ten . . 18 . . , mich in die Wohnung des . . . zu . . . begeben, und ihm (in ſeiner Abweſenheit ſeiner Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuerrückſtand, welcher in dem oben bemerkten Befehl, den ich vorzeigte, und zu leſen geſtattete, auf . . . fl. . . . kr. . . pf. angegeben iſt, noch nicht berichtigt ſey, ich ſein bewegliches Vermögen, oder ſeine Feldfrüchte, bis zum Belauf der ſchul-

digen Summe, und zur Deckung der Kosten angreifen, und in Beschlag nehmen werde; worauf ich dann wirklich die unten verzeichneten Gegenstände ergriffen und gepfändet habe.

Alle diese Gegenstände habe ich an den durch den Ortsvorstand Herrn . . . . . mir dazu angewiesenen Ort bringen lassen, und der Verwahrung desselben dadurch übergeben.

Ich habe dem Schuldner (dessen Ehefrau) erklärt, daß die Versteigerung der in Beschlag genommenen Sachen von jetzt an innerhalb zehn Tagen, nach vorhergehender Bekanntmachung, geschehen wird.

Geschehen, wie oben bemerkt ist, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorstande als Zeuge bestellten Herrn . . . . . und des Steuerboten zu . . . . .

Verzeichniß der gepfändeten Sachen.

1. 2. . . . . .
2. 2. . . . . .
3. 2. . . . . .
4. 2. . . . . .

Der Obersteuerbote
(Namensunterschrift.)

Eingesehen von dem unterzeichneten Ortsvorstande, und Abschrift erhalten.

N. . . . am . . . ten . . . 18.

(Namensunterschrift.)

Muster Num. 7.

Verkaufs-Protocoll.

Fortgesetzt zu . . . den . . ten 18

Da mir, dem unterzeichneten Obersteuerboten, bisher über die Berichtigung der im vorstehenden Pfändungs-Protocolle bemerkten Schuld und Kosten, keine Quittung des Herrn Steuererhebers vorgezeigt worden ist; so bin ich heute, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorstande als Zeuge bestellten Herrn . . . . . zu . . . . . und des Steuerboten zu . . . . . zur Versteigerung geschritten, nachdem solche dahier am . . ten d. Mts. und noch heute wiederholt öffentlich bekannt gemacht worden war.

Nach geschehenem öffentlichen Ausgebot sind Meistbietende geblieben, und denselben gegen baare Zahlung zugeschlagen worden:

1.) 1 Malter Korn dem N. zu N. für . . . . . .
2.) 2. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

Die Kosten der Versteigerung betragen Folgendes:

1.) für mich, den Obersteuerboten, nach der Zeit, welche ich damit und mit Verfertigung des Protocolls zubringen mußte, von . . . Tag . . . . . fl. kr.
2.) dem ersten Zeugen . . . . . .
2.

Der Obersteuerbote
(Namensunterschrift.)

Eingesehen von mir, dem unterzeichneten Ortsvorstande, und werden die Kosten (entweder wie oben angesetzt ist, oder nach Herabsetzung des Postens 1. 2. auf . . . fl) im ganzen Betrag von . . . fl. . . kr. gut geheißen.

Der Ortsvorstand
(Namensunterschrift.)

Muſter Num. 8.

Verzeichniß

der, von dem Oberſteuerboten . . . zu . . . verfertigten, und an den betreffenden Herrn Polizeibeamten abgelieferten Protocolle über Beſchlagnehmung, Auspfändung und Verſteigerung wegen Rückſtänden von directen Steuern.

Num.	Namen und Wohnort der Perſonen, bey welchen und gegen welche die Handlung vorgenommen worden iſt.	Zeit, wann das Protocoll aufgenommen wurde.			Das Protocoll nebſt Beilagen wurde abgeliefert.		Beſcheinigung des Beamten über den Empfang des Protokolls nebſt Beilagen.
		über Beſchlagnehmung.	über Pfändung.	über Verſteigerung.	an den Polizey-Beamten.	Zeit der Ablieferung.	
1.	Bei N. zu N. wurde in Beſchlag genommen Miethzins wegen der Steuerſchuld von . . fl. . . kr. . . pf. des . . . zu . . .	am 6ten July 18	—	—		am 2ten October 18	
2.	N. zu N. wegen einer Steuerſchuld von . fl. . kr. . pf.	—	4ten July 18	16ten July 18		am 2ten October 18	

Muſter Num. 9.

Beſchlagnehmungs-Befehl.

Von mir, dem unterzeichneten Obererheber der directen Steuern wird, vermöge der Befugniß zur Beſchlagnehmung, welche mir nach der Vorſchrift im §. 65. der Verordnung vom . . ten 18 . . zuſteht, zur Tilgung des Rückſtandes der Steuern, welche der . . . . zu . . . . an die Receptur des Bezirks . . . . ſchuldig iſt, der . . . . zu . . . . hierdurch aufgefordert, von den Geldern, welche derſelbe für den gedachten . . . . zu . . . . in Verwahrung hat, . . fl. . . kr. . . pf. zurückzubehalten, und ſolche an den Steuererheber . . . . zu . . . . gegen Quittung, welche auf . . fl. . . kr. . . pf. rückſtändiger Steuer, und auf . . fl. . . kr. . . pf. für Koſten wegen dieſer Beſchlagnehmung zu ſtellen iſt, innerhalb zehn Tagen, bei Vermeidung der Pfändung zu bezahlen.

Dem Oberſteuerboten . . . . zu . . . . wird hiermit befohlen, dieſen Beſchlagnehmungsbefehl dem . . zu . . vorzuzeigen, darüber, daß dies geſchehen, ein Protocoll aufzunehmen, und ihm eine Ausfertigung dieſes Protocolls zuzuſtellen.

N. am . . ten . . . 18 . .

(Namensunterſchrift.)

Vorſtehendes iſt mir, dem unterzeichneten Ortsvorſtande, vorgezeigt worden.

N. am . . ten . . . 18 . .

(Namensunterſchrift.)

Vorſchrift.

Im Falle, daß Früchte oder andere Sachen in Beſchlag genommen werden ſollen, ſind dieſelben nach Gattung und Menge genau anzugeben, und die Aufforderung iſt dahin zu ſtellen, ſolche zurückzubehalten, und nach Ablauf von zehn Tagen dem Oberſteuerboten, wenn derſelbe ſich, um ihre wirkliche Pfändung vorzunehmen, einfinden werde, verabfolgen zu laſſen, oder ſich zu gewärtigen, daß wenn dieſes nicht geſchiehet, alsdann die Pfändung gegen den, bey welchem die Sachen in Beſchlag genommen worden ſind, werde vorgenommen werden.

Muſter Num. 10.

Beſchlagnehmungs-Protocoll.

Heute den . . ten . . . 18 . . habe ich unterzeichneter Oberſteuerbote mich zu dem . . . . zu . . . . begeben, und demſelben den vorſtehenden Beſchlagnehmungs-Befehl im Original vorgezeigt, und zum Leſen gegeben; worauf mir derſelbe erklärte ꝛc.

Ich habe hierauf das gegenwärtige Protocoll verfertigt, und davon eine gleichlautende Abſchrift, vor welcher die Abſchrift des obigen Beſchlagnehmungsbefehls ebenfalls ſteht, dem gedachten . . . . zugeſtellt.

So geſchehen, wie oben bemerkt iſt, in Gegenwart zweier Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorſtande als Zeugen beſtellten Herrn . . . . zu . . . . und des Steuerboten . . . . , welche dieſes Protokoll mit unterſchrieben haben.

(Namensunterſchrift des Oberſteuerboten
" " des vom Ortsvorſtande beſtellten Zeugen.
" " des Steuerboten.

Muster Num. 11.

Verzeichniß

über den Betrag der Kosten, welche für das Steuerjahr vom 1. July 18 . . bis den letzten Juny 18 . . , bei Eintreibung der directen Steuern, durch Beschlagnehmungen, Pfändungen und Versteigerungen entstanden sind.

Num.	Namen der Schuldner.	Wohnort derselben.	Die Schuld rührt her aus dem Erhebregister der Gemarkung.	Betrag der Schuld.			Betrag der aufgenommenen Kosten.												Ganzer Ertrag der Kaufschillinge.			Davon wurden dem Schuldner zurückerstattet.		
							für Beschlagnehmung.			für Pfändung.			für Versteigerung.			Summe.								
				fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf

Muſter Num. 12.

Protokoll über Zahlungsunfähigkeit.

Geſchehen zu . . . am . . ten . . . 18 . .

Die Zahlungsunfähigkeit des . . . . betr.

Ich unterzeichneter Oberſteuerbote habe mich, auf den Befehl des Herrn Oberſteuererhebers . . . . zu . . . . vom . . ten . . 18 . . , in die Wohnung des . . zu . . begeben, und ihm (in ſeiner Abweſenheit deſſen Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuerrückſtand, welcher in dem oben bemerkten Befehl, den ich vorzeigte und zu leſen geſtattete, auf . . fl. . . kr. . . pf. angegeben iſt, noch nicht berichtigt ſey, ich ſein bewegliches Vermögen oder ſeine Feldfrüchte bis zum Belauf der ſchuldigen Summe und zur Deckung der Koſten angreifen und in Beſchlag nehmen werde. Nachdem ich nun eine genaue Nachſuchung in allen Theilen ſeiner Wohnung und deren Zubehör angeſtellt hatte, fand ich nichts vor, als die unten verzeichneten Sachen.

Da die Pfändung dieſer Sachen durch die Vorſchrift im §. 33. der Verordnung vom . . ten 18 . . verboten, mir auch nicht bekannt iſt, daß der . . . . . außerhalb ſeiner Wohnung noch Gegenſtände beſitzt, oder an andere abgegeben hat, welche gepfändet werden könnten, ſo ergiebt ſich die wirkliche Zahlungsunfähigkeit deſſelben, welche ſowohl durch mich, als auch durch die unterſchriebenen beiden Zeugen, in deren Gegenwart alles dieſes geſchehen iſt, nämlich des von dem Ortsvorſtand zum Zeugen beſtellten Herrn . . . . zu . . . und des Steuerboten . . . zu . . . hierdurch beſcheinigt wird.

Verzeichniß der vorgefundenen Sachen.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Unterſchrift der Zeugen

Der Oberſteuerbote
(Namensunterſchrift.)

Muſter Num. 13.

Ich unterſchriebener Ortsvorſtand des Steuererhebungsbezirks . . . . . beſcheinige hierdurch, daß mir der Oberſteuerbote . . . zu . . . . heute folgende Protokolle über Zahlungsunfähigkeit, in Betreff rückſtändiger Steuern zugeſtellt hat, nämlich:

1.) Protokoll vom . . ten . . 18 . . den Rückſtand des . . . zu . . . . . im Betrag von . . . fl. . . kr. . . pf. betr.

N. . . am . . ten . . 18 . .

(Namensunterſchrift.)

Verzeichniß

der uneinbringlichen Steuerbeiträge des Steuerjahrs 18 . . für welche der unterzeichnete Steuer-Einnehmer um Decretur zur ausgäblichen Verrechnung bittet.

Num.	Namen und Wohnort der Schuldner.	Der Posten gehört zu dem Erhebregister der Gemarkung	Betrag der Steuerschuld von dem ganzen Steuerjahr 18			Darauf ist abschläglich bezahlt.			Bleibt Rückstand.			Hierzu kommen Kosten, welche nicht erhoben werden konnten.			Summe, wofür um ausgäbliche Decretur gebeten wird.			Bezeichnung der Belege	Anmerkungen.
			fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf		

Muſter Num. 15.

Rentamtsbezirk . . N. . . N.

Erhebung, Beitreibung und Ablieferung der direkten Steuern aus dem Monat . . . des Jahrs 18 . .

	fl.	kr.	pf.
I.) Nach der Abrechnung des vorigen Monats waren noch rückſtändig	'	'	'
II.) Die Steuern vom Monat . . . betragen . .	'	'	'
ganze Schuldigkeit	fl.	kr.	pf.
III.) Dieſe wird auf folgende Art berichtigt			
A.) durch baare Geldſendungen			
a) im Monat			
b) Hierbey kommen weiter	'	'	'
B.) Die Erhebgebühren von a. und b. zu . . Procent, betragen			
bleibt zu berichtigen	fl.	kr.	pf.
IV.) Von Großherzogl. Hofkammer wurden an directen Steuern erlaſſen, laut Reſolution vom . . ten . . . zur Num. H. K.	'	'	'
bleibt alſo Rückſtand	fl.	kr.	pf.
V.) Dieſer Rückſtand rührt her			
a.) aus dem Monat . . ., weshalb Pfändung erkannt iſt, lt. Anlage 1.			
b.) aus vorhergehenden Monaten			
α. worüber Zahlungsunfähigkeits-Protokolle aufgenommen ſind lt. Anlage 1.			
β. deren Beitreibung noch zur Zeit andere Hinderniſſe entgegen ſtehen, lt. Anl. 2. u. den Beilagen A. bis . .			
c.) aus Zahlungsfriſt, welche die Hofkammer ertheilt hat, laut Reſolution vom . . ten . . . zur Num. H. K. .			
Vergleicht ſich			
Oder bleibt Rechner ſchuldig			

Vorſchrift.

1.) Zu V. a. und b. α. Dieſes muß durch ein ſchriftliches Zeugniß des Oberſteuerboten beſcheinigt werden, welches enthält, daß ihm wegen der im vorigen Monat fällig gewordenen Steuern Pfändungsbefehle im Ganzen auf die Summe von fl. kr. lautend, vor Ablauf des Monats zugeſtellt worden ſeyen, und daß er, wegen der im frühern Monat fällig gewordenen Steuern, Protocolle über Zahlungsunfähigkeit, im ganzen auf die Summe von . . fl. . . lautend, am . . ten ꝛc. des Monats . . . aufgenommen, und den Ortsvorſtänden gegen Beſcheinigung abgeliefert habe.

Zu V. b. β. Wenn kein unerwartetes Hinderniß eintritt, ſo muß, nach den für Pfändung und Verkauf vorgeſchriebenen Friſten, die im erſten Monat fällige Steuer zahlungsfähiger Schuldner, nothwendig im Laufe des zweiten Monats berichtigt ſeyn. Fallen nun ſolche Hinderniſſe vor, die von der Art ſind, daß der Obererheber während dieſer Zeit nicht zur Zahlung gelangen kann; ſo müſſen ſolche Poſten für Poſten genau angegeben, und durch Zeugniſſe des Oberſteuerboten, welche vom Ortsvorſtande bekräftigt ſind, beſcheinigt werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 11.

Darmstadt den 15. März 1820.

1.) Das Recht des Fiscus auf Berufung gegen Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider diejenige, die sich eine Widersetzlichkeit gegen die Execution auf Steuern schuldig gemacht haben. — 2.) Die Direction des Correctionshauses zu Darmstadt. — 3.) Ausdehnung der Civildiener Wittwen-Anstalt betr. — 4.) Ueber Reclamationen gegen Steuern.

Verordnung, nach welcher dem Großherzogl. Fiscus die Berufung gegen Erkenntnisse in Untersuchungssachen wider diejenige, die sich eine Widersetzlichkeit gegen die Execution auf Steuern ꝛc. schuldig gemacht haben, zustehen soll.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da Wir es angemessen finden zu verordnen, daß Unserem Fisco gegen Erkenntnisse der Gerichtsbehörden in Untersuchungssachen wider diejenigen, welche sich einer Widersetzlichkeit gegen die Execution auf Steuern, oder andere herrschaftliche Gelder schuldig gemacht haben, das Rechtsmittel der Berufung in demselben Maaße, wie den Angeschuldigten zustehen soll; und daß die Gerichtsbehörden zu diesem Ende dergleichen Erkenntnisse dem Cameralanwalt jederzeit gehörig eröffnen, demselben die Einsicht der Acten verstatten, und solche auf Verlangen sowohl ihm, als Unseren Hofkammern mittheilen sollen; so ist sich hiernach gebührend zu achten. Urkundlich des beigedruckten Staatssiegels.

Darmstadt den 7. März 1820.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

(L. S.) Rothe.

Die Direction des Correctionshauses zu Darmstadt betr.

Da des Großherzogs, Königliche Hoheit, mittelst Allerhöchster Entschließung vom 23. d. M. die Leitung und Aufsicht über die Verwaltung des Correctionshauses zu Darmstadt, welche bisher der dasigen Großherzogl. Polizei-Deputation anvertraut war, der für die Provinz Starkenburg angeordneten Regierung, in derselben Art gnädigst zu übertragen geruhet haben, wie die Großherzogl. Regierung zu Gießen mit der Aufsicht und

Leitung über die Verwaltung des Zucht- und Besserungshauses zu Marienschloß beauftragt ist; so wird solches zur allgemeinen Wissenschaft, und zur Nachachtung der Behörden, hierdurch bekannt gemacht. Darmstadt am 28. Febr. 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener Wittwen-Anstalt.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die Aufnahme sämmtlicher definitiv angestellter Staatsdiener der Provinz Rheinhessen in die allgemeine Civildiener Wittwen-Anstalt unter heutigem dato gnädigst zu genehmigen, und zu mehrerer Aufnahme besagter wohlthätigen Anstalt deren Einnahme, nebst Zusicherung anderer erst später derselben zufließenden Vortheile, mit jährlichen 2000 fl. zu vermehren geruhet. Indem das Großherzogl. Geheime Staatsministerium diese Landesväterliche allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe zugleich, daß es den Termin zur wirklichen Aufnahme vorgedachter Staatsdiener auf den ersten des kommenden Monats April festgesetzt habe. Darmstadt den 4. März 1820.

Aus Höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Stumpff.

Bekanntmachung über die Reklamationen gegen die direkten Steuern des Jahres 1820 in der Provinz Rheinhessen.

Da die Grund-, Personal- und Fenster-Steuer-Rollen der Gemeinden der Provinz Rheinhessen sich gegenwärtig in den Händen der Steuereinnehmer befinden, und die Primitiv-Gewerbsteuer-Rollen ebenfalls bis gegen das Ende des laufenden Monats beendigt seyn werden, so findet sich die unterzeichnete Stelle veranlaßt, hinsichtlich der Reklamationen, welche einzelne Steuerpflichtige zu erheben sich berechtiget glauben könnten, insbesondere was deren Form und Termin anbelangt, Folgendes zu verfügen:

Art. 1.

Jede Beschwerde gegen Grund-, Personal- und Fenster-Steuer-Ansätze des Jahres 1820 muß vor dem 1. May d. J., gegen die Gewerbsteuer-Ansätze in den Primitiv-Rollen aber bis zum 1. Juni l. J., bei Großherzogl. Regierung eingereicht werden.

Die Reklamationsfrist gegen die Ansätze in den Nachtrags-Gewerbsteuer-Rollen ist auf zwei Monate von dem Tage deren Publikation durch den Bürgermeister festgesetzt.

Alle Reklamationsgesuche, welche nicht vor Ablauf der besagten Fristen übergeben werden, sollen unberücksichtiget bleiben.

Art. 2.

Für jede Gattung Steuern müssen besondere Reklamationen, auf Stempelpapier, und zwar individuel (nicht kollektiv) eingereicht werden.

Die Nichtbefolgung der in diesen beiden Artikeln enthaltenen Vorschriften, hat die Nichtberücksichtigung der Reklamation zur unvermeidlichen Folge.

Art. 3.

Die Reklamationen (deren Inhalt in einer eigenen, oben anstehenden, leicht in die Augen fallenden Rubrik kurz anzudeuten ist) müssen die Gründe, aus denen Entladung, Verminderung oder Nachlaß angesprochen wird, bestimmt angeben, und mit einem buchstäblichen Auszug des Artikels aus der Rolle, gegen den reklamirt wird, so wie mit der Quittung über die Zahlung der verfallenen Ziele, belegt seyn.

Zahlungsunfähigkeit ist als Grund einer Beschwerde unzulässig, indem solche nur nach der Verordnung vom 13. Dezember 1816, Amtsblatt Nro. 17., erwiesen werden darf.

Art. 4.

Bei Reklamationen um verhältnißmäßige Gleichheit, hat der Bittsteller, außer den — im Art. 3. erwähnten — Belegen, noch beizufügen:

a) den Auszug aus den Sectionsverzeichnissen und der Mutterrolle, seine sämmtliche Güter betreffend;

b) ähnliche Auszüge, jene Güter betreffend, die er mit den seinigen vergleichen will.

Diese Auszüge sind durch die einschlägigen Bürgermeistereien auf freiem Papier auszufertigen.

Art. 5.

Die in der gehörigen Form verfaßten und nach Vorschrift beurkundeten Reklamationen sollen innerhalb drei Tagen, nach jenem der Einreichung, dem einschlägigen Steuer-Controlleur zur Untersuchung und Amtshandlung zugesendet werden.

Die Steuerkontrolleurs haben die Reklamationen, gleich nach Empfang, in besondere mit aller Pünktlichkeit zu führende Reklamationsregister einzutragen, dieselben sodann, wenn von Fenster- oder Gewerbsteuer die Rede ist, dem Bürgermeister, wenn es aber Grund- oder Personalsteuer betrifft, dem Bürgermeister und den Steuervertheilern mitzutheilen. Jedoch ist rücksichtlich der katastrirten Gemeinden zu bemerken, daß die Vertheiler nach den vorliegenden Verordnungen nur in Betreff der Grundsteuer der Gebäulichkeiten gehört werden können.

In jedem Falle muß das Gutachten innerhalb zehn Tagen gegeben und mit der Beschwerde dem Steuerkontrolleur zugesendet werden.

Art. 6.

Der Steuerkontrolleur hat für jede Reklamation ein besonderes Gutachten aufzusetzen und derselben beizulegen, dabei den Artikel des Gesetzes oder der Verordnung, auf welche sich solches gründet, anzuführen, und die Reklamation, nach Art der Steuern geschieden, in Nachweise einzutragen, wozu ihm die nöthigen Formulare durch die Großherzogl. Steuer-Inspektion werden zugestellt werden.

Art. 7.

Alle von dem 1. bis zum 15., und vom 15. bis Ende eines jeden Monats einem Steuerkontrolleur, von den Bürgermeistern oder Vertheilern begutachtet, wieder zurückgeschickte Reklamationen, hat ersterer, am Schlusse jeder fünfzehn Tage, mit seinem Gutachten und dem Nachweise an die Großherzogl. Steuerinspektion einzubefördern.

Art. 8.

Desgleichen sollen die Steuerkontrolleurs jene Beschwerden, die mittelst Untersuchung durch Experten zu erledigen sind, ohne Zeitverlust an die Großherzogl. Steuer-Inspektion einsenden, dabei aber nicht unterlassen, den Akten die schriftliche Erklärung des Petenten beizufügen, daß er: a) mit dem Gutachten der Steuervertheiler sich nicht begnüge, sondern um eine Untersuchung durch Experten anstehe; b) daß er bereits seinen Experten in der Person des (Namen, Stand und Wohnort) gewählt habe, welcher auch, c) bereit sey, sich dem Geschäft zu unterziehen.

Art. 9.

Alle Reklamationen, die nicht in gehöriger Frist von den einschlägigen Beamten begutachtet, und weiter befördert werden, sollen auf Kosten des Saumseligen durch Spezial-Kommissäre erledigt werden.

Art. 10.

Den Bürgermeistern liegt es ob, die Interessenten von dem Resultate ihrer Reklamationen innerhalb acht Tagen von jenem an zu unterrichten, an welchem erstere durch den Steuerkontrolleur davon in Kenntniß gesetzt worden sind.

Art. 11.

Gegenwärtiger Beschluß soll in das Regierungsblatt eingerückt, davon die nöthige Anzahl Exemplarien gedruckt, auch in allen Gemeinden angeschlagen und auf sonst übliche Art durch die Bürgermeister zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden.

Mainz den 1. März 1820.

Die Großherzogliche Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Gesehen, Filser.

Bem. Die Num. 10. des Regierungsblattes wird nachgeliefert werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 12.

Darmstadt den 24. März 1820.

1.) Civil-Wittwen-Casse. — 2.) Bestätigung milder Stiftungen. — 3.) Communal-Steuer-Ausschläge. — 4.) Die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend. — Dienstbestellungen. — Erledigung einer geistlichen Lehrstelle. — Straf-Erkenntnisse.

Das Berechnen der zur Civil-Diener-Wittwen-Casse fließenden Sterbquartalien betreffend.

Die Ausmittelung des der Civil-Diener-Wittwen-Casse, nach der Verordnung vom 26. Juny 1812, gnädigst bewilligten Sterbquartals hat bisher bei jedem einzelnen Sterbfall eines zu jener Casse Berechtigten mancherley Verechnungen, Decreturen und Anweisungen veranlaßt, und es konnte weder die Staats-Casse eine nur einigermaßen bestimmte Ausgabe an Sterbquartalien in Anschlag, noch die Wittwen-Casse diese Intrade in einen einigermaßen verläßigen Probabilitäts-Etat bringen, weil die Sterbquartalien selbst von Dienern derselben Classen-Abtheilung oft von sehr verschiedenem Betrag waren. Zur Abkürzung des Geschäftsgangs und mehrerer Sicherheit des Etats, haben daher des Großherzogs Königliche Hoheit zu verordnen gnädigst geruht:

1.) Es soll künftighin das Sterbquartal eines im Civil-Wittwen-Casse-Verband gestandenen Dieners, welcher seine Besoldung zum größten Theil aus der Staats-Casse oder aus Sporteln, auf die er angewiesen ist, bezieht, nicht in jedem einzelnen Sterbfall besonders berechnet werden.

2.) Es soll vielmehr das Sterbquartal eines solchen Dieners, so wie es auch bei den Eintrittsgeldern und jährlichen Beiträgen der Fall ist, dergestalt als ständig angenommen werden; daß

1.)	bei dem Absterben eines Mitglieds	1ter Classe	900 fl.	— kr.
2.)	. . . . .	2ter .	600 .	— .
3.)	. . . . .	3ter .	450 .	— .
4.)	. . . . .	4ter .	375 .	— .

5.)	bei dem Absterben eines Mitglieds					5ter	Classe	300 fl.	— kr.
6.)	.	.	.	.	.	6ter	.	225 .	— .
7.)	.	.	.	.	.	7ter	.	187 .	30 .
8.)	.	.	.	.	.	8ter	.	120 .	— .
9.)	.	.	.	.	.	9ter	.	75 .	— .
10.)	.	.	.	.	.	10ter	.	30 .	— .

ohne weitere Anweisung aus der einschlägigen Staatskasse in die Wittwen-Casse zu entrichten ist.

3.) Wenn der verstorbene Diener noch aus Amts- Gemeinde- Cent- oder sonstigen Cassen Besoldungstheile bezogen hat, so ist von diesen das Sterbquartal zur Staatskasse einzuziehen, in so fern die Stelle nicht früher besetzt, oder vor Ablauf des Sterbquartals über diese Besoldungstheile etwas anderes verfügt wird.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Darmstadt den 3ten März 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Bestätigung einer kirchlichen Stiftung und eines milden Legats.

Margaretha Becker zu Hechtsheim, in der Provinz Rheinhessen, hat ein Kapital von 450 fl. zu einem, jährlich am Sonntag Quinquagesimae und den zwei unmittelbar darauf nachfolgenden Tagen, in der dortigen katholischen Pfarrkirche, zu haltenden Gottesdienst gestiftet — sodann hat Johann Griesemer von Friesenheim in nämlicher Provinz, durch Testament vom Jahr 1785 der katholischen Pfarrkirche an letzterem Ort, ein Legat von 400 fl. Capital ausgesetzt.

Beiderlei Stiftungen sind von des Großherzogs Königlicher Hoheit Landesherrlich gnädigst, jedoch salvo jure cujuscunque, genehmigt, und bestätigt, und zu dem Ende die Vorstände beider Kirchen ermächtigt worden, jene Stiftung wie dieses Vermächtniß zu acceptiren, und ihren Bestimmungen gemäß zu verwenden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Darmstadt den 4. März 1820.

Aus besonderem Höchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Stumpff.

Ausschlag der von der Gemeinde Lengfeld in dem Jahr 1815 getragenen Einquartierungskosten in besagter Gemeinde.

Der Gemeinde Lengfeld, Amts Umstadt, ist gestattet worden, die in dem Jahr 1815 getragene Einquartierung Kaiserl. Russischer und Königl. Baierischer Truppen, nach Maaßgabe der höchsten Verordnung vom 5. Juni 1815, in ihrer Gemarkung auszugleichen.

Nach den deßfalls aufgestellten und revidirten Registern, kommen hierbei auf den Gulden extraordinäres Orts-Steuerkapital

für den Monat May			2 kr. 3 pf.
: : :	Juni	a.) wegen der Einquartierung Königl. Baierischer Truppen	1 : — :
		b.) wegen der Einquartierung Kaiserl. Russischer Truppen	1 : 1 :
für den Monat Juli			— : 1 :
: : :	September		— : 1 :
: : :	October		— : 1 :
: : :	November	a.) wegen Königl. Baierischer Truppen	— : 1 :
		b.) wegen Königl. Sächsischer Truppen	— : 1 :
für den Monat Dezember			— : 1 :

Die Steuerpflichtigen in der Gemeinde Lengfeld werden zu ihrem Bemessen hiervon in Kenntniß gesetzt. Darmstadt den 1. März 1820.

Großherzoglich Hessische Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Siebert.

Scheerer.

Die Liquidation der Forderungen an Frankreich betreffend.

Durch ihre gleichzeitig in mehrere öffentliche Blätter eingerückte Bekanntmachung vom 16. May v. J. hat die unterzeichnete Special-Commission den damaligen Stand des ihr übertragenen Liquidations-Geschäfts zur Kenntniß des Publikums gebracht, auch dabei durch eine darin aufgenommene Bemerkung zu der Erwartung Anlaß gegeben, daß das ganze Geschäft im Laufe des Monats November 1819 beendigt seyn würde.

Dieser von der Special-Commission selbst gehegten Erwartung konnte jedoch darum nicht entsprochen werden, weil einestheils Frankreich erst zu Ende des vergangenen Jahrs

das letzte Zwölftel der durch die Transaction vom 25ten April 1818 ſtipulirten Averſional-Summe entrichtet hat, anderntheils ſelbſt in dieſem Augenblick, und trotz der lebhafteſten Betreibung um Auslieferung, noch mehrere Reklamations-Akten bei den franzöſiſchen Behörden zu Paris ſich befinden, vor deren Zurückkunft die Special-Commiſſion außer Stande iſt, ihre Arbeiten zu ſchließen und das definitive Guthaben eines jeden einzelnen Gläubigers feſtzuſtellen.

Um indeſſen auch bei dieſer Lage der Sache, welche anders herbei zu führen nicht in dem Vermögen der Special-Commiſſion gelegen hat — und da die Averſional-Maſſe-Gelder zur Dispoſition parat ſind — den Creditoren die möglichſten Vortheile zuzuwenden, iſt auf desfallſigen Antrag der Special-Commiſſion höchſten Orts die Verfügung genehmigt worden, daß ohne die gänzliche Beendigung der Liquidation abzuwarten, allen liquidirten Gläubigern, — Partikularen, öffentlichen Anſtalten und Gemeinden ohne Unterſchied — letztern jedoch vorbehaltlich der von Großherzoglicher Regierung über die Verwendung zu erlaſſenden nähern Beſtimmungen — zu den ihnen bereits wirklich bezahlten 40 p. Ct. eine weitere Abſchlags-Bezahlung von 20 p. Ct. auf ihr als liquid erkanntes Guthaben gemacht werden ſoll.

Indem man dieſe Verfügung mit dem Zuſatz hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, daß die Zahlungs-Anweiſungen bereits an Großherzogliche Central-Caſſe dahier erlaſſen worden ſind, bemerkt man noch hinſichtlich der Formalitäten, welche wegen des Bezugs der angewieſenen 20 p. Ct. die Gläubiger, nach Maßgabe der Art ihrer Forderungen und ihrer urſprünglich gehabten oder überkommenen Rechts-Anſprüche, zu erfüllen haben, daß ihnen dieſelben durch Großherzogliche Central-Caſſe noch beſonders werden angezeigt werden.

Mainz, den 14ten März 1820.

Die Großherzogliche Special-Commiſſion zur Liquidation der Forderungen an Frankreich.

Wernher. Verdier. Becker.

vt. W. Tewißen.

Die Erhebung der Communalbedürfniſſe der Gemeinden des Amtes Bingenheim pro 1819.

Die unterzeichnete Behörde geſtattet den Gemeinden des Amtes Bingenheim, zur Aufbringung des Bedarfs zu Beſtreitung ihrer Communal-Ausgaben pro 1819 und zur theilweiſen Abführung ihrer Rentey-Rückſtände und der zur Erbmaſſe des verſtorbenen Herrn Regierungs-Raths Zuehl verſchuldeten Gelder, von den in ihrer Gemarkung Begüterten auf den Gulden Provinzial-Steuerkapital:

	der Gemeinde-glieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
zu Bingenheim .	26	3,524	38	3,0155	—	1,9655
= Berstadt . .	2	1,5269	8	0,04847	—	0,56047
= Bisses . .	19	1,757	17	1,5878	—	1,6276
= Blofeld . .	8	1,47	14	0,54472	—	0,61072
= Dauernheim .	—	—	8	1,0283	—	1,1795
= Echzell . .	—	0,82169	9	1,3975	—	1,4943
= Gettenau . .	—	—	4	2,45228	—	0,27628
= Leidhecken .	—	—	16	3,2847	—	1,1507

zu erheben. Da indessen diese Ausschläge zu stark sind, als daß sie, ohne dem Vermögensstande der Beitragspflichtigen verderblich zu werden, auf einmal ausgeführt werden könnten, so werden von dem Herrn Amtmann Zuehl in Bingenheim, als dem von der Zahlungsfähigkeit der Debenten am besten Unterrichteten, vermöge des demselben ertheilten Auftrags die geeigneten Zahlungs-Termine angeordnet werden.

Gießen den 1. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Dienstbestellungen und Ernennungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 19. des vorigen Monats dem von Mühlheim an der Ruhr gebürtigen Candidaten der Rechte, Friedrich Carl Müller, zu Gießen, das Indigenats-Recht in den Großherzogl. Landen, zu bewilligen — den 21. desselben, den bisher provisorisch adhibirten Schul-Candidaten Martin Adam Heyder, zu Dieburg, nunmehr definitiv als Rector an der Schule der oberen Knabenklasse daselbst, zu bestätigen — am 26. desselben, dem Polizeikommissär, Georg Rauch, zu Gießen, das Prädicat als Polizeirath beizulegen — am 2. des laufenden Monats, dem bisherigen zweiten Regierungsregistrator Georg Carl Bichmann dahier, die erledigte erste Registratorsstelle bei hiesiger Großherzogl. Regierung — und dem zeitherigen Kirchen- und Schulrathsregistrator und Secretariats-Gehülfen, Friedrich Kutscher dahier, die bei hiesiger Regierung in Erledigung gekommene zweite Registratorsstelle zu übertragen, gnädigst geruhet.

Bayerische Staatsbibliothek München

Erledigung einer geistlichen Lehrstelle.

Durch gnädigste Beförderung des Conrectors Rössing ist das Conrectorat zu Alsfeld, Amts daselbst, in Erledigung gekommen, mit welcher eine zu 251 fl. 17 kr. angeschlagene Besoldung und freie Wohnung im Schulgebäude verbunden ist, und zu welcher der Stadtrath zu ersagtem Alsfeld präsentirt.

Straf-Erkenntnisse.

Fortsetzung der Bekanntmachung der vom dahiesigen Hofgericht seit dem 1ten July 1819 ausgesprochenen rechtskräftigen Straferkenntnisse.

				Dauer der Zuchthausstrafe
10)	Durch Urtheil v. 15. Sept. 1819 wurde		Johannes Bauer von Lampertheim wegen Diebstahls und Begünstigung anderer Diebstähle auf	9 Monat.
11)	— — —	15. Sept.	— — Joseph Demuth von Rimbach wegen Betrugs, Schatzgräberei und Geisterbeschwörung auf	1 Jahr
12)	— — —	27. Sept.	— — Johann Michel von Hofheim wegen Diebstahls auf	5 3/4 Jahr
13)	— — —	3. Juli	— — Melchior Loscher von Fürth wegen Diebstahls und falschen Wanderbuchs auf	10 Monat.
14)	— — —	15. Sept.	— — Conrad Schmitt von Lampertheim wegen Diebstahls auf	3 Monat.
15)	— — —	15. Sept.	— — Philipp Wetzel von Lampertheim wegen Diebstähle und Feldfrevels auf	5 Monat.
16)	— — —	22. Sept.	— — Peter Reinhardt von Waldmichelbach wegen qualificirter Diebstähle auf	2 Jahr 5 Mon.
17)	— — —	22. Sept.	— — Georg Reinhardt von da wegen dergleichen auf	3 — 3 —
18)	— — —	eod.	— — Konrad Burkhardt von Hochhausen wegen dergl. auf	2 Jahre 6 Mon.
19)	— — —	eod.	— — Jacob Ohlenschläger von Waldmichelbach wegen qualificirten Diebstahls auf	4 Mon.

					Dauer der Zuchthausstrafe
20)	Durch Urtheil v. 22. Sept. 1819 wurde			Nicolaus Röth von da wegen deßgl. auf	4 Monate.
21)	—	—	eod.	—	Margaretha Reinhardtin von da wegen Theilnahme und Begünstigung dreier Diebstähle auf	3 Monate.
22)	—	—	eod.	—	Elisabetha Boos von da wegen desgl. auf	3 Monate.
23)	—	—	eod.	—	Jacob Sprengel von da, wegen qualificirter Diebstähle und versuchter Fälschung auf	2 Jahre 5 Mon.
24)	—	—	13. Oct.	—	Georg Müller von da wegen qualificirter Diebstähle auf	2 Jahre 2 Mon.

zum Zuchthaus verurtheilt.

Ferner sind von Großherzogl. Hofgericht zu Gießen seit dem 1 Juli 1819 gegen Nachbenannte folgende Straferkenntnisse ausgesprochen und nach Beschreitung der Rechtskraft derselben vollstreckt worden:

1)	Durch Urtheil vom 30. Juni 1819 wurde			Paul Nispel von Dernbach wegen verübter Mißhandlung auf	4 Wochen.
2)	—	—	5. Juli	—	Nicolaus Hirtz von Schlitz wegen Verwundung, Diebstähle, Erpressungen, Vagabunden-Leben ꝛc. auf	4 Jahre
3)	—	—	7. Juli	—	Balthasar Oehler von Herchenhain wegen Diebstähle und Verwundung auf	1¾ Jahre.
4)	—	—	21. Juli	—	Marie Travers von Lauterbach wegen Diebstähle und Betrügereien auf	3 Jahre
5)	—	—	eod.	—	Elisabetha Marg. Travers von da wegen dergl. auf	1 Jahr 6 Mon.
6)	—	—	30. Juli	—	Joh. Burkhardt von Obereschbach wegen mehrerer Diebstähle auf	1 Jahr 6 Mon.
7)	—	—	27. Aug.	—	Heinrich Becker von Oberforg wegen Schaafdiebstähle auf	1 Jahr
8)	—	—	eod.	—	Kaspar Steuernagel von Unterforg wegen Theilnahme daran auf	¾ Jahr
9)	—	—	9. Sept.	—	Heinrich Stumpf von Heimartshausen wegen Geldunterschlagung auf	1 Jahr 6 Mon.

							Dauer der Zuchthausstrafe
10)	Durch Urtheil v. 13. Sept. 1819 wurde					Katharina Wagner von Gieſen wegen mehrerer Diebſtähle auf	9 Monate
11)	—	—	—	20. Sept.	—	Kaspar Bertram von Biedenkopf wegen begangener Diebſtähle auf	2 Jahre
12)	—	—	—	eod.	—	Ludwig Walther von da wegen Theilnahme daran auf	6 Monate
13)	—	—	—	4. Octbr.	—	wegen Verfertigung und Verwechslung falſchen Geldes:	
						a) Paul Greb von Meßlosgehag auf	3 Jahre
						b) Johann Greb von da auf	3 Jahre
						c) Math. Schaad von Blankenau auf	8 Jahre
						d) Heinrich Schaaf von Köddingen auf	5 Jahre
						e) Anna Maria Freundin von Engelrod die ältere ſo wie die jüngere auf	3 Jahre
14)	—	—	—	11. Octbr.	—	Jakob Gros von Obermörle wegen culpoſen Todtſchlags auf	4 Jahre
15)	—	—	—	18. Octbr.	—	Heinr. Steuernagel von Storndorf wegen verübter Verwundung auf	2 Monate
16)	—	—	—	eod.	—	Katharina Mohrin von Hainbach wegen mehrerer Diebſtähle auf	6 Monate
17)	—	—	—	1. Nov.	—	Moſes Löwenſtein von Battenberg wegen Diebſtahls auf	3 Jahr 6 Mon.
18)	—	—	—	15. Nov.	—	Ludwig Feller von Großenlinden wegen Diebſtähle auf	4 Jahre
19)	—	—	—	22. Nov.	—	Johann Kälbfleiſch von Udenhauſen wegen desgleichen auf	2 Jahre
20)	—	—	—	3. Dec.	—	Eberhardt Größer von Annerod wegen culpoſen Todtſchlags auf	4 Jahre 6 Mon.
21)	—	—	—	eod.	—	Gottlieb Büttner von Sahl wegen Diebſtahls auf	6 Monate
22)	—	—	—	7. Jan. 1820	—	Johannes May von Burkhardts wegen desgl. auf	3 Jahre

zum Zuchthaus verurtheilt, und wurden außerdem ihres Dienſtes entſetzt:

23)	Durch Urtheil vom 6. September 1819					Rentamtsdiener Wolf zu Bingenheim wegen Dienſtvergehungen.
24)	—	—	—	13. Sept.	—	Schultheiß Stroher von Wilsbach wegen begangener Fälſchungen, iſt aber vor Vollziehung der Strafe geſtorben.
25)	—	—	—	22. October 1819		Poſtbote Heinrich Müller zu Ullrichſtein wegen Fälſchungen und Betrügereien.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 13.

Darmstadt den 24. März 1820.

Edict über die Landständische Verfassung des Großherzogthums.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 1. Oktober 1806. die landständische Repräsentation, welche bis dahin in Unseren Althessischen Landen und in dem Herzogthume Westphalen bestanden hatte, aufzuheben, handelten Wir mit dem beruhigenden Bewußtseyn, daß der größere Theil der ruhig und unpartheiisch Urtheilenden Unsre Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Räthlichkeit dieses Schrittes theile.

Es mußte einleuchten, daß die bestehende ständische Verfassung, welche in den bezeichneten beiden Landestheilen verschieden war und an welcher bedeutende, den Althessischen Landen einverleibte Landestheile gar keinen Antheil hatten, nicht dazu geeignet war, um eine zweckmäßige und für alle Unsere getreuen Unterthanen gleiche Administration zu befördern. Daß der Versuch, gleich damals aus den bestanden habenden verschiedenartigen Verfassungen eine gemeinsame, neue ständische Verfassung hervorgehen zu lassen, zu keinem wünschenswerthen Resultate würde haben führen können, darüber konnte niemand zweifelhaft seyn, dem das Innere jener früheren Verfassungen und die Ansichten und Wünsche bekannt waren, von welchen in der damaligen Zeit diejenigen ausgiengen, welche an diesen Verfassungen Theil nahmen, oder welchen die durch die Zeiten herbeigeführten neueren Verhältnisse gegründete Ansprüche zum Antheile an denselben erzeugt hatten.

Es ist notorisch, welche verhängnißvollen Zeiten dem Erscheinen Unseres Edikts über die Auflösung der ständischen Verfassungen gefolgt sind. In dem Drange beinahe unausgesetzter Kriegsjahre, war es nicht möglich, an die Schaffung einer neuen ständischen Verfassung zu denken.

Leider sahen Wir Uns durch den schweren Druck dieser Zeiten genöthiget, große Anstrengungen und Opfer von Unsern geliebten Unterthanen zu fordern. Sie haben dieselben mit achtungswerther Ausdauer und unerschütterlicher Treue dargebracht. Mit Vergnügen und dankbarer Anerkennung geben Wir Ihnen dieses öffentliche Zeugniß.

Wir haben dagegen allen Unseren getreuen Unterthanen eine stets gleiche Liebe entgegengebracht, Wir haben auch in den drangvollesten Zeiten mit Ruhe Unsere auf ihr Wohl berechneten Regierungs-Maximen aufrecht erhalten und Wir wissen, daß Unser beharrliches Bestreben, eine möglichst gleiche Vertheilung der Lasten herbeizuführen, manche Hindernisse, welche sich der Freiheit der Personen und des Eigenthums entgegenstellten, zu beseitigen, das Entstehen gemeinnütziger Anstalten zu gründen und zu fördern und, nicht ohne Aufopferungen, Unserem Volke den Genuß aller edleren Güter unverkümmert zu erhalten, auch Uns gerechte Ansprüche auf dankbare Anerkennung begründet hat.

Wir haben Unsern Lohn in vielfachen und unzweideutigen Beweisen der Liebe und der Anhänglichkeit Unserer getreuen Unterthanen gefunden, und insbesondere gehört es noch zu Unseren angenehmsten Erinnerungen, daß Wir nicht wenige Beweise inniger Anhänglichkeit von Unseren Unterthanen des Herzogthums Westphalen empfingen, welche doch nur auf kurze Zeit und zwar in einer unglücklichen Periode mit Uns verbunden waren.

Als nachher der deutsche Bund gegründet wurde und die Hoffnung ruhigerer Zeiten sich der Erfüllung zu nahen schien, da gehörten Wir zu denjenigen Fürsten Deutschlands, welche freiwillig in Wien, vor den Augen der Welt, den ernsten Willen erklärten, ihren Völkern das Geschenk einer neuen, den Zeitverhältnissen angemessenen ständischen Verfassung zu geben.

Gewohnt, Unser Fürstenwort heilig und unverletzlich zu halten, würden Wir auch alsbald zur Ausführung geschritten seyn, wenn nicht in demselben Zeitpunkte eine höchstbedeutende Veränderung in Unsern Besitzungen herbeigeführt worden wäre.

Wir mußten aber einsehen, daß, bei dem Austausche von Provinzen, die erste Sorge einer vernünftigen Regierung dahin gehen müsse, den ganzen bestehenden Zustand und die Bedürfnisse einer neuerworbenen Provinz genau kennen zu lernen und daß Landtäge keine erfreuliche Resultate herbeiführen können, so lange nicht die Regierung die Bedürfnisse neuer Unterthanen vollständig kennt und diese, durch die Erfahrung belehrt, ihrem Regenten ein Herz entgegenzubringen vermögen.

Aus diesem Grunde fanden Wir, als Wir Uns entschlossen, durch das Edict vom 18. Februar 1819. den Besseren eine Waffe gegen die Zweifler in die Hände zu geben,

es für nöthig, die Ausführung Unseres Entschlusses, durch eine neue ständische Verfassung ein noch festeres Band zwischen Uns und Unseren getreuen Unterthanen zu knüpfen, auf den Mai dieses Jahrs zu verschieben.

Wir hofften, daß bis dahin nicht nur der eben angegebene Zweck vollständig werde erreicht worden seyn, sondern daß es auch Unserm Geheimen-Staats-Ministerium gelingen würde, bis zu diesem Zeitpunkte, alle die schwierigen vorbereitenden Arbeiten, welche Wir demselben anbefohlen hatten, zu vollenden und auch in den alten Landen alle diejenigen Verhältnisse zu ordnen, welche, ungeordnet, sich einer Repräsentation, wie sie die Lage Unserer Lande fordert, hindernd entgegen stellen mußten.

Trotz der angestrengtesten Bemühungen Unserer obersten Staats-Behörde ist diese Hoffnung, jedoch nur zum Theile in Erfüllung gegangen. Die neue und bessere Ordnung der Verhältnisse der Standesherrn Unsers Großherzogthums, ohne welche der diesen achtbaren Staats-Angehörigen gebührende Antheil an der Repräsentation nicht bestimmt, oder auf eine heilbringende Art ausgeübt werden konnte, hat erst in diesen neuesten Tagen Unsere höchste Sanction erhalten können und zu manchen Einrichtungen, von deren Vollendung Wir eine einfachere und bestimmtere Administration erwarten, sind nur erst die Grundsteine gelegt worden.

Wir hegen deßwegen zwar die Ueberzeugung, daß der erste Landtag für Uns und für Unsere geliebten Unterthanen befriedigendere Resultate herbeiführen würde, wenn er bis zu dem folgenden Jahre ausgesetzt bleiben könnte. Da Wir indessen Unsern Vorsatz, in dem May dieses Jahrs Unsere getreuen Stände um Uns zu versammeln, einmal öffentlich ausgesprochen haben, so muß der Rücksicht auf die Erfüllung Unsers heiligen Regenten-Worts jede andere weichen.

Durch diese Rücksicht bewogen haben Wir Uns entschlossen, nunmehr durch diese Urkunde für Unsere Lande eine neue Landständische Verfassung zu gründen.

Indem Wir wünschen, daß Unsere getreuen Unterthanen diese Urkunde als ein neues Unterpfand Unserer alten Liebe mit Dank aufnehmen mögen und indem Wir hoffen, daß es der göttlichen Vorsehung gefallen werde, aus diesem Unserem Entschlusse eine neue, reiche Quelle des Heils und des Segens für Uns, Unser Großherzogliches Haus und Unser gesammtes Volk hervorgehen zu lassen, haben Wir daher verordnet und verordnen hiermit Folgendes:

Art. 1.

Die Stände Unſers Großherzogthums ſollen zwei Kammern bilden.

Art. 2.

Die erſte Kammer wird gebildet:

1.) Aus den Prinzen Unſers Großherzoglichen Hauſes.

2.) Aus den Häuptern Standesherrlicher Familien, welche ſich in dem Beſitze einer, oder mehrerer Standesherrſchaften befinden, nach dem §. 16. des neuen Edikts über die Standesherrlichen Verhältniſſe.

3.) Aus dem Senior der Familie der Freiherrn von Riedeſel, welche bisher durch die ehrenvolle Würde des Erbmarſchallamts von Heſſen gezieret war.

4.) Aus dem katholiſchen Landesbiſchof. Im Falle der Erledigung des Stuhls behalten Wir Uns vor, einem ausgezeichneten katholiſchen Geiſtlichen den Auftrag zu ertheilen, an der Stelle des Biſchofs bei dem Landtag zu erſcheinen.

5.) Aus einem proteſtantiſchen Geiſtlichen, welchen Wir dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen werden.

6.) Aus dem Kanzler der Landes-Univerſität, oder deſſen Stellvertreter.

7.) Aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche Wir auf Lebenszeit dazu berufen werden. Wir werden dieſe Ernennungen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausdehnen.

Art. 3.

Die zweite Kammer wird gebildet:

1.) Aus ſechs Abgeordneten, welche der genügend in Unſerm Großherzogthume mit Grund-Eigenthum angeſeſſene Adel aus ſeiner Mitte wählt.

2.) Aus 10. Abgeordneten derjenigen Städte, welchen Wir, um die Intereſſen des Handels oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein beſonderes Wahlrecht hiermit ertheilen.

Dieſe Städte ſind:

a) Unſere Reſidenzſtadt Darmſtadt,

b) Unſere Stadt Mainz,

von welchen jede zwey Abgeordnete zu wählen hat,

c) Unſre Stadt Gießen,

d) Unſre Stadt Offenbach,

e) Unſre Stadt Friedberg,
f) Unſre Stadt Alsfeld,
g) Unſre Stadt Worms,
h) Unſre Stadt Bingen,

von welchen jede einen Abgeordneten wählt.

3.) Aus 34. Abgeordneten, welche nach Wahldiſtricten, gebildet von den nicht mit einem beſonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Bedingungen zum Wahlrechte und die Art der Ausübung deſſelben werden, ſowohl für den Adel, als auch für die Städte und die Wahldiſtricte, durch beſondere Reglements beſtimmt werden.

Art. 4.

In beiden Kammern haben die Mitglieder Unſers Geheimen Staats-Miniſteriums und die von Uns etwa ernannt werdenden Landtagskommiſſarien, auch wenn ſie den Kammern nicht Propoſitionen in Unſerm Namen vorzulegen haben, freyen Zutritt ohne Stimmrecht.

Art. 5.

Die gebornen Mitglieder der erſten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn ſie das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, und ihnen in Bezug auf die Ausübung ſtaatsbürgerlicher Rechte kein geſetzliches Hinderniß entgegenſtehet.

Art. 6.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müſſen Staatsbürger ſeyn, welche das 36te Lebensjahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Exiſtenz genügendes Einkommen beſitzen. Wie dieſer Beſitz erkannt werde, wird durch die Wahl-Reglements näher beſtimmt.

Art. 7.

Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtägen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizey gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.

Art. 8.

Ein Mitglied der erſten Kammer kann nicht zur zweiten gewählt werden.

Art. 9.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

Art. 10.

Alle Wahlen sollen auf 6 Jahre geschehen. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Art. 11.

Wir allein haben das Recht, die Stände zu berufen und, sobald Wir es für gut finden, die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung derselben ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder der Auflösung ist strafbarer Eingriff in Unsere Hoheitsrechte, wenn diese Vereinigung nicht durch den Zweck als strafbareres Verbrechen erscheinen sollte.

Art. 12.

Wir werden Unsere getreuen Stände wenigstens alle drei Jahre versammeln. Sollten Wir Uns aber veranlaßt finden, die Ständeversammlung, vor dem Schlusse ihrer Geschäfte, aufzulösen, so werden Wir binnen Jahresfrist eine neue Ständeversammlung berufen.

Art. 13.

Durch eine solche Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen statt finden.

Art. 14.

Unsere Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie nach §. 11. die willkührliche Vereinigung.

Art. 15.

Das neue Finanzgesetz, welches immer auf drei Jahre gegeben wird, werden Wir, ohne Zustimmung Unserer getreuen Stände, nicht in Vollzug setzen.

Dieses Gesetz soll zuerst der zweiten Kammer vorgelegt werden und es kann, wenn es von dieser Kammer genehmigt worden ist, von der ersten Kammer nur im Ganzen angenommen, oder verworfen werden.

Die Zustimmung darf von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden. Beide Kammern sind aber befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten beider Kammern wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten Kammer, diskutiret und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Art. 16.

Indem Wir durch die Bestimmung des Art. 15. Unserem Volke die Gewißheit bereiten, daß ihm keine neuen Lasten, ohne die Ueberzeugung der Stände von der Nothwendigkeit und Erforderlichkeit derselben, aufgelegt werden können, und indem Wir die weitere Versicherung hinzufügen, daß Wir, was die verschiedenen Besteuerungs-Arten und die Art und Weise ihrer Umlage und Vertheilung betrifft, gerne den Anträgen Unserer getreuen Stände Gehör gestatten, und denselben, insoferne sie passend und ausführbar sind, Unsere Genehmigung nicht versagen werden, können wir jedoch auch auf der anderen Seite die Existenz des Staats und die Erfüllung rechtlich bestehender Verbindlichkeiten nicht von einer willkührlichen ständischen Verweigerung der Steuerbewilligung abhängig machen.

Wir verordnen daher in dieser Hinsicht, jedoch mit dem sehnlichen Wunsche, daß Wir nie in den Fall kommen werden, hiervon Gebrauch machen zu müssen, Folgendes:

1.) Wenn keine Vereinbarung mit den Ständen über das neue Steuergesetz zu Stande kommt, so dauert das alte Steuergesetz, in so ferne die darin festgesetzten Steuern nicht für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, von selbst für das folgende Jahr, binnen dessen Laufe Wir eine neue ständische Versammlung mit neuen Wahlen ausschreiben werden, fort.

2.) Wenn die Stände die nothwendige Verwilligung für die Erfüllung neuer, durch Unsere Verpflichtungen gegen den deutschen Bund begründeter Verbindlichkeiten, wie in dem Falle eines Kriegs, verweigern sollten, so bleiben Wir zu der Ausschreibung der zu der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten erforderten Summen, worüber Wir eine öffentliche Rechenschaft werden ablegen lassen, berechtiget.

Art. 17.

Da über das neue Steuergesetz, welches der ersten Ständeversammlung vorgelegt werden wird, nicht vor Ablauf des jetzt laufenden Rechnungs-Jahres entschieden werden

kann, so versteht es sich von selbst, daß die zur Aufrechthaltung der bestehenden Ordnung und zur Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten erforderlichen Steuern für das zweite Semester dieses Jahrs von Uns, ohne ständische Bewilligung, ausgeschrieben werden müssen. In der Folge wird denn das Rechnungsjahr wieder mit dem Kalenderjahr zusammen fallen, was ohnehin in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft ist.

Art. 18.

Die gesammte Staatsschuld soll durch ein besonderes Gesetz, welches Wir Unseren Ständen werden vorlegen lassen und durch die Schaffung einer besonderen Staatsschuldentilgungsanstalt garantiret werden.

Art. 19.

Eine Vermehrung der Staatsschuld soll, ohne Einwilligung Unserer getreuen Stände, nicht statt finden. Wir werden darum auch keine Verhypothecirung Unserer Domänen, ohne Einwilligung Unserer Stände, vornehmen lassen.

Dagegen erkennen Wir in Hinsicht Unserer Domänen keine Beschränkung durch ständische Concurrenz an, in so ferne von Staats- und Regierungshandlungen, welche desfalls mit auswärtigen Staaten vorgenommen werden könnten, von Wiederverleihung heimgefallener Lehen, von dem Verkaufe entbehrlicher Gebäude, der in anderen Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, von Vergleichen zu Beendigung von Rechtsstreiten, oder endlich von bloßen Austauschungen, von Ablösungen des Lehens- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und Dienste die Rede ist.

Auch behalten Wir Uns vor, wenn Wir es für gut finden, von Unseren Domänen, zum Behufe der Staats-Schulden-Tilgung, in gesetzlicher Form, veräußern zu lassen.

Art. 20.

Die polizeilichen Gesetze und alle über die gesammte Administration und den Staatsdienst zu erlassenden Normative und Regulative werden Wir auch ferner, ohne ständische Concurrenz, bekannt machen und in Wirksamkeit setzen.

Bei allen anderen neu zu erlassenden allgemeinen Gesetzen dagegen, werden Wir eine definitive Wirksamkeit nicht eintreten lassen, bevor Wir das Gutachten Unserer getreuen Stände vernommen haben.

Wenn auch nur eine Kammer gegen das Gesetz stimmt, so werden Wir der Vollziehung Anstand geben. Wenn Wir aber fortdauernd von seiner Nothwendigkeit oder Nützlichkeit überzeugt bleiben, so behalten Wir Uns vor, es vollziehen zu lassen, wenn

bei einer weiteren Ständeverſammlung, welcher Wir es vorlegen laſſen, auch nur eine der beiden Kammern ſich beifällig für daſſelbe erklärt.

Geſetze dieſer Art werden Wir, vor dem vernommenen Gutachten Unſerer Stände, auch nicht proviſoriſch vollziehen laſſen, ausgenommen, wenn ſie ſich nicht direct auf das Eigenthum und die Freiheit der Perſonen beziehen, (wie die Geſetze über den Civilprozeß) und dringende Verhältniſſe die proviſoriſche Vollziehung als nothwendig oder räthlich erſcheinen laſſen.

Wir behalten Uns außerdem vor, das Gutachten Unſerer getreuen Stände auch über ſolche Gegenſtände der Geſetzgebung zu vernehmen, welche nur das Intereſſe einzelner Provinzen betreffen.

Art. 21.

Die Kammern haben das Recht, Uns alles dasjenige vorzutragen, was ſie, vermöge eines übereinſtimmenden Beſchluſſes für geeignet dazu halten, um an Uns, als eine gemeinſchaftliche Beſchwerde, oder als ein gemeinſchaftlicher Wunſch, gebracht zu werden. Wir werden dergleichen Anträge jederzeit willig annehmen, und, in ſo fern Wir ſie für gegründet halten können, mit Vergnügen den Beſchwerden abhelfen und die zu der Erfüllung ſolcher Wünſche erforderlichen Verfügungen erlaſſen.

Art. 22.

Insbeſondere ertheilen Wir Unſern ſtändiſchen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel beſtimmte Art diejenigen Beſchwerden an Uns zu bringen, welche ſie ſich gegen das Benehmen Unſerer Staatsdiener aufzuſtellen bewogen finden könnten, indem es Unſer ernſtlicher Willen iſt, daß jeder Staatsdiener mit Sorgfalt und Pünctlichkeit ſeine Pflichten erfülle und nicht, ganz gegen Unſre wohlmeinenden und väterlichen Abſichten, Mißtrauen und Unzufriedenheit veranlaſſe.

Art. 23.

Einzelne und Corporationen können ſich nur dann an die Kammern Unſerer Stände wenden, wenn ſie in Hinſicht ihrer individuellen Intreſſen ſich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt, oder gedrückt halten und wenn ſie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß ſie die geſetzlichen und verfaſſungsmäßigen Wege, um bei Unſeren Behörden eine Abhülfe ihrer Beſchwerden zu erlangen, vergeblich eingeſchlagen haben. Eine ſolche Petition kann dann den Ständen, wenn ſie dieſelbe nicht, alsbald, oder nach der ihnen von Unſern oberſten Behörden ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen,

Veranlassung geben, von der in dem vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung bei Uns Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen erkennen Wir dagegen nicht an. Diese Interessen zu prüfen und zu wahren, gebührt blos der Versammlung Unserer getreuen Stände und die Vereinigungen Einzelner, oder ganzer Korporationen zu diesem Zwecke soll daher von Unseren Regierungsbehörden als eine polizeiwidrige und strafbare Handlung betrachtet und behandelt werden.

Art. 24.

Unsere Stände sind Uns für den Inhalt ihrer freien Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freien Meinungs-Aeußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten und Wir sind nicht gemeint, in solchen Fällen den Einzelnen das Klagerecht zu entziehen, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht.

Klagen dieser Art sollen jedoch nur bei Unserm Hofgerichte in Darmstadt angestellt werden können.

Für das Entfernbleiben unanständiger Aeußerungen hat der Präsident jeder Kammer, nach dem Geschäfts-Reglement Sorge zu tragen.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall einer Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, wo aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Art. 25.

Ueber die Art und Weise, wie Unsere Stände, wenn Wir einen Landtag ausgeschrieben haben, einberufen, wie ihre Legitimation geprüft und wie von ihnen die ihnen obliegenden Geschäfte besorgt werden sollen, werden besondere Reglements erlassen werden.

Art. 26.

Wenn, nachdem Wir die Stände einberufen haben, die Legitimationen derselben geprüft worden sind, so werden Wir den Landtag entweder in eigener Person, oder durch einen besonders dazu von Uns beauftragten Commissär, eröffnen.

Die Stände werden bei dieser Eröffnung folgenden Eid leisten:

Ich ſchwöre Treue dem Großherzog, Gehorſam dem Geſetze, genaue Beobachtung der Verfaſſung und in der Ständeverſammlung nur das allgemeine Wohl, nach beſter, eigener, durch keinen Auftrag beſtimmter Ueberzeugung berathen zu wollen.

Art. 27.

Wir werden den eröffneten Landtag gleichfalls entweder in eigener Perſon, oder durch einen beſonders dazu beauftragten Commiſſär, ſchließen und alsdann den der ſtändiſchen Verſammlung ſchon vor dem Schluſſe mitgetheilten Landtags-Abſchied Unſern getreuen Unterthanen verkünden laſſen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Gegeben Darmſtadt den 18. März 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 14.

Darmstadt den 27. März 1820.

Verordnung, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

In Unserem Edict über die landständische Verfassung des Großherzogthums haben Wir eine besondere Verordnung über die Art und Weise vorbehalten, wie die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten erfolgen sollen. Wir verordnen daher, wie folgt:

Artikel 1.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer werden, nach dem Artikel 3. der landständischen Verfassungs-Urkunde, von angesessenem Adel, von Wahlbezirken und von Städten gewählt.

A. Von den Abgeordneten des angesessenen Adels.

Artikel 2.

Diejenigen adlichen Grundeigenthümer, welche Staatsbürger und wenigstens 30 Jahre alt sind, auch 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichten, nehmen Theil an der Wahl der Abgeordneten des angesessenen Adels aus ihrer Mitte und aus denjenigen, welche wenigstens 36 Jahre alt sind. Wir ernennen eine Commission, bei welcher diejenigen, welche hiernach stimmfähig oder wählbar zu seyn glauben, sich zu melden und ihre Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit nachzuweisen haben. Das Verzeichniß der Stimmfähigen oder Wählbaren wird vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht.

Artikel 3.

Die Commission erläßt an jeden dieser Grundeigenthümer in einem besondern Ausschreiben die Aufforderung zur Einsendung der Abstimmung für 6 Abgeordnete und zur Bezeichnung des Wahlzettels mit einer bestimmten Zahl.

Artikel 4.

Die Commission eröffnet die Abstimmungen an dem in dem Ausschreiben zum Voraus bestimmten Tage. Jeder Wähler darf der Eröffnung beiwohnen, und 3 der zunächst wohnenden werden ausdrücklich dazu eingeladen. Die Commission verschweigt die Namen der Abstimmenden. Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit der den Wahlzettel bezeichnenden Zahl,

und das Resultat der Wahl nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Commission mit den anwesenden Wählern durch das Loos. Das von sämmtlichen Anwesenden unterschriebene Protokoll wird an das Geheime Ministerium eingesendet.

B. Von den Abgeordneten der Wahlbezirke.

Artikel 5.

Die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken besteht aus 3 Wahlen, welche unter Aufsicht der Provinzial-Regierungen und der von diesen ernannten Commissäre erfolgen.

Artikel 6.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten zur Ernennung der Wahlmänner.

Jede Gemeinde, welche 250 bis 500 Seelen zählt, hat Einen Bevollmächtigten, und für jede weiteren 500 Seelen einen Bevollmächtigten zu wählen. Gemeinden unter 250 Seelen werden zu diesem Zweck mit anderen Gemeinden desselben Bezirks vereiniget.

Die Gemeinde versammelt sich hierzu unter Leitung der ersten Orts-Vorstands-Person, welche zwei andere Vorstands-Personen zuzieht. Kann die Abstimmung nicht an einem Vormittag beendigt werden, so hat der Vorstand die Gemeinde in mehrere Abtheilungen zu sondern und für jede einen Vormittag zu bestimmen.

Stimmfähig ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger. Wählbar ist jeder in der Gemeinde wohnende Staatsbürger, der wenigstens 25 Jahre alt ist, und wenigstens 20 fl. directe Steuern für eigenthümliches oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Stimmfähigen. Jeder Stimmende legt seine Stimme einzeln ab; das Protokoll wird mit dem nach Stimmenmehrheit und, bei einer Stimmengleichheit, durch's Loos gezogenen Resultate von dem ersten Orts-Vorstand und zwei anderen Vorstands-Personen unterschrieben, und sogleich an den Regierungs-Commissär eingesendet.

Artikel 7.

Die zweite Wahl ernennt die Wahlmänner.

Die Bevollmächtigten eines jeden Bezirks wählen 10 Wahlmänner, und, auf den Fall der Verhinderung eines oder des anderen derselben, zwei Ersatzmänner. Sie versammeln sich hierzu in dem Bezirke bei dem Regierungs-Commissär, welcher, zur Leitung des Geschäfts, eine aus ihrer Mitte durch's Loos gebildete Wahl-Commission von 4 Personen zuzieht.

Wählbar sind die 60 in dem Bezirke wohnenden und höchstbesteuerten Staatsbürger, welche wenigstens 30 Jahre alt sind. Das Verzeichniß derselben wird vorher bekannt gemacht. Zur Gültigkeit der Wahl gehört Abstimmung von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Bevollmächtigten.

Die Stimmen werden durch Stimmzettel, welche mit fortlaufenden Zahlen bezeichnet sind, abgelegt; sodann der ganzen Versammlung nach Ordnung dieser Zahlen eröffnet. Das Resultat wird nach Stimmenmehrheit gezogen, bei Stimmengleichheit, nach dem Loos, und das Protokoll wird von dem Regierungs-Commissär und der Wahl-Commission unterschrieben.

Artikel 8.

Die dritte Wahl ernennt die Abgeordneten.

Die Wahlmänner eines jeden Bezirks wählen einen Abgeordneten zur zweiten Kammer. Sie versammeln sich hierzu innerhalb des Bezirks auf besondere Einladung des Regierungs-Commissärs, welcher, zur Leitung des Geschäfts, die 3 ältesten Wahlmänner zuzieht.

Wählbar ist, wer in dem Großherzogthum entweder 100 fl. directe Steuern jährlich entrichtet, oder als Staatsdiener einen ständigen Gehalt von wenigstens 1000 fl. jährlich bezieht. Das Verzeichniß der erwähnten Besteuerten wird öffentlich bekannt gemacht.

Zur Gültigkeit einer Wahl gehört die Abstimmung von wenigstens ⅔ der Wahlmänner und unbedingte Mehrheit der abgelegten Stimmen. In Ermangelung unbedingter Stimmenmehrheit nach zweimaliger Abstimmung, entscheidet bei einer dritten Abstimmung entweder relative Stimmenmehrheit, oder, bei Stimmengleichheit, das Loos.

Jeder Wahlmann betheuert durch Handgelübde, daß er nach eigener Ueberzeugung für das Beste des Landes seine Stimme ablegen werde; daß er hierzu von Niemanden etwas erhalten habe, oder annehmen werde.

Jeder Wahlmann erhält einen Wahlzettel, dessen innere Seite mit fortlaufender Zahl bezeichnet ist; er schreibt seinen Vorschlag auf die innere Seite, und seinen eigenen Namen auf den Umschlag. Hierauf werden die Wahlzettel gesammelt, die äußeren Aufschriften mit der Liste der Stimmgeber verglichen, die Zettel aus den Umschlägen, (nachdem jeder die Aufschrift seines Namens anerkannt hat) herausgenommen, gemischt und eröffnet.

Das Wahlprotokoll enthält jede Abstimmung, mit Beifügung der Zahl, und das Resultat; es wird sämmtlichen Wahlmännern vorgelesen, von dem Regierungs-Commissär und allen Anwesenden unterschrieben und sogleich mit sämmtlichen Wahlzetteln an die Provinzial-Regierung eingesendet.

Artikel 9.

Bei keiner dieser 3 Wahlen (Artikel 6., 7., 8.) kann ein Mitglied der ersten Kammer oder ein bei der Wahl der Abgeordneten des ansäßigen Adels Stimmfähiger oder Wählbarer Theil nehmen oder gewählt werden.

Artikel 10.

Wird ein Abgeordneter zugleich von mehreren Bezirken, oder von einem Bezirk und von einer Stadt erwählt, so steht ihm, binnen 3 Tagen nach erhaltener Bekanntmachung, die Auswahl zu, und die Wahlmänner, deren Wahl er nicht annimmt, wählen von neuem. Hat er in 3 Tagen nicht gewählt, so entscheidet die Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, durch's Loos.

Artikel 11.

Bevollmächtigte und Wahlmänner können ihre Wahl nicht ablehnen, nur in eigener Person handeln, und nicht sich selbst ihre Stimme geben. Sie werden auf 6 Jahre gewählt und sind von neuem wählbar. Während dieser Zeit findet die neue Wahl von Wahlmännern Statt:

1.) wenn ein solcher mit Tode abgegangen oder unfähig geworden ist, und die Zahl von 10 einschließlich der Ersatzmänner nicht mehr vollständig ist;

2.) wenn die in den Artikeln 13. und 16. der landständischen Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen neuen Wahlen eintreten sollen. Die bisherigen Wahlmänner sind alsdann von neuem wählbar.

C. Von den Abgeordneten der Städte.

Artikel 12.

Die Vorschriften über die Ernennung der Abgeordneten aus den Wahlbezirken (Artikel 5. bis 11.) finden auch für die Ernennung der Abgeordneten aus den Städten Statt.

Die Wahl der Bevollmächtigten (Artikel 6.) erfolgt unter besonderer Aufsicht des Regierungs-Commissärs.

Eine Stadt, welche 2. Abgeordnete ernennt und, nach der im Artikel 6. bezeichneten Größe ihrer Bevölkerung weniger, als 40. Bevollmächtigte, zu wählen hätte, wählt dennoch 40.; und in denjenigen Städten, welche, nach dem Artikel 6., weniger, als 20. Bevollmächtigte, zu wählen hätten, werden dennoch 20. gewählt.

In Einer Wahlhandlung werden von den Bevollmächtigten der Städte, welche 2. Abgeordnete zu ernennen haben, 20. Wahlmänner und 4. Ersatzmänner, und sodann von diesen die 2. Abgeordneten erwählt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Abgeordneten des angesessenen Adels, der Wahlbezirke und der Städte werden auf 6 Jahre gewählt, und sind von neuem wählbar.

Während dieser 6 Jahre findet neue Wahl von Abgeordneten Statt:

1.) Wenn ein Abgeordneter in dieser Zeit stirbt oder unfähig wird;

2.) Wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dies kann er nur entweder wenn er Staatsbeamter ist, oder wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse nach dem Zeugniß der vorgesetzten Behörde seine persönliche Gegenwart zu Hause wesentlich erfordern;

3.) Wenn die, in den Artikeln 13. und 16. der landständischen Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen neuen Wahlen eintreten. Die bisherigen Abgeordneten bleiben wählbar.

Artikel 14.

Mitglieder des Geheimen Ministeriums, Collegial-Vorstände, Geistliche, welche in einem Orte wohnen, der keinen andern Geistlichen derselben Confession besitzt, Justiz- oder Polizei-Beamte, angestellte Stadt- und Amts-Aerzte und Wundärzte, können nicht zu Abgeordneten erwählt werden. Andere Staatsbeamte können nur, nach erhaltenem Urlaub von Seiten der Staatsregierung, die Wahl annehmen.

Artikel 15.

Wie Capitalisten ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum nachweisen können, bestimmt eine eigene Verordnung.

Artikel 16.

Wenn bei irgend einer Wahl die gesetzliche Stimm-Freiheit beschränkt oder Bestechung angewendet worden ist, so wird die Wahl von der Kammer der Abgeordneten für ungültig erklärt, und jeder Schuldige hat, mit Vorbehalt anderer gesetzlicher Strafe, das Staatsbürgerrecht verwirkt.

Artikel 17.

Jede Wahlhandlung beschränkt sich auf den Gegenstand der vorgeschriebenen Wahlen.

Darmstadt den 22. März 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Gruben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 15.

Darmstadt den 27. März 1820.

1.) Zusammenberufung der Landstände. — 2.) Ernennung einer Commission zur Leitung der Wahlen des Adels. — 3.) Bestätigung einer milden Stiftung. — 4.) Ueber den Acceß zu den Secretariaten. — 5.) Gleichförmiger Rechnungstermin. — 6.) Die Ausfertigung der Steuer-Erhebungsregister ꝛc. betr.

Edict über die Zusammenberufung der Landstände des Großherzogthums.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Unserm öffentlich erklärten Entschlusse gemäß, Unsere getreuen Stände in dem Monate May dieses Jahrs um Uns zu versammeln, haben Wir nunmehr den 27ten des gedachten Monats zu der Eröffnung des Landtages bestimmt.

Indem Wir diesen Unsern gnädigsten Willen hierdurch öffentlich verkünden, verlangen Wir von Unsern getreuen Ständen, daß sie sich zu dem festgesetzten Tage in Unsere Residenzstadt Darmstadt, zu der Ausübung der ihnen durch die Landständische Verfassungs-Urkunde verliehenen Rechte, vereinigen und der Propositionen gewärtig halten mögen, welche Wir an sie werden bringen lassen.

Wir sehen mit Vergnügen dem Tage entgegen, welcher Unsern getreuen Ständen erlauben wird, Uns die Liebe und das Vertrauen zu bewähren, mit welchen bisher Unser Volk Unsere Landesväterlichen Bemühungen belohnt hat, und Wir werden denjenigen Unserer Behörden, welche es betrifft, befehlen, daß sie dem Vertrauen mit gleichem Vertrauen und mit Offenheit entgegen kommen sollen.

Unsre Provinzial-Regierungen sollen sich nun alsbald der oberen Leitung des Wahlgeschäfts für die Ernennung der Abgeordneten der Städte und Wahldistrikte unterziehen,

und die von Uns ernannte Commission zur Leitung der Wahlen des Adels ihre Thätigkeit beginnen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 24. März 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Die Ernennung einer Commission zur Leitung der Wahlen des Adels.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu der in den Artikeln 2., 3. und 4. der Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten bestimmten Commission den Großherzoglichen Geheimen-Referendair Freiherrn von Gruben dahier zu ernennen geruhet. Die in dem Artikel 2. dieser Verordnung genannten adlichen Grund-Eigenthümer haben sich daher zu dem ausgesprochenen Zweck möglichst bald an ihn zu wenden.

Darmstadt, den 25. März 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup.

Bestätigung einer zum Besten des katholischen Kirchenfonds zu Holzhausen, und zur Verbesserung der Pfarreien Engelthal und Rockenberg, gemachten milden Stiftung.

Zum Besten des katholischen Kirchenfonds zu Holzhausen, und zur Verbesserung der Pfarreien Engelthal und Rockenberg hat ein edler Wohlthäter vor seinem Tode drei kaiserl. königl. Oesterreichische Obligationen, jede von 5000 fl., in sichere Verwahr gegeben und gebeten, daß sein Name verschwiegen werde.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung landesherrlich zu bestätigen gnädigst geruht und gestattet, daß die Schenkungen acceptirt und ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Darmstadt den 2. März 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Verordnung nach welcher den Candidaten der Rechte und Cameral-Wissenschaften nicht mehr der Acceß zu den Secretariaten verschiedener Behörden zu gleicher Zeit gestattet werden soll.

Es ist zwar bisher zuweilen den Kandidaten der Rechte und Cameral-Wissenschaften, auf ihr Nachsuchen, nach dem Antrag der Collegien, der Acceß gleichzeitig zu den Sekretariaten mehrerer Behörden gestattet worden. Diesen verschiedenen Behörden fällt es aber in solchen Fällen schwer, die practische Befähigung und die Fortschritte des Accessisten vollkommen kennen zu lernen, und seinen Fleiß gehörig zu controliren.

Es wird daher künftig immer nur der Zutritt zu dem Secretariat einer Behörde gestattet werden. Hat jedoch der Accessist sich einen Theil des gesetzlichen Accessistenjahrs hindurch fleißig bewiesen, vermag er dieß durch ein Zeugniß der Behörde, unter welcher er arbeitete, nachzuweisen, und wünscht er, zu seiner weiteren Ausbildung für die Geschäfte, auch noch den Zutritt zu einer andern Behörde, so hat er darum, unter Beilegung jenes Zeugnisses, besonders nachzusuchen, und es wird ihm nach Befund dieser weitere Acceß auf die noch übrige Zeit des Accessistenjahrs bewilligt werden.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, in Bitten und Anträgen gebührend zu achten.

Darmstadt den 15ten März 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Die Bewirkung eines gleichförmigen Rechnungstermins für alle öffentliche Kassen-Verwaltungen des Großherzogthums betreffend.

Bei den öffentlichen Kassen des Großherzogthums hat in Ansehung des Rechnungstermines bisher keine durchgängige Gleichförmigkeit Statt gefunden. Hieraus aber sind für die Staatsverwaltung mancherlei Nachtheile entstanden, und es haben deshalb Seine Königliche Hoheit der Großherzog, den, Allerhöchstdenselben geschehenen Antrag: für die Zukunft alle öffentliche Rechnungen auf ein und dasselbe Rechnungsjahr zurückzuführen, — allergnädigst zu genehmigen, und nunmehr von dem 1. Januar 1821 an, das Kalenderjahr als das allgemeine Rechnungsjahr für alle öffentlichen Kassen-Verwaltungen zu bestimmen geruhet.

Indem man diese allerhöchste Verfügung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden die betreffenden Behörden zugleich angewiesen: die Rechnungen für das zweite Semester

1820 den Rechnungen pro $18\frac{19}{20}$ anhängen — von dem 1 Januar 1821 an aber alle Rechnungen nach dem bürgerlichen Jahre stellen zu lassen.

Darmstadt den 20. März 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Dörr.

Die Ausfertigung der Steuer-Erhebungs-Register, und das Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Catastern betreffend.

Die Allerhöchste Verfügung, wonach von dem 1sten Januar 1821 an, alle öffentliche Rechnungen ohne Unterschied nach dem bürgerlichen Jahre, mithin für den Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December, gestellt werden sollen, hat in Bezug auf die Verordnung, welche wegen der Ausfertigung der Steuer-Erhebungs-Register, und wegen des Ab- und Zuschreibens in den Steuer-Catastern, am 1sten October des v. J., für die beiden Provinzen Starkenburg und Hessen erlassen worden ist, Nachstehendes zur unmittelbaren Folge:

1.) Hinsichtlich der directen Steuern in den Fürstenthümern Starkenburg und Hessen müssen für das zweite Semester 1820 nun noch einmal, und zwar zum letztenmale, halbjährige Register ausgefertigt werden.

2.) Das Ab- und Zuschreiben der, auf andere Besitzer übergegangenen steuerbaren Objecte muß, statt in den Monaten April und May, in Zukunft nunmehr in den Monaten October und November jeden Jahres, und zwar mit der Wirkung geschehen, daß der neue Besitzer hiernach von dem folgenden 1sten Januar an, die volle Jahres-Steuer von den ihm zugeschriebenen Objecten zu entrichten schuldig ist.

3.) Nach diesen veränderten Bestimmungen sind auch alle übrigen Vorschriften der Verordnung vom 1sten October des v. J. zu bemessen, so daß darin unter dem Ausdruck: Rechnungs-Jahr, künftig immer der Zeitraum vom 1sten Januar bis zum 31sten December zu verstehen ist; so wie auch statt des 1sten Juli der 1ste Januar, und für April und May die Monate October und November angenommen werden müssen. Wonach sich zu achten ist. Darmstadt den 20. März 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Dörr.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 16.

Darmstadt den 27. März 1820.

Verordnung die einstweilige Erledigung der, in den altheſſiſchen Landestheilen der Provinz Oberheſſen annoch beſtehenden Ungleichheiten in der Steuervertheilung betreffend.

Durch häufige Beſchwerden der Großherzoglichen Unterthanen in den altheſſiſchen Aemtern der Provinz Oberheſſen, und die, auf deren Veranlaſſung angeſtellten Unterſuchungen, iſt das Geheime Staats-Miniſterium zu der Ueberzeugung gelangt, daß im Ganzen, diejenigen Gemeinden der genannten Provinz, für deren Gemarkungen die angeordnete Steuerregulirung noch nicht vollzogen iſt, bei der jetzigen Steuervertheilung, in der Grundſteuer prägravirt ſind, und daß bei dem langſamen Gang des Steuerregulirungs-Geſchäfts, wirkſamere Maasregeln nothwendig werden, um diejenige Gleichheit herzuſtellen, welche die Gerechtigkeit erfordert.

Das Geheime Staats-Miniſterium hat für Pflicht gehalten, dieſe Verhältniſſe zur Kenntniß Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs zu bringen, und Allerhöchſtdieſelben haben hierauf Folgendes allergnädigſt zu verordnen geruht:

§. 1.

Die bisherige Steuerregulirung in der Provinz Oberheſſen, ſoll unverzüglich ſuspendirt, und das bei derſelben angeſtellte Perſonal, in ſo weit es nicht bei den, in Folge dieſer Verordnung nothwendigen Arbeiten mit Nutzen verwendet werden kann, entlaſſen werden. Zu dieſen Arbeiten hat die Provinzial-Steuerbehörde, bei eigener Verantwortung, aus den bisherigen Rectificatoren nur diejenigen auszuwählen, welche ſich durch Fleiß, Brauchbarkeit und ſittliches Betragen ausgezeichnet haben.

§. 2.

Um diejenigen Gemeinden, in welchen die Steuerregulirung noch nicht erfolgt iſt, hinſichtlich der Grundſteuer mit den übrigen Landestheilen gleich zu ſtellen, ſoll das Beitragsverhältniß der Gemarkungen im Ganzen, unverzüglich unterſucht, und einſtweilen proviſoriſch, auf ſo lange feſtgeſetzt werden, bis das Bedürfniß eintritt, die förmliche und definitive Steuerregulirung wieder vorzunehmen.

§. 3.

Bei dieser Untersuchung sollen eigentliche Messungen nur da vorgenommen werden, wo keine für diesen Zweck brauchbare Größenbestimmungen auf kürzerem Wege entnommen werden können. Ueberall wo Flurbücher vorhanden sind, welche den Flächengehalt angeben, sollen diese Angaben beibehalten werden, und selbst die, in einzelnen Fällen ausnahmsweise erforderlichen Messungen, sollen sich nur auf die Ausmittelung des Flächengehalts ganzer Gewannen, oder größerer, ein zusamenhängendes Ganzes bildender Districte, beschränken.

§. 4.

Die Gebäude und Mühlen sollen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, die Grundstücke aber nicht im Einzelnen, sondern nur Gewannweise nach ihrem reinen Ertrag pflichtmäßig abgeschätzt, classificirt und in das, für jede Gemarkung zu errichtende summarische Lagerbuch catastrirt werden.

Auf Zehendbarkeit, Grundzinsen und ständige Real-Lasten, ist bei diesen Abschätzungen keine Rücksicht zu nehmen, sondern es sind die Grundstücke sowohl als wie die Gebäude, als zehend- und zinsfrei abzuschätzen.

Der reine Ertrag der Schäfereien, Jagden und Fischereien, soll wie bisher in Steuer-Capital-Ansatz gebracht, und hinsichtlich der Waldungen nur dann eine Abschätzung vorgenommen werden, wenn sich der jährliche reine Ertrag nicht aus den Forstrechnungen ausmitteln läßt. Auch von dem Ertrag der Waldungen kommen die ständigen Grundlasten nicht in Abzug.

§. 5.

Aus den vorstehendermaßen eruirten reinen Erträgen der bemeldeten steuerbaren Objecte, soll das Landes-Grundsteuer-Capital der Gemarkungen, nach denselben Verhältnissen wie dieses bei den schon regulirten Gemeinden geschehen ist, provisorisch gebildet, und auf dasselbe, und das beizufügende Steuer-Capital von Vieh und Gewerben, der Gesammtsteuerbeitrag jeder Gemeinde von Anfang des, nach vollendeter Arbeit zunächst folgenden Steuerjahrs an, ausgeschlagen werden. Die Untervertheilung dieses, der Gemeinde im Ganzen heimgewiesenen Steuerbeitrags, auf die einzelnen Steuerpflichtigen, geschieht nach den bisherigen Subrepartitions-Normen, bei welchen die Zehenden, Zinsen und ständige Grundlasten, nach wie vor den Berechtigten in Ansatz, und den Pflichtigen in Abzug kommen.

§. 6.

Zur Erledigung der Beschwerden über Prägravation einzelner Steuerpflichtigen in der Subrepartition, sollen demnächst besondere Vorschriften ertheilt werden. So lange aber die definitive Steuerregulirung noch nicht erfolgt ist, haben Abänderungen der Subrepartitions-Verhältnisse innerhalb der Gemeinden, auf die, den Gemeinden im Ganzen zuge-

theilt werdenden Steuerbeiträge keinen Einfluß, somit nur die Folge, daß dasjenige, was dem einen Steuerpflichtigen als unverhältnißmäßige Last abgeschrieben wird, von Anfang des nächsten Steuerjahrs an, von sämmtlichen Steuerpflichtigen der Gemeinde getragen werden muß.

§. 7.

Die nach §. 4. aufzunehmenden Taxationen der reinen Erträge, so wie die Classifications-Entwürfe, sollen, sobald solche aufgestellt sind, und ehe noch eine Berechnung auf dieselben gegründet wird, dem gesammten Ortsvorstand vorgelegt, und dessen Erklärung darüber, in ein, von sämmtlichen Ortsvorstandsmitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll niedergelegt werden. Der die Arbeit dirigirende Großherzogliche Commissär hat sich zu bemühen, den Ortsvorstand über etwaige ungegründete Einwendungen zu belehren; im Fall aber derselbe beharrlich verweigert, die Taxationen und Classificationen als richtig zu erkennen, an die Provinzialsteuerbehörde zu berichten, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung findet der Recurs an das Geheime Staats-Ministerium Statt.

§. 8.

Sämmtliche Ortsvorstände und Gemeindeglieder, sind verbunden, den zur Vollziehung vorstehender Anordnungen ernannt werdenden Commissarien, allen erforderlichen Beistand, und ihren deßfallsigen Anforderungen Genüge zu leisten, ohne daß sie dafür aus der Staatskasse oder aus den Gemeinde-Aerarien eine Vergütung an Diäten oder Gebühren ansprechen können.

§. 9.

Ohnerachtet zu erwarten ist, daß durch das hier vorgezeichnete einfache Verfahren, die Steuerbeiträge der noch nicht regulirten althessischen Gemeinden der Provinz Oberhessen mit den übrigen schon in kurzer Zeit gleichgestellt seyn werden; so haben des Großherzogs Königliche Hoheit dennoch allergnädigst beschlossen, jenen Gemeinden, insofern ihre Prägravation wahrscheinlich, und eine provisorische Herabsetzung ihrer Steuerbeiträge nicht schon erfolgt ist, schon vom 1ten Juli l. J. an, eine angemessene Erleichterung zu bewilligen.

Die Provinzialsteuerbehörde ist daher angewiesen, jeder sich vor dem 1ten May l. J. als prägravirt anzeigenden noch nicht regulirten althessischen Gemeinde, vom 1ten Juli 1820 an, einen Rückhalt von einem Viertheil ihres dermaligen Grundsteuerbeitrags, unter folgenden näheren Bestimmungen zu bewilligen:

a.) Dieser einstweilige Nachlaß kann nur von den, auf Gärten, Aeckern, Wiesen und Weiden, — nicht aber von den, auf Gebäuden, ständigen Grundlasten und Waldungen haftenden Steuern, noch weniger aber von den Vieh- und Gewerbsteuern, bewilligt werden.

b.) Die, mittelst eines solchen Nachlasses herabgesetzte Gemeinde, zahlt in dem ermäßigten Ansatz nicht länger, als bis nach Vollziehung der, durch §. 2. bis 7. dieser Ver-

ordnung vorgeschriebenen Untersuchungen, und alsdann vom nächsten Steuerjahr, in dem berichtigten Anschlag.

c.) Sie hat kein Recht, bis zu diesem letzteren Zeitpunkt eine Abrechnung zu ihren Gunsten, und überhaupt eine Rückvergütung wegen früher zu viel bezahlter Steuern zu begehren.

d.) Der Staatskasse bleibt dagegen die Nachforderung der mit dem bewilligten Viertheil zu viel einbehaltenen Steuern, nach Vollendung der, zur Gleichstellung der Gemeinden angeordneten Untersuchungen, ausdrücklich vorbehalten. Es soll jedoch von diesem Vorbehalt nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn der Unterschied zwischen dem nachgelassenen Viertheil, und dem, was in Folge der Gleichstellung der Gemeinden künftig bezahlt werden muß, so bedeutend ist, daß er nicht nur die Kosten des Verfahrens deckt, sondern auch zu Gunsten der übrigen Steuerpflichtigen, einen in dieser Beziehung zu beachtenden Ueberschuß für die Staatskasse liefert.

e.) Die Provinzialsteuerbehörde ist verpflichtet, bei denjenigen Gemeinden, welchen sie nach vorstehender Verordnung den Rückhalt von einem Viertheil ihrer Grundsteuer bewilligt hat, und von welchen sie nach vorläufigen Untersuchungen vermuthen kann, daß das Resultat der Gleichstellung nachtheiliger für sie ausfallen werde, mit den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Untersuchungen den Anfang zu machen, damit eine unverhältnißmäßige Begünstigung derselben, so frühe als möglich aufhören möge.

f.) Die Steuerbehörde läßt die Steuerregister mit Rücksicht auf diejenigen Objecte, an welchen nach lit. a. der Nachlaß von einem Viertheil bewilligt ist, dergestalt ausfertigen, daß bei jedem einzelnen Steuerpflichtigen ersehen werden kann, wie viel er nach Abzug des einstweiligen Nachlasses bezahlen muß, und wie viel ihm in Ausstand gelassen werden soll, damit hiernächst die Ausführung der Bestimmung sub. lit. d., wenn solche erforderlich ist, erleichtert werden möge.

§. 10.

Die Großherzogliche Hofkammer zu Gießen ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat die Einleitung zu treffen, daß solche mit möglicher Ersparniß an Zeit und Kosten bewirkt werde.

Darmstadt den 22. März 1820.

Auf besonderen Allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 17.

Darmstadt den 29. März 1820.

Edict, die standesherrlichen Rechts-Verhältnisse im Großherzogthum Hessen betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um nach den Bestimmungen des XIV. Art. der deutschen Bundes-Acte das staatsrechtliche Verhältniß der Standesherrn Unseres Großherzogthums umfassend zu bestimmen, haben Wir schon vor einiger Zeit Unsere Standesherrn aufgefordert, Uns ihre Ansichten vollständig vorzutragen.

Wir haben die Anträge derselben einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, und da Wir, indem Wir den Standesherrn Unseres Großherzogthums die Rechte und Vorzüge, welche ihnen die deutsche Bundes-Acte bewilligt, ferner einräumen, zugleich solche mit den, auf eben diese Bundes-Akte gegründeten gerechten Erwartungen Unserer übrigen Unterthanen in Uebereinstimmung zu bringen wünschen; so haben Wir zur näheren Erläuterung Unserer Declaration vom 1ten August 1807., und zur Begründung eines bleibenden Rechtszustandes Unserer Standesherrn, nachfolgendes verordnet:

A. Persönliches Verhältniß der Standesherrn.

§. 1.

Die Standesherrn haben als Staats-Bürger des Großherzogthums Uns und Unsern Nachkommen, auf Erfordern, die Huldigung persönlich zu leisten.

Wenn diese persönliche Huldigung von Uns nicht gefordert wird, so haben die Häupter der standesherrlichen Familien, so oft sich in der Person des Regenten, oder in der Person des standesherrlichen Familien-Hauptes eine Veränderung ereignet, eine schriftliche Erklärung dahin auszustellen:

daß sie, als Besitzer des, Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums (Grafschaft ꝛc. ꝛc.) Uns treu und gehorsam seyn, und alles dasjenige thun und abwenden wollen, wozu sie als getreue und gehorsame Standesherrn und Unterthanen, Uns und Unseren Nachkommen, als ihren rechtmäßigen Regenten, in Folge der bestehenden Grundgesetze und Verfassung verpflichtet sind.

§. 2.

Sie werden, ihrer Unterordnung ungeachtet, forthin zur Standesklasse des hohen Adels von Deutschland gerechnet, und behalten das Recht der Ebenbürtigkeit, nach dem, im Staatsrecht des vormaligen deutschen Reichs damit verbundenen Begriffe.

§. 3.

Sie führen die Titel und die Benennungen von ihren Besitzungen, Grafschaften und Herrschaften fort, welche sie vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum geführt haben; jedoch fallen alle jene Beysätze und Würden hinweg, welche entweder ein vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich ausdrücken, oder welche sie als Regenten ihrer Herrschaften bezeichnen würden.

Diesem nach können sie:

a) sich nicht mehr Reichsfürsten, Reichs-Grafen, sondern nur Fürsten, Grafen; nennen, und ihren Herrschaften das Beiwort „Reichs" nicht mehr vorsetzen;

b) in ihren Wappen die Zeichen nicht mehr führen, welche auf ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reich Bezug haben;

c) sich weder des Zusatzes „regierend" noch des Prädicats „von Gottes Gnaden" bedienen; endlich

d) die Benennung „Wir" nur in solchen Schriften und Handlungen brauchen, welche nicht direct an Uns oder Unsere Behörden gerichtet sind.

Die Häupter der standesherrlichen Familien werden in solchen Schriften zu dem Titel: Fürst, Graf, auch das Beywort „und Herr" setzen.

§. 4.

Innerhalb der Standesherrschaften soll das Kirchengebet vorerst für Uns und Unser Großherzogliches Haus, und dann für den Standesherrn und dessen Familie verrichtet werden.

§. 5.

Bei Sterbfällen in den standesherrlichen Familien, soll innerhalb der betreffenden Standesherrschaft, das Trauergeläute:

1.) für den Standesherrn und deſſen Gemahlin 6 Wochen;

2.) Für den präſumtiven Nachfolger eines Standesherrn und deſſen Gemahlin 3 Wochen;

3.) für die übrigen Mitglieder der ſtandesherrlichen Familie, 14 Tage lang ſtatt finden.

Während dieſer Trauerzeit ſollen innerhalb der Standesherrſchaft, alle öffentlichen Luſtbarkeiten eingeſtellt werden.

Eine eigentliche Landestrauer kann aber nur für den Souverain oder auf deſſen beſondere Anordnung ſtatt finden.

§. 6.

In den Erlaſſen Unſerer Landes-Collegien an die Häupter der ſtandesherrlichen Familien, ſollen dieſelben ſich der Anrede „Durchlauchtig Hochgebohrner Herr Fürſt" „Erlauchtig Hochgebohrner Herr Graf" und im Context der Ausdrücke „Eure Durchlaucht" „Euer Erlaucht" bedienen.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die aus Unſerem Auftrag von Unſerm Geheimen Miniſterium an die Standesherrn erfolgenden Erlaſſe in ihrer bisherigen Form verbleiben.

Die Standesherrn haben ſich in ihren Schriften an Uns, Unſer Staats-Miniſterium und Unſere übrigen Landes-Collegien und Behörden nach denſelben Curialien zu richten, welche im Allgemeinen beobachtet werden.

§. 7.

Den Standesherrn ſteht die Freiheit zu, ihren Aufenthalt in jedem, zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen — vorausgeſetzt, daß ſie nicht in Unſerem Staatsdienſte ſtehen.

§. 8.

Sie ſind ſowohl für ihre Perſonen als für ihre Familien von aller Militärpflichtigkeit befreit, und es iſt ihnen geſtattet, in jedem zum deutſchen Bunde gehörigen, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate Militär- oder Civildienſte zu nehmen.

§. 9.

Die Unterthanen in den Standesherrſchaften haben Uns, als ihrem Regenten, den gewöhnlichen Huldigungs-Eid abzulegen; gleichzeitig ſollen dieſelben dem Standesherrn eydlich verſprechen:

daß ſie ihm die gebührende Ehrerbietung, und den, nach der Verfaſſung ſchuldigen Gehorſam erzeigen wollen.

Die Abnahme dieses Gelübdes geschieht durch die standesherrlichen Beamten, welche jedoch für diesen Act keine besondere Gebühren zu beziehen haben sollen.

§. 10.

Die noch bestehenden Familien-Verträge der Standesherrn werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung aufrecht erhalten, und es wird ihnen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche Uns vorgelegt werden müssen.

Unsere Bestätigung ist zwar zur Gültigkeit solcher Familien-Verträge und Verfügungen nicht erforderlich; allein Unsere Gerichte können auf den Inhalt künftiger Familien-Verträge nur alsdann erkennen, wenn solche vorstehendermaaßen zu Unserer und Unseres geheimen Staats-Ministeriums Kenntniß bereits gebracht, und, insofern es sich dabei von Rechten und Verbindlichkeiten dritter Personen handelt, von dieser Unserer obersten Landesstelle öffentlich bekannt gemacht worden sind, hiernächst aber der Zeitraum verflossen ist, binnen dessen gesetzliche allgemeine Vorschriften in Wirksamkeit treten sollen.

§. 11.

Es ist den Standesherrn gestattet, aus Männern, welche ihre Militär-Pflicht gegen den Staat vollständig erfüllt haben, nach freiwilliger Uebereinkunft mit denselben, Ehrenwachen von 20 bis 30 Mann zum Gebrauch bei ihren Schlössern und Wohnungen zu halten, und ihnen eine willkührliche, jedoch von den Uniformen Unseres Militärs verschiedene Kleidung zu geben.

§. 12.

An ihren Wohnorten können die Standesherrn die Herausgabe von Wochen- und Intelligenz-Blättern veranstalten, welche sich jedoch auf diejenigen Gegenstände beschränken müssen, die den Inhalt des, in Unserer Residenz erscheinenden Wochenblatts ausmachen.

§. 13.

In Beziehung auf den Gerichtsstand der Standesherrn verordnen Wir Folgendes:

a.) in peinlichen Fällen genießen die Standesherrn, wenn sie nicht in Unserem Militär- oder Civil-Dienst wirklich stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes, gerichtet zu werden.

Die Untersuchung wird durch die, von Unserm Ober-Appellations-Gericht aus seiner Mitte zu ernennenden Commissarien geführt, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungs-Gerichtes ausüben, und auch über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung, welche Unterbehörden, mittelst Bewachung des Angeschuldigten, an einem anständigen Orte vorzu-

nehmen, ſich allenfalls geſetzlich veranlaßt gefunden haben könnten, in kürzeſter Zeitfriſt erkennen.

Das Standes-Gericht wird von Uns, nachdem die Unterſuchungs-Commiſſion nach geſchloſſener General-Unterſuchung, oder, wenn bereits auf Special-Unterſuchung erkannt worden wäre, nach vollſtändiger Beendigung derſelben und des Vertheidigungs-Verfahrens, die Acten an Uns eingeſendet hat, in Unſerer Reſidenz angeordnet, und aus dem Präſidenten Unſeres Ober-Appellations-Gerichtes oder deſſen Stellvertreter, und ſechs Richtern gleichen Standes mit den Angeſchuldigten zuſammengeſetzt.

In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger, wird das Gericht aus Mitgliedern der erſten Kammer Unſerer Landſtände ergänzt.

Den Vorſitz und die Leitung hat der genannte Präſident Unſeres Ober-Appellations-Gerichts. Zwei Ober-Appellations-Gerichtsräthe werden von dem Präſidenten zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erſte Secretär des Ober-Appellations-Gerichts führt das Protocoll.

Das von den Gerichts-Beiſitzern gefällte Erkenntniß, wird Uns mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen Begnadigungs-Gründe, und den desfallſigen Anträgen der beiden Referenten zur Entſchließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, ſo wird das Urtheil auf geſetzliche Weiſe durch Unſer Ober-Appellations-Gericht zum Vollzug gebracht.

Dieſes Gericht von Standesgenoſſen kommt nicht nur den Häuptern der ſtandesherrlichen Familien, ſondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern dieſer Familien beiderlei Geſchlechts zu ſtatten. Alle diejenigen Mitglieder ſtandesherrlicher Familien aber, welche ſich in Unſerem Militär- oder Civil-Dienſt befinden, werden in peinlichen Fällen, nach den allgemeinen geſetzlichen Formen gerichtet.

In Civil-Straf-Sachen iſt Unſer Ober-Appellations-Gericht die unterſuchende und erkennende Behörde; es bildet für die Entſcheidung derſelben in erſter Inſtanz einen Senat, und über das Rechtsmittel der Reviſion wird durch das ganze Gericht entſchieden.

b.) in Civil-Rechts-Streitigkeiten iſt Unſer Ober-Appellations-Gericht das forum der Standesherrn in Perſonal-Sachen.

Bei dieſen, von Unſerem Ober-Appellations-Gericht in erſter Inſtanz zu entſcheidenden Rechts-Sachen, tritt unter den, in Unſerer Verordnung vom 3ten Juni 1812 enthaltenen näheren Beſtimmungen das Rechtsmittel der Reviſion ein.

In allen Real-Sachen ſtehen aber die Standesherrn in erſter Inſtanz unter den einſchlägigen Gerichten.

Gegen ihre Verwaltungs-Behörden, als ſolche, kann keine Klage ſtatt finden, ſondern dieſe nur gegen den Standesherrn angebracht werden.

In Real-Klag-Sachen ſollen jedoch wie bisher, die ſtandesherrlichen Verwaltungs-Behörden, zur Ausſtellung gerichtlicher Vollmachten durch Special-Aufträge der Standesherrn ermächtigt werden können.

Denjenigen Unſerer Standesherrn, deren Beſitzungen unter der Hoheit mehrerer Souverains gelegen ſind, die aber ihr Domicil nicht in Unſerem Lande haben, wollen Wir die Indigenats-Rechte belaſſen, wogegen dieſelben, ſo viel die perſönlichen Klagen Unſerer eingeſeſſenen Unterthanen und Unſeres Fiscus betrifft, für in Unſeren Staaten wohnhaft angeſehen, und vor der ihnen angewieſenen Gerichtsſtelle belangt werden können.

Diejenigen Unſerer Standesherrn, welche nach dem Rechtsbegriff des Domicils ein mehrfaches Domicil haben, können von Fremden ſowohl als von Unſeren Unterthanen, entweder vor Unſeren, oder den Gerichten des anderen Wohnorts belangt werden, und Unſere Juſtizſtelle hat, im Fall dieſer Grundſatz in den andern Staaten ebenfalls angenommen worden iſt, auf beigebrachte Beſcheinigung der Prävention, die Klage ab- und an das prävenirte Gericht zu verweiſen.

Auch wollen Wir geſchehen laſſen, daß in geeigneten Fällen die Anordnung eines univerſellen Gerichtsſtandes in demjenigen Lande ſtatt finde, in welchem der größte Theil des Vermögens ſich befindet. Wir ſetzen jedoch voraus, daß dieſer Grundſatz in den Staaten, welche hierbei concurriren, ebenfalls zur Richtſchnur angenommen werde, widrigenfalls in Anſehung des, in Unſerem Lande vorhandenen Vermögens das Erforderliche rechtlicher Ordnung gemäß beſonders zu verfügen iſt.

c.) in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ſtehen die Standesherrn und ihre Familien bis zur Ausführung der, durch Unſer Staats-Miniſterium am 1ten December 1817 bekannt gemachten Grundſätze über die künftige Juſtizverfaſſung, gleichfalls unter Unſerem Ober-Appellations-Gericht.

§. 14.

In Hinſicht der Vormundsbeſtellung und der Pflichten der Vormünder, beſtimmen Wir nachfolgendes:

a.) es bleibt den Standesherrn unbenommen, durch Teſtamente oder Familien-Verträge Vormundſchaften über die minderjährigen Glieder ihrer Familie anzuordnen, und feſtzuſetzen, wie es mit der Verwaltung ihres Vermögens während der Minderjährigkeit ihrer Kinder gehalten werden und wer die Vormundſchaften führen ſoll.

b.) Hiernach gelten denn auch alle desfalls bestehenden älteren Testamente und Haus-Verträge, für die, etwa in der Folge vorkommenden Fälle.

c.) In einem jeden Falle dieser Art hat jedoch derjenige, welcher zur Vormundschaft berufen ist, sobald der Zeitpunkt der Uebernahme seiner Function eintritt, sich bei Unserem Ober-Appellations-Gericht zu melden, die Titel seiner vormundschaftlichen Qualität in beglaubter Form zu überreichen, und um Bestätigung derselben, sowie um die Zulassung zum Vormunds-Eid, zu bitten.

d.) Sind weder durch ein Testament noch durch Familien-Verträge Vormünder angeordnet, so tritt, wenn von der Bevormundung eines künftigen Familien-Hauptes die Rede ist, die Mutter, oder der nächste volljährige Agnat in das Recht der Vormundschaft. Sind aber in dem vorausgesetzten Falle Nachgeborne zu bevormunden, so bleibt die Wahl des Vormundes dem großjährigen Familien-Haupte überlassen. In beiden Fällen hat der Vormund ebenfalls alsbald um seine Bestätigung und Verpflichtung nachzusuchen, und seine Legitimation beizubringen.

e.) Unser Ober-Appellations-Gericht untersucht auf eine solche Anzeige, ob der gebetenen Bestätigung kein erhebliches Hinderniß entgegen stehe; und wenn sich kein Grund zeigt, die Bestätigung zu verweigern, so wird der Vormund nach einer, zu diesem Ende von gedachtem Gerichte zu entwerfenden Formel, welche alle Geld-Aufnahmen, Veräußerungen und Verpfändungen von Immobilien ohne obervormundschaftlichen Consens untersagt, eidlich verpflichtet.

Der Vormunds-Eid kann übrigens jedesmal durch einen besonders dazu Bevollmächtigten Stellvertreter abgelegt werden.

f.) Wenn die Mutter des Minderjährigen die Vormundschaft vermöge eines Testaments oder Hausgesetzes zu führen hat, so muß sie, vor der Zulassung zum Vormunds-Eid, noch auf eine anderweite Vermählung und auf die, ihr zu statten kommenden Rechtswohlthaten des weiblichen Geschlechts, nachdem sie hierüber gehörig belehrt seyn wird, ausdrücklich Verzicht leisten. Schreitet sie dennoch zur zweiten Ehe, so hat sie hievon alsbald Anzeige zu machen, und es kann ihr alsdann zwar wohl die Beibehaltung der Vormundschaft verwilligt werden, wenn davon kein Nachtheil für die Minderjährigen zu fürchten ist; jedoch ist ihr auf diesen Fall ein Mitvormund aus den nächsten Agnaten oder Standesgenossen von Unserem Oberappellations-Gericht beizuordnen, welchem sie dann, vor ihrer weiteren Vermählung, über ihre bisherige Verwaltung Rechnung abzulegen hat.

g.) Nach geleistetem Vormunds-Eide ertheilt Unser Oberappellations-Gericht die nachgesuchte Bestätigung in solenner Form und unter dem größeren Gerichts-Siegel.

h) Der, auf solche Art ernannte, Vormund übt alsdann alle vormundschaftlichen Rechte sowohl in Ansehung der Personen als des Vermögens seiner Pflegbefohlenen aus. Bei allen, auf das ihm anvertraute Vermögen sich beziehenden Verfügungen, handelt er im eigenen Namen, unter ausdrücklicher Bemerkung seiner vormundschaftlichen Eigenschaft. Er nimmt sämmtliche, zur Verwaltung des gedachten Vermögens angestellte Räthe und Beamten in seine Pflichten, läßt sich von diesen jährlich Rechnung ablegen, ist aber selbst, nur nach geendigter Vormundschaft, und zwar seinem ehemaligen Pflegbefohlenen, auf dessen Verlangen, zur Rechnungs-Ablegung verbunden; es sey denn, daß er wegen übler Verwaltung angeklagt würde.

Findet eine solche Klage statt, oder würde Unser Oberappellations-Gericht auf andere Weise im amtlichen Wege von Mängeln in der vormundschaftlichen Verwaltung in Kenntniß gesetzt, so hat dasselbe vorerst sämmtliche, ihm zugekommene Anzeigen der Vormundschaft zu ihrer Rechtfertigung vollständig mitzutheilen, und — jedoch mit Vorbehalt der, für das Intresse des Minderjährigen etwa erforderlichen conservatorischen Maasregeln — nur dann, wenn es diese Rechtfertigung unzureichend finden sollte, mittelst förmlichen Beschlusses eine obervormundschaftliche Untersuchung anzuordnen, bei welcher die Vorlage der gewöhnlichen Verwaltungs-Rechnungen, und, nach Umständen, förmliche Rechnungs-Ablage über die bisherige vormundschaftliche Verwaltung verlangt werden kann.

Anonyme Anzeigen und Beschwerden über Mängel in der vormundschaftlichen Verwaltung hat Unser Oberappellations-Gericht niemals zu berücksichtigen.

i) Findet sich ein gegründeter Anstand bei der Bestätigung des testamentarischen oder vertragsmäßigen Vormunds, weil dieser in irgend einer Hinsicht offenbar unfähig ist, die Vormundschaft zu führen, oder wenigstens sie allein zu bestreiten, so hat Unser Oberappellations-Gericht entweder einen andern Vormund aus der Klasse der Standesgenossen zu ernennen, oder, nach Befinden, dem ernannten einen Mitvormund aus derselben Klasse beizuordnen.

k) Eben dieses ist der Fall bei der tutela legitima, wenn dem, zur Vormundschaft berechtigten Agnaten erhebliche Ausstellungen entgegenstehen.

l) In dergleichen Fällen hat übrigens Unser Oberappellations-Gericht, bei der Anstellung eines neuen oder Mitvormundes, vorzüglich auf die nächsten dazu qualificirten Verwandten der Minderjährigen Rücksicht zu nehmen, und diese nur aus erheblichen Gründen zu übergehen.

m) Ist

m) Ist endlich kein tutor pactitius, testamentarius, oder legitimus vorhanden, so haben die, zur Verwaltung des standesherrlichen Vermögens angestellten Behörden, von dem Falle, welcher die Anordnung einer Vormundschaft nöthig macht, Unserem Oberappellations-Gericht unverweilt Anzeige zu thun, und dieses hat alsdann, nach den eintretenden Umständen, aus der Zahl der inländischen Standesgenossen den Vormund zu ernennen und zu verpflichten, auch alle deshalb weiter erforderliche Vorsehung zu treffen, damit die Obsorge über die Minderjährigen, deren Erziehung und die Verwaltung ihres Vermögens, nicht versäumt werde.

n) Alle diese Grundsätze und Vorschriften sind auch auf diejenigen standesherrlichen Minderjährigen anwendbar, deren ehemals reichsständische Besitzungen nur zum Theil unter Unserer Souverainität gelegen sind, wenn auch solche Minderjährige unter fremder Souverainität ihren Wohnsitz haben, indem über ihr, in Unseren Landen befindliches Vermögen, kein auswärtiger Souverain die obervormundschaftlichen Rechte ausüben kann.

Wir sind indessen bereit, Uns in dieser Beziehung mit den betreffenden Regierungen über ein allgemeines, auf den Grundsätzen vollkommener Reciprocität beruhendes Princip zu vereinigen, um die Unbequemlichkeiten getheilter Vormundschaften zu vermeiden.

§. 15.

In Verlassenschafts-Sachen gestatten Wir dem Haupt der standesherrlichen Familie, die desfallsigen Verhandlungen und Auseinandersetzungen — insolange als hierüber kein Rechtsstreit entsteht — auf eine legale Weise vornehmen zu lassen.

§. 16.

Die im Besitz einer Standesherrschaft sich befindenden Häupter der standesherrlichen Familien Unsers Großherzogthums, sind nach den Prinzen Unseres Großherzoglichen Hauses, die vordersten gebornen Stimmführer auf dem Landtage. Ihr Sitz- und Stimm-Recht ruht auf ihren Besitzungen, und die Art und Weise der Ausübung desselben soll durch Unsere Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden.

§. 17.

Wir bestätigen hiermit die, den Standesherrn des Großherzogthums in Unserer Verordnung vom 5ten Juni 1815 bewilligte Befreiung ihrer Wohnungen von den Einquartierungen.

§. 18.

Die Standesherrn haben für ihre Person alle Unsere Polizei-Gesetze zu beobachten, sie stehen jedoch in Polizei-Sachen für sich und ihre Familien, in ihrem standesherrlichen

Bezirk unmittelbar unter Uns, außerhalb deſſelben, unter Unſeren Regierungen, oder da, wo beſondere Polizei-Behörden angeordnet ſind, unter dieſen.

Sobald jedoch ein Gegenſtand nach den beſtehenden geſetzlichen Normen zur Cognition des Richters geeignet iſt, ſoll derſelbe von Unſerem Ober-Appellations-Gericht, als dem, den Standesherrn als Beklagten angewieſenen perſönlichen Gerichtsſtand, rechtlicher Ordnung nach behandelt, und darüber entſchieden werden.

B. Auswärtige Verhältniſſe.

§. 19.

Die repräſentative Gewalt gegen andere Staaten ſteht allein Uns, als dem Souverain, zu. Den Standesherrn iſt daher nicht geſtattet, an auswärtige Regierungen Agenten mit diplomatiſchem Character abzuſenden, oder ſolche von Auswärtigen, bei ſich anzunehmen, um mit ihnen wegen Staatsangelegenheiten zu unterhandeln.

Ihre Privatangelegenheiten ſowohl bei Uns und Unſeren Staatsbehörden, als wie bei auswärtigen Regierungen, können jedoch die Standesherrn durch ſelbſtgewählte Bevollmächtigte nach Gutfinden beſorgen laſſen.

Dieſe Bevollmächtigte können jedoch nie einen öffentlichen Character annehmen, und überhaupt können die Standesherrn ihre etwaigen Beſchwerden und Recurſe über ihr inländiſches ſtaatsrechtliches Verhältniß, ohne Verletzung ihrer Pflichten gegen den Staat, blos im bundesverfaſſungsmäßigen Wege anbringen.

C. Recht der Geſetzgebung und allgemeinen Oberaufſicht.

§. 20.

Das Recht der Geſetzgebung ſteht Uns, als Souverain, zu.

Ebenſo gebührt Uns allein das Recht der Oberaufſicht über die Vollziehung aller geſetzlichen Anordnungen, für welche alle, innerhalb der Standesherrſchaften angeſtellten Beamten Uns verantwortlich ſind.

Die Publication Unſerer landesherrlichen Geſetze geſchieht in den Standesherrſchaften auf die in Unſeren übrigen Landen übliche Weiſe, oder wie Wir ſolches weiter zu verordnen für gut finden werden.

§. 21.

Den Standesherrn bleibt überlaſſen, Anordnungen und Verfügungen über Gegenſtände zu erlaſſen, welche die Verwaltung ihres Eigenthums betreffen. Dieſe Anordnungen

und Verfügungen dürfen jedoch Unseren allgemeinen Landesgesetzen nicht entgegen seyn, und sich nicht auf Gegenstände der Justiz-Verwaltung, hinsichtlich der Polizei-Verwaltung aber nur auf dasjenige erstrecken, was in dieser Beziehung in §. 38. und 39. dieses Edicts verordnet ist.

§. 22.

Die Gesetzgebung sowohl, als die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten innerhalb der Standesherrschaften, sollen mit denen in den übrigen Theilen des Staatsgebietes in Uebereinstimmung gebracht werden.

Dieß soll jedoch immer mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen wesentlichen Rechte der Standesherrn geschehen, und Wir werden solche durch neue Verwaltungs-Einrichtungen weder verletzen, noch zu ihrem Nachtheil erschweren lassen.

§. 23.

Wir sichern den Standesherrn Unseres Großherzogthums Unsern Schutz und Unsere Garantie für die ungekränkte Ausübung und den ungestörten Besitz aller derjenigen Rechte und desjenigen Eigenthums zu, welche ihnen nach der deutschen Bundes-Acte und Unseren, in Folge derselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen des gegenwärtigen Edicts zustehen. Wenn wegen unvermeidlicher Collision zwischen Gemein- und Privat-Wohl, oder wegen dringender Noth, oder aus staatswirthschaftlichen Gründen und zur Beförderung des allgemeinen Besten, die Abänderung oder Verwandlung gewisser Gattungen von Privat-Eigenthum oder Privat-Berechtigungen für nothwendig erachtet, und in landesverfassungsmäßiger Weise gesetzlich angeordnet wird, so sollen diese Abänderungen oder Verwandlungen niemals eher zur Ausführung gebracht werden, als bis man mit den Einzelnen, welche dadurch betroffen werden, über die, ihnen in jedem solchen Falle zukommende vollständige Entschädigung entweder gütlich übereingekommen ist, oder, insofern diese Uebereinkunft nicht erzielt werden kann, der competente Richter über den Betrag derselben entschieden hat.

Grundgesetzliche, den Standesherrn als solchen ausschließlich zustehende Berechtigungen, sollen jedoch ohne ihre Einwilligung niemals, selbst nicht gegen Entschädigung, aufgehoben werden können.

D. Gerichtsbarkeit der Standesherrn.

§. 24.

Die Obergerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, und die Aufsicht und Leitung der niedern Gerichtsbarkeit in den Standesherrschaften, steht Uns, als dem Souverain, zu, den

Standesherrn verbleibt die Ausübung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz durch Local-Beamte, und die Ausübung der Gerichtsbarkeit in zweiter Instanz durch Justiz-Canzleien unter nachfolgenden näheren Bestimmungen, und vorbehaltlich der Uns zustehenden Befugniß, in außerordentlichen Fällen, und wo die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung solches erheischt, besondere Commissionen anzuordnen, oder besondere Gerichte für einzelne Gegenstände zuständig zu erklären.

§. 25.

Die Verwaltung der den Standesherrn zustehenden Civil-Gerichtsbarkeit in erster und unterster Instanz, sowohl der willkührlichen als der streitigen, geschieht, soviel die amtssäßigen Sachen betrifft durch Justiz-Beamte, welche mit den Justiz-Beamten in Unseren Domainen-Aemtern vollkommen gleiche Zuständigkeit haben, allein auch wie diese, nur Uns und Unsern Staatsbehörden verantwortlich sind.

Die Vereinigung der willkührlichen und streitigen Gerichtsbarkeit in der Person desselben Beamten hört auf, wenn die von Uns beschlossene anderweite Justiz-Verfassung zur Ausführung gebracht wird.

Den Standesherrn selbst steht in die Amtsführung dieser Justiz-Beamten so wie der Justiz-Canzleien keine Einwirkung zu. Indessen können sie sich von denselben über die Anzahl und Dauer der anhängig gewordenen und erledigten Prozesse, über den Zustand des Hypotheken- und Vormundschaftswesens so wie über den Stand der gerichtlichen Depositen, allgemeine Uebersichten vorlegen lassen.

§. 26.

Die standesherrlichen Justizbeamten üben in erster Instanz innerhalb ihres Amtsbezirks und unter der Benennung „Großherzoglich Hessisches Fürstlich, Gräflich- z. B. Solmsisches Amt" auch die Forstgerichtsbarkeit aus. Die in §. 92. Unserer organischen Forst-Ordnung von der Entscheidung der Justizämter eximirten und Unserem Oberforstcolleg zur Entscheidung in erster Instanz zugewiesenen Fälle, sollen künftig ebenfalls von den standesherrlichen Justiz-Aemtern, vorbehältlich des Recurses an Unser Oberforstcolleg, entschieden werden.

In dem Fall aber, welcher nach dem angeführten §. 92. Unserer organischen Forst-Ordnung zur Entscheidung Unserer Hofgerichte vorbehalten ist, und in dem Fall des Nr. 4. dieses §. sollen künftig innerhalb der Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Canzleien in erster Instanz, mit Vorbehalt der Rechtsmittel an die höhere richterliche Behörde, zu entscheiden haben.

Bei den gewöhnlichen periodischen Forst-Buß-Sätzen, sowie überhaupt bei den Verhandlungen über Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel, richtet sich das Ver-

fahren des Justiz-Beamten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Standesherrliche Forstbeamte können, wie bisher die Unsrigen, diesen Gerichts-Sitzungen nur in der Eigenschaft als Denuncianten oder als Sachverständige, um etwa in technischer Hinsicht ihr Gutachten abzugeben, keineswegs aber als Mitrichter beiwohnen. Der Justiz-Beamte entscheidet unabhängig und unter eigener Verantwortlichkeit.

Hinsichtlich der Berufung von Erkenntnissen der standesherrlichen Forstgerichte an Unser Ober-Forst-Colleg, als oberste Behörde in Forst-Straf-Sachen, soll es wie in Unseren Domainen-Aemtern gehalten werden.

§. 27.

Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über amtssäßige in zweiter Instanz, und in erster Instanz über schriftsäßige Personen, sowie der Criminal-Gerichtsbarkeit, steht in den Standesherrschaften den standesherrlichen Justiz-Canzleyen in demselben Umfange zu, wie solche Unseren Hofgerichten in Unsern übrigen Landestheilen übertragen ist.

Die Justiz-Canzleyen müssen förmlich constituirte, aus gesetzmäßig für fähig erkannten, an dem Sitz der Justiz-Canzleyen ihre beständige Wohnung habenden Mitgliedern, und den nöthigen Subalternen zusammengesetzte Collegien bilden, und sich in ihren Ausfertigungen der Benennung „Großherzoglich Hessische, Fürstlich (Gräflich) z. B. Solmsische Justiz-Canzley" bedienen.

Wir bestätigen die, unter Unserer Genehmigung bereits erfolgten Vereinigungen verschiedener standesherrlicher Häuser zu Errichtung gemeinschaftlicher Justiz-Canzleyen, deren Wirkungskreis jedoch, ohne Unsere besondere Zustimmung weder eingeschränkt noch erweitert werden darf, und bestimmen hiermit, daß jede Justiz-Canzley wenigstens aus einem Director und entweder drei Räthen, oder zwei Räthen und einem Assessor bestehen soll, wobey Wir Uns vorbehalten, bei denjenigen Justiz-Canzleyen, wo nach dem Ermessen Unseres Oberappellations-Gerichtes die Geschäfte mit dieser geringsten Anzahl von Richtern nicht ordnungsmäßig erledigt werden können, die Anstellung eines größeren Personals besonders anzuordnen.

§. 28.

Eine solche standesherrliche Justizcanzlei soll von Unseren Staatsbehörden in dem Geschäftsgang nach allen Beziehungen ebenso behandelt werden, wie Unsere Hofgerichte, und mit denselben gleiche Zuständigkeit und gleichen Geschäftskreis haben.

Von dieser Regel finden nur folgende Ausnahmen statt:

a) in den gesetzlich bestimmten Fällen, wo gegen ein Urtheil der Justizcanzlei das Rechtsmittel der Revision eingewendet wird, haben die Justiz-Canzleien zwar auch in der

Revisions-Instanz das Verfahren zu leiten; wenn sie aber nicht so viele Mitglieder zählen, um die Revision durch drei, bei dem vorigen Urtheil nicht mitgewirkt habende Räthe besorgen lassen zu können, so haben sie die geschlossenen Verhandlungen, nach Art und Weise einer Acten-Versendung, an das Hofgericht der Provinz mittelst Communication abzugeben, welches alsdann, wenn es nicht vorher sich veranlaßt findet, das Verfahren bei sich zu vervollständigen, das Erkenntniß zu fällen, und solches nebst den Acten, ebenfalls im Wege der Communikation, der Justiz-Canzley zur Eröffnung und Vollstreckung zuzusenden hat.

Beschwerden über Verzögerung des Revisions-Verfahrens bei den Justiz-Canzleyen, oder über Verweigerung der Revision, sollen nur bei Unserem Oberappellations-Gericht angebracht werden können, und die Justiz-Canzleyen in Revisions-Sachen den Hofgerichten nicht untergeordnet seyn.

b) Die Mitglieder der Justiz-Canzleyen selbst, stehen vor der Hand in den, sie persönlich betreffenden streitigen Rechts-Sachen, in erster Instanz unter dem Hofgericht der Provinz.

c) In Hinsicht der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Pupillenwesens, bleibt es, bis zu der bevorstehenden neuen Gesetzgebung, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 29.

Die Criminal-Gerichtsbarkeit ist von den standesherrlichen Justiz-Canzleyen und Justiz-Aemtern nach Unseren jetzigen und künftigen Gesetzen und Verordnungen auf eben die Weise und in eben dem Umfange zu verwalten, wie solche von Unseren Hofgerichten und Justiz-Aemtern in den übrigen Theilen des Staatsgebiets verwaltet werden wird.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht in peinlichen Fällen steht Uns allein zu. Die Standesherrn haben alle in Criminal-Fällen angesetzte Geldstrafen zu beziehen.

Hinsichtlich der Criminal-Kosten bleibt es, bis zu etwaiger allgemeiner anderweiten Anordnung hierüber, bei den bisherigen Einrichtungen.

§. 30.

In allen den Fällen, in welchen Unsere Justiz-Beamten in den Domainen-Aemtern die competenten Richter in fiscalischen Sachen sind, wollen Wir auch in den Standesherrschaften die standesherrlichen Justiz-Aemter als zuständig erkennen.

Ebenso ist den standesherrlichen Justiz-Canzleyen die Entscheidung der fiscalischen Sachen in den Standesherrschaften in gleicher Art, wie Unseren Hofgerichten in Unseren übrigen Landestheilen überlassen.

§. 31.

Die Ernennung der Justiz-Canzley-Directoren, Räthe und Assessoren, sowie der Justiz-Beamten, verbleibt den Standesherrn unter Vorbehalt Unserer Bestätigung.

Zu diesen Stellen können in der Regel nur Inländer angestellt werden, welche nach den bestehenden Landesgesetzen von den betreffenden Behörden geprüft und zu dergleichen Stellen für fähig erkannt worden sind.

Denjenigen Standesherrn, deren Besitzungen mehreren Souverains untergeordnet sind, soll jedoch unbenommen seyn, solche ihrer Diener, welche ihnen in den auswärtigen Bestandtheilen ihrer Standesherrschaften wenigstens schon fünf Jahre lang gedient, und ihre Qualification Uns hinreichend nachgewiesen haben, in Unser Staatsgebiet zu versetzen.

§. 32.

Die Subalternen bei den standesherrlichen Justiz-Canzleyen und Justiz-Aemtern, sowie solche Justiz-Canzley-Advokaten oder Procuratoren, deren Praxis auf den Umfang des standesherrlichen Gerichtssprengels beschränkt ist, werden von den Standesherrn ernannt, ohne daß eine Bestätigung derselben erforderlich wäre. Allein auch in Ansehung dieser Diener sind glaubhafte Bescheinigungen ihrer Qualification jedesmal gleichzeitig mit ihrer Einweisung zu den Acten zu bringen, und an Unser geheimes Staats-Ministerium nebst einer Abschrift der Anstellungsdecrete einzusenden, oder nach Befinden um Anordnung der gesetzlichen Prüfung nachzusuchen.

Hinsichtlich der Justiz-Canzlei-Räthe, Assessoren, Justiz-Beamten und Advokaten sind Unsere Hofgerichte, hinsichtlich der Subalternen aber die Justiz-Canzleyen selbst diejenigen Behörden, welche in Gemeinschaft mit Unsern Regierungen, die, nach Unseren Gesetzen, dem Facultäts-Examen folgenden Prüfungen vorzunehmen haben.

§. 33.

Die Justiz-Canzley-Räthe, Assessoren und Justiz-Beamten in den Standesherrschaften, sind, sowie auch alle Subalternen, durch den Director der Justiz-Canzley, Uns, als dem Souverain, zu verpflichten, und die, über solche Handlungen aufgenommene Protokolle sind an Unser Staats-Ministerium einzusenden. Die Verpflichtung des Directors der Justiz-Canzley geschieht durch Unser Staats-Ministerium.

Den Standesherrn bleibt verstattet, sich von sämmtlichem, hier bemerkten Dienstpersonale, ebenfalls den Diensteid leisten zu lassen.

§. 34.

Die Entlassung der standesherrlichen Justiz-Beamten jeden Grades, kann, wenn nicht um dieselbe besonders nachgesucht wird, nur in denselben Formen, wie bei Unseren übrigen Staats-Beamten geschehen, und muß jedesmal Uns sofort angezeigt werden.

§. 35.

In Ansehung der Appellationen und der Gerichtsbarkeit Unseres Oberappellations-Gerichts in höchster Instanz bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

§. 36.

Die Inspection und Direction des ganzen Justizwesens gehört in eben dem Maase, wie in Unseren übrigen Landen, in den Geschäftskreis Unseres Staats-Ministeriums.

Wenn diese Behörde Visitationen der standesherrlichen Justiz-Canzleyen nothwendig findet; so soll Unser Oberappellations-Gericht solche durch eine Commission aus seiner Mitte vornehmen zu lassen beauftragt werden. Die ernannte Commission hat alsdann die Visitations-Acten, wenn solche geschlossen sind, den Standesherrn mitzutheilen, und sie zur Abgabe ihrer etwa nöthig findenden Erklärung aufzufordern, worauf solche sofort an Uns zur Entschließung eingesendet werden sollen.

Die Visitationen der standesherrlichen Justiz-Aemter sollen der Regel nach durch die Justiz-Canzleyen vorgenommen werden. Wir behalten Uns jedoch vor, solche Visitationen nach Befinden auch außerordentlicher Weise durch Commissionen aus anderen Staatsdienern anzuordnen, in welchem Falle aber dem betreffenden Standesherrn nicht nur die Beweggründe zu einer solchen außerordentlichen Visitation mitgetheilt, sondern auch die Visitations-Acten, wenn solche geschlossen sind, zur Einsicht und allenfallsigen Erklärung vorgelegt werden sollen.

E. Standesherrliche Polizey-Verwaltung.

§. 37.

Die Polizey-Gewalt im Allgemeinen und die Ausübung der obern Polizey und der polizeylichen Oberaufsicht insbesondere, steht auch in den Standesherrschaften, Uns, als dem Souverain, zu. Den Standesherrn verbleibt nach Art. XIV. Nro. 4. der deutschen Bundes-Acte die Ausübung der Local-Polizey durch ihre Beamten.

Wir wollen den standesherrlichen Polizey-Beamten nicht nur denselben Wirkungskreis einräumen, welchen Unsere Polizey-Beamten in Unseren Domainen-Aemtern zu respiciren haben, sondern auch die Stellen Unserer Hoheits-Regierungs-Beamten, einschließlich

ſchließlich der Hoheits-Schultheiſen, aufheben, und beſtimmen, damit dieſe Maasregel ausführbar werde, folgendes:

§. 38.

Die ſtandesherrlichen Polizey-Beamten ſind an alle Unſeren landesgeſetzlichen Vorſchriften gebunden, und für deren Befolgung Uns und Unſeren Staatsbehörden verantwortlich.

Die Standesherrn können ſie ſchriftlich an die Erfüllung ihrer Amtspflichten und an die Befolgung vorhandener landesgeſetzlicher Vorſchriften erinnern, auch von denſelben allgemeine Ueberſichten über die Reſultate ihrer Amtsführung einfordern, nicht aber in dieſe ihre Amtsführung ſelbſt einwirken, und denſelben in andern, als den nachbemerkten Fällen, Befehle oder Inſtructionen ertheilen.

Nachfolgende Geſchäftsgegenſtände werden nemlich zur eigenen Entſchließung der Standesherrn vorbehalten, und es haben die Polizey-Beamten hierüber an die Standesherrn zu berichten:

1.) Geſuche um Aufnahme in eine ſtandesherrliche Gemeinde nach den im §. 45. enthaltenen Beſtimmungen.

2.) Geſuche um Aufnahme in eine Zunft.

3.) Geſuche um Geſtattung einer Lokal-Gewerbs-Conceſſion.

4.) Geſuche um Straferlaß oder Strafverwandlung, inſofern den Standesherrn hiezu die Befugniß zuſteht.

5.) Wiederbeſetzung ſolcher Dienſtſtellen, zu welchen der Standesherr zu ernennen und zu präſentiren hat; endlich

6.) überhaupt alle die Fälle, wo von Ausübung der, durch gegenwärtiges Edikt den Standesherrn ſelbſt vorbehaltenen Rechte die Rede iſt.

Gegen deßfallſige Entſchließungen der Standesherrn — welche dieſelben dem Polizey-Beamten durch ihre Domainen-Canzleyen oder durch Special-Commiſſarien zufertigen laſſen können — findet der Recurs an Unſere Staatsbehörden ſtatt. Unſere Regierungen und Hofkammern ſollen jedoch dieſe Beſchlüſſe der Standesherrn nur alsdann abändern können, wenn ſolche einer vorhandenen, beſtimmten geſetzlichen Vorſchrift zuwider ſind. Iſt dieſes der Fall nicht, und wären dieſe, Unſere Mittel-Behörden, dennoch der Meinung, daß der ſtandesherrliche Beſchluß abgeändert werden müſſe, ſo haben ſie ihre Anſicht Unſerem Staats-Miniſterium vorzutragen, welches nach vorheriger nochmaliger Vernehmung des Standesherrn, alsdann über den Fall entſcheiden wird.

In allen obenbemerkten Gegenständen, rücksichtlich welcher den Standesherrn eine Einwirkung und unmittelbarer Einfluß auf die Polizey-Verwaltung vorstehendermaßen eingeräumt ist, haben dieselben das Recht, ihre Polizey-Beamten zu Befolgung ihrer Befehle auch nöthigenfalls durch Geldstrafen anzuhalten. Solche Strafen dürfen jedoch den Betrag von 5 — 10 fl. nicht übersteigen, und es bleibt den betreffenden Beamten der Recurs dagegen an Unsere Staatsbehörden vorbehalten.

§. 39.

Die, im vorstehenden §. bemerkten 6. Fälle ausgenommen, hat die Einwirkung Unserer Regierung und anderer höheren Staatsbehörden auf die Amtsführung der standesherrlichen Polizey-Beamten in allen den Beziehungen statt, in welchen diese Einwirkung auf Unsere Polizey-Beamten in den Domainen-Aemtern statt findet.

Sollten jedoch die Standesherrn sich veranlaßt finden, in Rücksicht auf örtliche Polizey-Anstalten oder zu treffende Einrichtungen, Unserem Staats-Ministerium Anträge oder Beschwerden vorzulegen, so soll diese Behörde entweder diesen Anträgen entsprechen, und die Standesherrn davon benachrichtigen, oder, wenn dieses nicht sollte geschehen können, ihnen die Gründe der Weigerung schriftlich mittheilen.

§. 40.

Noch zur Zeit und bis zur Ausführung der, in Folge der Bekanntmachung vom 1ten Dezember 1817 bevorstehenden neuen Einrichtung der künftigen Justiz-Verfassung, kann die Polizey in den Standesherrschaften von den Standesherrlichen Justiz-Beamten verwaltet werden.

Da, wo besondere Polizey-Beamten angestellt sind, finden, in Hinsicht ihrer Ernennung, Verpflichtung und Entlassung die nemlichen Bestimmungen Anwendung, welche oben, in Beziehung auf Justiz-Beamte gegeben sind.

Alle unteren Polizey-Bedienten bei den Aemtern, haben die Standesherrn zu ernennen, und die Ernennungen Unseren Regierungen blos durch die Beamten anzeigen zu lassen.

§. 41.

Da die bereits vorläufig von Uns angeordnete Trennung der Justiz von der Polizei-Verwaltung, die Bildung und Einrichtung größerer Amtsbezirke nothwendig macht, und dabei die örtlichen Verhältnisse besondere Berücksichtigung erheischen: So werden Wir zwar, — wenn gleich eine solche Eintheilung des ganzen Staatsgebiets zur Erleichterung und Vereinfachung der Staatsverwaltung, lediglich Unserem Gutfinden unterliegt und unterliegen bleiben muß, hierüber mit Unsern Standesherrn noch vor der Ausführung

dieſer Maaßregel nähere Rückſprache nehmen laſſen; beſtimmen jedoch, um Unſere Abſicht, durch ſolche Landes-Einrichtungen Unſern Standesherrn die Mittel zu Ausübung der ihnen verbleibenden Rechte und Befugniſſe, ſoweit nur immer die höhere Rückſicht auf das Ganze ſolches zuläßt, eher zu erleichtern als zu erſchweren, voraus Folgendes:

1.) Wo ein Landraths- oder Landgerichtsbezirk ganz aus ſtandesherrlichen Beſitzungen gebildet wird, da verbleibt auch, mit Vorbehalt Unſerer Beſtätigung die Ernennung des Landraths, des Landrichters und der Landſchreiber dem oder den Standesherrn, aus deren Beſitzungen ein ſolcher Landrathsbezirk gebildet iſt, und haben dieſe Landräthe und Landrichter mit allen übrigen Landräthen und Landrichtern gleichen Geſchäftskreis, wie ſolches in den Beſtimmungen dieſes Edicts hinſichtlich der Juſtiz- und Polizeibeamten bereits näher ausgeſprochen iſt.

Finden es Unſere Standesherrn angemeſſener, aus einem ſolchen, ihre Beſitzungen umfaſſenden Landrathsbezirk mehrere Landgerichte zu bilden, und ſonach mehrere Landrichter aufzuſtellen, oder beizubehalten, ſo kann dieß — jedoch immer nur unter der Bedingung geſchehen, daß die Verwaltung der Juſtiz von der der Polizei getrennt, und ſomit nicht beide Verwaltungszweige demſelben Beamten übertragen werden. Auch muß es alsdann hinſichtlich der Beſoldung dieſer Beamten nach den Beſtimmungen dieſes Edicts gehalten werden.

2.) Da wo ein Landrathsbezirk zu ungefähr gleichen Theilen aus ſtandesherrlichen Beſitzungen und Domanial-Aemtern beſteht, werden Wir den Standesherrn bewilligen, bei der Ernennung des Landraths, vorbehältlich der Beſtätigung, mit Uns abzuwechſeln, wenn ſie nicht vorziehen, zur Ausübung der ihnen verbleibenden Local-Polizei, eigene Local-Polizei-Beamte zu ernennen. Die Ernennung zu den Landrichter- und Landſchreiberſtellen für die in dieſem Fall dem Landrathsbezirk zugetheilten ſtandesherrlichen Beſitzungen verbleibt den Standesherrn.

3. Sowohl in dem sub. Nro. 2. bemerkten Fall, als wie dann, wenn nur einzelne ſtandesherrliche Orte in dem Landrathsbezirk gelegen ſind, oder überhaupt der Landrathsbezirk nur zum geringeren Theil aus ſtandesherrlichen Beſitzungen beſteht, ſteht es Unſeren Standesherrn frei, die Verwaltung der ihnen verbleibenden Gerichtsbarkeit und Polizei, dem, von Uns beſtellten Landrichter und Landrath zu übertragen, und ſollen in einem ſolchen Falle dieſe Beamten zu dem Standesherrn, nach Inhalt dieſes Edicts, ganz in daſſelbe Dienſtverhältniß treten, und dieſelben eidlichen Dienſtverpflichtungen auf ſich nehmen, auch derſelben Aus- und Unterfertigungsformel bei Beſorgung ſtandesherrlicher Geſchäftsgegenſtände ſich bedienen, wie, wenn ſie von ihm eigends beſtellt wären.

Ein Gleiches behalten Wir Uns im entgegengesetzten Falle vor.

Sollten jedoch Unsere Standesherrn in diesem, sowie in dem sub Nro. 2. bemerkten Falle eigene Local-Polizei-Beamten aufzustellen vorziehen, so soll ihnen auch dieses unbenommen seyn.

Diese Local-Polizei-Beamten werden alsdann in den Fällen, welche §. 38. dieses Edicts zur eigenen Entschließung der Standesherrn vorbehalten sind, in demselben Verhältniß zu dem Standesherrn verbleiben, welches dieses Edict festsetzt.

In Ansehung aller übrigen Geschäfte aber, soll der Umfang ihres Wirkungskreises und ihr Verhältniß zu dem Landrath, alsdann mit steter Rücksicht auf die, den Standesherrn, nach den Bestimmungen dieses Edicts, verbleibenden Rechte noch genauer bestimmt werden.

§. 42.

Die standesherrlichen Polizeibeamten können in Polizeisachen bei Legalstrafen auf die, durch das Gesetz bestimmte Summe — bei arbiträren Strafen aber bis zu 15 fl. einschließlich, oder auf eine 14tägige Arreststrafe erkennen.

Bei arbiträren Strafen steht den Standesherrn die Strafverwandlung in der Maase zu, daß, wenn nicht von der erkannten Arreststrafe bessere Wirkung und belehrendes Beispiel zu erwarten ist, sie für einen Tag Einthürmung einen Gulden Geldstrafe und umgekehrt ansetzen können.

Auch können sie arbiträre Strafen bis zur Hälfte erlassen. Strafnachlässe bei Legalstrafen stehen ihnen aber nicht zu.

Bei Vollziehung von Arreststrafen gegen Personen, welche eine amtliche Function in Unserem Dienste zu besorgen haben, z. B. Chausséewärter, Acciser u. s. w., haben die standesherrlichen Polizeibeamten zuvor die Einwilligung derjenigen Unserer höheren Behörden einzuholen, unter welcher diese Diener stehen.

§. 43.

Die Vormundschaftspolizei über die Gemeinden, Localstiftungen und Zünfte verbleibt, so lange nicht etwa in Beziehung auf die Gemeindeverfassung eine allgemeine, mit dieser Berechtigung unverträgliche gesetzliche Bestimmung erfolgt, unter Vorbehalt der höheren Aufsicht und Leitung Unserer Behörden, den standesherrlichen Aemtern, welche hierin gleiche Amtsbefugniß mit den Beamten in den Domanialämtern haben sollen. Den Standesherrn steht die Befugniß zu, die Ortsschultheißen und übrigen Ortsvorgesetzte

zu ernennen, oder bei ſtädtiſchen Vorſtandsbeſtellungen, wenn der Vorſchlag dazu nach dem Herkommen von den Magiſtraten geſchieht, die Beſtätigung zu ertheilen. Von dieſen Ernennungen oder Beſtätigungen haben ſie jedesmal Unſeren Regierungen Anzeige zu thun, welche, inſofern ſie bei den gewählten Perſonen erhebliche Anſtände finden ſollten, deßfalls an Unſer Staatsminiſterium zu berichten haben.

Ueberzeugt ſich dieſe Unſere höchſte Staatsbehörde davon, daß die getroffene Wahl nicht geeignet ſey, ſo hat ſie den Standesherrn zu Ernennung eines andern Subjects aufzufordern, und der Standesherr iſt alsdann dieſer Aufforderung zu entſprechen verbunden.

§. 44.

Hinſichtlich der Ernennung zu den Stellen der dermalen beſtehenden Phyſicats- und andern Local-Sanitäts-Beamten, bleibt es bei dem §. 5. des Nachtrags zu Unſerer Declaration vom 1ten Auguſt 1807. Sollten Wir Uns veranlaßt finden, die Anſtellung mehrerer Amts-Aerzte, Amts-Wund-Aerzte oder Thierärzte anzuordnen, ſo ſteht ihre Ernennung nur alsdann den Standesherrn zu, wenn ſie die Beſoldung derſelben übernehmen, oder ſolche aus öffentlichen Stiftungs-Gütern entnommen wird, welche unter der Dispoſition der Standesherrn ſtehen. Jedenfalls können die Standesherrn zu den bemerkten Local-Sanitäts-Beamten-Stellen nur ſolche Subjecte ernennen, welche von Unſeren Behörden auf geſetzliche Weiſe geprüft und für fähig erklärt worden ſind; auch haben ſie desfalls Unſere Beſtätigung einzuholen.

§. 45.

Die Standesherrn haben unter Beobachtung Unſerer Landesgeſetze das Recht, eingeborne Unterthanen in die Gemeinden ihrer Standesherrſchaften aufzunehmen, oder deren Aufnahme zu verweigern; beides unter Vorbehalt des an Unſere höhere Behörden zu nehmenden Recurſes. Ebenſo können die Standesherrn, jedoch unter ihrer Verantwortlichkeit, fremden Perſonen auf höchſtens ein Jahr, und ohne weitere Verlängerung, temporären Aufenthalt geſtatten, und Unterthanen, welche in einen andern Theil Unſerer Lande überziehen wollen, aus dem Gemeinde-Verband entlaſſen. Die Aufnahme von Ausländern in ſtandesherrliche Gemeinden, ſowie die Aufnahme von fremden Juden, können die Standesherrn bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß die Aufzunehmenden zuvor bei Unſeren Staats-Behörden das Staats-Indigenat erhalten. Die Entlaſſung von Gemeinde-Gliedern in's Ausland können die Standesherrn nur alsdann bewilligen, wenn der auswandern Wollende die Entlaſſung aus dem Unterthanen-Verband bei Unſeren Behörden ausgewirkt hat.

Einheimiſche Juden können die Standesherrn, wenn die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, nur alsdann recipiren, wenn

a.) entweder durch dieſe Aufnahme die Anzahl der, in einem Ort wohnenden jüdiſchen Familien nicht vermehrt wird, und z. B. der Sohn an die Stelle des Vaters tritt, oder:

b.) wenn der aufzunehmende Jude nicht vom Handel, ſondern von einem andern bürgerlichen Gewerbe leben will, und ſich zur Aufnahme in die Bürgerſchaft eignet.

§. 46

Die Standesherrn haben das Recht, unter Vorausſetzung der geſetzlichen Erforderniſſe, in ſchon beſtehende Zünfte aufzunehmen, und die nach Unſeren geſetzlichen Beſtimmungen noch erforderlichen Conceſſionen zu Betreibung von Local-Gewerben zu ertheilen, oder zu verweigern, beides unter Vorbehalt des Recurſes an Unſere Staats-Behörden. Von jeder Aufnahme in eine Zunft und von jeder ertheilten Gewerbs-Conceſſion haben die Standesherrn Unſere betreffende Behörde durch die Beamten benachrichtigen zu laſſen.

Die bei ſolchen Gelegenheiten etwa zur Sprache kommenden Dispenſationen von geſetzlichen Vorſchriften, ſind bei Unſeren Staats-Behörden nachzuſuchen.

§. 47.

Den Standesherrn überlaſſen Wir ferner das Recht der unbeſchränkten freien Benutzung und Bewirthſchaftung ihrer eigenthümlichen Waldungen nach den Beſtimmungen Unſrer Verordnung vom 3ten Auguſt 1819.

Ausrodung von ſtandesherrlichen Wäldern, mit Ausnahme für ſich beſtehender Walddiſtrikte von höchſtens 10 Morgen, und Benutzung des Waldbodens zu anderen Zwecken, kann nur nach vorher eingeholter Genehmigung Unſerer Staats-Forſt-Behörde erfolgen.

§. 48.

Hinſichtlich der Forſt- und Jagd-Polizei in den, innerhalb der Standesherrſchaften liegenden Waldungen von Gemeinden und Corporationen, verordnen Wir Folgendes:

a.) Alle Functionen, welche nach Unſerer organiſchen Forſtordnung vom Jahr 1811 §. 28. Unſeren Oberförſtern oder Forſtinſpectoren zugewieſen ſind, ſollen in den

bemerkten Waldungen durch einen, von dem Standesherrn zu ernennenden Forst-Beamten, welcher den Titel — Forstmeister — führen kann, ausgeübt werden.

b.) Dieser Beamte wird von Unserer Staats-Forst-Behörde und zwar, wenn er nicht bereits längere Zeit in gleicher Dienstfunction gestanden hat, nach vorgängigem Beweis seiner Befähigung, auf diese seine Function verpflichtet, erhält von derselben seine allgemeine Dienst-Instruction, und ist derselben für seine Amtshandlungen, als Forst-Polizei-Beamte, in den erwähnten Gemeinde- und Stifts-Waldungen verantwortlich.

c) Diese standesherrlichen Forst-Polizey-Beamten stehen zu den Standesherrn im Allgemeinen in demselben Verhältniß wie nach §. 38. alle übrigen Polizey-Beamten. Den Standesherrn steht daher das Recht zu, sich ebenfalls von dem Forst-Polizey-Beamten die Erfüllung der ihm übertragenen Amtspflichten durch einen Diensteid versprechen, auch sich von ihm über seine amtliche Wirksamkeit allgemeine Uebersichten vorlegen zu lassen; denselben an die Befolgung dieser seiner Amtspflicht zu erinnern, und ihn wo nöthig zu deren Erfüllung, wie die übrigen Polizey-Beamten, nach dem Inhalt des §. 38. durch Geldstrafe anzuhalten; nicht aber können sie sich in einzelnen Fällen in seine Amtsführung durch abändernde Befehle oder Weisungen einmischen.

d) Die Standesherrn können zwar diesem Forst-Polizey-Beamten gleichzeitig die Administration eigenthümlicher Waldungen übertragen, er kann aber in solchem Falle, ohne Beobachtung aller gesetzlichen Formen, weder in der einen noch der andern Qualität suspendirt oder vom Amte entfernt werden.

e) Die Besoldung dieses Forst-Polizey-Beamten liegt ausschließend den Standesherrn ob; Er soll jedoch von den Gemeinden und Corporationen die nemlichen Diäten und Gebühren zu beziehen haben, welche Unseren Forst-Inspectoren bewilliget sind, so lange hierüber keine allgemeine gesetzliche Abänderung erfolgt.

f) Die Anstellung der Revierförster zu Ausübung der Polizey in den, innerhalb der Standesherrschaften gelegenen Gemeinde- und Corporations-Waldungen, aus den von Unseren Staats-Forstbehörden geprüften Subjecten, bleibt den Standesherrn überlassen. Sie haben jedoch von solchen Anstellungen die Anzeige bei Unserer Staats-Forst-Behörde zu machen, und die Qualifikation der angestellten Individuen, sowie deren Verpflichtung auf Unsere Forst-Polizey-Gesetze durch den Justiz-Beamten, nachweisen zu lassen. Sollte von den Standesherrn, in Bildung und Eintheilung der Forst-Reviere, soweit solche

Gemeinde- und Corporations-Waldungen betreffen, Abänderungen getroffen werden wollen, so sind solche zuvor Unserer Staats-Forst-Behörde zur Beurtheilung und Genehmigung vorzulegen.

g) Die Revierförster sollen künftig ausschließend von den Standesherrn besoldet, von den Gemeinden und Corporationen aber, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 3ten August 1819 bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung die bisherigen Beiträge zu diesen Besoldungen alsdann geleistet werden, wenn der, von dem Standesherrn für die Gemeinde ꝛc. Waldungen angestellte Revier-Förster, nicht auch zugleich in eigenthümlichen standesherrlichen Waldungen amtliche Verrichtungen zu besorgen hat.

In letzterem Fall soll von den Gemeinden und Corporationen zu diesen Besoldungen nur soviel, und zwar in fixer Summe jährlich beigetragen werden, als dieselben vor der Vollziehung der Forst-Organisation von 1811 für die Ausübung der niederen Forst-Polizey in ihren Waldungen, an die Revier-Förster an Gebühren und Diäten im Durchschnitt jährlich entrichtet haben. Das Quantum dieser jährlichen Beiträge, soll in solchen Fällen, durch beiderseitige Commissarien genau eruirt werden.

h) Auch in Beziehung auf die Wirksamkeit der standesherrlichen Revier-Förster ist es Regel, daß bei erfolgenden gesetzlichen Veränderungen, hinsichtlich der Forst-Polizey und Forst-Administration in den übrigen Bestandtheilen des Großherzogthums, das Verhältniß derselben gleichförmig verändert werden müsse. Die standesherrlichen Revier-Förster stehen in der gehörigen Unterordnung unter den standesherrlichen Forstmeistern, wie dieser in Beziehung auf die Forst-Polizey in Gemeinde- und Corporations-Waldungen unter Unserer staatsherrlichen Oberforst-Behörde, welche nach Gutfinden jährliche oder periodische Besichtigungen und Visitationen in diesen Waldungen anordnen und die nöthig findenden Vorschriften ertheilen kann.

i) Diejenigen, in den Standesherrschaften dermalen befindlichen Forst-Inspectoren, welche ausschließend in Unserem Staats-Dienste stehen, sollen von Uns zu andern Diensten verwendet werden; diejenigen aber, welche zugleich im Dienste von Standesherrn sind, werden auch in Hinsicht ihrer, dermalen aus Unserer Staats-Casse zu beziehenden Besoldungen, von den Standesherrn übernommen.

k) Sollte den Gemeinden und Corporationen, hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Waldungen, durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen eine größere als die bisherige Befugniß eingeräumt werden, so wird auch, wie sich von selbst versteht, die forstpolizeyliche Befugniß der standesherrlichen Forst-Beamten hiernach modificirt.

§. 49.

Das Jagd- und Fischerey-Recht verbleibt den Standesherrn überall, wo sie es bisher auszuüben hatten, vorbehältlich des Uns hierüber zustehenden Gesetzgebungs-Rechtes und der staatsherrlichen Oberaufsicht.

F. Standesherrliche Gerechtsame in Kirchen-Sachen.

§. 50.

Den Standesherrn Unseres Großherzogthums verbleibt die Aufsicht in Kirchen- und Schul-Sachen und über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift Unserer Landes-Gesetze.

Auch sollen sie das, ihnen bereits früher zuständig gewesene und belassene allgemeine Präsentations-Recht bei Besetzung der, in ihren standesherrlichen Bezirken erledigt werdenden Pfarr- und Schulstellen, fernerhin ausüben, und die Verwalter von Kirchen-Kasten, Schulfonds und milden Stiftungen, nach Inhalt Unserer früheren Verordnung vom 20. Juni 1808 bestellen.

§. 51.

Zu Ausübung dieser Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen, sowie über milde Stiftungen, haben die Standesherrn unter der Benennung — Großherzoglich Hessisches, z. B. Fürstlich und Gräflich Solmsisches Consistorium — eigene Behörden aufzustellen, welche wenigstens aus einem Director, einem geistlichen Rath — welche Stelle der jedesmalige geistliche Inspector des Bezirks, wo das Consistorium seinen Sitz hat, bekleidet — und einem weltlichen Rath bestehen sollen. Die weltlichen Mitglieder der Consistorien sind Uns zur Bestätigung zu präsentiren, und durch den Director des Consistoriums in Dienstpflichten zu nehmen. Der Director selbst wird durch Unseren Kirchen- und Schul-Rath verpflichtet.

In Erledigungsfällen einer geistlichen Inspectoratsstelle werden Wir die Vorschläge Unserer Standesherrn zu deren Wiederbesetzung jederzeit gerne vernehmen.

Das erforderliche Canzleiperſonal wird von den Standesherrn beſtellt, die geſchehene Beſtellung aber, mit dem Nachweis über die Qualification Unſerem Kirchen- und Schul-Rath durch das Conſiſtorium angezeigt.

Es iſt Unſere Intention, daß da, wo es die Verhältniſſe zulaſſen oder nöthig machen, mehrere Standesherrn zuſammen, ein gemeinſchaftliches Conſiſtorium errichten, und Wir behalten Uns überhaupt die näheren Vorſchriften über die Bildung ſolcher gemeinſchaftlichen Conſiſtorien, nach Anhörung Unſerer Standesherrn, bevor.

§. 52.

In den Geſchäftskreis der Conſiſtorien gehört:

a.) Die Anordnung der Pfarrverweſer bei Erledigungsfällen von Pfarrſtellen nach zuvor eingeholter Entſchließung der Standesherrn.

b.) Die Erſtattung der Anträge auf Wiederbeſetzung erledigter Pfarr- und Schul-Stellen an Unſere Kirchenraths-Collegien, ebenfalls nach vorher eingeholter Entſchlieſſung der Standesherrn.

c.) Die Aufſicht über das geſammte geiſtliche Bauweſen.

Bei neuem Bauweſen iſt die Genehmigung Unſeres Kirchen- und Schulraths einzuholen, und von Reparaturen, welche den Koſtenbetrag von 50 fl. überſteigen, haben die Conſiſtorien den Standesherrn berichtliche Anzeige zu thun.

d.) Die Aufſicht über Kirchen und Schulzucht und die Verfügung ſchriftlicher oder mündlicher Warnungen und Verweiſe gegen nachläſſige oder ihre Amtspflicht vergeſſende Kirchen- und Schuldiener.

e.) Die unmittelbare Leitung und Aufſicht über die, dem Zweck und der Stiftung angemeſſene Verwaltung des Kirchen- Schul- und milden Stiftungsvermögens, ſowie die Reviſion und Abhör der darüber aufgeſtellten Rechnungen, inſofern letztere nicht dritten Perſonen zuſteht.

f.) Von den in Unſeren früheren Verordnungen und Inſtructionen den geiſtlichen Inſpectoren überhaupt zugewieſenen Geſchäften, verbleibt denſelben in den Standesherrſchaften zunächſt:

1) Die Aufſicht über die Lehre, Amtsführung und das Privatleben der, in ihrem Bezirke angeſtellten Pfarrer und übrigen Kirchen- und Schuldiener, ſo wie über die Aufführung und das Predigen der noch nicht angeſtellten Candidaten der Theologie.

2) Die Vorstellung und Einführung der neubestellten oder von einem Kirchspiel in das andere versetzten Kirchen- und Schuldiener mit Zuziehung des einschlägigen Beamten.

3) Die ordentlichen und außerordentlichen Schulprüfungen und Visitationen.

4) Die Revision der Kirchenbücher, solange über die Führung derselben keine abändernde gesetzliche Verfügung erfolgt.

Alle übrigen, nach Unseren früheren Verordnungen einem geistlichen Inspector zugewiesenen Geschäfte, kommen dem Consistorium zu, an welches auch der Inspector, als geistliches Mitglied, seine Anzeigen und Anträge hinsichtlich der Amtsführung und des Privatlebens der Kirchen- und Schuldiener und der Candidaten zu solchen Stellen, sowie seine Relation und sein Gutachten über die Schulvisitationen, zu Behuf weiterer Collegialberathung und Berichtserstattung an Unseren Kirchen- und Schulrath, zu bringen hat.

§. 53.

Alle diese Geschäfte haben die Consistorien unter der Aufsicht Unserer Kirchenraths-Collegien verfassungsmäßig auszuüben. Sie sind schuldig, die, von den Kirchenraths-Collegien erforderten, oder, nach obigem, an dieselben zu erstattenden Berichte pünctlich zu erstatten, die hierauf ihnen zugehenden Weisungen und Entschließungen genau zu vollziehen, und den Kirchenraths-Collegien alljährlich genaue Uebersichten über das Kirchen- Schul- und Stiftungsvermögen vorzulegen, auch, auf deren Weisung, die Rechnungen selbst zur Einsicht oder Oberrevision einzusenden. Für eine solche Oberrevision soll jedoch keinerlei Geschäftsgebühr oder Taxe gefordert werden.

§. 54.

Die Standesherrn sind nicht nur berechtigt, in den, oben ad a. und b. bemerkten Fällen, ihren Consistorien Berichte abzufordern und Befehle und Entschließungen zu ertheilen, sondern sie können sich auch von denselben über die geschehene Erfüllung ihrer gesammten Amtspflichten Berichte und Ausweise geben lassen und sie an die Erfüllung dieser ihrer Pflichten erinnern.

§. 55.

Hinsichtlich derjenigen milden Anstalten, welche von Unseren Standesherrn oder ihren Vorfahren selbst gestiftet worden sind, gestatten Wir denselben, was die Verwendung der Einkünfte betrifft, in so lange freie, stiftungsmäßige Dispositionsbefugniß, als nicht eintretende Mißbräuche die Dazwischenkunft Unserer Landesbehörden erforderlich machen. Es dürfen also durch diese Verwendungen weder die Capitalfonds der Stiftungen angegriffen, noch an-

dere, auf den Einkünften verfassungsmäßig ruhende Lasten und Ausgaben benachtheiligt werden.

Was aber die übrigen, unter oben bemerkte Categorie nicht gehörigen Stiftungen, sowie die Kirchen- und Schulfonds betrifft; so bleiben alle, verfassungsmäßig dabei vorkommenden Gnadensachen, namentlich die Bewilligung von Besoldungszulagen, die Bewilligung von solchen Stipendien, deren Verleihung vor der Vereinigung mit dem Großherzogthum Unseren Standesherrn als Landesherrn, zugestanden hat, und alle sonstigen Unterstützungen an Geld und Naturalien, als Ausflüsse der höchsten Staatsgewalt, Uns vorbehalten.

Wir werden jedoch auf deßfallsige Verwendungen und Anträge Unserer Standesherrn jederzeit thunlichst Rücksicht nehmen.

§. 56.

Die gewöhnlichen Kirchenvisitationen werden, sowie in Unsern übrigen Landestheilen, von Unsern Kirchen- und Schulraths-Collegien angeordnet.

Zur Visitation der standesherrlichen Consistorien werden Wir Commissionen ernennen, welche in gleicher Art wie die zur Visitation von Justiz-Canzleien bestimmten Commissionen zu verfahren haben, und die Standesherrn sind verbunden, die etwaigen Mängel in der Einrichtung der Consistorien, welche sich bei diesen Visitationen ergeben, abzustellen.

G. Standesherrliches Eigenthum und Einkünfte.

§. 57.

Den Standesherrn verbleiben außer ihren eigenthümlichen Gebäuden, Gütern, Waldungen, Mühlen, Höfen, Brauereien, Brennereien, Schäfereien, Activlehen und Erblehen, Bergwerken, Grundzinsen und Gülten, Zehnden, Jagden und Fischereien, Waidgangs-Gerechtigkeiten, Flößereien, eigenthümlichen Wirthschafts-Gerechtigkeiten und andern Gegenständen des Privat-Eigenthums, annoch folgende Einkünfte:

a.) die, an die Stelle der Leibeigenschafts-Gefälle tretenden bereits regulirten oder noch zu bestimmenden Reluitions-Gelder.

b.) die gesetzlichen Receptions-Taxen in den Fällen, in welchen ihnen die Receptionen zustehen.

c.) die jedesmal gesetzlichen Concessions-Gelder in den Fällen, wo die Standesherrn oder ihre Behörden die Concessionen zu ertheilen haben.

d.) die jedesmaligen gesetzlichen und herkömmlichen Zunftgelder, insoweit solche nicht die Natur von Gewerbssteuern haben.

e.) die von den standesherrlichen Justiz-Canzleien, Justiz- oder Polizei-Aemtern, Consistorien und Forstbehörden, vermöge ihrer jedesmal gesetzlichen Befugniß angesetzten Geldstrafen, jedoch mit Ausnahme der Strafen, welche zur Aufrechthaltung der Uns vorbehaltenen Rechte und Einkünfte, angesetzt worden sind.

f.) die, nach Unsern jedesmaligen landesgesetzlichen Bestimmungen für diejenigen Geschäfte, welche die standesherrlichen Justiz-Canzleien, Justiz- und Polizei-Aemter, Consistorien und Forstbehörden zu besorgen haben, zu entrichtenden Sporteln, oder die, dafür nach der Bekanntmachung vom 1ten December 1817. künftig gegeben werden sollende Entschädigungs-Summen, welche sie den Beamten zum unmittelbaren Bezug aus Unserer Staats-Casse in partem salarii anweisen können; — und endlich überhaupt alle Einkünfte und Nutzungen, welche mit dem, ihnen zukommenden Antheil an Ausübung der Justiz- und Polizei gesetzlich verbunden sind.

g.) die bisher in die standesherrlichen Cassen geflossenen Weg- und Brücken-Gelder von Vicinalwegen, unter der Verbindlichkeit, diese Einnahme ausschließend zur Unterhaltung der befragten Wege und Brücken zu verwenden, für welchen Zweck nur insofern Umlagen auf die Gemeinden von Unserer Regierung angeordnet werden können, als die Weg- und Brücken-Gelder nicht zureichen und als die Last der Unterhaltung den Standesherrn, gegen den Bezug dieser Gelder, nicht nach Herkommen oder Vertrag ausschließend obliegt.

h.) die, nach erfolgter Ausscheidung der Staatsfrohnden, ihnen von den Unterthanen zu leistenden gutsherrlichen Frohnden oder dafür bestimmte Frohnd-Gelder.

i.) die Nachsteuer von dem Vermögen der auswandernden Unterthanen, insofern solche nach den bestehenden oder künftigen Gesetzen und Freizügigkeits-Verträgen noch statthaft ist und seyn wird.

k.) die jetzigen Concessions-Gelder für das Schornsteinfegen nach Verhältniß der, in den Concessionen begriffenen standesherrlichen Bezirke.

Die innerhalb der Standesherrschaften von Unserem Fiscus bisher bezogenen Noval-Zehnden sollen künftighin zum Vortheil der Zehndpflichtigen nicht

mehr bezogen werden. Dagegen soll aber auch von den Standesherrn kein Zehnden mehr von künftigen Neubrüchen gefordert werden können. Der hergebrachte Wald-Martzehnden soll jedoch unter dem Novalzehnden nicht begriffen seyn.

§. 58.

Hinsichtlich dieser standesherrlichen Einkünfte ertheilen Wir folgende nähere Bestimmungen:

Wenn in verfassungsmäßigem Wege allgemeine gesetzliche Anordnungen erfolgen, durch welche die, in vorstehendem §. verzeichneten nutzbaren Rechte und Gefälle der Standesherrn, zu Staats-Zwecken in Anspruch genommen, vermindert, ganz oder theilweise abgelößt, oder der Form nach verwandelt werden, so soll dies nach der, in §. 23. dieses Unseres Edictes enthaltenen Zusicherung, nicht anders als gegen gleichzeitige, vollständige Entschädigung der Standesherrn geschehen können. Alle übrigen, in den andern Abschnitten dieses Edicts, den grundgesetzlichen Bestimmungen der deutschen Bundesacte gemäß, näher bezeichneten sowohl persönlichen als wie die Ausübung der Justiz und Polizei umfassenden standesherrlichen Berechtigungen, sind aber unter diejenigen zu rechnen, welche, ohne Einwilligung der Standesherrn, denselben, nach besagtem §. 23., selbst gegen Entschädigung, nicht entzogen werden können.

§. 59.

Alle diejenigen Abgaben, Berechtigungen und Auflagen, innerhalb der Standesherrschaften, welche den rechtlichen Character directer oder indirecter Steuern an sich tragen, sind Uns, als Landesherrn, zugefallen, und werden von Uns entweder fort erhoben, oder, insofern solche mit Unseren allgemeinen Steuergesetzen nicht verträglich sind, zur Gleichstellung der Unterthanen gänzlich aufgehoben.

§. 60.

Wenn Zweifel darüber entstehet: ob irgend ein Einkommen der Standesherrn von privatrechtlicher Natur und Folge einer gutsherrlichen Berechtigung sey, somit von Unseren Unterthanen neben ihren, den Staatscassen schuldigen directen und indirecten Steuern, an dieselben fortentrichtet werden müsse, oder, ob solches als eine, von den Unterthanen ihrem vormaligen Landesherrn geleistete Staatsabgabe anzusehen, und daher ohne die Standesherrn für ihren Verlust zu entschädigen, aufzuheben sey; so wollen Wir vorerst durch Unsere Staatsbehörden die Sache prüfen, und, mit Zuziehung der Standesherrn und der betheiligten Unterthanen eine gütliche Vermittlung versuchen lassen. Findet solche nicht statt, so soll für jeden einzelnen Fall dieser Art, zwischen den Standesherrn auf der einen, und den betheiligten Unterthanen auf der andern Seite, welchen letztern Wir nach Umständen Unsern Fiscal zur Assistenz beigeben lassen werden, vor der

competenten Gerichtsstelle ein rechtliches Verfahren eingeleitet, und, mit Vorbehalt der jedem Theile zustehenden Rechtsmittel, darüber entschieden werden.

Der Besitzstand der Standesherrn soll jedoch in solchen Fällen von Unseren Administrativ-Behörden nicht factisch gestört, sondern auch hierüber nur von dem Richter entschieden werden.

§. 61.

Da in Unserer Verordnung vom 8. April 1819 mehrere Frohnddienste für Staats-Frohnden erklärt, und aufgehoben worden sind, welche Unsere Standesherrn als Grundherrn, und vermöge gutsherrlicher Berechtigung, bisher besessen zu haben behaupten, so soll dieses Verhältniß alsbald durch von Uns zu ernennende Commissarien, mit Zuziehung standesherrlicher Bevollmächtigter, näher untersucht, und für diejenigen Frohnden, welche sich nach ihrem bisherigen Forderungs- und Leistungsgrunde, als gutsherrliche Frohnden darstellen, eine billige Entschädigung festgesetzt, und aus allgemeinen Staatsmitteln den Standesherrn in Form einer jährlichen Rente geleistet werden. Einstweilen und bis dieses geschehen, soll es hinsichtlich der Herbeifuhr von Naturalbesoldungs-Gegenständen der Justiz- und Polizeibeamten, sowie der Mitglieder der Justizkanzleien in den Standesherrschaften, eben so gehalten werden, wie in Unseren übrigen Landestheilen.

§. 62.

Den Standesherrn verbleibt nicht nur das Eigenthum und das Einkommen der von ihnen bereits eröffneten Bergwerke, sondern auch das vorzugsweise Recht der Benutzung der, sich innerhalb ihrer Standesherrschaften künftig vorfindenden Mineralien und Fossilien, zu deren, nach bergrechtlichen Grundsätzen vorzunehmenden Bau und Aufsuchung sie keiner Concession von Uns bedürfen.

Da indessen dem Staate daran gelegen ist, daß Naturproducte dieser Art nicht unbenutzt bleiben, und eine desfallsige Concurrenz nicht ausgeschlossen werde, so kann die Ertheilung der Erlaubniß, nach Erz zu schürfen, die Concession zum Bergbau und zur Anlegung von Hütten-, Schmelz- und Hammer-Werken, von Unseren Staats-Behörden auch in den Standesherrschaften an Privat-Personen alsdann ertheilt werden, wenn die Standesherrn zuvor erklärt haben, daß sie den intendirten Bergbau nicht selbst übernehmen wollen.

Als ein factisch erklärtes Nichtwollen wird es angesehen, wenn der betreffende Standesherr, auf eine amtliche Benachrichtigung und Aufforderung Unserer Behörden, während dreier Monate nach dem Empfang dieser Aufforderung keine Erklärung giebt.

Erklärt sich der Standesherr dahin, daß er von der nachgesuchten Concession selbst Gebrauch machen wolle, so muß derselbe während der nächsten drei Jahre die er Erklärung wirklich entsprechen, und wenn dieses nicht geschieht, so kann, nach Ablauf dieser Frist, die nachgesuchte Concession von Unsern Staats-Behörden jedem Dritten ertheilt werden.

H. Standesherrliche Steuer-Verpflichtung.

§. 63.

Die Standesherren haben von den, nach Unsern Gesetzen steuerbaren Objecten, welche sie besitzen, nach dem Verhältniß ihrer Steuer-Capitalien, alle und jede ordentliche und außerordentliche Steuern und Abgaben zu entrichten, welche zum Behuf der Staatsbedürfnisse für Unsere Staats-Cassen, oder zum Behuf von Landesanstalten und Provinzial-Bedürfnissen innerhalb der Provinzen nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werden, und ihre bisherige Befreiung von den Beiträgen zu solchen Steuern, welche zu gewissen bestimmten Bedürfnissen der Provinzen erhoben worden sind, sowie von den Ober-Einnehmerei-Geldern, findet vom 1ten Juli 1819 an nicht mehr statt.

§. 64.

Um die, von mehreren Standesherrn Unseres Großherzogthums angebrachten Beschwerden über zu hohen Ansatz ihrer Steuer-Capitalien gründlich zu erledigen, und solche in ein gerechtes und billiges Ebenmaas mit den Steuer-Capitalien Unserer andern Unterthanen zu bringen, wollen Wir, auf Ansuchen derselben, für jede Standesherrschaft einen Commissarius ernennen, welcher die Steuer-Capitalien in Beisein und nach Anhörung eines standesherrlichen Beamten revidiren und, nach Vorschrift Unserer allgemeinen Steuergesetze, berichtigen soll.

§. 65.

An allen zum Behuf der Staats- und Provinzialbedürfnisse aufgebracht werdenden ordinären directen Steuern sollen in Folge der, den Standesherrn Unseres Großherzogthums hinsichtlich der directen Steuern bisher bewilligten und durch die deutsche Bundes-Acte bestätigten Begünstigung, vom 1. Juli 1820 an, drei Achttheile des Betrags in Abzug gebracht, und nach diesem verminderten Maasstab, der standesherrliche Beitrag zu allen und jeden ordentlichen directen Steuern geleistet werden. Diese Verminderung beschränkt sich jedoch auf diejenigen steuerpflichtigen Objecte, welche die Standesherrn schon bei der Vereinigung mit dem Großherzogthum steuerfrei besessen haben, und dauert überhaupt

haupt nur so lange fort, als das besteuerte Objeet sich im Eigenthum einer standesherrlichen Familie befindet.

Zu allen außerordentlichen Steuern, haben dagegen die Standesherrn nach dem vollen Betrag Ihrer Steuer-Capitalien beizutragen, jedoch ertheilen Wir denselben die Zusicherung, daß in Beziehung auf Sie, die Beiträge zu solchen Staats- und Provinzial-Bedürfnissen, welche bisher in ordinario aufgebracht worden sind, nicht als extraordinäre Steuerbeiträge angesehen werden sollen.

§. 66.

So lange bis nach §. 64. die Berichtigung der standesherrlichen Steuer-Capitalien, welche auf Ansuchen unverzüglich vorgenommen und binnen 6 Monaten erledigt werden soll, erfolgt ist, haben die Standesherrn die laufenden und rückständigen Steuern, nach dem bisherigen Ansatz fortzuentrichten. Nach erfolgter Berichtigung soll alsdann dem Standesherrn das, was auf den Grund des bisherigen Steuerkapitals etwa zuviel bezahlt worden ist, den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, durch Abrechnung vergütet werden.

§. 67.

Die Standesherrn genießen die Zollbefreiung von allen zu ihren eigenen Hausbedürfnissen erforderlichen Consumtibilien, jedoch müssen sie sich den Verfügungen gemäß benehmen, welche zur Verhütung von Unterschleifen getroffen werden.

Auch sind sie für sich und ihre Familien von der Entrichtung der Chaussée-Gelder innerhalb ihrer Standesherrschaften befreit.

Zu allen Consumtions-Auflagen und andern indirecten Abgaben, haben sie, gleich jedem Andern, beizutragen.

§. 68.

Um die Beschwerden zu beseitigen, welche von den Standesherrn hinsichtlich ihrer Concurrenz zu den, nach dem Steuerfuße ausgeschrieben werdenden Beiträgen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen und Schulden, vorgetragen worden sind, werden Wir bei der ersten Versammlung Unserer getreuen Landstände den Entwurf einer allgemeinen Verordnung zur Berathung vorlegen lassen, wodurch die Beitragspflicht der Forensen zu den Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen für die Zukunft bestimmt werden soll.

Bis dahin soll bei solchen Amts- und Gemeinde-Umlagen provisorisch nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

1) Zu eigentlichen Amts- und Gemeinde-Bedürfnissen, welche durch die speciellen gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinden oder Aemter bedingt, oder zu Steuer-Ausschlägen, welche durch solche veranlaßt worden sind, haben die Standesherrn nur insofern beizutragen, als sie an den Nutzungen des Gemeinde-Vermögens

betheiligt sind, oder von den öffentlichen Anlagen, welche durch den Steuer-Ausschlag bezweckt werden, Vortheile genießen.

2) So oft ein Gemeinde-Kriegs-Kosten-Ausschlag innerhalb der Gemeinde von den Ortsvorständen berathen wird, soll ein standesherrlicher Bevollmächtigter zu diesen Berathungen beigezogen werden.

3) Wenn zu Herstellung oder Verbesserung öffentlicher Wege oder Brücken innerhalb der Gemeinden Steuer-Ausschläge erfolgen, so soll vorerst das Weg- und Brücken-Geld, welches die Gemeinden seither etwa bezogen, und zu andern eigentlichen Gemeinde-Bedürfnissen verwendet haben, von denselben restituirt und nur das, was aus diesem Fonds nicht bestritten werden kann, zur Vertheilung gebracht werden.

§. 69.

Als Ehrenvorzug bewilligen Wir den Standesherrn die Befreiung von allen etwaigen Personal-Steuern.

I. Verhältniß der standesherrlichen Diener.

§. 70.

Die standesherrlichen Justiz-Canzlei-Directoren, Justiz-Canzlei-Räthe, Justiz-, Polizei- und Sanitäts-Beamten, sowie die Mitglieder der standesherrlichen Consistorien, die Forst-Polizei-Beamten für die standesherrlichen Gemeinde-Waldungen, und sämmtliche Subalternen haben mit Unsern Staats-Dienern, gleicher Categorie, gleichen Rang.

Sie müssen gegen Leistung der gesetzlichen Antritts-Gelder, Jahres-Beiträge und Sterbe-Quartale, Unseren Civil-Wittwen-Instituten beitreten, und ihre Wittwen und Kinder haben sodann aus dem Fonds der Wittwen-Casse dieselbe Unterstützung zu erwarten, wie Unsere Staats-Diener gleicher Classe.

§. 71.

Die Standesherrn sind verbunden, die Mitglieder der Justiz-Canzleien, sowie die Justiz- Sanitäts- und Polizei-Beamten und die Subalternen mit Unsern Staats-Dienern gleicher Categorien auch in den Besoldungen insoweit gleichzusetzen, als nicht etwa die Verhältnisse der Orte, an welchen die Justiz-Canzleien ihren Sitz haben, einige Verminderung rechtfertigen.

Ebenso sind den, von den Standesherrn ernannten Mitgliedern der Consistorien, welche diese Function neben andern Dienst-Stellen bekleiden, nicht nur in dieser Eigenschaft angemessene Zulagen zu bewilligen, sondern auch, insofern sie nicht an dem Orte wohnen, wo die Sitzungen der Consistorien gehalten werden, die Reisekosten zu vergüten.

Naturalien, gesetzlicher Sporteln-Bezug, freie Wohnung und andere Dienst-Emolumente, können auf diese Besoldungen in Aufrechnung gebracht werden.

Die Mitglieder der Justiz-Canzleien, sowie die Justiz- und Polizei-Beamten können, wie sich von selbst versteht, von den Standesherrn durch Uebertragung von Geschäften, welche ausser ihrem, durch gegenwärtiges Edict bezeichneten amtlichen Wirkungskreise liegen, von der pünktlichen Erfüllung ihrer Amtspflichten nicht abgehalten werden.

§. 72.

Die Correspondenz zwischen Unsern andern Staats-Mittel-Behörden und den standesherrlichen Justiz-Canzleien wird in derselben Form geführt, wie die Correspondenz jener Mittel-Behörden unter sich.

An die Justiz- und Polizei-Beamten bedienen sich die ihnen vorgesetzten Staatsbehörden der Rescriptsform, und diese Beamten haben sich ihrer Seits, sowie die Justiz-Canzleien, in allen Fällen nach denselben Formen zu achten, welche Unseren Behörden gleicher Categorie vorgeschrieben sind.

§. 73.

Die Standesherrn können zu Verwaltung ihrer Güter, Einkünfte und Waldungen, Rentmeister, Kammerräthe und Kammerdirectoren, Förster, Oberförster und Forstmeister ernennen, auch unter der Benennung — Rentkammer oder Domainen-Canzlei — collegialisch vereinigte Verwaltungs-Behörden bilden. Auch können sie die, an ihren Höfen bisher üblich gewesenen Hofwürden ertheilen. Wenn dieselben ihren Dienern höhere Titel verleihen wollen, so muß hiezu Unsere Genehmigung nachgesucht werden.

§. 74.

Die standesherrlichen Rentkammern oder Domainen-Canzleien haben sich in ihren Vorstellungen an Unsere Staats-Behörden der allgemein üblichen Curialien zu bedienen. Die Resolutionen sollen in der einfachen Form einer Signatur an die standesherrlichen Rentkammern erlassen werden.

K. Ausscheidung der Schulden, Diener und Pensionen.

§. 75.

Hinsichtlich der Ausscheidung der standesherrlichen Diener und Pensionen, verbleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen, und den, in Folge derselben bereits geschehenen Ausscheidungen. Die noch abzutheilenden standesherrlichen Kammerschulden sollen nach dem Verhältniß der, den Standesherrn verbleibenden, und der, Uns aus ihrem Kameral-Vermögen zufallenden Einkünfte, abgetheilt, somit die ordinären Steuern, welche die Standesherrn aus ihrem Kameral-Vermögen an Unsere Staats-Cassen entrichten, den standesherrlichen Einkünften abgeschrieben, und denjenigen Einkünften, auf welche die Schulden von Unsern Staats-Cassen zu übernehmen sind, zugerechnet werden.

Wenn bei bereits erledigten Schulden-Abtheilungen auf dieſe Grundſätze nicht Rückſicht genommen worden iſt, ſo wollen Wir die betreffenden Standesherrn dafür auf andere Weiſe billig entſchädigen, inſofern nicht beſondere Verhältniſſe oder beſondere Verträge dabei eintreten.

Lehns-Verband.

§. 76.

Hinſichtlich der ſtandesherrlichen Aktiv- und Paſſiv-Lehen verbleibt es bei den Beſtimmungen Unſerer Declaration vom 1. Auguſt 1807.

Allgemeine Beſtimmungen.

§. 77.

Unſer gegenwärtiges Edict derogirt allen früheren von Uns erlaſſenen Verordnungen und Verfügungen über die ſtandesherrlichen Verhältniſſe, inſoweit ſolche mit dem Inhalt deſſelben nicht übereinſtimmen. Alle übrige geſetzliche Beſtimmungen, welche mit dem Inhalt dieſes Edicts vereinbarlich ſind, bleiben in ihrer geſetzlichen Kraft. Ebenſo bleiben die beſonderen Verträge in ihrer Gültigkeit, welche Wir mit einzelnen Standesherrn Unſeres Großherzogthums hinſichtlich der Beſtimmung ihrer Verhältniße zu dem Staat bereits abgeſchloſſen haben, oder noch abſchließen werden.

§. 78.

Es ſoll daher dieſes Edict einen integrirenden Beſtandtheil der Verfaſſung Unſeres Großherzogthums bilden, und deſſen Inhalt ſowohl von Unſeren ſämmtlichen Landes-Collegien und übrigen Behörden, als wie von den Standesherrn ſelbſt, und Unſeren ſämmtlichen Unterthanen genau befolgt werden.

Urkundlich Unſrer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Gegeben Darmſtadt den 17. Februar 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Indem das vorſtehende Edict einſtweilen zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, behält ſich das Geheime Staats-Miniſterium bevor, über die, ſpäteſtens am 1. Juni dieſes Jahrs beginnende Anwendung deſſelben, in einer weiteren Bekanntmachung nach der Allerhöchſten Abſicht zu verfügen.

Darmſtadt den 27. März 1820.

Aus Allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Hoppé.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 18.

Darmstadt den 29. März 1820.

1.) Ueber Bürgerrecht. — 2.) Landständische Geschäfts-Ordnung. — 3.) Die Wahlen der Abgeordneten zu dem bevorstehenden Landtag betreffend.

Verordnung über die Ausübung des Bürgerrechts im Großherzogthum.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um in Beziehung auf die Artikel 5. und 6. des heute von Uns genehmigten Edicts über die Landständische Verfassung genau zu bestimmen, wer das Bürgerrecht im Großherzogthum auszuüben berechtigt ist, haben Wir folgendes gesetzlich verordnet:

Artikel 1.

Der volle Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthum, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) stehet nur Inländern zu.

Artikel 2.

Das Recht eines Inländers oder das Indigenat wird erworben:

1.) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter, zur Zeit seiner Geburt, Inländer war;
2.) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3.) durch Verleihung eines Staatsamts;
4.) durch besondere Aufnahme.

Artikel 3.

Staatsbürger sind die volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen, und wenigstens seit 3 Jahren im Großherzogthum wohnen.

Artikel 4.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe zieht den Verlust des Staatsbürgerrechts nach sich. Seine Ausübung wird gehindert, wenn man entweder der peinlichen Untersuchung, oder Hausdienstherrschaft, oder Curatel unterworfen ist; sowie durch gerichtliches Concurs-Verfahren bis zur vollständigen Befriedigung aller Gläubiger.

Artikel 5.

Die im Besitz einer oder mehrerer Standesherrschaften sich befindenden Häupter der jetzigen standesherrlichen Familien haben das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden persönlichen Unterthan-Verbands.

Artikel 6.

Die nicht christlichen Glaubensgenossen üben das Staatsbürgerrecht aus, entweder wenn das Gesetz es ihnen verliehen hat, oder wenn einzelnen ein Staatsamt oder das Staatsbürgerrecht besonders verliehen wird.

Artikel 7.

Das Recht des Inländers geht verloren:

1.) durch Auswanderung;

2.) durch Verheurathung einer Inländerin mit einem Ausländer.

Als Wittwe erhält sie die Rechte der Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthum geblieben ist, oder dahin mit Erlaubniß der Staats-Regierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 8.

Jeder Deutsche, der nicht Inländer im Großherzogthume ist, hat alle bürgerlichen Privatrechte, in so fern sie nicht in dem Staate, welchem er angehört, Großherzoglichen Unterthanen versagt sind. Fremde haben sie nur, in der Maaße, in welcher sie nachweisen, daß sie in ihrem Vaterland den Großherzoglichen Unterthanen zustehen, oder so lange sie mit besonderer Großherzoglicher Erlaubniß sich im Großherzogthum aufhalten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 18. März 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Ueber die Ordnung, in welcher die Landständischen Geschäfte vorzunehmen sind.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Um die Ordnung zu bestimmen, in welcher Unsere getreuen Landstände die ihnen obliegenden Geschäfte vorzunehmen haben, verfügen Wir hiermit folgendes:

Artikel 1.

Die Einberufung der Ständeversammlung wird in dem Regierungsblatt verkündet. Jedes Mitglied erhält Nachricht durch ein besonderes Schreiben.

Artikel 2.

Die Mitglieder der ersten Kammer melden ihre Anwesenheit bei dem von Uns dazu ernannten landesherrlichen Commissär, oder entschuldigen schriftlich bei demselben, daß sie auf dem Landtag nicht erscheinen. Wir ernennen den ersten Präsidenten. Der Commissär versammelt die Kammer an dem zum Voraus bestimmten Tage, damit, nach gewöhnlicher Stimmenmehrheit, drey Mitglieder zur Auswahl des zweiten Präsidenten, welcher in jedem Verhinderungsfall für den ersten eintritt, Uns vorgeschlagen, und zwei Sekretäre erwählt werden.

Artikel 3.

Die Mitglieder sitzen nach der Ordnung des Artikels 2. der landständischen Verfassungs-Urkunde. Die fürstlichen Standesherrn sitzen vor den gräflichen, und beide unter sich, ohne Einfluß auf ihren Rang, nach dem Lebensalter. Die von Uns ernannten Mitglieder sitzen nach der Zeit ihrer Ernennung.

Artikel 4.

Die Mitglieder der zweiten Kammer melden ihre Anwesenheit bei der landesherrlichen Einweisungs-Commission, oder entschuldigen schriftlich bei derselben, daß sie auf dem Landtag nicht erscheinen. Die Commission beginnt an dem zum voraus bestimmten Tage eine vorläufige Prüfung der Beglaubigung und der vorgeschriebenen Eigenschaften der erschienenen Abgeordneten, und versammelt hierauf diejenigen, deren Zulassung ihr keinem Anstand zu unterliegen scheint, um durch das Loos 6 Mitglieder zu bestimmen, welche mit ihr gemeinschaftlich die erwähnte Prüfung wiederholen. Nachdem $\frac{2}{3}$ der Abgeordneten sich gemeldet haben, werden die Mitglieder der Kammer, deren Zulassung keinem Zweifel unterliegt, von der Commission versammelt, um über die Zulassung der übrigen, so wie, auf etwa erfolgenden Antrag eines Ständemitglieds, über Zulassung derjenigen, in Ansehung derer die Commission keine Zweifel vorträgt, durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit, nach der Ansicht der Commission, zu entscheiden.

Artikel 5.

Die Kammer schlägt Uns sodann sechs Mitglieder zur Auswahl des ersten und des zweiten Präsidenten vor, und wählt zwei Sekretäre.

Diese Wahlen geschehen durch schriftliche Abstimmung auf Wahlzetteln, welche mit fortlaufenden Zahlen versehen sind. Das Wahlprotokoll enthält jede Stimme mit ihrer Zahl, und das Resultat nach unbedingter Stimmenmehrheit. Nach zweimaliger vergeblicher Abstimmung zum Zweck unbedingter Stimmenmehrheit, wird zum drittenmale durch Abstimmung nach relativer Stimmenmehrheit, und, bei Stimmengleichheit, durch das Loos entschieden.

Artikel 6.

Der Präsident ordnet die Sitze der Abgeordneten nach dem Loos, und weiset dem zweiten Präsidenten und den Secretären besondere Sitze in seiner Nähe an.

Artikel 7.

Nach der Bildung beider Kammern wird die Ständeversammlung eröffnet. Die nach der Eröffnung eintretenden Mitglieder schwören den von ihnen zu leistenden Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Artikel 8.

Der Präsident jeder Kammer hat, zur Leitung der Geschäfte, die Rechte und Pflichten der Collegialvorstände. Er empfängt die Eingaben; bestimmt, eröffnet und schließt die Sitzungen; leitet die Berathungen; handhabt die Ordnung; übt während der Sitzungen in dem Sitzungssaale die Polizei aus; erhält die schriftlichen Anzeigen über den Grund der Abwesenheit der im Orte anwesenden Mitglieder; ertheilt (mit der Kammer, in dringenden Fällen allein) anwesenden Mitgliedern Urlaub; und ernennt, auf den Vorschlag der Secretäre, die nöthigen untergeordneten Canzleipersonen für die Dauer der Versammlung.

Artikel 9.

Die Secretäre führen die Protocolle in den allgemeinen Sitzungen; entwerfen, in Ermangelung besonderer Referenten, die Beschlüsse; sorgen für die Ordnung der Canzlei, sowie für Aufbewahrung und Ordnung der Acten; und leisten die Zahlungen für die erforderlichen kleinen Ausgaben.

Artikel 10.

Zu Anfang der Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden, um seine Fassung der Genehmigung der Kammer zu unterlegen, durch den Secretär vorgelesen, und von den Präsidenten und den Secretarien unterschrieben.

Nach der Bekanntmachung der seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben wird zur Tagesordnung geschritten, welche in dem Sitzungssaale öffentlich angeheftet ist.

Artikel 11.

Die durch Uns zur Berathung zu bringenden Gegenstände werden derjenigen Kammer, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des Geheimen-Ministeriums oder durch besondere Commissäre vorgelegt, welche, unter Aufschiebung der in der Tagesordnung stehenden Berathung, mündlich und schriftlich vortragen, auch in der Folge Erläuterungen geben, jeder Berathung der Kammer über den Gegenstand ihres Vortrags beiwohnen, sich von anderen Staatsdienern begleiten lassen können, und in der Versammlung besondere Sitze einnehmen. Sie allein sind berechtigt, andere Redner, durch Erläuterungen und Aufschlüsse zu unterbrechen; nur sie und die Referenten der Ausschüsse dürfen geschriebene Reden ablesen.

Artikel 12.

Die Anträge eines Mitglieds der Stände, einen Gegenstand in Berathung zu nehmen, sind schriftlich, mit kurzer Anführung des Gegenstandes, zu übergeben, und können mündlich weiter entwickelt werden.

Artikel 13.

Die von der einen Kammer verworfenen Anträge der andern Kammer können auf derselben Ständeversammlung nicht wiederholt werden.

Artikel 14.

Jeder in einer Kammer zur Berathung kommende Antrag muß, sobald er in derselben zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, vorerst an den betreffenden Ausschuß verwiesen werden.

Jede Kammer wählt aus ihrer Mitte zur Vorbereitung der Berathungen drei Ausschüsse, die erste Kammer jeden von 3 bis 5 Mitgliedern, die zweite jeden von 5 bis 7 Mitgliedern, und zwar

1.) für das Finanzgesetz und die Staatsschulden,

2.) für die anderen Gegenstände der Gesetzgebung,

3.) für die übrigen an die Kammern gelangenden Geschäfte.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Secretär; der Präsident ernennt für jeden einzelnen Gegenstand den Referenten.

Diese Wahlen erfolgen sämmtlich nach den Bestimmungen des Artikels 5.

Artikel 15.

Jeder Ausschuß hat alle, zur Bearbeitung der an ihn verwiesenen Gegenstände erforderlichen Erläuterungen zu sammeln, sich hierüber mit den betreffenden Mitgliedern des Geheimen-Ministeriums oder den besonderen Commissären, auch mit dem betreffenden Ausschuß der andern Kammer (vorausgesetzt, daß der Gegenstand zur Berathung beider Kammern gebracht worden ist) zu benehmen, und, nach genauer Erwägung der Gründe für und wider, die Meinung aller Mitglieder des Ausschusses in den Vortrag an die Kammer aufzunehmen.

Die Präsidenten der Kammer haben freien Zutritt zu den Sitzungen des Ausschusses.

Artikel 16.

Die Kammer kann einen Vortrag des Ausschusses zur weiteren Ausarbeitung zurückweisen, und muß alsdann den Ausschuß mit 2 bis 4 Mitgliedern vermehren.

Artikel 17.

Die Berathung über den in der Kammer gehaltenen Vortrag eines Ausschusses kann erst 3 Tage nach dem Vortrag beginnen. Während dieser Zeit haben die Mitglieder, welche hierüber reden wollen, sich bei dem Secretariat einzuschreiben, und es dabei zu bemerken, ob sie für oder gegen, oder nur über den Antrag sprechen wollen.

Artikel 18.

Der Präsident ruft die Redner auf, nach der Reihe ihrer Sitze, und so, daß sie zuerst über den Antrag, sodann abwechselnd für und wider reden.

Der Präsident verweiset diejenigen zur Ordnung, die sich etwa Persönlichkeiten, unpassende und beleidigende Ausdrücke erlauben, oder von dem Berathungsgegenstand abweichen. Befolgt ein Redner nicht diese Verweisung zur Ordnung, so schließt der Präsident die Sitzung alsbald, und die Kammer darf in der nächsten Sitzung Mißbilligung, im Wiederholungsfalle zeitliche oder gänzliche Ausschließung aus dieser Ständeversammlung, erkennen.

Artikel 19.

Nach Beendigung der Reden der eingeschriebenen Mitglieder dürfen alle Mitglieder, nach der Reihe der Sitze, noch Bemerkungen vortragen, auch die Referenten und Unsere Commissäre noch einmal reden. Hierauf ist die Erörterung geschlossen, und die Abstimmung über die vorgelegten Fragen wird auf 3 Tage vertagt.

Artikel 20.

Der Präsident entwirft über die abzustimmenden Gegenstände die Fragen also, daß die Abstimmungen mit Ja oder Nein erfolgen können, und den ganzen Gegenstand mit den et-

wa berathenen Modificationen erschöpfen, welche letzteren bei den von Uns ausgehenden Anträgen nur als Wünsche der Stände vorgetragen werden können.

Artikel 21.

Zu jedem gültigen Beschluß gehört die Abstimmung von $\frac{2}{3}$ der auf dem Landtage erschienenen Mitglieder und Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung; bei andern Gegenständen die Meinung für die bestehende Einrichtung, und bei Beschwerden gegen Einzelne die ihnen günstigere Ansicht.

Die Abstimmung geschieht ohne alle weitere Erörterung, und in Abwesenheit der Mitglieder des Geheimen-Ministeriums und Unserer Commissäre. Jedes Mitglied stimmt, aufgerufen nach der Reihe der Sitze, durch Ja oder Nein, zuletzt die Sekretäre, der zweite und der erste Präsident. Die Sekretäre bemerken das Resultat der Abstimmung, und der Präsident spricht am Ende den Beschluß der Kammer aus.

Artikel 22.

Jede Kammer hat mit der andern Kammer keine Berathungen zu pflegen, sondern nur ihre verfassungsmäßig gefaßten Beschlüsse derselben mitzutheilen.

Artikel 23.

Die Mittheilungen beider Kammern unter sich geschehen durch Schreiben, unterzeichnet von dem Präsidenten und den Sekretären.

Artikel 24.

Die der Staatsregierung vorzulegenden Beschlüsse der Ständeversammlung werden von dem Präsidenten und den Sekretären beider Kammern unterschrieben, und von diesen, mit Zuziehung von zwei durch den Präsidenten bestimmten Mitgliedern jeder Kammer, Uns oder einem dazu besonders Bevollmächtigten überreicht. Außerdem können Deputationen an Uns nur nach eingeholter Erlaubniß Statt finden.

Artikel 25.

Die Stände haben mit keiner Behörde, außer dem Geheimen Ministerium und Unseren Commissären in Benehmen zu treten.

Artikel 26.

Die nicht durch ihre Geburt berechtigten Mitglieder der Ständeversammlung, welche nicht an dem Orte derselben wohnen, erhalten, auf Begehren, aus der Staats-Kasse sowohl

Vergütung der Reisekosten mit 5 fl. für jede 2 Meilen, als auch zur Entschädigung für ihren Aufenthalt an dem Orte der Versammlung täglich 5 fl.

Darmstadt den 25ten März 1820.

Auf besonderen Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr v. Lehmann.

Die Wahlen der Abgeordneten zu dem bevorstehenden Landtag betreffend.

Da nach der Wahlordnung alle diejenigen Staatsbürger des Großherzogthums, welche jährlich Einhundert Gulden oder mehr an directen Steuern entrichten, fähig sind, als Abgeordnete der Städte und Wahldistricte gewählt zu werden, und das Verzeichniß sämmtlicher in dieser Beziehung wählbaren Staatsbürger vor den Wahlhandlungen bekannt gemacht werden muß; aus den Aufnahmen der Steuerperäquatoren und Steuerkontroleurs aber nur diejenigen ausgemittelt werden können, welche innerhalb der Amtsbezirke dieser Beamten jene Summe an Steuern zu entrichten haben, so werden hierdurch alle diejenigen, welche in verschiedenen Bestandtheilen des Großherzogthums steuerbare Objecte besitzen, aufgefordert, von heute an binnen 14 Tagen dem Steuerperäquator oder Steuerkontroleur des Distrikts, in welchem sie wohnen, die schriftliche Anzeige zu machen, an welchem Orte die steuerbaren Objecte welche sie ausser diesem Distrikte besitzen, gelegen und catastrirt sind.

Diejenigen, welche dieser Aufforderung Genüge zu leisten unterlassen, haben sich es selbst beizumessen, wenn sie in die Liste der Wählbaren, alsdann nicht aufgenommen werden können, wenn die jährliche Steuersumme von wenigstens Einhundert Gulden sich nur durch Zusammenstellung der, von ihnen in verschiedenen Peräquatur- oder Controleur-Bezirken entrichtet werdenden Steuern ergeben würde.

Darmstadt den 27. März 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Heinemann.

Anm. Num. 17. des Regierungsblattes wird nachgeliefert werden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 19.

Darmstadt den 31. März 1820.

1.) Wahlbezirke. — 2.) Die Wahlen des Adels zu der bevorstehenden Stände-Versammlung betreffend. — 3.) Dienstbestellungen.

Wahlbezirke.

Die Wahlbezirke, nach welchen vermöge des Artikel 3. der Landständischen Verfassungs-Urkunde 34 Abgeordnete zur 2ten Kammer, für den bevorstehenden Landtag, zu erwählen sind, werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 29. März 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Gruben.

Verzeichniß der Wahlbezirke in dem Fürstenthum Starkenburg.

I. Starkenburg.

Wahlbezirke:

I. Amt Offenbach außer der Stadt.
Herrschaft Heusenstamm.
Amt Dreieich ohne Geinsheim.
Amt Philippseich.
Eppertshausen.
Messel.
Amt Steinheim.
Dietzenbach im Amt Schaafheim.

II. Amt Rüsselsheim.
Amt Dornberg.

III. Amt Kelsterbach.
Amt Darmstadt ohne die Stadt und ohne Bessungen.
Amt Dieburg ohne Ober- und Niederroden.
Griesheim Amts Pfungstadt.
Geinsheim Amts Dreieich.

IV. Aus dem Amt Dieburg: Ober: und Niederroden.
Amt Seligenstadt.
Amt Babenhausen.
Amt Schaafheim ohne Dietzenbach.
Messenhausen.

V. Amt Zwingenberg.
Amt Pfungstadt ohne Griesheim.
Amt Gernsheim.
Aus dem Amt Darmstadt Bessungen.

VI. Amt Lampertheim.
Amt Lorsch.
Amt Heppenheim ohne die Stadt.
Igelsbach.
Kreiswalde.

VII. Stadt Heppenheim.
Amt Bensheim.
Amt Fürth.
Amt Birkenau.
Aus dem Amt Schönberg die Orte Rimbach, Litzel-Rimbach, Zozenbach, Mönchsbach und Mengelbach.

VIII. Amt Wimpfen.
Amt Kürnbach.
Amt Hirschhorn.
Amt Waldmichelbach.
Aus dem Amt Freienstein und Rothenberg die Orte Hainbrunn, Rothenberg, Gammelsbach, Freienstein, Finkenbach, Neudorf, Hinterbach, Falkengesäß, Raubach, Olfen, Airlebach, Liedebach und Ezean.

IX. Der übrige Theil des Amts Freienstein und Rothenberg.
Amt Erbach.
Amt König.
Amt Fürstenau und Michelstadt.
Fränkisch Crumbach.

X. Herrschaft Breuberg.
Amt Reichenberg mit Kirchbeerfurth.
Amt Otzberg.

XI. Amt Reinheim.
Amt Umstadt.
Amt Georgenhausen.

XII. Amt Lichtenberg.
Amt Seeheim.
Amt Habizheim.
Amt Schönberg ohne die unter VII. genannten Orte.

Verzeichniß der Wahlbezirke in Ober-Heſſen.

I.) Amt Vöhl; Amt Battenberg, und aus dem Amt Biedenkopf die Orte Dexbach, Engelbach und Biedenkopf.

II.) Der übrige Theil des Amts Biedenkopf; das Amt Blankenſtein (außer Krumbach) mit dem Grund Breidenbach; Elmshauſen, und aus dem Amt Königsberg die Orte Oberweidbach, Niederweidbach und Biſchoffen.

III.) Der übrige Theil des Amts Königsberg; Krumbach aus dem Amt Blankenſtein; Landamt Gießen; Hermannſtein; Buſeckerthal; Winnerod; Stadtamt Gießen außer den Städten Gießen und Großenlinden, und aus dem Amt Hüttenberg die Orte Annerod, Hauſen und Allendorf.

IV.) Die Aemter Lauterbach, Engelrod, Altenſchlirf und Freienſteinau.

V.) Herrſchaft Schlitz; Amt Alsfeld außer der Stadt; und aus dem Amt Romrod die Orte Romrod, Oberroth, Liederbach, Hopfgarten, Unterſorg, Oberſorg, Hergersdorf, Niederbreitenbach, Oberbreitenbach, Strebendorf, Vadenrod und Zell.

VI.) Der übrige Theil des Amts Romrod, Amt Homberg, Rülfenrod, Gericht Londorf, Stadt Allendorf.

VII.) Die Aemter Herbſtein, Ullrichſtein, mit Storndorf und Schotten, Keſtrich, und aus dem Amt Niederwöllſtadt der Ort Einartshauſen.

VIII. Die Aemter Grünberg, Laubach und Oberohmen.

IX.) Die Aemter Großkarben, Büdesheim, Vilbel mit Petterweil, Rödelheim, Obererlenbach, Burggräfenrode, Ilbenſtadt, Aſſenheim (Stadt und Amt) Ockſtadt, und aus dem Amt Friedberg die Orte Oberwöllſtadt, Oberroßbach und Niederroßbach.

X.) Das Amt Butzbach; aus dem Stadtamt Gießen Großenlinden; aus dem Amt Niederweiſel die 3 Orte Niederweiſel, Ors und Hauſen; das Amt Hüttenberg mit Ausnahme der unter III. aufgeführten Theile deſſelben; das Amt Butzbach, Langenhain und Ziegenberg; aus dem Amt Friedberg Obermörle und Niedermörle; Münzenberg; Trais-Münzenberg; das Amt Niederwöllſtadt mit Ausnahme von Einartshauſen.

XI. Die Aemter Hungen, Wölfersheim, Grüningen, Lich, Utphe; aus dem Amt Niederweiſel Eberſtadt und Ober-Hörgern; Steinfurth und Wiſſelsheim, Melbach, Berenheim.

XII. Amt Bingenheim mit Heuchelheim; Amt Nidda mit Geisnidda; Ober- und Niederflorſtadt; Staden; Amt Altenſtadt.

XIII. Die beiden Aemter Ortenberg; Amt Gedern, Amt Lißberg.

XIV. Die Aemter Wenings, Büdingen, Marienborn, Mokstadt mit Effolderbach, Lindheim, Höchst, Engelthal.

Verzeichniß der Wahlbezirke in Rhein-Hessen.

I. Kanton Alzei auſſer Wendelsheim.

II. Kanton Ober-Ingelheim, ſodann die Orte Gaulsheim, Kempten und Büdesheim aus dem Kanton Bingen.

III. Der übrige Theil des Kantons Bingen (mit Ausnahme der Stadt) der Kanton Wöllstein, ferner Wendelsheim aus dem Kanton Alzei, und Niederweinheim aus dem Kanton Wörrstadt.

IV. Der Kanton Wörrstadt äuſſer Niederweinheim.

V. Der Kanton Niederolm, und aus dem Kanton Mainz die Orte Kaſtel und Koſtheim.

VI. Der Kanton Oppenheim.

VII. Der Kanton Pfeddersheim, und aus dem Kanton Bechtheim der Ort Rhein-Dürkheim.

VIII. Der Kanton Bechtheim auſſer Rhein-Dürkheim.

Commiſſariſche Einladung an die adlichen Grundeigenthümer des Großherzogthums.

Die Vollendung der Wahlen des Adels zu der bevorſtehenden Ständeverſammlung kann nur dann zu gehöriger Zeit erfolgen, wenn das Verzeichniß der ſtimmfähigen oder wählbaren adlichen Grundeigenthümer ſpäteſtens am 22ten k. M. April gefertiget, und hierauf unverzüglich bekannt gemacht wird. —

Der unterzeichnete zur Leitung des erwähnten Wahlgeſchäfts beauftragte Commiſſair hält es für ſeine Pflicht, die ſämmtlichen adlichen Grundeigenthümer des Großherzogthums, welchen nach dem Artikel 2. der Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten die Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit zuſteht, davon in Kenntniß zu ſetzen, und verbindet damit die Einladung, ſich vor gedachtem Zeitpunkt über ihre Qualification bei ihm auszuweiſen, indem er ſich außer Stande befinden könnte, die ſpäter Einkommenden in das bemerkte Verzeichniß aufzunehmen. Darmſtadt den 29. März 1820.

Freiherr von Gruben.

Dienſtbeſtellungen und Ernennungen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 25. März den bisherigen wirklichen Geheimen Rath Dr. Carl Ludwig Wilhelm von Grolman, zum Staats-Miniſter zu ernennen geruhet.

Sodann ſind von Allerhöchſtdenſelben unterm nemlichen dato die bisherigen Geheimen Referendairs, Carl Joſeph von Wreden, Ernſt Wilhelm Zimmermann, Dr. Heinrich Carl Jaup, Peter Joſeph Freiherr von Gruben, Johann Matthäus Freiherr von Lehmann, Wilhelm Wernher, Wilhelm von Kopp und Auguſt Conrad Hofmann, zu Geheimen Staats-Räthen gnädigſt ernannt worden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 20.

Darmstadt den 5. April 1820.

1) Wählbarkeit der Capitalisten zum Landtag. — 2) Communal-Steuer-Ausschläge. — 3) Sterbfälle Großherzoglicher Diener ꝛc. — 4) Dienstbestellungen.

Ueber die Wählbarkeit der Capitalisten zur zweiten Kammer der Landstände.

In dem Artikel 15. der Verordnung über die Wahlen zur Kammer der Abgeordneten vom 22. d. M. ist eine eigene Verfügung darüber vorbehalten worden, wie Capitalisten ein zur Wählbarkeit genügendes Eigenthum nachweisen können. Da die Staatsgläubiger, welche ihr Vermögen dem Staate anvertrauet haben, nicht zu jeder Zeit im Stande sind, dasselbe für Grund-Eigenthum oder Gewerbe zu verwenden, mithin ohne ihre Schuld gehindert sind, die Bedingungen zur vollständigen Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte zu erfüllen; da ferner der Wandelbarkeit dieses Mobiliar-Vermögens dadurch vorgebeugt werden kann, daß dasselbe bei einer öffentlichen Behörde hinterlegt, und binnen bestimmter Zeit nicht zurückgenommen wird; da endlich bei den Wahlen der Abgeordneten des angesessenen Adels die Bezahlung von 300 fl. directer Steuern, sowie bei der Wahl zum Abgeordneten eines Wahlbezirks oder einer Stadt, die Bezahlung von 100 fl. directer Steuer vorausgesetzt wird, und die jährliche Einnahme von ungefähr 3000 fl. jenem Steuerbetrag, sowie von ungefähr 1000 fl. diesem Steuerbetrag entspricht; so wird hierdurch Folgendes verordnet:

Artikel 1.

Diejenigen adlichen Staatsbürger, welche an Großherzoglichen Staats-Papieren 60000 fl. eigenthümlich oder nutznießlich besitzen, können bei der Wahl der Abgeordneten des angesessenen Adels stimmfähig und wählbar werden, wenn sie übrigens das erforderliche Alter haben.

Unter derselben Voraussetzung des erforderlichen Alters kann jeder Staatsbürger, welcher an Großherzoglichen Staatspapieren 20,000 fl. besitzt, bei der Wahl der Abgeordneten der Wahlbezirke und der Städte stimmfähig und wählbar werden.

Artikel 2.

Wer hiervon Gebrauch machen will, muß die vorgeschriebenen Großherzoglichen Staats-Papiere bei einer öffentlichen Behörde, welche im Allgemeinen zum Empfang von Geld-Depositen ermächtiget ist, hinterlegen, und sich verpflichten, sie nicht vor Ablauf von 6 Jahren zurückzunehmen. Die Bescheinigung der Behörde hierüber ist an das Geheime Ministerium einzusenden.

Artikel 3.

Ausnahmsweise können die hinterlegten Papiere vor Ablauf der 6 Jahre zurückgenommen werden, wenn derjenige, welcher sie hinterlegt hat, entweder aus einem andern Grunde die Fähigkeit zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte verliert, oder wenn sein Recht des Nießbrauchs an den hinterlegten Staats-Papieren aufhört.

Artikel 4.

So lange die erwähnten Papiere hinterlegt bleiben, dauert die dadurch erlangte Stimmfähigkeit und Wählbarkeit.

Darmstadt den 31. März 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Hoppé.

Den Jahresbedarf der Gemeinden Mosbach, Dorndiel und Radheim, Amts Umstadt, pro 1819 betreffend.

Zur Bestreitung der Communalbedürfnisse und neueren Kriegskosten des verflossenen Jahres sind in nachbenannten Ortschaften des Amtes Umstadt die beigesetzten Ausschläge auf den Gulden Ortssteuerkapital genehmigt worden:

	auf die Gemeindsglieder	auf die Forensen.
zu Mosbach . . .	19,365 pf.	20,960 pf.
= Dorndiel . . .	20,803 =	10,347 =
= Radheim . . .	16,779 =	21,314 =

Darmstadt den 14. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Starkenburg.

von Kuder. Schenck.

vt. Graul.

Den Ausschlag der wegen Unterstützung der Armen zu Seeligenstadt im Jahre 1817 entstandenen Kosten betreffend.

Der Stadt Seeligenstadt ist unterm heutigen die Erlaubniß ertheilt worden, zur Bestreitung eines Theils der wegen Unterstützung der dasigen Armen im Jahr 1817 entstandenen Kosten die Summe von Sechshundert dreißig zwei Gulden nach dem extraordinären Steuerfuß Lit. B. auszuschlagen. Der hieran zu leistende Beitrag ist 2 Pfennig von dem Gulden Ortssteuer-Kapital.

Darmstadt den 14. März 1820.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Kekulé. von Kuder.

vt. Graul.

Die Erhebung der Communalbedürfnisse der Stadt Grüningen, Amts daselbst, pro 1819.

Der unterm heutigen von der unterzeichneten Behörde zur Bestreitung der Communal-Ausgaben der Stadt Grüningen pro 1819 bewilligte Ausschlag beträgt auf einen Gulden Ortssteuer-Kapital:

	kr.	pf.
a.) der Gemeindeglieder	—	3,54878
b.) der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder . .	—	2,68397
c.) der vorhin Steuerfreien	—	2,18067

Gießen den 1. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Die Erhebung des Bedarfs zu den Communal-Ausgaben der Gemeinden der Herrschaft Itter pro 1819.

Den Gemeinden der Herrschaft Itter wird von der unterzeichneten Behörde andurch erlaubt, den Bedarf zur Bestreitung ihrer Communal-Ausgaben pro 1819 durch Erhebung von den Beitragspflichtigen aufzubringen. Es kommt hiernach auf einen Gulden Provinzial-Steuerkapital:

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
zu Vöhl . .	1	2,0763	1	1,2795	1	0,9277
= Asel . .	=	2,2692	1	0,4509	1	0,4509

	der Gemeindeglieder		der inner steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
zu Basdorf .	1	0,7615	:	3,8106	:	3,8106
: Obernwerba .	2	1,8943	1	3,5437	1	2,3451
: Höringhausen .	1	3,3117	1	3,5604	1	1,3856
: Marienhagen .	2	0,3795	1	3,2130	1	2,3380
: Thalitter .	2	1,6814	1	0,3653	:	3,3181
: Obernburg .	1	3,5181	1	1,7097	1	0,6740
: Dorfitter .	3	0,6562	1	2,6045	1	1,0925
: Herzhausen .	4	3,8826	1	2,0812	1	2,0812
: Buchenberg .	3	2,5599	1	3,6681	1	2,5213
: Niedermorke .	2	1,1555	1	2,8130	1	2,8130
: Harbshausen .	:	:	1	3,1294	1	3,1294
: Kirchlotheim .	3	2,2988	1	1,8406	1	1,8406
: Schmittlotheim .	2	0,5875	1	2,8017	1	2,8017
: Altenlotheim .	:	3,2405	1	1,8288	1	1,8288
: Eimelrod .	1	1,8461	1	2,0287	:	3,5325
: Hemmighausen .	1	1,0214	1	0,9218	:	3,5756
: Deißfeld .	1	0,6	:	3,2743	:	3,2743

Gießen den 8. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener oder Pensionäre.

Der in Ruhestand versetzt gewesene Forstrath Brenner ist am 17. März d. J. zu Erbach — an demselben Tag die ehemalige Klosterjungfrau Eleonore Trimborn zu Mainz — am 19. desselben der Arzt des Civilgefängnisses zu Mainz, Bernhard Burkard, verstorben.

Dienstbestellungen und Ernennungen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 15. v. M. allergnädigst geruhet, den Polizey-Assessor Ludwig Frey zum wirklichen Polizey-Rath zu ernennen — den Polizey-Rath Georg Christian Klunk, rücksichtlich seines hohen Alters, in Ruhestand zu versetzen — die hierdurch in Erledigung gekommene Stelle eines wirklichen Polizey-Inspektors und Polizey-Sekretairs dem seitherigen Polizey-Secretair Georg Hädrich zu übertragen — endlich dem verabschiedeten Second-Lieutenant Joseph Faulhaber, den Accesß bei dem Polizey-Sekretariat und auf dem Polizey-Bureau zu bewilligen.

Druckfehler. In der Verordnung vom 18. März d. J. Nro. 18. des Regierungsblatts ist sowohl im Eingang als in der Ueberschrift und dem Inhalts-Verzeichniß statt Bürgerrecht zu lesen: Staatsbürgerrecht.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 21.

Darmstadt den 10. April 1820.

1) Anzeige der Vorlesungen auf der Landesuniversität im Sommer-Semester 1820. — 2) Communal-Steuer-Ausschläge. — 3) Sterbfälle. — 4) Dienstbestellungen.

Anzeige der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Gießen, im bevorstehenden Sommerhalbjahre, vom 24ten April 1820 an, gehalten werden.

Theologie.

Theologische Encyclopädie und Methodologie lehrt Superintendent und Professor Dr. Palmer von 9 — 10 Uhr, 2 Tage, und verbindet damit eine Anleitung zur theologischen Bücherkenntniß.

Bibelerklärung. Historisch-practische Einleitung in die Bücher des alten Testaments, wöchentlich dreimal, Pädagoglehrer Dr. Engel.

Ausgewählte Stellen des Pentateuchs erklärt von 10 — 11 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Den Propheten Jesaias, fünfmal wöchentlich, der Privatdocent Dr. Ernst Schaumann.

Die kleinen Propheten, wöchentlich dreimal, der Pädagoglehrer Dr. Engel.

Die Psalmen, fünfmal wöchentlich, von 2 — 3 Uhr Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl.

Das Evangelium des Lucas, viermal wöchentlich, der Privatdocent Dr. Ernst Schaumann.

Das Evangelium Johannis um 3 Uhr, 5 Tage, Geheimer Kirchenrath und Professor Dr. Kühnöl.

Den Brief an die Römer Superintendent und Professor Dr. Palmer um 10 Uhr, 3 Tage.

Die katholischen Briefe, wöchentlich dreimal, Pädagoglehrer Dr. Engel.

Den Brief an die Hebräer, zweimal wöchentlich, Privatdocent Dr. Ernst Schaumann.

Aeltere Kirchengeschichte von 11 — 12. Geistlicher Geheimerrath und Professor Dr. Schmidt, nach seinem Lehrbuche.

Neueste Kirchengeschichte von 3 — 4. Derselbe nach demselben.

Dogmatik nach Wegscheider von 9 — 10. Professor Dr. Dieffenbach.

Homiletik nach Dictaten von 10 — 11, zweimal wöchentlich, Derselbe.

Katechetik nach Rosenmüllers Anleitung zum Katechisiren von 9 — 10, 2 Tage, Superintendent und Professor Dr. Palmer.

Zu einem Examinatorium über Dogmatik und Moral erbietet sich Professor Dr. Dieffenbach.

Rechtsgelehrsamkeit.

Juriſtiſche Encyclopädie lehren der Profeſſor Dr. Marezoll und der Privatdocent Dr. Büchner, und zwar Letzterer nach Hugo, täglich von 8 — 9 Uhr.

Die Wiſſenſchaft des rechtlich Nothwendigen und Möglichen in den Geſetzgebungen und Verhältniſſen der Völker, oder das ſogenannte Natur- und Völker-Recht trägt der Privatdocent Dr. Büchner nach Gros täglich von 4 — 5 Uhr vor.

Deutſchlands Geſchichte lehrt von 2 — 3 Uhr der Geheime Rath Profeſſor Dr. Muſäus.

Die Geſchichte und Alterthümer des deutſchen Rechts mit Rückſicht auf die Staats-Geſchichte Deutſchlands trägt der Privatdocent Dr. Bender nach ſeinem Grundriſſe der deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte täglich von 8 — 9. und zweimal von 4 — 5 Uhr vor.

Das deutſche Privatrecht lehren der Geheimerath Profeſſor Dr. Büchner täglich von 3 — 4 Uhr und der Profeſſor Dr. Marezoll täglich von 11 — 12 Uhr und zwar der Erſtere nach Krüll und der Letztere nach eigenem Plan mit Rückſicht auf Runde.

Die Inſtitutionen des heutigen römiſchen Rechts lehrt nach Mackeldey der Oberappellations-Gerichts-Rath Profeſſor Dr. Arens täglich von 10 — 11 Uhr und außerdem noch Montags, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr. Auch wird der Privatdocent Dr. Schaumann die Inſtitutionen des römiſchen Rechts nach Mackeldey 9 Stunden wöchentlich vortragen.

Das Syſtem der Pandecten trägt nach Heiſe und mit Rückſicht auf Thibaut der Geheime Regierungsrath Profeſſor Dr. von Löhr täglich von 7 — 8, 9 — 10, und 11 — 12 Uhr vor.

Derſelbe wird auch das römiſche Familien-Recht Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr öffentlich vortragen.

Das heutige römiſche Recht nach Hugo's Lehrbuch des heutigen römiſchen Rechts, lehrt der Privatdocent Dr. Büchner täglich von 7 — 8, und Montags, Mittwochs und Freitags von 11 — 12 Uhr.

Die Geſchichte und Alterthümer des gemeinen deutſchen Straf-Rechts und der deutſchen Straf-Rechts-Wiſſenſchaft nach eigenen Ausarbeitungen trägt Dr. Bender wöchentlich in 3 oder 4 Stunden unentgeldlich vor.

Das Criminalrecht lehrt nach dem von Grolman'ſchen Lehrbuche Profeſſor Dr. Marezoll täglich von 10 — 11 Uhr.

Mehrere einzelne Lehren aus dem heutigen gemeinen deutſchen Straf-Rechte, namentlich die Lehre von den einzelnen Strafmitteln, und den Verhältniſſen derſelben zu einander in Fällen einer Strafverwandlung, die Lehre von den Gründen der Zurechenbarkeit, von dem Diebſtahle, von der Injurie und Verläumdung, der Brandſtiftung, des Zweikampfes, der Tödtung, von den Verbrechen der Staatsdiener, wird mit Rückſicht auf das von Grolman'ſche Lehrbuch der Privatdocent Dr. Bender wöchentlich in 5 oder 6 Stunden unentgeldlich umſtändlich practiſch erörtern.

Den Criminal-Prozeß lehrt nach von Grolman dreimal wöchentlich von 7 — 8 Uhr Profeſſor Dr. Stickel.

Derſelbe trägt auch Deutſchlands öffentliches Recht in den 5 erſten Wochentagen von 10 — 11 Uhr vor.

Das Lehnrecht lehren die Geheimenräthe Dr. Muſäus und Dr. Büchner, und zwar der Erſtere nach Böhmer und der Letztere nach Paetz täglich von 10 — 11 Uhr.

Das katholiſche und proteſtantiſche Kirchenrecht wird der Oberappellations-Gerichts-Rath Profeſſor Dr. Arens nach eigenem Plane vortragen.

Derſelbe wird auch die Lehre von den Entſtehungs- und Auflöſungs-Gründen der Verbindlichkeiten, Montags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr öffentlich vortragen.

Anleitung zur juriſtiſchen Praxis verbunden mit Ausarbeitungen ertheilt, wöchentlich dreimal, von 7 — 8 Uhr Profeſſor Dr. Stickel.

Derſelbe wird auch das franzöſiſche bürgerliche Recht vermittelſt Exegeſe des Textes wöchentlich in 10 noch näher zu beſtimmenden Stunden vortragen.

Des Handlungs- und Wechſelrecht lehrt der Geheimerath Profeſſor Dr. Muſäus nach ſeinem Lehrbuche Dienſtags und Donnerſtags von 3 — 4 Uhr.

Ein Examinatorium über die Pandecten, verbunden mit Ausarbeitungen von Gutachten über intereſſante Rechtsfälle, hält der Oberappellations-Gerichts-Rath Dr. Arens. Auch ſind die Doctoren Schaumann und Büchner über die Pandecten oder ſonſtige Theile der Rechtswiſſenſchaft Examinatorien zu halten bereit. Letzterer erbietet ſich auch zu Repetitorien.

Heilkunde.

Mediciniſche Encyclopädie lehrt Dr. Weber zwei Stunden wöchentlich.

Die hauptſächlichſten Abſchnitte der Geſchichte der Heilkunde trägt vor Profeſſor Dr. Nebel, viermal wöchentlich von 11 — 12.

Oſteologie nach Blumenbachs Handbuch, Derſelbe von 3 — 4.

Phyſiologie des Menſchen lehrt nach ſeinem Handbuche Profeſſor Dr. Wilbrand, fünfmal wöchentlich von 9 — 10.

Die ſpecielle Pathologie und Therapie der beſonderen Krankheitsformen des irritabeln und ſenſibeln Syſtems erläutert Profeſſor Dr. Balſer, täglich von 3 — 4 und von 4 — 5.

Phyſiologiſche und pathologiſche Zeichenlehre giebt Dr. Weber, in wöchentlich vier Stunden.

Chirurgie lehrt Profeſſor Dr. Vogt, täglich von 10 — 12.

Operative Chirurgie nach Schreger's Grundriß der chirurgiſchen Operationen, trägt vor Medicinalrath und Profeſſor Dr. Nitgen, täglich von 7 — 8 Uhr morgens, mit Ausnahme des Samſtags.

Unterricht im Anlegen von Verbanden wird Derſelbe Samſtags in der genannten Stunde geben.

Anweiſung zum Operiren an Leichen wird Derſelbe ertheilen.

Ueber die Geſchichte der Geburtshülfe, mit kritiſcher Rückſicht, wird Derſelbe Vorleſungen halten Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 — 11.

Pharmacie lehrt Profeſſor Dr. Vogt, täglich von 8 — 9.

Die kliniſchen Uebungen in den verſchiedenen Zweigen der Heilkunde wird Profeſſor Dr. Balſer täglich von 1 — 3 fortſetzen und damit nach Umſtänden ein Examinatorium über Gegenſtände der praktiſchen Medicin verbinden.

Den kliniſch-geburtshülflichen Unterricht in der Entbindungsanſtalt wird Medicinalrath und Profeſſor Dr. Nitgen fortſetzen. Die Touchir-Uebungen wird Derſelbe Dienſtags und Samstags von 10 — 11 leiten.

Philoſophiſche Wiſſenſchaften.

Philoſophie im engern Sinn.

Allgemeine Propädeutik der Wiſſenſchaft und Kunſt, als Einleitung in das academiſche Studium überhaupt trägt 2 Stunden wöchentlich vor Dr. Weber.

Encyclopädie der philoſophiſchen Wiſſenſchaften, mit beſonderer Berückſichtigung ihrer wichtigſten hiſtoriſchen Geſtaltungen, wöchentlich dreimal von 4 — 5 Dr. Klein.

Geſchichte der Philoſophie von Carteſius bis zu unſrer Zeit von 11 — 12 Profeſſor und Pädagogiarch Dr. Schaumann.

Logik und Psychologie nach eignem Plane Derselbe von 3 — 4.

Logik und Metaphysik in freien Vorträgen, zunächst mit Rücksicht auf G. W. Gerlach's Grundriß dieser Wissenschaften (Halle 1817), verbunden, auf etwaiges Verlangen, mit einer Stunde zu freien Unterredungen über das Vorgetragene, wöchentlich viermal von 11 — 12 Dr. Klein.

Derselbe giebt wöchentlich zweimal von 11 — 12 eine Erklärung von Schellings „Philosophie und Religion" (Tübingen 1804), verbunden mit einer einleitenden Darstellung der wichtigsten Lehrsätze neuerer Schulen.

Einleitung in das Studium der kritischen Philosophie Professor Dr. Snell in noch zu bestimmenden Stunden.

Ein philosophisches Conversatorium und Examinatorium hält Professor und Pädagogiarch Dr. Schaumann.

Mathematik.

Reine Mathematik nach seinen Anfangsgründen der Mathematik von 6 — 7 Morgens, und Optik so wie die Lehre von dem Weltgebäude nach seinem Handbuch der Naturlehre von 9 — 10 trägt vor Professor Dr. Schmidt.

Algebra 5 Stunden, ebne und sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Feldmeßkunst 4 Stunden und die Lehre von den Kegelschnitten 3 Stunden wöchentlich Dr. Umpfenbach.

Naturlehre und Naturgeschichte.

Experimentalchemie 8 Stunden wöchentlich Professor Dr. Zimmermann, 5 von 11 — 12, die übrigen von 1 — 2.

Derselbe Mineralogie, nach Ambros Rau von 8 — 9 vier Stunden, von denen eine zu analytischen Uebungen bestimmt ist. Wöchentlich findet auch eine Excursion statt zur Fossilienkenntniß und petrographischen Aufnahme der Umgegend.

Derselbe Stöchiometrie Mittwochs von 1 — 2 und Crystall-Lehre in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Botanik nach seinem Handbuche, 5 mal wöchentlich Prof. Dr. Wilbrand von 7 — 8.

Derselbe leitet Sonnabends von 4 — 8 Naturhistorische Excursionen, vorzüglich in Beziehung auf Botanik.

Staats- und Cameralwissenschaften.

Politik trägt 5 mal wöchentlich vor, Geh. R. R. und Prof. Dr. Crome von 11 — 12.

Derselbe von 3 — 4 die Nationalökonomie 5 mal wöchentlich, auch wird er ein Practicum cameräle, in noch zu bestimmenden Stunden veranstalten.

Forstbotanik und Forsttechnologie von 8 — 9 nach eigenem Lehrbuch Prof. Dr. Walther.

Eben Derselbe von 10 — 11 Landwirthschaft nach seinem Lehrbuch.

Technologie, verbunden mit Besuchung einiger Werkstätten und Fabriken, nach Hermstädt's Grundriß, wöchentlich 4 Stunden von 9 — 10 Hofkammerrath und Prof. Dr. Blumhof.

Derselbe von 2 — 3 in 4 wöchentlichen Stunden ökonomisch-technologische Mineralogie, nach eignen Ausarbeitungen und dem, bei Müller erscheinenden, kurzen Leitfaden.

Geschichte und Erdbeschreibung.

Aeltere Universalgeschichte von 2 — 3 Prof. Dr. Snell.

Derselbe von 3 — 4 Geschichte der 3 letzten Jahrhunderte.

Einen Ueberblick der allgemeinen Weltgeschichte und die physische Geographie Dr. Weitershausen.

Digitized by Google

Orientaliſche Sprachen.

Die hebräiſche Grammatik von 11 — 12 und die Anfangsgründe des Arabiſchen von 8 — 9 wird vortragen Prof. Dr. Pfannkuche.

Dr. Engel lehrt zweymal wöchentlich die hebräiſche Grammatik nach ſeinem Lehrbuch und verbindet damit analytiſche Uebungen.

Ein Privatissimum in der hebräiſchen Sprache giebt Dr. Ernſt Schaumann.

Claſſiſche Literatur und neuere Sprachen.

Tacitus Buch über die alten Deutſchen erläutert Mittwochs und Sonnabends von 11 — 12 Prof. Dr. Nebel.

Des Iſokrates Panegyricus und Ciceros Brutus im philologiſchen Seminarium von 9 — 10 Prof. Dr. Pfannkuche.

Die Elektra des Sophocles im philologiſchen Seminarium von 3 — 4 und in, noch zu beſtimmenden, Stunden ausgewählte Oden des Horaz Prof. und zweiter Pädagogiarch Dr. Rumpf.

Derſelbe leitet im genannten Seminarium die Uebungen im Schreiben und Sprechen des Lateiniſchen von 11 — 12.

Dr. Winkler in 4 Stunden wöchentlich die Memorabilien des Xenophon und in 2 Stunden die Lieder des Tyrtäus, ſo wie das Ey, die Art und die Flügel des Simmias Rhodius.

Dr. Völker auserleſene Oden von Pindar.

Dr. Ernſt Schaumann die Idyllen Theokrit's.

Muſikdirektor Dr. Gaſſner wird Montags, Mittwochs und Freitags von 5 — 6 Uhr ſeine Vorleſungen über die Theorie der Tonſetzkunſt nach Gottfried Weber fortſetzen und Dienſtags, Donnerſtags und Sonnabends, in noch zu beſtimmenden Stunden, den erſten Curs wiederholen.

Zu Privatissimis in der griechiſchen Sprache, ſo wie im deutſchen und lateiniſchen Styl iſt erbötig Dr. Ernſt Schaumann.

Im Franzöſiſchen giebt Lector Borre Unterricht.

Unterricht in freien Künſten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, Univerſitäts-Stallmeiſter Frankenfeld.

In der Muſik, Cantor Hiepe.

Im Zeichnen, Univerſitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.

Die Erhebung des Maulwurfsfängerlohns zu Lindenfels für das Jahr 1817 und 1818 betreffend.

Der Ausſchlag des vorbenannten Lohnes auf die Feldgüter zu Lindenfels, hat die diesſeitige Genehmigung erhalten und kommen auf den Morgen 7 kr. 0,25 pf.

Darmſtadt den 14. März 1820.

Großherzoglich Heſſiſche Regierung der Provinz Starkenburg.

Kekulé. Schenck.

Dr. Breidenbach.

Ausschlag auf die, der Revision nicht unterworfenen, Objecte zu Dorfgill, Amts Wölfersheim pro 1819.

Zufolge der Liquidation mit den Steuerpflichtigen zu Dorfgill nach den Revisions-Resultaten kommt auf die Besitzer der dort gelegenen revidirten Objecte eine Rückvergütung von

2330 fl. 3 kr. 3 pf.

welche Summe in Folge des Schulden-Tilgungsplans dieser Gemeinde und laut des über die Resultate der Liquidation aufgenommenen Protocolls in die Communalkasse unter der Bedingung fließt, daß von den der Revision nicht unterworfenen Objecten die verhältnißmäßigen Beiträge zur Gleichstellung ebenfalls zu Gunsten der Gemeindekasse erhoben werden.

Hiernach kommt auf dieselben ein in 9 Jahren nach und nach zu entrichtender Beitrag von 42 kr. 0,539 pf.

auf einen Gulden Ortssteuerkapital, wovon die pro 1819. noch zu erhebende Rate

4 kr. 2 pf.

beträgt.

Indem dieses den Debenten zur Nachricht bekannt gemacht wird, fordert die unterzeichnete Behörde dieselben zugleich auf, diese ihnen selbst zu gut kommenden Beiträge pünktlichst zu leisten, indem eine Verzögerung derselben einen entscheidenden nachtheiligen Einfluß auf die Ausführung des Schulden-Tilgungsplanes äussern würde.

Gießen den 15. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Die Erhebung des Bedarfs zu den Communalausgaben der Gemeinden des Amts Wölfersheim pro 1819 betreffend.

Die unterzeichnete Behörde gestattet den Gemeinden des Amts Wölfersheim andurch, ihren Bedarf zu Bestreitung der Communalausgaben pro 1819 von den Concurrenzpflichtigen zu erheben. Hiernach kommt auf einen Gulden Ortssteuerkapital:

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
zu Wölfersheim .	"	"	1	3,2078	"	0,8216
" Wetzesheim .	"	"	1	0,9159	"	1,6975
" Obbornhofen .	"	2,6287	1	0,8833	"	0,6894
" Gambach .	3	0,2023	2	2,0974	"	1,7708

	der Gemeindeglieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
zu Dorfgill .	2	2,28	1	3,838	:	3,739
: Holzheim .	2	3,042	2	2,0182	:	1,0122
: Griedel .	—	2,968	1	3,336	:	2,327

Da indessen von den Gemeinden Wölfersheim, Gambach und Holzheim noch pro 1817 und 1818 bedeutende nicht länger zu verschiebende Communalausgaben zu leisten sind, so müssen die hierzu erforderlichen Gelder ebenfalls durch Erhebung aufgebracht werden und es kommt hiernach ferner auf einen Gulden Ortssteuerkapital:

zu Wölfersheim pro 1817	:	:	2	2,87764	:	3,15261
: : : 1818	:	:	2	1,50893	:	1,7839
: Gambach : 1817	4	3,707	3	2,5686	:	2,8665
: : : 1818	4	1,9251	3	1,4729	:	1,7708
: Holzheim : 1817	2	3,0226	2	1,83825	:	1,0122
: : : 1818	2	3,06336	2	1,856	:	1,0122

Wornach im Ganzen, jedoch nach einem Register, ausgeschlagen werden muß:

: Wölfersheim .	:	:	6	3,59437	1	1,75811
: Gambach .	12	1,8344	9	3,1389	1	2,4081
: Holzheim .	8	1,12796	7	1,71245	:	3,0366

Diese Ausschläge sind indessen zu stark, als daß dieselben bei der durch Unordnungen vielerlei Art notorisch angegriffenen Zahlungsfähigkeit vor allen der zu Gambach Beitragspflichtigen auf einmal ausgeführt werden können, weshalb bestimmt wird, daß die für die übrigen Gemeinden ausgeschlagenen Gelder in zwei Zielern bis zum ersten July d. J., die für die Gemeinde Gambach aber in mehrfachen Zahlungsterminen bis Ende dieses Jahrs erhoben werden sollen.

Gießen den 15. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Die Erhebung des Bedarfs zu den Communalausgaben der Gemeinden des Amts Niederweisel pro 1819.

Den Gemeinden des Amts Niederweisel wird andurch gestattet, den Bedarf zu den Communalausgaben pro 1819 durch Erhebung von den Concurrenzpflichtigen aufzubringen. Es kommt hiernach auf einen Gulden Ortssteuerkapital:

	der Gemeinde-glieder		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien	
	fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
zu Niederweisel .	1	0,495	2	2,8287	1	1,3853
: Oberhörgern .	1	3,9364	2	0,3607	—	2,9733
: Eberstadt .	4	1,708	4	1,5554	—	2,3538

Gießen den 15. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen.

Häberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener oder Pensionärs.

Am 8. März d. J. ist der evangelische Pfarrer L. Frohn zu Blödesheim, Provinz Rheinhessen — am 12. dess., der reformirte Pfarrer, Karl Jacob Dupont zu Appenheim — und am 21. dess., Johann August Sander, Hofrath und Mitglied des Unterconsistorii zu Laubach, verstorben.

Dienstbestellungen und Ernennungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 15. des vorigen Monats, dem bisherigen dritten Lehrer am Pädagog zu Gießen, Dr. Valentin Klein, die in Erledigung gekommene zweite Lehrersstelle — dem zeitherigen vierten Pädagoglehrer Dr. Philipp Christian Jacob Engel allda, die erledigte dritte Lehrersstelle — dem fünften Pädagoglehrer Dr. Heinrich Arnold Wilhelm Winkler daselbst, die erledigte vierte Lehrersstelle — dem bisherigen Collaborator Dr. Carl Völker daselbst, die erledigte fünfte Lehrersstelle an besagtem Pädagog zu Gießen, zu übertragen — und unter gleichem dato, dem dahier in Arbeit stehenden Mechanicus und Graveur, Philipp Huhn, aus Steinbach, im Churhessischen, den Character als Münz-Graveur zu ertheilen, gnädigst geruhet.

Berichtigung.

Der in dem Regierungsblatt Nro. 12. Seite 100 sub. 13. a. aufgeführte Verbrecher ist nicht zu 3 sondern zu 13jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, und der loco cit. sub b. Aufgeführte heißt Johann Georg Greeb.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 22.

Darmstadt den 14. April 1820.

1) Gesammt Justiz-Kanzlei zu Büdingen. — 2) Declarationen der Mutationen von Immobilien betreffend. — 3) Communal-Steuer-Ausschläge.

Die Vereinigung der bisherigen Gesammt Justiz-Kanzleyen zu Büdingen und Gedern in eine Gemeinschaftliche zu Büdingen betr.

Die Fürst- und Gräflichen Gesammthäuser zu Isenburg und Stolberg haben sich vereinbaret, die — für Ihre standesherrlichen Besitzungen im Großherzogthum, und zwar für ein jedes der beiden Gesammthäuser bisher gesondert zu Büdingen und rsp. zu Gedern bestandenen Justiz-Canzleyen in Eine Gemeinschaftliche zu Büdingen zu vereinigen, und da Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog diese Vereinbarung zu genehmigen, und die nunmehr zu Büdingen unirte, auch im Personal vermehrte Gesammt Justiz-Canzley, unter der Benennung

Großherzoglich Hessische-Fürst — und Gräfl. Isenburgische- und Gräfl. Stolbergische Sammt Justiz-Canzley

landesherrlich zu bestätigen gnädigst geruht haben; So wird solches zu Jedermanns Wissenschaft, so wie den Landes-Collegien und übrigen betreffenden Behörden zur Bemessung und Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß diese gemeinschaftliche Sammt Justiz-Canzley am 21ten v. M. installirt und nemlichen Tags die bis dahin zu Gedern bestandene Gräflich Stolbergische Separat Gesammt Justiz-Canzley aufgelößt worden ist.

Darmstadt den 7ten April 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. v. Wreden. Freiherr von Gruben.

Stumpff.

Verordnung die in der Provinz Rheinhessen seit dem Jahre 1814. unterlassenen Declarationen der Mutationen von Immobilien betreffend.

Durch die in das Regierungsblatt Nro. 29. eingerückte, von der Großherzoglichen Regierung zu Mainz unterm 7ten December vorigen Jahrs erlassene Bekanntmachung, ist die Verfügung zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden:

„daß von allen im Laufe des Jahrs 1814. ſtatt gehabten und bis dahin verheimlichten „Mutationen von Immobilien, in ſofern davon bis zum 1ten März dieſes Jahres bei „den einſchlägigen Rentämtern die freiwillige Anzeige gemacht werden würde — nur „die einfache Gebühr erhoben werden ſolle."

In vielfältigen ſeitdem ſowohl von Ortsvorſtänden als von betheiligten Partikularen bei der Großherzoglichen Regierung zu Mainz eingegebenen Vorſtellungen, iſt immittelſt darum nachgeſucht worden, daß obiger Verfügung noch eine weitere Ausdehnung auf die früheren und folgenden Jahre gegeben werden möge.

Da nun die von den Vorſtellenden zur Unterſtützung ihres Geſuchs angeführten, ſo wie noch andere obwaltende für die ſollicitirte Maasregel ſprechenden Gründe, der Berückſichtigung werth befunden worden ſind; ſo haben des Großherzogs Königliche Hoheit, auf Allerhöchſt-denenſelben erſtatteten unterthänigſten Vortrag, gnädigſt zu genehmigen und zu verordnen geruhet:

daß der in der Bekanntmachung vom 7ten Dezember vorigen Jahrs nur hinſichtlich der verſchwiegenen Mutationen vom Jahr 1814. ausgeſprochene Straferlaß, auch auf alle noch nicht declarirten Mutationen, welche ſowohl vor als von 1814 an bis Ende des letztvergangenen Jahrs 1819. Statt gehabt, unter der ausdrücklichen Bedingung ausgedehnt werden ſoll, daß die Betheiligten ihre desfallſigen Declarationen und Anzeigen noch vor dem 1ten July d. J. bei den einſchlägigen Rentämtern zu machen, und die einfache geſetzliche Einregiſtrirungs-Gebühr daſelbſt zu entrichten haben.

Auch iſt ferner verordnet worden:

daß, wenn in Bezug auf die in obigem Termine zur Einregiſtrirung vorzubringenden älteren Acten, eine Stempelſtrafe verwirkt wäre, von der Anforderung dieſer Strafe abſtrahirt werden ſoll.

Vorſtehende Allerhöchſte Verfügungen werden mit dem Zuſatze hiermit bekannt gemacht, daß die Großherzogliche Regierung zu Mainz beauftragt iſt, unmittelbar nach Verlauf der zur Vorlage der Mutations-Acten, oder in Ermangelung ſolcher Acten zur desfallſigen mündlichen Declaration anberaumten peremtoriſchen Friſt, alle verſchwiegen gebliebenen Mutationen amtlich ausmitteln und unnachſichtlich zur geſetzlichen Strafe ziehen zu laſſen.

Darmſtadt den 8ten April 1820.

Auf beſonderen Allerhöchſten Befehl.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

v. Grolman. v. Kopp. Hofmann.

Rothe.

Die Erhebung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des Amts Grünberg pro 1819.

Der unterm heutigen von der unterzeichneten Behörde für das Jahr 1819 genehmigte Ausschlag zu Bestreitung der Communalbedürfnisse der Gemeinden des Amts Grünberg beträgt auf den Gulden Steuer-kapital:

	der Gemeindsglieder.		der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freien.	
	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
zu Grünberg . . .	2	3,4500	7	0,5850	1	3,6100
= Queckborn . . .	1	3,600	6	0,613	3	3,477
= Harbach . . .	1	3,567	5	2,790	—	—
= Lindenstruth . . .	2	2,247	4	0,67	—	1,600
= Saasen	4	2,350	4	1,825	—	3,345
= Göbelnrod . . .	27	2,925	28	2,971	7	2,246
= Reinhardshain . . .	4	2,328	—	—	—	2,319
= Beltershain . . .	3	3,659	2	0,343	—	1,267
= Großlumda . . .	4	0,71	2	3,4237	—	2,5792
= Stangenrod . . .	2	3,342	4	1,663	—	1,659
= Lehnheim	—	0,9656	—	3,0288	—	1,0528
= Ilsdorf	4	1,1734	2	3,7628	—	2,6222
= Flensungen . . .	3	2,5112	3	0,7059	1	1,0837
= Stockhausen . . .	16	1,2	2	3,7382	—	2,3676
= Weikertshain . . .	1	2,8974	2	2,8642	1	0,7889
= Lauter	4	0,1	—	1,5129	—	1,5129
= Atzenhain . . .	5	1,087	2	0,3009	—	0,9957
= Bernsfeld . . .	7	1,4644	2	0,1885	—	0,8117
= Wettsaasen . . .	—	—	2	0,4850	—	3,1762
= Kleinlumda . . .	9	1,2250	1	3,6982	1	3,6982
= Merlau	1	3,3314	2	1,757	—	1,946

Giessen den 16ten März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Ausschlag in der Gemeinde Trais-Münzenberg, Bauamts daselbst.

Zufolge der Liquidation mit den Steuerpflichtigen in der Gemarkung Trais-Münzenberg kommt auf die Besitzer der dort gelegenen revidirten Steuerobjecte eine bedeutende Rückvergütung. Da diese Rückvergütung laut des über die Resultate der Liquidation aufgenommenen Protocolls und des Schuldentilgungsplans dieser Gemeinde nicht den Berechtigten zukommt, sondern vielmehr zum Behufe der Schuldentilgung in die Gemeindekasse fließt, so müssen hiernach die Besitzer der nicht revidirten Objecte der 1ten Register-Abtheilung ihre Beiträge noch mit 28 kr. 1,35165 Pf. auf den Gulden Steuerkapital nachliefern, welche jedoch nicht auf einmal, sondern zur Hälfte 1820. und zur andern Hälfte 1821. jedesmal in 4 Zielen erhoben werden. Dagegen haben die Besitzer der nicht revidirten Objecte der 2ten, 3ten und 4ten Register-Abtheilung hierzu nur 5 kr. 1,8325 Pf. auf den Gulden Steuerkapital beizutragen. Indem die unterzeichnete Behörde dieses den Interessenten zur Nachricht bekannt macht, eröffnet sie denselben zugleich, daß dieselben im Falle eines Anstandes bei dem diesjährigen Bauamte um Aufklärung der näheren Verhältnisse durch Acteneinsicht nachzusuchen haben. Gießen den 20ten März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst.

Knorr. Günther.

vt. Görtz.

Ausschlag zur Bezahlung von Kriegsschulden in der Gemeinde Biblis, Amts Lorsch.

Der Gemeinde Biblis, Amts Lorsch, ist höchsten Orts gestattet worden, zur Bezahlung von Kriegsschulden, eine, den von ihr verkauften Gemeindsgütern gleichkommende, Summe von 41,991 fl. nach dem extraordinären Steuerfuß und zwar auf einmal, jedoch mit dem Vorbehalt auszuschlagen, daß allen denjenigen, welche es bedürfen, angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden sollen.

Indem unterzeichnete Stelle dieses hierdurch der bestehenden Verordnung gemäß, zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt sie hierbei zugleich, daß bei dem Ausschlag gedachter Summe, ausschließlich der auf 4 fl. 30 kr. sich belaufenden Registerfertigungsgebühren, auf den Gulden des in 76,987 fl. bestehenden Orts-Steuer-Kapitals 32¾ kr. kommen.

Darmstadt den 29ten März 1820.

Großherzogl. Hess. Landkriegskosten-Commission der Provinz Starkenburg.

von Bigeleben. Siebert. Müller.

Scheerer.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 23.

Darmstadt den 19. April 1820.

1) Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten. — Die Auflösung der Regierungs-Deputation in Gemeinde-Sachen. — 3) Communal-Steuer-Ausschlag. — 4) Dienst-Ernennung.

Edict über die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civil-Staats-Beamten.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben für nöthig erachtet, die öffentlichen Dienstverhältnisse Unserer Civil-Staatsbeamten durch ein allgemeines Edict gleichförmig festzusetzen, und verordnen daher, wie folgt:

Artikel 1.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu durch ordnungsmäßige Prüfung nachgewiesen zu haben. Wer im Auslande ein Staatsamt bereits bekleidet hat, kann, nach Befinden, auch ohne Prüfung, in Unsern Staatsdienst aufgenommen werden.

Artikel 2.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 3.

Kein Staatsbeamter hat ein Recht auf die unmittelbar höhere Stelle.

Artikel 4.

Jede Besoldung wird in baarem Gelde angeschlagen, und der Betrag dieses Anschlags dient bei Bestimmung der Pensionen zur Norm, nach den Vorschriften dieses Edicts.

Artikel 5.

Besoldungen und Pensionen der Staatsbeamten können nur zu ⅓ von Gläubigern in Beschlag genommen werden.

Artikel 6.

Jeder Staatsbeamte muß Neben-Aufträge, wenn sie seinem Geschäftskreis nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Artikel 7.

Kein wirklicher Staatsbeamter kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft, oder ein anderes mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unsers Geheimen-Ministeriums, betreiben. Bei Versetzungen wirklicher Staatsbeamten und bei Wiederanstellungen Pensionirter wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Artikel 8.

Jeder Staatsbeamte kann nach 50 Dienstjahren sein Amt niederlegen, und behält den Titel und die Besoldung.

Artikel 9.

Der Staatsbeamte kann nach 40jährigem Dienstalter, oder nach zurückgelegten 70 Lebensjahren das Amt niederlegen, und behält den Titel und neun Zehntheile der Besoldung.

Artikel 10.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstes-Unfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstes-Anstrengung oder unverschuldeten Unglücks kann der Staatsbeamte seine Stelle niederlegen, und behält alsdann in den ersten 10 Jahren seit dem Eintritt in den Staatsdienst ⅞, in den zweiten 10 Jahren ⅘, und bei späterem Austritt ⅘ seiner Besoldung.

Artikel 11.

Die Niederlegung des Amts mit Verzichtleistung auf Gehalt und Titel wird zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, einem Staatsbeamten verweigert werden.

Artikel 12.

Bei jeder Niederlegung des Amts kann die Regierung, aus Rücksicht auf den öffentlichen Dienst, den wirklichen Austritt aus dem Staats-Amt auf höchstens 6 Monate aufschieben. Auch setzt jede Niederlegung des Amts voraus, daß der Staatsbeamte keine Geschäftsrückstände habe. In dem Falle des Artikels 11. muß ein solcher Rückstand mit billiger Rücksicht auf die Verhältnisse beurtheilt werden.

Artikel 13.

Jeder Staatsbeamte kann, vermöge Verfügung der obersten Staats-Verwaltung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält den Titel, sodann von seiner Besoldung $^{7}/_{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $^{8}/_{10}$ in den zweiten 10 Jahren, und $^{9}/_{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 14.

Diejenigen untergeordneten Staatsdiener, deren Verrichtungen eigentlich nur mechanisch sind, und keine streng wissenschaftliche Bildung erfordern, können stets unbedingt entlassen werden, wenn sie mit ausdrücklichem Vorbehalt des Widerrufs angestellt worden sind, und wenn die vorgesetzte Behörde sich auf schriftlichen Vortrag überzeugt, daß ein solcher Staats-Diener den Forderungen des Dienstes nicht vollkommen entspricht. Diejenigen Staats-Diener dieser Art, deren Stelle eine besonders erworbene Qualification nicht voraussetzt und in Folge neuer Verwaltungs-Maasregeln aufgehoben wird, haben kein Recht auf Entschädigung.

Artikel 15.

Jedem Staatsbeamten, der in Ruhestand gesetzt ist, oder dessen Dienstes-Unfähigkeit, vermöge welcher er sein Amt niedergelegt hat, wieder gehoben ist, kann zu jeder Zeit ein, seinen früheren Dienstverhältnissen angemessenes Amt vorläufig oder definitiv übertragen werden.

In diesen Fällen soll er den ganzen früheren Gehalt, oder, wenn der Gehalt der neuen Stelle größer ist, diesen erhalten.

Ein solcher Staatsbeamter darf daher, bei Verlust der Pension und des Titels, ohne besondere Erlaubniß, weder fremde Dienste annehmen, noch auf andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches ihm die Erfüllung der ausgesprochenen Verbindlichkeit erschwert.

Artikel 16.

Jeder Staatsbeamter kann aus Gründen der Verwaltung von Uns versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Dienst-Klasse und in dem Gehalt. Der ohne Nachsuchen Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugs-Kosten.

Artikel 17.

Die nur für die Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit angestellten Staatsbeamten können, (insofern ihnen nicht die Leitung eines Justizcollegs übertragen ist,) nur durch gerichtliches Erkenntniß entlassen und gegen ihren Willen nicht anders, als dergestalt versetzt werden, daß sie in ihrer Dienstes-Cathegorie verbleiben.

Artikel 18.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommen die Vorbereitungsjahre nicht in Anrechnung; wohl aber die in anderen Staaten früher bekleideten Staatsämter, und bei den widerangestellten Staatsbeamten die Zeit ihrer früheren Pensionirung.

Artikel 19.

Bei der Bestimmung der Größe der Pensionen, sowohl im Falle einer Niederlegung des Amts, als auch im Falle einer Versetzung in den Ruhestand, so wie bei der Bestimmung der Größe des Gehalts bei einer Wiederanstellung oder Versetzung, werden unter den Besoldungen alle besonders bestimmten Summen für Repräsentations-Kosten, und die Gehalte für Commissionen, wozu diplomatische Sendungen stets gehören, nicht mitbegriffen.

Artikel 20.

In den, im Artikel 19 erwähnten Fällen können die jetzo angestellten Staatsbeamten, deren Gehalte, ohne in Geld angeschlagen zu seyn, ganz oder zum Theil in Sporteln bestehen und mehr, als die mit ihrer Stelle jetzo oder künftig verbundene etatsmäßige Besoldung betragen, doch nur Pensionen ansprechen, bei deren Bestimmung, rücksichtlich ihrer Größe, diese etatsmäßige Besoldung zur verhältnißmäßigen Norm dient.

Artikel 21.

Außerordentliche Dienste können bei Staatsbeamten, welche wegen Dienstalters oder Dienstes-Unfähigkeit ihr Amt niederlegen, oder welche in Ruhestand gesetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Artikel 22.

Dienstentsetzung findet nur durch richterliches Erkenntniß Statt. Sie ist zugleich mit jeder wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens zuerkannten Zuchthaus- oder Correctionshaus-Strafe nothwendig verbunden; so wie die Suspension vom Dienst und ganzen Gehalt mit jeder gerichtlichen Special-Untersuchung oder Versetzung in den Anklagestand, ohne daß während des weiteren Verfahrens der suspendirte Staatsbeamte aus einem Theil des Gehalts unterhalten wird.

Artikel 23.

Bei Anschuldigung oder Verdacht einer Amtsverletzung hat das vorgesetzte Colleg, mit dem Recht einstweiliger Suspension vom Dienst, die vorläufige Untersuchung. Zum Behuf derselben sind die Verwaltungs-Collegien berechtigt, eidliche Zeugnisse zu fordern. Der Erfolg dieser Untersuchung ist Erklärung der Unschuld oder Erkennung einer Disciplinarstrafe,

ſtrafe, oder, wenn entweder eine höhere Strafe zu erkennen, oder gerichtliche Special-Unterſuchung (Verſetzung in den Anklageſtand) nothwendig iſt, Stellung vor Gericht, womit ſtets Suspenſion vom Dienſt und Gehalt verbunden iſt.

Artikel 24.

Disciplinarſtrafen finden bei Fahrläſſigkeit, Ungehorſam und Unfleiß und andern dienſtwidrigen oder das Subordinations-Verhältniß im Dienſt verletzenden Handlungen Statt. Sie beſtehen in ſchriftlichen und mündlichen Verweiſen, in Geldſtrafen, welche das Geheime Miniſterium bis auf 300 fl., andere Kollegien bis auf 100 fl. erkennen können, und in Suspenſion von Dienſt und Gehalt, welche das Geheime Miniſterium auf höchſtens 6 Monate, andere Kollegien auf höchſtens 3 Monate verfügen können.

Artikel 25.

Bei einem ſolchen Benehmen, welches das bei Ausübung des Staatsamts erforderliche Anſehen und Zutrauen ſchwächt, oder mit der beſondern bürgerlichen Dienſtehre unvereinbar iſt, ſind Ermahnungen und Verweiſe von der vorgeſetzten Behörde, und auſſerdem auch Suspenſion vom Dienſt auf höchſtens 3 Monate von dem vorgeſetzten Kolleg anzuwenden. Die Vorſtände der Kollegien ſind perſönlich dafür verantwortlich, daß in dieſer Hinſicht das Anſehen der Staatsbeamten und das Zutrauen zu ihnen nicht untergraben werde.

Artikel 26.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Artikel (24 und 25) iſt es dem vorgeſetzten Colleg überlaſſen, Stellung vor Gericht nach fruchtloſer Disciplinarſtrafverfügung oder auch bei beſonders auffallendem Benehmen vor einer ſolchen zu verfügen.

Urkundlich Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und des beigedruckten Staats-Siegels.

Darmſtadt den 12ten April 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Die Auflöſung der bisher zu Gießen beſtandenen beſonderen Regierungs-Deputation in Gemeinde-Sachen der Provinz Oberheſſen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben Sich gnädigſt bewogen gefunden, die zur oberen Leitung und Richtigſtellung des Activ- und Paſſiv-Standes ꝛc. der Communen in der Provinz Oberheſſen bisher zu Gießen temporär beſtandene beſondere Regierungs-De-

putation nunmehr wieder aufzulösen und die bisherigen Geschäfte und Arbeiten dieser Commission, dem eigenen Antrag derselben entsprechend, wiederum in den Wirkungs-Kreis der Provinzial-Regierung zu Gießen hin und zurückzuverweisen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, den betreffenden Behörden aber zur Bemessung und Beachtung bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 30ten März 1820.

Aus Höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup.

Stumpff.

Die Erhebung des Bedarfs zu den Communalausgaben der Stadt Lauterbach Amts daselbst, pro 1819.

Der Stadt Lauterbach ist unterm heutigen bewilligt worden, ihren Bedarf zu den Communal-Ausgaben pro 1819. durch Erhebung aufzubringen. Hiernach kommt auf einen Gulden Steuerkapital:

der Gemeindeglieder	10 kr. 0,2585 pf.
der immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder .	6 kr. 2,0216 pf.
der vorhin Freien	4 kr. 3,1561 pf.

Gießen den 29ten März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierungs-Deputation in Gemeindesachen daselbst

Haberkorn. Knorr.

vt. Görtz.

Dienst-Ernennung.

Am 9. April haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, geruht, den Ober-Ceremonienmeister, Fürsten Adolph zu Wittgenstein, zum Ober-Kammerherrn, mit Beibehaltung der Stelle als Ober-Ceremonienmeister, zu ernennen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 24.

Darmstadt den 26. April 1820.

1) Bestätigung eines milden Legats. — 2) Bauriſſe betreffend. — 3) Die Adelswahlen zum Landtag betreffend.

Bestätigung eines milden Legats.

Die dahier verstorbene Wittwe des Kriegssecretärs, Raths Helfmann, hat den hiesigen Hausarmen ein Capital von Fünfhundert Gulden unter der Bedingung vermacht, daß diese Summe von Großherzoglicher Polizei-Deputation rentbar angelegt, und die davon fallenden Zinsen alljährlich am Sterbtag der Stifterin von dem jederzeitigen ersten Stadtpfarrer dahier unter solche nothleidende Hausarme ausgetheilt werden sollen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben dieses wohlthätige Legat landesherrlich gnädigst bestätigt, und die Behörde ist hiernach zu dessen Acquisition ermächtigt worden.

Darmstadt den 10. April 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. v. Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Vorschrift für die Verfertigung der Bauriſſe.

Da die Zeichnungen, welche bei Großherzoglichem Oberbau-Colleg zur Genehmigung eingereicht werden, häufig fehlerhaft oder unvollständig sind, und desfalls abgeändert werden müssen, wodurch nachtheilige Verzögerungen entstehen, so hat sich hieraus die Nothwendigkeit gezeigt, eine bestimmte Vorschrift für die Verfertigung der Bauriſſe zu ertheilen: dieselbe wird hierdurch, unter der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß diejenige Zeichnungen, welche den nachstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, unberücksichtiget bleiben werden.

1) die Zeichnungen, über die Erbauung neuer und bedeutende Veränderungen alter Gebäude, welche, wenn dieselbe Privatpersonen gehören, jedesmal doppelt vorgelegt werden müssen, bestehen:

a) Aus einem Situationsriß, welcher namentlich den Umfang des Bauplatzes, die etwa darauf schon stehenden und benachbarten Gebäude, so wie die Richtung und Breite der den Platz begränzenden Straßen und die Angabe der Mittagslinie enthalten muß;

b) aus einem Grundriß der verschiedenen Stockwerke;

c) aus einem Durchschnitt;

d) aus einem Aufriß.

2) Bei den Zeichnungen über vorzunehmende Veränderungen schon bestehender Gebäude muß jedesmal dem Entwurfe der Veränderung auch eine Zeichnung, welche den Zustand vor derselben angiebt, beigelegt werden, indem sich nur aus der Vergleichung beider Zeichnungen die Zweckmäßigkeit der gemachten Vorschläge beurtheilen läßt.

3) Der Maasstaab, nach welchem die Zeichnungen gemacht werden, muß sich auf das neue Decimal-Maas beziehen, und ein bestimmtes einfaches Verhältniß zur wahren Größe haben, welches, um eine Gleichförmigkeit derselben zu bezwecken, auf folgende Art bestimmt wird:

a) Für Situationszeichnungen $\frac{1}{500}$ oder 1 Zoll = 50 Fuß.

b) Für Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte großer öffentlicher Gebäude, als Kirchen u. s. w. $\frac{1}{125}$ oder 2 Zoll = 25 Fuß.

c) Für Grundrisse, Aufrisse nnd Durchschnitte von Wohnhäusern und andern kleinern Gebäuden $\frac{1}{100}$ oder 1 Zoll = 10 Fuß.

d) Für Detailzeichnungen und Arbeitsrisse $\frac{1}{50}$ oder 2 Zoll = 10 Fuß.

Bei den Zeichnungen, nach welchen die Ausführung geschiehet, werden überdem alle Maaße genau eingeschrieben.

4) Jeder Grundriß, Aufriß u. s. w. wird auf ein besonderes Blatt gezeichnet, es sey dann, daß die Zeichnung mehrerer Gegenstände auf einem Blatt statt finden kann, welches die Größe eines halben Bogens Schreibpapier, oder eine Höhe von $7\frac{1}{2}$ Zoll und eine Länge von $12\frac{1}{2}$ Zoll nicht übersteigt.

5) Jede Zeichnung muß zugleich ihre vollständige Erklärung, worin auch der Name des Eigenthümers nicht fehlen darf, in reiner nicht zu großer und zu starker Schrift enthalten, welche bei Grundrissen nicht in den Riß eingeschrieben, sondern unter demselben angebracht wird. Darmstadt den 18. April 1820.

Großherzoglich Hessisches Oberbau-Colleg.

von Müller. G. Moller.

Dr. Folleuius.

Commissarische Bekanntmachung der Stimmfähigen oder wählbaren adlichen Grundeigenthümer.

Der unterzeichnete Großherzogliche Commissär hat auf seine dem Regierungsblatt Nro. 19. eingerückte Einladung vom 29ten v. M. bisher nur von einem Theil derjenigen adlichen Grundeigenthümer des Großherzogthums, welche jährlich wenigstens 300 Gulden an directen Steuern entrichten, und im Großherzogthum, so weit es ihm bekannt ist, domiciliirt sind, die gesetzmäßige Nachweisung über ihre Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit erhalten. Nachdem nun der in gedachter Einladung bestimmte Termin abgelaufen ist, und es von dem Unterzeichneten nicht abhängt, die Bekanntmachung der stimmfähigen oder wählbaren adlichen Grundeigenthümer länger zu verschieben: so bleibt ihm nichts übrig, als die nachfolgenden beyden Verzeichnisse hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, deren ersteres jene adliche Grundeigenthümer, welche ihre Stimmfähigkeit oder Wählbarkeit genügend nachgewiesen haben, das andere diejenigen enthält, welche zwar einen Wohnsitz im Großherzogthum haben, und den erforderlichen Betrag an directen Steuern entrichten, deren vollständige Qualifikation zur Theilnahme an den Adelswahlen aber im übrigen, namentlich in Ansehung des Alters, der dreijährigen Dauer ihres Wohnsitzes im Großherzogthum, und der Freiheit von fremdem persönlichem Unterthansverband aus Mangel darüber eingegangener Nachweisung dermalen noch nicht mit Gewißheit angegeben werden kann.

I. Verzeichniß.

1) Herr Kammerherr und Oberforstmeister Freiherr von Bibra zu Romrod,
2) — Kammerherr und Rittmeister Freiherr Ernst von Breidenbach zu Breidenstein in Breidenstein,
3) — Kammerherr und Rittmeister Freiherr Carl von Breidenbach zu Breidenstein in Bessungen,
4) — Hofrath Freiherr Friederich von und zu Breidenstein in Breidenstein,
5) — Rittmeister von Firnhaber von Eberstein zu Rodheim,
6) — Oberburgermeister Freiherr Edmund von Jungenfeld zu Mainz,
7) — Kammerherr und Hauptmann Graf Philipp von Lehrbach zu Lehrbach,
8) — Generalmajor und Oberhofmeister Freiherr Ludwig von Prettlack zu Darmstadt,
9) — Oberforstmeister Freiherr Karl von Prettlack zu Darmstadt,
10) — Oberforstmeister Freiherr Gottlieb von Nordeck zu Rabenau in Seligenstadt,
11) — Kammerherr und Rittmeister Freiherr Georg von Nordeck zu Rabenau in Darmstadt,
12) — Kammerherr Freiherr Ueberbruck von Rodenstein zu Bensheim,
13) — Obristlieutenant Freiherr von Schenk zu Hermannstein in Darmstadt,

14) Herr Hauptmann Freiherr von Schenk zu Hermannſtein in Altenſtadt,
15) — Rittmeiſter Freiherr von Schenk zu Wäldershauſen in Wäldershauſen,
16) — Geheimerath und Hofmarſchall Freiherr du Thil zu Darmſtadt, gegenwärtig in Wien,
17) — Geheimerath und Geſandter Freiherr von Wieſenhütten zu Frankfurt a. M.

Alle hier oben verzeichnete adliche Grundeigenthümer ſind zugleich wählbar mit Ausnahme von Num. 3 und 7, welche das zur Wählbarkeit erforderliche Alter noch nicht haben, und deshalb blos ſtimmfähig ſind.

II. Verzeichniß.

1) Herr Geheimerath Freiherr von Barkhaus-Wieſenhütten zu Frankfurt,
2) — von Bellersheim zu Münzenberg,
3) — Generalmajor Graf von Degenfeld-Schomburg zu Großcarben,
4) — Generallieutenant Freiherr von Löw zu Steinfurt, in Offenbach,
5) — Geheimerath von Nimptſch, zu Gundernhauſen,
6) — Oberamtmann von Pöllnitz zu Reinheim,
7) — Oberforſtcollegs-Director und Oberforſtmeiſter Freiherr von Riedeſel zu Darmſtadt.
8) — Freiherr von Riedeſel zu Altenburg,
9) — Forſtmeiſter Freiherr von Riedeſel zu Stockhauſen,
10) — von Rotsmann zu Dotzelrod,
11) — Obervorſteher Freiherr von Schenk zu Keſtrich,
12) — Freiherr von Schenk zu Rülfenrod in Sorge,
13) — Kammerherr Freiherr von Wetzel zu Obermörlen.

Darmſtadt der 24ten April 1820.

Freiherr von Gruben, Geh. Staatsrath.

Berichtigung.

In dem Artikel 12. des in Nro. 23. des Regierungsblatts erſchienenen Edicts über die öffentlichen Dienſtverhältniſſe der Civil-Staats-Beamten iſt der Artikel 11. allegirt. Es muß aber heißen: in dem Falle des Artikels 10.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 25.

Darmstadt den 3. May 1820.

Bekanntmachung, den bevorstehenden Landtag, insbesondere die Wahlen der Abgeordneten betreffend.

Von den Großherzoglichen Hofkammern dahier und zu Giesen, und der Großherzoglichen Regierung zu Mainz sind nunmehr die Verzeichnisse derjenigen Großherzoglichen Staatsbürger eingekommen, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters fähig sind, von den Wahlmännern der Wahlbezirke, und der mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städte, zu Landtags-Abgeordneten erwählt zu werden.

Wir bringen daher zum Behufe des Wahlgeschäftes, die Namen dieser Staats-Bürger nachstehend zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich diejenigen Staats-Bürger, welche etwa noch, außer den Verzeichneten, nach ihrem Steuerbeitrage und Alter zu Abgeordneten wählbar, und in gegenwärtigem Verzeichnisse nicht enthalten seyn sollten, hierdurch auf, sich zur Verbesserung dieses Versehens ungesäumt an eine der Eingangs erwähnten Großherzoglichen Behörden zu wenden.

Darmstadt, den 21sten April 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

v. Grolman. Jaup. Hofmann.

Dörr.

Verzeichniß

derjenigen Großherzoglichen Staats-Bürger, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters, neben den, einen jährlichen Gehalt von Eintausend Gulden genießenden Großherzoglichen Staatsdienern, zu Landtags-Abgeordneten der Wahlbezirke und Städte erwählt werden können.

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
1	Abstein, Peter, sen.	Hillesheim	Wörrstadt
2	Ackermann, Philipp Gerhard	Dolgesheim	Oppenheim
3	Ackermann, Heinrich	Mainz	Mainz
4	Ackermann, Philipp	Bechtheim	Bechtheim
5	Adams, Joh. Baptist	Worms	Worms
6	Adnot, Joh.	Mainz	Mainz
7	Adtof, Jacob Georg	Guntersblum	Oppenheim
8	Ahlheim, Peter, der Gemeindsmann	Schwanheim	Zwingenberg
9	von Albertino, Franz	Büdesheim	Bingen
10	Alexander, Gabriel	Seligenstadt	Seligenstadt
11	Allendörfer, Johann Schultheiß	Kleinrohrheim	Gernsheim
12	Allmann, Franz	Bingen	Bingen
13	Amtmann, Nicolaus	Mainz	Mainz
14	Anhäuser, Jacob	Kriegsheim	Pfeddersheim
15	Anthes, Franz	Oppenheim	Oppenheim
16	Apfel, Heinrich, Wirth	Mörfelden	Kelsterbach
17	Arenz, Mathias	Mainz	Mainz
18	Aßmann, Andreas	Oppenheim	Oppenheim
19	Babel, Johann, der ältere	Dittelsheim	Bechtheim
20	Back, Schultheiß	Hofheim	Lampertheim
21	Balz, Heinrich Jacob	Odernheim	Alzey
22	Balz, Johann	Roddau	Lichtenberg
23	Balz, Johann	Flonheim	Alzey
24	Bär, Schultheiß	Rohrbach	Büdingen
25	Bardon, Mathias	Herrnsheim	Pfeddersheim
26	Barth, Joh. Jost, im Barths Haus	Sinkershausen	Gladenbach
27	Bastian, Jacob	Oberingelheim	Oberingelheim
28	Bauer, Adam	Lörzenbach	Fürth
29	Bauer, Adam	Odernheim	Alzey
30	Baum, Adam	Bechtheim	Bechtheim
31	Baum, Andreas	Fürfeld	Wöllstein
32	Baum, Georg	Sauerschwabenheim	Oberingelheim
33	Baum, Peter, Burgermeister	Biebelnheim	Wörrstadt
34	Baum, Peter	Großwinternheim	Oberingelheim
35	Baumann, Jacob	Pfiglieim	Pfeddersheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
36	Baumgärtner, Nikolaus	Flonheim	Alzey
37	Bayer, Gottlieb	Alzey	Alzey
38	Bayer, Michel, sen.	Framersheim	Alzey
39	Beck, Dominick	Gaubickelheim	Wörrstadt
40	Beck, Franz	Büdesheim	Bingen
41	Beck, Peter	Wonsheim	Wöllstein
42	Becker, Schultheiß	Römershausen	Gladenbach
43	Becker, Christoph, (Friedrichs Sohn)	Roßdorf	Reinheim
44	Becker, Georg	Flomborn	Alzey
45	Becker, Georg, der jüngere	Heppenheim	Bechtheim
46	Becker, Peter	Osthofen	Bechtheim
47	Becker, Valentin	Spiesheim	Wörrstadt
48	Becker, Wilhelm	Obersaulheim	Wörrstadt
49	Beckerle, Friedrich	Pfiffligheim	Pfeddersheim
50	Beiser, Friedrich	Sprendlingen	Wöllstein
51	Beiser, Jacob	St. Johann	Wöllstein
52	Bender, Postmeister	Butzbach	Butzbach
53	Bender, Wilhelm Christian	Niederramstadt	Pfungstadt
54	Bennighof, Andreas	Mölsheim	Pfeddersheim
55	Berg, Philipp, sen.	Reinheim u. Ueberau	Reinheim
56	Bergheber, Jacob	Höringhausen	Böhl
57	Berkes, Georg Heinrich	Weinolsheim	Oppenheim
58	Bernard, Jacob	Undenheim	Wörrstadt
59	Bernard, Paul	Mainz	Mainz
60	Bernays, Luzian	Mainz	Mainz
61	Bernbach, Andreas	Froschhausen	Seligenstadt
62	Bernhard, Peter	St. Johann	Wöllstein
63	Bertha, Joseph	Westhofen	Bechtheim
64	Best, Jacob	Dienheim	Oppenheim
65	Best, Jacob, der jüngere	Köngernheim a. S.	Oppenheim
66	Best, Jacob, der 3te	Undenheim	Wörrstadt
67	Best, Melchior	Dienheim	Oppenheim
68	Best, Philipp	Obersaulheim	Wörrstadt
69	Best, Wendel	Osthofen	Bechtheim
70	Betz, Bernard	Mainz	Mainz
71	Beutel, Georg	Dahlheim	Oppenheim
72	Bibon, Philipp	Mainz	Mainz
73	Biegler, Philipp	Dorndürkheim	Bechtheim
74	Bieser, Jacob	Oberhilbersheim	Wörrstadt
75	Billig, Karl	Mainz	Mainz
76	Bing, Joseph	Osthofen	Bechtheim
77	Bittong, Franz	Mainz	Mainz
78	Bläß, Schultheiß	Virnheim	Lorsch

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
79	Blitz, Johann	Lengfeld	Otzberg
80	Bocksheimer, Johann	Abenheim	Bechtheim
81	Bögner, Georg Wilhelm	Mainz	Mainz
82	Bogner, Philipp	Mainz	Mainz
83	Böhm, Johann, der ältere	Bechtelsheim	Wörrstadt
84	Böhm, Peter	Osthofen	Bechtheim
85	Bonhyver, Ernst	Mainz	Mainz
86	Boos, Johann, der ältere	Dittelsheim	Bechtheim
87	Borngässer, Kaspar, sen.	Schwabsburg	Oppenheim
88	Borngesser, Philipp	Guntersblum	Oppenheim
89	Borheimer, Georg	Abenheim	Bechtheim
90	Borheimer, Johann, in der Sauergasse, Krämer	Lampertheim	Lampertheim
91	Borheimer, Johann	Bürstadt	Lorsch
92	Braden, Georg Paul	Büdesheim	Bingen
93	Brand, Heinrich	Schornsheim	Wörrstadt
94	Brand, Jacob	Spiesheim	Wörrstadt
95	Brand, Ludwig	Oberhilbersheim	Wörrstadt
96	Brauburger, Anton Joseph	Kempten	Bingen
97	Brauch, Justus	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
98	Braun, Peter Adam	Sulzheim	Wörrstadt
99	Braun, Friedrich	Alsheim	Bechtheim
100	Brehm, Georg Peter	Osthofen	Bechtheim
101	Breidenbach, Georg	Großzimmern	Umstadt
102	Breidenbach, Johann	Großzimmern	Umstadt
103	Breidenbach Justus	Großzimmern	Umstadt
104	Bretsch, Wilhelm	Alzey	Alzey
105	Brückbauer, Rudolph Philipp	Alsheim	Bechtheim
106	Buderus, Bergrath	Ruppertsburg	Laubach
107	Bunetti, Jacob	Osthofen	Bechtheim
108	Burcard, Christoph	Bechtheim	Bechtheim
109	Busch, Balthasar	Kastel	Mainz
110	Busch, Jacob	Westhofen	Bechtheim
111	von Buseck, Rittmeister	Altenbuseck	Großenbuseck
112	Büttel, Adam	Eich	Bechtheim
113	Caspar, Jost Mittlr	Wahlen	Romrod
114	Charry, Joseph	Mainz	Mainz
115	Colley, Anton	Büdesheim	Bingen
116	Dabry, Martin	Worms	Worms
117	Dahlem, Daniel	Ibersheim	Bechtheim
118	Dahlem, Jacob	Derheim	Oppenheim
119	Dahlinger, Wendelin	Bingen	Bingen
120	Daler, Tobias, der 2te	Stammheim	Stammheim
121	Dambmann, Christoph, Bäcker	Darmstadt	Darmstadt

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
122	Dammel, Johann	Rauheim	Kelsterbach
123	Dammel, Philipp, Schultheis	Rauheim	Kelsterbach
124	Danz, Peinlicher Richter	Gießen	Stadtamt Gießen
125	Dapper, Ehrhard	Derheim	Oppenheim
126	Darmstadt, Heinrich	Sörgenloch	Niederolm
127	Darmstadt, Johann	Ebersheim	Niederolm
128	Dechent, Johann	Niedersaulheim	Wörrstadt
129	Decher, Heinrich	Elbenrod	Alsfeld
130	Decker, Georg	Offstein	Pfeddersheim
131	Degreif, Gabriel	Niedersaulheim	Wörrstadt
132	Deheck, Friedrich, der ältere	Dittelsheim	Bechtheim
133	Delahaye, Michael	Mainz	Mainz
134	Denninger, Franz	Mainz	Mainz
135	Dibelius, Franz Heinrich	Mainz	Mainz
136	Dickert, Jacob	Undenheim	Wörrstadt
137	Diefenthäler, Philipp	Dittelsheim	Bechtheim
138	Diefenthäler, Valentin	Spiesheim	Wörrstadt
139	Diehl, Heinrich, in der Roos	Elbenrod	Alsfeld
140	Diehl, Joh., Müller	Wörrstadt	Wörrstadt
141	Diehl, Konrad	Badenheim	Wöllstein
142	Diehl, Leonhard	Oberflörsheim	Pfeddersheim
143	Diehl, Peter Joseph	Flomborn	Alzey
144	Diehl, Philipp Heinrich	Dorndürkheim	Bechtheim
145	Diehl, Philipp Lorenz	Undenheim	Wörrstadt
146	Diehl, Martin	Bechtolsheim	Wörrstadt
147	Diehl, Philipp der ältere	Badenheim	Wöllstein
148	Diehl, Philipp, Gerichtsschöff	Oberwöllstadt	Friedberg
149	Dierlamm, Peter	Windhausen	Ullrichstein
150	Dietrich, Johann Adam	Worms	Worms
151	Dietrich, Heinrich	Basdorf	Vöhl
152	Dilg, Laurenz Wilhelm	Nierstein	Oppenheim
153	Dillmann, Georg, Bierbrauer	Darmstadt	Darmstadt
154	Dinkelmann, Bernhard, Centschöff u. Zöllner	Gundernhausen	Reinheim
155	Discher, Peter, der ältere	Kettenheim	Alzey
156	Dönges, Daniel, sen.	Rodheim	Landamt Giesen
157	Dörner, Friedrich Benjamin	Eberstadt	Pfungstadt
158	Dörr, Johann	Geinsheim	Dornberg
159	Dörrbecker, Joachim	Albig	Alzey
160	Dorwagen, Philipp	Oberhilbersheim	Wörrstadt
161	Dotzler, Johann	Mainz	Mainz
162	Drescher, Friedrich Heinrich	Höringhausen	Vöhl
163	Drescher, Georg	Mainz	Mainz
164	Dromershäuser, Nicolaus	Dolgesheim	Oppenheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
165	Dümont, Philipp	Mainz	Mainz
166	von Düring, Hauptmann zu Friedelhausen	Staufenberg	Landamt Gieſen
167	Düttenhöfer, Franz	Hangenwahlheim	Bechtheim
168	Ebeling, Philipp, der 1ſte	Schornsheim	Wörrſtadt
169	Ebeling, Philipp Heinrich	Schornsheim	Wörrſtadt
170	Eberſtadt, Auguſt Ludwig	Worms	Worms
171	Eckſtein, Adam	Hopfgarten	Romrod
172	Eckweiler, Wilhelm	Boſenheim	Wöllſtein
173	Ehrhard, Aſſeſſor	Darmſtadt	Darmſtadt
174	Eidmann, Wendel	Richen	Umſtadt
175	Eigenbrod, Daniel	Vöhl	Vöhl
176	Eiſinger, Jacob, der ältere	Erbesbüdesheim	Alzey
177	Eller, Chriſtian	Dolgesheim	Oppenheim
178	Eller, Juſtus	Dolgesheim	Oppenheim
179	Elſenheimer, Nicolaus	Mainz	Mainz
180	Elwert, Geheimer Regierungsrath	Gießen	Stadtamt Gieſſen
181	Elz, Burgermeiſter	Eimsheim	Oppenheim
182	Emele, Karl	Alzey	Alzey
183	Emmerich, Jacob, der jüngere	Biebelsheim	Wöllſtein
184	Emrich, Mathias	Armsheim	Wörrſtadt
185	Emrich, Nikolaus	Planig	Wöllſtein
186	Engel, Chriſtian	Gauböckelheim	Wörrſtadt
187	Engel, Friedrich, sen.	Trebur	Rüſſelsheim
188	Engel, Franz Theophil	Mainz	Mainz
189	Engel, Heinrich	Gauböckelheim	Wörrſtadt
190	Engel, Philipp	Oberflörsheim	Pfeddersheim
191	Engeroff, Poſthalter	Grosgerau	Rüſſelsheim
192	Ensling, Philipp, Gaſtwirth	Darmſtadt	Darmſtadt
193	Eppelßheimer, Sebaſtian	Wörrſtadt	Wörrſtadt
194	Erkmann, Leonhard	Alzey	Alzey
195	Eſſelborn, Johann	Guntersblum	Oppenheim
196	Eſſelborn, Martin	Alzey	Alzey
197	Euler, Franz Philipp	Mainz	Mainz
198	Ewald, Friedrich, jun.	Trebur	Rüſſelsheim
199	Ewald, Jacob	Bermersheim	Alzey
200	Ewald, Johann, sen.	Trebur	Rüſſelsheim
201	Ewald, Wilhelm, jun.	Offenbach	Offenbach
202	Ewen, Quirin, der ältere	Gaualgesheim	Oberingelheim
203	Faber, Adam	Leihgeſtern	Hüttenberg
204	Fauerbach, Gerhard	Niederwöllſtadt	Niederwöllſtadt
205	Fauſt, Anton	Basdorf	Vöhl
206	Fauſt, Friedrich	Vöhl	Vöhl
207	Fecher, Johann	Seligenſtadt	Seligenſtadt

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
208	Feiler, Franz Joseph, Rathschultheiß	Gernsheim	Gernsheim
209	Feist, Jacob	Bingen	Bingen
210	Fenchel, Hoheitsschultheiß	Griedel	Wölfersheim
211	Fetzer, Peter, vom Sporkenheimer Hof	Niegeringelheim	Oberingelheim
212	Feyen, Heinrich, der jüngere	Wöllstein	Wöllstein
213	Feyen, Paul	Wöllstein	Wöllstein
214	Fickelscherer, Johann	Dolgesheim	Oppenheim
215	Finkel, Peter	Mainz	Mainz
216	Fischborn, Kaspar	Biebelsheim	Wöllstein
217	Fitting, Jacob	Flomborn	Alzey
218	Forrer, Abraham	Ibersheim	Bechtheim
219	Forrer, Heinrich	Ibersheim	Bechtheim
220	Forrer, Johann, der ältere	Ibersheim	Bechtheim
221	Forrer, Rudolph, der ältere	Ibersheim	Bechtheim
222	Frank, Friedrich	Dautenheim	Alzey
223	Franz, Andreas	Worms	Worms
224	Frees, Johann	Udenheim	Wörrstadt
225	Frey, Konrad, der 1te	Guntersblum	Oppenheim
226	Friedburg, Salomon Heyum	Bingen	Bingen
227	Friedrich, Jacob	Heidesheim	Oberingelheim
228	Friedrich, Ludwig	Leiselheim	Pfeddersheim
229	Fritsch, Georg	Groszimmern	Umstadt
230	Fritz, Georg	Albig	Alzey
231	Fritz, Nicolaus	Albig	Alzey
232	Fritz, Philipp	Albig	Alzey
233	Fritzdorf, Karl Joseph	Mainz	Mainz
234	Frösch, Johann	Zahlbach	Mainz
235	Frühauf, Mathias	Mettenheim	Bechtheim
236	Fuchs, Georg	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
237	Fuchs, Jacob	Worms	Worms
238	Fückel, Valentin, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
239	Fuhr, Wilhelm, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
240	von Gagern, Johann Ernst	Monsheim	Pfeddersheim
241	Galle, Johann	Monzernheim	Bechtheim
242	Galletty, Franz Anton	Hirschhorn	Hirschhorn
243	Gaul, Adam	Horrweiler	Oberingelheim
244	Gehm, Christian	Mainz	Mainz
245	Geil, Friedrich, der ältere	Dittelsheim	Bechtheim
246	Geil, Friedrich	Pfeddersheim	Pfeddersheim
247	Geil, Georg	Monzernheim	Bechtheim
248	Geil, Philipp Georg	Niederflörsheim	Pfeddersheim
249	Geil, Jacob	Monzernheim	Bechtheim
250	Geil, Kaspar	Eimsheim	Oppenheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
251	Geisel, Curt	Endorf	Alsfeld
252	Geißler, Ludwig, zu Kirchberg	Nuttershausen	Landamt Giessen
253	Geraus, Kaspar	Biebelsheim	Wölfstein
254	Geromont, Franz	Bingen	Bingen
255	Gessing, Georg Heinrich	Dienheim	Oppenheim
256	Geyer, Heinrich	Mainz	Mainz
257	Geyer, Jacob	Horrweiler	Oberingelheim
258	Gilbert, Balthasar	Dienheim	Oppenheim
259	Gilbert, Jacob	Dienheim	Oppenheim
260	Gilfeld, Heinrich	Alzey	Alzey
261	Giloth, Georg	Monzernheim	Bechtheim
262	Girsch, Friedrich, Apotheker	Darmstadt	Darmstadt
263	Gläser, Ullrich	Zornheim	Niederolm
264	Glenz, Matthes, Wirth und Posthalter	Erbach	Erbach
265	Gödecker, Johann	Mainz	Mainz
266	Goldbeck, Gottfried	Worms	Worms
267	Goldbeck, Joh. Philipp	Worms	Worms
268	Gosenheimer, Adolph, jun.	Flonheim	Alzey
269	Göttelmann, Johann	Heppenheim i. L.	Bechtheim
270	Göttelmann, Johann, der 3te	Armsheim	Wörrstadt
271	Göttelman, Konrad	Heppenheim i. L.	Bechtheim
272	Götzenleichter, Martin	Offenbach	Offenbach
273	Grebert, Georg	Mainz	Mainz
274	Grein, Michael	Ginsheim	Kelsterbach
275	Gretz, Wilhelm	Volxheim	Wölfstein
276	Grode, Konrad	Gabsheim	Wörrstadt
277	Groh, Valentin, der 3te	Wintersheim	Oppenheim
278	Groh, Valentin, der 4te	Wintersheim	Oppenheim
279	Grosch, Andreas, Adjunkt	Wörrstadt	Wörrstadt
280	Großmann, Joh. Georg	Bodenheim	Oppenheim
281	Groth, Johannes, Gerichtsschöff	Echzell	Bingenheim
282	Grünewald, Philipp, Gerichtsschöff	Roßdorf	Reinheim
283	Guilino, Peter Andreas	Alzey	Alzey
284	Guntrum, Ludwig	Osthofen	Bechtheim
285	Gutenberger, Theodor	Worms	Worms
286	Haas, Wilhelm, Schultheis	Habitzheim	Habitzheim
287	Haberkern, Oberförster	Windhausen	Ullrichstein
288	Hagemann, Anton	Bingen	Bingen
289	Hahn, Urias	Weckesheim	Wölfersheim
290	Hambach, Augustin	Nierstein	Oppenheim
291	Hamburg, Simon	Mainz	Mainz
292	Hamm, Jacob, der 2te	Undenheim	Wörrstadt
293	Hangen, Nicolaus	Sprendlingen	Wölfstein

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
294	Hänlein, Peter	Mainz	Mainz
295	Hauſtein, Wilhelm	Dahlsheim	Pfeddersheim
296	Happel, Johannes	Diedenhauſen	Gladenbach
297	Harth, Franz Anton	Gaulsheim	Bingen
298	Harth, Georg, der 3te	Niederſaulheim	Wörrſtadt
299	Harth, Lorenz	Gaulsheim	Bingen
300	Haſſinger, Philipp, der 3te	Schornsheim	Wörrſtadt
301	Haſt, Ludwig, Kaufmann	Gieſen	Stadtamt Gießen
302	Haupt, Sebaſtian	Bodenheim	Oppenheim
303	Har, Philipp, Gaſtwirth	Darmſtadt	Darmſtadt
304	Heck, Friedrich	Schornsheim	Wörrſtadt
305	Heckler, Friedrich Anton	Mainz	Mainz
306	Hedderich, Georg, der ältere	Niederflörsheim	Pfeddersheim
307	Hedderich, Philipp	Niederflörsheim	Pfeddersheim
308	Hees, Peter	Wörrſtadt	Pfeddersheim
309	Hegi, Chriſtian	Wallertheim	Wörrſtadt
310	Heyer, Georg Friedrich, Buchhändler	Gieſen	Stadtamt Gieſen
311	Heil, Hospitalmeiſter	Umſtadt	Umſtadt
312	Heimann, Kornelius	Worms	Worms
313	Heinrichs, Konrad Egid	Heßloch	Bechtheim
314	Heinrichs, Peter	Heßloch	Bechtheim
315	Heinz, Jacob	Hahnheim	Oppenheim
316	Heißel, Ludwig	Worms	Worms
317	Helfrich, Michael Adam	Gernsheim	Gernsheim
318	Helfrich, Johann	Mörlenbach	Waldmichelbach
319	Helfrich, Peter	Lützelrimbach	Schönberg
320	Hellriegel, Jacob	Wöllſtein	Wöllſtein
321	Hemmerlein, Philipp Jacob	Mainz	Mainz
322	Hempes, Franz, der ältere	Oberolm	Niederolm
323	Henner, Ludwig	Mainz	Mainz
324	Hepp, Karl	Bechenheim	Alzey
325	Herbert, Georg, Gerichtsſchöff	Oberramſtadt	Reinheim
326	Herding, Chriſtian	Gundheim	Pfeddersheim
327	Herelt, Gottlieb	Alzey	Alzey
328	Herrchen, Kaspar	Mainz	Mainz
329	Heßemer, Oekonom	Rüſſelsheim	Rüſſelsheim
330	Heßemer, Juſtus, auf der Aue	Trebur	Rüſſelsheim
331	Hildebrand, Juſtus	Oſthofen	Bechtheim
332	Hinz, Chriſtian, der 2te	Worms	Worms
333	Hinz, Jacob	Worms	Worms
334	Hirſchel, Heinrich	Weſthofen	Bechtheim
335	Hirſchel, Philipp	Weſthofen	Bechtheim
336	Hirth, Johann	Leiſelheim	Pfeddersheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
337	Höchſtenbach, Bernhard	Mainz	Mainz
338	Hof, Johannes	Runzhauſen	Gladenbach
339	Hofmann, Senator	Darmſtadt	Darmſtadt
340	Hofmann, Franz	Oppenheim	Oppenheim
341	Hofmann, Heinrich	Alzey	Alzey
342	Hofmann, Jacob, der ältere	Hahnheim	Oppenheim
343	Hofmann, Johann	St. Johann	Wöllſtein
344	Hofmann, Peter	Framersheim	Alzey
345	Hohmann, Georg	Koſtheim	Mainz
346	Holl, Lorenz, der ältere	Stadecken	Niederolm
347	Höres, Ludwig, Hoheitsſchultheis	Oſſenheim	Niederwöllſtadt
348	Hörle, Balthaſar Arnold	Aſſenheim	Aſſenheim, Bauamt
349	Horſter, Adam, der 1te	Undenheim	Wörrſtadt
350	von Horthal, Karl	Pfeddersheim	Pfeddersheim
351	Hoſtermann, Johann	Alzey	Alzey
352	Hoſtermann, Michael	Alzey	Alzey
353	Hoſtermann, Wilhelm	Alzey	Alzey
354	Hoß, Hilarius	Heßloch	Bechtheim
355	Hoß, Mathias, der 2te	Heßloch	Bechtheim
356	Huth, Valentin	Bechtheim	Bechtheim
357	Jacoby, Adam, Schultheiß	Jügesheim	Seligenſtadt
358	Jäger, Johann	Mainz	Mainz
359	Jaquemor, Jacob	Oberhilbersheim	Wörrſtadt
360	Jeth, Jacob	Mainz	Mainz
361	Illig, Commiſſionsrath	Niederramſtadt	Pfungſtadt
362	Immel, Adam	Derheim	Oppenheim
363	Immel, Johann	Derheim	Oppenheim
364	Immerſchitt, Jacob	Bingen	Bingen
365	Jonas, Jacob	Bodenheim	Oppenheim
366	Iſken, Chriſtoph	Aſel	Vöhl
367	Ittſtein, Franz	Mainz	Mainz
368	Juchart, Rathſchöff, Bäcker	Gieſen	Stadtamt Gieſen
369	Jugenheimer, Gottfried	Dienheim	Oppenheim
370	Jung, Friedrich, der 2te	Undenheim	Wörrſtadt
371	Jung, Heinrich	Weiſenau	Niederolm
372	Jung, Johann	Fürfeld	Wöllſtein
373	Jung, Johann	Rodheim	Landamt Gieſen
374	Käge, Chriſtian	Offſtein	Pfeddersheim
375	Käge, David	Offſtein	Pfeddersheim
376	Käge, Jacob	Ibersheim	Bechtheim
377	Kaiſer, Johann Dietrich	Worms	Worms
378	Kaiſer, Ludwig	Mainz	Mainz
379	Kaiſer, Valentin	Eich	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
380	Kaltenthaler, Mathias	Herrnsheim	Pfeddersheim
381	Kaltenthaler, Peter	Herrnsheim	Pfeddersheim
382	Kappesser, Johann, der 1te	Engelstadt	Oberingelheim
383	Karl, Jacob	Eppelsheim	Bechtheim
384	Käuffelin, David	Wimpfen am Berg	Wimpfen
385	Kaufmann, Georg	Mainz	Mainz
386	Kehr, Heinrich	Friedberg	Friedberg
387	Keil, Valentin, Schultheiß	Rohrbach	Reichenberg
388	Keim, Wendel, Gerichtsfreund	Hofheim	Lampertheim
389	Keller, Burgermeister	Odernheim	Alzey
390	Keller, Peter	Spiesheim	Wörrstadt
391	Kellermann, Franz	Bingen	Bingen
392	Kempf, Postmeister	Giesen	Stadtamt Giesen
393	Kern, Georg, Gastwirth	Darmstadt	Darmstadt
394	Kerner, Peter	Odernheim	Alzey
395	Kertell, Johann, der Vater	Mainz	Mainz
396	Kertell, Johann, der Sohn	Mainz	Mainz
397	Kerz, Bartholmä	Bodenheim	Oppenheim
398	Kerz, Mathias	Hechtsheim	Niederolm
399	Kessel, Adam	Selsen	Oppenheim
400	Kessel, Andreas	Schwabsburg	Oppenheim
401	Kessel, Johann, Müller	Schwabsburg	Oppenheim
402	Kessler, Johann Philipp	Alzey	Alzey
403	Kessler, Philipp	Grosenlinden	Stadtamt Giesen
404	Keudel, Forstcassier	Lieberbach	Romrod
405	Kippenberg, Franz Philipp	Osthofen	Bechtheim
406	Kippenberg, Jacob	Osthofen	Bechtheim
407	Kirchgessner, Franz Karl	Bodenheim	Oppenheim
408	Kirschbaum, Chrisostomus	Dittelsheim	Bechtheim
409	Klauder, Christian, der jüngere	Monzernheim	Bechtheim
410	Klaus, Georg	Dittelsheim	Bechtheim
411	Kleber, Friedrich, Bierbrauer	Darmstadt	Darmstadt
412	Klein, Johann Martin	Hechtsheim	Niederolm
413	Klein, Jacob, der 3te	Hechtsheim	Niederolm
414	Klein, Michael	Hechtsheim	Niederolm
415	Kleinschmidt, Hofkammerrath	Darmstadt	Darmstadt
416	Klemenz, Sebastian	Worms	Worms
417	Klenk, Friedrich	Wimpfen am Berg	Wimpfen
418	Klock, Johann	Horchheim	Pfeddersheim
419	Klug, Daniel	Wörrstadt	Wörrstadt
420	Knell, Johann, der 1te	Albig	Alzey
421	Knell, Johann	Odernheim	Alzey
422	Knell, Philipp	Heimersheim	Alzey

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
423	Kuell, Milhelm, der 2te	Albig	Alzey
424	Kuewitz, Jacob	Dautenheim	Alzey
425	Knobloch, Friedrich, der 2te	Offenheim	Alzey
426	Knorr, Regierungsrath	Gieſen	Stadtamt Gieſen
427	Knorr, Wilhelm	Hochheim	Pfeddersheim
428	Koch, Adam	Bieben	Alsfeld
429	Koch, Friedrich, Pachter	Marienborn	Marienborn
430	Koch, Jacob	Mainz	Mainz
431	Koch, Johann Joſeph	Kaſtel	Mainz
432	Köhler, Chriſtoph, Burgermeiſter	Bornheim	Alzey
433	Köhler, Philipp, Zimmermann	Darmſtadt	Darmſtadt
434	Kolb, Johann, der ältere	Tiefenthal	Wöllſtein
435	Kölges, Joſeph	Bingen	Bingen
436	Kolligs, Philipp	Mainz	Mainz
437	Kopf, Heinrich	Bechtolsheim	Wörrſtadt
438	Koplitz, Kaspar	Oppenheim	Oppenheim
439	Köpp, Gabriel	Oberſaulheim	Wörrſtadt
440	Körber, Friedrich	Niederolm	Niederolm
441	Korell, Anton	Wendelsheim	Alzey
442	Körper, Wilhelm	Fürfeld	Wöllſtein
443	Köſter, Martin	Mainz	Mainz
444	Köſter, Philipp	Niederſaulheim	Wörrſtadt
445	Köth, Anton	Pfaffenſchwabenheim	Wöllſtein
446	Köth, Jacob	Oberflörsheim	Pfeddersheim
447	Köth, Wilhelm	Pfaffenſchwabenheim	Wöllſtein
448	Kraft, Caſpar	Leeheim	Dornberg
449	Kraft, Caſimir	Offenbach	Offenbach
450	Kraft, Franz Joſeph	Worms	Worms
451	Kraft, Peter, der 3te	Trebur	Rösſelsheim
452	Krahmer, Philipp	Mainz	Mainz
453	Krahna, Wilhelm	Mainz	Mainz
454	Kramer, Chriſtoph, Kaufmann	Darmſtadt	Darmſtadt
455	Krämer, Michel, ſen.	Alzey	Alzey
456	Krämer, Valentin	Oberflörsheim	Pfeddersheim
457	Krancher, Joſeph	Mainz	Mainz
458	Kratz, Hauptmann	Elpenrod	Homburg a. d. O.
459	Kratz, Adam	Elpenrod	Homburg a. d. O.
460	Krätzer, Jacob	Mainz	Mainz
461	Krebs, Otto	Heidesheim	Oberingelheim
462	Kredell, Jacob, Hammerbeſitzer	Gammelsbach	Freyenſtein
463	Krehbühl, Chriſtian	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
464	Krehbühl, Samuel	Monsheim	Pfeddersheim
465	Kremer, Franz Michel	Ockenheim	Bingen

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
466	Kretschmar, Karl	Mainz	Mainz
467	Krieger, Franz	Zahlbach	Mainz
468	Krieger, Heinrich Adam	Mainz	Mainz
469	Kron, Thomas, sen.	Abenheim	Bechtheim
470	Krug, Gerhard	Framersheim	Alzey
471	Krug, Johann Peter	Mainz	Mainz
472	Küchler, Johann	Alzey	Alzey
473	Kugler, Daniel, Weinhändler	Darmstadt	Darmstadt
474	Kunze, Gottlob	Worms	Worms
475	Kupferberg, Florian	Mainz	Mainz
476	Kurschmann, Jacob	Dautenheim	Alzey
477	Kurschmann, Johann	Dautenheim	Alzey
478	Kurschmann, Johann	Alzey	Alzey
479	Kurschmann, Philipp	Dautenheim	Alzey
480	Kurz, Georg	Osthofen	Bechtheim
481	Kurz, Jacob	Dienheim	Oppenheim
482	Küstner, Burgermeister	Guntersblum	Oppenheim
483	Küstner, Georg Wilhelm	Guntersblum	Oppenheim
484	Küthe, Schultheiß	Böhl	Böhl
485	Lahr, Christoph	Eckelsheim	Wöllstein
486	Lahr, Johann	Fürfeld	Wöllstein
487	Lahr, Johann	Udenheim	Wörrstadt
488	Lahr, Konrad	Wendelsheim	Alzey
489	Lahr, Valentin	Weinheim	Alzey
490	Lambert, Adam	Osthofen	Bechtheim
491	Lamba, Peter	Kettenheim	Alzey
492	Lampus, Johann Melchior, Wirth	Giesen	Stadtamt Giesen
493	Landgraf, Valentin	Obersaulheim	Wörrstadt
494	Lang, Jacob	Großenlinden	Stadtamt Giesen
495	Langer, Hofrath	Wimpfen am Berg	Wimpfen
496	Lauber, Adam, Adjunct	Hillesheim	Wörrstadt
497	Lautern, Christian	Mainz	Mainz
498	Lawall, Conrad	Heimersheim	Alzey
499	Legrand, Wilhelm	Mainz	Mainz
500	Leisler, Andreas, Fuhr- u. Ackermann	Darmstadt	Darmstadt
501	Lennig, Erasmus	Mainz	Mainz
502	Lennig, Johann Adam	Mainz	Mainz
503	Lenz, Ludwig, Andreas Sohn	Kleinlinden	Stadtamt Giesen
504	Lenz, Ludwig, Müller	Allendorf	Hüttenberg
505	Leonhard, Adam, sen.	Ockenheim	Bingen
506	Leonhard, Wilhelm	Erbesbüdesheim	Alzey
507	Leun, Stadtschultheiß	Grosenlinden	Stadtamt Giesen
508	Leyse, Jacob	Ibersheim	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
509	Leyse, Johann	Ibersheim	Bechtheim
510	Liebig, Georg, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
511	Liebmann, Abraham	Oppenheim	Oppenheim
512	Liesenbein, Johann	Biebelsheim	Wöllstein
513	Lill, Jacob	Gaulsheim	Bingen
514	Link, Adam	Oberhilbersheim	Wörrstadt
515	Lochmann, Stadtschultheiß	Großgerau	Rüsselsheim
516	Löffler, Georg Adam, jun.	Sprendlingen	Dreieich
517	Lohny, Georg Heinrich	Giesen	Stadtamt Giesen
518	Lohrum, Heinrich	Mainz	Mainz
519	Lorenz, Johann, sen.	Wonsheim	Wöllstein
520	Lösch, Jacob	Neuhausen	Pfeddersheim
521	Lösch, Matthias	Eimsheim	Oppenheim
522	Loth, Nicolaus	Pfeddersheim	Pfeddersheim
523	Loth, Philipp	Leiselheim	Pfeddersheim
524	Loth, Valentin	Leiselheim	Pfeddersheim
525	Loy, Andreas	Weinsheim	Pfeddersheim
526	Ludwig, Friedrich Jacob, Zimmermann	Darmstadt	Darmstadt
527	Ludwig, Peter	Oberingelheim	Oberingelheim
528	Luley, Friedrich	Trebur	Rüsselsheim
529	Lunkenheimer, Valentin	Gaubickelheim	Wörrstadt
530	Lurz, Johann Joseph	Mainz	Mainz
531	Mack, Johann	Mainz	Mainz
532	Made, Schultheiß	Wersau	Lichtenberg
533	Madler, Jacob, jun.	Heßloch	Bechtheim
534	Magenheimer, Wendel	Schornsheim	Wörrstadt
535	Mahlerwein, Nikolaus	Gimbsheim	Bechtheim
536	Mandler, Johann	Flonheim	Alzey
537	Manera, Franz Xaver	Mainz	Mainz
538	Manera, Peter Stephan	Bingen	Bingen
539	Mann, Georg	Wonsheim	Wöllstein
540	Mann, Jacob, sen.	Wonsheim	Wöllstein
541	Mann, Konrad Karl	Flonheim	Alzey
542	Mappes, Baron, Heinrich	Mainz	Mainz
543	Mappes, Konrad, Vater	Mainz	Mainz
544	Martin, Ferdinand	Mainz	Mainz
545	Martin, Jakob	Alzey	Alzey
546	Martinstein, Daniel	Worms	Worms
547	Maschmann, Jakob	Alzey	Alzey
548	Masson, Mathias	Schimsheim	Wörrstadt
549	Matern, Mathias	Guntersblum	Oppenheim
550	Mathäi, Michel Martin	Gaubischoffsheim	Niederolm
551	Mathes, Heinrich, Burgermeister	Freilaubersheim	Wöllstein

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton
552	Matsem, Wilhelm	Fürfeld	Wöllstein
553	Matty, Franz	Alzey	Alzey
554	von Maubuisson, Ludwig	Worms	Worms
555	Mauer, Philipp	Steinbockenheim	Wöllstein
556	Maul, Georg Philipp	Jugenheim	Oberingelheim
557	Maurer, Wilhelm	Badenheim	Wöllstein
558	Mayer, Heinrich	Worms	Worms
559	Mayer, Jacob	Bingen	Bingen
560	Mayer, Peter	Mainz	Mainz
561	Mayer, Sigismund	Worms	Worms
562	Mayer, Theobald	Gaualgesheim	Oberingelheim
563	Medikus, Franz	Wöllstein	Wöllstein
564	Meier, Johannes	Grünberg	Grünberg
565	Meisel, Christian	Wilsbach	Königsberg
566	Meißer, Christoph	Köngernheim	Alzey
567	Meizler, Johann	Flomborn	Alzey
568	Melas, Michel	Worms	Worms
569	Meletta, Heinrich	Mainz	Mainz
570	Meletta, Karl	Mainz	Mainz
571	Melot, Daniel	Niederflörsheim	Pfeddersheim
572	Memminger, Friedrich, Vater	Mainz	Mainz
573	Menger, Adam	Worms	Worms
574	Merkel, Franz, sen.	Heusenstamm	Heusenstamm
575	Merkle, Ludwig	Worms	Worms
576	Messerschmidt, Wilhelm	Weisenau	Niederolm
577	Metternich, Wilhelm	Heidesheim	Oberingelheim
578	Metz, Heinrich	Gontershausen	Homberg a. d. O.
579	Metz, Peter, Aumüller	Niederosleiden	Homberg a. d. O.
580	Metzger, Heinrich	Vendersheim	Wörrstadt
581	Metzger, Johann	Osthofen	Bechtheim
582	Metzler, Bernhard	Wörrstadt	Wörrstadt
583	Meyer, Feist, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
584	Meyer, Jacob, Wirth	Spachbrücken	Reinheim
585	Michel, Johann	Wallertheim	Wörrstadt
586	Michel, Karl	Mainz	Mainz
587	Möbs, Peter Jacob, sen.	Niedermörlen	Friedberg
588	Möbus, Heinrich	Bosenheim	Wöllstein
589	Möbus, Heinrich, sen.	Sieffersheim	Wöllstein
590	Möbus, Heinrich, jun.	Sieffersheim	Wöllstein
591	Möbus, Lorenz	Sieffersheim	Wöllstein
592	Möbus, Wilhelm	Bosenheim	Wöllstein
593	Möhner, Andreas	Vendersheim	Wörrstadt
594	Moller, Johann	Wöllstein	Wöllstein

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
595	von Molsberg, Moritz	Ginsheim	Kelsterbach
596	Molter, Johann	Westhofen	Bechtheim
597	Möps, Nicolaus	Mainz	Mainz
598	Müchels, Peter, Müller	Neubamberg	Wöllstein
599	Müller, Adam	Mörlenbach	Waldmichelbach
600	Müller, Balthasar, Hirschwirth	Giesen	Stadtamt Giesen
601	Müller, Jacob	Kettenheim	Alzey
602	Müller, Jacob, der 1te	Volxheim	Wöllstein
603	Müller, Johannes	Basdorf	Böhl
604	Müller, Johann	Bornheim	Alzey
605	Müller, Johann	Großwinternheim	Oberingelheim
606	Müller, Johann	Niederolm	Niederolm
607	Müller, Johann, der 2te	Volxheim	Wöllstein
608	Müller, Justus Balser, Löwenwirth	Giesen	Stadtamt Giesen
609	Müller, Philipp	Kettenheim	Alzey
610	Müller, Wilhelm	Bornheim	Alzey
611	Mundorf, Johann	Pfeddersheim	Pfeddersheim
612	Münzenberger, Johann	Udenheim	Wörrstadt
613	Muth, Georg	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
614	Muth, Michel	Guntersblum	Oppenheim
615	Muth, Valentin	Mettenheim	Bechtheim
616	Nartz, Wilhelm	Niederwöllstadt	Niederwöllstadt
617	Naumann, Franz	Berstadt	Bingenheim
618	Naumann, Johannes	Unterfarg	Romrod
619	Neeb, Johann, Burgermeister	Niederfaulheim	Wörrstadt
620	Neeb, Johann	Felda	Ullrichstein
621	Neumer, Johann	Friesenheim	Wörrstadt
622	Neus, Jacob	Mainz	Mainz
623	Nilius, Andreas	Mainz	Mainz
624	Nord, Heinrich	Abenheim	Bechtheim
625	Nöth, Sebastian, der 1te	Albig	Alzey
626	Obenauer, Adam	Dahlsheim	Pfeddersheim
627	Obenauer, Johann, der ältere	Niederflörsheim	Pfeddersheim
628	Obenauer, Karl Friedrich	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
629	Obenauer, Philipp Jacob, der ältere	Niederflörsheim	Pfeddersheim
630	Obernheimer, Johann	Oberingelheim	Oberingelheim
631	Ohaus, Johann	Mainz	Mainz
632	Ohliger, Georg	Dautenheim	Alzey
633	Ohligschläger, Jacob	Osthofen	Bechtheim
634	Oppel, Balthasar	Mainz	Mainz
635	Orb, Christian	Westhofen	Bechtheim
636	Orb, Georg Heinrich	Westhofen	Bechtheim
637	Orb, Johann	Westhofen	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
638	Orb, Tobias, Lederfabrikant	Neckarsteinach	Hirschhorn
639	Orb, Valentin	Westhofen	Bechtheim
640	Orlemann, Heinrich	Osthofen	Bechtheim
641	Ott, Andreas	Pfiffligheim	Pfeddersheim
642	Ott, Valentin	Niederingelheim	Oberingelheim
643	von Peetz, Joseph	Mainz	Mainz
644	Pennerich, Philipp	Bingen	Bingen
645	Perpente, Jacob	Alzey	Alzey
646	Perrot, Franz Joseph	Alzey	Alzey
647	Petry, Franz Bernhard	Alzey	Alzey
648	Pfannenbecker, Christian, der jüngere	Flomborn	Alzey
649	Pfeifer, Anton Maria	Mainz	Mainz
650	Pfeifer, Johann	Offenheim	Alzey
651	Pflug, Georg Carl	Niederwöllstadt	Niederwöllstadt
652	Philipps, Georg, Oberschultheis	Ginsheim	Kelsterbach
653	van Phuhl, Christian	Alzey	Alzey
654	Pistorius, Jacob	Worms	Worms
655	Popp, Andreas	Mainz	Mainz
656	Porth, Philipp	Oberhilbersheim	Wörrstadt
657	Prinz, Daniel, Oekonom	Niederorke	Vöhl
658	Probst, Franz Joseph	Mainz	Mainz
659	Puder, Christian	Leiselheim	Pfeddersheim
660	Racke, Valentin	Mainz	Mainz
661	Ramge, Franz, Centschöff	Reinheim u. Ueberau	Reinheim
662	Raug, Georg Christian	Worms	Worms
663	Rapp, Johann	Groszimmern	Umstadt
664	Raquet, Heinrich	Oppenheim	Oppenheim
665	Rasch, Jacob	Mainz	Mainz
666	Rasch, Michel	Mainz	Mainz
667	Rasor, Philipp Christian	Worms	Worms
668	Rathgeber, Adam	Eppelsheim	Bechtheim
669	Rau, Karl Friedrich	Mettenheim	Bechtheim
670	Rauschert, Philipp	Alzey	Alzey
671	Rauschert, Thomas	Aureusmühle	Mainz
672	Reck, Jacob	Heppenheim i. L.	Bechtheim
673	Regner, Daniel	Weinheim	Alzey
674	Regner, Johann, Adjunct	Spiesheim	Wörrstadt
675	Reheiß, Peter, der 1te	Hohensülzen	Pfeddersheim
676	Reiber, Rathschöff, Wirth	Gießen	Stadtamt Gießen
677	Reibold, Commerzienrath, Hammerbesitzer	Michelstadt	Michelstadt
678	Reichert, Friedrich Ludwig	Bechtheim	Bechtheim
679	Reichert, Heinrich	Bechtheim	Bechtheim
680	Reichert, Jacob	Mettenheim	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
681	Reichert, Mathias	Finthen	Niederolm
682	Reinach, Bernhard Jacob	Mainz	Mainz
683	Reinach, Markus	Mainz	Mainz
684	Reineck, Johann	Guntersblum	Oppenheim
685	Reinhard, Christoph	Mainz	Mainz
686	Reinheimer, Adam	Ginsheim	Kelsterbach
687	Reiß, Anton	Trebur	Rüsselsheim
688	Reiß, Nicolaus	Mainz	Mainz
689	Reitz, Conrad	Echzell	Bingenheim
690	Reitz, Johann Georg, sen.	Echzell	Bingenheim
691	Reitz, Johann Heinrich, sen.	Echzell	Bingenheim
692	Renter, Heinrich Philipp	Worms	Worms
693	Renz, Gotthelf	Worms	Worms
694	Resch, Jacob Wilhelm	Guntersblum	Oppenheim
695	Resch, Konrad, der 1te	Guntersblum	Oppenheim
696	Reuter, Johannes	Haarhausen	Homberg a. d. O.
697	Ricterich, Philipp Peter	Flonheim	Alzey
698	Rocker, Jacob	Wörrstadt	Wörrstadt
699	Röder, Eberhard	Mainz	Mainz
700	Rodrian, Johann, der 1te	Fürfeld	Wöllstein
701	Rohde, Graf	Heldenbergen	Altenstadt
702	Röhr, Jacob	Gaualgesheim	Oberingelheim
703	Roll, Georg	Monzernheim	Bechtheim
704	Rooß, Johann	Mainz	Mainz
705	Roß, Friedrich Karl	Nordheim	Lampertheim
706	Röß, Johann, der ältere	Herrnsheim	Pfeddersheim
707	Rößler, Adam	Dorndürkheim	Bechtheim
708	Roth, Zacharias, jun.	Trebur	Rüsselsheim
709	Rothenhäuser, Peter	Oberramstadt	Reinheim
710	Rube, Medizinalrath	Darmstadt	Darmstadt
711	Rumpf, Johannes, Müllers Sohn	Langgöns	Hüttenberg
712	Rupp, Georg Philipp	Alzey	Alzey
713	Rupprecht, Dionis	Mainz	Mainz
714	Saaß, Peter, der 1te	Offstein	Pfeddersheim
715	Sander, Adam	Nierstein	Oppenheim
716	Schaab, Karl Anton	Mainz	Mainz
717	Schaadt, Johann, jun.	Bischofsheim	Rüsselsheim
718	Schad, Johann Adolph	Heßloch	Bechtheim
719	Schäfer, Christian	Flonheim	Alzey
720	Schäfer, Johann	Dienheim	Oppenheim
721	Schäfer, Johann, der 1te	Armsheim	Wörrstadt
722	Schäfer, Johann Philipp	Worms	Worms
723	Schäfer, Peter	Schaafheim	Schaafheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
724	Schaffner, Christian	Blödesheim	Bechtheim
725	Schall, Philipp Jacob	Pfiffligheim	Pfeddersheim
726	Scharf, Georg	Okarben	Großkarben
727	Scharf, Schultheis	Groskarben	Großkarben
728	Schätzel, Georg Jacob	Guntersblum	Oppenheim
729	Schätzel, Johann, der 2te	Guntersblum	Oppenheim
730	Schenk, Oberkriegsrath	Darmstadt	Darmstadt
731	Schenkel, Heinrich, der 1te	Heppenheim a. W.	Pfeddersheim
732	Schepp, Johannes, Dönges Sohn	Pohlgöns	Hüttenberg
733	Scherer, David, der 1te	Worms	Worms
734	Scherer, Wendel, sen.	Trebur	Rüsselsheim
735	Scherner, Theobald	Dahlsheim	Pfeddersheim
736	Scheuer, Friedrich	Worms	Worms
737	Schick, Adam	Lampertheim	Lampertheim
738	Schickert, Balthasar	Spiesheim	Wörrstadt
739	Schickert, Jacob	Undenheim	Wörrstadt
740	Schiffer, Tobias	Pfeddersheim	Pfeddersheim
741	Schilling, Dietrich	Undenheim	Wörrstadt
742	Schilling. Ludwig	Undenheim	Wörrstadt
743	Schlamp, Johann, jun.	Neubamberg	Wöllstein
744	Schlamp, Simon	Badenheim	Wöllstein
745	Schlesinger, Abraham Leon	Mainz	Mainz
746	Schlink, Commerzienrath	Bensheim	Bensheim
747	Schlipp, Philipp	Worms	Worms
748	Schloßer, Dietrich	Elpenrod	Homberg a. d. O.
749	Schloßer, Johann, Garderobe-Inspector.	Darmstadt	Darmstadt
750	Schmahl, Georg	Heppenheim i. L.	Bechtheim
751	Schmahl, Jakob	Framersheim	Alzey
752	Schmahl, Johann, der 7te	Essenheim	Niederolm
753	Schmahl, Philipp	Wöllstein	Wöllstein
754	von Schmalkalder, Major	Giesen	Stadtamt Giesen
755	Schmidt, Johannes	Niedereschbach	Vilbel
756	Schmidt, Schultheiß	Elbenrod	Alsfeld
757	Schmitt, Franz Stephan	Nierstein	Oppenheim
758	Schmitt, Gerhard	Kirtorf	Romrod
759	Schmitt, Heinrich	Vöhl	Vöhl
760	Schmitt, Johann	Alsheim	Bechtheim
761	Schmitt, Johann, Müller	Grosbreitenbach	Waldmichelbach
762	Schmitt, Johann Philipp	Spiesheim	Wörrstadt
763	Schmitt, Karl Philipp	Wendelsheim	Alzey
764	Schmitt, Philipp	Dittelsheim	Bechtheim
765	Schmitz, Karl	Mainz	Mainz
766	Schmitzek, Philipp Jacob	Bechtheim	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
767	Schmuck, Peter	Hahnheim	Oppenheim
768	Schmuttermayer, Georg	Mainz	Mainz
769	Schneider, Adam	Esselborn	Alzey
770	Schneider, Christoph	Worms	Worms
771	Schneider, Commerzienrath	Unterschmitten	Nidda
772	Schneider, Friedrich Jakob	Wallertheim	Wörrstadt
773	Schneider, Georg Philipp	Bodenheim	Oppenheim
774	Schneider, Jakob	Stockstadt	Dornberg
775	Schneider, Michel	Horchheim	Pfeddersheim
776	Schneider, Philipp Heinrich	Wallertheim	Wörrstadt
777	Schneider, Wilhelm	Niederramstadt	Pfungstadt
778	Schnell, Georg Heinrich	Pfungstadt	Pfungstadt
779	Schnell, Jakob	Guntersblum	Oppenheim
780	Schnorr, Philipp Jakob	Stadecken	Niederolm
781	Schnorrenberger, Franz	Odernheim	Alzey
782	Schömbs, Virmund	Undenheim	Wörrstadt
783	Schöneck, Heinrich Christoph	Worms	Worms
784	Schöneck, Philipp Christian	Worms	Worms
785	Schott, Nicolaus, sen.	Essenheim	Niederolm
786	Schrauth, Martin	Udenheim	Wörrstadt
787	Schreber, Franz Philipp	Mainz	Mainz
788	Schreber, Philipp Jakob	Mainz	Mainz
789	Schubert, Wilhelm, vom Layenhof	Finthen	Niederolm
790	Schuchmann, Wilhelm, Senator	Zwingenberg	Zwingenberg
791	Schuckmann, Christian Nikolaus	Bechtolsheim	Wörrstadt
792	Schuckmann, Friedrich Ludwig	Bechtolsheim	Wörrstadt
793	Schubmacher, Michel	Mainz	Mainz
794	Schüler, Peter	Sulzheim	Wörrstadt
795	Schuppert, Valentin, der 2te	Guntersblum	Oppenheim
796	Schütz, Adam, sen.	Fürth	Fürth
797	Schütz, Michael, sen.	Zotzenbach	Schönberg
798	Schwab, Ludwig, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
799	Schwahn, Conrad, Ackersmann	Giesen	Stadtamt Giesen
800	Schwalbach, Johann	Horchheim	Pfeddersheim
801	Schwalbach, Kaspar	Marienborn	Niederolm
802	Schwaner, Hofrath	Offenbach	Offenbach
803	Schwarz, Lorenz	Wimpfen am Berg	Wimpfen
804	Schweikart, Mathes, jun.	Niederingelheim	Oberingelheim
805	Schweitzer, Leonhard	Ockenheim	Bingen
806	Schwendel, Pangraz	Bechtolsheim	Wörrstadt
807	Schwenk, Justus	Niedereschbach	Vilbel
808	Schwenk, Christian	Niederroßbach	Friedberg
809	Seemann, Michel	Kastel	Mainz

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
810	Seifried, Apotheker	Butzbach	Butzbach
811	Seipel, Franz	Neuhausen	Pfeddersheim
812	Seipp, Peter	Gieſen	Stadtamt Gieſen
813	Seipp, Rathsſchöff, Weinwirth	Gieſen	Stadtamt Gieſen
814	Seitz, Franz	Wöllſtein	Wöllſtein
815	Seitz, Friedrich	Hillesheim	Wörrſtadt
816	Seitz, Philipp, der ältere	Köngernheim	Alzey
817	Seligmann, Raphael	Oppenheim	Oppenheim
818	Senft, Kaspar	Alzey	Alzey
819	Simon, Franz Friedrich	Alzey	Alzey
820	Sinnigſohn, Friedrich, Buchbinder	Darmſtadt	Darmſtadt
821	Soherr, Dionis	Bingen	Bingen
822	Soherr, Joſeph	Bingen	Bingen
823	Soherr, Paul	Bingen	Bingen
824	Spanier, Johann, der ältere	Abenheim	Bechtheim
825	Specht, Johann der ältere	Abenheim	Bechtheim
826	Speer, Martin	Wimpfen am Berg	Wimpfen
827	Spielmann, Friedrich	Mainz	Mainz
828	Spieß, Adam	Dittelsheim	Bechtheim
829	Sponnagel, Johann Georg	Weſthofen	Bechtheim
830	Städel, Heinrich	Mainz	Mainz
831	Stahl, Konrad	Wiesoppenheim	Pfeddersheim
832	Stähly, Jacob	Traiſa	Pfungſtadt
833	Stallmann, Burgermeiſter	Waldilbersheim	Oppenheim
834	Stallmann, Conrad	Worms	Worms
835	Stamm, Adam	Hohenſülzen	Pfeddersheim
836	Stamm, Ludwig, Müller	Wieſeck	Stadtamt Gieſen
837	Stark, Georg	Dienheim	Oppenheim
838	Stark, Karl, der 1te	Waldilbersheim	Oppenheim
839	Stauder, Martin, der ältere	Bretzenheim	Niederolm
840	Staudinger, Friedrich, Forſtcaſſier	Thalitter	Vöhl
841	Staudinger, Ernſt, Oekonom	Thalitter	Vöhl
842	Stauff, Martin	Framersheim	Alzey
843	Stauffer, Abraham	Ibersheim	Bechtheim
844	Stauffer, Heinrich	Ibersheim	Bechtheim
845	Steil, Philipp, der jüngere	Spiesheim	Wörrſtadt
846	Steinbach, Johann	Bingen	Bingen
847	Steitz, Reinhard	Vendersheim	Wörrſtadt
848	Stellwagen, Chriſtian	Volrheim	Wöllſtein
849	Stellwagen, Jacob, der ältere	Wonheim	Wöllſtein
850	Stellwagen, Peter, der ältere	Framersheim	Alzey
851	Stenner, Philipp	Bretzenheim	Niederolm
852	Stephan, Peter	Heßloch	Bechtheim

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
853	Steuernagel, Johannes, Schöff	Windhausen	Ullrichstein
854	Stofft, Heinrich, Burgermeister	Flonheim	Alzey
855	Stoll, Heinrich, Sterwirth	Niederwöllstadt	Niederwöllstadt
856	Stoppelbein, Andreas	Oberingelheim	Oberingelheim
857	Stoppelbein, Bernhard	Sprendlingen	Wöllstein
858	Stork, Gottfried	Leugfeld	Otzberg
859	Strauß, Peter	Wimpfen a. B.	Wimpfen
860	Striegler, Joseph	Mainz	Mainz
861	Strübel, Nikolaus	Heppenheim i. L.	Bechtheim
862	Struben, Gottfried, Oekonom	Dorfitter	Vöhl
863	von Stubenrauch, Canonicus	Mainz	Mainz
864	Stumpf, Jacob Peter	Flonheim	Alzey
865	Stumpf, Johann Michael, der Ae	Flonheim	Alzey
866	Stumpf, Johann Philipp	Flonheim	Alzey
867	Sturm, Philipp	Mainz	Mainz
868	Sturny, Philipp Adam	Mainz	Mainz
869	Thiel, Georg	Osthofen	Bechtheim
870	Thomas, Heinrich, der ältere	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
871	Thomas, Johann, Müller	Pfaffenschwabenheim	Wöllstein
872	Thörle, Andreas, der ältere	Niedersaulheim	Wörrstadt
873	Tosetty, Johann Baptist	Mainz	Mainz
874	Trapp, Georg, Burgermeister	Ensheim	Wörrstadt
875	Trau, Silvester	Wintersheim	Oppenheim
876	Trautwein, Philipp	Worms	Worms
877	Trumpler, Konrad	Hohensülzen	Pfeddersheim
878	Valkenberg, Peter Joseph	Worms	Worms
879	Velte, Gerichtsschöff	Allendorf	Biedenkopf
880	Vogt, Adam	Wendelsheim	Alzey
881	Vogt, Balthasar, Dankels Sohn	Giesen	Stadtamt Giesen
882	Volhard, Friedrich, sen.	Trebur	Rüsselsheim
883	Volz, Johann Adam	Mainz	Mainz
884	Volz, Jacob	Eich	Bechtheim
885	Volz, Rudolph	Eich	Bechtheim
886	Voneif, Postmeister	Grünberg	Grünberg
887	Vorbach, Johannes, Müller	Rodheim	Vilbel
888	Wachter, Johann	Horchheim	Pfeddersheim
889	Waid, Georg, dermalen Pachter zu Ilbenstadt	Dauernheim	Bingenheim
890	Waldeck, Adam	Heidesheim	Oberingelheim
891	Walldorf, Ludwig	Schornsheim	Wörrstadt
892	Walldorf, Philipp	Ippesheim	Wöllstein
893	Waller, Wilhelm	Freilaubersheim	Wöllstein
894	Walloth, Carl, Senator	Darmstadt	Darmstadt
895	Wallrab, Christoph	Armsheim	Wörrstadt

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
896	Wallrab, Heinrich	Arnsheim	Wörrstadt
897	Walter, Philipp Heinrich	Niederwöllstadt	Niederwöllstadt
898	Walter, Heinrich, Müller	Oberramstadt	Reinheim
899	Walter, Philipp	Pfeddersheim	Pfeddersheim
900	Walter, Simon, der 2te	Pfeddersheim	Pfeddersheim
901	Wandesleben, Lorenz	Worms	Worms
902	Wanner, Georg	Osthofen	Bechtheim
903	Weber, Christoph, der Löwenwirth	Arheilgen	Darmstadt
904	Weber, Heinrich	Oberflörsheim	Pfeddersheim
905	Weber, Jacob, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
906	Weber, Johannes	Langgöns	Hüttenberg
907	Weber, Philipp	Odernheim	Alzey
908	Wege, Johann Ludwig	Damshausen	Biedenkopf
909	Weidmann, Johann	Zotzenheim	Wöllstein
910	Weidner, Andreas, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
911	Weigold, Georg, Müller	Vöckelsbach	Waldmichelbach
912	Weiherig, Jacob	auf dem zu Werdau gehörigen Hof Bierbach	Lichtenberg
913	Weil, Jacob	Niederingelheim	Oberingelheim
914	Weil, Johannes, Schöff	Langgöns	Hüttenberg
915	Weil, Johann	Oberingelheim	Oberingelheim
916	Weil, Philipp	Oberingelheim	Oberingelheim
917	Weilbücher, Peter	Mainz	Mainz
918	Weiler, Rudolph	Siefersheim	Wöllstein
919	Weimann, Jacob	Aspisheim	Oberingelheim
920	Weinert, Wilhelm, der 1te	Guntersblum	Oppenheim
921	Weinheimer, Kaspar	Bechtolsheim	Wörrstadt
922	Weinsheimer, Adam, jun.	Wonsheim	Wöllstein
923	Weinsheimer, Jacob	Badenheim	Wöllstein
924	Weinsheimer, Johann	Flonheim	Alzey
925	Weisenborn, Georg	Niederwöllstadt.	Niederwöllstadt
926	Weisheimer, Georg	Westhofen	Bechtheim
927	Weisheimer, Jacob	Alzey	Alzey
928	Weisheimer, Johann	Osthofen	Bechtheim
929	Weith, Schultheiß	Niederwöllstadt	Niederwöllstadt
930	Weitzel, Heinrich, Müller	Hopfgarten	Romrod
931	Welz, Johannes	Grünberg	Grünberg
932	Welzebach, Johann Michel	Mainz	Mainz
933	Wenk, Wilhelm, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
934	Weppler, Heinrich	Reibertenrod	Alsfeld
935	Werle, Mathes, Postmeister	Heppenheim	Heppenheim
936	Werner, Landwirth	einzelner Hof, Dillhofen genannt	Reinheim
937	Werner, Anton	Mainz	Mainz
938	Werner, Friedrich	Mainz	Mainz

Num.	Namen.	Wohnort.	Amt oder Canton.
939	Werner, Johann	Niederingelheim	Oberingelheim
940	Wernz, Philipp Jakob	Offstein	Pfeddersheim
941	Wetter, Augustin	Mainz	Mainz
942	Wettich, Philipp	Abenheim	Bechtheim
943	Wetz, Friedrich, Müller	Griedel	Wölfersheim
944	Wetz, Jakob, sen.	Eppelsheim	Bechtheim
945	Weyerich, Georg Heinrich	Pfiffligheim	Pfeddersheim
946	Wick, Jakob	Wahlheim	Alzey
947	Wickenhäuser, Mathias	Wiesoppenheim	Pfeddersheim
948	Widder, Daniel	Alzey	Alzey
949	Wiedisch, Johann, jun.	Mommernheim	Oppenheim
950	Wieger, Heinrich	Bingen	Bingen
951	Wiener, Adam, Postmeister	Darmstadt	Darmstadt
952	Wiener, Friedrich Alexander, Gastwirth	Darmstadt	Darmstadt
953	Will, Jacob	Undenheim	Wörrstadt
954	Winter, Dietrich	Worms	Worms
955	Wirth, Valentin sen.	Flonheim	Alzey
956	Wittich, Ludwig Karl, Hofbuchdrucker	Darmstadt	Darmstadt
957	Wittmann, Franz Anton	Rheindürkheim	Bechtheim
958	Wolf, Alexander, Handelsmann	Darmstadt	Darmstadt
959	Wolf, Daniel	Alzey	Alzey
960	Wolf, Jakob Melchior	Mommernheim	Oppenheim
961	Wolf, Johann	Wöllstein	Wöllstein
962	Wolf, Isaak	Oberingelheim	Oberingelheim
963	Wolfskehl, Heyum, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
964	Wollschied, Franz	Sulzheim	Wörrstadt
965	Wörner, Philipp Heinrich	Flonheim	Alzey
966	Wörth, Heinrich, der 4te	Wöllstein	Wöllstein
967	Zahn, Friedrich	Erbesbüdesheim	Alzey
968	Zahn, Johann	Oberflörsheim	Pfeddersheim
969	Zeb, Johann	Niederramstadt	Pfungstadt
970	Zebner, Johann	Planig	Wöllstein
971	Ziegler, Heinrich, sen.	Oppenheim	Oppenheim
972	Zimment, Franz	Mainz	Mainz
973	Zimmer, Johann, der 1te	Flonheim	Alzey
974	Zimmer, Philipp	Gaualgesheim	Oberingelheim
975	Zimmermann, Christian	Eimsheim	Oppenheim
976	Zimmermann, Jakob	Eimsheim	Oppenheim
977	Zimmermann, Martin	Wallertheim	Wörrstadt
978	Zimmermann, Peter	Nackenheim	Oppenheim
979	Zimmermann, Philipp Peter	Vorxheim	Alzey
980	Zirp, Peter Karl, Wirth u. Holzhändler	Hirschhorn	Hirschhorn
981	Zitz, Franz	Mainz	Mainz
982	Zöller, Gerhard	Pfeddersheim	Pfeddersheim
983	Zöller, Jacob	Bechtheim	Bechtheim
984	Zöppritz, Andreas, Kaufmann	Darmstadt	Darmstadt
985	Zwier, Johannes	Heldenbergen	Altenstadt

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 26.

Darmstadt den 5. May 1820.

1) Bestätigung eines milden Legats. — 2) Communal-Steuer-Ausschlag. — 3) Brandassecurations-Casse-Nachweisung. — 4) Untergebung von Igelsbach unter das Justizamt Heppenheim. — 5) Sterbfälle. — 6) Erledigung geistlicher Stellen.

Bestätigung eines milden Legats.

Der Gastwirth Friedrich Langenberg zu Offenbach hat durch Testament vom 13ten August v. J. der dasigen lutherischen Armenpflege ein Legat von 200 fl. ausgesetzt.

Diese milde Stiftung haben des Großherzogs Königliche Hoheit, jedoch vorbehältlich der Rechte dritter Personen, landesherrlich gnädigst zu bestätigen, und den Vorstand der erwähnten Armenpflege zur Annahme des legirten Capitals zu ermächtigen geruht.

Darmstadt den 21ten April 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben. Wernher.

Hoppé.

Das Absterben des Justizamtmanns Koch in Büdesheim betreffend.

Den 26ten d. M. ist der Justizamtmann Koch in Büdesheim mit Tod abgegangen; welches nach der höchsten Vorschrift mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die interimistische Verwaltung des Amts Büdesheim, dem Großherzoglichen Justizamtmann Helmolt in Großkarben mit höchster Genehmigung übertragen worden ist.

Gießen den 28. März 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. F. v. Stein.

Bekanntmachung eines Ausschlags zu Bestreitung der Kosten, welche durch Reparatur der Pfarr- und Schulgebäude zu Bobenhausen entstanden sind.

Zu Bestreitung von Baukosten, welche durch Reparaturen an den Pfarr- und Schulgebäuden zu Bobenhausen entstanden sind, ist ein Ausschlag von 399 fl. 48 kr. auf die Gemeinden des Kirchspiels Bobenhausen, Kölzenhain, Oberseibertenrod, Wohnfeld und Heckersdorf gestattet worden, nach welchem es

3,6645 pf.

auf einen Gulden Steuer-Kapital erträgt.

Gießen den 8. April 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. Heinzerling.

Nachweisung über die Verwendung der für das Jahr 1817 in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Beiträge nach dem hierüber aufgestellten höchsten Orts genehmigten Exigenz-Etat.

Nota. Ohngeachtet nach dem §. 36 der allerhöchsten Brand-Assecurations-Ordnung vom 18ten November 1816 die öffentlich detaillirte Rechnungs-Ablage pro 1817 gelegenheitlich der im Herbst vorigen Jahrs bekannt gemachten Bestimmungen der pro 1818 zu erhebenden Brand-Entschädigungs-Beiträge erfolgen sollte; so haben Theils die bei der Territorial-Ausgleichung der abgetretenen Lande statt gefundene Anstände, besonders aber auch die von der ehemaligen Großherzoglichen Brand-Assecurations-Commission zu Giesen noch zu beseitigen gewesene Administrations-Gegenstände, Rechnungs-Ablagen ꝛc. den Haupt-Abschluß der schon längst aufgestellten ersten Haupt-Rechnung vom Jahr 1817 zum wahren Bedauern der unterzeichneten Behörde, die bis daher alle diese Hinderuisse aus dem Weg zu räumen vergebens bemüht war, verhindert. Um inzwischen dem Publikum die Verwendung der geleisteten Beiträge nach der vorderen Weise zu zeigen, bringt die unterzeichnete Behörde noch für diesesmal den Exigenz-Etat, vermöge höchster Erlaubniß, zur öffentlichen Kenntniß, und verbindet damit die Zusicherung, die aufgestellte Haupt-Rechnung selbst nach erfolgtem Abschluß und Revision, detaillirt, in so fern es hier nicht geschehen ist, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

Das Brandversicherungs-Capital des Großherzogthums Hessen betrug pro 1817, inclusive der Brandversicherungs-Capitalien von den zuerst am 1ten October 1817 ausgetretenen an die Krone Baiern abgetretenen Landestheile zu 2,269,200 fl. — 100,938,103 fl.

	Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Auf das gebliebene Brandversicherungs-Capital ad 98,668,903 fl. sind nach Nr. 126 der Großherzoglichen Zeitung vom 20ten October 1818 zwei Kreuzer von jedem 100 fl. ausgeschrieben worden und beträgt mithin	—	—	32889	45½
	Auf das bemerkte Capital der abgetretenen Lande pro 100 fl. 5½ pf.	—	—	520	1½
2.	Ferner jährige Zinsen vom 10ten December 1816 bis dahin 1817 von denjenigen 2960 fl., welche wegen des im Jahr 1810 zu Beerfelden abgebrannten Amthauses bei der Justiz-Canzlei zu Michelstadt deponirt waren, und einstweilen, mit Bewilligung der Interessenten, der Kirche zu Beerfelden als Capital zu 5 p. C. vorgeliehen worden	—	—	148	—
3.	Sodann hat Müller Tilger zu Fürth von der im Jahr 1811 erhaltenen Brandschadens-Vergütung, nach der Entscheidung hiesigen Großherzoglichen Hofgerichts im März 1817 herausgezahlt vid. die Nachweisung pro 1811 in Großherzogl. Zeitung Nr. 45 vom 14ten April 1814 pag. 390 sub. 18.	—	—	472	16
4.	Eilfmonatliche Zinsen von diesen 472 fl. 16 kr. nemlich vom 8ten April 1816 bis 8ten März 1817	—	—	21	38
5.	Vorrath nach den Manual-Abschlüssen dahier und zu Giesen, incl. des nach der letzten Nachweisung in Nr. 142 der Großherzoglichen Zeitung vom 26ten November 1818 verbleibenden Ueberschusses circa	—	—	1387	57¼
	Summa Einnahme	—	—	35439	38½

Das Bedürfniß pro 1817 war folgendes:

A.	Zu Brandschadens-Vergütungen				
1.	Dem Joh. Lannert zu Fürth, Amts Fürth, für den Brandschaden am 4ten Januar 1817	—	—	126	55
2.	Dem Heinrich Heß zu Badenrod, Amts Romrod, am 17ten Januar	—	—	100	—
3.	Dem Georg Schäfer zu Birkenau, gleichen Hoheitsamts, am 26/27ten Januar	—	—	20	50
4.	Den Brandbeschädigten zu Rimbach, Hoheits-Amts Schönberg, am 18ten Februar				
	a. dem Leonhard Hartmann	770	—		
	b. „ Michael Schäfer	14	27		
				784	27
5.	Dem Georg Schneider zu Winkel, Amts Fürth, am 24ten Februar	—	—	400	—
6.	Denen Brandbeschädigten zu Münster, Amts Butzbach, am 3ten März und zwar:				
	a. dem Schultheiß Krug	150	—		
	b. der Peter Feyen Wittwe	90	—		
	Seite	240	—	1432	12

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag voriger Seite	240	—	1432	12
c. dem Peter Rapp	150	—		
d. " Conrad Schlemmer	165	—		
e. " Conrad Haub	110	—		
f. " Joh. Becker sen.	100	—		
g. " Ludwig Schlemmer	190	—		
h. der Gemeinde für das Schulhaus	103	—		
i. dem Philipp Schneider	135	—		
k. " Jacob Zippler	20	—		
l. " Peter Werner	80	—		
m. " Conrad Schindel	175	—		
n. für das Pfarrhaus	19	—		
o. dem Conrad Bieber	2	30		
p. der Peter Seipels Wittwe	4	50		
			1494	20
7. Denen Brandbeschädigten zu Mainz, am 2ten März,				
a. des Moses Kannstadts Erben	250	—		
b. dem Conrad Jung	15	—		
			265	—
8. Denen Brandbeschädigten daselbst, am 17ten März, nemlich:				
a. der Martin Christs Wittwe	86	12		
b. dem Johann Falkenstein	1133	20		
c. an Notar Mann und Andreas Wasserburg	45	27		
d. dem Johann Wagner	37	30		
			1302	29
9. Dem Heinrich Dörr zu Schwarz, Amts Alsfeld, am 24ten März	—	—	180	—
10. Dem Heinrich Schneidmüller zu Gedern, Hoheitsamts Ortenberg, am 5ten Februar	—	—	56	—
11. Dem Burgermeister Jungk für Philipp Hofmann zu Wöllstein, Cantons Wöllstein, am 7ten März	—	—	143	—
12. Dem Müller Johannes Brenner zu Richen, Amts Umstadt, am $\frac{11}{12}$ten April	—	—	510	—
13. a. Dem Kaufmann Schreck zu Mainz	50	—		
b. " Roos daselbst	25	—		
für am 2ten April erlittene Brandbeschädigung			75	—
14. Denen Brandbeschädigten zu Wackenheim, Cantons Oberingelheim, am 7ten April, als:				
a. dem Wendel Port	350	—		
b. " Abraham Weyand	230	—		
c. " Andreas Müller	192	—		
d. " Andreas Wolfskehl	110	—		
e. " Johann Michel jun.	16	—		
			898	—
Seite	—	—	6356	1

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag voriger Seite	—	—	6356	1
15.	Dem Franz Caspar Behringer zu Mainz	30	10		
	und				
	Dem Lucas Bartholome daselbst	20	—		
	Für am $\frac{3}{27}$ten April erlittene Brandschäden . . .	—	—	50	10
16.	Dem Peter Kahl zu Gräfenhausen, Amts Darmstadt, am 19ten May	—	—	140	—
17.	Dem Joh. Schäfer zu Hechtsheim, Cantons Niederolm, am 19ten May	—	—	60	—
18.	Dem Joh. Jung zu Leihgestern, Amts Hüttenberg, am 20ten May	—	—	50	—
19.	Dem Pankratius Weis zu Gambach, Hoheitsamts Erbach, am 28ten Juni	—	—	788	—
20.	Dem Peter Muth zu Ilbeshausen, Amts Altenschlirf, am 27ten Juni	—	—	70	—
21.	Gnädigster Landesherrschaft, an Großherzogliches Rentamt Kelsterbach, für die durch Blitz entzündete und abgebrannte Scheuer zu Kelsterbach, am 11ten Juli	765	—		
	Dem Joh. Heß daselbst	10	—		
				775	—
22.	Dem Hofjäger Daum zu Hüttenthal, Hoheitsamts Erbach, für am 23ten December 1816 erlittenen und im Jahr 1817 erst angezeigten Brandschaden	—	—	100	—
23.	Denen Brandbeschädigten zu Oberdieten, Amts Blankenstein, am 5ten Juli, und zwar:				
	a. An Schultheiß Thomas für Adam Schmidt . . .	340	—		
	b. Dem Schultheiß Thomas für sich . . .	1148	—		
	c. Des Adam Rau Wittwe	570	—		
	d. Dem Johann Schmidt	710	—		
	e. " Jacob Krug	1322	30		
				4090	30
24.	Dem Jacob Gütlich zu Bauschheim, Amts Rüsselsheim, am 11ten Juli	—	—	46	—
25.	Dem Adam Reinhard zu Waldmichelbach, gleichen Amts, am 9ten August	—	—	40	10
26.	Denen Brandbeschädigten zu Hechtsheim, Cantons Niederolm, am 8ten August, und zwar:				
	a. Dem Mathes Kerz	2925	—		
	b. " Michel Klein	260	—		
	c. " Caspar Klein 3ten	83	20		
				3268	20
27.	Denen Brandbeschädigten zu Rainrod, Amts Alsfeld, am $\frac{14}{17}$ten September, nemlich:				
	a. Dem Johannes Pfeffer	266	40		
	b. " Conrad Lang	373	30		
				640	10
	Seite	—	—	16480	21

Digitized by Google

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag voriger Seite	—	—	16480	21
28.	Der Adam Kellers Ehefrau auf dem Neutscher Hof, Amts Lichtenberg, am 13ten October	—	—	487	30
29.	Dem Leonhard Schwöbel zu Fürstengrund, Hoheitsamts Höchst, am 2ten October	—	—	87	30
30.	Dem Johann Adam Pfarrer und Georg Conrad Rahns Wittwe zu Weckesheim, Amts Wölfersheim, Hoheitsamts Lich, am 13ten Nov.	—	—	178	—
31.	Dem Johann Jost zu Kaulstoß, Amts Zwiefalten, am $\frac{27}{28}$ten Novbr.	—	—	402	—
32.	Dem Adam Petermann zu Hambach, Amts Heppenheim, am 20ten December	—	—	150	—
33.	Dem Wendel Schneider für Caspar Hillgärtner zu Stockstadt, Amts Dornberg	175	—		
	sodann				
	Dem Johann Größmann daselbst	50	—		
	für am $\frac{17}{18}$ten December erlittene Brandbeschädigung	—	—	225	—
34.	Dem Schultheißen Jost Best zu Obernburg, Amts Itter, für den Daniel Lamm, am 31ten December	—	—	295	—
35.	Dem Johann Müller zu Gelnhaar, Amts Ortenberg, am 29ten December 1817	—	—	82	—
	Summe für Brandschadens-Vergütungen	—	—	18387	21
B.	Für Taxations- und Besichtigungskosten.				
	Wegen Besichtigung und Taxation des Brandschadens am 12ten Januar 1817 im Gasthaus zum wilden Mann zu Oppenheim, für welchen Brandschaden, wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, keine Vergütung verlangt wurde	3	—		
	Wegen Besichtigung und Taxation des Brandschadens				
	des Heinrich Heß zu Badenrod, am 17ten Januar	6	30		
	" Georg Schäfer zu Birkenau, am 27ten Januar	3	—		
	" Conrad Hartmann zu Rimbach, am 18ten Februar	15	20		
	" Johann Georg Schneider zu Winkel, am 24ten Februar	21	—		
	" Moses Kennstadts Erben und Conrad Jung zu Mainz, am 2ten März	6	—		
	zu Münster am 3ten März	6	30		
	des Philipp Hofmann zu Wöllstein, am 5ten März	4	—		
	zu Mainz, am 17ten März	9	—		
	des Heinrich Dörr zu Schwarz, am 24ten März	9	30		
	" Kaufmanns Schreck und Roos zu Mainz, am 2ten April	5	—		
	zu Wackenheim, am 7ten April	6	30		
	des Müllers Johann Brenner zu Richen, am 12ten April	6	30		
	" Franz Caspar Behringer und Lucas Bartholome zu Mainz, am $\frac{26}{27}$ten April	6	—		
	" Peter Kahl zu Gräfenhausen, am 19ten Mai	11	6		
	" Pancratius Weiß zu Gambach, am 28ten Juny	6	30		
	Seite	125	26	18387	21

		fl.	kr.	fl.	kr.
	Uebertrag voriger Seite	125	26	18387	21
	zu Oberdieten, am 5ten July	5	30		
	" Kelsterbach, am 11ten July	6	30		
	des Jacob Gütlich zu Bauschheim, am 11ten July	6	10		
	" Adam Reinhard zu Waldmichelbach, am 11ten August	6	30		
	zu Rainrod, am $\frac{1}{17}$ten Sept.	8	—		
	der Adam Kellers Ehefrau auf dem Reutscher Hof, am 13ten October	6	30		
	des Leonhard Schwöbel zu Fürstengrund, am 2ten October	6	30		
	" Johann Adam Pfarrer und Georg Conrad Rahns Wittwe zu Weckesheim, am 13ten November	4	—		
	" Bierbrauer Georg Conrad Witterstätter zu Oppenheim, welcher für den ihm verursachten Schaden, wegen Geringfügigkeit des Gegenstandes, keine Vergütung verlangte, am 25ten November	3	—		
	" Johann Jost zu Kaulsloß, am $\frac{27}{28}$ten November	6	30		
	" Caspar Hillgärtner zu Stockstadt, am $\frac{17}{18}$ten December	5	30		
	" Adam Petermann zu Hambach, am 20ten December	6	30		
	" Johann Müller zu Gelnhaar, am 29ten December	6	30		
	" Daniel Lamm zu Obernburg, am 31ten December	6	30		
		—	—	209	36
C.	An Interessen von aufgenommenen Capitalien	—	—	4689	$15\frac{1}{2}$
D.	An Besoldungen, nach §. 42. der Brandassecurations-Verordnung vom 18. November 1816	—	—	1900	—
E.	An Pensionen an die Mitglieder der ehemaligen Brandassecurations-Commission zu Giesen, nach gedachtem §. 42.	—	—	970	—
F.	An Hausmiethe für ein Locale zu den Sessionen und der Registratur jährig	—	—	100	—
G.	Vorübergehende Ausgaben:				
	Zur Einrichtung dieses Locals				
	Für Stühle, Tische nebst Ueberzug, Repositorien	—	—	82	58
	" Actenkästen	—	—	25	48
	" zwei Siegel	—	—	24	—
	" den Druck der neuen Brandassecurations-Ordnung vom 18ten Novbr. 1816 — 2500 Auflagen, nebst Papier	—	—	254	30
	" deren Einband und Papier-Einsatz	—	—	125	54
H.	Schreibmaterialien, Linientabellen-Papier zu den ganz neuen und neu aufzustellenden Brandkatastern:				
	Für Schreibmaterialien pro 1810, 1812 und 1814	—	—	44	24
	" dergleichen pro 1816	—	—	28	47
	" 35 Rieß Linienpapier, zu 10 fl.	—	—	350	—
	Ferner für 9 Rieß, für deren Druck und Transport	—	—	138	8
	Für weiteren Druck, und sonstige Druckereien, Generale ꝛc.	—	—	125	35
I.	Zu Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben, Transportkosten der Gelder, circa	—	—	600	—
	Summa	—	—	28056	$16\frac{1}{2}$

Abſchluß.	fl.	kr.
Die Einnahme betrug	35439	38¼
Der Bedarf	28056	16½
mithin Ueberſchuß	7383	21¾

welcher bei der folgenden Repartition pro 1818 nebſt dem weitern auch durch die Subrepartitionen entſtandenen Ueberſchuß von dem Bedarf in Abzug gebracht iſt.

Darmſtadt den 22ten April 1820.

Großherzoglich Heſſiſche Brandaſſecurations-Commiſſion.
Kekulé. Kleinſchmidt. Gilmer.
vt. Heumann.

Untergebung von Igelsbach unter das Juſtizamt Heppenheim.

Nach der in Folge geſchloſſener Uebereinkunft erfolgten Abtretung der vormals Gräfl. Belderbuſchiſchen Patrimonial-Gerichtsbarkeit über Igelsbach, haben des Großherzogs Königliche Hoheit beſagtes Igelsbach bis auf weitere Verfügung dem Juſtizamt Heppenheim, dem, als Hoheitsamt, es bisher untergeben geweſen, zuzutheilen befohlen.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener oder Penſionairs.

Am 5ten Februar d. J. ſtarb der penſionirte vormalige Land-Caſſirer Schmidt zu Rödelheim — am 13ten März der Ober-Bau-Collegs-Aſſeſſor Spies — am 17ten deſſelben der bisherige zweite Pfarrer Willenbücher zu Beerfelden, Amts Freienſtein — am 19ten deſſelben der penſionirte ehemalige Regiſtrator des Oberamts Starkenburg, Krohe zu Bensheim — am 29ten deſſelben der Forſtmitaufſeher und characteriſirte Wildbereuter Beck zu Zwingenberg — am 2ten April der Poſthalter Helmolt zu Friedberg — am 11ten deſſelben der Pfarrer Hennemann zu Rodheim, Amts Nidda — am 13ten deſſelben der in Ruheſtand verſetzt geweſene, vormals Fürſtlich Iſenburgiſche Regierungs-Canzliſt Grebe.

Erledigung zweier lutheriſchen Pfarrſtellen.

Durch die gnädigſte Beförderung des Großherzoglichen Pfarrers Vigelius iſt die lutheriſche Pfarrſtelle zu Altenbuſeck in Erledigung gekommen, mit welcher ein zu 416 fl. angeſchlagenes Beſoldungs-Einkommen verbunden iſt.

Durch das Ableben des Pfarrers Willenbücher zu Beerfelden, Hoheitsamts Erbach, iſt die zweite Pfarrſtelle zu erſagtem Beerfelden, auf welche dem Herrn Grafen von Erbach-Fürſtenau die Präſentation zuſteht, und von welcher ein auf 1029 fl. 33 kr. angeſchlagener Gehalt abhängt, erledigt worden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 27.

Darmstadt den 10. May 1820.

1) Militair-Dienst-Pragmatik. — 2) Bestätigung eines milden Legats. — 3) Ernennungen zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung.

Edict die öffentlichen Dienst-Verhältnisse der Staats-Beamten vom Militair-Stand so wie der wirklichen Offiziers betreffend.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben durch Unser Edict vom 12. dieses Monats die öffentlichen Dienstverhältnisse der Civilstaatsbeamten gleichförmig festgesetzt. Wir verordnen hierdurch weiter, daß dieses Edict seinem ganzen Umfange nach auch auf diejenigen Staatsbeamten vom Militärstande Anwendung finden soll, welche bei den Militär-Verwaltungsbehörden angestellt sind, desgleichen auf diejenigen, welche mit Offiziersrang bei Unserm wirklichen Militär angestellt und unter der Benennung der Nichtstreitenden begriffen sind (als Militärgeistliche, Auditoren, Aerzte, Rechnungsbeamten ꝛc.)

Hinsichtlich der Militärstaatsdiener vom wirklichen Offiziersstande aber können die Bestimmungen jenes Edicts wegen Eigenthümlichkeit der Verhältniße, namentlich wegen der bestehenden Grundsätze der Anciennetät und wegen der besonderen Militärdienstreglements entweder gar nicht oder nur mit Modification angewendet werden. Da es nun zugleich Unser gnädigster Wille ist, dem Offiziersstande nicht minder beruhigende Aussichten für die Versorgung im Ruhestande, besonders nach treuen, zu Unserer Zufriedenheit geleisteten Diensten, zu eröffnen und denselben hinsichtlich dieses und einiger anderen Gegenstände in möglichst gleiche Lage mit Unseren übrigen Staatsdienern zu setzen, so verordnen Wir hinsichtlich des Offiziersstandes hierdurch Folgendes:

Artikel 1.

Jeder Offizier wird nach 50 Dienstjahren auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt mit Belassung des Characters und des vollen Gehalts.

Artikel 2.

Der Offizier wird nach 40jährigem Dienstalter oder nach zurückgelegtem 70. Lebensjahre auf Nachsuchen in Ruhestand versetzt und behält den Character und neun Zehntheile des Gehalts.

Artikel 3.

Bei einer hinlänglich erwiesenen Dienstesunfähigkeit, als Folge physischer Gebrechlichkeit vermöge Dienstesanstrengung oder unverschuldeten Unglücks, wird der Offizier auf Ansuchen in Ruhestand versetzt und behält den Character, sodann in den ersten 10 Jahren seit Erlangung des Offiziersgrades $\frac{7}{10}$, in den zweiten 10 Jahren $\frac{8}{10}$ und bei späterem Austritte $\frac{9}{10}$ seines Gehalts. Ist aber der Offizier durch den activen Felddienst zu jedem weiteren Militärdienste, sowohl im Felde als in der Garnison, untauglich geworden, so wird er auf sein Nachsuchen zu jeder Zeit in Ruhestand versetzt, mit Beibehaltung des Characters und des vollen Gehalts seines Grades.

Jeder, in Folge des gegenwärtigen Artikels in Ruhestand versetzte Offizier muß sich bei der Militäradministration oder im Civildienste, wenn er dazu brauchbar gefunden wird, anstellen oder gebrauchen lassen, erhält jedoch alsdann seinen früheren Gehalt oder den mit seiner neuen Dienstleistung verbundenen Gehalt in dem Falle, wenn derselbe größer ist, als jener.

Artikel 4.

Zum Erkenntnisse, ob einer der im Art. 3. erwähnten Fälle vorhanden sey, soll eine permanente Commission, bestehend aus einem Mitgliede Unseres Oberkriegs-Collegs, mehreren Offizieren und Militärärzten, unter dem Vorsitze eines Generals niedergesetzt werden, bei welchem sich jeder Offizier, welcher im Falle des Art. 3. zu seyn glaubt, anzumelden und sodann, in Gemäsheit des Erkenntnisses der Commission, die weitere Verfügung von Seiten Unseres Oberkriegs-Collegs zu erwarten hat.

Artikel 5.

Die Entlassung mit Verzichtleistung auf Character und Gehalt wird einem Offizier im Friedensstande zu keiner Zeit, Nothfälle ausgenommen, verweigert werden.

Artikel 6.

Bei jeder nachgesuchten Entlassung kann von Uns der wirkliche Austritt aus dem Dienste bis auf 6. Monate, bei ausbrechendem oder ausgebrochenem Kriege und während des Krieges aber bis zu Endigung des laufenden Feldzugs aufgeschoben werden. Auch setzt jede auf Ansuchen bewilligte Entlassung voraus, daß der Offizier alle Dienstaufträge und Geschäfte beendigt habe.

Artikel 7.

Jeder Offizier kann durch Unsere Verfügung zu jeder Zeit in Ruhestand gesetzt werden. Er behält alsdann den Character des Grads, sodann von seinem Gehalte $\frac{7}{10}$ in den ersten 10 Dienstjahren, $\frac{8}{10}$ in den zweiten 10 Jahren und $\frac{9}{10}$ bei späterer, jedoch vor 50 Dienstjahren eintretender Versetzung in den Ruhestand.

Artikel 8.

Ein auf Ansuchen oder durch Unsere Verfügung in Ruhestand versetzter Offizier darf, bei Verlust des Characters und der Pension, ohne Unsere besondere Erlaubniß weder fremde Dienste annehmen, noch auf eine andere Art sich in ein Verhältniß setzen, welches Uns hindern würde, von seinen Diensten etwaigen weiteren Gebrauch zu machen. Auch muß er die Pension im Lande verzehren.

Artikel 9.

Jeder Offizier kann zu einem anderen Regiment, Bataillon oder Corps versetzt werden, jedoch ohne Zurücksetzung in der Anciennetät und im Gehalte. Der ohne Nachsuchen und ohne Verbesserung Versetzte erhält Vergütung der nothwendigen Ueberzugskosten.

Artikel 10.

Bei Berechnung der Dienstjahre kommt blos die im Offiziergrade, nicht die in niederen Graden geleistete Dienstzeit in Anrechnung. Den von anderen Staaten durch Vertrag übernommenen Offizieren werden die in diesen Staaten früher bekleideten Offiziersstellen angerechnet.

Artikel. 11.

Bei Bestimmung der Größe der Pensionen — die Versetzung in den Ruhestand mag auf Nachsuchen oder durch Unsere Verfügung erfolgt seyn, — so wie bei Bestimmung der Größe des Gehalts im Falle einer Versetzung, wird unter dem Gehalte der Offiziere nur Gage, Holz- und Quartiergeld, nicht aber Büreaugelder, Commandeurszulagen, Adjutantenzulagen, Fourageration ꝛc. begriffen.

Artikel 12.

Ausserordentliche und ausgezeichnete Dienste können bei Offizieren, welche auf ihr Ansuchen oder durch Unsere Verfügung in Ruhestand versetzt werden, ausnahmsweise mit Belassung des ganzen Gehalts belohnt werden.

Artikel 13.

Die Gehalte und Pensionen der Offiziere können nur zu Einem Fünftheil von Gläubigern in Anspruch genommen werden. Da indessen die dermalen bereits immittirten Gläubiger auf den bisher gesetzlichen Abzug eines Drittheils ein erworbenes Recht haben, so findet jene Bestimmung erst hinsichtlich derjenigen Immissionen, welche von jetzt an erkannt werden, Anwendung. Der Abzug eines Fünftheils wird übrigens nicht von Repräsentationskosten, Commandeurs- und Adjutantenzulagen, Fourageration ꝛc. sondern lediglich von Gage und Service, jedoch ohne Rücksicht auf die sonstigen Abzüge für die Wittwen- und Kleiderkassen ꝛc., gemacht.

Artikel 14.

Jeder Offizier muß Nebenaufträge, wenn sie seinem Geschäftskreise nicht durchaus fremd sind, ohne besondere Vergütung übernehmen.

Artikel 15.

Kein wirklicher Offizier kann ein Handels- oder Fabrikgeschäft oder ein anderes, mit der Landwirthschaft nicht in Verbindung stehendes Gewerbe, ohne besondere Erlaubniß Unseres Oberkriegs-Collegs, betreiben. Bei Versetzung eines Offiziers wird auf solche Verhältnisse keine Rücksicht genommen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 25ten April 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

v. Weyhers.

Bestätigung eines milden Legats.

Der dahier verstorbene Hofbildhauer Eckhardt hat der hiesigen Armen-Anstalt ein Legat von 200 fl. und außerdem noch den Rest seiner Baarschaft, nach vorheriger Bestreitung der Begräbniß- und andern Kosten, vermacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dieses milde Vermächtniß, Landesherrlich gnädigst bestätigt und die betreffende Behörde zu dessen Annahme ermächtigt.

Darmstadt den 27ten April 1820.

Aus Höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman, von Wreden. Wernher.

Stumpff.

Ernennungen zu Mitgliedern der ersten Kammer der Ständeversammlung.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 3. May den Geheimen Staats-Rath Dr. Carl Joseph von Wreden ernannt und beauftragt, in Ermangelung des katholischen Landes-Bischofs, die Stelle desselben in der ersten Kammer der Ständeversammlung zu bekleiden;

Sodann haben Höchstdieselben den Geistlichen Geheimen Rath Dr. Johann Ernst Christian Schmidt zu Gießen, unter Verleihung der Würde eines Prälaten auf Lebenszeit, zum Mitgliede der ersten Kammer der Ständeversammlung — so wie den wirklichen Geheimen-Rath und Gesandten bei den Höfen von Cassel und Biebrich, und bei der freien Stadt Frankfurt, Franz Wilhelm Freiherrn von Wiesenhütten — den wirklichen Geheimen Rath und Hofmarschall Carl du Bos Freiherrn du Thil und den Baron Heinrich Mappes zu Mainz zu Mitgliedern der ersten Kammer der Stände-Versammlung, auf Lebenszeit, zu ernennen geruhet.

Großherzoglich Hessische

Regierungsblatt.

№ 28.

Darmstadt den 19. May 1820.

1) Edict die Eröffnung des Landtags betreffend. — 2) Freizügigkeit. — 3) Das Executionsverfahren bei Zwangs-Veräußerungen von Immobilien betreffend. — 4) Einschreibbuch für Extrapost-Reisende. — 5) Erledigung von Pfarrstellen. — 6) Sterbfälle.

Edict die Eröffnung des Landtags betreffend.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Durch Unser Edict vom 24. März d. J. haben Wir den 27. des laufenden Monats zu der Eröffnung des Landtags bestimmt.

Es ist Uns indessen angezeigt worden, daß in einem Theil der Wahlbezirke und Städte die dreifachen Wahlen nicht so rasch erfolgen werden, daß die zu ernennenden Abgeordneten, wenn sie von Unserer Residenz entfernt wohnen, frühzeitig genug benachrichtiget werden können, um ohne Unbequemlichkeit für ihre häuslichen Verhältnisse vor dem bestimmten Tage sich dahier einzufinden. Aus dieser Rücksicht finden Wir Uns bewogen, die Vereinigung Unserer getreuen Stände um eine kurze Zeit zu verschieben, und, wie hiermit geschiehet, auf den 17. Juni d. J. festzusetzen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt den 16ten May 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Völlige Freizügigkeit zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreich beider Sicilien.

Nachdem eine gegenseitige Freizügigkeit bei Erbschaften zwischen dem Großherzogthum Hessen und dem Königreiche beider Sicilien bereits früher (Großherzoglich Hessische Zeitung von 1819 Nr. 62) verabredet worden war, so ist durch eine weitere Uebereinkunft nunmehr

eine völlige Freizügigkeit für alle Fälle bedungen worden, wo Vermögen aus einem der beiden genannten Staaten in den andern übergehet, es geschehe dies durch Vererbung, Vermächtniß, Auswanderung, Schenkung, Verkauf oder auf irgend eine andere Weise; dergestalt daß die sowohl von dem Staate, als von anderen Personen oder Corporationen bezogenen Abgaben an Abzug oder Nachsteuer hinwegfallen, ohne daß jedoch die Gesetze über den Militär-Dienst durch diese Uebereinkunft verändert werden.

Darmstadt, den 5. May 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Lehmann.

L. von Zangen.

Das Executionsverfahren bei gezwungenen gerichtlichen Veräusserungen unbeweglicher Güter betr.

In Ansehung der gerichtlich vorzunehmenden gezwungenen Veräusserungen von verpfändeten unbeweglichen Güterstücken, und wie es damit von Richter-Amts wegen, besonders in den Fällen, zu halten ist, wenn in den anberaumten Versteigerungs-Terminen keine Gebote darauf geschehen, und doch auch die Pfandgläubiger diese, ihnen verpfändete, Güterstücke sich nicht adjudiciren lassen wollen, sind in einzelnen standesherrlichen Bezirken Zweifel und Anstände entstanden, und desfallsige Anfragen geschehen.

Wenn gleich nun hierüber schon in der Proceßordnung vom Jahr 1724. Theil I. Titel 8. §. 7. bestimmt ist, daß

» wenn bei einer, nach Vorschrift des §. 6. eodem, erfolgten Gutsversteigerung niemand bieten würde, der Creditor auch nicht länger warten noch sich mit dem Abnutzen des Guts bis zur völligen Befriedigung begnügen wollte, dasselbe alsdann ihm, nach ordnungsmäßig vorgenommener Taxation durch Sachverständige, ohne alle Rücksicht, ob er sich dieses gefallen lassen will oder nicht — adjudicirt werden, und er dem Debitor den etwaigen Mehrbetrag des Werths herausgeben soll ꝛc.

auch diese Vorschrift nach dem 8. §. des nämlichen Gesetzes noch besonders auf constituirte Specialhypotheken ausgedehnt, und durch die nachherige Executionsordnung vom Jahr 1727. für den Fall, wenn das aufgesteckte Gut nicht auf einen billigen, dem Taxato ziemlich gemäßen, Preis gebracht werden kann, der Creditor aber sich solches nicht pro pretio taxato adjudiciren lassen will — als was in diesem speciellen Fall von seinem Willen abhängt — dahin vervollständigt worden ist,

» daß dem Debitor zur Aufsuchung eines besseren Käufers ein Termin von 6 Wochen präfigiret, nach dessen fruchtlosem Ablauf aber das Gut nochmals aufgesteckt, und alsdann, ohne Rücksicht auf die Schatzung, dem Meistbietenden heimgeschlagen,

» jedoch im Falle einer sich hierbei ergebenden allzustarken und zumal die Hälfte des wah-
» ren Werths übersteigenden Verletzung mit der Heimschlagung inne gehalten, und vor
» allen Dingen, unter Anführung der hier eintretenden näheren Verhältnisse des
» Gläubigers und Schuldners und übrigen Umstände, an die einschlägige Regierung
» berichtet werden solle ꝛc.

Auch ferner noch späterhin für den Fall, wenn auf das, wegen Schulden, subhastirte Gut kein Gebot geschieht, und der Creditor der Adjudication widerspricht, weiter durch die Verordnungen vom 2ten September 1771. und 1ten März 1777. die Verfügungen und Bestimmungen getroffen worden sind,

» daß wenn dieses Verhältniß durch Kabale einer Gemeinde herbeigeführt worden, die
» Gemeinde von diesem Moment an für die Schuld haften, und bei Vermeidung
» der Exekution die Zahlung leisten müsse, wogegen ihr das Unterpfand dergestalt zu
» überlassen sey, daß dem Schuldner das gesetzlich ihm zustehende Reluitionsrecht un-
» benommen bleibe, und falls von diesem kein Gebrauch gemacht werde, das Gut von
» der Gemeinde, als Gemeindegut (auf die in der Verordnung näher angegebene Wei-
» se) so lange benutzt werden solle, bis sich ein annehmlicher Käufer finde, dem das
» adjudicirte Gut überlassen werden könne — dann, wenn aber der Grund eines nicht
» erfolgten Gebots nicht in Kabalen einer Gemeinde, sondern in andern Verhältnissen
» und namentlich in den Vermögens-Verhältnissen eines Orts liegen und aufgefunden
» werden sollte — das Gut der Gemeinde gegen Verzinsung zu 3 Procent so lange zum
» Bauen überlassen werden soll, bis von dem Creditor zu dessen Annahme um die
» Taxation ein Käufer aufgefunden werden möge"

So scheinen doch diese — und besonders die letzteren Bestimmungen weniger allgemein bekannt geworden zu seyn, wodurch Man sich veranlaßt findet, solche noch jetzo allgemein bekannt zu machen, und diese Verordnungen zu gleicher Zeit auf sämmtliche seit 1802. erworbenen Lande der beiden Provinzen Starkenburg und Hessen, in so weit dieses nicht schon geschehen, mit dem weiteren Anfügen zu erstrecken, daß übrigens die zuletzt angeführten Verfügungen bei Häusern und Baustellen, nach der Verordnung vom 18ten Juny 1791., keine Anwendung finden; wornach sich von den betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen gebührend zu achten und zu bemessen ist.

Darmstadt den 5ten May 1820.

Aus Höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben. Wernher.

Stumpff.

Bekanntmachung der Verfügung, nach welcher auf jeder Poststation des Großherzogthums ein Einschreibbuch niedergelegt werden soll, in welches Extrapost-Reisende ihre allenfallsigen Beschwerden über Posthalter und Postillions eintragen können.

Um den Reisenden, welche sich der Extraposten bedienen, Gelegenheit und Mittel zu geben, durch welche sie in den Stand gesetzt werden, ihre allenfallsigen Beschwerden gegen die eine oder die andere Poststation und Postillions zur Kenntniß der General-Direction der Großherzoglich Hessischen Posten, auf eine möglichst schnelle und einfache Weise zu bringen, ist auf einer jeden Poststation ein Einschreibe-Buch niedergelegt worden, worin die Reisenden, welchen der Posthalter jedesmal dieses Einschreibe-Buch vorlegen muß, ihre Beschwerden eintragen können.

Indem man dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, ertheilt man den Reisenden zugleich die Versicherung, daß eine jede in ein Einschreibe-Buch eingetragene Beschwerde einer näheren Untersuchung unterzogen und derjenige, welcher schuldig befunden wird, zur geeigneten Ahndung werde gezogen werden.

Darmstadt den 8ten May 1826.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

Freiherr von Lehmann. von Kuder. Nebel.

Erledigung dreier protestantischen Pfarrstellen.

Durch das Ableben des Pfarrers Rössing zu Altenstadt ist die dasige Pfarrstelle, über welche dem Herrn Grafen von Solms-Wildenfels das Patronats-Recht zusteht, und mit welcher ein zu 1131 fl. angeschlagenes Einkommen verbunden ist — desgleichen durch das Absterben des Pfarrers Hofmann die Pfarrei Obbornhofen, Amts Wölfersheim, mit welcher ein zu 556 fl. berechnetes Einkommen verbunden ist, und über welche dem Freiherrn von Nordeck zur Rabenau das Präsentations-Recht zusteht — sodann durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Langsdorf die zweite Pfarrstelle zu Breidenbach, Amts Gladenbach, erledigt worden, von welcher ein zu 462 fl. 38 kr. angeschlagenes Dienst-Einkommen abhängt.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener oder Pensionairs.

Am 14ten April ist der erste reformirte Pfarrer zu Oberingelheim, Johann Wilhelm Kaibel, — am 8ten May der Großherzogliche Steuerperäquator Schüllermann zu Michelstadt — und am 13ten desselben Monats, der Großherzogliche Rentamtmann, Hofkammerrath Kleiner zu Steinheim, mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 29.

Darmstadt den 24. May 1820.

1) Die Wählbarkeit der Abgeordneten betreffend. — 2) die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn betreffend. — 3) Versehung der Hoheits-Regierungs-Geschäfte in einigen Standes-Bezirken und dem Patrimonial-Gericht Hetschbach. — 4) Steuer-Ausschlag. — 5) Dienst-Entlassung. — 6) Emeritirung und Dienstbestellungen.

Die Wählbarkeit der Abgeordneten betreffend.

In der Nummer 25. des Regierungsblatts vom 3ten d. M. ist das Verzeichniß derjenigen Staatsbürger enthalten, welche vermöge ihrer Steuerverpflichtung und ihres Alters fähig sind, von den Wahlmännern der Wahlbezirke und der mit einem besonderen Wahlrecht begabten Städte, zu Landtags-Abgeordneten erwählt zu werden.

Nachträglich wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Weinhändler im Großen Georg Dael zu Mainz ebenfalls zu diesen Staatsbürgern gehört.

Darmstadt den 19ten Mai 1820.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

L. von Zangen.

Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn betreffend.

Bei der Bekanntmachung des neuen Edicts über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standesherrn vom 17ten Februar d. J. (in der Nr. 13. des Regierungsblatts) hat sich das Geheime Staats-Ministerium vorbehalten, über die spätestens am 1ten Juni d. J. beginnende Anwendung dieses Edicts in einer weiteren Bekanntmachung nach der allerhöchsten Absicht zu verfügen. Diesem gemäß wird hiermit bestimmt, daß die völlige Ausführung und Anwendung dieses Edicts mit dem Anfang des kommenden Monats Juni einstweilen in Ansehung folgender Standesherrn und ihrer Besitzungen eintreten soll:

1.) in der Provinz Starkenburg:
für den Herrn Fürsten zu Isenburg, für die Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim und für den Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg;

2.) in der Provinz Oberhessen:
für den Herrn Fürsten zu Isenburg, für die Herrn Grafen zu Solms-Laubach, Solms-Rödelheim, Stolberg-Gedern, Stolberg-Ortenberg, Ysenburg-Büdingen, Ysenburg-Wächtersbach, Ysenburg-Meerholz, und von Schlitz genannt Görtz.

Es hört mithin in diesen Standesherrschaften, den §§. 37. und 40. des Edicts gemäß, von dem 1ten Juni d. J. an, die Einwirkung der Hoheits-Regierungsbeamten, einschließlich der Hoheitsschultheißen auf. Wo Hoheitsschultheißen zugleich Steuererheber sind, hat diese Verfügung auf ihre Eigenschaft als Steuererheber keinen Einfluß.

Außerdem werden zugleich folgende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1.) die in dem §. 70. bestimmte Aufnahme der Staatsdiener in standesherrlichen Bezirken in die Civil-Wittwen-Institute findet vom 1. Juli d. J. an Statt, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Civil-Diener-Wittwen-Casse für die Staatsdiener in den sämmtlichen standesherrlichen Bezirken des Großherzogthums.

2.) Der für die standesherrlichen Justiz-Canzleien in den §§. 26 — 30. bestimmte Geschäftskreis tritt am 1. Juni in Ansehung sämmtlicher ihrem Gerichtssprengel untergebener Besitzungen ein.

3.) So lange die Fürst- und Gräflich-Isenburg'sche und Gräflich-Stolberg'sche Gesammt-Justiz-Canzley zu Büdingen mindestens aus 6 Mitgliedern, wie es jetzo der Fall ist, bestehet, ist die in dem §. 28. unter b.) erwähnte Gerichtsbarkeit in den, die Mitglieder der Canzlei persönlich betreffenden streitigen Rechtssachen, nicht dem Hofgericht der Provinz, sondern dieser Justiz-Canzlei selbst, übertragen.

Darmstadt, den 20. May 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Gladbach.

Die Versehung der Hoheitsregierungsgeschäfte im Solms-Braunfelsischen und Solms-Lichischen Standesbezirk — so wie im Freiherrlich von Wamboldischen Patrimonial-Gericht Hetschbach.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hoheitsregierungsgeschäfte der standesherrlichen Besitzungen der Herren Fürsten zu Solms-Braunfels und zu Solms-Lich dem Großherzoglichen Justiz-Amts-Verweser von Zangen zu Langgöns

vom 1ten Juni d. J. an provisorisch übertragen worden sind. Eben so gehen mit demselben Zeitpuncte die Hoheitsregierungsgeschäfte über das Freiherrlich von Wambold'sche Patrimonialgericht Hetschbach an das Großherzogliche Justizamt Umstadt über.

Darmstadt den 20ten May 1820.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Gladbach.

Den Steuer-Ausschlag in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen für das zweite Semester dieses Jahres betreffend.

In Folge des Art. 17. des allerhöchsten Edicts über die landständische Verfassung des Großherzogthums ist der Steuer-Ausschlag, welcher in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen durch das Ausschreiben vom 2ten Juni 1819. für das Rechnungs-Jahr $18\frac{19}{20}$ verordnet war, auch auf das zweite Semester des laufenden Jahres erstreckt worden, und es sind daher hiernach in dem bemerkten Zeitraume vom 1sten July bis 31sten Dezember d. J., an landesherrlichen Steuern, so wie an sonstigen, zu allgemeinen Staatszwekken erforderlichen Geldern, so wie bisher

a. in der Provinz Starkenburg monatlich $1\frac{5}{12}$ Kreuzer

b. in der Provinz Oberhessen aber monatlich $1\frac{1}{3}$ Kreuzer

auf den Gulden Landes-Steuer-Capital zu erheben; wonach sich zu achten, und von den Großherzoglichen Hofkammern dahier und zu Giesen das Weitere zu vollziehen ist.

Darmstadt, den 20ten Mai 1820.

Auf allerhöchsten Specialbefehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Dörr.

Dienst-Entlassung.

Unterm 8. May haben des Großherzogs Königliche Hoheit gnädigst geruht, dem Geheimen Regierungsrath Hofgerichtsrath Johann Philipp von Hert, zu Giesen, die erbetene Dienst-Entlassung zu bewilligen.

Emeritirung und Dienstbestellungen.

Am 20. April 1820 ist der Rechnungsprobator Hartfus bei der Justificatur des Großherzoglichen Ober-Forst-Collegs in Ruhestand versetzt, und der bisherige Botenmeister Langheinz bei diesem Colleg, zum Rechnungs-Justificator gnädigst ernannt worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 3ten December vorigen Jahrs, dem Rechnungsrath und Universitäts-Ober-Oeconomus Gottlieb Wilhelm Julius Oßwald, zu Gießen, den Charakter als Hofkammerrath zu ertheilen — am 28ten März laufenden Jahres, dem Hofgerichts-Advocaten Dr. Christian Bansa, zu Giessen, die erledigte Universitäts-Secretärs-Stelle daselbst, unter der Verstattung, seine Advocatur fortbetreiben zu dürfen, zu übertragen — und am 8ten April, den vormaligen Gräflich von Belderbuschischen Patrimonialbeamten über Igelsbach, des Hoheitsamts Heppenheim, Patrimonial-Gerichts-Beamten Valentin Joseph Würschmitt zu Dieburg, der ihm zeither provisorisch belassenen Justiz-Verwaltung zu ersagtem Igelsbach, zu entheben, gnädigst geruhet.

Am 22ten December vorigen Jahres, wurde dem Musiklehrer Johann Daniel Hiepe, aus Hanau, das erledigte Cantorat bei der Stadt-Kirche zu Giesen gnädigst übertragen — am 15ten April des laufenden Jahres dem Stempelpapier-Controlleur Johann Ernst Steingrübner dahier, neben seinen dermaligen Dienstleistungen, — so wie am 16ten desselben, dem Paul Klöß allhier, der Zutritt zu dem Schreibtische Großherzoglicher Regierung Fürstenthums Starkenburg huldreichst gestattet.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben ferner am 15ten des vorigen Monats die Trennung des bisher von dem Wasserbau-Inspector Schuknecht zu Oppenheim verwalteten Rheinbau-Inspections-Bezirkes in zwei Bezirke, von welchen sich der eine vom Geyer bis Mainz und der andere von Mainz bis Bingen erstrecken soll, zu verordnen, und dem zufolge den Bezirk von Mainz bis Bingen gedachtem Wasserbau-Inspector Schuknecht, in seiner bisherigen Eigenschaft dergestalt zu übertragen geruhet, daß er seinen Wohnsitz in Niederingelheim zu nehmen habe. — Sodann ist durch allerhöchstes Decret von gleichem dato der Geometer Franz Beer, in Oppenheim, zum Wasserbau-Inspector ernannt und demselben, in dieser Eigenschaft, die Respicirung des jenseitigen Ufer- und Dammbaues, in dem Bezirke vom Geyer bis Mainz, unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in Oppenheim, gnädigst übertragen worden.

Weiter haben Allerhöchstdieselben am 29ten des vorigen Monats, dem Pfarrer Johann Rudolph Pagenstecher, zu Reichenbach, Amts Schönberg, in Rücksicht seines vorgerückten Alters, die gebetene Entlassung von seinem verwalteten Pfarramte zu ertheilen und den bisherigen Predigtamts-Candidaten Friedrich Strein, von Güttersbach, als Pfarrer zu Reichenbach — so wie am 1ten des laufenden Monats, den bisherigen Candidaten der Theologie, Friedrich Nieß, von Sandbach, Amts Breuberg, als Pfarrer zu Gronau, Amts Schönberg, zu bestätigen — am 3ten desselben, dem Dr. Carl Ludwig Braun, zu Offenbach, die Physicats-Arztesstelle in dem Amte Vöhl, zu übertragen — und dem Privat-Scribenten Friedrich Müller dahier, den Acceß am Schreibtische Großherzoglichen Ober-Appellations-Gerichts zu gestatten, gnädigst geruhet.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 30.

Darmſtadt den 29. May 1820.

1) Die Wählbarkeit der Abgeordneten betreffend. — 2) Vorbereitung zum adminiſtrativen Forſtdienſt betreffend. — 3) Urtheile des Aſſiſenhofs zu Mainz vom 1ten Quartal 1820. — 4) Sterbfall. — 5) Dienſtbeſtellungen.

Die Wählbarkeit der Abgeordneten betreffend.

In Beziehung auf das Verzeichniß der vermöge Steuerverpflichtung und Alters zu Landtags-Abgeordneten wählbaren Staatsbürger in der Nummer 25. des Regierungsblatts und auf den Nachtrag in der Nummer 29., wird hierdurch ferner nachträglich bekannt gemacht, daß Heinrich Tromler zu Herrnsheim in der Provinz Rheinheſſen, und Heinrich Frank der Aeltere, zu Biblis, in der Provinz Starkenburg, gleichfalls in die Zahl dieſer Staatsbürger gehören. Darmſtadt den 25. May 1820.

Aus allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Jaup.

Gladbach.

Vorſchrift, wie ſich die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft zur Anſtellung im adminiſtrativen Forſtdienſt vorzubereiten haben.

Es iſt allerhöchſten Orts verordnet worden, daß die Candidaten der Forſtwiſſenſchaft ſich, nach beſtandener geſetzlicher Prüfung, unter der Anleitung eines Oberförſters oder eines Revierförſters, welche aber vorher die Erlaubniß des unterzeichneten Collegs einzuholen haben, wenigſtens ein Jahr lang im Practiſchen zu üben, oder eine bloß ſchützende Forſtſtelle anzunehmen verbunden ſeyn ſollen, und daß ohne ſolches auf Geſuche um Anſtellung im adminiſtrativen Forſtdienſte in keinem Falle Rückſicht genommen werden ſoll.

Dieſes wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Darmſtadt am 13ten Mai 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Oberforſt-Colleg.

Lichthammer. Dr. Bekker.

Trygophorus.

Aſſiſenh

Auszug aus den Urtheilen, durch welche, während den Aſſiſen des erſten La
ſuchter Caſſation ut

Tag und Monat der Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts-, Wohn- und Aufenthalts-Ort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
10. Januar 1820.	Joſeph Ellinger, 40 Jahr alt, angeblich von Mainz gebürtig, ohne Stand und Wohnort.	5 Schuh, 5 Zoll, 4 Strich groß braune Haare und Augenbraunen, brei Stirne, blaue Augen, breite lange Na ſe, ſtarken, etwas aufgeworfenen Mund ſtarker Bart, geſunde Zähne, mit ein Zahnlücke an den linken Vorderzähnen, run des Kinn, ovale Geſichtsbildung, geſun de Geſichtsfarbe, ſtarke Geſtalt und a Körper vier Bleſſuren, wovon eine a rechten Schienbeine, zwei an beiden Ar men und eine in der rechten Seite des ho len Leibes.
11. Januar.	Heinrich Weidmann, 23 Jahr alt, Leinweber, gebürtig von Großwin-ternheim, in letzter Zeit Knecht zu Eſſen-heim.	5 Schuh, 5 Zoll, 1 Strich groß, be deckte Stirne, ſchwarzbraune Haare un Augenbraunen, dunkelgraue Augen, ge wöhnliche Naſe, ordinairen Mund, ſchwar zen Bart, geſunde Zähne, rundes Kin und Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe un ſtarke Geſtalt.
12. Januar.	Catharina Lui, 27 Jahr alt, gebürtig von Hettesheim bei Creuznach, in letzten Zeiten Dienſtmagd zu Hechtsheim.	5 Schuh, 4 Zoll groß, dunkelbraun Haare und Augenbraunen, hohe Stirne graugelbe Augen, kleine Naſe, kleine Mund, ovales Kinn und Geſicht, braun rothe Geſichtsfarbe und ſtarke Geſtalt, un hat auf dem linken Arm in die Haut ei gekratzt, mit rother Farbe die Buchſtabe B. C. L. J. M. und um dieſelben einen blau blümigten Kranz.
13. Januar.	Peter Gräber, 20 Jahr alt, Kut-ſcherknecht, gebürtig und wohnhaft zu Worms.	5 Schuh, 3 Zoll, 1 Strich groß, be braune Haare und Augenbraunen, klei und hohe Stirne, hellbraune Augen, ſtar und breite Naſe, kleinen Mund, geſun Zähne, ſchwachen Bart, ovales Kinn u Geſicht, geſunde Geſichtsfarbe, kleine u ſchwache Geſtalt.

u. Mainz.

1820, Leibes- und entehrende Strafen ausgesprochen, und welche nach ge-
ftig geworden ſind.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort wo ſie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Strafgeſetze.
In der Nacht vom 27. auf den 28. tober 1819 in dem Gaſthauſe zum warzen Ochſen in Kaſtel, wo er als ſt aufgenommen war, verſchiedenes tzeug entwendet. Am 22. October 1819 des Abends em Bierhauſe zum Korb in Mainz, er als Gaſt aufgenommen war, reres Bettzeug entwendet.	Zu fünf Jahr Einſperrung und Koſten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt.	Artikel 386. pos. 4 — 21. 36. 52. des peinlichen Geſetzbuches. 2.) Der Grunerſchen Verordnung vom $\frac{19}{31}$ May 1814. — 366. 368. der peinlichen Prozeßordnung.
Am 10. October 1819 den Philipp rth, von Eſſenheim, mittelſt eines hoppenglaſes dermaßen verwundet, derſelbe an der Folge dieſer Wunde ger als zwanzig Tage Arbeitsunfä- war.	item. Beſtätigt durch Urtheil des Caſſationshofs vom 15. Februar 1820.	Artikel 309. 21. 36. 52. des peinl. Geſetzbuchs. 2.) Der Grunerſchen Verordnung vom $\frac{19}{31}$ May 1814. — 368. der peinlichen Prozeßordnung.
Am 17. May 1819 dem Caspar in dem 3ten, Ackersmann in Hechts- m, bei welchem ſie damals als Magd ient, eine Summe Geldes von zwei fünfzig Gulden 28 kr. entwendet.	Zu ſechs Jahr Einſperrung und Koſten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt.	Artikel 386. §. 3 — 21. 36. 52. Die übrigen wie oben.
Am 2. Juni 1819 ſeinen Vater der Gurgel ergriffen und mit Schlä- hätlich mißhandelt.	Zu fünf Jahr Einſperrung und Koſten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt. Ausſtellung am Pranger während einer Stunde. Beſtätigt durch Urtheil des Caſſationshofs vom 15. Februar 1820.	Artikel 309. 311. 312. 21. 22. 36. 52. des peinlichen Geſetzbuchs. 368. der peinlichen Prozeßordnung.

Tag und Monat der Urtheile.	Namen, Vornamen, Alter, Gewerbe, Geburts- Wohn- und Aufenthalts-Ort der Verurtheilten.	Kennzeichen der Verurtheilten.
14. Januar.	Carl Geyer, 20 Jahr alt, gebürtig von Niederwieſen, ohne Stand und feſten Wohnort.	5 Schuh, 5 Zoll groß, ſchwarzbraun Haare und Augenbraunen, bedeckte Stirn braune Augen, ſtumpfe Naſe, ordinair Mund, rundes Kinn, ovales Geſicht, g ſunde Geſichtsfarbe und ſchmale Geſtalt.
14. Januar.	Adam Bonn, 35 Jahr alt, gebürtig von Gernsheim, Müller und Mühlarzt, wohnhaft zu Heppenheim am Loch.	5 Schuh, 8 Zoll groß, braune Haa und Augenbraunen, hohe Stirne, braun Augen, wovon das linke ſcheel iſt, ſtark Naſe, großen Mund, rundes Kinn, ovale Geſicht, friſche Geſichtsfarbe.
18. Januar.	Franz Keitel, 21 Jahr alt, Kellner, gebürtig von Oppenheim, in letzten Zeiten ohne Dienſt und Wohnort.	5 Schuh, 2 Zoll, vier Strich groß blond grolligte Haare, blonde Augenbraunen, hohe Stirne, hellbraune Augen, klein und breite Naſe, kleinen Mund, ſchwache Bart, geſunde Zähne, ovales Geſicht, run des Kinn, friſche Geſichtsfarbe und ſchwach Geſtalt.

Geſehen von dem Großherzoglichen Staats-Prokurator.

Schwab.

Natur der Verbrechen, Zeit und Ort wo sie begangen worden.	Verurtheilungen.	Artikel der angeführten Strafgesetze.
Am 10. September 1817 des achmittags in dem bewohnten Hause s Ackersmanns Heinrich Krämer zu ndelsheim, in einer Stube ebener Er-, mittelst Erbrechung eines Schränk-ens, einen großen Thaler, und in em Zimmer des oberen Stocks eine hängende tombackne Sackuhr ent-ndet.	Zu fünf Jahr Kettenarbeit und Kosten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt.	Artikel 381. §. 4. 19. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs, — 368. der peinlichen Prozeßordnung. Der Großherzogl. Verordnung vom 14. Juni 1819. — 2.) Der Grunerschen Verordnung vom $\frac{19}{31}$ May 1814.
In der Nacht vom 23. auf den 24. guſt 1813, in der bewohnten Mühle Johann Seeber, von Heppenheim Loch, mittelst Einsteigen ein halb ter Streifmehl entwendet.	Zu fünf Jahr Zwangsarbeit und Kosten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt. Bestätigt durch Urtheil des Cassations hofs vom 15. Februar 1820.	itein.
Am 24. auf den 25. October 19 in dem bewohnten Gasthof zum denhof, in Frankfurt am Main, einem Pulte sechshundert siebenzig s Gulden 30 kr. entwendet.	Zu fünf Jahr Einsperrung und Kosten, Einrückung des Urtheils-Auszugs in das Regierungsblatt.	Artikel 386. §. 1 — 21. 36. 52. des peinlichen Gesetzbuchs. — 366. 368. der peinl. Prozeßordnung. — 2.) Der Grunerschen Verordnung vom $\frac{19}{31}$ May 1814. Der Großherzoglichen Verordnung vom 14. Juni 1819.

Bescheinigt als wahrhaft der Obergerichtsschreiber des Kreisgerichtes zu Mainz.

Siebert.

Sterbfall eines Pensionärs.

Der pensionirte Oberschultheiß Adam Görlich, zu Büttelborn, ist am 1ten April 1820 mit Tod abgegangen.

Dienstbestellungen und Ernennungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 15ten April, den Notar Peter Nicolaus Theyer, bisher zu Alzey, in gleicher Qualität nach Pfeddersheim — den Notar Franz Seitz, bisher zu Wöllstein, nach Alzey zu versetzen — dem bisherigen Notar Johann Adam Weber, zu Oppenheim, die gebetene Entlassung von diesem Amte zu bewilligen — dem Notar Theobald Schirmer, bisher zu Sprendlinden, Cantons Wöllstein, die in Erledigung gekommene Notariats-Stelle zu Oppenheim, zu übertragen — den zeitherigen Notariats-Gehülfen, Carl Görz, von Mainz, zum wirklichen Notar zu Wöllstein, — den Notariats-Gehülfen Konrad Münzenberger, von Mainz, nach Sprendlingen zu befördern und zu bestellen — unter gleichem dato, den Gerichtsboten Nicolaus Schmitt dermal zu Wöllstein, zum zweiten Gerichtsboten für den Canton Worms zu bestellen und zu versetzen, — den Marcus Taglieber, zu Mainz, zum zweiten Gerichtsboten für den Canton Pfeddersheim zu bestellen — den bisherigen Clerc, Ferdinand Victor Nowack, zu Mainz, zum Gerichtsboten für den Canton Wöllstein — den vormaligen Einnehmer Carl Heck, von Guntersblum, zum Gerichtsboten nach Oppenheim — den bisherigen Clerc, Joseph König, von Mainz, zum Gerichtsboten für den Canton Wörrstadt — den Ignatz Simonin und Christoph Bauer, zu Mainz, zu Gerichtsboten der besagten Stadt Mainz zu ernennen und zu bestellen gnädigst geruhet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 31.

Darmstadt den 2. Juny 1820.

Nachweisung über Einnahme und Ausgabe der Land-Kriegs-Commissariats-Casse vom Jahr 1819.

Das Großherzogliche Landes-Kriegs-Commissariat macht andurch den Angehörigen der Provinz Oberhessen die von seinem Kassier übergebene, hier angefügte summarische Uebersichten der im verflossenen Jahre bei der Kasse eingegangenen und verwendeten Summen bekannt. Es wird denselben zu ihrer Beruhigung gereichen, aus der Uebersicht des verzinslichen Schuldenstandes die Gewißheit zu entnehmen, daß sich die, von der Großherzoglichen Landes-Kriegs-Kosten Kommission übernommene Schuldenmasse in diesem Jahre um fl. 141,500 vermindert hat, und daß man die Hoffnung hegen darf, solche in einigen Jahren bei unausgesetzter Abtragung derselben vollständig getilgt zu sehen.

Giesen den 28ten März 1820.

Großherzogl. Hess. Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. G. Muth.

Summarisch

der Einnahmen und Ausgaben bei der Großherzo
vom 1ten Januar

Einnahme.

		181
		fl.
A.	Casse-Vorrath vom 31ten December 1818	—
B.	Vorschuß aus der Einnahme des Jahrs 1819	13042
C.	Aus den Recepturen ist eingegangen:	
1	Allendorf an der Lumda	—
2	Alsfeld	—
3	Battenberg	—
4	Biedenkopf	—
5	Bingenheim	—
6	Blankenstein	—
7	Butzbach	—
8	Friedberg Rentamt	—
9	Friedberg Hoheits-Rentamt	—
10	Gießen	—
11	Grünberg	—
12	Homberg an der Ohm	—
13	Königsberg	—
14	Lauterbach	—
15	Lich	—
16	Lißberg	—
17	Nidda	—
18	Ortenberg	—
19	Romrod	—
20	Schotten	—
21	Ulrichstein	—
22	Vilbel	—
23	Vöhl	—
	Latus —	13042

...ebersicht

...ssischen Landeskriegs-Commissariats-Casse zu Gießen
...de December 1819.

Für das Jahr 1816.			Für das Jahr 1817.			Für das Jahr 1818.			Für das Jahr 1819. Auf die von 1807 bis einschließlich 1814 rückständigen Landeskriegs-Kosten-Beiträge.			Für das Jahr 1819. Auf die in 1816, 1817, 1818 und 1819 ausgeschriebenen Commissariats-Gelder.			Summa.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	28931	55	3
20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2									
—	—	—	—	—	—	—	—	—	112	55	2	2907	59	1	3020	54	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9135	42	1	9135	42	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3607	58	2	3607	58	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2442	6	1	2442	6	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	286	28	—	14873	7	—	15159	35	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11371	38	2	11371	38	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11292	53	3	11292	53	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4331	8	2	4331	8	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11850	12	—	11850	12	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1662	26	—	19211	13	2	20873	39	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	200	—	—	6241	38	2	6441	38	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8130	8	—	8130	8	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	594	54	3	4907	29	3	5502	24	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	740	41	1	16358	11	3	17098	53	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2951	50	—	12768	37	3	15720	27	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	173	31	2	5681	49	—	5855	20	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	38	1	6754	7	3	6757	46	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	21	2	4684	24	1	4699	45	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10388	33	—	10388	33	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5406	54	1	5406	54	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9903	42	1	9903	42	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	255	28	2	5167	18	3	5422	47	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	256	47	3	5606	6	1	5862	54	—
									7254	3	—	193023	—	3			
									200,277 fl. 3 kr. 3 pf.								
20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	—	—	—	—			229208	59	2

Digitized by Google

ferner Einnahme.

D. Insgemein.

a.) An Ueberschüssen aus den Einquartirungslisten von 1815 und 1816.
b.) An aufgenommenen Geldern:
Verzinslichen Vorschuß
c.) An zurückerhaltenem in den Jahren 1813 und 1814 vorlagsweise bezahlten Fuhrlohn
d.) Für, auf 1860 fl. sprechende 5procentige Cassenscheine, zur Schuld von 260,000 fl.
e.) Für die Zins-Coupons, welche vom 1ten July 1818 an laufen, und an den Käufer mit abgegeben worden sind, betrugen die demselben bis zum 23ten Januar 1819 berechneten Zinsen
f.) Für, auf 16850 fl. sprechende 4procentige Cassenscheine zur Schuld von 570,000 fl
g.) Für die Zins-Coupons, welche vom 1ten Januar 1819 an laufen, und an den Käufer mit abgegeben worden sind, betrugen die demselben bis zum 23ten Januar 1819 berechnete Zinsen
h.) Für die zu diesen Scheinen gehörige — am 31ten December 1817 und 1818 zahlbare Zins-Coupons, als Zinsengewinn
i.) Aus dem Amte Alsfeld, wegen der im Jahr 1814 ausgeschriebenen Lieferung nach Höchst und des Transports eines Königlich Preußischen Magazins nach Siegen
k.) Beitragsschuldigkeit des abgetretenen Amts Dorheim zu den Kriegsschulden der Provinz Oberhessen
l.) Der Rechner der französischen Etappengelder, Großherzoglicher Hofkammer-Secretair Kempf lieferte zu Berichtigung des Guthabens des Amts Dorheim für dessen Kriegsleistungen, in 4procentigen Cassenscheinen an Werth
m.) Aus der Verrechnung über die unverzinsliche Schuld Großherzoglicher Landeskriegskosten-Commission, an einem — dem Gerhard Tasche zu Giesen zu viel angewiesenen Betrag seiner Forderung, lieferte der Rechner, Großherzoglicher Secretär Höflich
n.) Aus der Königlich Preußischen Staatskasse, Vergütung für an Königlich Preußische Truppen geschehene Leistungen, als für Mundverpflegung, Fuhren, Fußboten und Fourage:
1.) Nachtrag von den 3 ersten Quartalen des Jahrs 1817
2.) Von den 4 Quartalen des Jahrs 1818
3.) Vom 1ten und 2ten Quartal des Jahrs 1819
o.) Aus der Churfürstlich Hessischen Staatskasse, Vergütung für — an Churhessische Truppen im Januar und Februar — sodann vom April 1815 an geschehene Leistungen
p.) Für Gewinn am Wechsel-Course von den Königlich Preußischen und Churfürstlich Hessischen Militär-Verpflegungsgeldern
q.) Für Verpflegung anderer Bundestruppen im Jahr 1815:
1.) Vom Fürstenthum Waldeck
2.) " " " Lippe Detmoldt
3.) " " " Schaumburg Lippe
4.) " " " Schwarzburg Sondershausen
r.) An Strafen

Transport

Summa der Einnahme

Für das Jahr

1815.			1816.			1817.			1818.			1819.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	896	50	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	118951	9	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1860	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	52	18	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	16850	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	7	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1348	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	517	27	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9372	5	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	825	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	25	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	32887	49	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1970	3	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5598	42	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3372	41	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	74	46	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	177	10	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	51	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	446	20	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—
13042	1	2	20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	239208	59	2
13042	1	2	20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	424538	53	1

Ausgabe.

A.	Für Administration des Großherzoglichen Landeskriegs-Commissariats und sämmtlicher Etappenplätze	
B.	Für Militärverpflegung auf den Etappenplätzen:	
	1.) Für die Etappe Alsfeld	
	2.) " " " Friedberg	
	3.) " " " Gießen	
	4.) " " " Grünberg	
C.	Für Fourrage auf den Etappenplätzen:	
	1.) Für die Etappe Alsfeld	
	2.) " " " Friedberg	
	3.) " " " Gießen	
	4.) " " " Grünberg	
D.	Für Kriegsfuhren auf den Etappenplätzen:	
	1.) Für die Etappe Alsfeld	
	2.) " " " Friedberg	
	3.) " " " Gießen	
	4.) " " " Grünberg	
E.	Für Botenlohn auf den Etappenplätzen:	
	1.) Für die Etappe Alsfeld	
	2.) " " " Friedberg	
	3.) " " " Gießen	
	4.) " " " Grünberg	
F.	Für Lazarethe	
G.	" Fuhrenpark	
H.	" Generals und sonstige Militärverpflegung	
I.	" Provision und Zinsen	
K.	" abgetragene Gelder:	
	1.) Verzinslichen Vorschuß	
	2.) Unverzinslichen Vorschuß	
	3.) Vorschuß zur Rechnung von 1815	
	4.) " " " " " " 1816	
	5.) " " " " " " 1817	
	6.) " " " " " " 1818	

Latus .-

Für das Jahr

1815.			1816.			1817.			1818.			1819.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	6	16	—	1334	15	—	9507	53	—
—	—	—	—	—	—	10174	52	1	7562	24	—	—	—	—
—	—	—	348	27	—	84	24	—	1914	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	282	48	—	1834	48	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	6627	12	—	4932	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	52	19	2	1330	17	—	—	—	—
375	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	417	27	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	504	37	—	—	—	—
53	30	—	—	—	—	2854	48	—	3219	45	—	—	—	—
698	1	2	—	—	—	19	30	—	463	52	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	414	—	—	476	45	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	1237	6	—	2116	30	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	107	37	2	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	142	12	—	20	4	—
169	28	1	—	—	—	50	—	—	48	52	2	—	—	—
—	—	—	55	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
215	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	88	52	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3600	21	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9871	29	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13768	39	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13042	1	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20441	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	34662	51	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	80790	19	2
1511	12	3	403	47	—	21803	15	3	26405	12	2	274641	47	2

ferner Ausgabe.

L. Für eingelößte — am 1ten July zahlbare Obligationen zur Schuld von 240,000 fl.
- 1.) Für solche zu 500 fl. das Stück
- 2.) " " " 100 fl. " "
- 3.) " " " 25 fl. " "
- 4.) Für Prämie zu 2 Procent
- 5.) " " " 3 "
- 6.) " " " 4 "

M. Für eingelößte — am 1ten July zahlbare Zins-Coupons von Obligationen der vorgedachten Schul
- 1.) Für solche zu 25 fl. das Stück
- 2.) " " " 5 fl. " "
- 3.) " " " 1¼ fl. " "

N. Für eingelößte — am 1ten Juny 1819 zahlbare Obligationen zur Schuld von 75,000 fl.
- 1.) Für solche zu 1000 fl. das Stück
- 2.) " " " 100 fl. " "

O. Für eingelößte — am 1ten Juny 1819 zahlbare Zins-Coupons von Obligationen vorgedachter Sch
- 1.) Für solche zu 60 fl. das Stück
- 2.) " " " 6 fl. " "

P. Für eingelößte — am 1ten July zahlbare Cassenscheine zur Schuld von 260,000 fl.
- 1.) Für solche zu 100 fl. das Stück
- 2.) " " " 20 fl. " "

Q. Für eingelößte — am 1ten July zahlbare Zins-Coupons von Cassenscheinen der vorgedachten Schu
- 1.) Für solche zu 5 fl. das Stück
- 2.) " " " 1 fl. " "

R. Für eingelößte — am 31ten Decbr. zahlbare Cassenscheine zur Schuld von 570,000 fl.
- 1.) Für solche zu 156 fl. das Stück incl. 6 fl. Zinsen
- 2.) " " " 150 fl. " "
- 3.) " " " 26 fl. " " incl. 1 fl. Zinsen
- 4.) " " " 25 fl. " "

S. Für eingelößte — am 31ten Decbr. zahlbare Zins-Coupons von Cassenscheinen vorgedachter Schuld.
- 1.) Für solche zu 6 fl. das Stück
- 2.) " " " 1 fl. " "

T. Für Etappenperäquatur-Gebühren

V. Für Steuerperäquatur-Gebühren

Transport
Latus

Für das Jahr

1815.			1816.			1817.			1818.			1819.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—	9000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3400	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	45	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	496	—	—
—	—	—	25	—	—	25	—	—	275	—	—	6525	—	—
—	—	—	15	—	—	50	—	—	105	—	—	2155	—	—
—	—	—	3	45	—	8	45	—	52	30	—	227	30	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1980	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
—	—	—	—	—	—	100	—	—	100	—	—	21100	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	500	—	—	18400	—	—
—	—	—	5	—	—	5	—	—	65	—	—	3080	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	310	—	—	2598	—	—
—	—	—	624	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	750	—	—	13950	—	—	11700	—	—
—	—	—	3640	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	650	—	—	18500	—	—	2725	—	—
—	—	—	6090	—	—	3834	—	—	5760	—	—	1854	—	—
—	—	—	9499	—	—	2971	—	—	6543	—	—	525	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	126	54	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	97	40	1	1162	51	2
1511	32	3	403	47	—	21803	15	3	26405	12	2	274641	47	2
1511	32	3	20305	32	—	30707	—	3	72719	7	3	397097	3	—

ferner Ausgabe.

V.	Für Hebgebühren der Amts- und Orts-Erheber
W.	Für Estaffeten Porto und Geld-Transporte
X.	Für die mit Vertheilung der Einquartirung in den Etappenbezirken beschäftigt gewesenen Personen an Gebühren
Y.	Für auf Kriegsfahrten verunglückte Pferde
Z.	Für Rechnung der vormaligen Großherzoglichen Landes-Kriegs-Kosten-Commission, also für Kriegsvorfälle vor dem 1ten May 1815
AA.	An Großherzogliche Regierung der Provinz Rheinhessen, das der Etappe Bingen ertragende Antheil an den für das 1te und 2te Quartal 1818 dahier eingegangenen Preußischen Militär-Verpflegungsgeldern
BB.	Dem abgetretenen Amte Dorheim, dessen Guthaben für seine Kriegsleistungen in dem Zeitraum vom 1ten May 1812 bis zum 1ten November 1813
CC.	Für Rückzahlungen an in den neu catastrirten Gemeinden zu viel erhobenen Kriegs-Kosten-Beiträgen, sodann Erläße und verschiedene andere kleine Ausgaben
	Transport
	Summa der Ausgabe

Abschluß.

Die Einnahme beträgt
Die Ausgabe wie vorstehend

Bleiben Kasse-Vorrath für das Jahr 1820

Abgeschlossen Gießen den 31ten Decbr. 1819.

Nube, Cassier.

Für das Jahr

1815.			1816.			1817.			1818.			1819.		
fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
—	—	—	63	15	3	—	—	—	6540	18	—	1035	15	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	253	—	—	131	36	—
1535	46	2	72	13	2	814	21	—	14	12	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	30	—	—	44	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	478	37	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	754	46	—	—	—	—
9400	55	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
593	46	2	—	—	—	3111	29	3	464	55	3	1666	56	3
1511	32	3	20305	32	—	30707	—	3	72719	7	3	397097	3	—
13042	1	2	20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	400409	27	3
13042	1	2	20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	424538	53	1
13042	1	2	20441	1	1	34662	51	2	80790	19	2	400409	27	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24129	25	2

Uebersicht

des verzinßlichen Schuldenstands der Großherzoglichen Landeskriegs-Commissariats-Casse zu Giessen zu Ende December 1819.

	Obligationen vom 1ten July 1815 über		Cassenscheine vom 1ten July 1815 über		Cassenscheine vom 1. Januar 1816 über		Obligationen vom 1ten Juny 1816 über		Summa.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ursprünglich war die Schuld . .	240000	—	260000	—	570000	—	75000	—	1145000	—
Im Jahr 1816 wurden abgetragen .	10925	—	42960	—	—	—	—	—	53885	—
Bleibt Ende Dezember 1816 Rest .	229075	—	217040	—	570000	—	75000	—	1091115	—
Im Jahr 1817 wurden abgetragen .	11175	—	43100	—	10475	—	—	—	64750	—
Bleibt Ende Dezember 1817 Rest .	217900	—	173940	—	559525	—	75000	—	1026365	—
Im Jahr 1818 wurden abgetragen .	14950	—	42860	—	110475	—	37000	—	205285	—
Bleibt Ende Dezember 1818 Rest .	202950	—	131080	—	449050	—	38000	—	821080	—
Im Jahr 1819 wurden abgetragen .	12925	—	41100	—	52375	—	35100	—	141500	—
Bleibt Ende December 1819 Rest .	190025	—	89980	—	396675	—	2900	—	679580	—

Giessen den 31ten December 1819.

Rube, Cassier.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 32.

Darmstadt den 5. Juny 1820.

1.) Bestätigung eines milden Legats. — 2.) Ernennungen in Beziehung auf den Landtag. — 3.) Dienstbestellungen. — 4.) Sterbfall. — 5.) Straferkenntnisse.

Bestätigung eines milden Legats.

Die in Eichtersheim, Großherzoglich Badischen Bezirk-Amts Wiesloch, verstorbene ledige Margarethe Poths, hat in ihrem letzten Willen der dahiesigen Civil-Wittwen-Casse ein Legat von 200 fl. ausgesetzt, weil ihre Eltern von hier aus in einem Zeitpunkt der Bedrängniß, unterstützt worden seyen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben die Behörde zur Annahme dieses wohlthätigen, dem Dankgefühl der Verstorbenen Ehre bringenden, Legats, landesherrlich gnädigst ermächtigt.

Darmstadt den 20ten May 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden. Wernher.

Hoppé.

Ernennungen in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben geruhet, in Gemäßheit der Artikel 2. und 4. der landständischen Geschäftsordnung, den Großherzoglichen Geheimen Staatsrath Freiherrn von Gruben zum landesherrlichen Commissär für die erste Kammer, zur Bildung der Einweisungs-Commission für die zweite Kammer dagegen die Großherzoglichen Geheimen Staatsräthe, Freiherr von Lehmann, Wernher und Hofmann zu ernennen.

Darmstadt den 29ten Mai 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman.

L. v. Zangen.

Dienstbestellungen.

Am 20ten April 1820 ist dem bisher im Forstrevier Gundernhausen, Laubforsts Bessungen, gestandenen Revierförster Friedrich Heyer, das Forstrevier Oberramstadt, Forsts Ernsthofen; sodann dem bisher in dem provisorischen, nun aufgehobenen Forstrevier Dianaburg, Forsts Darmstadt, angestellt gewesenen Revierförster Ludwig Köhler, das Forstrevier Gundernhausen übertragen worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben ferner am 13ten Mai dem Doctor beider Rechte Johann Martin Mohr, aus Wöllstein, die erledigte Stelle eines Friedensrichters, in dem Kanton Niederolm zu übertragen — unter gleichem dato, den Candidaten der Theologie Friedrich Heinrich Rullmann, von Schwickartshausen, als Caplan zu Münzenberg zu bestätigen — und am 17ten desselben, den Advocaten und Procurator bei der Gesammt-Justizkanzlei zu Hungen, Georg Konrad Adolphi, in Rücksicht der Verlegung seines Wohnsitzes von Hungen nach Giessen, in die Zahl der Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren zu Giessen, aufzunehmen gnädigst geruhet.

Sterbfall.

Unterm 27ten Februar l. J. ist die ehemalige Conventualin des Klosters Marienschloß, Cäcilie Stiehler, zu Höttheim, im Baierischen, verstorben.

Straf-Erkenntnisse.

Folgende von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Giessen und respective dem Großherzogl. Oberappellationsgericht dahier, in der Oberappellations- oder Revisions-Instanz ausgesprochene Straferkenntnisse, sind nach Beschreitung der Rechtskraft, seit dem ersten Januar 1820, von demselben in Vollzug gesetzt worden.:

1.) wurde durch Urtheil vom 20. August 1819. Anna Marie Nagelschmidt von Biedsachsen wegen Ermordung ihres neugebohrnen unehelichen Kindes, zur Hinrichtung mit dem Schwerdt verurtheilt, diese Todes-Strafe aber, von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog, aus höchster Gnade in Lebenslängliches Zuchthaus verwandelt.

2.) — durch Verfügung vom 28ten Februar 1820. Magdalene Steinigerin von Steingruben, wegen Vagabundenlebens und unterhaltener Verbindung mit Räubern, des Landes verwiesen.

3.) — durch Urtheil vom 13ten Januar 1820. Salz-Inspektor Walb zu Biedenkopf, wegen Veruntreuung, seines Amts entsetzt, zum ferneren Staatsdienst

für unwürdig erklärt, und zu einer Festungs-Arrest-Strafe von einem Jahr verurtheilt.

4.) wurde durch Urtheil vom 4. Oktober 1819. Kaspar Freund von Engelrod, wegen Verfertigung und Verwechslung falschen Geldes zu acht Jahren Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

5.) — durch Urtheil vom 4ten März 1820. Wilhelm Ruppert aus Ollmüß wegen Diebstähle und Diebsverbindung zu acht Jahren Zuchthaus condemnirt.

6.) — durch Urtheil vom 6ten April 1820. Nicolaus Boß von Schlitz wegen qualificirter Diebstähle, Diebsverbindungen und Vagabundenlebens zu acht Jahren Zuchthaus verdammt.

7.) — durch Urtheil vom 7. April 1820. Andreas Georg von Rainrod wegen qualificirter Diebstähle und Diebsverbindungen zu zwei und ein Viertel Jahr, und

8.) — unterm nämlichen Tage Philipp Löber aus Gieſſen wegen mehrerer Diebstähle zu zwei Jahre Zuchthausstrafe condemnirt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 33.

Darmstadt den 16. Juny 1820.

1.) Erläuterung des §. 20. d. Verordn. v. 21. Jun. 1817. — 2.) Das Patrim. Gericht Staaden betr. — 3.) Bekanntmachung, daß die Verbindlichkeit zum Halten herrschaftlicher Jagdhunde aufhören soll. — 4.) Den Gerichtsstand für die Untersuchung und Bestrafung der Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachten und im Dienste befindliche Soldaten betr. — 5.) Die Pauperizirungsgelder in der Residenz betr. — 6.) Vergleichung des in Deutschland gebräuchlichen Silber-, Geld-, Juwelen- und Apothekergewichts mit dem neuen Großherzoglich Hessischen Maaße. — 7.) Erledigung einer geistlichen Stelle. — 8.) Sterbfälle. — 9.) Diensbestellungen.

Erläuterung des §. 20 der Verordnung vom 21. Juny 1817.

Da über den Sinn des §. 20. der Verordnung vom 21ten Juni 1817. (Amtsblatt für den Großherzoglich Hessischen Landestheil auf der linken Rheinseite vom Jahr 1817. Nro. 41.) und seine Anwendung Zweifel entstanden sind, so findet man sich veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß in den Fällen, welche der genannte §. aufführt, diejenigen Inländer, welche eines im Auslande verübten Verbrechens oder Vergehens beschuldigt sind, zur Bestrafung an ausländische Behörden zwar nicht ausgeliefert, aber doch nach inländischen Gesetzen von den inländischen Gerichten bestraft werden sollen; wornach sich die Gerichte der Provinz Rheinhessen in vorkommenden Fällen zu richten haben.

Darmstadt den 2ten Juny 1820.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freihr. v. Lehmann.

L. v. Zangen.

Das Patrimonial-Gericht Staaden betr.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu verordnen geruhet, daß das aus der Stadt Staaden in der Wetterau bestehende Patrimonial-Gericht gleichen Namens in zweiter Instanz unter der Justiz-Canzlei zu Büdingen stehen, und daß dieser Gräflich Ysenburg-Büdingische Antheil an der Ganerbschaft Staaden in Ansehung der Gerichtsbarkeit als Bestandtheil der Standesherrschaft Ysenburg-Büdingen betrachtet werden soll.

Darmstadt den 9ten Juni 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freihr. v. Lehmann.

L. v. Zangen.

Bekanntmachung daß die Verbindlichkeit zum Halten herrschaftlicher Jagdhunde aufhören soll.

Da des Großherzogs Königliche Hoheit allergnädigst genehmigt haben, daß, wo bisher die Verbindlichkeit bestand, herrschaftliche Jagdhunde zu halten, diese Verbindlichkeit, so wie jede, nach der bisherigen Observanz, für nicht in Natur gehaltene herrschaftliche Jagdhunde von den dazu Pflichtigen bisher zu den Forstkassen geleistete Geldvergütung, und zwar diese vom 1ten Januar dieses Jahrs, jene aber von jetzt an, aufhören soll, so wird dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Darmstadt den 3ten Juni 1820.

Großherzoglich Hessisches Ober-Forst-Colleg.

Lichthammer. Bekker.

Trygophorus.

Den Gerichtsstand für die Untersuchung und Bestrafung der Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachten und im Dienste befindliche Soldaten betr.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben auf diesseitigen unterthänigsten Vortrag Allerhöchst befohlen, daß die Verordnung vom 27ten September 1808, wornach die Excesse bürgerlicher Personen gegen Wachten und im Dienste befindliche Soldaten nur von den Militärgerichten zu untersuchen und zu bestrafen sind, nunmehr — da der Militärdienst ein solches, den Excedenten seinem ordentlichen Richter entziehende Ausnahmegesetz nicht weiter erfordert — wieder aufgehoben und alle dergleichen Excesse wieder an den ordentlichen Gerichtsstand der Excedenten verwiesen werden sollen; daß jedoch hierbei den Wachten und im Dienste befindlichen Militärpersonen die Befugniß verbleibe, die im Excesse gegen sie begriffenen Civilpersonen in Arrest zu bringen, aber mit der Verbindlichkeit, sogleich die Anzeige davon bei dem einschlägigen bürgerlichen Gerichte zu machen und die Arrestaten demselben ohne Aufschub zu überliefern.

Diese Allerhöchste Verordnung wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Militärgerichte und Militärpersonen darnach gebührend zu achten.

Darmstadt den 12ten Juni 1820.

Großherzoglich Hessisches Ober-Kriegs-Collegium daselbst.

von Weyhers. Scriba. Schenck.

vt. Merck.

Die Bauverzierungsgelder in der Residenz Darmstadt betr.

Nach eingelangter höchster Resolution Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 7ten Juny 1820., sollen die durch die Verordnung vom 10ten December 1816. in der Residenz Darmstadt den Bauenden bewilligten Verzierungsgelder künftig nicht mehr bezahlt werden, welches hiermit bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 13ten Juni 1820.

Großherzoglich Hessisches Ober-Bau-Colleg.

W. v. Bodé. G. Moller.

Dr. Follenius.

Vergleichung des in Deutschland gebräuchlichen Silber- Gold- Juwelen- und Apothekergewichts mit dem neuen Großherzoglich Hessischen Gewichte.

Obgleich es nach dem §. 26. des Gesetzes vom 10ten December 1817 rücksichtlich des Münz- Apotheker- und Juwelengewichts einstweilen bei der bisherigen Einrichtung verbleiben soll, so ist es dennoch nothwendig, die Größe dieser Gewichte nach dem Normalgewichte festzusetzen, damit dieselben in vorkommenden Fällen von den inländischen Instituten geprüft, und über deren Richtigkeit entschieden werden könne.

A.) Sogenanntes Kölnisches Markgewicht für gemischtes Metall.

1 Mark	=	16 Loth	=	64 Quent.	=	256 Pfennig	=	65536 Richtpf.	=	14,9670	Neue G. H. Loth.
1	:	= 4	:	= 16	:	= 4096	:	= 0,9354	:	:	: :
	1	: =	4	:	= 1024	:	= 0,2339	:	:	:	:
		1	:	= 256	:	= 0,0585	:	:	:	:	
				1	:	= 0,0002	:	:	:	:	

B.) Eintheilung für feines Gold.

1 Mark	=	24 Karat	=	288 Grän	=	14,9670	Neue G. H. Loth.
1	:	= 12	:	= 0,6236	:	:	: :
	1	:	=	0,0520	:	:	: :
		1 Dukaten-Aß	=	0,0037	:	:	: :

C.) Eintheilung für feines Silber.

1 Mark	=	16 Loth	=	288 Grän	=	14,9670	Neue G. H. Loth.
1	:	= 18	:	= 0,9354	:	:	: :
	1	:	=	0,0520	:	:	: :

D.) Juwelengewicht.

1 Englischer Karat = 0,0132 Neue G. H. Loth.

Er wird in halbe, Viertel u. s. w. eingetheilt.

E.) Sogenanntes Nürnberger Apothekergewicht.

1 Pfund = 12 Unzen = 96 Drachmen = 288 Skruppel = 5760 Gran = 22,9010 Neue G. H. L.

(℔)	(ℨ)	(ʒ)	(℈)	(Gr)		
1	= 8	= 24	= 480	= 1,9084		
	1	= 3	= 60	= 0,2385		
		1	= 20	= 0,0795		
			1	= 0,0040		

Uebrigens wird hierbey nachträglich bemerkt, daß der tolerirte Gebrauch des Apothekergewichts sich lediglich auf das Rezeptiren bezieht, und in so ferne ein Apotheker mit irgend einem Gegenstande Handel treiben sollte, er sich in dieser Rücksicht nach den allgemeinen Vorschriften richten muß.

Darmstadt den 2ten Juni 1820.

Großherzoglich Hessische Maas- und Gewichts-Commission.

Eckhardt.

vt. Schäffer.

Erledigung einer geistlichen Stelle.

Durch das Absterben des Pfarrers Goldmann ist die Pfarrstelle zu Oberwerba, Amts Vöhl, mit welcher das Diaconat zu Vöhl und die Schulstelle zu ersagtem Oberwerba verbunden ist, und von welchen sämmtlichen Stellen ein zu 483 fl. 26 kr. berechnetes Diensteinkommen abhängt, erledigt worden.

Sterbfälle.

Am 22ten Mai starb der Amtsphisicus Dr. Liebknecht zu Bußbach — am 26ten desselben der Förster May zu Hähnlein, Forsts Jägersburg — am 31ten dess. der Justiz-Amtsdiener Andreas Stumpf zu Ortenberg.

Dienstbestellungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 30ten des vorigen Monats, den bisherigen Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Carl Sues allhier — so wie am 31ten desselben, den zeitherigen Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Dr. Moritz Wilhelm Breidenbach, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advocaten und Procuratoren aufzunehmen gnädigst geruhet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 34.

Darmstadt den 23. Juny 1820.

1.) Ueber Einbringung der directen Steuern. — 2.) Verfahren wenn auf Briefen das frei ausgelöscht ist. — 3.) Sterbfälle. — 4.) Dienstbestellungen.

Den Vollzug der Verordnung vom 2ten März d. J. über das bei Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Zum Vollzug der am 2ten März d. J. erlassenen, und mit dem 1ten Juli d. J. in Wirksamkeit tretenden Verordnung über das bei Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren, sind die nachstehenden Anordnungen und Bestimmungen getroffen, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zur Bemessung der Behörden und sonstigen Betheiligten bekannt gemacht werden:

§. 1.

Die Obererhebung der directen Steuern, welche bisher den Großherzoglichen Rentämtern zugleich mit der Domanial-Verwaltung übertragen war, wird davon getrennt werden. Für den Zweck der Obererhebung der directen Steuern werden in der Provinz Starkenburg drey, und in der Provinz Oberhessen vier, besondere Obereinnehmer angestellt, deren wesentliche Bestimmung ist, unter der Leitung der Großherzoglichen Hofkammern, als der Obersteuerbehörde der Provinzen, und nach den ihnen zugetheilten Bezirken, die directen Steuern von den Untereinnehmern, welche sie von den Steuerpflichtigen zu erheben haben, zu empfangen, beizutreiben und unmittelbar an die Haupt-Staats-Casse abzuliefern. Die directen Steuern, welche die Standesherrn zu entrichten haben, werden nicht von den Untereinnehmern, sondern unmittelbar von den Obereinnehmern erhoben, welche zugleich die Amtsverrichtungen der Untereinnehmer gegen die Standesherrn auszuüben haben, und ihren Verwaltungs-Behörden die Steuerzettel übermachen werden.

§. 2.

Die drey Obereinnehmerey-Bezirke, worin die Provinz Starkenburg, und die vier Obereinnehmerey-Bezirke, worin die Provinz Oberhessen eingetheilt worden ist, sind einstweilen, und vorbehaltlich der, bei einer neuen Aemter-Eintheilung nöthig werdenden Abänderungen, aus folgenden Bestandtheilen gebildet:

Provinz Starkenburg.

Erster Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers: Residenz Darmstadt.

a.) Amt Dornberg;
: Rüsselsheim;
Ort Griesheim aus dem Amt Pfungstadt.

b.) Residenz Darmstadt;
Ort Bessungen;
Kranichstein, Einsiedel und Gehabern.

c.) Amt Kelsterbach;
Cent Arheilgen,
Dietzenbach aus dem Amt Schaafheim,
Ober- und Niederroden aus dem Amt Dieburg,
Amt Dreieich,
Ort Messel,
Ort Eppertshausen,
Meßenhäuser Höfe,
Amt Offenbach,

d.) Amt Seeligenstadt.
: Steinheim,
Ort Dudenhofen aus dem Amt Babenhausen,
Herrschaft Heusenstamm.

Zweiter Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers: Stadt Bensheim.

a.) Amt Lampertheim,
: Lorsch,
: Heppenheim.

b.) Amt Bensheim,
: Seeheim, (ohne Oberbeerbach)
: Zwingenberg,
: Gernsheim,
Aus dem Amt Pfungstadt: Pfungstadt, Eberstadt, Eichollbrücken, Hahn, Eich und Frankenstein,
Amt Schönberg.

c.) Amt Fürth,
: Waldmichelbach,
: Reichenberg, (ohne Niederkainsbach)

Ort Kirchbeerfurth,
" Birkenau und Hetschbach.

d.) Amt Hirschhorn,
" Freienstein und Rothenberg,
Ort Hesselbach.

e.) Amt Wimpfen,
" Kürnbach.

Dritter Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers: Marktflecken Höchst.

a.) Amt Umstadt,
" Otzberg,
" Dieburg, (ohne Ober- und Niederroden)
" Schaafheim, (ohne Dietzenbach)
" Babenhausen, (ohne Dudenhofen)
" Habitzheim.

b.) Amt Lichtenberg,
" Reinheim,
Aus dem Amt Pfungstadt: Niederramstadt, Traisa, Waschenbach und Niederbeerbach,
Aus dem Amt Seeheim: Oberbeerbach,
Patrimonialgericht Fränkisch-Crumbach,
" " Georgenhausen,
Aus dem Amt Reichenberg: Niederkainsbach.

c.) Herrschaft Breuberg,
Amt König,
" Fürstenau,
" Michelstadt,
" Erbach.

Provinz Oberhessen.

Erster Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers: Stadt Giesen.

a.) Stadt- und Landamt Giesen,
Aus dem Amte Königsberg: Königsberg, Waldgirmes und Nauheim,
Aus dem Amte Hüttenberg: Annerod, Allendorf und Hausen.
Ort Hermannstein,
Buseckerthal.

b.) Amt Butzbach mit Münzenberg und Trais-Münzenberg.
Rest des Amts Hüttenberg,
Aus dem Amt Friedberg: Ober- und Niedermörlen,
Langenhain und Ziegenberg,
Stadt Grüningen,
Amt Wölfersheim und Gambach,
" Niederweisel,
Aus dem Amte Lich: Södel,
Steinfurth und Wisselsheim,
Melbach,
Beyenheim.

c.) Amt Grünberg,
" Allendorf,
Londorfer Grund,
Gericht Winnerod,
" Oberohmen.

d.) Amt Hungen,
" Lich, (ohne Södel)
" Laubach,
" Utphe,
" Aus dem Amte Niederwöllstadt: Einartshausen.

Zweiter Obereinnehmerei-Bezirk: Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers:
Stadt Nidda.

a.) Amt Nidda,
" Bingenheim,
Untere Amt Lißberg,
Aus dem Amte Schotten: Gericht Widdersheim,
Aus dem Amte Ortenberg: Selters, Wippenbach, Bergheim, Bleichenbach und Gelnhaar.
Stadt Ortenberg,
Geisnidda,
Heuchelheim bei Bingenheim,
Effolderbach.

b.) Rest des Amtes Schotten,
Stadt Ulrichstein und Gericht Bobenhausen,
Gerichte Burkhards und Crainfeld, Amts Lißberg,

c.) Amt Friedberg, ausschließlich Ober- und Niedermörlen,
: Rodheim,
: Vilbel mit Steinbach,
Kloppenheim,
Aemter Großkarben, Büdesheim, Altenstadt, mit Stammheim und Heldenbergen,
Aus dem Damanialamt Ortenberg: Hainchen und Enzheim.
Assenheim mit Bruchenbrücken und Bönstadt,
Burggräfenrode,
Peterweil,
Ockstadt,
Obererlenbach,
Staaden,
Ober- und Niederflorstadt,
Lindheim,
Höchst,
Schloß und Ort Ilbenstadt,
Engelthal,
Amt Niederwöllstadt, ausschließlich Einartshausen, Rödelheim und Niederursel.

d) Amt Wenings,
: Büdingen,
: Mockstadt ohne Effolderbach,
: Gedern ohne Effolderbach,
: Marienborn.
Aus dem Amte Assenheim: Michelau und Ronneburg,
Aus dem Amte Ortenberg: Hirzenhain, Ober-Mittel- und Niederseemen und Steinberg.

Dritter Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnsitz des Obereinnehmers: Stadt Romrod.

a.) Amt Homberg an der Ohm.
Aus dem Amte Romrod: Kirtorf, Gleimenhain, Angerod, Leusel, Billertshausen, Heimertshausen und Zell,
Das Eusergericht,
Gericht Rülfenrod.

b.) Amt Alsfeld,
Gericht Felda, Amts Ulrichstein,
Rest vom Amt Romrod,

Storndorf,
Kestrich.

c.) Herbstein und Ilbeshausen,
Die Gerichte Lauterbach, Engelrod, Altenschlirf und Freienstein-au.

d.) Die Herrschaft Schliz.

Vierter Obereinnehmerei-Bezirk. Hauptort und Wohnort des Obereinnehmers: Marktflecken Gladenbach.

a.) Amt Vöhl einschließlich Höringhausen und Eimelrod,

b.) = Battenberg,
der auf dem linken Lahnufer gelegene Theil des Amts Biedenkopf mit Wolfsgruben,
Aus dem Breidenbacher Grund: Gerichte Roth, Breidenbach und Breidenstein.

c.) Rest des Amts Biedenkopf,
Amt Blankenstein einschließlich Crumbach,
Rest des Grunds Breidenbach,
Aus dem Amt Königsberg: Ober- und Niederweidbach, Bischoffen, Roßbach, Willsbach und Frankenbach.

§. 3.

Die Untererhebung der directen Steuern soll künftig von den Schultheißenstellen, womit sie bisher gewöhnlich verbunden war, getrennt werden. So wie sich dazu durch Erledigung von solchen Stellen, durch erklärte oder bewiesene Unfähigkeit der jetzigen Erheber, den Vorschriften der Verordnung vom 2. März d. J. vollständig zu genügen, oder bei blos provisorischen Anstellungen, Gelegenheit ergiebt, sollen zur Vereinfachung der Steuererhebung eigene, und soviel es die Localität gestattet, vergrößerte, und mehrere Orte zugleich umfassende, Untereinnehmerei-Districte nach und nach gebildet, und dafür besondere Untereinnehmer angestellt werden.

§. 4.

Niemand soll künftig zum Steuereinnehmer ernannt werden, der zugleich ein anderes Amt besitzt, welches irgend eine Collision mit den Amtsverrichtungen als Steuererheber veranlassen kann. Alle Local- Justiz- und Polizeibeamten, die Advocaten, Gerichtsschreiber und Schullehrer, so wie alle Mitglieder des Ortsvorstandes sind daher von den Einnehmerstellen für die Zukunft ausgeschlossen.

§. 5.

Alle Steuereinnehmer sollen auf die pünktliche Erfüllung ihrer Amtspflichten, von den Justizämtern verpflichtet werden. Das Verpflichtungsprotocoll ist ihnen in Abschrift mitzutheilen, und eine andere Abschrift desselben, an den Obereinnehmer, eine dritte aber an die Obersteuerbehörde zur Aufbewahrung einzusenden.

Für die Verpflichtung dürfen keine Gebühren genommen werden.

§. 6.

Jeder Steuereinnehmer hat eine baare Caution von dem Betrag des 12ten Theils der ihm anvertrauten Gesammt-Geldeinnahme zu stellen. Die Obersteuerbehörde ist indessen ermächtigt, per modum dispensationis die Caution auch in liegenden Gütern von dem dreifachen Werth des baaren Cautionsbetrags anzunehmen; in jedem Fall aber ist die Obersteuerbehörde dafür verantwortlich, daß an dieser Caution nirgends ein Mangel erscheint.

§. 7.

Die Stelle eines ständigen Gemeinderechners ist mit der Stelle eines Steuereinnehmers vereinbarlich. Der Einnehmer muß alsdann aber auch für den 12ten Theil seiner Bruttoeinnahme als Gemeinderechner wie oben Caution stellen, und so oft sein Steuerrechnungswesen untersucht wird, muß gleichzeitig auch seine Rechnung als Gemeindeeinnehmer abgeschlossen und untersucht werden.

Die baar gestellten Cautionen werden bei der Hauptstaatskasse angelegt, und mit 5 pCt. verzinßt.

§. 8.

Die Original-Cautions-Instrumente werden, wenn die Obersteuerbehörde solche geprüft, und richtig befunden hat, bei der Obersteuerbehörde hinterlegt.

Beglaubigte Abschriften davon werden bei dem Obereinnehmer aufbewahrt.

§. 9.

Diese Cautionen in baarem Gelde oder liegenden Gütern können auch von einem Dritten, zu Gunsten des Einnehmers gestellt werden.

§. 10.

Ein neu ernannter Einnehmer kann nur nach Vorzeigung eines von der Obersteuerbehörde wegen richtiger Cautionsleistung ausgestellten Zeugnisses, von dem Justizamt verpflichtet, und von dem Obereinnehmer in seine Functionen eingewiesen werden.

§. 11.

Wenn der Einnehmer der Steuerkasse und der Gemeindekasse verhaftet bleibt, so hält sich jede Kasse zunächst an die, für sie gestellte Caution bis zu ihrer Befriedigung. Ausserdem, und wenn eine Kasse befriedigt ist, können aber beide Cautionen für die andere Kasse in Anspruch genommen werden. Dieses ist in die Cautions-Instrumente ausdrücklich aufzunehmen.

§. 12.

Hinsichtlich der Privilegien der Staatskassen auf die Güter, welche der Einnehmer ausser der gestellten Caution besitzt oder erwirbt, bleibt es bei den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen.

§. 13.

Die in liegenden Gütern gestellten, und in die Hypothekenbücher einzutragenden Cautio-

nen der Einnehmer, können bei seinem Austritt aus dem Dienst, nur auf einen ausdrücklichen Beschluß der Obersteuerbehörde gelöscht werden. Die in baarem Gelde zur Staatskasse gestellte Cautionen, werden auf Zeugniß der Obersteuerbehörde, daß der abgegangene Einnehmer seine Obliegenheiten vollständig erfüllt habe, baar zurückbezahlt.

§. 14.

Kein Steuereinnehmer kann, bei Strafe der Dienstentlassung, Bier- Brandtwein- Wein- oder Gastwirthschaft treiben.

§. 15.

Er ist verbunden im Umfange seines Erhebungs-Bezirks, und an dem Orte zu wohnen, den ihm die Obersteuer-Behörde anweißt. Ohne deren ausdrückliche Genehmigung darf er seinen Wohnort nicht verändern.

§. 16.

Er darf sich ohne specielle Erlaubniß des Obereinnehmers nie länger als drey Tage aus seinem Erhebungs-Bezirk entfernen, und hat von der erlangten Reiseerlaubniß jedesmal dem Ortsvorstand seines Wohnorts Anzeige zu machen.

Die Obersteuer-Behörde kann dem Einnehmer auf schriftliches Gutachten des Obereinnehmers auf längere Zeit Urlaub ertheilen.

Auch davon hat der Einnehmer dem Ortsvorstand die Anzeige zu machen, und das Urlaubsdekret vorzuzeigen.

§. 17.

Sollte sich ein Einnehmer demongeachtet, ohne Urlaub aus seinem Erhebungs-Bezirk auf längere Zeit als sub 16. bestimmt ist, entfernen, oder seine Abwesenheit über die ertheilte Urlaubszeit verlängern; so muß der Ortsvorstand unter eigener Verantwortlichkeit sogleich den Obereinnehmer sowohl als wie den Regierungs-Beamten davon in Kenntniß setzen; damit diese Behörden ohne Aufschub die geeigneten Maasregeln zur Sicherstellung der Cassen und des Dienstes ergreifen, und die Obersteuerbehörde hiervon benachrichtigen können.

§. 18.

Kein Steuereinnehmer darf für seine Stelle ein anderes Individuum substituiren, und sich einen Theil des Diensteinkommens vorbehalten.

Wohl aber kann er sich durch einen Gehülfen nach seiner Wahl unterstützen lassen, für welchen er aber verantwortlich bleibt.

Solche Gehülfen dürfen keine Quittungen unterzeichnen.

§. 19.

Wenn ein Steuereinnehmer erkrankt, oder mit Urlaub auf längere Zeit verreiset, so muß er sich auf diese Zeit durch einen seiner Wahl überlassenen Gehülfen, ersetzen lassen. Dieß kann jedoch nur mit Genehmigung des Obereinnehmers, und nach vorher ausgestellten

und dem Obereinnehmer behändigten schriftlichen Erklärung geschehen, daß diese einstweilige Stellvertretung unter seiner eigenen Verantwortlichkeit statt findet.

Der Obereinnehmer hat alsdann durch den Ortsvorstand jeder betreffenden Gemeinde, diese Subſtitution den Steuerpflichtigen bekannt machen zu lassen.

Nur die, auf vorstehende Weise angeordnete Stellvertreter des Einnehmers können gültig quittiren.

§. 20.

Kein Einnehmer kann Erhebungen machen, wenn er nicht 3 Tage zuvor das, von der Obersteuer-Behörde, oder insofern von Gemeinde-Ausschlägen die Rede ist, von der Großherzogl. Regierung decretirte Erhebungsregister dem Ortsvorstande vorgelegt, und denselben ersucht hat, solches in der Gemeinde zu publiciren. Erfolgt hierauf die Publication nicht, so hat er nach Ablauf der 3 Tage dem Obereinnehmer die Anzeige zu machen, welcher alsdann die geeignete Maasregeln ergreifen wird. Jede Uebertretung dieser Vorsicht von Seiten des Einnehmers, soll als Erpressung angesehen, und von den Gerichten bestraft werden.

§. 21.

Jeder Steuereinnehmer muß für jede Gemeinde in welcher er die Erhebung besorgt ein Journal führen, in welches Tag für Tag, die Namen der zahlenden Steuerpflichtigen, der Betrag der entrichteten Summen, und das Datum der Zahlungen, so wie die Quittungen des Obereinnehmers über die an ihn geschehenen Ablieferungen, nach dem Muster Nro. 1. einzutragen sind.

Der Obereinnehmer hat diese Journalien zu numeriren und zu paraphiren.

§. 22.

Im Fall der Steuereinnehmer zugleich Gemeindeeinnehmer ist, hat er auch für jede Gemeinde seines Bezirks, ein von dem Regierungsbeamten numerirtes und paraphirtes Journal zu führen, in welches er, nach dem Muster Nro. 2., Tag für Tag die von ihm gemachte Gemeinde-Einnahme und Ausgabe einschreibt.

§. 23.

Der Steuereinnehmer der zugleich Gemeinde-Einnehmer ist, muß bei Strafe der Dienst-Entlassung eine besondere Casse für seine Steuereinnahme, und eine besondere Casse für seine Gemeinde-Einnahme, halten, und darf sich bei gleicher Strafe nie unterfangen, Gemeinde-Ausgaben mit Steuergeldern, und Steuerabführung mit Gemeinde-Geldern zu bestreiten.

§. 24.

Der Steuereinnehmer darf nicht in einer und derselben Quittung die Einnahme von mehreren Jahrgängen zusammentragen, sondern muß sowohl für die Steuer- als wie für die Gemeinde-Einnahme, für jedes Rechnungsjahr besondere und getrennte Quittungen ausstellen.

§. 25.

Ebenso darf er in das Steuerjournal nicht die Einnahme von mehreren Jahrgängen zusammen tragen, sondern muß mit jedem Rechnungsjahr für die bestimmte Einnahme desselben ein besonderes Journal eröffnen.

Sind bei Anfang des neuen Rechnungsjahrs noch Rückstände aus dem vergangenen Jahr vorhanden; so läßt er zwar sein Journal von dem Ortsvorstand abschließen, trägt aber die, für dasselbe Jahr noch einzunehmende Posten, so lange darin nach, bis die gesetzlichen Zwangsmittel hinsichtlich derselben erschöpft sind, damit demnächst die wirkliche Steuereinnahme für jedes Steuerjahr insbesondere, aus dem, für dieses Jahr eröffnetem Einnahme-Journal hergestellt werden kann.

§. 26.

Auf jedesmalige Aufforderung des Obereinnehmers hat der Steuereinnehmer demselben sein Hebregister und Einnahme-Journale vorzuzeigen, damit sich derselbe sowohl von der richtigen Abführung des ganzen Betrags seiner Einnahme, als wie von der richtigen und pünktlichen Führung der Journalien überzeugen kann.

§. 27.

Auf gleiche Weise ist der Steuerperäquator des Bezirks berechtigt, sich die Erhebungsregister, Journalien, Quittungen des Obereinnehmers, und die übrigen auf die Geschäftsführung des Untereinnehmers Bezug habenden Papiere, von demselben vorlegen zu lassen, und sein Rechnungswesen zu untersuchen.

§. 28.

Im Fall der Steuereinnehmer zugleich Gemeinderechner ist, sind bei solchen Visitationen der Obereinnehmer und der Steuerperäquator ermächtigt, gleichzeitig auch sein Gemeinds-Rechnungswesen zu untersuchen, und sich desfalls alle dahin einschlagende Papiere vorlegen zu lassen.

§. 29.

Der Ortsvorstand seines Wohnsitzes ist verpflichtet, sich beim Ende jeden Monats zu dem Steuereinnehmer zu begeben, nach Einsicht der Erhebungsregister und der Quittungen des Obereinnehmers, sein Steuerjournal abzuschließen, und sich den vorhandenen Geldvorrath vorzeigen und vorzählen zu lassen. Die Vollziehung dieses Abschlusses und die Resultate desselben sind von dem Ortsvorstand unter seiner Unterschrift in dem Journal zu bemerken.

§. 30.

Wenn der Steuereinnehmer zugleich Gemeindeeinnehmer ist; so muß gleichzeitig mit dem Abschluß des Steuerjournals, auch der Abschluß des Gemeindejournals erfolgen, und der Stand des Rechners, in Beziehung auf beide Kassen, von dem Ortsvorstand untersucht werden.

§. 31.

Entdeckt der Ortsvorstand bei den monatlichen Abschlüssen, oder der Steuerperäquator bei den ihm überlassenen ausserordentlichen Visitationen, irgend eine Pflichtwidrigkeit des Einnehmers, oder einen Kassendefect; so ist davon sogleich dem Obereinnehmer die Anzeige zu machen. Dieser hat sowohl auf eine solche Veranlassung, als wie dann, wenn er selbst bei angestellten Visitationen eine Unregelmäßigkeit findet, der Obersteuerbehörde die Anzeige zu machen, und die Anordnung einer ausserordentlichen und vollständigen Kassenvisitation nachzusuchen.

Bei solchen Verificationen sollen die Großherzoglichen Regierungen — wenn der Einnehmer zugleich Gemeinderechner ist, — den von der Obersteuerbehörde ernannten Untersuchungs-Commissär, gleichzeitig zur Untersuchung des Gemeinderechnungswesens beauftragen.

§. 32.

Gegen die, bei solchen Untersuchungen untreu befunden werdenden Steuereinnehmer, soll nach den bestehenden Gesetzen verfahren, und bis zu erfolgender Entscheidung ihr gesammtes Vermögen auf Ersuchen des Obereinnehmers von dem competenten Richter mit Arrest belegt werden.

§. 33.

Die Obersteuerbehörde hat dafür zu sorgen, daß von den gedruckten Mahnzetteln, und den übrigen zum Vollzuge der Verordnung vom 2. März d. J. erforderlichen Formularen, jederzeit eine hinreichende Anzahl zum Dienstgebrauche des Steuer-Erhebungs-Personals vorhanden ist. Sie wird auch darüber wachen, daß vor dem Anfang eines jeden Steuerjahres, die Steuerzettel in Zeiten angefertigt, und ausgetheilt werden. Auf die Rückseite der Steuerzettel sollen Formulare zu den Quittungen in monatlichen Raten gedruckt, es soll jedoch den Steuerpflichtigen überlassen werden, ob sie auf diese Zettel, oder in ihre Quittungsbücher quittirt seyn wollen.

§. 34.

Die Ernennung der Obereinnehmer, die Anordnung ihrer Controleurs, und des Controleurs über die Steuereinnahme bei der Haupt-Staats-Casse, sowie die Anstellung der Obersteuer-Boten, wird durch das Regierungsblatt verkündigt werden. Die Anordnung der Untereinnehmer, insofern dabey Veränderungen in dem bisherigen Erhebungs-Personal und deren Districten vorgehen, sowie die Anstellung der Untersteuerboten, haben die Ober-Steuerbehörden in den betreffenden Gemeinden besonders bekannt machen zu lassen. Die allgemeinen Dienst-Instructionen der Ober- und Untereinnehmer, der Controleurs, sowie der Ober- und Unter-Steuerboten, sollen durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 35.

Die Erhebung der bis zum letzten Junius d. J. erfallenden und rückständigen directen Steu-

ern, ſoll bis auf anderweite Beſtimmung, und vor der Hand bis zum 1ten Jenner 1821., inſofern Erledigungsfälle keine Abänderung nöthig machen, noch dergeſtalt durch die ſeitherigen Unterer-heber, und die Renteibeamten als Obererheber vollzogen werden, daß die neu eintretenden Ober- und Untereinnehmer ſich nur mit den vom 1ten July d. J. an laufenden directen Steuern zu beſchäf-tigen haben.

§. 36.

Alle Behörden der Provinzen Starkenburg und Oberheſſen werden hiermit angewieſen, un-verzüglich in ihrem Wirkungskreiſe alles dasjenige, ſoweit es noch nicht geſchehen iſt, zu verfügen und einzuleiten, was die vorſtehenden Anordnungen und Beſtimmungen erfordern.

Darmſtadt am 12ten Junius 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Jaup. Hofmann.

Rothe.

Muſter Num. 1.

Steuer-Einnahme-Journal

für das Jahr 18

Ober-Erhebungsbezirk . . . . . .

Steuer-Einnehmerey . . . . . .

Gemeinde . . . . . .

Ordnungs-Nummer.	Tag der Erhebung.	Namen des zahlenden Steuerpflichtigen.	Wohnort deſſelben.	Nummer ſeines Steuerbeitrags in dem Hebregiſter.	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	pf.	Betrag der Ablieferung an den Obererheber. fl.	kr.	pf.

Muſter Num. 2.

Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Journal

für das Jahr 18

Amt . . . .

Gemeinde . . . . .

Tag der Zahlung.	Namen des Schuldners oder Empfängers.	Gegenſtand der Einnahme oder Ausgabe.	Nro. der Einnahme. fl.	Nro. der Einnahme. kr.	Nro. der Ausgabe. fl.	Nro. der Ausgabe. kr.	Betrag der Einnahme. fl.	Betrag der Einnahme. kr.	Betrag der Ausgabe. fl.	Betrag der Ausgabe. kr.	Bemerkungen.

Die Aufgabe von Briefen auf die Post, auf welchen das Wort „Frei" durchstrichen ist, betreffend.

Es hat sich schon öfters ereignet, daß bei der Posterpedition Briefe zum Aufgabsschalter hereingegeben worden, auf welchen das Frei durchstrichen oder ausradirt ist, und für welche bei der Aufgabe kein Porto bezahlt wird.

Um einer Seits den hierbei bisher mehrmals von unredlichem Gesinde begangen worbenen Unterschleifen ein Ende zu machen und anderer Seits die Posterpedition außer Verdacht von Prellereien zu setzen; finden Wir Uns bewogen nachfolgende Bestimmungen zu erlassen, nach welchen sich Unsre sämmtliche betreffende Postbehörden streng zu achten haben, und solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

1.) Wenn ein Brief, auf welchem die Bezeichnung Frei durchstrichen oder ausradirt ist, aufgegeben wird, so hat die Posterpedition denselben dem Aufgeber mit der Bemerkung zurückzugeben, daß er entweder bei der Aufgabe frankirt oder ein andres Couvert darüber gemacht werden müsse.

2.) Wenn ein solcher Brief zum Aufgabsschalter hereingeworfen wird, ohne daß der Aufgeber erkannt wird, oder wegen seiner schnellen Entfernung nicht zurückgerufen werden kann; so ist der Brief, wenn an der Handschrift und dem Siegel die Person, welche den Brief geschrieben hat, erkannt wird, derselben sogleich mit der nöthigen Bemerkung zurückzuschicken, wenn aber

3.) An der Handschrift und Siegel nicht erkannt werden kann, wer ihn geschrieben hat, so hat ein verpflichteter Postbeamter mit seines Namens Unterschrift auf der Addresse des Briefes zu bemerken, daß er mit durchstrichenem oder ausradirtem Frei und ohne daß Porto dafür bezahlt worden, zum Aufgabsschalter hereingeworfen, und darum mit dem tarifmäßigen Porto belegt worden seye; und ist der Brief mit dieser Bemerkung und dem tarifmäßigen Porto-Ansatze sogleich abzuspediren.

4.) In keinem Falle darf ein solcher Brief zurückbehalten oder eröffnet werden.

Darmstadt, den 9ten Juni 1820.

Aus höchstem Auftrage.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

Freiherr von Lehmann. von Kuder. Nebel.

vt. Berchelmann.

Sterbfälle.

Am 7ten d. M. ist der Großherzogl. Rechnungsrath Werner dahier gestorben — und am 19ten v. M. der Cent Wundarzt Büchner zu Michelstadt.

Dienstbestellungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 27ten des vorigen Monats, dem Steuer-Peräquator Valentin Heß, statt der von ihm bisher verwalteten Peräquatur Erbach, die in Erledigung gekommene Steuer-Peräquatur Umstadt — und am 31ten desselben, dem Doctor der Medicin und Chirurgie, Heinrich Christian Köhler, zu Altenstadt, das erledigte Physicat Laubach zu übertragen gnädigst geruhet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 35.

Darmstadt den 28. Juni 1820.

Instruction

für die Steuer-Ober-Einnehmereien in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

§. 1. Die Obereinnehmereien haben die Bestimmung, die directen Steuern von den Untererhebern zu empfangen, und unmittelbar an die Großherzogliche Generalkasse abzuliefern.

§. 2. Ihre Amts-Verrichtungen bestehen daher im Wesentlichen:

a) in der Einnahme und Beitreibung der directen Steuern von den Untererhebern.

b) in der Ablieferung derselben zur Generalkasse.

c) in der Buchführung.

A. Einnahme und Beitreibung der Steuern.

§. 3. Vor Anfang eines jeden Steuerjahrs werden den Obereinnehmern die decretirten Hebregister ihres Bezirks von der Obersteuerbehörde zugefertigt, welche zugleich einen summarischen Auszug aus denselben an die Generalkasse gelangen läßt, woraus diese das Soll eines jeden Obereinnehmers entnimmt und demselben belastet.

§. 4. Die Obereinnehmer haben hierauf diese Hebregister durch die Untererheber in Erhebung zu setzen.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Einnahme und Beitreibung der Steuern durch die Untererheber und durch Zwangsmaaßregeln von diesen selbst, wenn sie im Rückstand sind, werden die Obereinnehmer auf die höchste Verordnung vom 2. März 1820., das bei Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren betreffend, verwiesen, so wie dieselben überhaupt alles das aufs genaueste zu befolgen haben, was in diesem Gesetz für die Obererheber vorgeschrieben ist.

Die einzige hierin eintretende Modifikation ist §. 19. aufgeführt.

§. 5. Ueber Alles was die Obereinnehmer von den Untererhebern einnehmen, müssen sie einen Empfangsschein — Quittung — ertheilen, welcher die Journals-Nummer führt, mit einem Abschnitt — Duplicat — versehen, und im Ganzen so ausgestellt ist, wie das Formular Nro. 1. vorschreibt.

Formular Num. 1.

§. 6. Die Abschnitte müssen gleich dem Empfangschein ausgefüllt, und von dem Obereinnehmer unterschrieben seyn.

§. 7. Jede solche Quittung muß dem für die Obereinnehmerey bestellten Controleur vorgelegt werden, welcher dieselbe visirt, in das Controle Register einträgt, das Duplikat abschneidet und zurückbehält.

§. 8. Die Obereinnehmer dürfen die Ausstellung der Quittungen unter keinem Vorwand verzögern. Interimsscheine, oder Quittungen in einer andern als der vorgeschriebenen Form, sind ihnen ausdrücklich untersagt.

§. 9. Die Quittungen müssen von dem Obereinnehmer selbst unterschrieben seyn; er kann sich darin durch Niemand ersetzen lassen, den Fall in §. 18. allein ausgenommen.

§. 10. Jede Quittung, welche nicht in [redacted] Form ausgestellt, oder nicht mit dem Visa des Controleurs versehen, oder wovon diesem der Abschnitt nicht zugekommen ist, ist ungültig, und kann dem Untererheber nicht zur Entladung gegen das Aerar dienen.

Es liegt daher dem Untererheber ob, die von dem Obereinnehmer erhaltenen Quittungen binnen 24 Stunden dem Controleur präsentiren, und mit dem Visa versehen zu lassen.

Formular Num. 2.

§. 11.) Das Controle-Register ist nach dem Formular Nro. 2. einzurichten.

§. 12.) Der Controleur sammelt die Abschnitte während des Monats, und sendet sie am 1ten des darauf folgenden Monats, mit einem summarischen Verzeichniß nach Formular Nro. 3., an die Controle-Behörde der Generalkasse.

Formular Num. 3.

§. 13. Diese vergleicht dieselben mit den Abschriften des Journals, welche ihr nach §. 32. eingesandt werden, und mit der Controle der Generalkasse-Quittungen, und versichert sich auf diese Art von der Richtigkeit der Einnahme und der Ablieferung des Obereinnehmers.

§. 14. Der Obereinnehmer ist für die treue Aufbewahrung der eingegangenen Gelder verantwortlich, und hat zu dem Ende alle Vorsichts- und Sicherheits Maasregeln zu treffen.

§. 15. Das Zimmer, worin das Geld aufbewahrt wird, muß wohl verwahrt seyn, und der Obereinnehmer selbst, oder ein vertrauter Mann soll darin schlafen.

§. 16. Bei Entwendung von Geldern kann der Obereinnehmer nur dann von der Verbindlichkeit des Ersatzes freigesprochen werden, wenn erwiesen ist, daß keine

der gewöhnlichen und vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln verabsäumt worden ist, und der Diebstahl eine Folge von überlegener Gewalt war.

§. 17. Der Obereinnehmer darf sich niemals ohne Erlaubniß der Ober-Steuer-Behörde in andern als Dienstgeschäften von seinem Posten entfernen.

§. 18. Im Fall einer Krankheit oder Reise hat er der Ober-Steuerbehörde einen Stellvertreter vorzuschlagen, der in seinem Namen, und unter seiner Verantwortlichkeit, sein Geschäft versieht. Dieser muß mit einer schriftlichen und in gehöriger Form ausgestellten Vollmacht versehen seyn; nur ein solcher kann gültig quittiren. (§. 9.)

B. Ablieferung zur Großh. Generalkasse.

§. 19. Die Ablieferung der Gelder geschieht nicht, wie in der obenerwähnten höchsten Verordnung vom 2. May 1820. bestimmt ist, an die Hofkammerkassen, sondern unmittelbar an die Großherzogl. Generalkasse, welche überhaupt in allen in der Verordnung angeführten Fällen an die Stelle der Hofkammerkasse tritt.

§. 20. Die Obereinnehmer haben ihren Cassevorrath alle 10 Tage, nemlich am 1. 11. und 21. eines jeden Monats, an die Generalkasse einzusenden. Es ist jedoch hierbei auf den Abgang der Posten oder sonstiger Transportmittel Rücksicht zu nehmen, und wenn derselbe nicht mit den obigen Tagen zusammen trifft, die Sendung mit der ersten Gelegenheit nach denselben zu expediren.

§. 21. Unter keinem Vorwand dürfen die Obereinnehmer — mit Ausnahme der §. 26. bestimmten Fälle — Geld oder Papiere in Cassa zurückbehalten, sondern müssen alles, was sie eingenommen haben, rein ausliefern.

§. 22. Jeder Sendung in die Generalkasse ist ein Lieferungsschein beizuschließen, worin nicht nur die Geldsorten und Zurechnungen genau verzeichnet sind, sondern auch angegeben ist, auf welches Steuerjahr die Lieferung zu buchen ist. Ein völlig gleichlautendes Duplicat hiervon hat der Obereinnehmer bei seinen Rechnungsurkunden zurückzubehalten.

§. 23. Die Geldsorten sind gehörig von einander abgesondert, nach den herkömmlichen Summen, in Rollen und Packete fest zu packen, und diese mit dem Namen der Obereinnehmereien zu bezeichnen.

Die Säcke, worin das Geld zur Generalkasse versandt wird, müssen stark, gehörig verwahrt, und mit dem Amtssiegel des Obereinnehmers versehen seyn.

§. 24. Die Absendung muß durch zuverläßige Gelegenheit oder unter sicherer Begleitung geschehen. Bei Unsicherheit der Straßen ist eine Escorte von Landdragonern oder Landschützen nachzusuchen.

§. 25. Ueber jede Ablieferung wird von der Generalkasse sogleich eine controlirte, und mit der Controle-Nummer versehene Quittung ertheilt, welche im Wesentlichen

nach dem Formular Nro. 1. eingerichtet ist. Es wird daher ein bei derselben immer anwesender Mann vorläufig, und bis zur erfolgenden allgemeinen Organisation der Kassenbehörden, zum besonderen Controleur für die Steuereinnahme bestellt, und den Obereinnehmern noch bekannt gemacht werden. Ueber die mit der Post eintreffenden Sendungen werden die Quittungen von der Generalkasse mit der nächsten Post an den Einsender abgeschickt.

§. 26. Ausgaben haben die Obereinnehmer keine zu verrechnen, sondern alle Zahlungen, welche sie entweder in Gemäßheit der höchsten Verordnung vom 2. März 1820. oder speceller Autorisation leisten, werden der Generalkasse in Zurechnung gebracht.

Hierher gehören:

a. die Hebgebühren der Untererheber. Diese sind von denselben monatlich in Zurechnung anzunehmen, und der Generalkasse am Schlusse des Jahrs mittelst Hauptquittungen aufzurechnen.

b. Die Steuernachlässe auf den Grund der höchsten Verordnung vom 1. Decbr. 1819. nebst den Untersuchungskosten wegen derselben.

c. Die nach der höchsten Verordnung vom 22. Decbr. 1810. wegen erhobener Beschwerden zurückerstatteten Steuern, und die Kosten der desfallsigen Untersuchungen.

d. Die Kosten der den Steuerboten zu liefernden Mahnzettel
(§. 17. der Verord. vom 2. März 1820.)

e. Transportkosten von den Rimessen zur Generalkasse
Die Posten sub. b. c. d. et e. werden der Generalkasse in Aufrechnung gebracht, sobald die Decretur der Ober-Steuerbehörde und die Zahlung erfolgt ist.

f. Die von der Ober-Steuerbehörde als inexigibel zur Ausgabe decretirten Posten, nebst den Kosten der Protokolle über Zahlungsunfähigkeit (§. 100 und 101. der Verordnung vom 2. März 1820.) Diese werden nach dem Jahresschluß in Zurechnung gebracht.

g. Die Besoldung der Obereinnehmer selbst, welche in Quartalsraten aufgerechnet wird.

h. Diejenigen Zahlungen, welche die Obereinnehmer auf Anweisung und für Rechnung der Generalkasse leisten, und welche jedesmal mit der ersten Lieferung nach der erfolgten Zahlung zuzurechnen sind.

C. Buchführung.

§. 27. Die Bücher, welche der Obereinnehmer zu führen hat, sind:

a) das Journal

b) das Manual

c) das Regiſter über die Zurechnungen.

§. 28. Das Journal, in welches alle Einnahmen und Ausgaben in chronologiſcher Ordnung eingetragen werden, iſt nach dem Formular Nro. 4. einzurichten. Formular Num. 4.

§. 29. Alle 10 Tage iſt daſſelbe abzuſchließen, und der ſich ergebende Saldo, welcher den folgenden Tag (§. 20.) abgeliefert werden muß, vorzutragen.

§. 30. Jede Einnahme muß ſogleich bey dem Empfang in das Journal eingetragen, und demnächſt die Quittung ausgefertigt werden, welcher die Journals-Nummer beigeſetzt wird. (§. 5.)

§. 31. Die Einnahmen in baarem Geld und in Zurechnungen ſind in getrennten Summen aufzuführen.

§. 32. Alle 10 Tage ſchickt der Obereinnehmer eine Abſchrift des Journals an die Controle-Behörde der Generalkaſſe. (§. 13.) Dieſe Abſchrift iſt von Tag zu Tag dergeſtalt fertig zu halten, daß ſie unfehlbar den 1ten 11ten und 21ten eines jeden Monats abgeſandt werden kann. (§. 20.)

§. 33. Die Zahlungen welche den Zurechnungen §. 26. zu Grunde liegen, werden nicht im Journal in Ausgabe geſchrieben, ſondern nur innerhalb Falz pro nota bemerkt und in das Regiſter über die Zurechnungen eingetragen. (§. 42.)

§. 34. Das Manual wird nach dem Formular Nro. 5. eingerichtet, und zerfällt in zwei Theile, die Einnahme und die Ausgabe. Formular Num. 5.

§. 35. In der Einnahme iſt jedem Untererheber eine Seite für die aus dem vorhergehenden Manual übertragenen Rückſtände aus früheren Steuerjahren, ſodann eine, oder nach Erfordern mehrere Seiten, für die Steuern des laufenden Jahrs zu beſtimmen. Die Schuldigkeit ſowohl an Rückſtänden als an laufenden Steuern wird hier im Soll angeſetzt, und die darauf gemachten Zahlungen werden gegenüber eingetragen.

§. 36. Die Ausgabe iſt blos für die Ablieferungen zur Generalkaſſe beſtimmt. Es iſt hier ebenfalls die Schuldigkeit der Obereinnehmerey: an Rückſtänden und an Steuern des laufenden Jahrs: auf beſondere Seiten im Soll anzuſetzen, ſodann die darauf zur Generalkaſſe gemachten Rimeſſen gegenüber einzutragen.

§. 37. Da jedoch alle bis zum 1ten Juli fällig werdenden Steuern noch von den alten Einnehmern erhoben und verrechnet werden, und nicht durch die Hände der Obereinnehmer gehen; ſo braucht in den Büchern für das zweite Semeſter 1820. die Abtheilung für rückſtändige und laufende Steuern nicht gemacht zu werden, indem keine Rückſtände vorkommen. Dieſe Vorſchrift bezieht ſich daher nur auf die folgenden Steuerjahre.

§. 38. Das Eintragen aus dem Journal in das Manual geschieht im Laufe des Monats, so daß bei dem Schlusse desselben alle Posten des Journals vollständig in dem Manual beigetragen sind.

§. 39. Am 1. eines jeden Monats wird alsdann aus dem Manual die §. 111. der Verordnung vom 2. März 1820. vorgeschriebene Abrechnung mit der Generalkasse für den vorhergehenden Monat aufgestellt und eingesandt.

§. 40. Die Bücher eines jeden Steuerjahrs sollen 3 Monate lang nach Ablauf desselben offen gehalten, und die in diesem Zeitraum eingehenden Rückstände für das verflossene Jahr noch darin aufgenommen werden.

§. 41. Am Ende des dritten Monats wird Journal und Manual abgeschlossen, und die alsdann noch verbleibenden Rückstände werden in das Manual des neuen Steuer-Jahrs (§. 35.) übertragen.

Formular Num. 6.

§. 42. In das Register über die Zurechnungen, welches nach Formular Nro. 6. einzurichten ist, werden alle den Obereinnehmern in Aufrechnung gebrachte, oder von denselben geleistete Zahlungen, bis zu deren Zurechnung zur Generalkasse pro memoria notirt. Da jedoch nach §. 26. einige dieser Zurechnungen erst am Schlusse des Jahrs, andere sogleich nach geleisteter Zahlung erfolgen; so sind beide Gattungen in dem Register von einander abzusondern, und erstere auf besonderen Seiten aufzuführen. Sobald die Zurechnung bewirkt ist, muß dieß in das Register vorgemerkt werden.

§. 43. Ob von den Obereinnehmern bei der Obersteuerbehörde Rechnung abgelegt werden, in welchem Termin und in welcher Form dieß geschehen soll, darüber wird noch besondere Bestimmung nachfolgen.

§. 44. Nach diesen Bestimmungen haben sich die Obereinnehmer, die Generalkasse und die Controleurs, jede dieser Behörden, in so weit es sie betrifft, auf das genaueste zu achten.

Formular Num. 1.

Quittung.

Duplum der Quittung welches bei der Controle zurückbleibt.

Großherzoglich Heſſiſche Obereinnehmerei zu

No. des Journals.

Gegenwärtige Quittung iſt nur gültig, wenn ſie binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausſtellung controllirt iſt.

Ablieferung.

	fl.	kr.
in baarem Geld		
in Ausgabe-Belegen . . .		
im Ganzen		

Unterſchriebener Oberſteuer-Einnehmer beſcheinigt vorſtehende Summe von . . . . . von Herrn . . . . Steuererheber zu . . . . richtig erhalten und gebucht zu haben

auf Steuern von 18 fl. .

" " " 18 fl. .

fl. .

. . den ten . . . 18 .

Der Ober-Einnehmer

Geſehen und in die Controle unter No. eingetragen den ten 18

Der Controlleur

Großherzoglich Heſſiſche Ober-Einnehmerei zu

No. des Journals

Ablieferung

	fl.	kr.
in baarem Geld		
in Ausgabe-Belegen . . .		
im Ganzen		

Obige Summe von Herrn Steuererheber zu richtig erhalten und auf Steuern von 18 fl. .

" " " 18 fl. .

fl. .

gebucht zu haben, beſcheinigt

. . . . den ten . . . 18

Der Ober-Einnehmer

No. der Controle.

Digitized by Google

Formular Num. 2.

Controle

über die

von der Großherzoglichen Ober-Einnehmerey zu . . . . .

vom 1. July 1820 an ausgestellten Quittungen.

Ordnungs-Nummer	Tag der Eintragung.	Nummer der Quittung.	Tag der Ausstellung derselben.	Namen des Steuer-Erhebers welcher die Ablieferung gemacht hat.

Steuerjahr an welches die Quittung lautet.	Summe der Quittung						Bemerkungen.
	in Baarem.		in Ausgabebelegen.		im Ganzen.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular Nr. 3.

A u s z u g

aus der Controle über die von der Grosherzoglichen Obereinnehmerei dahier während des Monats 18 ausgestellten Quittungen, deren Abschnitte hier beigefügt sind.

Nummer der Controle	Nummer der Quittung	Tag der Ausstellung	Betrag der Quittungen						Bemerkungen.
			baar		in Zurechnung		Summa		
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	

Digitized by Google

Formular Num. 4.

Journal

der

Großherzoglich Heſſiſchen Ober-Einnehmerey

zu

. . . . .

Journal.

Ordnungs-Nummer	Pagina des Manuals.	Einnahme.			Ausgabe.	
		fl.	kr.		fl.	kr.

Formular Nr. 5.

Manual

der

Großherzoglich Hessischen Ober-Einnehmerei

zu

. . . . . .

Digitized by Google

Verzeichniß

der zum Ober-Einnehmerei-Bezirk zu . . . . . ,

gehörigen Steuer-Einnehmer.

Namen.	Wohnort.	Pagina des Manuals.

Einnahme.

Soll eingehen fl.	Soll eingehen kr.	Vom Steuereinnehmer . . . . . zu	Ist eingegangen fl.	Ist eingegangen kr.
		Rückstand vom vorigen Jahr lt. vorjährigen Manuals pag.		
		Darauf hat derselbe geliefert:		

Einnahme.

Soll eingehen		Vom Steuereinnehmer . . . . . zu	Ist eingegangen	
fl.	kr.		fl.	kr.
		Jährlich oder monatlich fl. . kr. Betrag des Hebregiſters vom Jahr 18 Hierauf ſind geliefert worden:		

Ausgabe.

Soll bezahlt werden.		Zur Großherzoglichen Generalkasse.	Ist bezahlt worden.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		Rückstand vom vorigen Jahr, lt. vorjährigen Manuals pag.		
		Hierauf sind abgeliefert worden:		

Ausgabe.

Soll bezahlt werden.		Zur Großherzoglichen Generalkasse.	Ist bezahlt worden.	
fl.	kr.		fl.	kr.
		Betrag sämmtlicher decretirter Steuerregister für's Jahr 18 wovon monatlich eingehen sollen fl. kr. Hierauf sind abgeliefert worden:		

Digitized by Google

Formular Num. 6.

Register

über die bei der Großherzoglichen Obereinnehmerey zu . . . . .
ſtatt baar vorräthigen Zurechnungen für Großherzogliche
Generalkaſſe.

Nummer der Belege.	Artikel des Journals.	Tag an welchem sie eingegangen sind.	Namen der Steuererheber von welchem sie abgeliefert worden.	Gegenstand derselben.

Rechnungs-Jahr welchem sie angehören.	Betrag				Bemerkungen.
	im Einzelnen.		in Summa.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	

Dienſtbeſtellungen.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben zu Obereinnehmern der directen Steuern, vom 1ten July d. J. an, gnädigſt zu ernennen geruhet:

in der Provinz Starkenburg:

für den Bezirk Darmſtadt, den Großherzogl. Rentamtmann Schleunig, bisher zu Stockſtadt; — für den Bezirk Bensheim, den Großherzogl. Rentamtmann Wiener daſelbſt; — für den Bezirk Höchſt, den bisherigen Großherzogl. Hoheits-Renteibeamten Beck allda; —

in der Provinz Oberheſſen:

für den Bezirk Gießen, den Großherzogl. Hoheits-Renteibeamten Hofmann, bisher zu Büdingen; — für den Bezirk Nidda, den Großherzogl. Rentamtmann, Rath Arnoldi allda; — für den Bezirk Romrod, den Großherzogl. Rentamtmann Stockhauſen daſelbſt; — für den Bezirk Gladenbach, den Großherzoglichen Rentamtmann Seippel allda, welche ſämmtlich von der Domanial-Verwaltung, ſo weit ſie in ihrem bisherigen Geſchäftskreiſe lag, entbunden ſind.

Die Controle der Ober-Einnehmereien, mit vorläufiger Ausnahme der Ober-Einnehmerey zu Höchſt, worüber noch nähere Beſtimmung erfolgen ſoll, iſt vor der Hand den Regierungsbeamten an dem Wohnſitze der Obereinnehmer übertragen, und zum Controleur der Steuer-Einnahme bei der Großherzogl. General-Caſſe iſt einſtweilen der Großherzogliche Rechnungsrath Brenner dahier beſtimmt worden.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 36.

Darmstadt den 5. July 1820.

Bauordnung
in Ansehung der geistlichen Gebäude in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

LUDEWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns zur Abstellung mehrerer bei dem geistlichen Bauwesen eingeschlichener Mißbräuche bewogen gefunden, die für Unsere alten Lande unterm 18ten November 1779 erlassene geistliche Bauordnung folgenden Inhalts:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Landgraf zu Hessen ꝛc. ꝛc.

Liebe Getreue!

Die Unordnungen und Mißbräuche, welche Wir bei dem geistlichen Bauwesen in Unserm Fürstenthum und zugehörigen Grafschaften und Landen vielfältig wahrgenommen haben, und welche durch die bisherigen Spècialbefehle und Ausschreiben nicht durchgängig abgeschafft werden konnten, haben Uns bewogen, in Absicht auf das geistliche Banwesen eine ähnliche Verordnung zu erlassen, so wie Wir dieses auch in Ansehung Unseres Cameralbauwesens gut gefunden, und deßwegen das Reglement vom 31. July 1777. ertheilt haben. Wir befehlen daher gnädigst, daß

§. 1. Ueber alle geistliche Gebäude, sie mögen von Uns oder von Kirchenkästen, Stiftern, Klöstern, Zehendherrn, Patronis, oder auch von den Gemeinden unterhalten werden, von den Bewohnern, überhaupt aber von den Geistlichen, von den Inspectoren, Beamten und Gerichtsherrn, die genaueste Aufsicht geführet, und allenthalben der Bedacht dahin genommen werden solle, damit alle Gebäude in beständigem baulichem Wesen unterhalten werden mögen.

§. 2. Für die Unterhaltung der Kirchen soll zunächst der Pfarrer eines jeden Orts, und nach ihm der Beamte oder Gerichtsherr, nebst dem Inspector sorgen, und der Beamte hat daher, so oft er Gelegenheit dazu findet und es ohne Kosten geschehen kann, der Inspector aber vornemlich bey den jährlichen Schulvisitationen, mithin ebenfalls ohne besondere Diäten und Kosten, sämmtliche geistliche Gebäude des Amts und respective der Diöces genau zu beaugenschrinigen, die gesammelte Bemerkungen aber schriftlich zu verfassen.

§. 3. Vier Wochen vor Martini soll ein jeder Pfarrer die Baugebrechen an den geistlichen Gebäuden seiner Pfarrey an den ihm vorgesetzten Inspector einberichten, und im Unterlassungsfall mit 5 fl. bestraft werden.

§. 4. Der Beamte und Inſpector haben hierauf über dieſe Berichte zu communiciren, ihre eigene bei dem Augenſchein geſammelte Bemerkungen mit den Anzeigen der Pfarrer zu vergleichen, ſofort ſämmtliche geiſtliche Gebäude in Amt und Diöces nach anliegendem Formular 1. in ein Verzeichniß zu bringen, und zu bemerken, ob ſie noch in baulichem Weſen ſeyen, oder ob und was an ein oder dem andern gebaut und reparirt werden müſſe, alsdann aber dieſes zuverläſſige Verzeichnis bey 10 fl. Strafe längſtens bis Martini mit gutächtlichem Bericht an das ihnen vorgeſetzte Conſiſtorium einzuſchicken, zugleich auch bei jedem Poſten genau zu berichten, wem das onus aedificandi et reparandi, vel in totum vel in tantum obliege, ob allenfalls in ein oder dem andern Punkt noch Strittigkeiten vorwalten, und in welchen Umſtänden ſich die Fonds befinden, aus welchen dergleichen Poſten zu beſtreiten wären.

§. 5. Hierauf wird den Berichtſtellern die nöthige Reſolution zugehen und nach Befinden der Wichtigkeit und anderer Umſtände ein Commiſſarius, nebſt einem Baumeiſter, oder auch letzterer allein ad locum geſchickt werden. Wenn hingegen, wie es meiſtens geſchehen wird, der Beamte und Inſpector zu Aufſtellung der erforderlichen Ueberſchläge und reſpective Accorde Befehl erhalten, ſollen ſie den nachherigen detaillirten Bericht nach dem beigefügten Formular 2. einrichten.

§. 6. Der Regel nach haben ſie alsdann bey den Ueberſchlägen ſo viel möglich mehrere tüchtige Meiſter von jedem Handwerk zuzuziehen, die Forderungen in beſonderen Zetteln ſpecifice aufſtellen zu laſſen, die Meiſter hiernächſt gegen einander zu hören, und ſo wie es von einem ordentlichen Haushalter in ſeiner eigenen Angelegenheit geſchehen würde, nach beſtem Wiſſen und Gewiſſen, und nach dem Fus des in der Gegend gewöhnlichen Taglohns zu prüfen, in wie fern die Forderungen dem Zweck und der Billigkeit angemeſſen- oder wie ſie zu ermäſigen ſeyen. Uebrigens ſind die Baumaterialien, in ſofern ſie beſonders geſtellt werden, ebenfalls mit Genauigkeit zu verzeichnen und in den Anſchlag zu bringen.

§. 7. Wenn hiernächſt ein Bauweſen genehmiget iſt, ſollen der Beamte oder Gerichtsherr und Inſpector über die zeitige und ordentliche Beyſchaffung der Materialien, auch deren ordentliche Verwaltung und das Bauweſen ſelbſten die genaueſte Aufſicht führen und reſpective die Bewohner oder die Ortsvorgeſetzten mit dazu gebrauchen, überhaupt aber dafür ſorgen, daß alles in Gemäsheit der genehmigten Ueberſchläge und dabey etwa weiter ertheilten Vorſchriften genau ausgeführt und keineswegs willkührlich ab- oder zugethan werde.

§. 8. Iſt das Bauweſen vollendet und allenthalben tüchtig und dem Accord gemäs befunden worden, ſo haben der Beamte oder Gerichtsherr und Inſpector dem ihnen vorgeſetzten Conſiſtorio die ſchuldige Anzeige zu thun, und in ſofern die Koſten aus einem Unſeren Conſiſtoriis, auch quoad administrationem untergebenen pio corpore oder einer Gemeinde ganz oder zum Theil beſtritten werden, von jedem Handwerksmann und denjenigen, welche Materialien geliefert haben, den Accordmäſigen Verdienſt- und Materialienzettel aufſtellen zu laſſen, ſolche Zettel in eine Bauconſignation zu bringen und zur Decretur mit einzuſchicken, im Fall aber fremden Herrſchaften, Stiftern und Klöſtern, oder auch innländiſchen privatis die Beſtreitung der Koſten obliegt, nur die Conſignation des ſämmtlichen Aufwands zur Einſicht einzuſenden.

§. 9. Iſt die Arbeit im Taglohn verfertigt worden, ſo hat der Bewohner des Gebäudes, der Pfarrer und wem etwa ſonſt nach den beſondern Umſtänden die Specialaufſicht übertragen war, unter jeden Verdienſtzettel zu atteſtiren, daß die bemerkte Anzahl Tage mit der Arbeit zugebracht und ſolche tüchtig verfertiget worden ſey, und iſt ſie überhaupt veraccordirt geweſen, ſo iſt deren tüchtige und contractsmäſige Vollendung ebenfalls auf dem Verdienſtzettel zu bezeugen.

§. 10. Verſchiedene Gebäude dürfen nicht in einem Verdienſt- und Materialienzettel unter

einander gemischt, sondern über jedes Gebäude und die daran geschehene Arbeit muß ein besonderer Zettel aufgestellt, und hiernach, beigefügtem Formular 3. gemäs, die Bauconsignation verfertiget werden.

§. 11. Mit den Handwerksleuten soll genau accordirt werden, hingegen auch keiner, wie ehedem öfters geschehen ist, mit der Bezahlung im mindesten aufgehalten werden, und damit dieses desto weniger geschehen und den Handwerksleuten der hierinn gesuchte Vorwand zu übertriebenen Forderungen um so viel gewisser benommen werden möge, sollen der Beamte und Inspector befugt seyn, auf einen vorgeschriebener Masen aufgestellten Verdienst-Zettel nach tüchtig befundener Arbeit und auf Verlangen des Handwerksmanns, allenfalls die Hälfte des Betrags noch vor einlangender Decretur ausbezahlen zu lassen, welches hiernächst in der Bauconsignation kürzlich anzumerken ist.

§. 12. Diejenige Reparationen wobey Gefahr auf dem Verzug haftet, sollen die Beamten und Inspectores, so bald ihnen von dem einschlagenden Pfarrer die Anzeige geschiehet, ohne Rückfrage sogleich verfügen, demohngeachtet aber solche in den nächsten Baubericht, auch hiernächst in die Bauconsignation bringen, und in so fern die Kosten von inländischen piis corporibus oder Gemeinden bestritten werden, mit dem Betrag so lange liquidiren lassen, bis derselbe nach eingeschickter Bauconsignation nach Befinden decretirt seyn wird. Uebrigens sollen die Nothfälle, wovon hier die Rede ist, folgender Masen bestimmt seyn: Gebrechen an Dächern, besonders an Forst und Grad, auch Hohlkehlen, desgleichen an Feuerwänden und Schornsteinen, in sofern Feuersgefahr dabey zu besorgen ist. Reparation von Fenstern die durch Hagelwetter eingeschlagen worden sind und aller Schäden die von Wassergüssen, Sturmwinden und so ferner herrühren, und bei einigem Verzug gröser werden müsten, überhaupt aber alles das, was nach der Ueberlegung verständiger Hauswirthe eine schleunige Ausbesserung und Gegenanstalt erfordert.

§. 13. Wann sich bey wirklicher Ausführung eines genehmigten Bauwesens ein nicht vorher zu sehender Umstand ergibt, wodurch im Entwurf eine Abänderung nothwendig, oder der Aufwand gröser wird, so ist zwar mit der angefangenen Arbeit fort zu fahren, der Vorfall jedoch sogleich an das vorgesetzte Consistorium ausführlich einzuberichten, und besonders auch zu bemerken, um wie viel eigentlich der Aufwand gröser werden dürfte.

§. 14. Da es auch bisher mit den kleinen Reparationen an geistlichen Gebäuden oft übertrieben und dadurch manchen Gemeinden und Kirchenkästen ein eben so unbilliger als unerträglicher Aufwand verursacht worden ist; so verordnen Wir hiermit, daß folgende Reparationen an Pfarr- und Schulgebäuden keineswegs von den Gemeinden und inländischen piis corporibus, sondern von den Bewohnern und Inhabern aus eigenen Mitteln bestritten werden sollen. Nemlich das Ausweißen, das Flickwerk an Fenstern, Oefen und allem Schloßwerk, wovon jedoch die Schulstuben ausgenommen werden, das Fegen und Putzen der Schornsteine und Oefen, das Anstreichen der Küchen und Ausbessern der Feuerheerde und Backöfen, die Unterhaltung aller Gartenhäuser und Obstdörren, die Reparation der Boden in Pferde-, Rindvieh- und Schweinställen, in sofern sie von dem Inhaber der Gebäude schon lange Jahre gebraucht worden sind, die Herstellung der ruinirten Krippen, Tröge, Raufen, Stallthüren und Stallfenster, auch alles dazu gehörigen Schlosserwerks, die Reinigung der Häuser und Hofraithen.

§. 15. Mobilien und Geräthschaften z. B. Schränke, Fruchtsegen und Fruchtmaße sollen ebenfalls nicht auf Kosten der inländischen milden Stiftungen, sondern von den Inhabern der geistlichen Gebäude aus eigenen Mitteln angeschaft und unterhalten werden, jedoch bleiben von dieser Regel folgende Stücke ausgenommen: Die eingemauerten Kessel, Siedetöpfen und Ofen-

häfen, die Rollen in den Scheuern, die Rollen, Ketten und Eymer an den Ziehbrunnen, die hölzerne oder steinerne Wassertröge bey den Brunnen, die Keltern an Orten wo Weinwachs oder Zehenden bey den Pfarreyen ist, nebst den Fäßlägnern an solchen Orten, und sollen diese Stücke zwar nach vorhergehender Genehmigung des vorgesetzten Consistorii auf Kosten inländischer milder Stiftungen nach Befinden angeschafft, von dem Inhaber aber aus eigenen Mitteln unterhalten, und schlechterdings in dem Stand wieder aufgeliefert werden, in welchem er sie angetroffen hat.

§. 16. In Ansehung der geistlichen Besoldungsgüter lassen Wir es, was erstlich die Weinberge betrifft, bey dem unterm 26. Junius 1777. ergangenen Ausschreiben mit dem Anhang bewenden, daß auch das Anpflanzen einzelner Rebstöcke auf eigene Kosten des Inhabers geschehen solle. In Absicht auf die Zäune und Hecken, haben Wir unterm 29. Jul. dieses Jahrs eine besondere Verordnung erlassen, und fügen nunmehro noch hinzu, daß überhaupt alles, was zum laufenden Bau und zur pfleglichen Behandlung eines Gartens, Weinbergs, Ackers, einer Wiese und Waldung gehört, und insbesondere die Unterhaltung der Abzugs- und Wässerungsgräben, auch etwa vorhandenen kleinen Schleusen und Schutzbretter auf den Wiesen, die Unterhaltung der Abzugs-Flur-Flut- und Befriedigungsgräben auf den Fruchtfeldern, Weiden, Waldungen u. s. f. und das Anschaffen der Baumstangen und alles Lattenwerks in den Gärten und übrigen Grundstücken, deßgleichen das Anpflanzen aller Obst- und Beholzigungsbäume, aus keinem inländischen pio corpore, sondern aus eigenen Mitteln des Inhabers bestritten werden solle.

§. 17. Wir haben es indessen Unsern Consistoriis überlassen, in einzelnen Fällen, wo die geringe Competenz eines Predigers oder Schullehrers, oder andere erhebliche Umstände in Betrachtung kommen, jedoch ohne Consequenz nach Befinden eine Ausnahme von obigen Regeln zu gestatten, ohnehin aber lassen Wir es in Ansehung aller Gebäude und Besoldungsstücke, welche nicht von inländischen piis corporibus, sondern von patronis und andern Privatpersonen auch auswärtigen Herrschaften, Stiftern, Klöstern u. s. f. unterhalten werden, lediglich bey dem was herkömmlich und sonst Rechtens ist, bewenden, und sollen also die §. §. 14. 15. und 16. auf diese Fälle nicht ausgedehnt und angewendet werden.

§. 18. Alles was hingegen durch Nachlässigkeit, Muthwillen und excessiven Gebrauch ein oder des andern Bewohners oder der Seinigen, an ein oder dem andern Theil der inhabenden Gebäude und Grundstücke zerbrochen und verdorben wird, soll von dem Bewohner ohne Unterschied, wer das Gebäude sonsten zu unterhalten hat, lediglich aus eigenen Mitteln und unverzüglich wieder hergestellt, auch hierauf und daß keinerlei Mißbrauch vorgehe, bey den Kirchen- und Schulvisitationen genau gesehen und in den Relationen das Nöthige deswegen angemerkt werden.

§. 19. Bey Dienstveränderungen ist bisher, theils weil der vorige Inhaber der Gebäude oder seine Erben nichts in gehörigem Stand aufliefern, und theils weil der neu eintretende Geistliche oder Schullehrer es für herkömmlich hielt, daß vor seinem Einzug gebaut werden müste, oft ausgeschweift worden. Unsere Willensmeynung gehet dahin, daß ein Geistlicher und Schullehrer eine den Umständen angemessene ordentliche Wohnung genießen, dem Eigensinn aber, der Willkühr, und dem oft ganz ungereimten, zweckwidrigen und auf leeren Einbildungen beruhenden Bauen schlechterdings gesteuert, und in eben dieser Absicht über jedes geistliche Gebäude ein ordentliches Inventarium nach anliegenden Formular 4 aufgestellt und von Zeit zu Zeit rectifieirt werden solle.

§. 20. Diese Inventaria sollen nach den Pfarreyen dergestalt eingerichtet werden, daß allemal die Kirchen Pfarr- und Schulhäuser einer Pfarrey in ein Inventarium kommen, und in Ansehung der Kirchen die Richtigkeit des Inventarii von dem Pfarrer, Schulmeister und Küster anerkannt, in Ansehung der Wohngebäude aber von dem Inhaber der würkliche Empfang, mithin die

daraus von selbst folgende Schuldigkeit, alles, was in dem Inventario enthalten ist, zu seiner Zeit wieder gehörig aufzuliefern, durch die Unterschrift des Namens gehörig beschienen werden.

§. 21. Unsere Beamten oder respective Gerichtsherrn und Inspectores haben diese Inventaria mit Zuziehung derjenigen, welche ein Gebäude zu bauen und zu unterhalten haben, in triplo zu errichten, und ein Exemplar in der Amts- und respective Gerichts-, das andere in der Inspectoratsrepositur zu behalten, das dritte à dato innerhalb 6. Monaten zu Unserem ihnen vorgesetzten Consistorio berichtlich einzuschicken, den Inhabern der Gebäude aber und denjenigen, welche solche zu bauen und zu unterhalten schuldig sind, Abschriften davon zu gestatten.

§. 22. Bey den Kirchen- und Schulvisitationen soll von Unseren Superintendenten und Inspectoren, besonders auch nach dem Zustand des Inventarii gefragt und nach dessen Anleitung die §. 2. und 17. verordnete Beaugenscheinigung vorgenommen, bey allen künftigen Dienstveränderungen aber sollen die Gebäude von dem abgehenden Bewohner oder des Abgegangenen Erben, nach gedachtem Inventario wieder aufgeliefert, und es in Ansehung des neu eintretenden Dieners mit dem in triplo wieder aufzustellenden, und nach den etwa veränderten Umständen zu rectificirenden Inventario, so wie §. 21. verordnet ist, jedesmal gehalten werden.

§. 23. Geschieht eine solche Veränderung bey einem Schullehrer, so soll die Berichtigung des Inventarii von dem Pfarrer und Burgermeister in Städten, auf dem Lande aber von dem Pfarrer und Schultheisen, oder wer des Letztern Stelle vertritt, bei einem Pfarrer, von dem Inspector mit Zuziehung respective des Burgermeisters oder des Schultheisen, und bei einem Inspector, von dem ältesten Pfarrer des Convents, nebst dem Schultheisen, in Städten aber statt des Schultheisen von dem Burgermeister besorgt werden, jedoch wenn es auf beträchtliche restituenda ankommt, und allenfalls erhebliche Zweifel darüber entstehen, soll auch allenfalls der Beamte, nebst dem Inspector oder respective ältesten Pfarrer des Convents selbst ad locum gehen, sonst aber haben sie sich das Resultat nur zuschicken zu lassen, und wenn alles behörig besorgt ist, den erforderlichen Bericht mit Beylegung des Inventarii zu erstatten. Diejenige, welche ein Gebäude zu bauen und zu unterhalten haben, sind bey der Auflieferung auf Verlangen zuzuziehen, und in adlichen Gerichten, soll alles was Wir in diesem und dem 21 §. verordnet haben, von demjenigen, dem die Vorstellung des neu eintretenden Dieners aufgetragen ist, nebst dem Gerichtsherrn oder dessen Justitiario besorgt werden. Nach diesen Einrichtungen werden künftig alle geistliche Gebäude in beständigem baulichem Wesen erhalten werden, welchem nach dann auch alle bey dem Aufzug neu bestellter Geistlicher und Schullehrer sonst vorgekommene auserordentliche Reparationen und Veränderungen von selbst wegfallen.

Ordnung, Aufmerksamkeit und pflichtmäßige Treue verlangen Wir in allen Stücken, und werden daher diejenigen, welche sich eine Nachlässigkeit, unordentliche Behandlung der Baumaterialien, und noch mehr irgend eine Gefährde zu Schulden kommen lassen, ernstlich bestrafen, und sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens unnachsichtlich anhalten lassen.

Insbesondere finden Wir noch einzuschärfen nöthig, daß kein Geistlicher mit Hintansetzung der an der Kirche erforderlichen Reparationen, nur auf die oft weniger nöthige Ausbesserung seiner Wohnung den Bedacht nehme, unter keinerley Vorwand und bey Vermeidung des Ersatzes und weiterer Strafe das Mindeste eigenmächtig baue oder abändere, überhaupt aber sich nichts beygehen lasse, was den Absichten dieser Unserer Verordnung entgegen lauft, und worüber er zu schwerer Verantwortung und Strafe unfehlbar gezogen werden würde.

Hieran geschiehet Unser Wille. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Fürstl. geheimen Insiegels. Darmstadt den 18ten November 1779.

(L. S.) Ludwig,
Landgraf zu Hessen.

No. 1.

Unterthänig gehorsamster Baubericht.

Die Baugebrechen an den geistlichen Gebäuden im Amt Rüsselsheim betreffend.

Das nach Vorschrift der Geistlichen Bauordnung über sämtliche Geistliche Gebäude verfertigte Verzeichnis haben wir zur bestimmten Zeit hiermit einsenden, und die vorgefundene ohnumgänglich nöthige Reparaturen namentlich, wie folget, anzeigen sollen.

An der Worfelder Kirche

1.) ist das Dachwerk an Latten und Ziegeln sehr schadhaft,

2.) sind zwey ganz neue Fenster erforderlich.

In dem Pfarrhaus zu Bischofsheim

1.) ist das Hofthor durchaus schadhaft und verfault. Es ist ein neues erforderlich, jedoch kann von dem alten das Eisenwerk wieder gebraucht werden.

2.) Ist der tannene Fußboden in der untern Hauptstube nicht mehr zu repariren, und wird ein neuer erfordert.

Es hängt also von Höherem Gutbefinden ab, was gnädig verordnet werden wolle.

Rüsselsheim und Grosengerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

ad 1.

Tabelle

über

die ſämmtliche

geiſtliche Gebäude

im Amt und der Diöces

Rüſſelsheim.

	Geistliche Gebäude, als Kirchen, Pfarr- und Schulhäuser, mit Bemerkung, ob sie noch in baulichem Wesen seyen, oder ob und was an ein oder dem andern gebaut und repariret werden müsse.	Wem das onus aedificandi et reparandi vel in totum vel in tantum obliege, ob etwa in ein oder dem andern Punkt noch Streitigkeiten obwalten.	Die Beschaffenheit und Stärke der Fonds.
Stadt Gerau.	1. Die Kirche ein altes groses und solides Gebäude.	Der Kirchenkasten baut und unterhält das Langhaus und das Kirchspiel den Thurm.	Der Fond des Kirchenkastens besteht in 2000 fl. Capital, 22 Malter Korn und 28 fl. Zins.
	2. Das Pfarrhaus ist erst vor einigen Jahren neu erbaut worden, Scheuer und Stallung aber sind alt, jedoch noch in gutem Stande.	Dem Kirchenkasten.	Wie vorher.
	3. Das Caplaneyhaus ist vor etlichen Jahren ebenfalls erst ganz neu erbaut worden, Scheuer und Stallung aber sind alt, doch noch in baulichem Wesen.	Similiter.	Wie vorher.
	4. Die Knabenschule, ein kürzlich reparirtes altes Haus mit Scheuer und Stallung, woran dermal nichts zu repariren ist.	Der Stadt liegt das onus aedificandi, dem Kasten aber die Unterhaltung ob.	———
	5. Die Mädchenschule ist mit den dazu gehörigen Gebäuden noch ganz neu.	Der Stadt.	———
Worfelden.	1. Eine alte Kirche von Holz, und sind die Baugebrechen im Bericht bemerkt.	Dem Kirchenkasten.	2400 fl. Capital.
	2. Das Schulhaus, welches noch in gutem Stand ist.	Der Gemeinde.	———

	Geiſtliche Gebäude, als Kirchen, Pfarr- und Schulhäuſer, mit Bemerkung ob ſie noch in baulichem Weſen ſeyen, oder ob und was an ein oder dem andern gebaut und repariret werden müſſe.	Wem das onus aedificandi et reparandi vel in totum vel in tantum obliege, ob etwa in ein oder dem andern Punkt noch Streitigkeiten obwälten.	Die Beſchaffenheit und Stärke der Fonds.
Biſchofsheim.	1. Die Kirche, welche noch wohl conditionirt iſt.	Die Gemeinde baut Schiff und Thurm, das St. Victor-Stift das Chor.	———
	2. Das Pfarrhaus, nebſt Scheuer und Stallung, und ſind die Baugebrechen im Bericht bemerkt.	Dem St. Victor-Stift.	———
	3. Das Schulhaus mit Scheuer und Stallung, und iſt alles noch in gutem Stand.	Der Gemeinde.	———

Rüſſelsheim und Gros-Gerau, den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

No. 2.

Weiterer unterthänig gehorſamſter Baubericht.

Die geſchloſſene Accorde über die Baugebrechen an verſchiedenen geiſtlichen Gebäuden im Amt Rüſſelsheim betreffend.

Da Wir gnädig befohlner Maſen wegen der in unſerm diesjährigen Baubericht angezeigten höchſtnöthigen Reparaturen in der Kirche zu Worfelden und in dem Pfarrhauſe zu Biſchofsheim, die nöthige Accorde mit den Handwerksleuten abgeſchloſſen haben; ſo unermanglen wir, ſolche in den Anlagen zur gnädigen Ratification hierdurch gehorſamſt einzuſenden. Rüſſelsheim und Groſen-Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

---

ad 2.

Actum GroſenGerau

Die Reparation der Worfelder Kirche betr.

Auf den von einem Hochfürſtl. Conſiſtorio ſub dato an uns erlaſſenen gnädigen Befehl, haben wir uns heute hierher begeben, und in Beyſeyn des Pfarrers wegen der nöthigen Reparaturen an der hieſigen Kirche mit den Handwerksleuten innliegende Accorde, ſalva ratificatione, dergeſtalt abgeſchloſſen, daß keine Nachforderungen Statt finden ſollen. In fidem.

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

Subadj. ad 2.

In der Worfelder Kirche sind 2. Fenster 15. Schuhe hoch und 5. Schuhe breit, also 75. Quadratschuhe groß, mit Lohrer runden Scheiben und kleinen Zwickeln zu verglasen, auch mit starkem Blech und Windeisen zu versehen. Nachdem die Glasermeister N. N. und N. N. gegen einander gehört worden sind, hat letzterer den Quadratfuß für 19½ Kr. tüchtig, und ohne einige Nachforderung zu verfertigen, auch die Fenster auf seine Gefahr einzusetzen, übernommen, und betragen folglich beyde Fenster einschließlich aller Materialien und Zugehörs 48 fl. 4½ kr.

Gr. Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.
N. N. Glasermeister.

Subadj. ad 2.

Dem Dachdecker N. N. ist die an dem Worfelder Kirchendach dermal erforderliche Arbeit, nehmlich solches durchaus zu besteigen, statt der verwitterten und zerbrochenen Ziegel neue einzuziehen, und das ganze Dach neu einzuspeisen, woran 1 Meister und 1. Handlanger 1½ Sommertage zubringen können, veraccordirt worden, für — — — — — — — — — — fl. 1. kr. 30.

An Materialien werden erfodert 300. Schildziegel — — — — fl. 1. kr. 30.

½ Bütte Kalk — — — — — — — — — — — fl. — kr. 24.

Summa Arbeitslohn und Materialien fl. 3. kr. 24.

Gr. Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.
N. N. Dachdeckermeister.

Subadj. ad 2.

Actum GrosenGerau den

Die Reparation des Bischofsheimer Pfarrhauses betreffend.

In Gemäsheit des von Hochfürstl. Hochlöblichen Consistorio eingelangten hohen Befehls d. d.

hat man heute, die Baugebrechen am Bischofsheimer Pfarrhause mit Zuziehung des Pfarrers nochmals genau beaugenscheiniget, sofort über die nöthigste Reparaturen mit den Handwerksleuten inliegende Accorde, salva tamen ratificatione, auf das genaueste und dergestalt abgeschlossen, daß keinerlei Nachforderung Statt finden solle.

In fidem

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

Subadj. ad 2.

Der in der untern Wohnstube des Pfarrhauses zu Bischofsheim erforderliche neue Fußboden ist nach vorheriger Vernehmung der Schreinermeister N. N. N. N. und N. N. letzterem folgendermasen veraccordirt worden.

Die Stube ist lang 20. Fuß, breit 15. Fuß, und werden also erfodert 15. Tafeln von breiten Maynborden.

Diese abzuhobeln, zu fügen, zu leimen, und den ganzen Boden ins Bley zu legen, mit Holz und Nägeln die Tafel 48 kr. beträgt Summa 12. fl.

Gr. Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.
N. N. Schreinermeister.

Subadj. ad 2.

Das erforderliche neue Hofthor am Pfarrhofe zu Bischofsheim ist folgendermasen veraccordirt worden.

Das Gestell vom Zimmermann mit Angeln, Arm, Bügen und einer Schwelle mit Inbegriff des Holzes, ist, nachdem die Zimmermeister N. N. N. N. und N. N. gegen einander gehört worden, letzterem veraccordirt für 6. fl. — kr.

Dem Schreiner N. N. solches mit Borden zu beschlagen, auf den Fugen mit abgekehlten Leisten zu versehen, nebst Holz und Nägeln — — — 5. — —

Dem Schlosser N. N. das Eisenwerk vom alten Thor abzubrechen, zurecht zu machen, und an das Neue zu schlagen — — — — — — 1. — 12.

Summa 12. fl. 12. kr.

Gr. Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

N. N. Zimmermeister.
N. N. Schreinermeister.
N. N. Schlossermeister.

No. 3.

Bauconsignation
aus Amt und Diöces Rüsselsheim und Grosen-Gerau, vom Jahr

Vermöge der auf unsere vorjährige Bauberichte, den ten Jänner gemeldeten Jahres erfolgten Genehmigung, sind folgende Reparationen nunmehro wirklich vorgenommen worden.

An der Kirche zu Worfelden

N. 1. ist das Dach reparirt und kostet mit Inbegriff der Materialien.
— 3 fl. 24 kr.

N. 2. sind 2. neue Fenster eingesetzt und kosten
— 48 fl. 4½ kr

An den Pfarrhofraithe zu Bischofsheim

N. 3. ist das Hofthor verfertiget, welches beträgt
— 12 fl. 12 kr.

N. 4. Die Wohnstube ist mit einem Fußboden versehen, und beträgt solcher
— 12 fl. — kr.

Wir haben also dieses unterthänig gehorsamst einberichten und um Decretur der von uns gehörig attestirten 4. Verdienst- und Materialienzettel bitten wollen. Rüsselsheim und Grosen-Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.

Subadj. ad 3.

Die Worfelder Kirche betreffend.

Vermöge des unterm geschlossenen Accords, habe ich das Dach dieser Kirche durchaus bestiegen, statt der verwitterten und zerbrochenen Ziegel zusammen 300. Stück neue eingezogen, auch das ganze Dach neu eingespeist, und dafür accordmäsig zu fodern
— 1. fl. 30. kr.

N. N. Dachdeckermeister zu — —

zum Worfelder Kirchendach habe ich geliefert 300. Schildziegel — — 1. fl. 30. kr.
½ Bütte Kalk — — — — — — — — — — — — 24. —

1. fl. 54. kr.

N. N. Zieglermeister zu —

Daß vorbemerkte Materialien richtig geliefert, und bey der accordmäßig verfertigten Dachdeckerarbeit verbraucht worden seyen, wird hierdurch beschienen. Rüsselsheim und Gr. Gerau den

C. F. Strecker. N. N. Wiener.
Zugleich Pfarrer zu Worfelden.

Anmerkung.

Auf vorstehende Weise sind die übrigen Verdienst- und Materialienzettel ebenfalls einzurichten, und zu Vermeidung aller Zweydeutigkeit die Worte des Accords möglichst beyzubehalten.

Da auch die Absicht dahin geht, diese Zettel zu den Rechnungsurkunden zu machen; so ist darauf zu sehen, daß sie sauber und ordentlich geschrieben, von den Handwerksleuten aber eigenhändig unterschrieben werden, und daß so viel Raum übrig bleibe, um nicht nur die Decretur, sondern auch hiernächst die Quittung des Empfängers beyfügen zu können.

No. 4.

Inventarium
über die gesamte Gebäude der Pfarrey N. N.

Die Kirche zu N.

wird von gebaut, von unterhalten, und ist im Jahr von Steinen ganz neu auferbaut worden, dermal in gutem Stande, mitten in dem Dorf, in der Kreuzstraße gelegen, in dem Brandassecurationscatastro sub Nro. mit assecurirt.

Das Schiff

ist hoch breit lang mit einem teutschen Dach von Ziegeln; Forst und Grad mit Schiefern und Sturzblech gedeckt, hat 3. Thüren, mit Gestellen von gehauenen Steinen. Die Thüren, worunter sich eine mit zwey Flügeln befindet, sind von Eichenholz gestämt, mit Angeln, Banden, Handgriffen, Schlößern und Schlüsseln wohl versehen.

Fenster, deren Gestelle ebenfalls in gehauenen Steinen bestehen, von Lohrer runden Scheiben, mit eisernen Rahmen und Windeisen.

Ein gemauerter Altar.

Ein Taufstein.

Beyde mit einem schwarzen Tuch behängt.

Weiberstühle Schuh lang weit, von Tannenholz, mit silbergrauer Oehlfarbe angestrichen.

Ein groser Kronenleuchter mit 8 Lampen von Messing.

Ein Crucifix von

Die Kanzel von Holz, nebst deren tannenen Treppe von Staffeln.

Zwey Treppen von Eichenholz jede von Staffeln, so auf

Die Emporbühnen

führen, auf welchen Mannsstühle Schuh lang breit befindlich sind; von da führet

Eine Treppe von tannen Holz mit Staffeln

Auf den Orgelstand,

woselbst eine Orgel von Registern, mit
ferner 4. Bänke von tannen Holz stehen.
(musicalische Instrumenten, wenn deren vorhanden, sind zu verzeichnen:)
(Wann sich eine Sacristey in der Kirche befindet, ist solche nebst den darzu gehörigen Mobilien, auch vasis sacris ebenfalls ins Inventarium zu bringen:)

Das Chor.

ist hoch breit, und lang, mit einem Kreuzgewölbe, darin befinden sich
Bänke für die Schule,
Ein Stuhl für den Schulmeister, u. s. f.

Der Thurm,

welchen die Gemeinde bauet, und unterhält, ist von Steinen Schuh breit,
lang Schuh hoch aufgeführt. Hierauf befindet sich eine Kuppel mit welscher Haube
Schuh hoch.
Der Glockenstuhl.
5 Glocken schwer.
5 Glockenseiler u. s. f.
(Befindet sich daselbst eine Wohnung für einen Thurmmann, so ist solche ebenfalls genau zu bemerken:)

Daß nun alles vorgeschriebenermasen angetroffen, und übernommen worden, solches bezeugen Wir durch Unsere Unterschriften.

N. N. Pfarrer.
N. N. Küster.

Das Pfarrhaus zu N.

welches von gebaut wird, ist ganz von Steinen Fuß Rheinisch lang, und
Fuß breit, mit zwey Stockwerken, jedes 11. Schuh hoch, mit einem teutschen Ziegeldach aufgeführt, nächst der Kirche, in der Kreuzstrase gelegen, und in dem Brandassecurationscatastro sub Nro. mit assecurirt.

Der Hof hat ein Thor mit 2. Flügeln, und 1. kleine Thür mit Globen, Banden und Riegeln, 1. Rolle mit Seil, 1. Schloß und Schlüssel, und ist alles in gutem Stand.

Der Hausehren.

Eine Hausthüre mit 2. Flügeln, Globen und Banden, 1. Schloß, 1. Schlüssel und 1. Riegel.

Der Fußboden desselben ist mit belegt in gutem Stand.

Die Hauptstube in der untern Etage.

Eine gestämte Thüre mit Futter und Bekleidung von tannen Holz, mit 1. verdecktem Schloß mit Messing belegt, ein dergleichen Knopf und Drücker, sodann 1. Schlüssel, 2. Globen und Bande.

Eine dergleichen Thüre mit Globen, Banden, und 1. verdecktem Fallschloß zur Cammer.

Vier Fenster mit Lohrer runden Scheiben und kleinen Zwickeln.

Ein Ofen der mittlere Wasserkrug.

Ein tannener Fußboden.

Eine Cammer und darinnen

Ein Fenster mit Lohrer runden Scheiben, wie oben.

Eine Thüre zur Küche, mit Globen, Banden, Fallschloß.

Die kleine Stube und daselbst

Eine Thüre mit Globen, Banden und einem verdeckten schwarzgefeilten Schloß.
Drey Fenster mit Lohrer runden Scheiben, wie oben.
Ein tannener Fußboden.

Die Küche.

Eine Thüre, wie oben mit Globen, Banden, und verdecktem schwarzgefeiltem Schloß.
Ein Feuerherd mit einer grosen eisernen Platte.
Zwey Fenster mit Heilbronner runden Scheiben.
Ein Wasserstein.
Der Fußboden ist mit Backsteinen belegt, und hier und da schadhaft.
Aus der untern Etage in dem Hausehren gehet in

das obere Stockwerk

Eine Treppe mit einem tannenen Geländer u. s. f.

Der Keller unterm Haus

ist gewölbt Schuh lang Schuh breit, 1. verdoppelte Thüre mit 2. Flügeln, Globen und Banden, 1. Schloß und Schlüssel.

Eine Treppe von gehauenen Steinen.

Nota: Die Scheuer, Stall- und andere Gebäude, Ziehbrunnen u. s. f. sind mit gleicher Genauigkeit ins Inventarium zu bringen.

Daß nun alles vorbeschriebenermasen angetroffen, und übernommen worden, solches bezeugen Wir durch Unsere Unterschriften, ut supra.

N. N. Name dessen, der das Inventarium übergeben,
N. N. Namen dessen, welcher dasselbe übernommen hat.

Das Schulhaus zu N.

u. s. w.

unter nachstehenden Abänderungen, Erläuterungen und Zusäßen, nicht nur in Unsern althessischen Landen von neuem einzuschärfen, und zur genauesten Befolgung bekannt zu machen, sondern auch auf alle Uns seitdem zugefallene, sowohl evangelische als katholische Landestheile der beiden diesseits Rheinischen Provinzen Starkenburg und Oberhessen auszudehnen, und hiermit zur gesetzlichen Richtschnur festzusetzen:

I.

Die in den §. §. 3. und 4. der geistlichen Bauordnung vom 18. November 1779. enthaltene Vorschriften werden hiermit aufgehoben, und mithin die in Gemäßheit dieser §. §. von dem Geistlichen an seinen Inspector, und von diesem und dem Großherzoglichen Beamten an die einschlägigen Kirchen- und Schulraths-Collegien oder Consistorien, vor Martini jeden Jahrs zu erstattende bisherige Bauberichte hierdurch abgestellt.

Dagegen haben sich die Großherzogl. Beamte, Inspectoren und Landdechante, über den Zustand der geistlichen Gebäude in ihren Amtsbezirken, Inspektoraten, und Decanaten von Zeit zu Zeit zu vergewissern, und so oft etwas zu bauen oder zu repariren nöthig seyn wird, darüber, und zwar, nachdem sie sich zuvor von der Nothwendigkeit selbst überzeugt haben, an die ihnen vorgesetzte Kirchen- und Schulraths-Collegien oder Consistorien zu berichten, und nur in denjenigen Fällen, in welchen die neue Erbauung eines geistlichen Gebäudes, oder eine bedeutende Haupt- und Grund-Reparatur an einem solchen in ihren Amts-Inspectorats- und Decanats-Bezirken erforderlich seyn sollte, diesen Bericht, — da sie dergleichen Baulichkeiten in der Regel lange vorher wissen können, — sechs Wochen

vor Martini jeden Jahrs zu erstatten, damit die einschlägige obere Staatsbehörden dadurch in den Stand gesetzt werden, die deshalb nöthige Vorkehrungen in Zeiten treffen, und die erforderlichen praparatorischen Verfügungen erlassen zu können.

II.

Die General-Ausschreiben des vormaligen Consistorii zu Darmstadt vom 16ten December 1773 und 20ten Juni 1776, in Gemäsheit deren es den Geistlichen erlaubt war, alljährlich die Summe von fünf Gulden, und unter diesem Betrag zu Reparaturen geistlicher Gebäude ohne Anfrage und ohne höhere Genehmigung verwenden zu dürfen, sodann die Vorschrift des §. 15. der Verordnung vom 30. September 1775 in Ansehung dieses Punkts, werden hiermit ausdrücklich aufgehoben, und bleiben selbst diese geringere Reparaturkosten von fünf Gulden, und unter diesem Betrag, nach Absicht des §. 12. der geistlichen Bauordnung, der Genehmigung und Decretur der Kirchen und Schulraths-Collegien oder Consistorien allein vorbehalten. Es wird daher sämmtlichen Geistlichen hierdurch ausdrücklich und bei Vermeidung des Ersatzes, und weiterer Strafe, untersagt, jährlich zum Behuf der Reparatur geistlicher Gebäude, über einen solchen Betrag, ohne Anfrage und Genehmigung der höhern Staatsbehörden zu disponiren.

III.

Wenn sich die Kirchen und Schulraths-Collegien oder Consistorien veranlaßt finden, die erforderliche Reparatur Arbeiten an geistlichen Gebäuden, an den Wenigstnehmenden zu versteigern, so sollen hinkünftig nur solche tüchtige und solvente Meister von jedem Handwerk zur Steigerung zugelassen werden, welche sich durch ein Certificat von der Baubehörde über ihre Geschicklichkeit und Befähigung zu diesen Arbeiten, sodann durch ein Certificat von dem Großherzogl. Beamten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen, und sind hiernächst, nach vollendeten Arbeiten, auch diese, in Hinsicht des Grads der ausbedungenen Tüchtigkeit, vor geschehener Decretur der Kosten, durch einen Sachverständigen gehörig prüfen zu lassen.

IV.

Was die Anordnung, obere Leitung und Ausführung eines geistlichen Bauwesens anbetrifft, so steht solche a) in denjenigen Fällen, in welchen das onus aedificandi vel reparandi den Kirchenkästen, oder andern unter den Kirchen und Schulraths-Collegien oder Consistorien stehenden milden Fonds, ferner inländischen oder auswärtigen Stiftern und sonstigen Corporationen, einzelnen Zehendherrn, oder Patronen obliegt, den Kirchen- und Schulraths-Collegien oder Consistorien alsdann zu, wenn zu dem vorhabenden Bauwesen die Kräfte der geistlichen Baufonds hinreichend sind, und die andern hier benannte ein- und ausländische Stiftungen, Corporationen, Zehendherrn und Patronen nicht widersprechen.

Im Fall eines Widerspruchs von Seiten derselben aber, gehört, wenn die Verbindlichkeit zur Baulast widersprochen wird, die Entscheidung darüber, vor den competenten Richter, und wenn die Zweckmäßigkeit des Baues oder die Größe des Aufwands einen Widerspruch erleidet, zur Entscheidung der Kirchen- und Schulraths-Collegien, vorbehältlich des Recurses an Unser Geheimes Staats-Ministerium.

b) Insofern die Bau- und Reparatur-Verbindlichkeit den Gemeinds-Aerarien, oder den Parochianen obliegt, oder wenn Letztere diese Bau- und Reparaturlast in subsidium übernehmen müssen, so haben zwar die einschlägige Kirchen- und Schulraths-Collegien über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Bauwesens nach den Gränzen ihrer Amtsbefugnisse zu erkennen, allein sie haben, ehe das Bauwesen angefangen wird, den Betrag der Baukosten

den Regierungs-Collegien der einschlägigen Provinz mitzutheilen; Letztere haben sofort diesen Gegenstand zu begutachten, und Unser Geheimes Staats-Ministerium hat zu decretiren, ob und in welchen Terminen die Zahlung aus den Gemeinde-Cassen oder mittelst einer Umlage statt haben kann.

Die Regierungen haben die Gelder erheben, und solche an den Baurechner, auf Requisition der Kirchen- und Schulraths-Collegien, auszahlen zu lassen, woraus die weitere Entscheidung von selbst folgt, daß die Kirchen- und Schulraths-Collegien die Ausführung des geistlichen Bauwesens sodann anzuordnen, und aus denen zu ihrer Verfügung stehenden Geldern, die entstandenen Kosten zu decretiren haben.

c) In Fällen, in welchen der Fiscus cameralis die Bau- oder Reparaturkosten zu leisten hat, behält es bei den Vorschriften der herrschaftlichen Bauordnung vom 13. März 1812. lediglich sein Bewenden.

V.

Die Inventarien über die geistlichen Gebäude sollen nach Vorschrift Unserer geistlichen Bauordnung da, wo es noch nicht geschehen ist, errichtet, und jederzeit aufs genaueste fortgeführt werden. Bei den Kirchenvisitationen ist der Zustand der geistlichen Gebäude in den Visitations-Protokollen kürzlich zu bemerken, deren allenfallsige Gebrechen sind in diese Protokolle mitaufzunehmen, und der Zu- und Abgang ist in den Inventarien zu notiren.

Da jedoch bei Dienstveränderungen damit nicht bis zur Visitation gewartet werden kann, weil alsdann nicht mehr res integra seyn würde, so finden wir Uns, um allenfallsigen nachherigen Ausflüchten von Seiten der Neuangestellten zu begegnen, und solche für Nachlässigkeiten verantwortlich zu machen, zu der weitern Bestimmung veranlaßt, daß derjenige, welcher eine solche Wohnung mit den dazu gehörigen Inventar-Stücken, ehe deren Zustand constatirt worden ist, übernimmt, so angesehen werden soll, als habe er sie in dem im Inventario beschriebenen Zustand empfangen, wohingegen aber in dem Fall, daß er sich der Vorschrift gemäß solche Stücke gehörig zuliefern läßt, sein Amtsvorgänger oder dessen Erben, im Fall einer nicht ordnungsmäßig geschehenen vollständigen Ablieferung, für das Ermangelnde und dessen Ersatz tenent verbleiben sollen.

VI.

Das General-Ausschreiben vom 23. August 1792., wornach es den Bewohnern der geistlichen Gebäude unter Strafandrohung untersagt war, die zu diesen Gebäuden gehörigen Stallungen, Scheuern und Böden gegen Zinß an Andere zu verpachten, wird hiermit in der Maase aufgehoben, daß es nunmehr bemeldten Bewohnern jener Gebäude verstattet ist, den ihnen überflüssigen Raum ihrer Wohnungen, und der dazu gehörigen Oeconomiegebäude, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme der Speicher, auf eine solche Weise in Pacht oder Miethe zu geben, daß dadurch diese Objecte ihrer Bestimmung gemäß benutzt, keineswegs aber destruirt werden.

VII.

Wir befehlen demnach allen Unsern obern und niedern Staats-Behörden, insbesondere auch den bestehenden Consistorien der Standesherrn, insoweit denselben die Aufsicht, Anordnung und Ausführung des geistlichen Bauwesens vermög Unserer landesherrlichen Edicte zusteht, sich nach dieser Unserer gnädigsten Verordnung in vorkommenden Fällen unterthänigst zu achten.

Darmstadt den 27. Mai 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freihr. v. Gruben. Wernher.

Hoppé.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 37.

Darmstadt den 7. Juli 1820.

1.) Vereinigung des Amts König mit dem zu Breuberg. — 2.) Bestätigung eines milden Legats. — 3.) Ueber Dicasterial-Prüfungen. — 4.) Ernennung in Beziehung auf den Landtag. — 5.) Dienstbestellungen. — 6.) Sterbfälle. — 7.) Straferkenntnisse. —

Vereinigung des Justizamts König mit dem Justizamt Breuberg und Dienstbestellung betr.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben den, von dem Herrn Grafen Maximilian zu Erbach Schönberg, zu der erledigten Justiz-Beamten-Stelle bei dem Sammt-Amt Breuberg, präsentirten Justizamtmann August Kornmesser bisher zu König, Landesherrlich zu bestätigen und zugleich die, von dem Herrn Grafen erbetene Vereinigung des Justiz-Amtes König mit jenem Amt zu Breuberg Landesherrlich zu genehmigen — gnädigst geruht; was hierdurch zu Jedermanns Nachricht den betreffenden Behörden aber zur Bemessung bekannt gemacht wird. Darmstadt den 9ten Juni 1820.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Bestätigung eines von Martin Boxheimer zu Lampertheim dem gemeinschaftlichen Allmosen daselbst legirten Vermächtnisses von 100 fl.

Der nun verstorbene Handelsmann Martin Boxheimer zu Lampertheim hat dem dasigen reformirten und katholischen gemeinschaftlichen Allmosen die Summe von einhundert Gulden vermacht.

Dieſes wohlthätige Legat iſt landesherrlich gnädigſt beſtätigt, und die Behörde zu deſſen Annahme ermächtigt worden. Darmſtadt den 13. Juni 1820.

Aus allerhöchſtem beſonderem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Freiherr v. Gruben.

Hoppé.

Die Dicaſterial-Prüfung der Candidaten der Rechte ſoll in der Provinz Oberheſſen nur viermal des Jahrs vorgenommen werden.

Zur Vollziehung der höchſten Verordnung vom 27ten November 1818 iſt von Höchſtpreißlichem Geheimen Staats-Miniſterium gnädigſt verfügt worden, daß zur Bewirkung der Dicaſterial-Prüfung der von der Landes-Univerſität geprüften und zu dem Acceß bey den Kollegien oder Aemtern zugelaſſenen Kandidaten der Rechte, vier Termine jährlich beſtimmt werden ſollen.

In Gemäsheit dieſer höchſten Verfügung werden die genannten Prüfungen für das nächſte Mal mit Anfang des Monats Auguſt d. J. — in Zukunft aber zu Anfang eines jeden Quartals, und alſo in den erſten Tagen des Octobers, Januars ꝛc. vorgenommen werden.

Die unterzeichnete Commiſſion findet ſich verpflichtet, dieſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, damit diejenigen, für welche dergleichen Prüfungen angeordnet ſiud, ihre Einrichtung darnach treffen, und beſonders dafür beſorgt ſeyn können, daß ihnen die Acten zur Ausarbeitung der Proberelationen zeitig genug zugeſtellt und von ihnen zu den genannten Zeitpunkten zur Beurtheilung eingeliefert werden.

Gieſen den 20. Juni 1820.

Die für die Provinz Oberheſſen zur Prüfung der Kandidaten der Rechte angeordnete Commiſſion.

K. Knorr. Dr. Oeſer.

Ernennung in Beziehung auf den Landtag.

Seine Königliche Hoheit, der Großherzog, haben unterm 16ten Juni den Freiherrn Jeannot Riedeſel zu Eiſenbach zum Mitglied der erſten Kammer der Stände-Verſammlung, auf Lebenszeit, zu ernennen geruhet.

Dienſtbeſtellungen.

Zum Controleur für die Obereinnehmerey der directen Steuern zu Höchſt, iſt der vorhinige Amts-Scribent Johann Georg Lautenberger allda vorläufig beſtellt worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 7ten Juny die durch Quiescirung des bisherigen ersten Regierungs-Secretärs, characterisirten Kanzley-Raths Follenius, in Erledigung gekommene erste Regierungs-Sekretärs-Stelle bei hiesiger Großherzoglicher Regierung, dem bisherigen zweiten Regierungs-Sekretär Ludwig Christian Hohenschild dahier — dem zeitherigen dritten Hofkammer-Sekretär, Georg August Scheerer allhier, die — durch Ascendenz des zweiten Regierungs-Sekretärs bei hiesiger Regierung in Eröffnung gekommene zweite Regierungs-Sekretärs-Stelle zu übertragen — unter gleichem dato, dem Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren Ludw. Bender, zu Giessen, das erledigte Syndicat der frommen Stiftungen, in den alten Landestheilen der Provinz Hessen, neben seiner Advokatur, — dem Rechnungsrevisor Fink, zu Giessen, die erledigte Rechnersstelle der geistlichen Wittwen- und Waisenkasse der Provinz Hessen, unter Beibehaltung seines Revisorats, zu übertragen — den bisherigen Regierungs- und Kirchen- und Schulraths-Canzleydiener Christoph Wamser dahier, in Rücksicht seines Alters, in Pensionsstand zu versetzen und den Landes-Kriegskosten-Commissions-Canzleidieners-Assistenten Christian Berntheusel dahier, nunmehr zum wirklichen Canzleydiener bei hiesig Großherzoglicher Regierung zu bestellen gnädigst geruhet.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener.

Am 12ten Juni l. J. starb der Schullehrer Präceptor Heinrich Ahn zu Ranstadt, Amts Gedern — am 16ten desselben der evangelische Pfarrer zu Dolgesheim, Johann Christoph Nönnweiler — an demselben Tag der Großherzogl. Hofkammer-Registrator Cellarius zu Giesen — am 22ten desselben der Rentamtsdiener Naumann daselbst — und am 30ten desselben der Vicepräsident des Kreisgerichts zu Mainz Stephan Elias Melchiors.

Straferkenntnisse.

Folgende von dem Großherzoglichen Hofgericht zu Darmstadt und resp. dem Großherzoglichen Ober-Appellations-Gericht, in der Ober-Appellations- oder Revisions-Instanz ausgesprochenen Straferkenntnisse sind, nachdem solche rechtskräftig geworden, von ersterem seit Jänner 1820. in Vollzug gesetzt worden, als

1) wurde unterm 10. April 1820. der Zimmergeselle Georg Ludwig Frank von Darmstadt, wegen dritten Diebstahls und Erbrechung eines Gartenhauses, und nachdem er wegen früherer Diebstähle schon zweimal bestraft worden war — in 4 Jahr Zuchthaus verurtheilt,
2) unterm 8. Jänner 1820. Martin Reitgeld von Langen, wegen Diebstahls zu 8 Monat Zuchthaus,

3) unterm 9. Febr. 1820. Peter Mai von Heppenheim, wegen vielfach begangener Diebstähle zu 8jähriger Zuchthaus-Strafe.
4) unterm 9. Febr. 1820. Peter Kräßer von da, wegen gleicher Verbrechen auf eben so lang,
5) unter nemlichem Datum, Christoph May von da, wegen Theilnahme an Diebstählen zu 6 Monat Zuchthaus,
6) unterm 23. Febr. 1820. Maurermeister Johann Schmidt von Grosgerau, wegen eines grosen und eines kleinen Diebstahls und Verleitung seiner Kinder zu Feld-Diebstählen zu 18monatlicher Zuchthausstrafe,
7) unterm 12. April 1820. Friedrich Harnischfeger aus Pfungstadt wegen eines zweiten, an seinem Vater begangenen grosen Diebstahls zu einjährigem Zuchthaus condemnirt,
8) wurde unterm 26. April 1820. Franz Kunz von Unterschönmattenwaag wegen begangener Gewaltthätigkeit, Geldes-Unterschlagung und wegen begangener kleiner Diebstähle zu zweijährigem Zuchthaus,
9) unterm 7. Febr. 1820. Peter Bitsch von Mittershausen wegen Verwundung zu 6monatlichem Zuchthaus,
10) unter nemlichem Datum Georg Adam Schmitt von da wegen gleichen Verbrechens zu 7 Monat Zuchthaus
11) unterm 27. Jänner 1820. David Kühfuß von Weidengesäß wegen Widersetzlichkeit gegen die Auspfändung auf Steuern zu 6 Monat Zuchthaus
12) unterm 17. Juli 1819. Joh. Keller von Neutsch wegen Beihülfe und Begünstigung der Falschmünzerey zu 18monatlichem Zuchthaus verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 38.

Darmstadt den 26. Juli 1820.

Wir sind von der obersten Staatsbehörde ermächtigt, nachstehend bekannt zu machen eine

Uebersicht

der

nach den — den Exigenz-Etats der Gemeinden der Provinz Oberhessen angefügten Berechnungen, zu Bestreitung der Communal-Ausgaben pro 1820 einschließlich der Landes-Kriegs-Commissariats-Gelder für's 2te halbe Jahr 1820 auszuschlagenden Beiträge.

Bemerkung:

Da die Gemeinden der Fürst- und Gräflich Isenburgischen Standesherrschaften, so wie Vilbel, Obererlenbach, Niederursel, Gräflich Elzischer Antheil an Burggräfenrod ꝛc. erst im Juli 1816. mit dem Großherzogthum Hessen vereiniget worden sind; so werden solchen keine Beiträge zur Tilgung der vor diesem Zeitpunkt contrahirten Landes-Kriegs-Commissariats-Schulden angesetzt.

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
I. Allendorf a. d. L.	Allendorf a. d. L.	2	2,0	6	2,217	3	2,961
II. Alsfeld.	1. Alsfeld	12	1,771	25	1,056	16	1,564
	2. Grebenau	9	0,49	7	3,9	6	2,19
	3. Altenburg	7	3,57	7	0,13	6	2,37
	4. Bieben u. Merlos	7	2,82	7	1,77	4	0,26
	5. Brauerschwend	8	1,98	7	3,11	6	1,72
	6. Eiffa	9	1,69	14	2,32	5	0,7
	7. Elbenrod	10	3,83	11	1,3	5	0,28
	8. Endorf	7	3,41	11	2,13	7	3,12
	9. Eulersdorf	8	1,31	7	1,2	4	0,81
	10. Fischbach	6	2,93	7	—	7	—
	11. Heidelbach	5	3,05	4	3,49	4	3,49
	12. Münchleusel	7	3,28	6	1,68	6	1,68
	13. Rainrod	8	2,35	12	2,59	5	0,7
	14. Renzendorf	8	3,62	5	1,13	5	1,13
	15. Reibertenrod	9	2,83	8	0,32	8	0,32
	16. Reimerod	6	0,75	11	3,12	4	0,74
	17. Schwabenrod	9	2,25	8	0,14	7	0,14
	18. Schwarz	7	3,04	5	3,25	5	1,33
	19. Udenhausen	7	2,45	6	2,85	4	1,73
	20. Wallersdorf	7	0,71	6	2,95	4	3,45
III. Altenstadt.	1. Altenstadt	7	1,0900	15	2,6814	6	2,6895
	2. Heldenbergen	2	2,0000	6	3,9842	4	2,0113
	3. Oberau	9	3,5888	14	2,8778	5	1,2443
	4. Rodenbach	2	2,0000	10	2,6702	4	0,3545
	5. Rommelhausen	4	1,2209	11	3,1359	4	1,7945
IV. Altenschlirf, mit den Orten Herbstein u. Ilbeshausen.	1. Altenschlirf	2	2,0	7	1,0403	7	1,0403
	2. Bannerod	10	3,4636	5	2,2139	5	2,2139
	3. Heisters	4	1,257	8	1,8795	8	1,8795
	4. Landenhausen	8	1,338	5	3,9764	5	3,9764
	5. Nösberts	10	1,1516	9	2,1055	9	2,1055
	6. Rirfeld	12	3,1004	9	1,1124	9	1,1124
	7. Rudlos	16	3,1983	3	3,2091	3	3,2091
	8. Schlechtenwegen	6	3,2208	6	0,1656	6	0,1656
	9. Schadges	15	1,9315	6	0,0356	6	0,0356
	10. Steinfurt	8	1,2834	7	3,442	7	3,3864
	11. Stockhausen	8	2,4595	7	0,7975	7	0,1492
	12. Veitshain	11	2,5256	5	3,4953	5	3,4953
	13. Weidmoos	11	0,8835	9	2,3518	9	2,3518
	14. Wünschenmoos	5	3,7575	9	2,0686	9	2,0686
	15. Zahmen	6	1,4333	4	2,3015	4	2,3015
	16. Herbstein	13	3,2509	8	0,6579	7	1,0053
	17. Ilbeshausen	7	1,9035	5	2,1811	5	1,4588
V. Bauamt Assenheim.	Assenheim	—	—	—	—	—	—

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
VI. Amt Assenheim.	1. Bönstadt	—	—	—	—	—	—
	2. Bruchenbrücken	—	—	—	—	—	—
	3. Michelau	7	1,01915	4	1,22585	4	1,22585
VII. Battenberg.	1. Battenberg	7	0,139	6	3,459	3	3,829
	2. Allendorf	5	0,843	4	3,104	3	3,244
	3. Battenfeld	2	2,0	5	0,511	3	3,724
	4. Berghofen	5	2,826	4	0,706	4	0,706
	5. Bromskirchen	4	0,243	3	1,1	3	1,1
	6. Dodenau	2	3,524	4	0,1297	3	1,6977
	7. Elsa	7	2,59	3	2,5867	3	2,5867
	8. Frohnhaußen	7	1,235	4	1,95	3	2,95
	9. Hatzfeld	8	1,4805	7	1,552	4	2,227
	10. Holzhausen	5	0,875	4	1,964	4	1,964
	11. Laisa	2	2,231	3	3,8077	3	3,2577
	12. Oberasphe	6	2,783	4	0,937	3	2,53
	13. Reddighausen	4	2,029	5	1,124	3	3,214
	14. Rennertehausen	5	0,275	4	0,863	3	3,0
VIII. Beienheim.	Beienheim	2	3,0887	6	0,54092	2	3,28774
IX. Biedenkopf.	1. Biedenkopf	10	0,66824	7	0,7361	6	0,48273
	2. Allendorf	4	2,8264	4	2,1067	4	2,1067
	3. Buchenau	4	3,0648	4	3,7205	4	0,453
	4. Dautphe	3	3,32	3	2,983	3	2,983
	5. Dammshausen	4	0,216	3	3,3686	3	3,3686
	6. Derbach	5	0,903	4	3,5034	4	1,203
	7. Eckelshausen	4	3,6	4	0,0249	4	0,0249
	8. Friedensdorf	4	1,05	3	3,43	3	3,43
	9. Herzhausen	4	0,308	3	3,64	3	3,64
	10. Holzhausen	4	1,64	3	3,78	3	3,78
	11. Homertshausen	4	2,06252	4	0,25	4	0,25
	12. Kombach	3	2,8	4	2,36	3	3,36
	13. Mornshausen	4	1,37	3	3,58	3	3,58
	14. Silberg	3	3,451	4	3,558	4	1,85
	15. Wolfgruben	9	3,144	5	0,288	5	0,288
	16. Engelbach	5	2,202	5	0,492	4	2,746
X. Bingenheim.	1. Bingenheim	2	2,0	10	1,607	3	0,789
	2. Berstadt	4	0,53	10	1,7561	3	0,4401
	3. Bisses	3	0,268	14	3,498	7	1,706
	4. Blofeld	2	2,0	9	3,2176	2	3,1556
	5. Dauernheim	2	2,0	20	1,708	5	3,814
	6. Echzell	2	2,0	12	2,5882	3	0,0312
	7. Gettenau	2	2,0	18	3,2051	2	3,1785
	8. Heuchelheim	11	2,8327	15	0,5973	2	2,6831
	9. Leidhecken	2	2,0	20	0,2102	4	2,084

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorüb Steue	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
XI. Blankenstein.	1. Gladenbach	8	0,2203	7	3,44	4	3,48
	2. Ammenhausen	6	3,8	6	3,53	4	1,953
	3. Bellnhausen	6	1,3	7	1,984	4	1,968
	4. Dernbach	4	0,537	4	0,537	4	0,537
	5. Diedenshausen	6	1,915	6	2,415	4	2,175
	6. Erdhausen	7	1,423	8	0,378	4	2,266
	7. Friebertshausen	5	3,081	6	1,311	4	1,074
	8. Frohnhausen	6	2,385	6	1,483	4	1,243
	9. Kehlnbach	6	3,923	6	3,398	4	3,158
	10. Krumbach	9	0,83	7	0,099	4	3,859
	11. Mornshausen	7	1,505	7	3,314	4	2,317
	12. Nachelshausen	6	2,57	6	1,527	4	1,289
	13. Römershausen	7	1,68	6	2,512	4	2,272
	14. Rüchenbach	7	0,705	6	1,512	4	1,272
	15. Ranzhausen	6	1,018	6	2,000	4	2,000
	16. Sinkershausen	9	1,382	8	0,968	4	1,831
	17. Weidenhausen	7	0,548	6	2,717	4	1,025
	18. Weifenbach	5	1,15748	4	1,51198	3	2,01592
	19. Bottenhorn	6	2,752	6	2,756	4	2,336
	20. Endbach	7	1,293	6	2,990	4	2,656
	21. Günterod	7	3,118	7	0,043	4	1,525
	22. Hartenrod	8	1,872	7	3,972	4	3,707
	23. Hulshof	4	0,537	4	0,537	4	0,537
	24. Schlierbach	6	3,265	6	1,611	4	1,371
	25. Wommelshausen	6	2,335	6	1,77	4	1,070
	26. Breidenbach	6	1,9692	4	2,71448	4	0,08848
	27. Achenbach	6	1,37723	4	2,28953	3	3,06353
	28. Breidenstein	12	0,2947	4	2,54347	3	2,58347
	29. Frechenhausen	5	3,62	4	1,697	3	3,096
	30. Gönnern	5	0,958	4	1,875	3	3,181
	31. Kleingladenbach	8	1,55089	5	0,15086	4	1,82486
	32. Kirfeld	5	1,275	4	1,595	3	2,991
	33. Niederdieten	5	3,234	4	1,93071	3	3,30171
	34. Niederhörle	5	1,197	4	2,68	3	3,989
	35. Niedereisenhausen	5	0,01013	4	1,24359	3	2,01759
	36. Oberdieten	5	3,09949	4	2,43777	3	3,81177
	37. Oberhörle	4	2,707	4	1,757	3	3,060
	38. Obereisenhausen	5	2,63678	4	1,836	3	3,21
	39. Quotshausen	6	3,06	4	3,1164	4	0,8299
	40. Roth	5	1,228	4	1,802	3	3,111
	41. Simmersbach	5	2,202	4	1,811	3	3,15
	42. Steinperf	6	0,1899	4	1,54513	3	2,91913
	43. Wallau	5	0,38898	4	1,72219	3	2,89523
	44. Wiesenbach	8	3,87662	5	0,006	4	1,38
	45. Wolshausen	7	1,26405	4	1,83096	4	0,20496

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinde-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
XII. Büdesheim.	1. Büdesheim	2	2,	9	0,7579	6	2,2271
	2. Nieder	2	2,	11	3,9121	9	0,2711
	3. Nonrod	2	3,6328	7	0,2506	5	0,1251
XIII. Büdingen.	1. Büdingen	5	1,2728	13	2,504	3	3,1216
	2. Aulendiebach	3	0,8107	5	2,3757	2	1,749
	3. Büches	0	—	3	3,6385	3	3,6385
	4. Diebach am Haag	0	—	0	1,8607	0	1,8607
	5. Dudenrod	6	1,2145	0	3,178	0	3,178
	6. Düdelsheim	0	—	6	2,1917	2	1,8473
	7. Haingründau	4	1,3768	4	0,9912	1	0,7014
	8. Kalbach	1	2,3817	5	0,6381	1	1,9303
	9. Lorbach	6	1,7777	6	2,7780	1	2,7944
	10. Mittelgründau	9	3,377	14	0,5942	5	3,6709
	11. Orleshausen	4	3,9315	5	1,3531	1	3,2711
	12. Pferdsbach	9	1,3496	3	2,6292	3	2,6292
	13. Rinderbiegen	11	0,6698	5	0,828	1	1,8865
	14. Rohrbach	0	—	6	3,5061	1	1,916
	15. Stockheim	11	2,1244	5	3,7916	2	1,4779
	16. Vonhausen	6	0,8095	5	1,9785	5	1,0785
	17. Wolf.	2	0,1598	7	0,145	2	2,0353
XIV. Burg Friedberg.	Burg Friedberg	2	2,0	2	2,0	2	2,0
XV. Burggrafenrode.	Burggrafenrode	4	2,3329	19	1,2919	17	3,0396
XVI. Butzbach	1. Butzbach	8	0,769	9	1,564	4	2,393
	2. Bodenrod	12	1,451	7	3,546	7	3,546
	3. Fauerbach	9	3,182	8	1,501	5	3,155
	4. Hochweisel	8	0,381	8	1,015	5	2,159
	5. Maibach	17	0,9	9	0,452	5	0,749
	6. Münster	18	1,665	8	1,331	4	0,961
	7. Oppersbofen	2	2,0	9	2,576	5	0,179
	8. Ostheim	9	0,7	5	2,08	3	2,137
	9. Rockenberg	3	2,818	12	2,34	6	0,574
XVII. Effolderbach.	Effolderbach	14	3,036	13	2,079	6	2,197
XVIII. Elmshausen.	Elmshausen	2	2,0	2	2,0	2	2,0
XIX. Engelrod.	1. Engelrod	4	2,7345	4	2,1013	4	2,1043
	2. Almenrod	13	2,9704	11	3,6756	4	0,8913
	3. Dirlamen	8	3,5726	6	2,3379	4	3,0983
	4. Eichelhain	11	0,0816	6	3,4574	4	3,5218
	5. Eichenrod	16	3,8627	14	0,086	11	0,086
	6. Frischborn	11	2,5062	10	1,5563	5	1,737
	7. Hörgenau	8	1,1262	6	3,939	6	3,939
	8. Hopfmannsfeld	11	1,8507	9	1,0339	8	0,539
	9. Lanzenhain	5	2,7806	4	1,7133	4	1,7133
	10. Pitzenrod	2	2,0	2	2,0	2	2,0
	11. Sinkersdorf u. Eisenb.	14	2,97	4	0,7123	4	0,7123
	12. Rebgeshain	8	3,6	6	0,573	6	0,573

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
XX. Engelthal	Engelthal	—	—	—	—	—	—
XXI. Florstadt.	1. Oberflorstadt	5	1,8637	13	3,2374	8	3,2468
	2. Unterflorstadt	6	3,2222	18	3,526	10	3,0657
XXII. Freienſteinau.	1. Freienſteinau	4	2,3443	4	2,4061	4	2,4061
	2. Fleſchenbach	3	3,8196	4	0,41	4	0,41
	3. Gunzenau	5	1,6359	5	2,69	5	2,69
	4. Holzmühl	4	2,3956	4	3,5847	4	3,5847
	5. Metzlos	6	2,5491	5	2,2331	5	2,2331
	6. Metzlosgehag	6	3,0102	6	2,9835	6	0,867
	7. Niedermoos	6	0,4258	5	2,9579	5	2,9579
	8. Obermoos.	5	2,9602	5	1,9062	5	1,4205
	9. Radmühl	4	3,4558	4	3,0277	4	3,0277
	10. Reichlos	4	1,4057	5	3,1317	5	3,1317
	11. Salz	5	1,3715	4	2,5461	4	2,5461
XXIII. Friedberg.	1. Friedberg	7	2,486	7	2,486	7	2,486
	2. Niedermörlen	7	0,748	6	1,2621	6	1,2621
	3. Niederroßbach	4	2,1093	7	3,813	6	0,2387
	4. Obermörlen	5	2,7062	13	2,5095	8	1,362
	5. Oberroßbach	8	2,1937	6	0,8883	4	3,1845
	6. Oberwöllſtadt	5	2,05	8	2,9033	8	2,9033
XXIV. Gedern.	1. Gedern	8	0,54185	6	2,32115	4	2,1861
	2. Glauberg	5	3,50239	7	1,4728	6	3,9705
	3. Ranſtadt	12	2,5439	8	1,96052	4	3,3708
	4. Uſeborn	10	2,13364	10	1,464	8	1,79408
	5. Volkartshain	19	3,47844	7	2,4972	5	2,2504
XXV. Geisnidda.	Geisnidda	11	1,063	13	1,324	5	0,694
XXVI. Stadtamt Gießen.	1. Gießen	4	0,3669	9	0,194	6	2,587
	2. Groſenlinden	5	3,1058	6	3,6818	3	3,411
	3. Kleinlinden	5	1,941	6	3,2618	4	0,563
	4. Trohe	8	0,6362	6	2,873	4	1,823
	5. Wießeck	4	1,579	5	2,4794	4	0,2984
XXVII. Landamt Gießen.	1. Staufenberg	7	3,662	5	0,418	3	1,768
	2. Daubringen	2	2,0	5	1,33	3	1,947
	3. Lollar	2	2,0	7	1,504	4	3,078
	4. Mainzlar	2	2,0	5	0,962	4	2,554
	5. Ruttershauſen	2	2,0	5	1,058	4	0,13
	6. Garbenteich	10	0,5243	12	0,2802	8	0,1036
	7. Steinbach	5	1,7295	7	0,1629	5	2,5053
	8. Watzenborn u. Steinb.	8	0,4925	6	0,8384	4	1,4407
	9. Fellingshauſen	4	3,4169	5	1,3882	3	1,7237
	10. Heuchelheim	6	0,2677	9	2,3551	6	1,1851
	11. Rodheim	7	0,0717	4	0,908	3	0,0839
XXVIII. Groſenbuſeck.	1. Groſenbuſeck	3	2,487	16	0,793	7	3,1424
	2. Albach	30	3,4004	9	0,79	6	0,2135

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinde-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
	3. Atzenbuseck	4	1,7976	8	2,2045	6	0,9978
	4. Benern	2	2,0	11	1,7709	9	0,3842
	5. Bersrod	2	2,0	9	2,1648	9	0,3498
	6. Burkhardsfelden	2	2,0	16	3,6908	14	2,4659
	7. Oppenrod	13	0,5852	9	2,199	5	2,9116
	8. Reißkirchen	2	2,0	8	1,6299	7	0,68
	9. Rödchen	7	2,5496	12	1,3568	6	2,3887
XXIX. Großkarben.	1. Großkarben	2	2,0	12	1,7021	11	2,5995
	2. Kleinkarben	2	2,0	16	1,548	15	0,8161
	3. Ilbenstadt	2	2,0	14	2,4783	4	2,8536
	4. Okarben	8	0,8629	13	2,514a	7	2,8702
XXX. Grünberg.	1. Grünberg	11	1,581	15	3,705	8	2,96
	2. Atzenhain	12	0,66	12	2,66	11	2,27
	3. Beltershain	9	0,8	7	1,1	5	2,1
	4. Bernsfeld	15	3,41	13	0,48	11	1,17
	5. Flensungen	9	0,845	7	1,55	5	1,89
	6. Göbelnrod	6	1,118	6	2,423	4	0,305
	7. Groß- u. Kleinlumda	13 10	2,45 1,79	12 10	3,503 —	10 7	2,64 2,71
	8. Ilsdorf	11	2,38	7	1,69	5	2,28
	9. Lauter	2	2,	4	1,27	4	1,27
	10. Lenheim	7	2,96	4	1,83	4	0,19
	11. Lindenstruth	18	1,478	16	3,164	12	5,447
	12. Haarbach	9	2,409	14	3,048	9	1,29
	13. Merlau u. Kirschgarten	15	1,12	14	1,84	11	3,79
	14. Niederohmen	11	3,344	11	1,445	6	1,86
	15 Queckborn	2	2,0	6	2,21	3	2,827
	16 Reinhardsbein	13	3,322	13	1,5	13	1,5
	17 Saasen und Bollnbach	13	2,254	14	3 296	11	2,895
	18 Stangenrod	7	0,23	8	0,762	4	2,2
	19 Stockhausen	2	2,0	6	3,61	4	2,39
	20 Waikertsbain	16	2,809	13	1,53	12	3,39
	21 Wettsaasen	15	3,09	15	0,55	13	3,34
XXXI. Grüningen.	Grüningen	2	2,0	2	2,0	2	2,0
XXXII. Hermannstein.	Hermannstein	2	2,0	11	0,41409	5 3	2,5411 1,7091
XXXIII. Höchst.	Höchst	2	2,—	14	1,4434	6	3,8056
XXXIV. Homberg.	1. Homberg	2	2,0	12	1,58	9	2,74
	2. Appenrod	7	1,02	7	0,78	7	0,78
	3. Bleidenrod	10	3,52	9	0,46	9	0,18
	4. Burggemünden	10	1,97	10	2 41	9	0,72
	5. Büßfeld	9	2,86	8	3,09	7	3,04
	6. Daunenrod	11	2,82	10	0,23	8	1,38
	7. Deckenbach	8	0,85	7	2,74	7	2,74

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer feuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	8. Ebringshausen	7	0,78	7	3,79	7	3,79
	9. Elpenrod	10	5,94	9	1 38	9	1,33
	10. Ermenrod	12	0,87	11	0,72	9	0,95
	11. Gontershausen	9	0,84	8	2,14	7	3,89
	12. Haarhausen	9	1,6	7	3,55	7	2,58
	13. Hainbach	10	3,72	10	1,83	9	2,19
	14. Höingen	10	1,75	8	0,56	8	0,56
	15. Maulbach	8	2,71	7	3,95	7	2,63
	16. Niederofleiden	9	2,6	9	1,02	8	3,81
	17. Niedergemünden	8	2,06	10	3,26	8	3,85
	18. Oberndorf	8	1,36	7	2,96	7	2,96
	19. Osterbach	12	0,17	9	0,79	9	0,52
	20. Oberofleiden	8	3,44	9	1,05	7	3,73
	21. Schadenbach	8	1,47	7	2,78	7	2,78
XXXV. Hüttenberg.	1. Allendorf a. d. Lahn	3	3,8823	7	2 5954	5	1,6154
	2. Annerod	3	2,7973	6	1,6117	5	2,4007
	3. Hausen	10	2,8539	8	1,2343	6	0,6589
	4. Kirchgöns	10	3,615	7	2 358	2	2 707
	5. Langgöns	7	1,559	6	0,280	4	0,882
	6. Leihgestern	5	1,3601	5	3,9317	4	1,2928
	7. Pohlgöns	9	1,611	7	0,705	5	0,507
XXXVI. Hungen.	1. Hungen	2	2,0	7	0,41943	3	1,85502
	2. Bellersheim	7	1,038	7	1,9956	5	2 22992
	3. Bettenhausen	9	2,49955	7	1,385	3	3,0666
	4. Birklar	12	2,95381	9	0 18283	5	3,06263
	5. Langsdorf	2	2,0	8	1,5296	4	0 9494
	6. Muschenheim	12	3,7696	16	1,3812	9	1,1548
	7. Niederbessingen	2	2 0	5	3,6	4	1,311
	8. Nonnenroth	2	2,0	6	1,123	4	0,579
	9. Rödges	2	2,0	5	0 59	3	3,92
	10. Villingen	2	2,0	4	3,5735	3	2,706
XXXVII. Itter.	1. Altenlotheim	3	2,93	4	0,4578	4	0,4578
	2. Asel	3	3,8425	5	3,4	3	3,4
	3. Buchenberg	4	1,9086	4	2,5738	4	1,398
	4. Dorfitter	4	3,9741	4	1,7004	4	0,257
	5. Deisfeld.	3	3,-2-3	5	2,2416	3	2,2416
	6. Eimelrod	4	0,7472	4	0 8849	3	2,3776
	7. Harbshausen	2	2,0	4	2,062	4	2,062
	8. Hemmighausen	4	0,0082	3	3,8731	3	2 5279
	9. Herzhausen	3	3,6431	4	0,915	4	0,915
	10. Höringhausen	5	0 912	4	1,4985	3	3,79
	11. Kirchlotheim	5	2,041	5	1,1707	5	1,1707
	12. Marienhagen	4	1,9286	4	1,3507	4	0,4662
	13. Niedernorke	5	1,1793	4	1,7558	4	1,7558

ed by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	14. Oberuburg	5	2,6597	4	0,5135	3	3,4723
	15. Obernwerba	4	0,5865	4	1,9946	4	0,8267
	16. Schmittlotheim	4	1,6455	4	2,6295	4	2,6295
	17. Thalitter	5	3,49	4	2,5056	4	1,5143
	18. Vöhl	4	0,7949	3	3,739	3	3,3866
	19. Basdorf	4	2,1066	3	2,4645	3	2,4645
XXXVIII. Kestrich.	Kestrich	4	3,4192	6	0,0903	5	3,6464
XXXIX. Königsberg.	1. Königsberg	8	0,7954	4	1,5377	3	0,3126
	2. Bischoffen	3	3,349	3	1,591	3	1,591
	3. Frankenbach	2	2,0000	4	3,3427	4	1,2171
	4. Naunheim	2	2,0000	5	3,8554	5	0,4101
	5. Niederweidbach	2	2,0000	3	1,2200	3	1,2200
	6. Oberweidbach	2	2,0000	3	2,0960	3	2,0960
	7. Roßbach	3	3,2510	3	2,8160	3	2,3150
	8. Waldgirmes	2	2,0000	5	3,2222	4	1,3541
	9. Wilsbach	5	2,0580	4	2,3090	3	1,1800
XL. Laubach.	1. Laubach	2	2,0	19	0,054	8	1,38
	2. Freienseen	4	3,03	18	3,57	5	3,061
	3. Gonterskirchen	2	2,0	7	0,968	5	1,935
	4. Ilsdorf	2	2,0	2	2,0	2	2,0
	5. Lardenbach	4	0,053	5	0,75	5	0,75
	6. Ruppertsburg.	2	2,0	9	0,13	5	0,023
	7. Wetterfeld	2	2,0	10	0,3623	5	3,16196
XLI. Lauterbach.	1. Lauterbach	24	3,2369	16	2,8337	12	3,1357
	2. Angersbach	6	1,8445	5	1,1256	5	1,055
	3. Heblos	4	1,216	5	0,1673	5	0,1673
	4. Maar	7	2,2214	5	1,0986	4	0,5463
	5. Reuters	15	2,7381	19	3,5016	9	2,7165
	6. Rimlos	7	0,1446	5	3,19	3	3,19
	7. Wallenrod	7	0,1098	4	3,2774	4	3,2774
	8. Wohrd	11	3,8655	9	0,4872	5	0,8135
	9. Werges	6	0,6088	3	2,2809	3	2,2809
XLII. Lich.	1. Lich	5	2,4	17	2,79	7	2,58
	2. Ettingshausen	28	1,2	30	1,87	12	1,5826
	3. Hattenrod	9	2,0	20	2,454	8	1,424
	4. Münster	16	0,2681	27	3,9586	8	0,362
	5. Oberbessingen	10	1,46	19	1,4632	5	0,879
	6. Södel	15	2,6721	10	2,9412	8	0,1338
XLIII. Lindheim.	Lindheim	2	2,0	5	2,5564	5	1,172
XLIV. Lißberg.	1. Lißberg	16	1,789	11	3,021	10	2,698
	2. Bermuthshain	7	1,3552	6	0,15	4	3,013
	3. Bobenhausen	12	0,066	7	3,455	6	1,262
	4. Breungeshain	6	3,005	4	3,36	4	1,02
	5. Burkhards	6	0,512	5	2,883	4	0,474

Digitized by Google

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	6. Buſenborn	7	1,61	5	0,527	5	0,527
	7. Grainfeld	5	0,902	4	0,6924	3	3,689
	8. Eckhardsborn	11	1,076	7	3,9225	7	0,1045
	9. Eichelſachſen	8	2,926	7	0,8363	4	3,593
	10. Eſchenrod	11	3,419	6	1,2,57	4	2,3282
	11. Grebenhain	7	1,697	5	1,251	5	1,995
	12. Hartmannshain	8	3,866	4	2,825	4	1,02
	13. Herchenhain	6	0,077	4	2,824	4	1,032
	14. Kaulſtoß	3	0,139	7	1,89	5	1,963
	15. Schwickertshauſen	9	0,12	8	2,136	8	0,66
	16. Sichenhauſen	6	3,016	5	3,493	5	2,378
	17. Wingershauſen	3	3,373	5	3,2093	4	0,269
XLV. Londorf.	1. Londorf	7	1,97	6	1,4	4	1,65
	2. Allertshauſen	12	3,192	5	2,232	4	2,56
	3. Geilshauſen	7	0,283	5	1,486	5	1,486
	4. Keſſelbach	15	0,743	7	3,497	5	1,947
	5. Klimbach	14	2,375	8	3,217	5	2,473
	6. Odenhauſen	9	1,962	6	0,06	4	2,917
	7. Rüdingshauſen	9	3,986	6	2,46	4	3,626
	8. Weitershain	11	2,28	6	1,409	5	0,169
	9. Appenborn	2	2,0	2	2,0	2	2,0
XLVI. Marienborn.	1. Marienborn	—	—	—	—	—	—
	2. Beundenhof	—	—	—	—	—	—
	3. Eckhardshauſen	—	—	—	—	—	—
	4. Himbach	—	—	—	—	—	—
	5. Langenbergheim	5	3,95368	1	3,67904	—	3,9412
	6. Wiedermus	4	0,98848	2	1,94308	2	1,02424
	Melbach	8	2,3732	9	3,052216	4	1,848216
XLVII. Melbach.	1. Heegheim	2	2,6704	4	2,7047	4	2,7047
XLVIII. Mockſtadt.	2. Niedermockſtadt	1	1,9449	11	2,2899	1	3,4524
	3. Obermockſtadt	5	1,2163	14	2,6116	2	1,12
XLIX. Münzenberg.	Münzenberg	2	2,00	5	1,9844	4	0,8133
L. Nidda.	1. Nidda	2	2,0	10	2,955	6	1,119
	2. Bellmuth	12	1,228	3	1,4	3	1,4
	3. Eichelsdorf	3	1,747	4	1,086	3	2,877
	4. Fauerbach	7	1,069	6	1,784	3	2,435
	5. Glashütten nebſt dazu gehörigen Höfen	13	0,884	7	3,439	5	3,155
	6. Rohden	3	2,996	8	0,296	4	1,124
	7. Langd	3	2,6794	4	2,8632	3	0,8832
	8. Michelnau	7	3,253	4	3,074	3	1,83
	9. Ober- u. Unterlais	6	2,181	3	3,332	3	1,287
	10. Oberſchmitten	16	0,196	11	1,235	9	1,379
	11. Rabertshauſen	3	1,569	8	3,17752	3	0,62852

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freine.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	12. Rodheim	2	2,0	7	1,7454	3	2,7454
	13. Steinheim	2	2,8418	7	2,5546	3	3,7856
	14. Unterſchmitten	9	3,681	8	1,222	3	2,7
	15. Wallernhauſen	3	1,343	4	2,566	3	1,606
LI. Niederweiſel.	1. Eberſtadt	10	0,2716	9	2,696	3	3,7775
	2. Niederweiſel m. Hauſen	7	2,505	9	0,345	5	3,497
	3. Oberbörgern	6	1,4315	7	2,2625	4	2,0112
LII. Niederwöllſtadt.	1. Niederwöllſtadt	2	2,0	8	0,7231	4	3,7004
	2. Bauernheim	2	2,0	6	3,3647	3	1,6414
	3. Eimartshauſen	2	2,0	6	2,3973	3	2,7966
	4. Fauerbach	2	2,0	8	0,0474	5	0,3238
	5. Oſſenheim	2	2,0	7	0,4783	4	1,2027
	6. Wickſtadt	2	2,0	2	2,0	2	2,0
LIII. Oberohmen.	1. Oberohmen	9	1,69	10	1,11	9	2,45
	2. Groſeneichen	9	0,45	10	2,24	9	1,91
	3. Kleineichen	9	0,82	8	1,19	6	3,97
	4. Ruppertenrod	10	0,02	14	2,25	11	3,05
	5. Unterſeiberteurod	9	1,6385	8	3,3623	8	1,8923
	6. Zeilbach	7	2,60	5	3,50	5	3,50
LIV. Obererlenbach.	Obererlenbach	3	3,633	2	0,3179	2	0,3179
LV. Ockſtadt.	Ockſtadt	6	3,8585	5	3,739	2	2,8858
LVI. Doman. Amt Ortenberg.	1. Bergheim	9	2,614	7	0,6187	5	3,09518
	2. Bleichenbach	6	3,69647	7	1,13558	5	2,9659
	3. Enzheim	9	3,01756	10	0,97722	10	0,00594
	4. Geinhaar	9	2,391	10	0,64092	7	0,37636
	5. Hainchen	5	1,3113	12	2,014	12	2,014
	6. Selters	9	3,52828	7	0,39207	7	0,39207
	7. Wippenbach	11	2,138	11	2,252	11	2,252
LVII. Standesherrl. Amt Ortenberg.	1. Hirzenhain	16	1,93293	3	0,5999	3	0,5999
	2. Mitteiſeemen	9	3,85432	10	2,47404	10	0,8712
	3. Niederſeemen	9	1,10048	8	1,81346	7	3,09912
	4. Oberſeemen	8	3,09596	9	0,01936	8	1,4954
	5. Steinberg	51	3,1637	11	2,01032	11	0,1772
LVIII. Bau-Amt Ortenberg.	Ortenberg	4	0,6601	12	1,239	8	3,3673
LIX. Bau-Amt Petterweil.	Petterweil	8	1,0902	18	1,2951	12	3,5035
LX. Rödelheim.	1. Rödelheim	vid. unten.					
	2. Niederurſel	—	—	—	—	—	—
LXI. Romrod.	1. Romrod	5	3,47	5	2,94	4	1,81
	2. Angerod	9	0,99	7	0,25	4	1,21

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		fr.	pf.	fr.	pf.	fr.	pf.
	3. Arnshain	6	3,98	6	2,61	5	2,43
	4. Bernsburg	7	2,27	7	1,55	4	2,98
	5. Billertshauſen	5	2,58	14	3,79	4	3,19
	6. Erbenhauſen	7	2,81	7	0,18	5	3,95
	7. Gleimenhain	9	3,81	5	3,99	4	3,6
	8. Heimertshauſen	10	0,36	6	0,9	5	0,1
	9. Hergersdorf	8	1,42	7	2,31	6	3,73
	10. Hopfgarten	7	3,9	7	3,85	4	2,017
	11. Kirtorf	9	0,43	7	0,87	4	1,74
	12. Lehrbach	8	0,65	7	1,36	5	2,69
	13. Leuſel	9	1,66	4	3,74	4	3,33
	14. Liederbach	7	3,84	5	2,09	4	3,06
	15. Niederbreidenbach	10	0,5	8	2,91	7	1,9
	16. Oberbreidenbach	6	2,27	6	2,55	6	1,66
	17. Obergleen	6	1,79	7	2,14	5	2,68
	18. Oberjorg	6	1,81	5	0,01	5	0,01
	19. Strebendorf	10	1,16	8	2,47	6	3,57
	20. Unterjorg	7	1,9	5	2,49	5	1,79
	21. Vadenrod	10	0,62	9	0,01	8	1,68
	22. Wahlen	7	3,43	7	2,01	5	3,03
	23. Zell	7	2,6	5	2, 3	4	1,21
LXII. Rülfenrod.	Rülfenrod	14	0,18	8	0,01	8	0,01
LXIII. Schlitz.	1. Schlitz	21	3,9001	13	2,4951	12	2,0541
	2. Bernshauſen	3	3,026	3	2,0285	3	2,0285
	3. Fraurombach	8	3,027	3	2,914	3	2,914
	4. Hartershauſen	4	1,6346	3	2,218	3	2,218
	5. Hemmen	5	3,508	4	3,4271	4	3,4271
	6. Hutzdorf	4	1,6204	3	2,2469	3	2,2469
	7. Nieberſtoll	4	0,2905	3	1,2294	3	1,2294
	8. Oberwegfurt	13	2,1316	5	2,8674	3	2,8674
	9. Pfordt	4	2,6973	3	0,7232	3	0,7232
	10. Queck	3	3,3765	3	3,3765	3	3,3765
	11. Rimbach	8	0,3567	3	0,2162	3	0,2162
	12. Sandlofs	6	0,9431	4	0,2153	4	0,2153
	13. Uellershauſen	4	3,1391	3	0,3525	3	0,3525
	14. Unterſchwarz	9	2,0622	3	1,6092	3	1,6092
	15. Unterwegfurt	5	2,5687	3	3,3739	3	3,3739
	16. Utzhauſen	4	1,4898	3	1,0194	3	2,0194
	17. Willofs	3	3,6747	3	2,1119	3	2,1119
LXIV. Schotten.	1. Schotten	10	0,3638	10	3,882	7	1,923
	2. Betzenrod	9	1,63	9	1,438	7	0,067
	3. Borsdorf	6	0,6334	10	1,7	7	0,487
	4. Götzen	7	1,992	9	3,16	6	3,46
	5. Michelbach	8	1,974	6	1,2877	5	3,8464

Digitized by Google

Namen der Aemter	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	6. Oberwiddersheim	7	0,895	8	1,5952	4	3,7072
	7. Raurod	8	2,464	7	0,301	4	2,63
	8. Rüdingshain	10	3,4293	9	2,8049	7	2,1729
	9. Stornfels	9	0,342	7	0,93	5	0,188
	10. Ulfa	7	0,472	9	0,761	5	1,421
	11. Unterwiddersheim	9	0,1873	13	0,5422	10	3,778
LXV. Staaden.	Staaden	2	2,0	2	2,0	2	2,0
LXVI. Stammheim.	Stammheim	2	2,0000	11	0,1247	8	0,5165
LXVII. Steinfurt.	1. Steinfurt	2	2,0	12	0,65808	7	3,26487
LXVIII. Stordorf.	2. Wiſſelsheim	2	2,0	2	2,0	2	2,0
LXIX Traismünzenberg.	Stordorf	7	2,215	5	2,0829	5	2,0829
LXX. Ulrichſtein.	Traismünzenberg	6	0,478	7	1,93974	5	0,55764
	1. Ulrichſtein	5	1,959	4	2,612	4	2,035
	2. Altenhain	8	0,5486	4	3,6075	4	3,6073
	3. Bobenhauſen	9	2,7911	5	1,8675	4	2,8149
	4. Felda	8	1,0574	6	3,0204	6	2,513
	5. Feldkrücken	8	3,795	5	2,433	4	2,053
	6. Heckersdorf	8	3,54	5	1,713	5	1,071
	7. Helpershain	10	3,3202	8	0,4381	6	3,1398
	8. Köddingen	9	2,8833	6	0,2236	5	0,9979
	9. Kölzenhain	10	0,1902	6	2,976	4	2,2422
	10. Meiches	6	1,0303	4	2,5226	4	2,0702
	11. Oberſeibertenrod	10	0,295	4	1,92	4	0,8
	12. Sellnrod	5	0,989	4	0,104	4	0,104
	13. Stumpertenrod	7	3,2326	4	2,8673	4	1,9618
	14. Windhauſen	10	3,082	5	1,8696	4	2,664
	15. Wohnfeld	11	3,7444	5	0,001	5	0,001
LXXI. Utphe.	1. Utphe	2	2,0	16	5,0586	3	1,7225
	2. Inheiden	3	2,8222	21	1,90325	4	0,11701
	3. Trais-Horloff	2	2,0	18	3,52652	4	2,65759
	4. Wohnbach	4	2,1045	9	2,3185	3	1,5397
LXXII. Vilbel.	1. Vilbel	10	2,3448	18	0,6722	3	3,1364
	2. Holzhauſen	4	2,9148	13	1,4046	11	0,7871
	3. Kloppenheim	—	—	—	—	—	—
	4. Niedereſchbach	6	2,2457	6	1,6474	5	3,3061
	5. Obereſchbach	11	1,7166	10	2,5798	10	2,5798
	6. Rodheim	6	3,8672	8	2,4416	8	2,4416
	7. Steinbach	6	3,9846	5	3,9355	5	3,4746
LXXIII. Wenings.	1. Wenings	7	2,6874	8	3,4419	4	2,9331
	2. Bindſachſen	—	1,0762	2	3,5922	1	3,6665
	3. Bögeſäß	4	0,512	5	0,9557	5	0,9557
	4. Burgpracht	4	1,2197	5	3,131	5	0,2983
	5. Gelnbaar	6	1,6044	6	3,1653	5	1,0173
	6. Hitzkirchen	4	2,5493	2	0,5539	1	2,6524

Namen der Aemter.	Namen der Gemeinden.	Auf die Gemeinds-Glieder.		Auf die immer steuerbaren Nichtgemeinds-Glieder.		Auf die vorhin Freien.	
		kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.
	7. Ilnhausen	1	3,736	1	3,3042	1	3,3042
	8. Kefenroth	3	2,2044	4	1,8462	3	1,8779
	9. Merkenfritz	5	1,572	7	1,7312	7	1,7312
	10. Wernings	6	2,6327	9	1,3304	9	1,3304
LXXIV. Winnerod.	Winnerod	4	3,04	2	2,44	2	2,44
LXXV. Wölfersheim.	1. Wölfersheim	4	3,4162	9	0,479	5	1,9415
	2. Dorfgill	9	5,538	7	2,8585	5	1,51
	3. Gambach	13	2,435	10	1,9652	4	0,3434
	4. Griedel	6	2,1	7	2,9702	4	3,4876
	5. Holzheim	8	2,781	10	3,975	3	0,849
	6. Obbornhofen	2	2,0	9	0,9432	2	3,617
	7. Weckesheim	2	2,0	13	2,6941	6	0,548
LXXVI. Ziegenberg.	Langenheim u. Ziegenberg	5	3,486	6	3,0422	2	3,0038

Der Ausschlag zur Aufbringung der Communalbedürfnisse, einschließlich des Bedarfs der Landes-Kriegs-Commissariat-Kasse für das 2te halbe Jahr 1820. zu Rödelheim beträgt nach den dort in Anwendung kommenden besonderen Normen:

1) für die Gemeindsglieder und die immer steuerbaren Nichtgemeindsglieder, die das Ihnen im Jahr 1800 zugerechnete Kapital nicht bezahlt haben 17 kr. 3,7116 pf.
2) für die Juden (ausschließlich derer, die ehemals christliche Häuser besitzen) so wie für diejenigen vormals Steuerfreien, welche ihren Antheil an der von 1801. an contrahirten Kriegsschuld beigetragen haben — 8 kr. 3,6495 pf.
3) für die vormals Steuerfreien, welche erst seit 1807. zu den Kriegsschulden concurriren müssen — 7 kr. 3,6809 pf.

Sodann müssen folgende Objecte, welche in keine Gemarkung katastrirt worden sind, und hiernach zu den Communal-Ausschlägen nicht angezogen werden, mit der Beitragsquote von

2 kr. 2,0 pf.

vom Gulden Provinzial Steuer-Kapital zu den Landes-Kriegs-Commissariats-Geldern für das 2te halbe Jahr 1820. concurriren: nämlich

I. Im Rentamt Allendorf O.
II. Im Rentamt Alsfeld.
  1) der Forst Brauerschwend
  2) " " Elbenrod
  3) " " Grebenau
  4) " " Heidelbach
  5) " " Homburg.
III. Im Rentamt Battenberg.
  1) der Forst Battenberg
  2) " " Bromskirchen

3) der Forſt Elbrighauſen
4) " " Hatzfeld.

IV. Im Rentamt Biedenkopf.
1) der Katzenbacher Hof
2) der Forſt Biedenkopf.

V. Im Rentamt Bingenheim.
der Forſt Bingenheim.

VI. Im Rentamt Blankenſtein.
der Forſt Gladenbach.

VII. Im Rentamt Butzbach.
1) der Forſt Butzbach
2) " " Hüttenberg
3) " " Rockenberg.

VIII. Im Rentamt Friedberg.
1) der Hof Haſſelbeck
2) der Forſt Roßbach.

IX. Im Hoheits Rentamt Friedberg.
1) Beinartshof
2) Engelthal
3) Gemarkung Heienheim
4) Straßheim.

X. Im Rentamt Gießen.
1) Oberſteinberg
2) Schiffenberg
3) Forſt Gießen
4) " Staufenberg
5) " Schiffenberg
6) " Steinberg.

XI. Im Rentamt Grünberg.
1) Forſt Grünberg
2) " Niederohmen
3) " Reinhardshain.

XII. Im Rentamt Homberg an der Ohm.
1) Forſt Deckenbach
2) " Ehringshauſen
3) " Maulbach
4) " Schellnhauſen.

XIII. Im Rentamt Königsberg 6.

XIV. Im Hoheits Rentamt Lauterbach.
1) Blitzenrod
2) Eiſenbach.

XV. Im Hoheits Rentamt Lich.
1) Kloſter Arnsburg
2) Bergheimer Bann

3) Hofgill
4) Hauſen
5) Waldregiſter
6) Oes

XVI. Im Rentamt Lißberg.
1) Forſt Crainfeld
2) " Burkhards
3) " Eichelſachſen
4) " Lißberg

XVII. Im Rentamt Nidda.
1) HofGraß
2) " Ringelshauſen
3) Forſt Eichelsdorf
4) " Langd und Harb
5) " Wallernhauſen.

XVIII. Im Rentamt Ortenberg 0.

XIX. Im Rentamt Romrod.
1) Forſt Gleimenhain
2) " Hopfgarten
3) " Obergleen
4) " Romrod
5) " Vadenrod
6) " Wahlen
7) " Zell.

XX. Im Rentamt Schotten.
1) Forſt Rainrod
2) " Rüdingshain
3) " Schotten.

XXI. Im Rentamt Ulrichſtein.
1) Forſt Bobenhauſen
2) " Ilbeshauſen
3) " Storndorf
4) " Windhauſen
5) Hof Schmitten.

XXII. Im Rentamt Vilbel.
Kloppenheim.

XXIII. Im Rentamt Vöhl.
Forſt Itter.

Gießen den 27ten Juny 1820.

Großherzoglich Heſſiſche Regierung daſelbſt.
Freiherr von Stein, Knorr.

vt. Görz.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 39.

Darmstadt den 26. July 1820.

1) Bestätigungen milder Stiftungen. — 2) Die Ertheilung der Entscheidungsgründe richterlicher Beschlüsse betr. — 3) Die provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Grosenbuseck betr. — 4) Nummer und Datum der Rescripte sollen in den Berichten angegeben werden. — 5) Straf-Erkenntnisse.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Der Gutseigenthümer Lorenz Harth zu Gaulsheim, Cantons Bingen, hat durch eine vor Notair und Zeugen gefertigte Schenkungsurkunde vom 10ten October v. J. dem Gaulsheimer Kirchenfonds ein Kapital von 500 fl. geschenkt, von dessen Zinsen jährlich einige Requien-Aemter gehalten, und der Rest zu andern nöthigen und nützlichen Zwecken der Kirche verwendet werden soll.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben diese wohlthätige Stiftung landesherrlich gnädigst zu bestätigen und den Kirchenfonds zu deren Annahme zu ermächtigen geruht.

Darmstadt den 7ten Juli 1820.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Hoppé.

Die Ertheilung der Entscheidungsgründe richterlicher Beschlüsse, insbesondere bei den Aemtern der Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend.

Die Großherzoglichen Justiz-Collegien der diesseits rheinischen Landestheile haben bisher schon in Gemäßheit erhaltener Weisungen ihren Urtheilen die Entscheidungsgründe beigefügt, nur bei den Justiz-Aemtern wurde es bisher hierunter verschieden gehalten.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß die triftigen Gründe, welche es räthlich machen, den Justiz-Collegien jene Pflicht aufzulegen, in demselben Grad, wo nicht noch weit mehr, auf Gerichte Anwendung finden, wo die Justiz nicht collegialisch, sondern von einer einzi-

gen Perſon verwaltet wird. Wir finden uns daher bewogen, ſchon jetzt — wie es nach erfolgter Einführung der neuen Juſtiz-Verfaſſung und Civil-Prozeß-Ordnung in Folge des bereits bekannt gemachten 1ſten Abſchnitts der künftigen bürgerlichen Prozeßordnung ohnehin geſchehen muß — hiermit die Vorſchrift zu ertheilen, daß die Juſtizämter der beiden Provinzen Starkenburg und Oberheſſen in den Domanial- und Souverainitäts Landen ihren Urtheilen und jenen Beſcheiden, welche ihrer Wirkung wegen den Endurtheilen gleich zu achten ſind, jedesmal die weſentlichſten Entſcheidungsgründe, jedoch in bündiger Kürze und mit möglichſter Beſtimmtheit und Klarheit, bei Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden für jede Unterlaſſung einrücken oder anhängen ſollen.

Die höheren Gerichte haben darüber, daß dieſer Verordnung nachgelebt werde, zu wachen. Darmſtadt den 10ten Juli 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Wreden. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Beſtätigung eines Vermächtniſſes vom verſtorbenen Kandidaten Dietz zu Gieſen ingleichem eines Legats von der daſelbſt ebenfalls verſtorbenen verwittweten Geheime Hofräthin Heß zum Beßten der dortigen Armenkaſſe.

Der im Jahr 1807 geſtorbene Kandidat Johann Chriſtian Jeremias Dietz zu Gieſen hat die dortige Armenkaſſe zur Erbin einer Terz ſeines in 20158 fl. 17 kr. rein beſtandenen Vermögens teſtamentariſch unter der Bedingung eingeſetzt, daß ſeine Tante, die Geheime Hofrath Heſſiſche Wittwe daſelbſt, davon noch lebtägig die Nußnieſung zu beziehen haben ſoll.

Letztere iſt immittelſt geſtorben, und durch ihren Tod der Armenkaſſe zu Gieſen nicht nur dieſe ihr teſtamentariſch hinterlaſſene Vermögens-Terz mit 6719 fl. 25 kr. $2\frac{2}{3}$ pf. zur eigenen der wohlthätigen Beſtimmung gemäſen Benutzung zugefallen, ſondern es hat auch noch die disherige Nußnieſerin aus ihrem eigenen Vermögen weitere 200 fl. beſagter Armenkaſſe legirt; welche beiderlei fromme Stiftungen Se. Königliche Hoheit der Großherzog, auf geſchehene unterthänigſte Anzeige, landesherrlich zu beſtätigen, und die Armen-Deputation zu Gieſen zu deren Annahme und Verwendung nach den Abſichten der wohlthätigen Geber, zu ermächtigen gnädigſt geruht haben.

Darmſtadt den 13ten Juli 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Wreden.

Stumpff.

Bestätigung des Vermächtnisses vom verstorbenen Priester Heinrich Anton Müller zu Mainz zum Besten des dasigen Seminars.

Der in Mainz verstorbene Priester Heinrich Anton Müller hat durch Testament sein in dortiger Stadt gelegenes Wohnhaus mit Hof und Garten, nebst seinen lateinischen Büchern, dem dasigen bischöflichen Seminar mit der Verbindlichkeit hinterlassen, daß letzteres für ihn einen zweiten Leichen-Gottesdienst, und jährlich für ihn und die gleichfalls verstorbene Marie Rose ein stilles Jahrgedächtniß jedesmal am 14ten Jänner halte, auch einen Freiplatz in dem Seminar für einen tauglichen, als Priester anzustellenden Alumnen aus der Mainzer Diocese und zwar vorzugsweise aus seiner Familie errichte.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben diese wohlmeinende Stiftung landesherrlich zu bestätigen, und zu deren Annahme das Seminar zu ermächtigen gnädigst geruht.

Darmstadt den 13ten Juli 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Stumpff.

Bestätigung einer Stiftung zweier Jahrgedächtnisse in der Kirche zu Herrnsheim.

Der Herzog von Dalberg hat der Kirche zu Herrnsheim ein Kapital von 400 fl. unter der Bedingung geschenkt, daß dafür in besagter Kirche jährlich sowohl für seinen verstorbenen Vater als gleichfalls verstorbene Mutter ein Jahrgedächtniß gehalten werde.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben den Kirchenvorstand zur Annahme dieser — das kindliche Dankgefühl des Gebers ehrenden — Schenkung für besagte Kirche zu ermächtigen und diese Stiftung landesherrlich zu bestätigen gnädigst geruht. Darmstadt den 13. Juli 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Stumpff.

Die provisorische Verwaltung des Patrimonial-Gerichts Großenbusseck betr.

Der Großherzogliche Justizamtmann Reiz zu Großenbusseck ist den 22ten dieses Monats mit Tod abgegangen und die provisorische Verwaltung der erledigten Beamtenstelle ist dem Großherzoglichen Land-Justizbeamten, Hofrath Follenius dahier übertragen worden, wovon wir diejenigen Behörden, welche mit dem erledigten Patrimonialgericht in Geschäfts-Berührung stehen, in Kenntniß setzen. Gießen den 24ten Juni 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Freiherr von Stein.

vt. F. v. Stein.

Die Angabe des Numeri und Dati der Reſcripte in den hierauf erſtattet werdenden Berichten betr.

Da zu bemerken geweſen iſt, daß die durch das unterm 23. Januar 1810. an ſämmtliche Großherzogl. Aemter und Gerichte der Provinz Oberheſſen erlaſſene Regierungs-General-Ausſchreiben und durch das in Nro. 134. der Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1811. eingerückte Publicandum vom 2. November 1811. ertheilte Vorſchrift, wegen Bemerkung des Numeri und Dati der Reſcripte, in den Berichten, welche hierauf erſtattet werden, von manchen Beamten dieſer Provinz nicht mehr befolgt wird; ſo wird ſolche mit dem Anfügen erneuert, daß jeder wieder vorkommende Unterlaſſungs-Fall dieſer Art mit der in dem erwähnten Publikat angedrohten Strafe ohnnachſichtlich geahndet werden wird.

Gieſen den 27. Juni 1820.

Großherzogl. Heſſ. für die Provinz Oberheſſen angeordnete Regierung.

Freiherr von Stein.

vt. F. v. Stein.

Straf-Erkenntniſſe.

In dem abgewichenen Quartal wurden von der Geſammt-Juſtiz-Canzlei zu Michelſtadt folgende Verbrecher zu peinlichen Strafen verurtheilt und die Strafen bereits vollzogen:

1) Eva Catharina Eitelmann, vulgo die ſchwarze Katharine, von Laubenheim, in der Provinz Niederrhein, durch Urtheil vom 11ten May d. J., wegen vieljähriger Landſtreicherei, mehrfachen Concubinats, der wiſſentlichen Abnahme geſtohlner Sachen, ſo wie vieler wiederholter Diebſtähle, zu einer Zuchthausſtrafe von zehn Jahren;
2) Mathäus Marquard von Breitenbach, Amts Breuberg, wegen eines auf verwegene Weiſe ausgeführten Diebſtahls, durch Urtheil vom 17ten May l. J., zu einer Zuchthausſtrafe von einem Jahr und ſechs Monaten;
3) Michael Schanz von Kirchbrombach, Amts Breuberg, wurde durch Urtheil vom 11. März l. J. wegen des an ſeinem Schwiegervater Georg Reeg vermittelſt eines Holzbeils begangenen Todſchlags, zur Todesſtrafe durch das Schwert verurtheilt, dieſes Urtheil auf eingewendete Reviſion von dem Oberappellationsgericht confirmirt, und unterm 19. Mai darauf landesherrlich beſtätigt, ſofort am 29ten deſſelben Monats vollzogen.

In demſelben 2ten Quartal hat die Geſammt-Juſtiz-Canzlei zu Hungen, durch Urtheil vom 14. März d. J., vollzogen am 19. April, den Eberhard Huldrich von Soedel wegen verübten großen Diebſtahls und gewaltthätiger Selbſtbefreiung, zu einjähriger Zuchthausſtrafe in Marienſchloß, Koſtenerſatz und Entſchädigung des Beſtohlnen verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 40.

Darmstadt den 2. August 1820.

1) Die Uebernahme der Vagabunden ꝛc. betr. — 2) Den Urlaub der Staatsdiener betr. — 3) Bestätigung einer milden Stiftung. — 4) Wohlthätiges Vermächniß. — 5) Das neue Holzmaaß betr. — 6) Dienstbestellungen.

Die Uebernahme der Vagabunden und anderer Ausgewiesenen betreffend.

Der Inhalt der wegen Uebernahme der Vaganten und anderer Ausgewiesenen verabredeten Uebereinkunft, welche am 7. März 1816. zwischen den höchsten Höfen zu München, Stuttgart und Carlsruhe abgeschlossen worden ist und welcher des Großherzogs Königliche Hoheit hinsichtlich des Großherzogthums Hessen beigetreten sind (Großherzogl. Zeitung vom Jahr 1817. N. 119., Mainzer Amtsblatt v. 1817. N. 50.) ist den Großherzogl. Hessischen Behörden eben so bekannt, als die späteren Verträge über diesen Gegenstand zu ihrer Kenntniß gelangt sind.

Nachdem nunmehr auch der Senat der freien Stadt Frankfurt dieser Uebereinkunft beigetreten ist, so macht man dieses den sämmtlichen betreffenden Großherzoglichen Behörden hierdurch zur Nachachtung bekannt.

Darmstadt den 16. Juli 1820.

Aus Allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freihr. v. Lehmann.

L. v. Zangen.

Den Urlaub der Staatsdiener betreffend.

Ueber Beurlaubung der Staatsdiener bestehen in den diesseits rheinischen Landestheilen nachfolgende, theils gesetzliche, theils durch stetes Herkommen begründete Bestimmungen:

1) Um ins Ausland reisen zu dürfen, hat jeder Staatsdiener, ohne Rücksicht auf die Dauer der dazu erforderlichen Zeit, die Erlaubniß der unterzeichneten Behörde zu erwirken.

2) Eben so muß bei derselben jeder Urlaub, der über vier Wochen hinaus sich erstrecken soll, nachgesucht werden.

3) In beiden Fällen ist das Urlaubsgesuch bei der dem Petenten zunächst vorgesetzten Behörde, mithin von Collegialdienern bei dem Colleg, wobei sie angestellt sind, einzureichen.

4) Diese Stelle hat darüber, ob demselben überhaupt, und auf so lange Zeit, als gebeten, zu willfahren, und was wegen der Interims-Amtsführung indessen eingeleitet worden, oder zu verfügen sey, an die oberste Staatsbehörde zu berichten.

5) Urlaub von vier oder unter vier Wochen ist blos bei dem, dem Petenten vorgesetzten Colleg schriftlich nachzusuchen, und es ist dem Ermessen des Chefs des Collegs überlassen, ob die Geschäfte oder andere Verhältnisse gestatten, die gebetene Erlaubniß zu ertheilen oder nicht.

6) Die Vorstände der Collegien haben für sich in jedem Fall bei dem Geheimen Staatsministerium um Urlaub nachzusuchen

7) Wer ohne vorheriges Urlaubsgesuch, oder ohne die Entschließung darauf abzuwarten, sich eigenmächtig von seinem Amtsort entfernt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er darüber, ausser der Verantwortlichkeit für allen aus seiner ungebührlichen Entfernung dem Fiscus oder den Privaten entstehenden Schaden und Nachtheil, zur Verantwortung über verletzte Dienstpflicht und zur gebührenden Bestrafung gezogen wird.

Man findet sich bewogen, diese allgemeine Vorschriften hierdurch zur genauesten Beobachtung einzuschärfen, und auf die Landestheile, in welchen sie bis jetzt noch nicht bestanden, hiermit auszudehnen. Darmstadt den 17. Juli 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Die kinderlos verstorbene Wittwe Elisabetha Mangelmann zu Bürgel, Amts Offenbach, hat in ihrem letzten Willen der dasigen Kirche ein Legat von 230 fl. für einen sechsmal im Jahre zu haltenden Gottesdienst; sodann den dasigen Armen ein Kapital von 1000 fl., dessen Zinsen jährlich unter diese vertheilt werden sollen, ausgesetzt.

Beide Stiftungen sind landesherrlich gnädigst bestätiget und die Behörde zur Annahme der Stiftungs-Summen ermächtiget worden.

Darmstadt den 17ten Juli 1820.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Wohlthätiges Vermächtniß.

Der am 12ten Mai d. J. verstorbene vormalige Specereyhändler Bug zu Mainz hat, durch Testament das dasige Armenhaus zum Erben alles dessen, was von seinem Vermögen nach Bezahlung der Leichenkosten und nach Auslieferung der Legate übrig bleiben wird, eingesetzt, um durch den Ertrag des Vermögens das Schicksal der Armen und besonders der Kranken zu verbessern.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben der Behörde die gnädigste Erlaubniß ertheilt, dieses Erbe unter der Rechtswohlthalt des Inventars annehmen zu dürfen.

Darmstadt den 17. Juli 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Das neue Holzmaaß betreffend.

Durch eine frühere Bestimmung Großherzoglichen Oberforst-Kollegs waren die Dimensionen des neuen Holzsteckens auf 50 Zoll Breite und Höhe, und 40 Zoll Scheitlänge festgesetzt worden.

Hiergegen sind jedoch von vielen Seiten her Beschwerden eingelaufen, worinnen der Wunsch geäussert wird, daß man die Scheitlänge und Breite auf 50 Zolle festsetzen, und der Höhe nur 40 Zolle geben möge.

Da die auf besondern höchsten Befehl erlassene Verordnung vom 8. Januar 1819 nur im Allgemeinen vorschreibt, daß der neue Stecken jederzeit 100 Dezimal-Cubikfuß halten solle, und dieser Inhalt ebenfalls bei diesen in Vorschlag gebrachten Dimensionen zum Vorschein kommt, so wird die Anwendung dieser letztern in Uebereinstimmung mit Großherzoglichem Oberforstkolleg, hierdurch gestattet. Zu gleicher Zeit bringt man zur allgemeinen Kenntniß, daß alle Eichämter angewiesen sind, für solche Orte, wohin ausländisches, nicht nach dieser Vorschrift geschnittenes Holz zum Verkaufe gebracht wird, Holzrahmen zu verfertigen, womit für jede Scheitlänge der gesetzliche Stecken zu 100 Cubikfuß gesetzt werden kann.

Schließlich wird bestimmt, daß die Wellen 10 Zolle Durchmesser und 50 Zolle Länge erhalten sollen. Das Kohlenmaaß erhält 50 Zoll Länge, 40 Zoll Breite und 20 Zoll Höhe, welches genau 40 Cubikfuß Inhalt giebt. Für kleinere Quantitäten, so wie für Torf kann die Kalkbütte von 10 Cubikfuß Inhalt gebraucht werden.

Darmstadt den 24ten Juli 1820.

Großherzoglich Hessische Maas- und Gewichts-Commission.

Eckhard.

vt. Schäffer.

Dienstbestellungen.

Unterm 14. Juni haben Se. Königliche Hoheit, der Großherzog, den bisherigen würklichen Geheimen Rath, Carl du Bos Freiherrn du Thil, zum Staats-Minister mit Sitz und Stimme im Ministerium zu ernennen geruhet.

An demselben Tage haben Se. Königliche Hoheit den Staats-Minister Freiherrn du Thil zum Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Starkenburg gnädigst ernannt und, während der Dauer dieses Auftrags, von dem Sitz und Stimme in dem Ministerium dispensirt, denselben auch unterm 20ten desselben auf besonderes Ansuchen von seinem bisherigen Dienst als Hofmarschall allergnädigst entbunden.

Als Ober-Steuer-Bothen sind von Seiten der Großherzogl. Hofkammern zu Darmstadt und zu Giesen angestellt worden:

A. In der Provinz Starkenburg:

1.) für den Ober-Einnehmerey-Bezirk Darmstadt:
   a) der Steuer-Rectifications-Gehülfe Neumeyer, seither zu Bensheim.
   b) der Name eines zweiten Obersteuer-Boten wird nachträglich bekannt gemacht werden.

2.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Bensheim:
   a) der Steuer-Rectifikations-Gehülfe Peter Strauß, seither zu Heppenheim.
   b) Alexander Beck, früher in Alzey, seither zu Bensheim.

3.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Höchst:
   a) der Scribent van der Kors, seither zu Darmstadt.
   b) der Scribent Schemel, seither zu Seligenstadt.

B. In der Provinz Oberhessen:

1.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Giesen:
   a) der vormalige Landwehr-Bataillons-Adjutant und Quartiermeister Friedrich Wilhelm Loß aus Altenstadt;
   b) der seitherige Fourier Friedrich Büchner im Großherzogl. Leib-Regiment.

2.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Nidda:
   a) der seitherige Fourier Peter Jacobi im Großherzogl. Leib-Regiment;
   b) Der Scribent Garnier aus Melbach, seither zu Giesen.

3.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Romrod:
   a) der Scribent Abel Müller aus Zell;
   b) der vormalige Bataillons-Schreiber im Großherzogl. Leib-Regiment Carl Schwarz zu Giesen.

4.) für den Obereinnehmerey-Bezirk Gladenbach:
   a) der vormalige Landwehrhauptmann Jacob Müller aus Gladenbach;
   b) der Zollbereiter Scriba zu Biedenkopf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 41.

Darmstadt den 5. August 1820.

1) Neue Ergänzungs-Wahlen zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr. — 2) Dienstbestellungen. — 3) Sterbfall eines Pensionairs. — 4) Straf-Erkenntnisse.

Neue Ergänzungs-Wahlen zur zweiten Kammer der Stände-Versammlung betr.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem einige derjenigen, welche zu Abgeordneten bei der zweiten Kammer Unserer Stände-Versammlung gewählt worden, diesem Rufe nicht folgen zu wollen erklärt haben, und die Beförderung der vielfachen und wichtigen zur Berathung an Unsere Stände-Versammlung gebrachten Geschäfte erfordert, neue Wahlen an deren Stelle vornehmen zu lassen, so haben Wir, mit Zustimmung Unserer getreuen Landstände, verordnet und verordnen andurch:

Artikel 1.

An die Stelle der früher gewählten Abgeordneten zu dem Landtage, welche ihrem Rufe nicht folgen zu wollen sich erklärt haben, sollen neue Abgeordnete gewählt werden.

Die früher Gewählten sind bei diesen Wahlen nicht wieder wählbar.

Artikel 2.

Dieses Gesetz soll sogleich nach seiner Bekanntmachung im Regierungsblatt Gesetzeskraft erlangen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und des hierauf gedruckten Staats-Siegels.

Darmstadt den 3ten August 1820.

(L. S.) Ludewig.

von Grolman.

Dienstbestellungen.

Am 20ten Juni dieses Jahrs ist die erledigte Oberförsterstelle zu Lorsch dem bisher zu Beerfelden gestandenen Forstinspector Ludwig gnädigst übertragen worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben ferner am 22. Juni dem Pfarramts-Assistenten Carl Wilhelm Heinrich Lindenborn, zu Neunkirchen, das Prädicat als Mitprediger beizulegen — am 27ten desselben, den bisherigen Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessisten Ferdinand Freyherrn von Stein, zu Giessen, zum Assessor bei dem dasigen Stadtamte zu ernennen — am 1ten July, dem Pfarrer Johann Nicolaus Köhler, zu Wahlen, die erledigte Pfarrey zu Eschenrod, Amts Lisberg — dem Pfarr-Assistenten Ludwig Friedrich Münch, zu Niedergemünden, die erledigte Pfarrey zu Altenbußeck — am 3ten desselben, dem ausübenden Arzte und bisherigen Amts-Physicats-Vicar Dr. Christoph Ernst Wilhelm Pilgram, zu Butzbach, die — in dem dasigen Amte und der Stadt Butzbach erledigte Amts-Physicats-Arztsstelle zu übertragen — am 13ten desselben den zeitherigen Secretär der Justizkanzley zu Büdingen, Assessor Roth, als Assessor mit Stimme bei der dasigen Gesammt-Justizkanzley — und am 15ten desselben, den bisherigen Stadt-Caplan und Beneficiaten Peter Herrmann, zu Seligenstadt, als Frühmesser zu Gernsheim, zu bestätigen gnädigst geruhet.

Sodann wurde am 13ten July, der bisherige Regierungs- und Hofgerichts-Secretariats-Accessist Dr. juris Carl Heß, zu Gießen, zum Assessor bey dem Justizamte zu Butzbach ernannt — und am 18ten desselben, der Candidat der Theologie, Georg Philipp Lampas, von Schwickartshausen, Amts Nidda, als Conrector an der Schule zu Alsfeld bestätiget und bestellt.

Sterbfall eines Pensionärs.

Der katholische Pfarrer Johann Adam Baumgarten zu Niederingelheim, welcher vom Staate als vormaliger Benediktiner pensionirt war, ist am 24. Juny mit Tode abgegangen.

Straf-Erkenntnisse.

Die Gesammt-Justizcanzley zu Büdingen hat vom 22ten Decemb. 1819 bis 30. Juni 1820 nachfolgende Straferkenntnisse ertheilt, welche bereits in Vollzug gesetzt worden sind.

1.) wurde Franz Peter Spamer von Urberach wegen culposer schwerer Verwundung des F. W. Spengler von Sprendlingen durch Urtheil vom 22. Juni 1819 in einjährige Correctionshausstrafe,

2.) Heinrich Greb von Burgbracht wegen Falschmünzerei durch Urtheil vom 28. Dec. 1819 in fünfjährige Zuchthausstrafe,

3.) eod. Johannes Greb von ebendaher wegen gleichen Verbrechens in vierjährige Zuchthausstrafe,

4.) eod. Ludwig Scheich von Merkenfritz wegen gleichen Verbrechens in dreijährige Zuchthausstrafe,

5.) Johannes Marburger aus Bergheim durch Urtheil vom 11ten Januar 1820 wegen versuchter Nothzucht in zweijährige Zuchthausstrafe, deren Vollstreckung er sich aber durch die Flucht entzogen, endlich

6.) Johannes Heinecke von Offenbach wegen Theilnahme an qualificirtem Diebstahl durch Erkenntniß vom 7ten April 1820 in dreimonatliche Zuchthausstrafe verurtheilt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 42.

Darmstadt den 11. August 1820.

Instruction

für die Untereinnehmer der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Steuer-Einnehmer haben sich sowohl bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, als in ihrem Privatleben, stets anständig und untadelhaft zu betragen, und alles zu vermeiden, was ihrem Ruf Nachtheil bringen kann. Das Ansehen, in welchem sie stehen, und die Achtung, welche sie genießen, wird ihnen bei der Erfüllung ihrer Pflichten zur wesentlichen Unterstützung gereichen; und sie haben sich daher um so eifriger zu bemühen, sich die allgemeine Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu erwerben.

§. 2.

Bier- Branntwein- Wein- oder Gastwirthschaft zu treiben, ist den Steuer-Einnehmern bei Vermeidung der Dienst-Entlassung untersagt.

§. 3.

Die Steuer-Einnehmer sind verbunden im Umfange ihres Erhebungs-Distrikts, und an dem Orte zu wohnen, der ihnen von der Ober-Steuer-Behörde angewiesen wird. Ohne deren ausdrückliche Genehmigung dürfen sie ihren Wohnort nicht verändern.

§. 4.

Die Steuer-Einnehmer dürfen sich, mit spezieller Erlaubniß des Ober-Einnehmers, nur drey Tage, aber nicht länger, aus ihrem Erhebungs-Distrikte entfernen, und haben von der erlangten Reise-Erlaubniß jedesmal dem Ortsvorstande ihres Wohnorts Anzeige zu machen. Auf schriftliches Gutachten des Ober-Einnehmers kann ihnen jedoch von der Ober-Steuer-Behörde ein Urlaub auf längere Zeit ertheilt werden. Auch davon haben sie dem Ortsvorstande die Anzeige zu machen, und das Urlaubs-Decret vorzuzeigen.

§. 5.

Sollte sich ein Steuer-Einnehmer demohngeachtet ohne Urlaub aus seinem Erhebungs-Distrikte entfernen, oder seine Abwesenheit über die ertheilte Urlaubszeit verlängern, wovon der Ortsvorstand, unter eigener Verantwortlichkeit sogleich den Ober-Einnehmer sowohl, als den Regierungs-Beamten in Kenntniß zu setzen verbunden ist; so hat sich derselbe nach Befinden einer Strafe von 20 Reichsthalern oder nach Umständen der Dienst-Entlassung zu gewärtigen.

§. 6.

Die Steuer-Einnehmer dürfen ihre Stelle durch keinen Andern verwalten lassen, und sich hierbey einen Theil des Dienst-Einkommens vorbehalten; wohl aber können sie sich durch einen Gehülfen nach ihrer Wahl unterstützen lassen, für welchen sie aber verantwortlich bleiben.

Solche Gehülfen dürfen keine Quittungen unterzeichnen.

§. 7.

Wenn ein Steuer-Einnehmer erkrankt, oder auf längere Zeit verreiset; so muß er sich auf diese Zeit durch einen, seiner Wahl überlassenen, Gehülfen, ersetzen lassen.

Dieses kann jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Einnehmers, und nach vorher ausgestellter, und demselben behändigter, schriftlicher Erklärung geschehen, daß diese einstweilige Stellvertretung unter seiner eigenen Verantwortlichkeit statt finde.

Nur die auf vorstehende Weise angeordneten Stellvertreter können für die Zeit ihrer Verwaltung gültig quittiren.

§. 8.

Die Steuerpflichtigen sind von den Steuer-Einnehmern stets bescheiden und menschenfreundlich zu behandeln, bei Bezahlung ihrer Steuern nicht über die Gebühr aufzuhalten, nach der Folge, wie sie sich eingefunden haben, zu befördern, und hierbei die Reichen oder Vornehmen nicht zu begünstigen.

§. 9.

Gegen die Ober-Steuer-Behörde, und den ihnen unmittelbar vorgesetzten Ober-Einnehmer haben die Steuer-Einnehmer stets den gebürenden Gehorsam zu bezeigen, und alle ihnen von demselben zukommenden Befehle pünktlich zu befolgen.

§. 10.

Ihre Berichts-Erstattungen haben die Steuer-Einnehmer in der Regel an den ihnen vorgesetzten Ober-Einnehmer zu richten; es sey dann, daß sie von der Ober-Steuer-Behörde, oder einer sonstigen Ober-Behörde unmittelbar zum Bericht aufgefordert würden, oder besondere Umstände eine Abweichung von der Regel verlangten.

§. 11.

Ohne Erlaubniß der Ober-Steuer-Behörde dürfen sich die Steuer-Einnehmer keinem andern Dienste, neben der Steuer-Erhebung, als jenem eines ständigen Gemeinde-Rechners unterziehen, und sie haben im letzten Falle derselben sowohl, als dem Ober-Einnehmer, davon sogleich die Anzeige zu machen.

§. 12.

Mit dem Inhalt der Verordnung vom 2ten März 1820. über das bei Einbringung der directen Steuern in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen zu beobachtende Verfahren, und mit den über den Vollzug dieser Verordnung ergangenen und etwa noch ergehenden Vorschriften, haben sich die Steuer-Einnehmer wohl bekannt zu machen, und sich dieselben, gleich der gegenwärtigen Instruction, bei der Ausübung ihrer Dienst-Verrichtungen, auf deren gewissenhafte Erfüllung sie vereidet werden, zur Richtschnur dienen zu lassen.

§. 13.

Sollte ihnen aber ein oder der andere Punct dieser Gesetze und Vorschriften, oder der gegenwärtigen Instruction nicht deutlich seyn, oder sollten ihnen Fälle vorkommen, worüber die letztere keine Vorschriften enthält; so haben sie sich desfalls an den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer zu wenden, welcher ihnen entweder Belehrung ertheilen, oder im Anstandsfalle vorerst selbst bei seiner vorgesetzten Behörde Anfrage thun, und sie dann nach erhaltener Resolution bescheiden wird.

§. 14.

Die wesentliche Bestimmung der Unter-Steuereinnehmer ist darauf gerichtet, die für die allgemeinen Staats- und Provinzialbedürfnisse ausgeschriebenen directen Steuern, mit Ausnahme der fiscalischen Beiträge, welche von der Haupt-Staatscasse, und der standesherrlichen Beiträge, welche von den Obereinnehmern selbst erhoben werden, von den Steuerpflichtigen unmittelbar zu empfangen, und an den Obereinnehmer des Bezirks abzuliefern, wozu ihr Erhebungsdistrict gehört.

Ueber das Verfahren bei der Erhebung und Einbringung von Amts- und Communalbedürfnissen, welche nach dem Steuerfuß ausgeschlagen werden, oder von anderen öffentlichen Abgaben, werden sie, wenn ihnen solche gleichfalls übertragen wird, besondere Instruction erhalten.

§. 15.

Die Amtsverrichtungen der Unter-Steuereinnehmer, soweit sie die für allgemeine Staats- und Provinzialbedürfnisse ausgeschriebenen directen Steuern betreffen, beziehen sich hiernach überhaupt:

a) auf die Einnahme und Erhebung derselben von den Steuerpflichtigen;
b) auf die Beitreibung der sich ergebenden Rückstände;
c) auf die Ablieferung der erhobenen Gelder an den Obereinnehmer.
d) auf die desfallsige Buchführung.

II. Von der Erhebung der directen Steuern.

§. 16.

Die Erhebung der directen Steuern kann nur nach einem von der Ober-Steuerbehörde zur Erhebung decretirten Hebregister vollzogen werden.

§. 17.

Diese Register werden den Steuereinnehmern von dem Obereinnehmer zugestellt. Sogleich nach deren Empfang haben sie solche den Ortsvorständen ihres Erhebungs-Districts mit dem Ersuchen vorzulegen, dieselben innerhalb drei Tagen in der Gemeinde zu publiciren. Vor dem Ablaufe dieser drei Tage kann keine Erhebung vorgenommen werden. Jede Uebertretung dieser Vorschrift von Seiten des Erhebers soll als Erpreßung angesehen, und von den Gerichten als solche bestraft werden.

Erfolgt die Publication nicht; so haben die Steuereinnehmer nach Ablauf jener drei Tage solches sogleich dem Obereinnehmer anzuzeigen, welcher alsdann die geeigneten Maaßregeln deswegen ergreifen wird.

§. 18.

Die directen Steuern werden in monatlichen Terminen erhoben. Jeder Steuerpflichtige ist schuldig, in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats den zwölften Theil seiner jährlichen Steuer zu bezahlen.

§. 19.

Will jedoch der Steuerpflichtige den Betrag für das laufende Steuerjahr entweder ganz oder theilweise zum voraus bezahlen; so kann demselben dieses gestattet werden. Die Zahlungen dürfen jedoch nicht unter einem Zwölftheil der Jahressteuer oder weniger als eine Monatssteuer, betragen. Vorauszahlungen von 1½ Monat zum Beispiel, können daher nicht statt finden.

§. 20.

Vorauszahlungen auf ein künftiges Steuerjahr, oder einen Theil desselben, dürfen nicht angenommen werden.

§. 21.

Den Steuereinnehmern ist nicht erlaubt, Zahlungsfristen zu bewilligen. Diese können nur von der Obersteuerbehörde bewilligt werden. Die Steuereinnehmer werden aber von jeder bewilligten Zahlungsfrist durch den Obereinnehmer in Kenntniß gesetzt.

§. 22.

Sucht ein Steuerpflichtiger um Gestattung einer Zahlungsfrist nach, und der Steuer-einnehmer wird von dem Ortsvorstande zur Mitausstellung eines Zeugnisses über die augenblickliche Zahlungsunfähigkeit des Debenten nach Maaßgabe der §. 3. und 4. der Verordnung vom 2ten März 1820 aufgefordert; so hat er hierbei wohl zu erwägen, ob die Verhältnisse desselben die Gestattung einer Zahlungsfrist durchaus nothwendig machen. Hierher gehören besondere bedeutende Unglücksfalle, welche den Debenten in eine solche Lage versetzt haben, daß ihn die Zahlung der Steuer für den Augenblick sehr drücken würde, welche jedoch hoffen lassen, daß er nach einiger Zeit Mittel zur Zahlung erhalten werde. Nur bei solchen Umständen kann sich der Steuer-Einnehmer zur Mitausstellung eines solchen Zeugnisses bewogen finden lassen.

Für die Ausstellung eines solchen Zeugnisses dürfen keine Gebühren genommen werden; und es werden die Steuer-Einnehmer hierbey auf den Inhalt des §. 97. der Verordnung vom 2ten März 1820. noch besonders aufmerksam gemacht.

§. 23.

Die Steuer-Einnehmer können verlangen, daß jeder Steuerpflichtige ohne Ausnahme seinen Steuerbeytrag ihnen überbringt oder überbringen läßt.

§. 24.

Die Steuer-Einnehmer müssen in jeder Woche wenigstens einen Tag, oder nach der Größe ihres Districts, mehrere Tage zum Empfange der Steuern bestimmen, und diese Tage, so wie die Tageszeit, wann, und das Local, wo sie zu dem Ende anzutreffen sind, öffentlich in ihrem Districte bekannt machen. Während dieser Zeit müssen sie dann auch in dem bestimmten Local jederzeit anzutreffen seyn, damit kein Steuerpflichtiger vergebens gehe.

Außerdem müssen die Steuer-Einnehmer, wenn der District, für den sie angestellt sind, mehrere Ortschaften umfaßt, die nicht in einem und demselben Hebregister begriffen sind, oder wenn sie ausnahmsweise außerhalb ihres Districtes wohnen, sich in jeden Ort ihres Distrikts, worauf ein besonderes Hebregister lautet, jeden Monat innerhalb der ersten zehn Tage desselben, wenigstens einmal, und in solche Orte, in welchen die Erhebung nicht in einem Tage vollendet werden kann, mehrere auf einander folgende Tage begeben, um die Erhebung zu besorgen.

Diese Tage, die Tageszeit, und das Local müssen sie gleichfalls daselbst im Voraus zeitig bekannt machen lassen, und sich, wie vorhin bemerkt, weiter verhalten. Bezahlt aber alsdann daselbst, und an dem zur Erhebung bestimmmten Tage, ein Steuerpflichtiger seine Steuer nicht; so kann der Steuer-Einnehmer verlangen, daß die Zahlung an ihn in seinem Wohnorte geleistet wird.

§. 25.

Die Steuer-Einnehmer sind verbunden über jede Steuerzahlung Quittung zu geben, und zwar sogleich nach geschehener Zahlung. Der bezahlte Posten ist auch sogleich, und in Gegenwart des Zahlenden, in dem Journal, welches sie nach §. 67. dieser Instruction zu führen haben, und in dem Erhebregister als eingenommen mit Dinte zu bemerken. Für die Quittung darf keine Gebühr genommen werden.

§. 26.

Die Quittung muß genau und vollständig enthalten von wem, für welchen Verfalltermin, an welchem Tage die Zahlung geschehen, und unter welcher Ordnungsnummer sie in das Journal eingetragen ist.

Für jede Quittung, worin eine dieser Angaben fehlen, wird der Steuer-Einnehmer mit 30. Kreuzer bestraft.

§. 27.

In einer und derselben Quittung darf keine Einnahme aus mehreren Jahrgängen zusammengetragen werden. Für jedes Rechnungsjahr sind besondere und getrennte Quittungen auszustellen.

§. 28.

Auf die Rückseite der Steuerzettel sollen Formulare zu den Quittungen in monatlichen Raten nach dem beigehenden Muster Nro. 1 gedruckt werden. Es soll jedoch den Steuerpflichtigen überlassen bleiben, ob sie auf diese Zettel, oder in ihre Quittungsbücher quittirt seyn wollen.

Formular Nro. 1.

§. 29.

Bezahlt ein Steuerpflichtiger einen oder mehrere Monate zum Voraus (§. 19.), und derselbe verlangt auf die Rückseite des Steuerzettels quittirt zu haben; so müssen von den hierauf befindlichen Quittungs-Formularen so viele ausgefüllt werden, als für so viele Monate Vorauszahlungen geleistet worden sind, damit der Steuerpflichtige sogleich ersehen kann, wie viele Monatssteuern er für das laufende Steuerjahr bereits bezahlt hat, und noch bezahlen muß. Im entgegengesetzten Fall verfällt der Steuereinnehmer in die im §. 26. bemerkte Strafe.

Werden dergleichen Vorauszahlungen in den Quittungsbüchern quittirt; so müssen in den Quittungen ausdrücklich die Monate genannt werden, für welche die Vorauszahlungen geschehen sind. Auch ist der bezahlte Betrag sowohl specifisch für jeden Monat, als summarisch darin auszudrücken.

§. 30.

Alles Radiren in den Quittungsbüchern und Steuerzetteln ist zu unterlassen. Wird eine Abänderung nöthig; so ist die zu verbessernde Stelle — jedoch so, daß sie noch leserlich bleibt — zu durchstreichen, und die Abänderung darüber zu setzen.

§. 31.

Abschlagszahlungen sind, wenn der Steuerpflichtige mehrere Termine verschuldet, auf die ältere Schuld, nach Ordnung des Alters, zu quittiren; und es ist sich übrigens hierbei nach Vorschrift des §. 27. zu bemessen.

§. 32.

Die Steuer-Einnehmer sind verbunden, jedem Steuerpflichtigen, auf dessen Ansuchen, die Einsicht des ihn betreffenden, von der Obersteuerbehörde zur Erhebung decretirten Hebregisters, im Original unentgeldlich zu gestatten.

§. 33.

Kein Steuerpflichtiger ist schuldig, mehr zu bezahlen, als in seinem Steuerzettel verzeichnet ist. Bemerkt aber der Steuer-Einnehmer, daß einem Steuerpflichtigen durch irgend ein Versehen sein Steuerbeitrag in dem Steuerzettel zu gering angesetzt worden, so hat er solches dem Ober-Einnehmer zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Wird alsdann von Seiten der Ober-Steuer-Behörde nach §. 10. der Verordnung vom 2. März 1820. eine Erhöhung verfügt; so ist der Mehrbetrag von dem Steuerpflichtigen — wenn dieser es verlangt und solchen freiwillig nicht sofort nachzahlen will, erst in dem folgenden Steuerjahr, neben seinen alsdann laufenden Steuern einzuziehen. Ueber diesen Mehrbetrag ist besonders zu quittiren.

§. 34.

Macht ein Steuerpflichtiger die Anzeige, daß sein Steuerbeitrag nach dem im Steuerzettel verzeichneten Steuercapital irrig zu hoch berechnet sey, und der Steuer-Einnehmer findet, nach vorgängiger sorgfältiger Prüfung, diese Anzeige gegründet; so hat er den Betrag des Rechnungs-Irrthums im Ausstande zu lassen, bei der nächsten Lieferung aber dem Ober-Einnehmer hiervon Anzeige zu machen, um für den zuviel angesetzten Betrag die Ausgabs-Decretur zu erwürken.

Für diese Untersuchung und Berichtigung dürfen dem Steuerpflichtigen keine Gebühren abgenommen werden.

§. 35.

Wird von einem Steuerpflichtigen die Zahlung des in dem Hebregister für ihn berechneten Steuerbeitrags unter der Behauptung verweigert, daß er durch unrichtigen Ansatz des Steuerkapitals überlastet sey; so ist derselbe mit seiner Beschwerde an den Ober-Einnehmer zu verweisen, welcher das desfalls Erforderliche weiter einzuleiten hat; die berechneten Steuerbeiträge aber sind einstweilen und so lange, bis eine abändernde Verfügung erfolgt, nach dem decretirten Erhebregister zu erheben und beizutreiben.

III. Von der Beitreibung der directen Steuern.

§. 36.

Zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats müssen die Steuer-Einnehmer das Verzeichniß der Steuerpflichtigen, welche bis dahin die schuldigen Steuern entweder gar nicht oder nicht ganz bezahlt, auch von der Ober-Steuerbehörde deßfalls keine Zahlungsfrist, die noch lauft, erhalten haben, nach Formular unter Ziffer 2. verfertigen.

Formular Nro. 2.

In dieses Rückstandsverzeichniß können jedoch nicht alle Schuldner aufgenommen werden.

Es ist hierbei wohl zu unterscheiden, ob:

a.) die Schuldner oder deren Stellvertreter in dem Bezirke, worüber das Hebregister lautet, oder zwar außerhalb desselben, aber doch in einer inländischen unmittelbar an diesen Bezirk gränzenden Gemarkung wohnen, dergestalt, daß ihnen die Steuerzettel von den betreffenden Ortsvorständen in Gemäßheit des §. 8. der Verordnung vom 2. März 1820 durch die Gemeindediener zugestellt werden mußten; oder ob

b.) die Schuldner oder deren Stellvertreter nicht im Bezirke, worüber das Erheb-Register lautet, wohnen, dergestalt, daß sie nach dem vorbemerkten §. 8. der Verordnung vom 2. März 1820. die Steuerzettel sich bei dem betreffenden Ortsvorstande haben abholen lassen müssen.

Nur die sub a. erwähnten Schuldner sind in das oben erwähnte Rückstands-Verzeichniß aufzunehmen, und zur Berichtigung ihrer Schuldigkeit nach Maasgabe des folgenden §. 37. zu behandlen. Hinsichtlich der sub lit. b. erwähnten Schuldner aber, ist nach Vorschrift des §. 38. dieser Instruction zu verfahren.

§. 37.

Zugleich mit diesem Rückstands-Verzeichniß haben die Steuer-Einnehmer, nach Anleitung desselben, für jeden darin vorkommenden Schuldner, einen Mahnzettel auszufertigen.

Zu diesen Mahnzetteln haben sie sich gedruckter Formulare, nach dem Muster Nro. 3., zu bedienen, wovon ihnen der vorgesetzte Ober-Einnehmer auf Ansuchen stets einen angemessenen Vorrath unentgeldlich zustellen wird.

Formular Nro. 3.

§. 38.

Steuerpflichtige, die oder deren Stellvertreter so wohnen, daß ihnen nach Inhalt des §. 36. die Steuerzettel von dem Ortsvorstande nicht zugeschickt zu werden brauchen, welche also auch nicht in die monatliche Ausstandsliste aufgenommen werden, sind schuldig, wenn nicht der Fall des §. 39. vorhanden ist, in den ersten 10 Tagen des Steuerjahrs entweder die ganze Jahressteuer zusammen im Voraus zu bezahlen, oder

vor

vor Ablauf dieſer Zeit, dem Steuer-Einnehmer einen annehmlichen zahlungsfähigen Einwohner des Bezirks zu ſtellen, welcher es übernimmt, den Steuerbetrag des ganzen Jahrs monatlich mit einem Zwölftheil, zur Verfallzeit jedesmal pünktlich zu entrichten, und ſich im Falle der Nichterfüllung den Zwangs-Maasregeln, gleich als wäre er der Steuerpflichtige ſelbſt, zu unterwerfen.

Iſt weder das Eine noch das Andere geſchehen, ſo hat der Steuer-Einnehmer davon vor dem 16ten des erſten Monats im Steuerjahr, oder des Monats, in welchem der Fall eintritt, dem Obereinnehmer zur weiteren Verfügung die Anzeige zu machen.

§. 39.

Wohnt der Eigenthümer eines ſteuerbaren verpachteten Gegenſtandes und ſein Stellvertreter außerhalb des Diſtriktes des Steuer-Einnehmers an Orten, die ſo gelegen ſind, daß ihnen der Steuerzettel durch den Ortsvorſtand nicht zugeſtellt zu werden brauchte, mithin auch von dem Steuer-Einnehmer gegen ſie ſelbſt keine Mahnung erlaſſen werden konnte, ſo vertritt der Pachter oder Miethmann dieſes Gegenſtandes, wenn er ſo wohnt, daß er von dem Steuer-Einnehmer gemahnt werden kann, was die Zahlung der darauf haftenden Steuern betrifft, die Stelle des Eigenthümers, und der Steuer-Einnehmer muß alsdann den Pachter oder Miethsmann in das Rückſtands-Verzeichniß aufnehmen, und gegen dieſe mit der Mahnung verfahren, ohne Rückſicht darauf, ob der Pacht- oder Miethzins fällig iſt oder nicht, oder auf etwaige andere Bedingungen des Contracts.

§. 40.

Wohnen aber der Eigenthümer oder deſſen Stellvertreter, und der Pachter oder Miethmann ſo, daß der Steuer-Einnehmer beyde mahnen kann, ſo hat derſelbe zuerſt gegen den Eigenthümer oder den Stellvertreter die Mahnung zu richten.

§. 41.

Iſt eine Gemeinde, als Korporation betrachtet, oder eine Stiftung mit Steuern im Rückſtande, ſo ſind deren Verwalter (Rentmeiſter, Burgermeiſter ꝛc.) in die Ausſtandsliſte aufzunehmen und ordnungsmäßig zu mahnen.

§. 42.

Iſt über das Vermögen eines Schuldners ein Curator beſtellt, ſo kann der Steuer-Einnehmer gegen dieſen in eben der Art, als wie es hinſichtlich der Verwalter von Gemeinde-Vermögen beſtimmt iſt, mit der Mahnung verfahren.

§. 43.

Iſt ein Schuldner oder deſſen Stellvertreter abweſend, ſo kann dieſes für den Steuer-Einnehmer keinen Grund abgeben, denſelben nicht in die Mahnungsliſte aufzunehmen, und ſomit die Mahnung zu unterlaſſen.

§. 44.

So lange überhaupt ein Steuerpflichtiger nicht für zahlungsunfähig erklärt worden ist, wovon der Ober-Einnehmer den Steuer-Einnehmer jedesmal in Kenntniß setzen wird, muß derselbe auch in die Rückstandsliste aufgenommen, und gegen ihn mit der Mahnung vorgegangen werden.

§. 45.

Wird dem Steuer-Einnehmer von dem Ober-Einnehmer die Zahlungs-Unfähigkeit eines Steuerpflichtigen bekannt gemacht, so ist derselbe für die folgende Termine des laufenden Steuerjahrs aus der Rückstandsliste wegzulassen, mithin auch mit der Mahnung zu verschonen, es sey denn, daß der Steuer-Einnehmer durch fremde oder eigene Nachforschung, die er nie unterlassen darf, in Erfahrung gebracht hätte, daß der Schuldner zu neuen Mitteln gekommen sey.

Ueber die ihm als zahlungsunfähig bezeichneten Steuerpflichtigen hat der Steuer-Einnehmer ein besonderes Verzeichniß zu führen, um sich damit wegen des Ausfalls an seiner Lieferungsschuldigkeit im Laufe des Steuerjahrs bei dem Ober-Einnehmer ausweisen zu können, und um genau zu wissen, wie viel ihm desfalls, wenn nach Ablauf des Steuerjahrs die ausgäbliche Decretur der uneinbringlichen Posten von Seiten der Ober-Steuerbehörde nach §. 101. der Verordnung vom 2. März 1820. erfolgt ist, an seiner Lieferungs-Schuldigkeit von dem Ober-Einnehmer abgeschrieben werden muß.

§. 46.

Ebenso sind diejenigen Ausstände, für welche eine Zahlungsfrist gestattet ist, so lange solche lauft, nicht in das Rückstands-Verzeichniß aufzunehmen, und somit die Schuldner bis dahin mit der Mahnung zu verschonen. Ist die Frist aber abgelaufen, so wird wegen solcher Ausstände eben so gegen die Restantiarien, wie mit deren laufenden Steuer-Schuldigkeiten verfahren. Auch über die befristeten Posten haben die Steuer-Einnehmer ein besonderes Verzeichniß zu führen, um sich damit wegen des temporären Ausfalls an ihrer Lieferungs-Schuldigkeit, bei dem Ober-Einnehmer auszuweisen.

§. 47.

Längstens bis zum 15ten des Monats haben die Steuer-Einnehmer das nach Maasgabe der §. §. 36. u. 37. und folgenden aufgestellte Rückstands-Verzeichniß, nebst den darauf sich beziehenden, gehörig ausgefüllten und von ihnen unterschriebenen, Mahnzetteln, dem, für ihren Erhebungs-District bestellten, Steuerboten, zuzustellen, und diesen anzuweisen, diese Mahnzettel längstens bis zum 20ten des Monats, den darin genannten Schuldnern, deren Stellvertretern oder in ihrer Abwesenheit dem Ortsvorstande, und zwar letzterem auf jeden Fall vor dem 22ten des Monats, zu überliefern.

Ueber die Ueberlieferung dieses Rückstandsverzeichnisses und der Mahnzettel, läßt

sich der Steuer-Einnehmer von dem Steuerboten eine Bescheinigung nach dem Formular unter Ziffer 4 ausstellen. Formular Nro. 4.

Diese Bescheinigung ist — weil sie demnächst an den Ober-Einnehmer abgeliefert werden muß — wohl aufzubewahren.

§. 48.

Der Steuer-Einnehmer hat sodann pünktlich darauf zu sehen, daß jenes Rückstands-Verzeichniß von dem Steuerboten noch vor dem 22ten des Monats, mit der im Formular Ziffer 2. vorgeschriebenen Bescheinigung über die gehörig geschehene Ablieferung der Mahnzettel an die Schuldner, deren Stellvertreter, oder den Ortsvorstand versehen, wieder an ihn zurückgeliefert wird.

§. 49.

Die Steuer-Einnehmer haben bey eigener Verantwortung auf die genaueste Erfüllung der den Steuerboten nach Vorschrift der Verordnung vom 2. März 1820., und der ihnen ertheilten Instruction, hingewiesenen Obliegenheiten, jederzeit ihr Augenmerk zu richten.

Kommt ein Steuerbote seinen Obliegenheiten nicht gehörig nach, so ist der Steuer-Einnehmer verpflichtet, solches sofort dem Ober-Einnehmer anzuzeigen, damit derselbe auf die geeignete Weise zu seiner Pflicht zurückgebracht, oder des Dienstes entlassen wird.

Die Steuer-Einnehmer haben die von Seiten des Ober-Einnehmers anzustellenden Steuerboten in Vorschlag zu bringen.

Bedarf ein Ober-Steuerbote aus einem Obereinnehmereibezirk, wozu der Erhebungs-Distrikt des Steuer-Einnehmers nicht gehört, der Amtsthätigkeit des Steuerboten, und wendet sich desfalls, wie er gehalten ist, an den Steuer-Einnehmer, so liegt demselben ob, den Steuerboten sogleich anzuweisen, sich den von dem Ober-Steuerboten verlangten Verrichtungen zu unterziehen. In dem eigenen Ober-Einnehmereibezirk können alle Steuerboten von dem Obersteuerboten unmittelbar befehligt werden.

§. 50.

Sind, nachdem der Steuerbote die Ausstandsliste zurückgeliefert hat, noch Rückstände vorhanden, so trägt der Steuer-Einnehmer in dieselbe diejenigen Zahlungen ein, welche er empfangen hat, seitdem er dem Steuerboten die Liste zugestellt hatte, bemerkt hiernach in denselben, ob und wie viel noch bey einzelnen Steuerpflichtigen rückständig ist, und stellt sodann längstens bis zum 27ten des Monats die so eingerichtete Ausstandsliste dem Ober-Einnehmer zu, damit von diesem wegen der, gegen die Restanten vorzunehmenden Auspfändung oder Beschlagnehmung das Erforderliche nach Vorschrift der Verordnung vom 2. März 1820. verfügt wird.

§. 51.

Wird der Steuer-Einnehmer von dem Ober-Einnehmer zur vorlagsweisen Bezahlung von Kosten, welche durch Auspfändung oder Beschlagnehmung entstanden sind, angewiesen, so hat er diese Kosten an die zu deren Empfangnahme bestellte Personen, sogleich gegen Quittung zu berichtigen, den Betrag aber von den betreffenden Schuldnern, welche der Ober-Einnehmer jedesmal genau bezeichnen wird, bey der nächsten Zahlung gegen Quittung wieder einzuziehen. Unterläßt er diese Einziehung, so fällt ihm der Betrag der Kosten zu Last.

§. 52.

Ist auf die vollzogene Pfändung oder Beschlagnehmung keine Zahlung erfolgt, und es wird zum Verkaufe der gepfändeten oder in Beschlag genommenen Sachen geschritten, so ist der Steuer-Einnehmer gehalten, jeder solchen Versteigerung, wovon ihm der Ober-Steuerbote jedesmal die erforderliche Anzeige machen wird, persönlich beizuwohnen, oder Jemand zu derselben zu senden, wenn der Verkauf nicht in seinem Wohnorte geschieht, um den Erlöß von den Käufern einzunehmen.

Eine solche Bevollmächtigung muß aber schriftlich geschehen, weil ihrer in dem Versteigerungs-Protokoll, welches der Obersteuerbote führt, gedacht, und sie demselben im Original beygefügt werden muß. Der Steuer-Einnehmer oder sein Bevollmächtigter, erhält für die Anwesenheit bei der Versteigerung keine Gebühren.

§. 53.

Unter dieses Protokoll hat der Steuer-Einnehmer, oder derjenige, welchen er bevollmächtigt hat, den ganzen Betrag des Erlößes, welcher ihm zugestellt werden muß, zu bescheinigen, den Betrag der rückständigen Steuern und Kosten sowohl der Pfändung und Beschlagnehmung, als der Versteigerung, letztere nach der im Protokoll bemerkten Billigung oder Ermäßigung des Orts-Vorstandes, abzuziehen, den Rest aber an den Schuldner, gegen dessen, unter das Protokoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurückzugeben.

Ueber den Betrag der Steuern, und den Ersatz der vorgelegten Pfändungs- oder Beschlagnehmungs-Kosten, so wie der Versteigerungs-Kosten, hat er dem Schuldner gehörig zu quittiren, und daß dieses geschehen, unter dem Protokoll zu bemerken, den Betrag der Versteigerungskosten aber an den Obersteuerboten zur Vertheilung an diejenigen, welche daran Theil zu nehmen haben, zu bezahlen.

§. 54.

Formular Nro. 5.

Ueber sämmtliche Beschlagnehmungs- Pfändungs- und Verkaufs-Kosten haben die Steuer-Einnehmer ein genaues Verzeichniß nach Formular, Ziffer 5. vierteljährig aufzu-

ſtellen, und eine Abſchrift deſſelben innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des 3ten, 6ten, 9ten und 12ten Monats des Steuerjahrs, an den Ober-Einnehmer einzuſchicken.

IV. Von der Ablieferung der erhobenen Steuern an den Ober-Einnehmer.

§. 55.

Die Steuer-Einnehmer ſind für den richtigen Eingang aller Gelder, deren Erhebung ihnen durch die von der Ober-Steuerbehörde decretirten Erhebregiſter übertragen iſt, perſönlich verantwortlich. Sämmtliche davon zurückbleibende Poſten, von welchen ſie nicht darthun, daß ſie alles, und zur rechten Zeit, aber vergeblich angewendet haben, was ihnen nach der Verordnung vom 2ten März 1820 und der gegenwärtigen Inſtruction obliegt, um den Eingang zu bewirken, können von ihnen ſelbſt, als hätten ſie ſolche wirklich erhoben, beigetrieben, und es kann deswegen von Seiten des Ober-Einnehmers gegen ſie auf dieſelbe Weiſe wie gegen die Steuerpflichtigen, die im Rückſtande ſind, mit der Pfändung, Beſchlagnehmung, und dem Verkaufe, vorgeſchritten werden.

§. 56.

Die Steuer-Einnehmer ſind ferner für die treue und ſichere Aufbewahrung der eingegangenen Gelder, deren Ablieferung an den Ober-Einnehmer niemals über die vorgeſchriebene Zeit zu verſchieben iſt, wohl aber noch häufiger bewirkt werden kann, perſönlich verantwortlich, und haben zu dem Ende alle Vorſichts- und Sicherheits-Maasregeln zu treffen. Insbeſondere müſſen die Behälter und das Zimmer, worin die erhobenen Gelder bis zur Ablieferung an den Ober-Einnehmer aufbewahrt werden, wohl verwahrt ſeyn, und der Steuer-Einnehmer ſelbſt, oder ein vertrauter Mann ſoll in dem letzteren ſchlafen.

§. 57.

Bei Entwendung von Steuergeldern, kann der Steuer-Einnehmer nur dann von der Verbindlichkeit des Erſatzes freigeſprochen werden, wenn erwieſen iſt, daß keine der gewöhnlichen und vorgeſchriebenen Vorſichts-Maasregeln verabſäumt worden iſt, und daß der Diebſtahl eine Folge von überlegener Gewalt war. Auch iſt der Steuer-Einnehmer ſchuldig, wenn er nicht zum Erſatze der entwendeten Summe angehalten werden will, ſofort bei der erſten Entdeckung der ſtattgefundenen Entwendung, nach Vorſchrift des §. 84. dieſer Inſtruction, durch den Ortsvorſtand ſeine Bücher, abſchließen, und ſeinen Caſſenbeſtand verificiren zu laſſen, auch davon ſogleich dem Ober-Einnehmer und dem Regierungsbeamten zur weiteren Verfügung Anzeige zu machen.

§. 35.

Zwiſchen dem 10ten und dem 15ten eines jeden Monats haben die Steuer-Einnehmer die bis dahin eingenommenen Gelder an den Ober-Einnehmer auf ihre Gefahr und

Kosten abzuliefern, demselben hierbei zugleich, falls Rückstände vorhanden sind, die Bescheinigung des Steuerboten über den Empfang des Restanten-Verzeichnisses und der Mahnzettel zuzustellen, und sich überhaupt entweder durch Vorlegung ihrer Hebregister, Journale und sonstigen Geschäfts-Papiere, oder auf anderweite genügende Art gehörig auszuweisen, daß sie alles, was bis dahin zu erheben war, eingenommen, oder aus welchen Gründen nicht eingenommen, und daß sie alles abgeliefert haben, was abzuliefern war.

§. 59.

Die Geldsorten sind gehörig von einander abgesondert, nach den herkömmlichen Summen, in Rollen und Pakete fest zu packen, und diese mit dem Namen der Steuer-Einnehmer zu bezeichnen.

§. 60.

Jede Ablieferung an den Ober-Einnehmer ist mit einem Lieferungsschein zu begleiten, worin nicht nur die abgelieferten Geldsorten und etwaigen Zurechnungen von Quittungen über die auf Anweisung des Ober-Einnehmers geleisteten Zahlungen genau verzeichnet sind, sondern auch angegeben ist, auf welches Steuerjahr die Lieferung zu gut zu schreiben ist. Eine völlig gleichlautende Abschrift davon hat der Steuer-Einnehmer bei seinen Geschäfts-Papieren zurückzubehalten.

§. 61.

Unter keinem Vorwand dürfen die Steuereinnehmer Geld oder zur Zurechnung an den Ober-Einnehmer geeignete Papiere in Cassa zurückbehalten, sondern müssen alles, was sie eingenommen haben, rein ausliefern.

§. 62.

Liefert ein Steuer-Einnehmer zwischen dem 10ten und 15ten jeden Monats nicht Alles ab, was er eingenommen hat, und hat derselbe die Bescheinigung des Steuerboten über den Empfang des Rückstands-Verzeichnisses und der Mahnzettel entweder gar nicht beigebracht, oder beträgt die hierin als Rückstand angegebene Summe weniger, als der Unterschied zwischen der für den Monat zu erheben gewesenen und der wirklich abgelieferten Summe, so ist der Ober-Einnehmer befugt, gegen ihn auf die Summe, den Pfändungs-Befehl zu erlassen, worüber er sich nicht vorschriftmäßig ausgewiesen hat, daß sie ohne sein Verschulden noch wirklich ausstehet.

§. 63.

Sobald dem Obersteuerboten der Pfändungsbefehl gegen den Steuereinnehmer von Seiten des Obereinnehmers zugestellt worden ist, hat derselbe das Recht, von dem zu pfändenden Steuereinnehmer eine Gebühr von 28 Kr. zu fordern, auch wenn derselbe vorher

ehe der Obersteuerbote den Weg zu ihm antritt, seine Schuldigkeit erfüllt hätte, und es nicht zur Pfändung käme.

Kommt es aber wirklich zur Pfändung, so ist überall das Doppelte der im §. 45. der Verordnung vom 2. März 1820 verzeichneten Gebühren zu entrichten.

§. 64.

Zwischen dem 25ten und 27ten jeden Monats, jedoch vor diesem letzten Tage, sind die Steuer-Einnehmer schuldig, diejenigen Posten, über deren Ausstand sie sich bei dem Ober-Einnehmer zwischen dem 10ten und 15ten ordnungsmäßig ausgewiesen hatten (§. 58.), so weit sie bis dahin eingegangen sind, an denselben weiter abzuliefern, und wenn noch Posten ausstehen, die von dem Steuerboten zurückgelieferte bescheinigte und gehörig eingerichtete Mahnliste (§. 47.) ebenfalls vor diesem Tage demselben zuzustellen, auch sich sonst wie im §. 58. vorgeschrieben ist, bei ihm weiter auszuweisen.

Erfüllt ein Steuereinnehmer diese Pflicht nicht, so ist der Obereinnehmer ermächtigt, sofort auf die betreffende Summe gegen ihn die Auspfändung erkennen.

§. 65.

Den Steuereinnehmern bleibt es erlaubt, für Steuerpflichtige die Steuern vorzulegen, somit diejenigen, für welche sie die Vorlage geleistet haben, aus der Mahnungsliste wegzulassen. Dieses Auslassen hat jedoch die Wirkung, daß, wenn sie den Betrag der ausgelassenen Posten nicht zu gehöriger Zeit an den Obereinnehmer abliefern, sie eben so behandelt werden, als hätten sie dieselben wirklich eingenommen.

§. 66.

Werden Steuern erlassen, so werden die Steuereinnehmer davon durch den Ober-Einnehmer in Kenntniß gesetzt. Sie haben alsdann die erlassenen Steuerschuldigkeiten auf den Steuerzetteln oder in den Quittungsbüchern der betreffenden Steuerschuldner, als durch Nachlaß getilgt, zu bemerken, daß solches geschehen sey, und zu welchem Betrage, sich von denselben bescheinigen zu lassen, und diese Bescheinigung dem Obereinnehmer zuzustellen, damit der erlassene Betrag an ihrer Lieferungs-Schuldigkeit abgeschrieben wird.

V. Von der Buchführung der Steuereinnehmer.

§. 67.

Jeder Steuereinnehmer muß für jede Gemeinde, in welcher er die Erhebung besorgt, ein besonderes Steuer-Einnahme-Journal oder Tagebuch, und zwar selbst und nicht durch eine fremde Hand führen.

Nur wenn der im §. 7. erwähnte Fall eintritt, kann hierunter eine Ausnahme statt finden.

§. 68.

Für diese Journale, welche von dem Obereinnehmer numerirt und paraphirt werden müssen, ist besonderes Papier gedruckt worden, wovon die Steuereinnehmer von dem Obereinnehmer den erforderlichen Bedarf unentgeldlich erhalten.

Nur auf dieses Papier darf das Journal geführt werden.

§. 69.

Formular Nro. 6.

Die Einrichtung dieser Journale, welche aus dem Muster Nro. 6. erhellet, ist zwar an sich ganz deutlich; um jedoch allen etwa noch möglichen Irrungen zu begegnen, wird bemerkt, daß unter dem Wort: Ordnungs-Nummer, die mit 1. anfangenden und dann nach der gewöhnlichen Reihe folgenden Nummern zu verstehen sind, und daß in die fünfte Rubrick des Journals, diejenige Nummer zu setzen ist, welche der Steuerpflichtige in dem einschlägigen ebenfalls mit Ordnungs-Nummern versehenen Erhebregister hat.

§. 70.

Um jedes Journal für jede einzelne Gemeinde ist ein Umschlagbogen von starkem Papier zu heften, und demselben die auf dem Formular Nro. 6. bemerkte Aufschrift zu geben.

§. 71.

In dem Journal muß alles mit Dinte geschrieben, und es darf nichts darin radirt oder ausgelöscht werden. Wird eine Abänderung nöthig, so ist die zu verbessernde Stelle so zu durchstreichen, daß sie noch leserlich bleibt, und die Abänderung darüber zu setzen.

§. 72.

Ist ein Steuereinnehmer zugleich Gemeinderechner — welche beyde Stellen mit einander verbunden seyn dürfen (§. 11.) — so hat er für jede Gemeinde seines Bezirks auch ein besonderes Journal für die Gemeindeeinnahme und Ausgabe nach Maasgabe der ihm darüber von der Großherzoglichen Regierung zu ertheilenden Instruction zu führen.

§. 73.

In diesem Falle muß er bei Strafe der Dienstentlassung auch eine besondere Casse für seine Steuereinnahme, und eine besondere Casse für seine Gemeinde-Einnahme halten, und darf sich bei gleicher Strafe nie unterfangen, Gemeindeausgaben mit Steuergeldern, und Steuer-Abführungen mit Gemeindegeldern zu bestreiten.

§. 74.

In das Steuereinnahmejournal muß jede Steuerzahlung, welche der Steuereinnehmer empfängt, sogleich beim Empfang, und in Gegenwart des Zahlenden, mit ihrer Ordnungsnummer, dem Tage der Erhebung und Zahlung, dem Namen und Wohnort des zahlenden Steuerpflichtigen, der Nummer des Hebregisters, dem Monat für welchen gezahlt

zahlt wird, und dem Betrage der Einnahme, genau und vollständig unter den betreffenden Rubriken eingetragen werden. Das Journal muß alles enthalten, was in dieser Beziehung geschehen ist; es darf aber auch nichts darin eingetragen werden, was nicht wirklich geschehen ist.

§. 75.

Unter der letzten Rubrik des Steuereinnahmejournals, werden mit Angabe des Tages der Ablieferung und der empfangenen Quittung des Obereinnehmers, die Summen eingetragen, welche der Steuereinnehmer in baarem Gelde, oder in Ausgabe-Belegen an den Obereinnehmer abgeliefert hat, so wie sie in dessen Quittung im Ganzen ausgedrückt sind.

Alle sonstigen Zahlungen, welche der Steuereinnehmer geleistet hat, werden in dem Steuereinnahmejournal nicht aufgeführt, sondern so behandelt, wie die §. §. 79. und 80. vorschreiben.

§. 76.

Am Schluße jeden Monats, oder sobald sonst das Journal abgeschlossen wird, muß die Summe der seit dem letzten Abschluß stattgefundenen Einnahme, mit der Summe der darauf geschehenen Ablieferungen gleichstehen, oder es muß der Unterschied in baarem Gelde oder in gültigen Quittungen über vorschriftmäßig geleistete Zahlungen in der Casse des Steuereinnehmers vorräthig seyn.

§. 77.

Ohne ausdrückliche Ermächtigung, und spezielle schriftliche Anweisung des Obereinnehmers, darf kein Steuereinnehmer irgend eine Zahlung aus den eingenommenen Steuergeldern leisten, sondern er soll dieselben in der Regel baar an den Obereinnehmer abliefern. Hiervon kann nur allein eine Ausnahme statt finden:

a.) Hinsichtlich der Versteigerungskosten, welche nach §. 53. dieser Instruction, aus dem Erlöße der verkauften Pfänder, auf der Stelle, wo sie eingehen, an den Obersteuerboten wieder ausbezahlt werden; und welche hinsichtlich des weiteren Verfahrens nach §. 79. zu behandeln sind.

b.) Hinsichtlich der den Steuereinnehmern nach Procenten von ihrer Einnahme bewilligten Hebgebühren. Sie haben dieselbe monatsweise zu berechnen, und gegen Quittung zu beziehen, welche sie dem Obereinnehmer bei der monatlichen Ablieferung nach Vorschrift des §. 80. in Zurechnung bringen. Am Schlusse des Steuerjahrs werden diese Monatsquittungen gegen eine Hauptquittung ausgewechselt.

§. 79.

Wird aber ein Steuereinnehmer von Seiten des Obereinnehmers zu einer Zahlung angewiesen; so hat er solche alsbald gegen ordnungsmäßige Quittung an den ihm bezeich-

neten Empfänger zu leisten. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens ist zu unterscheiden, ob die angewiesene und geleistete Zahlung Vorlagen von Pfändungs- und Beschlagnehmungs-Kosten, oder ob sie sonstige Ausgaben betrift.

§. 79.

Betrift die Zahlung Vorlagen von Pfändungs- und Beschlagnehmungskosten, so ist die Leistung derselben, unter Beifügung der Quittung, in einem besonderen Register zu notiren, welches die Steuereinnehmer nach dem Muster Nro. 7. über Vorlagen und Zahlungen wegen Kosten von Beschlagnehmungen, Pfändungen und Versteigerungen, genau und pünktlich zu führen haben. In dieses Register, und nicht in das Steuereinnahmejournal, wird sodann auch der Ersatz solcher Kostenvorlagen von Seiten der Steuerpflichtigen (§. 51.) eingetragen. Außerdem bemerken die Steuereinnehmer in diesem Register den Erlöß der versteigerten Pfänder, die daraus ohne Anweisung des Obereinnehmers (§. 77.) bestrittenen Versteigerungskosten, und was etwa dem Steuerschuldner, nach Tilgung seines gesammten Steuer- und Kosten-Rückstandes, von dem Erlöße zurückgezahlt wird (§. 53.). Auch stellen sie nach Anleitung desselben das vierteljährige Verzeichniß auf, welches sie nach §. 54. quartalweise über sämmtliche Beschlagnehmungs-Pfändungs- und Versteigerungskosten an den Obereinnehmer einsenden müssen.

Formular Nro. 7.

Alle Zahlungen dieser Art, welche in das vorbemerkte Register einzutragen sind, können dem Obereinnehmer nicht in Zurechnung gebracht werden, weil sie nach Vorschrift der §. §. 51. und 53. dieser Instruction, durch den Steuereinnehmer, bei Strafe des eigenen Ersatzes, unmittelbar von dem Steuerschuldner wieder eingezogen werden müssen.

§. 80.

Betreffen die Zahlungen aber keine der im vorhergehenden §. 79. gedachten Kosten, sondern andere Ausgaben, oder Hebgebühren des Steuereinnehmers, so sind solche, da die Steuereinnehmer selbst keinerley Ausgaben definitiv zu verrechnen haben, bei der nächsten Ablieferung nach ihrer Leistung, dem Obereinnehmer statt baaren Geldes in Aufrechnung zu bringen. Zu diesem Ende sind die geleisteten Zahlungen mit Anführung der Anweisung des Obereinnehmers, der Quittungen der Empfänger über die geleistete Zahlung, und ihres Gegenstandes, sofort nach der Reihenfolge, wie die Zahlung geschiehet, in ein besonderes Zurechnungs-Register einzutragen, welches die Steuereinnehmer nach dem Muster Nro. 8. genau und vollständig zu führen haben. Eine Abschrift, oder ein Auszug desselben, wird alsdann unter Beischluß der zu numerirenden Anweisungen und Quittungen, dem Obereinnehmer bei der ersten Ablieferung, welche nach der Zahlung erfolgt, nach Vorschrift des §. 60. statt baaren Geldes übermacht, und daß solches, und wann es geschehen ist, in dem Zurechnungs-Register bemerkt.

Formular Nro. 8.

§. 81.

Die Einnahmen und Ablieferungen von verschiedenen Jahrgängen, dürfen in einem und demselben Steuereinnahmejournal nicht zusammengetragen werden. Mit jedem Rechnungsjahre müssen die Steuereinnehmer für die Einnahme und die Ablieferungen desselben, besondere Journale eröffnen.

Sind bey Anfang des neuen Rechnungsjahrs noch Rückstände aus dem vorgegangenen Jahre vorhanden, so läßt der Steuereinnehmer zwar sein Journal nach Vorschrift des §. 84. dieser Instruction von dem Ortsvorstande abschließen, trägt aber die, für dasselbe Jahr noch einzunehmenden Posten, so lange darin nach, bis die gesetzlichen Zwangsmittel hinsichtlich derselben erschöpft sind, damit demnächst die wirkliche Steuereinnahme für jedes Steuerjahr insbesondere, aus dem, für dieses Jahr eröffneten Einnahmejournal, hergestellt werden kann. Auf gleiche Weise ist es mit dem Kosten- und Zurechnungs-Register zu halten.

§. 82.

Nicht allein bei den regelmäßig zweimal in jedem Monat stattfindenden Ablieferungen, sondern auch auf jede zu anderer Zeit beliebige Aufforderung des Obereinnehmers, haben die Steuereinnehmer demselben ihre Hebregister, Journale und die übrigen auf ihre Geschäftsführung Bezug habende Papiere, nach dessen Verlangen im Original, oder in Auszügen und Abschriften vorzulegen, damit sich derselbe sowohl von der richtigen Abführung des ganzen Betrags der Einnahme, als von der richtigen und pünktlichen Führung und Aufbewahrung der Journale und sonstigen Geschäftspapiere überzeugen kann.

§. 83.

Auf gleiche Weise ist der Steuerperäquator des Bezirks berechtigt, auf schriftliche Anweisung der Obereinnehmer oder der Obersteuerbehörde, sich von den Steuereinnehmern die Erhebungs-Register, Journale und Quittungen des Obereinnehmers, und die übrigen auf ihre Geschäftsführung Bezug habenden Papiere vorlegen zu lassen, und ihr Rechnungswesen zu untersuchen.

Ist ein Steuereinnehmer zugleich Gemeinderechner, so ist der Obereinnehmer und der Steuerperäquator ermächtigt, gleichzeitig bei solchen Visitationen, auch sein Gemeinderechnungswesen zu untersuchen, und sich desfalls alle dahin einschlagende Papiere vorlegen zu lassen.

§. 84.

Der Ortsvorstand seines Wohnsitzes ist verpflichtet, sich beim Ende jeden Monats zu dem Steuereinnehmer zu begeben, nach Einsicht der Erhebungsregister, und der Empfangscheine des Obereinnehmers über die geschehenen Ablieferungen, sein Steuerjournal abzuschließen, und sich den vorhandenen Cassenvorrath in baarem Gelde oder gültigen

Quittungen über vorschriftmäßig geleistete, und noch nicht zugerechnete Zahlungen, oder noch nicht ersetzte Kostenvorlagen, vorzeigen und vorzählen zu lassen. Die Vollziehung dieses Abschlusses, und die Resultate desselben, sind von dem Ortsvorstande unter seiner Unterschrift in dem Journal zu bemerken.

§. 85.

Wenn ein Steuereinnehmer zugleich Gemeinderechner ist, so muß gleichzeitig mit dem Abschluß des Steuerjournals, auch der Abschluß des Gemeindejournals von Seiten des Ortsvorstandes bewirkt, und der Stand des Rechners in Beziehung auf beide Cassen von demselben untersucht werden.

§. 86.

Entdeckt der Ortsvorstand bei den monatlichen Abschlüssen, oder der Steuerperäquator bei den ihm übertragenen Visitationen, irgend eine Pflichtwidrigkeit des Einnehmers, oder einen Kassendefect, so sind dieselben verpflichtet, davon sogleich dem Obereinnehmer die Anzeige zu machen. Dieser hat sowohl auf eine solche Veranlassung, als wie dann, wenn er selbst bey angestellten Visitationen eine Unregelmäßigkeit findet, der Obersteuerbehörde darüber Bericht zu erstatten, und die Anordnung einer außerordentlichen und vollständigen Kassenvisitation nachzusuchen. Bei solchen Verificationen werden die Großherzoglichen Regierungen, wenn der Steuereinnehmer zugleich Gemeinderechner ist, den von der Steuerbehörde ernannten Untersuchungs-Commissär gleichzeitig zur Untersuchung des Gemeinderechnungswesens beauftragen.

§. 87.

Gegen die bei solchen Untersuchungen untreu befunden werdenden Steuereinnehmer, soll nach den bestehenden Gesetzen verfahren, und bis zur erfolgenden Entscheidung, ihr gesammtes Vermögen, auf Ersuchen des Ober-Einnehmers, von dem competenten Richter mit Arrest belegt werden.

Die landesherrliche Verordnung wegen Eingriffen in herrschaftliche und Gemeindecassen vom 24ten März 1778., neuerdings bekannt gemacht am 30. März 1812., in Nr. 44. der Großherzoglichen Zeitung, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Bestimmung, auch auf die Steuereinnehmer anwendbar, und es haben sich dieselben solche daher wohl bekannt zu machen.

§. 88.

Ueber Alles, was die Steuereinnehmer an den Obereinnehmer abliefern, erhalten sie einen Empfangschein — Quittung — auf welchem die Journalsnummer des Obereinnehmers eingetragen, der mit einem Abschnitt — Duplicat — versehen, und im Ganzen nach Formular Nro. 9. eingerichtet seyn muß.

Formular Nro. 9.

§. 89.

Die Abschnitte müssen gleich dem Empfangscheine ausgefüllt — und von dem Obereinnehmer unterschrieben seyn.

§. 90.

Die Obereinnehmer dürfen die Ausstellung der Quittungen über die Ablieferungen der Steuereinnehmer unter keinem Vorwande verzögern. Interimsscheine oder Quittungen in einer andern, als der vorgeschriebenen Form, sind ausdrücklich untersagt.

§. 91.

Die Quittungen müssen von dem Obereinnehmer selbst unterschrieben seyn; er kann sich darin durch niemand ersetzen lassen, den Fall einer Krankheit oder einer erlaubten Reise ausgenommen. In einem solchen Falle haben aber die Steuereinnehmer das Recht, die schriftliche Vollmacht der von dem Obereinnehmer substituirten Person und deren Genehmigung von Seiten der Obersteuerbehörde, zur Einsicht zu verlangen.

§. 92.

Jede Quittung, welche den Steuereinnehmern von dem Obereinnehmer über Ablieferungen ausgestellt wird, muß mit ihrem Duplicate dem für die Obereinnehmerey angeordneten Controleur vorgelegt werden, welcher dieselbe visirt, in das Controleregister einträgt, das Duplicat abschneidet, und zurückbehält, die Quittung selbst aber dem Steuer-Einnehmer wieder zustellt.

§. 93.

Jede Quittung, welche nicht in der im §. 88. und folgenden bemerkten Form ausgestellt, oder binnen 24 Stunden nach ihrer Ausstellung nicht mit der Visa des Controleurs versehen, oder wovon diesem der Abschnitt nicht zugekommen ist, ist ungültig, und kann dem Steuereinnehmer nicht zur Entladung gegen das Aerar dienen.

Es liegt dem Steuereinnehmer daher ob, die von dem Obereinnehmer erhaltenen Quittungen, binnen 24 Stunden dem Controleur präsentiren, und mit dessen Visa versehen zu lassen.

§. 94.

Alle Quittungen, welche den Steuereinnehmern von dem Obereinnehmer über geschehene Ablieferungen ertheilt worden sind, haben sie nach der Folge wie die betreffenden Ablieferungen in ihren Journalen eingetragen stehen, zu numeriren, in, nach den verschiedenen Jahrgängen, worauf die Ablieferungen geschehen sind, getrennten, gehörig bedeckelten, und deutlich überschriebenen Fascikeln zu sammeln, und stets mit aller Sorgfalt aufzubewahren.

§. 95.

Ueberhaupt ſollen die Steuereinnehmer alle, auf ihre Steuereinnehmerey Bezug habenden Papiere, von ihren ſonſtigen Geſchäfts- und Privatpapieren jederzeit getrennt und in guter und zweckmäßiger Ordnung halten, auch dieſelben wohl und ſorgfältig aufbewahren.

§. 96.

Insbeſondere aber ſind die Hebregiſter, ſobald darauf keine Erhebungen mehr gemacht werden, von dem ganzen Erhebungs-Bezirke jahrweiſe zu ſammeln, ordentlich zu bedeckeln und zu überſchreiben, auch mit der Zahl des Jahrs, für welches die Erhebung geſchehen iſt, zu bezeichnen, und alsdann ebenſo wie im Laufe der Erhebung, für beſtändig wohl aufzubewahren, weil immer noch der Fall eintreten kann, daß die Einſicht derſelben erforderlich wird.

Muſter Nro. 1.

Steuerzettel

für den . . . . . zu . . . . . .
über die directe Steuer, welche derſelbe während des Steuerjahres vom 1ten Jenner bis den letzten December 1821, nach dem Erhebregiſter der Gemeinde . . . . . zu entrichten hat.

Sein Steuer-Capital beträgt für dieſes Steuerjahr . . . . fl.

Da für dieſes ganze Jahr von jedem Gulden Steuer-Capital . . . kr. . . . pf. zu entrichten ſind, ſo beträgt:

Die monatliche Steuer . . . kr. . . . pf.

Dieſe monatliche Steuer muß in den zehn erſten Tagen eines jeden Monats an den Steuer-Einnehmer des Erhebungs-Diſtricts . . . . . bezahlt werden. Derſelbe iſt nicht ſchuldig, ſie abholen zu laſſen. Geſchieht die Zahlung zu dieſer Zeit nicht; ſo erfolgt Mahnung, welche mit Koſten für den Schuldner verbunden iſt, und dann, erforderlichen Falls, ebenfalls auf ſeine Koſten, Ausphändung und Verſteigerung der Pfänder.

Es iſt geſtattet, den ganzen Betrag für das Steuerjahr, oder mehrere Zwölftel deſſelben, voraus zu bezahlen.

N. N. am . . ten . . . . 18 . .

Der Steuerperäquator N. N.

Nro. des Journ.	Quittungen des Steuer-Einnehmers.	Steuern fl.	Steuern kr.	Kosten fl.	Kosten kr.
20	Für den Monat Jenner empfangen den 5. Jenner 1821. an Steuern drey Gulden zwölf Kreuzer 2 Pf. . . an Kosten. Nichts. (Namen des Steuer-Einnehmers.)	3	12½		
81	Für den Monat Februar empfangen den 10. März 1821. an Steuern drey Gulden zwölf Kreuzer 2 pf. . . . an Kosten der Pfändung fünfzig sechs Kreuzer . . (Namen des Steuer-Einnehmers.)	3	12½		56
	Für den Monat März empfangen den 15. April 1821. an Steuern drey Gulden zwölf Kreuzer 2 pf. . . an Kosten der Pfändung fünfzig sechs Kreuzer " " der Versteigerung ein Gulden dreißig Kreuzer (Namen des Steuer-Einnehmers.)	3	12½	2	26
	Für den Monat April empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				

Num. des Journ.	Quittungen des Steuer-Einnehmers.	Steuern fl.	Steuern kr.	Kosten fl.	Kosten kr.
	Für den Monat May empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat Juny empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat July empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat August empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				

Nro. des Journ.	Quittungen des Steuer-Einnehmers.	Steuern fl.	Steuern kr.	Kosten fl.	Kosten kr.
	Für den Monat September empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat October empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat November empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				
	Für den Monat December empfangen den 1821. an Steuern an Kosten				

Muster Num. 2.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen desselben.)

Erhebungs-District (Namen desselben.)

Verzeichniß

derjenigen, welche wegen der directen Steuern, die sie in den bereits verflossenen Tagen des gegenwärtigen Monats hätten bezahlen sollen, noch im Rückstande sind, und welchen der Steuerbote deshalb Mahnzettel, auf die unten verzeichneten Summen lautend, zuzustellen, hierdurch angewiesen wird.

Nummer des Hebregisters.	Wohnort und Namen der zu Mahnenden.	Betrag des Rückstandes.			Nach Aufstellung der Rückstandsliste ist bezahlt worden			Bleibt also noch Rückstand, worauf zu mahnen ist.			Der Mahnzettel ist zugestellt worden: Dem Schuldner oder den Seinigen.	Der Mahnzettel ist zugestellt worden: Dem Ortsvorstande.	Nach der Zustellung des Verzeichnisses an den Steuerboten, ist bezahlt worden.			Bleibt Rückstand, worauf die Pfändung zu verfügen ist.		
		fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf	am	am	fl.	kr	pf	fl.	kr	pf
	1.) Darmstadt																	
3	N. N.	3	6	—	3	6	—	—	—	—								
14	N. N.	5	24	—	3	—	—	2	24	—	20ten		2	24	—	—	—	—
	2.) Bessungen																	
7	N. N.	6	—	—	—	—	—	6	—	—		21ten	3	—	—	3	—	—
22	N. N.	8	—	—	4	—	—	4	—	—	21ten		4	—	—	—	—	—
	3.) ꝛc.																	
	Summe	22	30	—	10	6	—	12	24	—			9	24	—	3	—	—
	Darmstadt den 12ten 18										[illegible]es nige ich mäßig.	bescheinigt pflichtmäßig						
	Der Untereinnehmer N. N.										N. . . ten	am 18						
											Der Steuerbote (Namens unterschrift)							

Digitized by Google

Muſter Num. 3.

Ober-Einnehmerei-Bezirk
(Namen deſſelben)

Erhebungs-Diſtrikt
(Namen deſſelben.)

Der zu wird hierdurch gemahnt, die rückſtändige Steuer, im Betrage von fl. kr. an den unterzeichneten Steuer-Einnehmer binnen drey Tagen zu bezahlen. Geſchiehet dieſes nicht, ſo erfolgt, ohne weitere Mahnung die Ausſpändung. N. am ten 18

(Namen des Steuer-Einnehmers.)

Dieſer Mahnzettel koſtet 3 Kreuzer.

Muſter Num. 4.

Ober-Einnehmerei-Bezirk
(Namen deſſelben.)

Erhebungs-Diſtrikt.
(Namen deſſelben.)

Ich unterſchriebener Steuerbote bezeuge hierdurch pflichtmäßig, daß mir heute von dem Herrn Steuer-Einnehmer zu ein Verzeichniß über Steuerrückſtände aus dem gegenwärtigen Monat, welche zu dem Erhebungs-Diſtrikt gehören, und von dem gedachten Herrn Steuer-Einnehmer am Ende des Verzeichniſſes zuſammen auf fl. kr. pf. berechnet ſind, nebſt Stück Mahnzettel zugeſtellt worden iſt, mit der Weiſung an mich, den darin benannten Perſonen dieſe Mahnzettel zuzuſtellen.

N. am ten 18

(Namensunterſchrift des Steuerboten.)

Muſter Num. 5.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben.)

Erhebungs-Diſtrikt (Namen deſſelben.)

Verzeichniß

über den Betrag der Koſten, welche für das Steuerjahr vom 1. Jenner 18 . . bis den letzten December 18 . . , bei Eintreibung der directen Steuern, durch Beſchlagnehmungen, Pfändungen und Verſteigerungen entſtanden ſind.

Erſtes Quartal.

Num.	Namen der Schuldner.	Wohnort derſelben.	Die Schuld rührt her aus dem Erhebregiſter der Gemarkung.	Betrag der Schuld.	Betrag der aufgenommenen Koſten.				Ganzer Ertrag der Kaufſchillinge	Davon wurden dem Schuldner zurückerſtattet.
					für Beſchlagnehmung	für Pfändung.	für Verſteigerung.	Summe.		
				fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf	fl. kr. pf
			Summe							

Aufgeſtellt N. am 1ten 18

(Unterſchrift des Steuer-Einnehmers.)

Muſter Nro. 6.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben.) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben.) — Gemeinde (Namen derſelben.)

Steuer-Einnahme-Journal

für das Jahr 18 . .

Geführt durch den Steuer-Einnehmer N. zu N.

Ordnungs-Nummer.	Tag der Erhebung.	Namen des zahlenden Steuerpflichtigen.	Wohnort deſſelben.	Nummer ſeines Steuerbeitrags im Hebregiſter.	Monat für welchen gezahlt wird.	Betrag der Einnahme. fl.	kr.	pf.	Betrag der Ablieferung an den Ober-Einnehmer. fl.	kr.	pf.

Muſter Num. 7.

Obereinnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben.)

Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Regiſter

über Vorlagen und Zahlungen wegen Koſten von Beſchlagnehmungen, Pfändungen und Verſteigerungen für das Jahr 18..

Geführt von dem Steuereinnehmer N. N.

Nummer der Ordnung	Nummer der Belege.	Tag und Monat.	Gegenſtand der Koſten und Zahlungen mit Benennung des Schuldners.	Betrag derſelben. fl.	kr.	pf.
			Chriſtoph N. N. zu N.			
			Derſelbe verſchuldet an Steuern lt. Rückſtandsverzeichniß vom Monat Juli 1820, worauf Pfändung erkannt iſt	3	24	—
1	1	Auguſt 8.	An Koſten der am 4 Auguſt 1820. hierauf vollzogenen Pfändung (Beſchlagnehmung) auf Anweiſung des Herrn Obereinnehmers N. vom 6. d. M. an den Oberſteuerboten N. vorlagsweiſe lt. Quittung bezahlt .	—	56	—
			Summe	4	20	—
		Auguſt 12.	Empfangen von Chriſtoph N. N. obige Summe von .	4	20	—
			und ſind die darunter enthaltenen Steuern unter Nr. 24. des Steuerjournals vereinnahmt.			
			Philipp N. N. zu N.			
			Derſelbe verſchuldet an Steuern lt. Rückſtandsverzeichniß vom Monat Aug. 1820, worauf Pfändung erkannt iſt	5	30	—
	2	Sept. 10.	An Koſten der am 3. Septbr. 1820. hierauf vollzogenen Pfändung auf Anweiſung des Herrn Obereinnehmers N. vom 7. d. M. an den Oberſteuerboten N. vorlagsweiſe lt. Quittung gezahlt	1	4	—
2		Sept. 14.	Die Koſten der heute geſchehenen Verſteigerung der Pfänder, welche an den Oberſteuerboten bezahlt ſind, betragen lt. Verſteigerungs-Protokoll und Billigung des Ortsvorſtandes	2	30	—
			Summe	9	4	—
			Der Geſammt-Erlös der verſteigerten Pfänder beträgt gleichfalls lt. Verſteigerungs-Protokoll	9	40	—
			Der Ueberſchuß wurde ſofort an Philipp N. N. mit . zurückgezahlt, und die getilgte Steuerſchuld unter Nr. 50. des Steuerjournals vereinnahmt.	—	36	—

Muſter Num. 8.

Obereinnehmerei-Bezirk
(Namen deſſelben.)

Erhebungs-Diſtricts
(Namen deſſelben.)

Regiſter

über die auf Anweiſung der Großherzoglichen Obereinnehmerei geleiſteten, und derſelben in Zurechnung zu bringenden Zahlungen für das Jahr 18..

Geführt von dem Steuer-Einnehmer N. N.

Nummer der Ordnung.	Nummer der Belege.	Tag und Monat.	Gegenſtand der Zahlungen.	Betrag im Einzelnen. fl.	kr.	pf.	Betrag im Ganzen. fl.	kr.	pf.
1	1 2	Juli 27.	Laut Anweiſung des Hrn. Obereinnehmers N. vom 6. d. M. an Hrn. N. zu N. gezahlt an Taggeldern wegen der Steuerregulirung zu N. laut deſſen Quittung	15					
2	3	Juli 31.	Hebgebühren für mich, den Steuereinnehmer, von den im Laufe dieſes Monats erhobenen und abgelieferten 900 fl. lt. meiner Quittung	27	—	—	42		
			Obige 42 fl. wurden bei der Ablieferung vom 12. Auguſt d. J. Nro 82 des Steuer-Journals, der Großherzogl. Obereinnehmerei lt. deren Quittung vom gleichen Tage in Zurechnung gebracht						
3	1	Auguſt 20.	Laut Anweiſung ꝛc.						

Muſter Num. 9.

Quittung.

Duplum der Quittung welches bei der Controle zurückbleibt.

Großherzoglich Heſſiſche Obereinnehmerei zu

No. des Journals.

Gegenwärtige Quittung iſt nur gültig, wenn ſie binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ausſtellung controlirt iſt.

Geſehen und in die Controle unter No. eingetragen. den ten 18
Der Controleur

Ablieferung

	fl.	kr.
in baarem Geld		
in Ausgabe-Belegen		
im Ganzen		

Unterſchriebener Ober-Einnehmer beſcheinigt vorſtehende Summe von . . . . . von Herrn . . . . . Steuer-Einnehmer zu . . . richtig erhalten und gebucht zu haben

	fl.	kr.
auf Steuern von 18		
" " " 18		
	fl.	kr.

. . . . den ten . . . 18 .

Der Ober-Einnehmer

Großherzoglich Heſſiſche Ober-Einnehmerei zu

No. des Journals

Ablieferung

	fl.	kr.
in baarem Geld		
in Ausgabe-Belegen		
im Ganzen		

Obige Summe von Herrn Steuer-Einnehmer zu richtig erhalten und auf Steuern von 18

	fl.	kr.
" " " 18	fl.	kr.
	fl.	kr.

gebucht zu haben, beſcheinigt

. . . . den ten . . . 18

Der Ober-Einnehmer

No. der Controle.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 43.

Darmstadt den 16. August 1820.

1) Den Cours der Königlich Preußischen Courant-Münze — 2) Die Behandlung der Retourbriefe — 3) Die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr. — 4) Erledigung einer geistlichen Stelle. — 5) Straferkenntnisse.

Den Cours der königlich preußischen Courant-Münze betr.

Da der Thaler preußisch Courant in den Großherzoglichen Landen bisher zu 1 Fl. 45 Kr. angenommen werden durfte; dieser Cours aber nicht allein den Ausprägungs-Werth dieses Geldes, sondern auch den dermaligen Cours desselben in dem benachbarten Auslande übersteigt, so hat man sich zur Abwendung von Nachtheilen veranlaßt gefunden, den Cours jener Münze nunmehr gleichmäßig herabzusetzen, und ihrem inneren Gehalte mehr entsprechend zu bestimmen; und es wird demnach hiermit verordnet, daß die königlich preußische Courant-Münze von nun an in dem Großherzogthum, und zwar in dem gewöhnlichen Verkehr sowohl, als bei den öffentlichen Kassen, in keinem höheren Course, als

a) der ganze preußische Courant-Thaler zu . . . 1 Fl. 42 Kr.
b) der $\frac{1}{3}$ Thaler zu . . . . . 34 —
c) der $\frac{1}{6}$ Thaler zu . . . . . 17 —

und

d) der $\frac{1}{12}$ dergleichen Thaler zu . . . . . $8\frac{1}{2}$ —

nach dem 24 Fl. Münzfuße, in Zahlung angenommen werden darf.

Sämmtliche Kassenbeamte und Unterthanen des Großherzogthums haben sich daher hiernach zu bemessen; und zugleich wird bei dieser Gelegenheit wiederholt auf die bestehende Verfügung aufmerksam gemacht, wodurch die unter dem Namen Böhmische Groschen bekannten

preußischen Silbergroschen oder 3 Kreuzer Stücke in den Großherzogl. Landen völlig außer Cours gesetzt worden sind.

Darmstadt, den 21. Juli 1820.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Dörr.

Die Behandlung der Retourbriefe betreffend.

Es hat bisher noch keine allgemeine Postpolizeiliche Verordnung darüber bestanden, wie die Retourbriefe, oder solche Briefe, welche von den Addressaten nicht angenommen werden, oder wegen unrichtiger Addresse nicht bestellt werden können, und an die Posterpedition, bei welcher sie aufgegeben und abspedirt wurden, zurückgeschickt werden, um sie an die Aufgeber, ohne daß das Postgeheimniß verletzt wird, zurückgegeben, behandelt werden sollen; wir finden uns daher veranlaßt, folgende Vorschrift über die Behandlung der Retourbriefe zu erlassen, nach welcher sich die Großherzoglichen Postämter und Expeditionen genau zu achten haben, und solche hiermit zur allgemeinen Kenntniß zu bringen:

1) Wenn ein Brief oder ein Paket an das Postamt oder Expedition, welche solche abspedirte, zurückkommt, so ist nur dann, wenn durch Handschrift und Siegel der Aufgeber nach dem übereinstimmenden Dafürhalten des Postamts-Personals erkannt wird, und gar kein Zweifel darüber obwaltet, der Brief oder das Paket kurzer Hand an denselben zurückzugeben, indem andern Falls, um das Zurückgeben eines Briefes an einen dritten zu verhüten, der Aufgeber sich gefallen lassen muß, den Brief in Gegenwart eines Postoffizianten zu eröffnen, um diesen durch Vorzeigen der Unterschrift zu überzeugen, daß er wirklich der Absender sey, wenn aber

2) durch Handschrift und Siegel der Aufgeber nicht erkannt werden kann, alsdann hat der Postbeamte den Brief oder das Paket alsbald an den Großherzoglichen Postdeputirten der Provinz zu senden. Dieser hat mit Zuziehung eines Postbeamten, welches in Darmstadt der Ober-Postmeister, zu Gießen und Mainz aber die Postmeister seyn sollen, den Brief oder das Paket zu eröffnen, nur den Namen und Wohnort des Aufgebers zu lesen, und auf die Addresse des Briefes zu schreiben, ihn hierauf mit einem herrschaftlichen Siegel wieder zu versiegeln und dem gegenwärtigen Postbeamten zu übergeben, welcher sodann den Brief oder das Paket an den Aufgeber oder an die Posterpedition, woher er zur Untersuchung eingesendet worden ist, unverzüglich zurück zu senden hat.

3) Retourbriefe, deren Aufgeber gar nicht auszumitteln sind, werden mit Ausnahme der in denselben etwa befindlichen Sachen von Werth, verbrannt.

4) Das, was von Retourbriefen gesagt ist, gilt auch von den wegen nothwendiger, aber ermangelnder Frankatur nicht abzusendenden Briefen.

5) Für die Retourbriefe ist der Aufgeber das darauf haftende Porto zu zahlen verbunden. Darmstadt den 31ten Juli 1820.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische Ober-Post-Inspection.

Freiherr von Lehmann. Nebel.

vt. Berchelmann.

Die Eröffnung der Jagd in der Provinz Rheinhessen betr.

Der Aufgang der Jagd in der diesseitigen Provinz wird auf den ersten des künftigen Monats September hierdurch festgesetzt.

Indem man diese Bestimmung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringt, werden alle betreffenden Behörden angewiesen, mit Strenge über die Beachtung der hinsichtlich der Jagd-Ausübung in der Verordnung vom 21ten September 1815 enthaltenen Verfügungen zu wachen, insbesondere haben die Herrn Bürgermeister den Jagdberechtigten einzuschärfen, daß sie, gemäß §. 6. dieser Verordnung, für alle in Ausübung der Jagd durch sie geschehenden Beschädigungen der noch ausstehenden Felderzeugnisse verantwortlich sind

Mainz, den 1. August 1820.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Ges. Filser.

Erledigung einer geistlichen Stelle.

Durch gnädigste Beförderung des Pfarrers Köhler zu Wahlen ist die dasige Pfarrstelle, mit welcher ein zu 381 Fl. 56 Kr. berechnetes Diensteinkommen verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Straf-Erkenntnisse.

Von dem Hofgericht der Provinz Oberhessen sind in dem ersten Semester dieses Jahrs nachstehende rechtskräftig gewordene und bereits vollzogene Straferkenntnisse ertheilt worden:

1) wurde Conrad Schmitt aus Langgöns wegen Diebstählen, durch Erkenntniß vom 27. April d. J., in zweijährige Zuchthausstrafe;

2) Caspar Ickler aus Vilbel wegen Entwendung eines Felleisens, unterm 28. April d. J. in dreimonatliche Zuchthausstrafe;

3) Georg Kleber von Großenlinden wegen Diebstählen, unterm 12. Juni d. J., in anderthalbjährige Zuchthausstrafe;

4) eod. Jakob Müller aus Gladenbach wegen Diebstählen in einjährige Zuchthausstrafe und Bezahlung der Kosten;

5) eod. Johannes Schäfer in Oberwidersheim wegen Verwundung und erfolgten Todes des Johannes Kammer daselbst, in zweijährige Zuchthausstrafe und Bezahlung der Kosten;

6) Johann Jost Weber aus Gladenbach wegen Diebstahls, unterm 22. d. J., in einjährige Zuchthausstrafe und Bezahlung der Kosten verurtheilt; endlich wurde

7) Burgermeister Rühl in Ulrichstein wegen Aepfel-Entwendung, durch Urtheil vom 26. Februar d. J., seines Amts als Rathsherr entsetzt.

(Num. 42. des Regierungsblattes wird nachgeliefert.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 44.

Darmstadt den 25. August 1820.

1) Ueber die Verwendung der im Jahr 1817. zur Unterstützung der Armen des Fürstenthums Starkenburg von des Großherzogs K. Hoheit ausgesetzten 30,000 fl. — 2) Die dahiesige Realschule — 3) Das Ausräumen der Bäche betr. — 4) Sterbfall.

Rechnungs-Ablage

über die Vertheilung der zur Unterstützung der Armen im Jahr 1817. von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog zur Disposition der Regierung des Fürstenthums Starkenburg gestellten 30,000 fl.

Nachstehende Berechnung über das von des Großherzogs Königlicher Hoheit zur Unterstützung der Armen und Bedrängten im Fürstenthum Starkenburg ausgesetzte Geschenk von 30,000 fl., so wie dieselbe aus den Berichten der dahiesigen Großherzoglichen Regierung ausgezogen worden ist, bringt das Geheime Staats-Ministerium andurch zur allgemeinen Kenntniß.

	Angewiesen wurden:			fl.	kr.
1	Dem Amte Breuberg	2000 fl. — kr.			
	Demselben ferner	400 : — :			
	Dem Johannes Lutz zu Hainstadt	30 : — :			
	Dem Georg Hamann zu Breitenbrunn	20 : — :			
	Dem Hieronymus Eisenhauer zu Mümling-Grumbach	7 : 30 :		2457	30
2	Dem Amte Michelstadt	1000 : — :			
	Demselben ferner	200 : — :		1200	—
3	Dem Amte Erbach	. . .		900	—
4	Dem Amte Reichenberg	1200 : — :			
	Demselben ferner	200 : — :		1400	—
5	Dem Amte Freienstein	1800 : — :			
	Demselben ferner	200 : — :			
	Dem Beisaß Edelmann zu Rothenberg	20 : — :		2020	—
6	Dem Amte König	. . .		300	—
7	Dem Amte Schönberg	1000 : — :			
	Der Sonnewald'schen Wittwe zu Schönberg	10 : — :		1010	—
			Latus	9287	30

				fl.	kr.
			Jenseits	9287	30
8	Dem Amte Habitzheim			400	—
9	: : Fränkisch-Crumbach			400	—
10	: : Birkenau			200	—
11	: : Hetschbach			75	—
12	: : Dreyeich			800	—
13	: : Wimpfen			400	—
14	: : Hirschhorn		1500 fl. — kr.		
	Demselben ferner		217 : 25 :		
	Demselben weiter		1026 : — :		
	Den Beisaßen zu Unterschönmattenwaag		300 : — :		
	Denselben ferner		50 : — :		
				3093	25
15	Dem Amte Heppenheim		1000 : — :		
	Den Einwohnern zu Oberlaudenbach		75 : — :		
	Denselben weiter		40 : — :		
				1115	—
16	Dem Amte Fürth		800 : — :		
	Der Georg Pfeifer'schen Wittwe zu Lindenfels		25 : — :		
	Den Armen zu Lindenfels und Seidenbuch		200 : — :		
	Dem Joh. Peter Rauch zu Erlenbach		15 : — :		
	Der Nicolaus Kraftischen Wittwe zu Fürth		25 : — :		
				1065	—
17	Dem Amte Waldmichelbach			800	—
18	: : Lichtenberg			600	—
19	: : Reinheim		100 : — :		
	Der Oberschultheiß Hach'schen Wittwe zu Roßdorf		25 : — :		
	Der Ehefrau des Viehhirten Daniel Bert zu Wembach		10 : — :		
	Dem Conrad Daum daselbst		20 : — :		
	Den teutschen Einwohnern daselbst		150 : — :		
				305	—
20	Dem Amte Umstadt, in specie den drei Gemeinden Hering, Heubach und Raibach			500	—
21	Dem Amte Schaafheim			500	—
22	: : Babenhausen			1000	—
23	: : Seligenstadt			1000	—
24	: : Steinheim			1000	—
25	: : Dieburg			1000	—
26	: : Lampertheim		500 : — :		
	Demselben ferner		132 : 10 :		
	Demselben weiter		200 : — :		
	Dem Schullehrer Uhrig zu Lampertheim		30 : — :		
				862	10
27	Dem Amte Lorsch			400	—
28	: : Zwingenberg, Jägersburg und Seeheim		1000 : — :		
			Latus	24803	5

			fl.	kr.
		Jenseits	24803	5
	Dem Schreiner Diez zu Alsbach . . .	10 : — :		
	Dem Centdiener Kraft zu Zwingenberg . .	20 : — :		
	Dem Duft Rothensüß daselbst . . .	7 : 30 :		
29	Dem Amte Gernsheim, insbesondere den Armen zu Wattenheim	400 : — :	1037	30
	Denselben ferner	350 : — :		
			750	—
30	Dem Amte Dornberg	. . .	1000	—
31	: : Kelsterbach	500 : — :		
	an die Familien der im Main ertrunkenen 10 Einwohner von Kelsterbach	200 : — :	700	—
32	Dem Amte Rüßelsheim, in Specie dem Orte Astheim	600 : — :		
	Dem Philipp Sittmann zu Raunheim . .	20 : — :		
	Dem Ort Rüsselsheim	85 : 30 :		
			705	30
33	Dem Amte Pfungstadt	. . .	500	—
34	: : Darmstadt und zwar:			
	Der Wittwe Elisabetha Martin von Daubringen, jetzt zu Wixhaußen	8 : — :		
	Den Armen zu Wixhaußen	150 : — :		
	: : : Erzhaußen	150 : — :		
	: : : Gräfenhaußen . . .	120 : — :		
	: : : Schneppenhausen . . .	30 : — :		
	Der Gartenknecht Philipp Fink'schen Familie zu Bessungen	10 : — :		
			468	—
		Summa	29964	5

Der hiernach erübrigende Rest von 35 fl. 55 kr. ist der Disposition Großherzogl. Regierung, um denselben an Dürftige abzugeben, überlassen worden.

Es stellt sich demnach die Summe von 30,000 Fl. heraus.

Darmstadt den 21. August 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Hoppé.

(Die Rechnung aus dem Fürstenthum Hessen wird nächstens nachgetragen werden.)

Nachricht über die Errichtung einer Realschule.

Um denjenigen Ihrer getreuen Unterthanen, welche sich bürgerlichen Gewerben widmen wollen, einen ihrem Stande angemessenen Unterricht zu verschaffen, haben Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Errichtung einer Realschule in hiesiger Residenzstadt beschlossen, den von hiesiger Stadt zu dem Ende geschehenen Ankauf des dazu bestimmten Gebäudes durch einen bedeutenden Beitrag erleichtert, und, nachdem auch die innere Einrichtung desselben ihrer Vollendung nahe ist, die Eröffnung gedachter Schule gnädigst verordnet.

Der Zweck dieser Anstalt im Allgemeinen ist, der höchsten Absicht gemäß, Veredlung der Gewerbe, Beförderung der Landescultur und des Kunstfleißes durch erweiterte Kenntniß, Benutzung und Verarbeitung der Naturerzeugnisse, mehrere Ausbildung der mittleren Volksklassen zum vortheihafteren Betrieb ihrer mannigfaltigen Nahrungs- und Erwerbszweige und dadurch Erhöhung ihres Wohlstandes; — insbesondere aber eine hinlängliche wissenschaftliche und praktische Vorbereitung der Jugend, die sich bürgerlichen Gewerben zu widmen die Absicht hat.

Um diese Vorbereitung zu bewirken, erscheinen folgende Lehrgegenstände als wesentlich nothwendig:

1.) Sprachkenntniß, verbunden mit der Anleitung zur Fertigung der im bürgerlichen Geschäftsleben nöthigen schriftlichen Aufsätze und dem Unterricht im Schön- und Rechtschreiben.

2.) Rechenkunst, mit methodischen Uebungen im Kopf- und schriftlichem Rechnen, und praktischer Anweisung zum Rechnungs- und Buchführen, zum Abfassen von Material- und Verdienst-Rechnungen ꝛc.

3.) Geometrie, und diejenigen Theile der reinen und angewandten Mathematik, als Mechanik, Statik und Maschinen-Lehre, welche, und in so weit solche der Zweck der Anstalt erfordert.

4.) Die Hauptlehren der Physik und Chemie, verbunden mit dem Gemeinnützigsten aus der Naturgeschichte, der Technologie und dem geschichtlichen der vorzüglichsten technischen Erfindungen.

5.) Die allgemeine, vorzüglich physische, und besonders vaterländische Geographie mit steter Rücksicht auf die Landeserzeugnisse und Landes-Cultur, Gewerbe, Fabrikation Manufakturen und Handel.

6.) Baukunst mit architektonischer Zeichnungslehre und Zeichnungsübungen.

7.) Die mathematische Zeichnungslehre verbunden mit Optik und Perspective.

8.)

8.) Freies Handzeichnen von Verzierungen und Figuren.

9.) Modelliren von Maschinen sowohl, als Gebäuden und deren Theilen.

Ueber alle diese Gegenstände wird von den bereits ernannten Lehrern vor der Hand in zwanzig wöchentlichen Lehr- und Uebungsstunden Unterricht ertheilt werden.

An diesem Unterricht können Theil nehmen a) alle diejenigen, welche sich den Handwerken, Künsten und dem bürgerlichen Geschäftsleben widmen wollen, sobald dieselben die nöthige Fertigkeit im Schreiben, Lesen und Rechnen erhalten haben, und überhaupt zu dem allgemein unentbehrlichen Wissen gekommen sind, wie es gewöhnlich in den öffentlichen Elementar-Schulen erreicht wird, und b), diejenigen Jünglinge, welche bereits eine Kunst, ein Handwerk oder Gewerbe erlernen oder betreiben, und als Lehrlinge oder Gesellen hier arbeiten.

Die nähere und speciellere Bestimmungen über die Zeit und Ordnung der Lehrstunden, die Dauer des Unterrichtes, die Lehrbücher und Disciplin werden demnächst noch bekannt gemacht werden.

Um endlich der neu begründeten Realschule die möglichste Ausdehnung und Gemeinnüzzigkeit zu verschaffen, haben Seine Königliche Hoheit nicht nur die bereits bestandene Bauschule damit zu vereinigen geruht, sondern auch für den, der Anstalt nöthigen Schulapparat, Bibliothek, Instrumente und Modelle bereits Fürsorge getroffen.

Großherzogliches Geheimes Staats-Ministerium bringt diese landesväterlichen Gesinnungen und Verfügungen Seiner Königlichen Hoheit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß mit dem Bemerken, daß nach vollendeter innerer Einrichtung des Realschulgebäudes die weitere Anzeige über die Zeit der Eröffnung der Anstalt von der Behörde erfolgen wird.

Darmstadt den 21ten August 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Stumpff.

Die Ausräumung der nicht schiffbaren Flüsse und Bäche in der Provinz Rheinhessen betreffend.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich veranlaßt, sämmtliche Hr. Hr. Bürgermeister der Provinz Rheinhessen, durch deren Verwaltungsbezirk nicht schiffbare Flüsse und Bäche fließen, hiermit anzuweisen, das Ausräumen derselben auch in diesem Jahre nach den Bestimmungen des Beschlusses des ehemaligen Präfekten des Departements vom Donnersberg, d. d. 10. August 1807, welche schon durch das Regierungsblatt Nr. 15. unterm 20. September 1819 bekannt gemacht wurden, vorzunehmen. Man bemerkt jedoch hier-

bei, daß, da im Herbste diese Bäche der Regel nach angeschwollen sind, auch öfters die Witterung schon kalt und daher die Ausräumung dadurch schwierig wird, man den §. 2. dieses Beschlusses dahin abzuändern befunden hat, daß solche nunmehr für die Folge gleich nach beendigter Erndte, und zwar in der ersten Hälfte des Monats September vorgenommen werden solle, wonach sich alle jene Hr. Hr. Bürgermeister, die es angeht, genau zu achten haben.

Mainz den 16. August 1820.

Die Großherzogl. Hess. Regierung der Provinz Rheinhessen.

Freiherr von Lichtenberg.

Ges. Filser.

Sterbfall.

Unterm 3. August d. J. ist der Großherzogliche Unterförster Schmid zu Ulfa, im Revier Rainrod, Forsts Eichelsdorf, gestorben.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 45.

Darmstadt den 28. August 1820.

Steuer-Ausschlag pro 1820

zu Bestreitung der Amts- und Communal-Bedürfnisse, so wie der Revierförsters- und Unterförsters-Besoldungen im Fürstenthum Starkenburg.

Das unterzeichnete Geheime Staatsministerium hat, nach vorheriger Vernehmung der hiesigen Regierung mit Bericht und der sämtlichen betreffenden Ortsvorstände Fürstenthums Starkenburg, beschlossen, daß die — in der hier unmittelbar nachfolgenden summarischen Uebersicht No. I. und der weiteren Nachweisung No. II. enthaltenen, zur Bestreitung der Amts- und Kommunal-Bedürfnisse, so wie für die Revierförsters- und Unterförsters Besoldungen im Fürstenthum Starkenbung — erforderlichen Steuerbeiträge pro 1820 in besagter Provinz erhoben werden sollen, und hat zu dem Ende Großherzogliche Regierung beauftragt, die Erhebung besagter Steuerbeiträge im Laufe gegenwärtigen Jahrs dergestalt in Vollzug zu setzen, daß die nach Maasgabe der Uebersicht No. I. zu repartirende Umlagen in vier gleichen Terminen, und zwar am 1ten Sept., am 1ten October, am 1ten November und am 1ten December dieses Jahrs jedesmal zu einer Quart — die nach der Nachweisung No. II. aber auszuschlagenden Beiträge in einem Termin, und zwar am 1ten November d. J. erhoben werden sollen; welches hierdurch zur Kenntniß der einschlägigen Stellen und Behörden, den Steuerpflichtigen aber zur Bemessung öffentlich bekannt gemacht wird.

Darmstadt den 11ten August 1820.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Stumpff.

№ I.

Summarische Uebersicht

derjenigen Quoten, welche zur Deckung der Amts- und Communal-Bedürfnisse des Jahrs 1820, in den verschiedenen Gemeinden und Bezirken, die eine eigene Gemarkung bilden, nach den bezeichneten Repartitions-Normen aufzubringen sind.

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden				Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	ordinair Landes-Steuer-Kapital.		temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Amt Babenhausen.					
Stadt Babenhausen	5	3,560	5	2,0	
Dudenhofen	—	3,260	—	1,7	
Harreshausen	—	1,560	—	—	
Hergershausen	6	1,784	6	0,224	
Kleestadt	5	1,786	5	0,226	
Langstadt	5	2,110	5	0,550	
Sickenhofen.	—	1,560	—	—	
Babenhauser Mark	—	1,560	—	—	
Amt Bensheim.					
Bensheim mit Fehlheim	1	1,850	—	—	
Amt Breuberg.					
Aunelsbach	1	2,006	—	0,778	
Dusenbach	1	2,006	—	0,778	
Etzengesäs	1	2,006	—	0,778	
Forstel	1	2,006	—	0,778	
Hainstadt	5	2,322	4	1,094	
Höchst	2	3,951	1	2,723	
Forst Höchst und Rimhorn	1	2,006	—	0,778	
Hummetroth	1	2,006	—	0,778	
Mümlinggrumbach	2	0,069	—	2,841	
Mühlhaußen	1	2,006	—	0,778	
Neustadt mit Breuberg	6	1,072	4	3,844	
Forst Neustadt	1	2,006	—	0,778	
Pfirsbach	1	2,006	—	0,778	
Raibach und Breitenbach	22	0,041	20	2,813	
Rimhorn	2	0,156	—	2,928	
Sandbach	3	2,110	2	1,182	
Forst Sandbach	1	2,006	—	0,778	
Höchster Centwald	1	2,006	—	0,778	
Balsbach	1	2,006	—	0,778	
Böllstein	1	2,006	—	0,778	
Affhöllerbach	1	2,006	—	0,778	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		Auf einen Gulden temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Birckert	1	2,006	—	0,778	
Gumpersberg	1	2,006	—	0,778	
Hembach	1	2,006	—	0,778	
Höllerbach	1	2,006	—	0,778	
Kilsbach	1	2,006	—	0,778	
Kirchbrombach	2	3,141	1	0,057	
Forst Kirchbrombach	1	2,006	—	0,778	
Langenbrombach	1	2,006	—	0,778	
Niederkinzig	1	2,006	—	0,778	
Oberkinzig	1	2,006	—	0,778	
Stierbach	1	2,006	—	0,778	
Waldbach	1	2,006	—	0,778	
Breitenbrunn	1	2,006	—	0,778	
Brunnthal	1	2,006	—	0,778	
Forst Brunnthal	1	2,006	—	0,778	
Lützel und Wiebelsbach	1	2,006	—	0,778	
Seckmauern	2	0,116	—	2,888	Zur Erweiterung des Kirchhofs auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital der Parochianen 3 kr. 2 pf.
Haingrund	1	2,006	—	0,778	
Vielbrunn	1	2,006	—	0,778	Zur Erweiterung des Kirchhofs auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital der Parochianen 4 kr. 2 pf.
Kimbach	1	2,006	—	0,778	
Forst Seckmauern	1	2,006	—	0,778	
Comm. Wald bei Vielbrunn	1	2,006	—	0,778	
Amt Darmstadt.					
Residenz Darmstadt	9	3,340	9	3,340	
Arheilgen	6	2,398	4	0,533	
Bessungen	3	1,516	3	1,516	
Braunshard	9	2,539	4	3,011	
Erzhausen	5	3,432	3	1,567	
Gräfenhausen	5	1,038	2	3,173	
Schneppenhausen	9	2,913	5	2,528	
Weiterstadt	8	0,865	5	3,000	
Wixhausen	6	0,230	3	2,305	
Amt Dieburg.					
Dieburg	6	2,291	6	0,276	Zur Deckung der älteren Kriegsschulden auf den Gulden ord. Landes-Steuer-Kapital exclusive der Landesherrschaft 7 kr. 0,600 pf.
Kleinzimmern	4	0,935	3	2,910	8 kr. 3,000 pf. wie bei Dieburg.
Niederroden	2	1,636	1	3,623	4 " 1,938 " " " "
Oberroden	7	1,474	4	1,786	14 " 2,500 " " " "
Amt Dornberg.					
Berkach	—	2,035	—	—	
Biebesheim	—	2,035	—	—	
Büttelborn	5	0,991	4	2,956	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes Steuer-Kapital.		Auf einen Gulden temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge. wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	fr.	pf.	fr.	pf.	
Crumstadt	1	1,192	—	3,157	
Dornberg	4	2,842	4	0,807	
Dornheim	—	2,035	—	—	
Erfelden	2	0,795	1	2,760	
Goddlau	3	1,306	2	3,271	
Leeheim	1	2,535	1	0,500	
Stockstadt	—	2,035	—	—	
Wolfskehlen	—	2,035	—	—	
Amt Erbach.					
Stadt Erbach	1	3,763	—	—	
Dorf Erbach	1	3,763	—	—	
Erbuch	1	3,763	—	—	
Erlenberg	1	3,763	—	—	
Ernsbach	1	3,763	—	—	
Ebersbach	1	3,763	—	—	
Günterfürst	1	3,763	—	—	
Haisterbach	1	3,763	—	—	
Lauerbach	1	3,763	—	—	
Schönen	1	3,763	—	—	
Würzberg	1	3,763	—	—	
Elsbach	1	3,763	—	—	
Eulbach	1	3,763	—	—	
Roßbach	1	3,763	—	—	
Forst Erbach, Eulbach und Zell	1	3,763	—	—	
Amt Fr. Crumbach.					
Fränkisch Crumbach	4	0,360	—	3,360	
Amt Freienstein.					
Airlenbach	4	3,882	3	3,873	
Beerfelden	8	0,382	3	3,873	
Ezean	4	3,882	3	3,873	
Falckengesäs	4	3,882	3	3,873	
Galmbach	4	3,882	3	3,873	
Gammelsbach	4	3,882	3	3,873	
Hebstahl	4	3,882	3	3,873	
Hesselbach	4	3,882	3	3,873	
Hetzbach	4	3,882	3	3,873	
Hohberg	4	3,882	3	3,873	
Kailbach	4	3,882	3	3,873	
Oberfinkenbach	4	3,882	3	3,873	
Oberfensbach	4	3,882	3	3,873	
Olfen	4	3,882	3	3,873	
Raubach	4	3,882	3	3,873	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		Auf einen Gulden temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge. wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Schöllenbach	4	3,882	3	3,873	
Untersensbach	4	3,882	3	3,873	
Forst { Bullau, Ezean, Falkengesäs, Gammelsbach, Schöllenbach	4	3,882	3	3,873	
Amt Fürstenau.					
Asselbrunn	5	1,822	3	0,210	
Güttersbach	4	0,612	1	3,000	
Hiltersklingen	2	1,612	—	—	
Hüttenthal	3	2,212	1	0,600	
Langenbrombach	4	0,348	1	2,736	
Momart	2	3,112	—	1,500	
Obermossau	5	3,082	3	1,470	
Untermossau	2	1,614	—	—	
Rehbach	3	3,612	1	2,000	
Steinbach	4	0,339	1	2,727	
Steinbuch mit Neudorf	3	3,272	1	1,660	
Weidengesäs	5	0,152	2	2,540	
Amt Fürth.					
Lindenfels	2	2,261	—	0,613	
Eulsbach	4	1,695	—	0,613	
Ellenbach	4	1,695	—	0,613	
Erlenbach	4	1,695	—	0,613	
Glattbach	4	1,695	—	0,613	
Linnebach	4	1,695	—	0,613	
Lautenweschnitz	4	1,695	—	0,613	
Seidenbach	4	1,695	—	0,613	
Seidenbuch	4	1,695	—	0,613	
Schlierbach	4	1,695	—	0,613	
Winckel	4	1,695	—	0,613	
Brombach	4	0,310	—	0,613	
Fürth	4	0,310	—	0,613	
Fahrenbach	4	0,310	—	0,613	
Kreckelbach	4	0,310	—	0,613	
Krumbach	4	0,310	—	0,613	
Kolmbach	4	0,310	—	0,613	
Lörzenbach	4	0,310	—	0,613	
Steinbach	4	0,310	—	0,613	
Weschnitz	4	0,310	—	0,613	
Affolterbach	4	1,604	—	0,613	
Hiltersklingen	4	1,604	—	0,613	
Oberscharbach	4	1,604	—	0,613	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		Auf einen Gulden temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Unterscharbach	4	1,604	—	0,613	
Wahlen	4	1,604	—	0,613	
Kocherbach	4	1,604	—	0,613	
Lützelbach	4	1,604	—	0,613	
Pfaffenbeerfurth	2	2,261	—	0,613	
Graßellnbach	4	1,604	—	0,613	Auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital der Parochianen zur Reparatur des reformirten Pfarrhauses 2 kr. 1,812 pf.
Hammelbach	4	1,604	—	0,613	Zur Bezahlung der Zinsen der Kirchbauschuld der begüterte Bürger 1ster Klasse 2 fl. 36 kr. der, 2ter Klasse 1 fl. 44 kr. der Beisaß oder die 3te Klasse 52 kr. die gemischte Ehe jeder Klasse die Hälfte.
Amt Gernsheim.					
Rodau	5	0,153	—	—	
Amt Habitzheim.					
Birckert	9	3,541	8	0,579	
Frauennauses	3	3,122	2	0,160	
Habitzheim	5	0,366	3	1,401	
Mittelkinzig	7	2,582	5	3,620	
Niederklingen	7	3,159	5	0,197	
Oberklingen	6	0,108	4	1,146	
Ober- und Schloßnauses	10	3,164	9	0,202	
Wiebelsbach	5	1,737	3	2,775	
Wüst Amorbach	3	3,122	2	0,160	
Waldungen zu keiner Gemarkung gehörig	3	3,122	2	0,160	
Haßenrod	3	3,122	2	0,160	Kriegskosten auf einen Gulden Landes-Steuer-Kapital der Landesherrschaft der Standesherrn und Forensen 1 fl. 5½ kr.
Amt Heppenheim.					
Stadt Heppenheim	—	3,200	—	—	Ortsfrohnden auf jeden Gulden Ortssteuer-Kapital 1,2978 pf. Gemarkungsfrohnden auf 1 fl. des immobilen Ortssteuer-Kapitals ausschließlich der Gebäude 3 kr. 0,1002 pf.
Erbach	1	0,300	—	—	
Kirschhausen	1	0,300	—	—	
Oberhambach	1	0,300	—	—	
Sonderbach	1	0,300	—	—	
Unterhambach	1	0,300	—	—	
Walderlenbach	1	0,300	—	—	
Albersbach mit Kreiswalde	1	0,300	—	—	
Igelsbach	1	0,300	—	—	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital. kr.	pf.	temporair freyes Landes-Steuer-Kapital. kr.	pf.	Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
Bonsweiher	1	0,300	—	—	
Breitenwiesen	1	0,300	—	—	
Knoden	1	0,300	—	—	
Mitlechtern	1	0,300	—	—	
Mittershaußen	1	0,300	—	—	
Oberlaudenbach	1	0,300	—	—	
Scheuerberg	1	0,300	—	—	
Schaunebach	1	0,300	—	—	
Amt Hetschbach.					
Hetschbach	1	2,200	1	1,000	
Amt Heusenstamm.					
Hausen	7	1,100	1	3,600	
Heusenstamm	8	1,500	4	1,500	
Obertshausen	5	0,600	1	3,600	
Amt Hirschhorn.					
Grein	8	2,500	—	—	
Hirschhorn	1	3,300	—	—	
Unterschönmattenwag.	6	2,740	—	—	
Amt König.					
Fürstengrund	2	0,080	1	2,782	
König	2	0,123	1	2,825	
Amt Kelsterbach.					
Egelsbach	—	0,881	—	—	
Ginsheim	2	3,653	2	2,772	
Alt Kelsterbach	—	0,881	—	—	
Neu Kelsterbach	—	0,881	—	—	
Langen	—	0,881	—	—	
Mörfelden	—	0,881	—	—	
Raunheim	—	0,881	—	—	
Walldorf	4	2,086	4	1,205	
Forst Mitteldick	—	0,881	—	—	
Amt Lampertheim.					
Bobstadt	4	1,846	—	3,750	
Hofheim	2	3,916	—	3,750	
Lampertheim	2	3,958	1	2,021	
Nordheim	8	3,869	7	3,769	
Amt Lichtenberg.					
Allertshofen	4	1,379	3	3,405	Einquartirungskosten vom Jahr 1815 auf den Gulden Steuerkapital der Landesherrschaft, der Standesherrn und der Forensen 10 kr. 2,5928 pf.
Asbach	1	0,379	—	2,405	25 kr. 0,3275 pf. wie oben
Beedenkirchen	4	2,379	—	2,405	11 „ 3,6272 „ „ „
Brandau	1	0,879	—	2,405	17 „ 0,7337 „ „ „

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		Auf einen Gulden temporair freyes Landes Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Brensbach	4	1,014	2	0,405	5 kr. 0,8988 pf. wie Allertshofen
Ernsthofen	1	0,379	—	2,405	17 " 3,4128 " " "
Frankenhausen	1	0,379	—	2,405	32 " 0,5230 " " "
Großbieberau	3	1,379	2	3,405	31 " 0,5649 " " "
Herchenrode	1	0,379	—	2,405	25 " 0,5810 " " "
Horbohl	1	2,079	1	0,405	14 " 3,9325 " " "
Kleinbieberau	1	0,379	—	2,405	16 " 2,8217 " " "
Lichtenberg	1	0,379	—	2,405	18 " 3,9412 " " "
Lützelbach	1	0,379	—	2,405	24 " 3,6865 " " "
Neunkirchen	1	0,379	—	2,405	14 " 2,6736 " " "
Neutsch	1	0,379	—	2,405	34 " 1,3205 " " "
Niedermodau	7	2,379	7	0,405	13 " 2,5503 " " "
Obermodau	3	0,979	—	2,405	25 " 1,1975 " " "
Roddau	1	0,379	—	2,405	20 " 1,2890 " " "
Steinau	1	0,379	—	2,405	14 " 1,1332 " " "
Waldhausen	4	1,379	3	3,405	12 " 3,1051 " " "
Webern	1	0,379	—	2,405	21 " 0,1982 " " "
Wersau	1	0,379	—	2,405	17 " 2,3742 " " "
Kirchspiel Großbieberau.					
Großbieberau	—	—	—	—	Zu den Großbieberauer Pfarrhaus-Baukosten auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital der Parochianen 2 kr. 1,000 pf.
Lichtenberg mit Obernhausen	—	—	—	—	
Waldhausen	—	—	—	—	
Steinau	—	—	—	—	
Roddau	—	—	—	—	
Amt Lorsch.					
Biblis	1	0,936	—	—	
Bürstadt	1	0,936	—	—	
Lorsch	—	3,836	—	—	
Kleinhausen	—	3,836	—	—	
Seehof	—	3,836	—	—	
Virnheim	1	0,936	—	—	
Amt Messenhausen.					
Messenhäuser Höfe	—	3,165	—	—	
Amt Michelstadt.					
Bullau und Eutergrund	3	1,027	—	3,415	
Michelstadt mit Stockheim	2	1,612	—	—	
Michelstadt ohne Stockheim	7	1,407	5	3,085	
Amt Offenbach.					
Bürgel	6	2,507	2	1,297	
Neuysenburg	24	2,530	2	2,195	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Stadt Offenbach	1	1,968	—	—	
Offenbacher Judengemeinde	—	—	—	—	Zu den Hospital-Baukosten auf den Gulden Landes-Steuer-Kapital 4 kr. 1 fl. von jedem Familienvater 1 fl. von jedem Dienstboten.
Amt Otzberg.					
Otzberg und Hering.	5	2,092	2	0,105	
Amt Pfungstadt					
Eberstadt	11	3,960	8	2,016	
Eich	11	1,833	9	2,823	
Eschollbrücken	2	1,895	—	2,885	
Grießheim	10	3,120	5	3,469	
Hahn	2	0,693	—	1,683	
Niederbeerbach	7	1,924	5	2,914	
Niederramstadt	3	3,139	2	0,129	
Pfungstadt	2	1,948	—	2,938	
Traisa	2	1,982	—	2,972	
Waschenbach	4	3,218	—	2,933	
Amt Reichenberg.					
Bockenrod	1	0,863	—	1,623	2 kr. 1,333 pf. Fr. Erumbacher Centkosten.
Erzbach	1	0,863	—	1,623	
Eberbach	1	0,863	—	1,623	
Fronhofen	1	0,863	—	1,623	
Obergerspreng	1	0,863	—	1,623	
Untergerspreng	1	0,863	—	1,623	
Großgumpen	1	0,863	—	1,623	
Kleingumpen	1	0,863	—	1,623	
Kirchbeerfurth	3	2,196	—	1,623	
Niederkainsbach	5	2,569	3	3,967	
Oberkainsbach	1	0,863	—	1,623	
Laudenau	1	0,863	—	1,623	
Oberostern	1	0,863	—	1,623	
Unterostern	1	0,863	—	1,623	
Reichelsheim	1	0,863	—	1,623	
Rohrbach	1	0,863	—	1,623	
Winterkasten	1	0,863	—	1,623	
Forst Reichenberg	1	0,863	—	1,623	
Amt Reinheim.					
Gundernhausen	2	2,542	—	2,045	
Oberramstadt	2	2,532	—	2,035	
Reinheim mit Ueberau	2	2,537	—	2,060	
Rohrbach	7	1,016	—	2,215	
Roßdorf	3	2,909	1	2,412	
Spachbrücken	3	2,414	—	2,412	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Kapital.		temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Wembach mit Hain	15	3,236	—	2,213	
Zeilhard	8	1,602	5	1,211	
Herrschaftliche Waldungen	2	0,497	—	—	
Amt Rothenberg.					
Heimbrunn	4	3,882	3	3,873	
Rothenberg	4	3,882	3	3,873	
Unterfinkenbach	4	3,882	3	3,873	
Amt Rüsselsheim.					
Astheim	9	3,848	9	1,643	
Bauschheim	—	2,204	—	—	
Bischofsheim	—	2,205	—	—	
Großgerau	—	2,205	—	—	
Haßloch	8	0,658	—	—	
Kleingerau	23	0,141	22	1,936	
Königstädten	4	2,312	4	0,107	
Raunheim	—	2,205	—	—	
Rüsselsheim	4	2,363	4	0,158	
Trebur	—	2,205	—	—	
Wallerstädten	11	0,765	10	2,560	
Worfelden	9	1,530	8	3,325	
Forst Mönchsbruch	—	2,205	—	—	
Amt Schaafheim.					
Altheim	11	3,960	11	2,960	
Dietzenbach	7	0,083	5	0,747	
Harpertshaußen	2	1,000	2	0,000	
Schaafheim	—	1,000	—	—	
Schlierbach	2	0,000	1	3,000	
Amt Schönberg.					
Elms- und Wilmshaußen	3	0,944	—	3,811	
Gadernheim	4	2,373	2	1,240	
Gronau	3	0,944	—	3,811	
Reichenbach	3	0,944	—	3,811	
Rimbach	3	0,944	—	3,811	
Schönberg	4	2,953	2	1,820	
Zell	3	0,944	—	3,811	
Zotzenbach und Mangelbach	3	0,944	—	3,811	
Amt Seeheim.					
Balkhaußen	3	2,530	—	—	
Bickenbach	4	3,478	1	3,918	
Jugenheim	5	1,922	2	0,439	
Malchen	2	1,260	—	—	
Oberbeerbach ꝛc.	2	1,260	—	—	
Staffel	2	1,260	—	—	
Seeheim	2	1,260	—	—	
Forst Seeheim	2	1,260	—	—	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden: ordinair Landes-Steuer-Kapital. fr.	pf.	temporair freyes Landes Steuer-Kapital. fr.	pf.	Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
Amt Seeligenstadt.					
Froschhaußen	2	3,605	2	2,030	Zur Deckung älterer Kriegsschulden auf den Gulden Landesteuer-Capital ausschließlich der Landesherrschaft 7 fr. 3,444 fr.
Hainhaußen.	—	3,719	—	2,144	2 fr. 3,762 pf. wie bei Froschhaußen.
Jügesheim	1	0,088	—	2,513	3 " 3,114 " " " "
Kleinkrotzenburg	1	0,477	—	2,902	4 " 3,945 " " " "
Kleinwelzheim	1	2,159	1	0,584	4 " 0,414 " " " "
Mainflingen	2	3,693	2	2,118	4 " 2,945 " " " "
Rennbrücken	1	1,593	1	0,018	3 " 2,772 " " " "
Seeligenstadt	—	3,980	—	2,405	10 " 2,086 " " " "
Weiskirchen	1	1,613	1	0,038	3 " 2,223 " " " "
Zellhaußen	—	3,004	—	1,429	5 " 0,875 " " " "
Amt Steinheim.					
Bieber	9	1,059	7	1,389	
Hainstadt	7	1,692	5	2,022	
Dietesheim	8	3,594	6	3,924	
Kleinauheim	6	3,745	5	0,075	
Kleinsteinheim	8	0,374	6	0,704	
Lämmerspiel	8	3,965	7	0,295	
Mühlheim	10	3,720	9	0,050	
Steinheim	6	2,610	4	2,940	
Amt Umstadt.					
Dorndiel	11	0,319	10	0,669	
Großzimmern	2	1,106	—	2,136	
Kleinumstadt	1	2,970	—	—	
Mosbach	7	3,377	6	3,727	
Radheim	8	0,922	7	1,272	
Raibach	3	3,346	2	0,376	
Richen	4	1,953	2	2,983	
Sembd	6	3,140	5	0,170	
Umstadt	1	2,970	—	—	
Amt Waldmichelbach.					
Aschbach	9	0,039	—	0,715	
Dürrellnbach	9	0,039	—	0,715	
Flockenbach mit Eichelberg	4	2,147	—	0,715	
Gadern	9	0,039	—	0,715	
Hartenrod	9	0,039	—	0,715	
Hornbach	2	1,999	—	0,715	
Freibach	2	1,999	—	0,715	
Löbach	4	2,147	—	0,715	
Mackenheim mit Schnorrnbach	2	3,099	—	0,715	
Melenbach	5	1,786	—	0,715	
Niedrliebersbach	9	1,309	3	2,255	

Namen der Steuerbezirke.	Auf einen Gulden ordinair Landes-Steuer-Capital.		temporair freyes Landes-Steuer-Kapital.		Ausschläge wofür besondere Register verfertigt werden müssen.
	kr.	pf.	kr.	pf.	
Oberabtsteinach	4	2,147	—	0,715	
Oberliebersbach	2	3,099	—	0,715	
Obermumbach	2	1,999	—	0,715	
Oberschönmattenwaag	2	1,999	—	0,715	
Reisen	6	0,774	3	3,490	
Siedelsbrunn	2	1,999	—	0,715	
Trösel	4	2,147	—	0,715	
Kunzenbach	4	2,147	—	0,715	
Gorrheim	4	2,147	—	0,715	
Unterabtsteinach	4	2,147	—	0,715	
Wökelsbach	2	1,999	—	0,715	
Waldmichelbach	2	1,999	—	0,715	
Weiher	2	3,099	—	0,715	
Amt Zwingenberg.					
Alsbach	7	2,328	5	3,642	
Auerbach	3	1,984	1	3,298	
Großrohrheim	3	1,670	1	2,984	
Großhausen	2	0,587	—	1,901	
Hänlein	3	3,647	2	0,961	
Hochstädten	5	0,232	3	1,546	
Langwaden	5	1,110	3	2,424	
Schwanheim	4	3,906	3	1,220	
Zwingenberg	2	3,317	1	0,631	

N° II.

Nachweisung

der zu Revier- und Unterförsters-Besoldungen im Jahr 1820 zu erhebenden Beyträge, unter Bezug auf die bey jedem Amtsbezirk beygesetzte ausführlichere Bemerkung.

Namen der Orte.	Amt.	Beitrag von einem Gulden rauh Steuer-Kapital der Privat-Waldungen fr.	pf.	der Gemeinds-Waldungen fr.	pf.	Bemerkungen.
Stadt Erbach zum Theil	Erbach.	11	1,32	11	1,32	Unterförsters Besoldungen für das Jahr $18^{19}/_{20}$ welche nach denen für das Jahr $18^{18}/_{19}$ gefertigten Registern erhoben werden sollen.
= Erbach zum Theil		14	0,24	14	0,24	
Dorf Erbach		14	0,24	14	0,24	
Erbuch		5	3,44	5	3,44	
Ernsbach		5	3,44	5	3,44	
Ebersberg		4	2,56	4	2,56	
Günterfürst		1	3,80	1	3,80	
Haisterbach		1	3,80	1	3,80	
Lauerbach		15	0,	15	0,	
Würzberg		8	1,40	8	1,40	
Zell rechts der Mömling		11	1,20	11	1,20	
Zell links der Mömling		10	0,52	10	0,52	
Airlenbach	Freyenstein.	5	—	5	—	Wie bei Erbach.
Beerfelden zum Theil		4	1,60	4	1,60	
Beerfelden zum Theil		11	1,08	11	1,08	
Ezean		4	1,60	4	1,60	
Falkengesäs		3	2,40	3	2,40	
Galmbach		8	2,04	8	2,04	
Gammelsbach		7	0,80	7	0,80	
Hebstahl		1	3,44	1	3,44	
Hetzbach		4	1,60	4	1,60	
Kailbach		8	2,04	8	2,04	
Oberfinkenbach		3	2,40	3	2,40	
Obersensbach		1	3,44	1	3,44	
Olfen		5	—	5	—	
Untersensbach		1	3,44	1	3,44	
Schöllenbach		5	—	5	—	
Asselbrunn	Michelstadt und Fürstenau.	11	3,49	11	3,49	Wie bei Erbach
Güttersbach		4	0,84	4	0,84	
Hiltersklingen		3	3,25	3	3,25	
Hüttenthal		4	0,84	4	0,84	
Langenbrombach zum Theil		5	2,63	5	2,63	
Langenbrombach zum Theil		11	3,49	11	3,49	
Michelstadt und Stockheim.		11	3,49	11	3,49	
Michelstadt (Burgerwald)		—	2,62	—	2,62	
Stockheim allein		14	0,24	14	0,24	

Namen der Orte.	Amt.	Beitrag von einem Gulden rauh Steuer-Kapital der Privat-Waldungen fr.	pf.	der Gemeinds-Waldungen fr.	pf.	Bemerkungen.
Momart	Michelstadt und Fürstenau.	10	—	10	—	Wie bei Erbach.
Obermoſſau		9	0,96	9	0,96	
Untermoſſau		3	3,25	3	3,25	
Steinbach		11	3,49	11	3,49	
Steinbuch		9	0,96	9	0,96	
Weidengeſäs		10	—	10	—	
Bockenrod	Reichenberg.	6	2,25	6	2,25	Wie bei Erbach.
Erzbach		9	2,84	9	2,84	
Eberbach		11	3,50	11	3,50	
Frohnhofen		11	3,50	11	3,50	
Obergerſprenz		5	2,63	5	2,63	
Untergerſprenz		5	2,63	5	2,63	
Großgumpen		10	1,34	10	1,34	
Kleingumpen zum Theil		11	3,50	11	3,50	
Kleingumpen zum Theil		10	1,34	10	1,34	
Kirchbeerfurth		6	2,25	6	2,25	
Oberkainsbach		5	2,63	5	2,63	
Laudenau		1	0,25	1	0,25	
Oberoſtern zum Theil		10	1,34	10	1,34	
Oberoſtern zum Theil		9	2,84	9	2,84	
Unteroſtern zum Theil		10	1,34	10	1,34	
Unteroſtern zum Theil		9	2,84	9	2,84	
Reichelsheim		11	3,50	11	3,50	
Rohrbach		9	2,84	9	2,84	
Winterkaſten		1	0,25	1	0,25	
Haimbrunn	Oberamt Lindenfels.	1	2,10	1	2,10	Wie bei Erbach.
Rothenberg		1	2,10	1	2,10	
Unterfinkenbach		2	0,82	2	0,82	
Pfaffenbeerfurth zum Theil	Fürth.	11	3,50	11	3,50	Wie bei Erbach.
Pfaffenbeerfurth zum Theil		6	2,25	6	2,25	
Höchſt I.	Breuberg.	8	1,58	8	1,58	Unterförſters Beſoldungen vom 1ten Sept. 1819 bis Ende Decemb. 1820.
Mömlingarumbach I.		9	3,03	9	3,03	
Mömlinggrumbach II.		7	0,91	7	0,91	
Höchſt zum Theil		9	2,22	9	2,22	
Pfirsbach		10	2,87	10	2,87	
Hainſtadt		12	0,92	12	0,92	
Neuſtadt		4	3,44	14	3,44	
Rimborn		7	0,94	7	0,94	
Seckmauern		6	3,60	6	3,60	
Lützelbach		9	3,29	9	3,29	
Breitenbrunn		7	3,43	7	3,43	
Vielbrunn		7	3,26	7	3,26	

Digitized by Google

Namen der Orte.	Amt.	Beitrag von einem Gulden rauh Steuer-Kapital der Privat-Waldungen		der Gemeinds-Waldungen		Bemerkungen.
		kr.	kr.	kr.	pf.	
Kirchbrombach	Breuberg.	11	2,44	11	2,44	
Bölstein		14	1,52	14	1,52	
Wallbach		19	2,48	19	2,48	
Mittelkinzig	Habitzheim.	15	1,56	15	1,56	Wie bei Breuberg.
König	Königheim.	6	3,87	6	3,87	Wie bei Breuberg.
Förrengrund		6	3,87	6	3,87	
Stadt Heppenheim	Heppenheim.	6	0,897	12	1,794	Zwei Drittheile der rückständigen Revierförsters-Besoldungen vom 5ten August 1813 bis 1ten April 1815 und dem vollen Beitrag zu denselben vom 1ten Januar bis 1ten September 1819.
Kirschhausen		6	0,897	12	1,794	
Erbach		6	0,897	—	—	
Sonderbach		6	0,897	—	—	
Walderlenbach		6	0,897	—	—	
Oberlaudenbach		6	0,897	—	—	
Oberhambach		6	0,897	—	—	
Unterhambach		6	0,897	—	—	
Kreiswalde		6	0,897	—	—	
Bonsweiher		1	3,708	3	3,416	Revierförsters-Besoldungen vom 1ten Januar bis 1ten September 1819.
Albersbach		1	3,708	—	—	
Scheuerberg		2	2,	5	—	
Schannebach		2	2,	—	—	
Knoden		2	2,	—	—	
Mittershaußen		2	2,	5	—	
Igelsbach		2	2,	—	—	
Breitenwiesen		2	2,	—	—	
Mitlechtern		2	2,	5	—	
Rimbach und Zotzenbach	Schönberg.	4	2,694	9	1,387	Revierförsters-Besoldungen vom 1ten Januar 1818 bis 1ten Sept. 1819.
Wersau	Lichtenberg.	4	0,80	7	2,	Unterförsters-Besoldungen vom 1ten Juli 1819 bis Ende December 1820. Zur Erhebung sollen die fürs Jahr 1818, zur gemeinschaftlichen Erhebung der Revier- und Unterförsters-Besoldungen, gefertigten Register dienen, jedoch dürfen den Debenten nicht mehr als Dreyviertheile des in jenen Registern ausgeschlagenen Betrags abgenommen werden.
Großbieberau		4	0,80	7	2,	
Roddau		4	0,80	7	2,	
Lichtenberg		4	0,80	7	2,	
Niedernhaußen		4	0,80	7	2,	
Billings		4	0,80	—	—	
Meßbach		4	0,80	—	—	
Nonrod		4	0,80	—	—	
Steinau		4	0,80	7	2,	
Litzelbach		4	0,80	7	2,	
Kleinbieberau		4	0,80	7	2,	
Webern		4	0,80	7	2,	
Brandau		4	0,80	7	2,	
Neunkirchen		4	0,80	7	2,	

Digitized by Google

Namen der Orte.	Amt.	Beytrag von einem Gulden rauh Steuer-Kapital				Bemerkungen.
		der Privat-Waldungen		der Gemeinds-Waldungen		
		kr.	pf.	kr.	pf.	
Allertshofen	Lichtenberg.	4	0,80	7	2,	Wie bei den vorangeführten Orten des Amts Lichtenberg.
Horhohl		4	0,80	7	2,	
Herchenrode		4	0,80	7	2,	
Ernsthofen		4	0,80	7	2,	
Reutsch		4	0,80	—	—	
Obermodau		4	0,80	7	2,	
Asbach		4	0,80	7	2,	
Frankenhausen		4	0,80	7	2,	
Niedermodau		4	0,80	7	2,	
Reinheim mit Ueberau	Reinheim.	4	0,80	7	2,	Wie bei den sämtlichen Orten des Amts Lichtenberg.
Oberramstadt		4	0,80	7	2,	
Aschbach	Waldmichelbach.	—	3,104	2	2,733	Revierförsters-Besoldungen vom 1ten April bis den 1ten Sept. 1819.
Dürr- und Kleinellnbach		—	3,104	—	—	
Flockenbach und Eichelberg		—	3,104	2	2,733	
Gadern		—	3,104	2	2,733	
Groß und Kleinbreidenbach		—	3,104	—	—	
Harteuroth		—	3,104	—	—	
Hornbach		—	3,104	2	2,733	
Kahlstadt		—	3,104	2	2,733	
Oberkreidach und Unterkreidach		—	3,104	2	2,733	
Lichtenklingerhof		—	3,104	—	—	
Löhrbach		—	3,104	2	2,733	
Mackenheim		—	3,104	2	2,733	
Schnorrnbach		—	3,104	2	2,733	
Mörlenbach		—	3,104	2	2,733	
Niederliebersbach		—	3,104	2	2,733	
Oberabtsteinach		—	3,104	2	2,733	
Oberabtsteinacher Centwald		—	—	2	2,733	
Oberliebersbach		—	3,104	2	2,733	
Obermumbach		—	3,104	2	2,733	
Untermumbach		—	3,104	2	2,733	
Oberschönmattenwag		—	3,104	2	2,733	
Rohrbach		—	3,104	—	—	
Reißen		—	3,104	2	2,733	
Siedelsbrunn		—	3,104	2	2,733	
Trösel		—	3,104	2	2,733	
Kunzenbach		—	3,104	—	—	
Gorrheim		—	3,104	—	—	
Böckelsbach		—	3,104	—	—	
Waldmichelbach		—	3,104	2	2,733	
Waldmichelbacher Centwald		—	—	2	2,733	
Weiher		—	3,104	2	2,733	
Winkel		—	3,104	2	2,733	

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 46.

Darmstadt den 4. September 1820.

Instruction

für die Unter-Steuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

§. 1.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten März 1820 angestellten Steuerboten, sollen sich nicht nur bei ihren Dienstverrichtungen, sondern auch in ihrem Privatleben, jederzeit anständig und untadelhaft betragen, und alles vermeiden, was ihrem Rufe Nachtheil bringen kann. Ihre Anstellung ist widerruflich, und sie werden sich deßwegen um so eifriger bestreben, die allgemeine Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu verdienen. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Insbesondere sollen sie sich bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, bescheiden gegen die Steuerpflichtigen, und mit aller mit der Erfüllung ihrer Pflicht vereinbarlichen Schonung und Rücksicht gegen sie betragen.

§. 3.

Die auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden Vorschriften der Verordnung vom 2ten März 1820, den Inhalt dieser Instruction, und die dieserhalb künftig noch weiter ergehende Bestimmungen, haben die Steuerboten sich wohl bekannt zu machen, und sie sich jederzeit zur Richtschnur dienen zu lassen. Sie werden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Die Steuerboten erhalten von dem Oberechnehmer, der sie angenommen hat, Bestallungs-Urkunden, mit dessen Amtssiegel und Namensunterschrift versehen. Diese Bestallungs-Urkunden müssen sie bei ihren Amtsverrichtungen immer bei sich haben, und auf Verlangen vorzeigen.

§. 5.

Der Steuer-Einnehmer des Erhebungs-Districts, für welchen der Steuerbote angestellt ist, und die Obersteuerboten des Obereinnehmerey-Bezirks, zu welchem dieser Erhebungsdistrict gehört, sind die unmittelbare Vorgesetzten der Steuerboten, und sie haben den Dienstbefehlen und Anweisungen derselben jederzeit den gebührenden unweigerlichen Gehorsam zu leisten.

§. 6.

Namentlich können alle Steuerboten, welche innerhalb eines Obereinnehmerey-Bezirks angestellt sind, von den für diesen Bezirk angestellten Obersteuerboten, zu allen Verrichtungen, welche die letzteren bei den ihnen aufgetragenen Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufen, von Seiten der Steuerboten, nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten März 1820, und ihrer Dienstinstruction, bedürfen, unmittelbar befehligt werden.

Auch ist jeder für einen jeden Obereinnehmerey-Bezirk angestellte Obersteuerbote, wenn er Dienstverrichtungen in einem dazu nicht gehörigen Erhebungsdistricte auszuüben hat, befugt, sich dabei des für den letzten angestellten Steuerboten zu bedienen; und dieser ist schuldig, sobald er von dem ihm vorgesetzten Steuereinnehmer dazu befehligt wird, den Dienstanweisungen eines solchen Obersteuerboten zu genügen.

§. 7.

Wenn ein Steuerbote seinen Dienstobliegenheiten nicht gebührend nachkommt, oder sonstige Veranlassung zur Unzufriedenheit mit seinem Benehmen giebt, so ist der Obereinnehmer, befugt, die dem Steuerboten ertheilte Bestallungs-Urkunde zurückzunehmen, und denselben nach Belieben und ohne Weiteres seines Dienstes zu entlassen. Die Steuereinnehmer und Obersteuerboten werden den Obereinnehmer jederzeit davon in Kenntniß setzen, wenn sie Ursache haben, mit dem Steuerboten nicht zufrieden zu seyn.

§. 8.

In Beziehung auf ihr Betragen im Dienste gegen die Steuerpflichtigen, stehen die Steuerboten überdieß noch unter der Aufsicht der Regierungsbeamten. Kommen in dieser Hinsicht Klagen über sie vor; so werden sie auf deßfallsigen Bericht des Regierungsbeamten an die Obersteuerbehörde, nach Befinden mit Dienstentsetzen bestraft, oder nach den Umständen mit fühlbaren Geldstrafen belegt werden.

§. 9.

Die Steuerboten sind verbunden, in dem Wohnorte des Steuereinnehmers von dem Erhebungs-Districte zu wohnen, für welchen sie angestellt sind. Sie dürfen sich von ihrem Wohnsitze nicht entfernen, ohne solches dem Steuereinnehmer angezeigt, und dessen Zustimmung erhalten zu haben.

§. 10.

Die Steuerboten dürfen ihr Amt durch keinen Andern verwalten lassen, und sich dabei einen Theil der vorkommenden gesetzlichen Gebühren vorbehalten; sondern müssen ihre Dienst-Obliegenheiten in eigener Person verrichten, bei Strafe der Absetzung.

§. 11.

Ist ein Steuerbote durch Krankheit, unvermeidliche Abwesenheit, oder andere wichtige Umstände verhindert seinen Dienst zu verrichten; so hat er davon alsbald den ihm vorgesetzten Steuereinnehmer in Kenntniß zu setzen, damit durch eine von diesem vorzuschlagende und von dem Obereinnehmer zu bestimmende Person, der Dienst unterdessen verwaltet wird.

Der zur einstweiligen Dienstverrichtung Angenommene hat alsdann die vorkommenden Gebühren allein zu beziehen.

§. 12.

Es ist den Steuerboten ausdrücklich und bei Strafe der Absetzung untersagt, von den Steuerpflichtigen irgend eine Zahlung auf Abschlag oder zur gänzlichen Tilgung der schuldigen Steuern anzunehmen, unter welchem Vorwande es immer geschehen könnte.

Die Steuerzahlungen dürfen nur unmittelbar von dem Steuereinnehmer angenommen werden, und die Steuerpflichtigen, welche solche an einen Steuerboten geleistet haben, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit gegen die Steuer-Casse nicht befreiet, sondern können zur nochmaligen Zahlung an dieselbe angehalten werden.

Sollte ein Steuerbote aber dennoch dergleichen Zahlungen angenommen haben; so stehet es dem Obereinnehmer frey, die von ihm unbefugt erhobenen Gelder sogleich durch Pfändung und Verkauf seiner eigenen Habe, zur Tilgung der Steuerschuld beitreiben zu lassen.

§. 13.

Die Dienstverrichtungen, welche die Steuerboten zu leisten haben, betreffen zweierley Hauptgegenstände, nämlich:

1) die gesetzliche Mahnung derjenigen Steuerpflichtigen, welche ihre schuldigen Steuern in den ersten zehn Tagen eines jeden Monats nicht entrichtet haben; und
2) die Unterstützung der Obersteuerboten bei den Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufen wegen rückständiger Steuern, welche diese vollziehen.

§. 14.

Um die Mahnung der säumigen Steuerpflichtigen zu bewirken, stellt der Steuereinnehmer dem Steuerboten, nach dem 10ten und längstens bis zum 15ten Tage eines jeden Monats, ein Rückstandsverzeichniß zu, worin die Namen der Steuerpflichtigen, oder deren Stellvertreter, welche gemahnt werden sollen, und die Summe des Rückstandes, worauf sie gemahnt werden sollen, angegeben ist.

Von den Dienstverrichtungen der Steuerboten bei der Mahnung der Steuerschuldner.

Muster Nro. 1. Dieses Rückstandsverzeichniß ist nach dem dieser Instruction beigefügten Muster Nro. 1. eingerichtet.

§. 15.

Zu gleicher Zeit übergiebt der Steuereinnehmer dem Steuerboten für jeden der in dem Muster Nro. 2. Rückstandsverzeichniß aufgeführten Steuerpflichtigen einen gedruckten nach dem Muster Nro. 2. ausgefertigten Mahnzettel, der von dem Steuereinnehmer unterschrieben, und worin der zu Mahnende und sein Rückstand, gehörig benannt seyn muß.

§. 16.

Ueber den Empfang des Rückstandsverzeichnisses und der Mahnzettel stellt der Steuerbote dem Steuereinnehmer sofort eine Bescheinigung nach dem Muster Nro. 3. aus, worin der Muster Nro. 3. Tag, an welchem er beides empfangen hat, und der Gesamtbetrag der Rückstände, auf welchen gemahnt werden soll, gewißenhaft angegeben werden muß.

§. 17.

Sobald der Steuerbote das Rückstandsverzeichniß, und die Mahnzettel erhalten, die Empfangsbescheinigung darüber ausgestellt und die allenfallsigen weiteren Befehle des Steuereinnehmers wegen des Vollzuges der Mahnung empfangen hat, ist es seine Pflicht, sich sofort in die Wohnung des zu mahnenden Steuerpflichtigen oder ihrer Stellvertreter zu begeben, und ihnen selbst die auf sie lautenden Mahnzettel zuzustellen. Die Einhändigung der Mahnzettel an die Steuerpflichtigen, oder deren Stellvertreter, muß längstens bis zum 20ten Tage des Monats geschehen seyn.

§. 18.

Trift der Steuerbote denjenigen, welchem der Mahnzettel zuzustellen ist, nicht zu Hause an; so kann die Einhändigung auch an eine andere, zu seiner Familie oder Gesinde gehörige, jedoch erwachsene Person geschehen.

Wird auch niemand von diesen Personen angetroffen; so ist der Mahnzettel, wenn der Steuerbote nicht vorzieht, sich mehrmals zu dem Steuerpflichtigen zu begeben, derjenigen Ortsvorstandsperson zuzustellen, welche ihm der Steuereinnehmer für einen solchen Fall im Voraus zu bezeichnen hat.

Die Zustellung des Mahnzettels an den Ortsvorstand muß aber immer vor dem 22ten Tage des Monats geschehen, und dieser hat alsdann die Obliegenheit, solchen dem Steuerpflichtigen baldmöglichst einhändigen zu lassen.

§. 19.

Die Steuerboten dürfen das Zustellen der Mahnzettel durch keine andere Person verrichten lassen; sondern sollen es selbst verrichten, bei Strafe der Absetzung.

Auch müssen sie, wenn sie dieses Geschäft verrichten, das Rückstandsverzeichniß immer

bei sich haben, und sind verbunden, den zu mahnenden Steuerpflichtigen solches auf Verlangen vorzuzeigen.

§. 20.

Für jeden Mahnzettel, den der Steuerbote einem Steuerschuldner oder dessen Stellvertreter einhändigt, muß ihm von demselben, wie auch darauf gedruckt stehet, eine Gebühr von drei Kreuzer entrichtet werden.

Diese Gebühr nimmt der Steuerbote selbst von ihnen in Empfang, und darf bei Strafe der Absetzung ein Mehreres nicht verlangen. Wird ihm die Zahlung derselben verweigert; so hat er solches dem Steuereinnehmer anzuzeigen, der ihm dazu verhelfen wird.

Für die Mahnzettel, die der Steuerbote dem Ortsvorstande zur weiteren Besorgung einhändigt, erhält er keine Gebühr; sondern der Ortsvorstand ist berechtigt, dieselbe zu beziehen.

§. 21.

Auf der Stelle, wo der Steuerbote einem Steuerschuldner, dessen Stellvertreter, oder den Seinigen, oder aber dem Ortsvorstande, einen Mahnzettel zugestellt hat, bemerkt er in dem Rückstandsverzeichniß den Tag, wann solches geschehen ist, auf die in dem Muster Nro. 1. bezeichnete Weise.

§. 22.

Hat er alsdann alle Mahnzettel gehörig ausgetheilt; so bescheinigt er solches auf dem Rückstandsverzeichniß in der Art, wie es in dem Muster Nro. 1. gleichfalls angegeben ist, und stellt hierauf das so bescheinigte und von ihm unterschriebene Rückstandsverzeichniß dem Steuereinnehmer wieder zu, der sodann das Weitere zu besorgen hat.

Diese Zurücklieferung des Rückstandsverzeichnisses muß aber immer vor dem 22ten Tage des Monats geschehen.

§. 23.

Von den Dienstverrichtungen der Steuerboten bei Pfändungen, Beschlagnehmungen, und den Verkäufen der Pfänder.

Die Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufe, welche zur Beitreibung von rückständigen Steuern geschehen, werden auf den Befehl des Obereinnehmers angeordnet, und von den Obersteuerboten geleitet und vollzogen. Bei allen solchen Handlungen, ist es Pflicht der für den Erhebungsdistrikt, worin sie vorgenommen werden, angestellten Steuerboten, die Obersteuerboten auf Verlangen bei ihren deßfallsigen Dienstverrichtungen zu unterstützen, und ihren darauf gerichteten Anweisungen gebührende Folge zu leisten.

§. 24.

Alle Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufe, welche die Obersteuerboten vollziehen, müssen jederzeit in Gegenwart von zwei Zeugen geschehen, wovon der eine von dem Ortsvorstande oder dem Regierungsbeamten, der andere aber von dem Obersteuerboten bestellt wird. Zu diesem zweiten Zeugen muß immer ein Steuerbote genommen werden; und die Steuerboten sind daher schuldig, als solche Zeugen zu dienen, wenn sie von dem Obersteuerboten dazu aufgefordert werden. Ihre Gegenwart bei der Handlung muß in dem Protocolle ausdrücklich bemerkt werden, welches der Obersteuerbote darüber abzufassen hat, und die Beschlagnehmungs-Protocolle müssen von den Zeugen mit unterschrieben seyn.

§. 25.

Insbesondere sind die Steuerboten gehalten, die abgepfändeten beweglichen Sachen, an denjenigen von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Ort, wohin sie in sichere Verwahrung

gebracht werden sollen, und wenn es zum Verkaufe derselben kommt, an den Ort, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, nach der Anordnung des Obersteuerboten, zu schaffen.

§. 26.

Wenn sich bei einer vorzunehmenden Pfändung ergiebt, daß der Steuerschuldner keine zur gesetzlichen Pfändung geeignete Vermögensstücke besitzt, und der Obersteuerbote stellt über den Befund ein Zahlungsunfähigkeits-Protocoll auf, welches in der Wohnung des Schuldners geschehen und vollendet werden muß; so muß der als Zeuge für die beabsichtigte Pfändung zugezogene Steuerbote dieses Protocoll mit unterschreiben, und dadurch bescheinigen, daß bei dem Steuerschuldner keine weiteren, als die in dem Protocoll verzeichneten Gegenstände vorgefunden sind, und derselbe seines Wissens auch keine andere Vermögensstücke besitzt, welche gepfändet werden können.

§. 27.

Würde ein Steuerbote aber hierbei, oder bei anderen Gelegenheiten, in seinem Dienste, wo er Zeugniß zu geben hat, wissentlich falsche Thatsachen, oder Umstände als wahr angeben und bezeugen, oder vorhandene Thatsachen oder Umstände wissentlich verschweigen, so ist solches als eine Verletzung der Dienstpflicht durch Fälschung anzusehen, und soll nach den hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

§. 28.

Die Steuerboten dürfen bei Strafe der Absetzung bei den Versteigerungen von abgepfändeten Sachen, denen sie als Zeugen beiwohnen, oder bei deren Abpfändung sie als Zeugen gegenwärtig gewesen sind, weder mitbieten, noch solche Sachen selbst oder durch andere für sich ersteigern lassen.

§. 29.

Die Gebühren der Steuerboten wegen der Pfändungen, Beschlagnehmungen, Aufnahmen von Protocollen über Zahlungsunfähigkeit, und Verkäufen, welchen sie als Zeugen beiwohnen, bestehen in Folgendem:

1.) für jede Pfändung oder Beschlagnehmung,
   a) wenn die betreffende Steuerschuld unter einem Gulden beträgt, 7 kr.
   b) wenn dieselbe über einen Gulden beträgt — 14 kr.
   c) wird aber die Pfändung oder Beschlagnehmung gegen einen Steuereinnehmer vollzogen — 28 kr.
2.) für jedes Protocoll über Zahlungsunfähigkeit — 14 kr.
3.) für jeden ganzen Tag, der zur Versteigerung von Pfändern verwendet wird — 30 kr., und für einen halben Tag oder weniger die Hälfte.

§. 30.

Alle diese Gebühren erhalten die Steuerboten von dem Steuereinnehmer, der sie, mit Ausnahme der Gebühren bei Zahlungsunfähigkeits-Protocollen, welche die Steuerkasse trägt, von den Steuerschuldnern wieder einzieht, durch den Obersteuerboten ausgezahlt, und sie dürfen solche bei 5 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall von dem Steuerpflichtigen selbst nicht annehmen, noch weniger aber, und bei Strafe der Absetzung, ein Mehreres von ihnen fordern.

§. 31.

Schluß. Sollten irgend einem Steuerboten bei seinen Dienstverrichtungen Fälle vorkommen, worüber die gegenwärtige Instruction keine Bestimmungen enthielte, oder wobei er sonst Anstand fände, und Belehrung nöthig hätte; so hat er sich deßfalls an den ihm vorgesetzten Steuereinnehmer, oder den Obersteuerboten zu wenden, welche ihm dieselbe ertheilen werden.

Muſter Num. 1.

Ober-Einnehmerey-Bezirk (Namen deſſelben)

Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Verzeichniß

derjenigen, welche wegen der directen Steuern, die ſie in den bereits verfloſſenen Tagen des gegenwärtigen Monats hätten bezahlen ſollen, noch im Rückſtande ſind, und welchen der Steuerbote deshalb Mahnzettel, auf die unten verzeichneten Summen lautend, zuzuſtellen, hierdurch angewieſen wird.

Laufende Nummer des Verzeichniſſes.	Wohnort und Namen der zu Mahnenden.	Betrag des Rückſtandes. fl.	kr	pf	Nach Aufſtellung der Rückſtandsliſte iſt bezahlt worden fl.	kr	pf	Bleibt alſo noch Rückſtand, worauf zu mahnen iſt fl.	kr	pf	Der Mahnzettel iſt zugeſtellt worden: Dem Schuldner oder den Seinigen. am	Dem Ortsvorſtande. am	Nach der Zuſtellung des Verzeichniſſes an den Steuerboten, iſt bezahlt worden fl.	kr	pf	Bleibt Rückſtand, worauf die Pfändung zu verfügen iſt fl.	kr	pf
	1.) Darmſtadt																	
	N. N.	3	6	—	3	6	—	—	—									
	N. N.	5	24	—	3	—	—	2	24	—	20ten							
	2.) Beſſungen																	
	N. N.	6	—	—	—	—	—	6	—	—		21ten						
	N. N.	8	—	—	4	—	—	4	—	—	21ten							
	3.) ꝛc. Summe	22	30	—	10	6	—	12	24	—								

Darmſtadt den 12ten 18

Der Steuer-Einnehmer N. N.

Obiges habe ich mäßig N. . . ten

beſcheinigt am 18

Der Steuerbote (Namensunterſchrift.)

Muſter Num. 2.

Der . . . . . zu . . . . . .
wird hierdurch gemahnt, die rückſtändige Steuer, im Betrage von . . fl. . kr. an den unterzeichneten Steuer-Einnehmer, binnen drei Tagen zu bezahlen. Geſchiehet dieſes nicht; ſo erfolgt ohne weitere Mahnung die Ausphändung.

N. N. am . ten . . 18.

(Namen des Steuer-Einnehmers)

Dieſer Mahnzettel koſtet 3 Kreuzer.

Muſter Num. 3.

Ober-Einnehmerey-Bezirk (Namen deſſelben) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Ich unterſchriebener Steuerbote bezeuge hierdurch pflichtmäßig, daß mir heute von dem Herrn Steuer-Einnehmer . . . zu . . . ein Verzeichniß über Steuerrückſtände aus dem gegenwärtigen Monat, welche zu dem Erhebregiſter des Diſtricts . . gehören, und von dem gedachten Herrn Steuer-Einnehmer am Ende des Verzeichniſſes zuſammen auf . . fl. . kr. . . pf. berechnet ſind, nebſt . Stück Mahnzetteln zugeſtellt worden iſt, mit der Weiſung an mich, den darin benannten Perſonen dieſe Mahnzettel zuzuſtellen.

N. N. den . ten . . 18

(Namensunterſchrift des Steuerboten)

Berichtigung. In No. 44. des Regierungsblatts vom 28. Auguſt iſt 1.) pag. 420. der Beitrag der Gemeinde Neuſtadt, Amts Breuberg: von einem Gulden rauh Steuerkapital der Gemeindswaldungen, ſtatt zu 14 kr. 3,44 pf. zu 4 kr. 3,44 pf., ſo wie von dem Steuerkapital der Privatwaldungen anzunehmen.

2.) pag. 410 ſtatt: Erlenberg: Erlenbach und ſtatt: Ebersbach: Ebersberg, unter: Amt Erbach: zu leſen, dieſem Amt auch noch der Ort Zell zuzuſetzen mit demſelben Beitrag, wie die übrigen Amtsorte.

3.) pag. 416 iſt der Beitrag von Bauſchheim auf einen Gulden ord. Landesſteuer-Kapital — kr. 2,205 pf.

4.) pag. 417. iſt der Beitrag von Kleinkrotzenburg zu dem Ausſchlag zur Deckung älterer Kriegsſchulden 5 kr. 3,945 pf., der des Orts Mainflingen zu demſelben Ausſchlag 5 kr. 3,000 pf. und der des Orts Weiskirchen 5 kr. 1,223 pf.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 47.

Darmstadt den 13. September 1820.

1) Nachweisung über die Verwendung der Brand-Entschädigungs-Gelder pro 1817. — 2) Sterbfälle. — 3) Erledigung geistlicher Stellen. — 4) Beförderungen.

Specielle Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1817. in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder.

Unter Beziehung auf die der Nr. 26. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 5. May 1820. eingerückte Nachweisung über die Verwendung der für das Jahr 1817. in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Beiträge nach dem hierüber aufgestellten, höchsten Orts genehmigten Exigenz-Etat, und der demselben beigefügten Note, bringt die unterzeichnete Behörde die nunmehr abgehörte und richtig befundene Brandversicherungs-Casserechnung des Großherzogthums Hessen hierdurch speciell zur öffentlichen Kenntniß:

	Einnahme.	fl.	kr.
	A. Rezeß aus voriger Rechnung.		
	I. Casse-Vorräthe.		
a)	In der letzten Brandversicherungs-Casse-Rechnung der Provinz Starkenburg vom Jahr 1816. sind in der Casse vorräthig geblieben und kommen hier zur Einnahme	53888	22
b)	Nach der letzten Brandversicherungs-Casse-Rechnung der Provinz Hessen vom Jahr 1816. sind in der Casse vorräthig geblieben und kommen hier in Einnahme	43403	33
	Betrag der Vorräthe	97291	55
	(Siehe Nota I. am Rechnungs-Abschluß.)		
	II. Liquidationen.		
a)	Nach der vorjährigen Brandversicherungs-Casse-Rechnung der Provinz Starkenburg sind an Ausständen liquidirt worden:		
	1.) auf das Königlich baierische Rentamt Miltenberg auf die an die Krone Baiern abgetretene Aemter . 903 fl. 46 kr.		
	2.) auf das Amt Reinheim, und zwar auf den Rezeß des Schultheißen Heim zu Spachbrücken . . . 156 „ 37¼ „	1060	23¼
b)	Nach der vorjährigen Brandversicherungs-Casse-Rechnung der Provinz Hessen vom Jahr 1816. sind an Ausständen liquidirt worden:		
	Seite für sich		

		fl.	kr.
	Uebertrag	1960	23¾
1.) Aus der Erhebung des vormaligen ritterschaftlichen Obereinnehmers	201 fl. 24 kr.		
2.) Aus dem Amt Königsberg	28 « 44¾ «		
3.) Aus dem Amt Ortenberg	1 « 34 «		
		231	42¾
Betrag der Ausstände in den beiden Provinzen		1292	6

Rezeß aus voriger Rechnung und zwar

I. Kassenvorrath	97291 fl.	55 kr.
II. Ausstände	1292 «	6 «
Betrag	98584 fl.	1 kr.

B. An ausgeschriebenen Geldern.

Nach dem betretirten Hauptverzeichniß vom 7. April 1819. sind in dem Großherzogthum Hessen für das Jahr 1817. zwei Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Kapital ausgeschrieben worden, welche nachstehendermaßen hier in Einnahme kommen:

Versicherungs-Kapitalien der Gebäude. fl.		Beiträge. fl.	Beiträge. kr.	Ueberschuß. fl.	Ueberschuß. kr.
34,605,970	Aus der Provinz Starkenburg	11535	25¾	53	13
32,764,900	Aus der Provinz Rheinhessen	10921	34	105	8¾
31,298,033	Aus der Provinz Hessen	10432	45¾	97	38½
2,269,200	Von den an die Krone Baiern abgetretenen Landestheilen für die ersten 9 Monate des Jahrs 1817. à 5½ pf. pr. 100 fl.	520	1½	—	—
100,938,103	Betrag	33409	47	256	—¼
	Nämlich:				
	Brandentschädigungs-Beiträge	—	—	33409	47
	Ueberschüsse	—	—	256	—¼
	Gesammtbetrag			33665	47¼

C. An aufgenommenen Kapitalien.

Nichts.

D. Einnahme.

Insgemein.

1 Nach der 1815ter Brandversicherungs-Casse-Rechnung der Provinz Starkenburg sind diejenige 2960 fl., welche, wegen des im Jahr 1810. zu Beerfelden abgebrannten Amthauses, bei der Justiz-Kanzlei zu Michelstadt deponirt waren, nunmehr einstweilen, mit Bewilligung der Interessenten, der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden, und sollen die Zinsen davon mit jährlichen 5 prCt. vom 10. Dezember 1814. an, bis auf weitere Verfügung, der Brandversicherungs-Casse zu gut kommen. Es werden daher

		fl.	kr.
	an Zinsen vom 10. Dezember 1816. bis dahin 1817. bezahlt und kommen hier in Einnahme	148	—
2)	Nach der Verfügung Großherzoglicher Brand-Assecurations-Commission vom 19. März 1817. hat der Müller Johann Tilger zu Fürth diejenigen 472 fl. 10 kr., welche derselbe wegen des am 6. Oktober 1811. erlittenen Brandschadens zuviel erhalten hat, nebst 21 fl. 38 kr. Zinsen vom 8. April 1816. bis 8. März 1817, für 11 Monate, vermöge Entscheidung Großherzoglichen Hofgerichts, zurück zu erstatten, und kommen daher beide Summen hier in Einnahme mit	493	54
	Betrag Insgemein	641	54

Wiederholung aller Einnahmen dieser Rechnung.

A.	Rezeß aus voriger Rechnung	98584	1
B.	An ausgeschriebenen Geldern	33665	47½
C.	An aufgenommenen Kapitalien	—	—
D.	Insgemein	641	54
	Gesammtbetrag	132891	42½

Ausgabe.

A. Ueberzahlung in voriger Rechnung.
Nichts.

B.	An vergüteten Brandschäden	18387	21

So wie solche bereits in dem oben erwähnten Regierungsblatt pag. 228 speciell aufgeführt stehen, nebst den

C.	Taxations- und Besichtigungs-Kosten . . .	209	36

nach pag. 229. desselben Blatts.

D. An abgetragenen Kapitalien.

Nach pag. 30. der abgehörten und richtig befundenen Brandversicherungs-Casse-Rechnung und der den Beilagen derselben angeschlossenen von den Gläubigern quittirten Verbriefungen sind abgetragen worden . . . . . 14036 —

E. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.

Nach pag. 49. der abgehörten und richtig befundenen Brandversicherungs-Casse-Rechnung und der dem Urkundenband beigeschlossenen Quittungen wurden bezahlt 4689 15½

Note 1. Nach Seite 23. der letzten Brand-Assecuranz-Casse-Rechnung der Provinz Starkenburg blieben am 31. Oktober 1816. an Kapitalien zu verzinsen . . 23200 fl.
Hierzu wurden nach Einnahms-Rubrik Lit. C. dieser Rechnung aufgenommen . . . . . —
Sodann sind die Passiv-Kapitalien der aufgehobenen Brandversicherungs-Casse der Provinz Hessen vom 1ten Januar 1817. an, in Gemäßheit des dem Urkundenband

	Seitenbetrag	37322	12½

			fl.	kr.
		Uebertrag	37322	12½
	beigeschlossenen Verzeichnisses, an diese Casse überwiesen worden	74396 fl.		
	Blieb der Passiv-Kapitalbestand	97596 "		
	Hiervon wurden laut Ausgabs-Rubrik Lit. D. dieser Rechnung abgetragen	14036 "		
	Blieb zu Anfang des Jahrs 1818. der Passiv-Kapitalstand	83560 "		
Note 2.	Die unterzeichnete Behörde hielt es für zweckmäßig, den Kapital- und Zinsenbetrag hier nur in Folle anzusetzen, weil die specielle Angabe derselben manchen Gläubigern vielleicht unangenehm seyn möchte, und überläßt es den Interessenten von dem Inhalt des §. 36. in Fine, der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816. Gebrauch zu machen.			
	F. An Besoldungen und Pensionen.			
	I. Besoldungen:			
	Die in dem §. 42. der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816. verordnungsmäßig speciell bestimmten Besoldungen im Gesammtbetrag mit		1900	—
	II. Pensionen:			
1	Dem Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath von Krug zu Gießen, als bisherigen Commissarius der dasigen Brandversicherungs-Commission	300 fl.		
2	Dem Großherzoglichen Landes-Ober-Einnehmer Pfaff daselbst, als Obererheber der Brand-Entschädigungs-Beiträge der Provinz Hessen	325 "		
3	Dem Großherzoglichen Stadt- und Steuerschreiber Rumpf daselbst, als bisherigen Steuerschreiber der dasigen Brandversicherungs-Commission	250 "		
4	Dem Großherzoglichen Rath Pfnorr dahier, als bisherigen Secretär der hiesigen Brandversicherungs-Commmission	75 "		
5	Dem Rathsdiener Kinz dahier, als bisherigen Diener der hiesigen Brandversicherungs-Commission	10 "		
6	Dem Rathsdiener Flott zu Gießen, als bisherigen Diener der dasigen Brandversicherungs-Commission	10 "		
			970	—
	G. An Hauszins.			
	Für die zum Behuf der Sessionen und der Registratur gemiethete Wohnung der jährliche Zins mit		100	—
	H. Ausgabe Insgemein.			
1	Durch die Einrichtung des Sessionszimmers, der Registratur und Kanzlei der			
		Seitenbetrag	40292	12½

		Uebertrag		40292	12½
	Brandversicherungs-Commission sind folgende Kosten entstanden und bezahlt worden:				
		fl.	kr.		
	a) Dem Schreiner für Möbel und Repositorien . . .	54	58		
	b) Dem Spengler für blecherne Akten-Kästen . . .	25	48		
	c) Für grünes Tuch zum Beschlagen des Tisches . .	28	—		
	d) Für Schreibmaterialien	28	47		
	e) Für den Druck der neuen Brand-Assecurations-Verordnung nebst Papier	254	30		
	f) Für das Einbinden derselben	125	54		
	g) Für Papier zu neuen Brand-Catastern	394	24		
	h) Für den Druck des Linienpapiers zu den Brand-Catastern und der Etiquetten	125	35		
	i) Für das Stechen eines kleinen und großen Siegels . .	24	—		
2	Dem Steuerperäquator Heumann zu Großgerau für besorgte Geschäfte in Brand-Assecurations-Angelegenheiten	5	46		
3	Desgl. dem Steuerperäquator Biersack zu Lißberg . . .	3	—		
4	Dem Landes-Obereinnehmer Pfaff zu Gießen für Anschaffung von 9 Rieß Brand-Cataster-Tabellen	138	8		
5	Für Druck-Arbeiten	4	45		
6	Für Porto der angekommenen Gelder	13	55		
7	Für den Transport der Brand-Cataster von Gießen . . .	6	30		
8	Für Transport und Botenlohn eingeschickter Brand-Casse-Beiträge	3	17		
9	An Deserviten und Auslagen in der Sache Tilger gegen die Brand-Assecurations-Commission	45	56		
10	An dergl. in Sachen der Großherzogl. Brand-Assecurations-Commission gegen die Debitmasse des Zollverwalters Berner zu Höchst	6	3		
11	Wegen Untersuchung der rückständigen Brand-Entschädigungs-Beiträge des Amts Schönberg wurden an Kosten bezahlt:				
	a) dem beauftragten Beamten . . . 12 fl. 24 kr.				
	b) dem Actuarius . . . . . 7 „ 20 „				
		19	44		
12	Für das Einbinden des Manuals der Rechnung in duplo und der Urkunden	2	48		
13	Für die Abschrift dieser Rechnung	2	40		
14	Für Inseratgebühren der Großherzoglichen Zeitungs-Expedition .	33	56		
				1348	24
	Betrag aller Ausgabe-Geld dieser Rechnung			41640	36½
	Rechnungs-Abschluß.				
	Die Einnahme beträgt			132891	42½
	Die Ausgabe beträgt			41640	36½
	Verglichen bleiben zu Rezeß			91251	5½
	Hierauf werden, wie nachfolgt, liquidirt			1303	27½
	Nochmals verglichen, bleibt Casse-Bestand			89947	38½

Note 1. Zur näheren Erläuterung dieses starken Cassebestands findet die unterzeichnete Behörde sich veranlaßt, folgendes zu bemerken:

Bei der ersten Entstehung der Brandversicherungs-Anstalt waren keine vorräthige Gelder in der Casse, indem erst in dem Herbst des nächstfolgenden Jahres die Bedürfnisse des verflossenen verordnungsmäßig ausgeschrieben und erhoben wurden, welche mithin vor dem Ablauf desselben Jahres nicht eingehen konnten. Es mußten daher zur Vergütung der in den beiden ersten Jahren entstandenen Brandschäden Kapitalien aufgenommen werden. Durch den bei dem Abschluß jeder Rechnung bleibenden Cassebestand nebst der Liquidation ist das Bedürfniß zur Abtragung sämmtlicher Passiv-Capitalien gedeckt, wie die nachfolgende Note 2. zeigt, und es könnten sonach jene zurück bezahlt werden, wenn es nicht zweckmäßiger wäre, diesen Cassebestand, zu Vermeidung neuer Capital-Aufnahmen, sogleich wieder zur Vergütung entstandener und noch entstehender Brandschäden zu verwenden, wodurch der eigentliche Cassevorrath bis zum Eingang der für das folgende Jahr erforderlichen Brand-Entschädigungs-Gelder auf eine geringe Summe heruntersinkt, öfters auch ganz absorbirt wird; und vorerwähnte Einrichtung besteht verordnungsmäßig noch jetzt. Aus dem übrigens am Ende jeder Rechnung beigefügten Manual-Extract wird die die wirkliche Verwendung des bleibenden Cassebestands jedesmal dargethan und das vorangeführte bestätiget werden.

Note 2. Nach Nr. 26. pag. 230. des Großherzoglichen Regierungsblatts vom 5. May 1820. besteht der Ueberschuß nach dem Exigenz-Etat in . . . . . 7383 fl. 21¾ kr.

Den Ueberschuß nach dem Rechnungsschluß findet man folgendermaßen:

Der Rezeß der Rechnung mit Liquidation besteht in	91251 fl.	5¾ kr.
Die Passiv-Capitalien der Brandversicherungs-Casse betrugen Ende 1817	83560 „	— „
also Ueberschuß	7691 „	5¾ „

mithin als Folge der Subrepartition 307 fl. 44 kr. mehr nach der Rechnung, als nach dem Exigenz-Etat.

	Liquidation.	fl.	kr.
	A. Aus der Provinz Starkenburg.		
1	Auf das Königlich Baierische Rentamt Miltenberg auf die an die Krone Baiern abgetretenen Aemter und Ortschaften:		
	a) von dem Jahr 1816. . . . . 520 fl. 6 kr.		
	b) die Beiträge der ersten 9 Monate von dem Jahr 1817. 520 „ 1½ „	1040	7½
2	Auf das Amt Reinheim, und zwar auf den Rezeß des Schultheißen Heim zu Spachbrücken	156	37¼
	B. In der Provinz Hessen.		
1	Aus der Erhebung des vormaligen ritterschaftlichen Obereinnehmers . .	76	24
2	Aus dem Amt Königsberg von den Jahren 1815 u. 1816. . . .	28	44¾
3	Aus dem Amt Ortenberg	1	34
	Betrag der Liquidation	1303	27½

Beilage.

Auszug aus dem Brandversicherungs-Casse-Manual zur Rechnung für das J. 1817.

Einnahme
1818.

				fl.	kr.
1	Rezeß voriger Rechnung mit 1303 fl. 27½ kr. Liquidations-Ausstände			91251	5¾
2	Aufgenommene Kapitalien			—	—
3	An ausgeschriebenen Geldern, dermalen			—	—
4	Insgemein, dermalen			50	—
		Summa Einnahme		91301	5¾
	Ausgabe.				
1	An Brandschäden dermalen bezahlt	49420 fl.	5 kr.		
2	Abgetragene Kapitalien	23110 "	— "		
3	Interessen, dermalen	3516 "	22 "		
4	Besoldungen und Pensionen	2682 "	30 "		
5	Hauszins	100 "	— "		
6	Insgemein, dermalen	344 "	32 "		
				79173	29
	Verbleiben dermalen nach dem 1818. Manual-Abschluß			12127	36¾
	Für 1819. bis heute.				
	Einnahme.				
1	Vorrath von dem vorigen Jahr			12127	36¾
2	Aufgenommene Kapitalien bis heute			29700	—
3	Ausgeschriebene Gelder			—	—
4	Insgemein, dermalen			—	—
		Summa Einnahme		41827	36¾
	Ausgabe.				
1	An Brandschäden bis heute aufgerechnet und bezahlt	31991 fl.	41½ kr.		
2	An abgetragenen Kapitalien bis heute	2250 "	— "		
3	An Interessen bis heute	140 "	37½ "		
4	An Besoldungen und Pensionen	1168 "	45 "		
5	Hauszins	— "	— "		
6	Insgemein dermalen	440 "	13 "		
				35991	17
	Verglichen erscheint hiernach Casse-Vorrath			5836	19¾

welcher zu Bezahlung der bis heute weiter entstandenen Brandschäden nicht hinreicht.

Darmstadt den 31. Oktober 1819.

Kleinschmidt.

Bei Gelegenheit der in der Kürze erfolgenden Bekanntmachung der zu erhebenden Beiträge für das Jahr 1819. wird die Rechnungsablage verordnungsmäßig für das Jahr 1818. folgen.

Darmstadt den 31. August 1820.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Sterbfälle.

Am 2ten vorigen Monats ist der Kapitular des vormaligen Ritterstifts zu Wimpfen im Thal, Benedict Freiherr von Freiberg — am 3ten desselben der pensionirte Amts-Vogteischreiber, Heinrich Zang zu Steinheim, und am 23ten desselben der Großherzogliche Landbaumeister, Major Sonnemann zu Gießen, verstorben.

Erledigung protestantischer Pfarrstellen.

Die protestantische Pfarrstelle zu Dahlheim, Kantons Oppenheim, ist erledigt, und mit derselben ein zu 667 fl. 42 kr. angeschlagenes Diensteinkommen, worunter 232 fl. 2 kr. Staatsgehalt, verbunden.

Auch ist die protestantische Pfarrstelle zu Gimbsheim, Kantons Bechtheim, erledigt. Das eigenthümliche größtentheils in Gütergenuß bestehende Pfarreinkommen ist zu 600 fl. angeschlagen, zu welchem ein Staatsgehalt von 232 fl. kommt.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 2ten vorigen Monats den bisherigen Staats-Procurator Adam Schwab, zu Mainz, zum Präsidenten bei dem Großherzoglichen Kreisgerichte daselbst — unter gleichem dato, den bisherigen Staats-Procuratur-Substituten bei gedachtem Kreisgerichte, Johann Jacob Parcus, zum wirklichen Staats-Procurator bei demselben zu ernennen und zu bestellen — dem Hofgerichts-Secretariats- und Amts-Accessisten, dermaligen Amtsschreiberei-Verwalter Johann Baptist Wolf, zu Lorsch, das Prädicat als Amts-Assessor zu ertheilen — und am 9ten desselben, dem bisherigen Kirchen- und Schulraths-Kanzellisten Heinrich Ludwig Noack dahier, die bei den beiden Deputationen des hiesigen Großherzoglichen Kirchen- und Schulraths-Collegs erledigten Registrators-Stellen zu übertragen gnädigst geruhet.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 48.

Darmſtadt den 20. September 1820.

1) Wohlthätiges Vermächniß. — 2) Communal-Steuer Ausſchlag. — 3) Die Verſehung der Hoheits Regierungs-Geſchäfte im Solms Braunfelſiſchen und Solms Lichiſchen Standesbezirk betr. — 4) Beſtätigung eines Legats. — 5) Sterbfälle Großherzogl. Diener oder Penſionairs.

Wohlthätiges Vermächtniß.

Der vormals im Großherzoglichen Leibgarde-Regiment geſtandene, geſetzlich für todt geachtete Leibgardiſt Philipp Mitſch von Unterhambach, Amts Heppenheim, hat dem katholiſchen Kapellenfonds zu beſagtem Unterhambach 100 fl. von ſeinem zurückgelaſſenen Vermögen vermacht.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dieſes Vermächtniß landesherrlich gnädigſt beſtätigt, und den Kapellenfonds zu Unterhambach zur Annahme dieſes Vermächtniſſes und zu deſſen Verwendung nach der Abſicht des Gebers ermächtigt. Darmſtadt den 23. Auguſt 1820.

Aus höchſtem Special-Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Wernher.

Stumpff.

Die im Amt Dreyeich für das Jahr 1820 aufzubringende Communal-Bedürfniſſe betr.

Nachträglich zu der Bekanntmachung vom 11ten Auguſt d. J. im Regierungsblatt No. 45. macht die unterzeichnete oberſte Staats-Behörde, im Einverſtändniß mit dahieſiger Regierung und nach Vernehmung der betreffenden Ortsvorſtände nachſtehende Tabelle über die in dem Amt Dreyeich für das Jahr 1820 auszuſchlagende Gemeinde-Bedürfniſſe den einſchlägigen Behörden zur Nachachtung und den Steuerpflichtigen zur Bemeſſung, mit dem Bemerken bekannt, daß die repartirte Umlagen in vier Terminen und zwar am 1ten October, 15ten October, 1ten November und 1ten December dieſes Jahrs jedesmal zu einer Quart erhoben werden ſollen. Darmſtadt den 1ten September 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Wernher.

Hoppé.

Ausschläge zu Communal-Bedürfnissen

Namen der Gemeinden	Bezeichnung des Steuerausschlags	Größe des auszuschlagenden Betrags fl.	kr.	Angabe des Repartitions-Fußes.
Geinsheim				
Götzenhain	Landwehrkosten	429	30	nach dem extraordinären Steuerfuß lit. b.
Hain	Landwehrkosten	545	50	nach demselben
Münster	Landwehrkosten	519	—	nach demselben
Offenthal	Landwehrkosten	435	42	nach dem extraordinären Steuerfuß lit. b.
	Kriegskosten Zinßen	147	—	nach demselben
	Gemeindskosten	210	—	nach dem ordinären Steuerfuß
Philipps-Eich	Landwehrkosten	51	30	wie bei Götzenhain
Sprendlingen	Landwehrkosten	1049	12	wie bei Offenthal
	Kriegskosten u. Zinßen	2100	—	
	Gemeindskosten	420	—	
Urberach	Landwehrkosten	553	38	wie bei Götzenhain

in dem Amt Dreieich.

Demnach kommt ein Beitrag										Auszuſchlagende Quote nach einem ſonſtigen Repartitions-Fuß, wofür beſondere Regiſter verfertigt werden müſſen.
auf den Gulden ordin. Landes-Steuer-Capital						auf den Gulden temporär freyes Landes-Steuer-Capital		auf den Gulden Landes-Steuer-Capital von Beſoldungen		
der Gemeindsglieder		der immer ſteuerbaren Nichtgemeindsglieder		der vorhin Freyen						
kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	kr.	pf.	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	
3	1,457	3	1,457	3	1,457	3	1,457	—	—	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	
1	3,180	2	3,180	1	3,180	1	3,180	—	—	
2	2,544	1	2,544	2	2,544	—	—	—	—	
9	3,004	9	3,004	9	3,004	7	0,460	—	—	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	
10	2,593	10	2,593	10	2,593	10	2,593	—	—	
2	0,729	2	0,729	2	0,729	—	—	—	—	
18	0,602	18	0,602	18	0,602	15	0,873	—	—	
5	1,280	5	1,280	5	1,280	5	1,280	—	—	

Die Verſehung der Hoheits Regierungs Geſchäfte im Solms Braunfelſiſchen und Solms Lichiſchen Standesbezirk betr.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß der dem Großherzogl. Juſtizamtsverweſer von Zangen, bisher zu Langgöns, unterm 20. Mai d. J. — Num. 29. des Regierungsblatts — ertheilte Auftrag zur proviſoriſchen Verſehung der Hoheits Regierungs-Amtsgeſchäfte in den ſtandesherrlichen Beſitzungen der Herrn Fürſten zu Solms Braunfels und zu Solms Lich, wegen inmittelſt erfolgter Verſetzung des Amtsverweſers von Zangen, hiermit zurück genommen wird, und daß jene Geſchäfte dem Großherzogl. Hoheitsrentamtmann Hohmann zu Lich, neben ſeinem Hoheitsrentamt, einſtweilen und proviſoriſch übertragen worden ſind. Darmſtadt den 28. Auguſt 1820.

Aus allerhöchſtem Auftrag.
Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.
von Grolman. Freiherr von Gruben.
Hoppé.

Beſtätigung eines Legats.

Die nun verſtorbene Wittwe des verlebten Stadt-Baumeiſters Anton Süß zu Mainz, Catharina, gebohrne Biß, hat in ihrem letzten Willen den daſigen Hausarmen und Kranken ein Capital von 500 fl. vermacht, das im Laufe des nächſten Winters vertheilt werden ſoll.

Des Großherzogs Königl. Hoheit haben die Behörde zur Annahme dieſes wohlthätigen Legats zu ermächtigen geruht. Darmſtadt den 28. Auguſt 1820.

Aus beſonderem allerhöchſten Auftrag.
Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.
von Grolman. Wernher.
Hoppé

Sterbfälle Großherzogl. Diener oder Penſionärs.

Am 23. Auguſt iſt der Inſpector Kaup zu Rodheim — am 31. deſſ. der Pfarrer Dingelden zu Niederbeerbach — eod. der mit der Seelſorge der kath. Einwohner zu Offenbach beauftragt geweſene Geiſtliche Rath und Penſionair der ehemaligen Abtey von St. Jacobsberg zu Mainz, Veremund Birkenfeld, mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 49.

Darmstadt den 27. September 1820.

Nachweisung über die Vertheilung der zur Unterstützung der Armen und Bedrängten von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog in dem Jahr 1817. zur Disposition der Regierung der Provinz Oberhessen gestellten 30,000 fl.

Die Großherzogliche Regierung zu Gießen hat über die Verwendung des von des Großherzogs Königl. Hoheit zur Unterstützung der Armen und Bedrängten im Fürstenthum Oberhessen im Jahr 1817. ausgesetzten gnädigsten Geschenks von 30,000 fl. die mit Urkunden belegte Rechnung stellen lassen.

Aus dieser Rechnung, so wie sie vorgelegt worden, hat man nachstehende Uebersicht gezogen, welche das Geheime Staats-Ministerium einstweilen zur allgemeinen Kenntniß bringt, so wie solches in Ansehung des gleichen Geschenks für die Provinz Starkenburg in der Nummer 44 des Regierungsblatts für 1820. bereits geschehen ist.

Uebersicht

der an die Armen und Bedrängten der Provinz Oberhessen in dem Jahr 1817. abgegebenen Unterstützungen, sowohl in Naturalien als Geld.

Vorbemerkung.

1) Die in dem Jahr 1817. in sehr verschiedenen Maaßen an die Hülfebedürftigen ausgegebenen Früchte sind, zur Gewährung einer besseren Uebersicht, in der nachfolgenden Berechnung auf alt Darmstädtisches Maas reducirt worden.

2) Die Großherzogliche Hofkammer hatte der Regierung, gegen Zahlung von 32,971 fl. 8½ kr. überlassen:

Waitzen	755	Malter	1 5/16	Simmer
Korn	1152	—	2 2/9	—
Gerste	990	—	2 5/12	—
Hafer	2559	—	1 11/16	—
Erbsen	14	—	3 1/2	—

3) Die Regierung hat ferner angekauft:

Korn	138	Malter	2 13/16	Simmer
Gerste	2591	—	3 3/4	—
Hafer	938	—	2	—
Kartoffeln	1145	Achtel Friedb. Maas	5	Mesten

Ausser diesen Kartoffeln sind, nach einer, mit den Branntweinbrennern der Provinz Hessen getroffenen Uebereinkunft, noch mehrere tausend Achtel zu dem Preiße von 3 fl. an diejenigen, welche von der Regierung Anweisung erhalten hatten, abgegeben worden.

4) Der Waitzenvorrath wurde, mit Ausnahme von 11 Malter ½ Simmer, als zur Vertheilung nicht geeignet, theils gegen andere Früchte vertauscht, theils, zum Vortheile des Unterstützungs-Fonds, verkauft. Hieraus ist die, in der zweiten Rubrik der Geldrechnung enthaltene Einnahme entstanden.

5) Eben so sind die, in der Berechnung aufgeführten 14 Malter 3⅓ Simmer Erbsen, wegen Geringfügigkeit der Quantität, sodann 53 Malter 3 7/16 Simmer Korn, weil dasselbe ge-

litten hatte, ferner $2\frac{3}{4}$ Simmer Gerſte und endlich 16 Malter $3\frac{1}{2}$ Simmer Hafer, welche übrig geblieben waren, verkauft worden.

6) Die Regierung iſt von dem Grundſatze ausgegangen, daß die Unterſtützung eine verhältnißmäßige, nach den Vermögenskräften des Unterſtützten abgemeſſene ſeyn müſſe.

7) Hiernach ſind die Brodfrüchte theils in dem, ſpäterhin zu erſetzenden, zur Zeit des Vorſchuſſes laufenden theils zu mehr oder weniger, meiſt aber bedeutend herabgeſetzten, wenigſtens den Zuſtand einer mittleren Zeit herſtellenden Preiße, mit Geſtattung geräumiger Friſten, theils auch, an ganz Unvermögende, als Geſchenk abgegeben worden.

8) Die Regierung hatte es ſich, nachdem für Brod, durch die, überall, wo es nöthig war, errichteten Lokalanſtalten, hinlänglich geſorgt worden, zum vorzüglichſten Anliegen gemacht, alle bedürftige Unterthanen, durch Verſorgung mit den erforderlichen Saatfrüchten, zur vollſtändigen Ausſtellung des Sommerfeldes in den Stand zu ſetzen, welches, bei den damaligen exorbitanten Preiſen, ohne die, von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, großmüthig bewilligte Unterſtützung, Vielen durchaus unmöglich geweſen ſeyn würde.

9) Hinſichtlich der Saatfrüchte, wurde die, nach der Erndte zu leiſtende Reſtitution in Natur, mit einem Aufſchutte von $\frac{1}{12}$ vorbehalten. — Weil ſich aber die Unterſtützungs-Anſtalt ſpäterhin ſtark genug fühlte, noch mehr leiſten zu können, ſo wurde den Unterſtützten frei geſtellt, entweder die Erſtattung in Natur zu leiſten, oder das Malter Gerſte mit 10 fl. 30 kr., das Malter Hafer mit 5 fl. 36 kr. zu bezahlen. — Das Letzte wurde größtentheils gewählt, das in Natur Zurückgelieferte aber in jeder Gemeinde ſogleich öffentlich verkauft.

10) Hieraus, ſo wie aus dem Vorbemerkten, haben ſich die, in der dritten und vierten Rubrik enthaltenen, im Ganzen mit 56,976 fl. $52\frac{1}{2}$ kr. zur Einnahme decretirten Summen gebildet. Da aber, nach der fünften Rubrik der Ausgabe, 8427 fl. $41\frac{1}{2}$ kr. erlaſſen worden ſind, ſo haben die Unterthanen nur 48,549 fl. 11 kr. bezahlt.

11) Die, nach der Rechnung, in baarem Gelde hingegebenen Unterſtützungen ſind theils den Armen-Commiſſionen zu dem Ankaufe von Unterſtützungsmitteln übergeben, theils zur Tilgung derjenigen Verbindlichkeiten verwendet worden, welche einzelne unvermögende Perſonen gegen die Localunterſtützungs-Anſtalten contrahirt hatten. Da dieſe Verbindlichkeiten zum Theil aus $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ ꝛc. der abgegebenen Achtel, Mötte oder Viertel in verſchiedenen Maaßen herrührten, ſo ſind hierdurch die, in der Rechnung vorkommenden Brüche erklärt.

12) Sämmtliche Unterſtützungsmittel ſind theils an die Armen-Commiſſionen zur vorſchriftsmäſigen Vertheilung, theils von der Regierung unmittelbar an einzelne Gemeinden oder Individuen, oder an beſonders gebildete Unterſtützungs-Anſtalten (Suppen-Anſtalten ꝛc.) abgegeben worden.

Zur Zeit der Abgabe waren die mäßig gegriffenen Durchſchnittspreiße:

des Malters	Waizen . . .	20 fl.	— kr.
: :	Korn . . .	16 :	— :
: :	Gerſte . . .	14 :	— :
: :	Hafer . . .	6 :	40 :
: :	Kartoffeln . . .	5 :	— :

Hiernach bildet ſich folgende Berechnung:

Es ſind vertheilt worden:

Waizen	11⅛ Malter	222 fl.	30 kr.
Korn	1108¾ —	17740 :	— :
Gerſte	3581¾ —	50144 :	30 :
Hafer	2981 —	19873 :	20 :
Kartoffeln	1145½ Achtel	5727 :	30 :
Geld	. . . . .	13061 :	18 :
	Totalwerth	106,769 fl.	8 kr.
Hierauf ſind nach 10. bezahlt worden	. . . . .	48549 :	11 :
Mithin haben die Unterthanen als Geſchenk erhalten	. .	58219 fl.	57 kr.

Einnahme.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Von Sr. Königlichen Hoheit, dem Großherzog, geſchenkt	30000	—		
II. Für verkauften Waizen erlößt	15801	20		
III. Für andere von den Rentämtern abgegebene Früchte	5834	25½		
IV. Für andere angekaufte und theils zu mäſigen Preißen, theils gegen Erſtattung in Natur abgegebene Früchte	15142	26⅝		
V. An aufgenommenen Kapitalien	14499	36		
VI. Insgemein	1181	13½		
			118,459	1⅝

Ausgabe.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Für angekaufte Früchte.	76995	$26\frac{3}{4}$		
II. Unterstützungen in baarem Gelde . . .	13061	$18\frac{7}{8}$		
III. An abgetragenen Capitalien nebst Zinsen . .	1478	$59\frac{1}{2}$		
IV. Für angekaufte Setz-Kartoffeln . . .	3479	18		
V. Auf die in der 4ten Rubrik der Einnahme bemerkten 51142 fl. $26\frac{15}{16}$ kr. sind erlassen worden . .	8427	$41\frac{3}{8}$		
VI. Insgemein	1714	18		
			118,459	$1\frac{47}{48}$

Zusammenstellung

der Fruchtvorräthe, welche Großherzoglicher Regierung zu Gießen im Jahr 1817. zu Unterstützung der Armen zur Disposition standen.

I. An Frucht-Vorräthen.

Von Großherzogl. Hofkammer zu Gießen sind auf herrschaftlichen Speichern zur Disposition gestellt worden:

1	Beim Rentamt Allendorf	
2	" " Alsfeld	
3	" " Battenberg	
4	" " Biedenkopf	
5	" " Bingenheim	
6	" " Blankenstein	

Bemerkung. Von der Quantität Hafer à 530 Malter sind 500 Malter von Großherzogl. Hofkammer ertauscht, und diese Quantität durch die Frucht-Lieferanten Goppel Lilienfeld und Aron Ziegelstein zu Gießen, für Großherzogl. Hofkammer auf die Gießer herrschaftlichen Speicher geliefert worden.

7	Beim Rentamt Butzbach	
8	" " Friedberg	
9	" " Grünberg	
10	" " Homberg	
11	" " Voehl	
12	" " Königsberg	
13	" " Lißberg	
	Mittelkorn	
14	Beim Rentamt Nidda	

Ferner sind von Großherzogl. Ober Kriegs-Colleg 150 Malter Korn, welche für das Militär bestimmt waren, auf dem herrschaftlichen Speicher zu Nidda überlassen worden, und kommen hierher mit

15	Beim Rentamt Ortenberg	
16	" " Vilbel	
17	" " Romrod	
18	" " Schotten	
19	" " Ulrichstein	
		Summa

II. An erkauften Früchten.

1	Bei Ephraim Goldschmidt zu Lollar	
2	Durch Hrn. Hofrath Follenius in Romrod ist angekauft worden:	
	a) Bei Heinrich Schneider, und Caspar Weitzel	
		Latus

Waißen		Korn		Gerſte		Hafer		Erbſen		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Achtel	Meſten
3	—	33	—	10	—	54	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	1	$3\frac{1}{8}$	—	—
—	—	—	—	40	—	253	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	550	—	—	—	—	—
219	—	84	$3\frac{9}{16}$	421	$3\frac{3}{16}$	195	$3\frac{5}{8}$	—	—	—	—
—	—	3	—	4	—	530	—	—	—	—	—
68	—	—	—	—	—	37	—	4	2	—	—
170	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	—	111	—	112	—	—	—	—	—	—	—
48	—	—	—	85	$-\frac{5}{9}$	60	$1\frac{7}{9}$	8	2	—	—
23	—	190	$-\frac{8}{9}$	17	$3\frac{7}{9}$	296	$3\frac{5}{9}$	—	—	—	—
—	—	5	—	—	—	110	—	—	—	—	—
11	$-\frac{1}{2}$	5	$1\frac{1}{8}$	108	$-\frac{2}{3}$	120	$1\frac{1}{3}$	—	—	—	—
—	—	19	$3\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	40	—	14	—	44	—	—	—	—	—
—	—	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	—	100	$3\frac{3}{8}$	58	$-\frac{9}{16}$	10	$3\frac{3}{16}$	—	—	—	—
12	—	354	2	29	—	17	—	—	—	—	—
45	—	55	—	63	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—	—	—
26	—	—	—	—	—	130	—	—	—	—	—
14	$-\frac{13}{16}$	—	—	27	—	150	—	—	—	—	—
755	$1\frac{5}{16}$	1152	$2\frac{2}{9}$	990	$2\frac{5}{12}$	2559	$1\frac{11}{16}$	14	$3\frac{1}{3}$	—	—
—	—	—	—	57	$-\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	335	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	392	$2\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—

Ferner an erkauften Früchten.

		Transport
	b) Bei Schultheiß Schäfer in Obergleen	
	c) „ Conrad Becker in Erbenhausen	
	d) „ Schultheiß Sehrt in Wahlen	
	e) „ Zöllner Enders in Obergleen	
	f) „ Herrn Oberforstmeister v. Vibra zu Romrod	
	g) „ Heinrich Obermann in Liederbach	
	h) „ Joh. Heinrich Damm zu Bernsburg	
	i) „ Peter Weiß in Liederbach	
	k) „ Weigand Wahl in Strebendorf	
	l) „ Johannes Schüßler daselbst	
	m) „ Heinrich Müller in Strebendorf	
	n) „ Heinrich Spieß zu Leusel	
	o) „ Johannes Schmidt zu Strebendorf	
3	Beim Schultheiß Freund in Altenbußeck	
4	Beim Landwehr-Hauptmann Geißler zu Lollar	
5	„ Hirsch Meyer, und Löw Löwenstein zu Staaden und Steinberg	
6	„ Pachter Hofmann zu Hofgill	
7	„ Goppel Lilienfeld und Aron Ziegelstein zu Giesen	
8	Ferner bei denselben	
9	Weiter bei denselben	
10	Ferner ist bei denselben ertauscht worden, für 100 Malter Waizen	
11	Von Hrn. Postmeister Voneif zu Grünberg ertauscht	
12	Bei Löw Löwenstein in Steinberg	
13	Bei Süskind Meyer zu Gießen	
14	Ferner bei demselben	
15	Bei Hrn. Rath Lindt zu Gießen	
16	„ Schultheiß Wilhelm in Göbelnrod	
17	An Kartoffeln sind angekauft und abgegeben worden	
		Summa.

Wiederholung.

I.	Die von Großherzogl. Hofkammer überlassene herrschaftl. Früchte betragen	
II.	Die erkauften Früchte	
		Summa sämmtlicher Früchte

Waitzen		Korn		Gerſte		Haſer		Erbſen		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Achtel	Meſſen
—	—	—	—	392	$2\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	119	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	25	$3\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	25	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	20	$-\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	23	$1\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	40	3	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	$3\frac{5}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	$2\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	2	$2\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	8	$2\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	45	$2\frac{9}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	1	$-\frac{9}{16}$	287	$2\frac{1}{16}$	55	$1\frac{4}{16}$	—	—	—	—
—	—	—	—	45	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	505	$2\frac{7}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	206	$3\frac{1}{2}$	267	$-\frac{3}{4}$	—	—	—	—
—	—	—	—	26	$1\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	137	$2\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	9	$-\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	133	$2\frac{3}{8}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	203	$1\frac{7}{16}$	40	$3\frac{5}{8}$	—	—	—	—
—	—	—	—	51	$-\frac{1}{16}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	347	$3\frac{1}{2}$	74	$3\frac{3}{4}$	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1145	5
—	—	138	$2\frac{3}{16}$	2591	$3\frac{3}{8}$	938	2	—	—	1145	5
755	$1\frac{5}{16}$	1152	$2\frac{2}{9}$	990	$2\frac{1}{2}$	2559	$1\frac{1}{16}$	14	$3\frac{1}{3}$	—	—
—	—	138	$2\frac{3}{8}$	2591	$3\frac{3}{8}$	938	2	—	—	1145	5
755	$1\frac{5}{16}$	1291	$1\frac{5}{4}$	3582	$2\frac{5}{8}$	3497	$3\frac{1}{16}$	14	$3\frac{1}{3}$	1145	5

Verwendung der Früchte.

I. An Früchten, welche theils an die Armen-Commissionen zur weiteren Austheilung, theils an Einzelne unmittelbar von der Deputation der Staats-Unterstützungs-Anstalt, angewiesen worden sind.

An solchen Früchten sind abgegeben worden:

1	In das Amt Alsfeld
2	" " " Allendorf mit Londorf
3	" " " Altenschlirf
4	" " " Assenheim
5	" " " Battenberg
6	" " " Biedenkopf
7	" " " Bingenheim mit Heuchelheim
8	" " " Butzbach
9	" " " Büdingen
10	" den Grund Breidenbach
11	" das Amt Engelrod
12	" " " Friedberg
13	" " " Florstadt
14	" " " Freienstein
15	" " Stadtamt Gießen
16	" " Landamt Gießen
17	" " Amt Gladenbach
18	" " " Grünberg
19	" " " Grosenbuseck
20	" " " Gedern
21	" " Patrimonial-Gericht Geisnidda
22	" " Amt Hüttenberg
23	" " " Homberg an der Ohm
24	" " " Hungen
25	" " Patrimonialgericht Hoechst
26	" " Amt Königsberg
27	" " Patrimonialgericht Kestrich
28	" " Amt Lißberg
29	" " " Lich
30	" " " Laubach
31	" " " Lauterbach
32	" " " Nidda
33	" " " Niederwöllstadt

Latus

Waitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Unterstützung in Geld		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Achtl	Mst.
—	—	—	—	100	—	73	1 3/16	—	—	—	—	194	—
—	—	105	—	40	2 1/4	72	3 3/16	—	—	1747	28	53	4
—	—	20	—	51	3 5/16	117	1 5/8	—	—	1393	—	—	—
—	—	—	—	3	3	1	1 7/8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	217	—1/2	310	3 3/4	—	—	1200	55 1/2	—	—
—	—	—	—	25	—	550	—	—	—	25	—	—	—
—	—	94	1 9/16	83	1 3/8	11	—5/6	—	—	77	46 2/3	—	—
—	—	23	—	41	—5/16	75	1 5/8	—	—	788	41	—	—
—	—	—	—	15	3 7/16	13	—1/8	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	178	2 3/16	329	3 5/16	—	—	1554	9 7/6	20	—
—	—	—	—	96	3 1/2	42	—6/16	—	—	—	—	—	—
—	—	24	—	14	—	16	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	33	3 5/16	—	—	—	—	480	—	—	—
—	—	—	—	26	2 9/16	—	—	—	—	234	12 1/2	14	—
—	—	10	2 1/16	142	3 4/16	102	3 4/16	—	—	139	53 1/2	174	4
—	—	33	—	254	3 9/16	247	2 3/8	—	—	—	—	—	—
—	—	90	—	295	2 7/8	91	2 1/2	—	—	10	—	42	—
—	—	—	—	100	—1/4	—	—	—	—	40	—	—	—
—	—	—	—	78	1 9/16	—	—	—	—	435	20	—	—
—	—	—	—	6	1 3/16	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	31	1 1/16	25	2 3/4	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	69	1 9/16	50	1 7/8	—	—	—	—	4	2
—	—	1	—9/16	29	1 3/16	5	1 5/16	—	—	15	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4
—	—	5	—	30	2 1/16	110	—	—	—	—	—	17	4
—	—	30	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	—1/2	27	2 1/2	391	3 3/8	120	1 1/3	—	—	3600	—	161	3
—	—	—	—	107	2 7/8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	11	3 1/16	7	—7/16	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	33	—1/4	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	115	—	42	—1/2	28	—2/3	—	—	—	—	—	—
—	—	68	—	41	3 1/8	31	—4	—	—	—	—	—	—
11	—1/2	646	2 1/16	2644	3 5/8	2433	2 5/8	—	—	11741	46 9/8	690	5

Fernere Verwendung der Früchte.

		Transport
34	In das Domanial- und Standesherrliche Amt Ortenberg	
35	" " Patrimonialgericht Oberohmen	
36	" " Amt Romrod	
37	" " " Nödelheim	
38	" " " Schotten	
39	" " " Schlitz	
40	" " Patrimonialgericht Stordorf	
41	" " Amt Ulrichstein	
42	" " " Utphe	
43	" " " Vochl	
44	" " " Vilbel und Rodheim	
45	" " " Wölfersheim	
46	" " " Wenings	
47	" " " Ziegenberg	
		Summa

II. An verkauft- und vertauschten Früchten.

1	In öffentlicher Versteigerung sind unterm 28. April 1817 verkauft worden:	
	a) Von den Früchten auf dem herrschaftlichen Speicher zu Ortenberg	
	b) Desgleichen auf dem herrschaftlichen Speicher zu Ulrichstein	
	c) " " zu Homberg	
	d) " " Nidda	
	e) " " Butzbach	
	f) " " Bingenheim	
2	Vom Rentamt Vochl sind verkauft worden	
3	" " Ulrichstein desgleichen	
3	An Goppel Lilienfeld und Aron Ziegelstein dahier	
	a) Aus der Rentey Butzbach	
	b) " " " Friedberg	
5	An dieselben sind gegen 137 Malter 2¾ Sr. Korn vertauscht worden, vom Rentamt Friedberg	
6	An dieselben sind verkauft worden:	
	a) Vom Rentamt Romrod	
	b) " " Alsfeld	
	c) " " Vilbel	
	d) " " Allendorf	
	e) " " Schotten	
7	An den Schultheiß Wilhelm zu Göbelnrod sind vom Rentamt Grünberg verkauft worden	
		Latus

Waitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Geld		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr	fl.	kr.	Achtel	Mst.
11	$-\frac{1}{2}$	646	$2\frac{11}{16}$	2644	$3\frac{125}{144}$	2433	$2\frac{35}{72}$	—	—	11741	$46\frac{29}{48}$	690	5
—	—	100	$3\frac{39}{64}$	96	$3\frac{31}{64}$	10	$3\frac{3}{16}$	—	—	92	$48\frac{3}{4}$	49	—
—	—	25	—	49	$3\frac{13}{16}$	8	$1\frac{1}{4}$	—	—	—	—	41	—
—	—	—	—	192	$2\frac{1}{3}$	—	—	—	—	128	40	—	—
—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—
—	—	1	$-\frac{17}{32}$	80	$2\frac{1}{4}$	5	—	—	—	50	—	68	—
—	—	50	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	30	$1\frac{15}{16}$	4	—	—	—	—	—	16	4
—	—	62	—	325	$2\frac{1}{8}$	190	—	—	—	100	33	280	4
—	—	—	—	50	$3\frac{7}{16}$	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	190	1	17	$3\frac{4}{9}$	290	$3\frac{5}{9}$	—	—	700	—	—	—
—	—	13	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	24	$2\frac{1}{8}$	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	$1\frac{1}{2}$	40	3	10	$-\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	12	$2\frac{7}{16}$	2	$1\frac{1}{2}$	—	—	97	30	—	—
11	$-\frac{1}{2}$	1108	$-\frac{55}{64}$	3581	$3\frac{31}{48}$	2980	$\frac{1096}{1152}$	—	—	13061	$18\frac{17}{48}$	1145	5

Waitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Achtel	Mst.
6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
219	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	$-\frac{13}{16}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
75	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
744	$-\frac{13}{16}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Fernere Verwendung der Früchte.

	Transport
8	An Großherzogl. Hofkammer Gießen, ſind für die auf dem herrſchaftlichen Speicher zu Gladenbach überlaſſene 500 Malter Hafer, durch Goppel Lilienfeld und Aron Ziegelſtein zu Gießen geliefert worden . . . . .
9	Desgleichen an Herrn Rentamtmann App daſ., auf das von Großherzogl. Ober Kriegs-Colleg auf dem herrſchaftlichen Speicher zu Nidda überlaſſene Korn . . . .
10	An Herrn Poſtmeiſter Voneif zu Grünberg, gegen Gerſte . . . .
11	Vom Rentamt Alsfeld ſind verkauft worden . . . . .
12	Desgleichen vom Rentamt Butzbach . . . . .
13	" " " Homberg . . . . .
14	" " " Nidda . . . . .
	Summa.

Wiederholung.

I.	An Früchten, welche theils an die Armen-Commiſſionen zur weitern Austheilung, theils an Einzelne unmittelbar von der Deputation der Staats-Unterſtützungs-Anſtalt angewieſen worden ſind . . . . .
II.	An verkauft- und vertauſchten Früchten . . . . .
	Summa

Waitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Achtel	Meste
744	—$\frac{11}{16}$	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	500	—	—	—	—	—
—	—	120	—$\frac{1}{4}$	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9	—$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	$3\frac{1}{3}$	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4	2	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	—	—
—	—	53	$3\frac{7}{16}$	—	$2\frac{2}{3}$	16	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—
744	—$\frac{11}{16}$	183	—$\frac{3}{16}$	—	$2\frac{2}{3}$	516	$3\frac{1}{3}$	14	$3\frac{1}{3}$	—	—

Waitzen		Korn		Gerste		Hafer		Erbsen		Geld		Kartoffeln	
Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	Mltr.	Sr.	fl.	kr.	Achtel	Mst.
11	—$\frac{1}{2}$	1108	—$\frac{6}{8}$	3381	$3\frac{1}{4}$	2980	$\frac{10}{11}\frac{9}{12}\frac{6}{12}$	—	—	13061	$18\frac{17}{48}$	1145	5
744	—$\frac{11}{16}$	183	—$\frac{3}{16}$	—	$2\frac{2}{3}$	516	$3\frac{1}{3}$	14	$3\frac{1}{3}$	—	—	—	—
755	$1\frac{5}{16}$	1291	$1\frac{5}{12}$	3582	$2\frac{15}{48}$	3497	$3\frac{11}{16}$	14	$3\frac{1}{3}$	13061	$18\frac{17}{48}$	1145	5

Hiernach vergleicht sich die Einnahme mit der Ausgabe.

Darmstadt den 15. September 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Hoppé.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 50.

Darmstadt den 4. October 1820.

1) Vorlesungen auf der Landesuniversität im Wintersemester 1820. — 2) Die Einlieferung von Züchtlingen nach Marienschloß — 3) Steuer-Prägravationen in der Provinz Oberhessen betr. — 4) Erledigung geistlicher Stellen. — 5) Emeritirungen und Beförderungen. — 6) Sterbfälle.

Anzeige der Vorlesungen, welche auf der Großherzoglich Hessischen Universität zu Giessen, im bevorstehenden Winterhalbjahre, vom 25. October 1820 an gehalten werden.

Theologie.

Bibelerklärung. Einleitung in das neue Testament trägt, wöchentlich 3mal von 8 — 9 Uhr Privatdocent Dr. Philos. Schaumann vor.

Das Buch Hiob erklärt von 10 — 11 Uhr Professor Dr. Pfannkuche.

Die Evangelischen Pericopen, vorzüglich in Beziehung auf die homiletische Benützung derselben, 4mal wöchentlich von 1 — 2 Uhr, Geheimer Kirchenrath und Prof. Dr. Kühnöhl.

Die Evangelien des Mathäus und Marcus, Pädagoglehrer Dr. Engel, 4mal die Woche.

Das Evangelium des Lucas, 5mal wöchentlich um 2 Uhr Geheimer Kirchenrath und Prof. Dr. Kühnöhl.

Die Apostelgeschichte, Superintendent und Prof. Dr. Palmer, 2mal wöchentlich um 9 Uhr.

Den Brief an die Römer, Prof. Dr. Dieffenbach 3mal die Woche in noch zu bestimmenden Stunden.

Die katholischen Briefe, wöchentlich 3mal, in noch zu bestimmenden Stunden, Privatdocent Dr. Schaumann.

Ueber die ältere sowohl, als neuere Kirchengeschichte wird geistlicher Geheimer Rath, Prälat und Prof. Dr. Schmidt, mit Hinweisung auf sein Lehrbuch, Vorlesungen halten.

Die Dogmatik lehrt nach Morus Epitome theologiae christianae, 5mal wöchentlich um 11 Uhr, Superintendent und Prof. Dr. Palmer.

Die zweite Hälfte der Dogmatik trägt nach Wegscheiders Lehrbuch, wöchentlich 4mal, von 3 — 4 Uhr, Professor Dr. Dieffenbach vor.

Die Symbolik, 2mal wöchentlich um 10 Uhr, Superintendent und Prof. Dr. Palmer.

Die theologische Moral lehrt nach Dictaten Prof. Dr. Dieffenbach, 4mal die Woche von 11 — 12 Uhr.

Die Pastoraltheologie mit Beziehung auf Kirchenrecht und die neuesten Landesverordnungen trägt Superintendent und Prof. Dr. Palmer, 2mal wöchentlich um 10 Uhr, vor.

Derselbe wird auch, 4mal die Woche um 4 Uhr, ein Examinatorium über Kirchengeschichte, Dogmatik und Moral halten.

Rechtsgelehrsamkeit.

Juristische Encyclopädie als Einleitung in das Studium der Rechtswissenschaft lehren der Prof. Dr. Marezoll, und der Privatdocent Dr Büchner von 9 — 10 Uhr, und zwar jener nach eigenem Plan wöchentlich 5mal, dieser aber nach Hugo's Lehrbuch täglich eine Stunde.

Das Naturrecht oder die Philosophie des Rechts trägt der Prof. Dr. Marezoll nach seinem eigenen Lehrbuch, wöchentlich in 5 noch näher zu bestimmenden Stunden, vor.

Die äußere Rechtsgeschichte nach dem von Selchowischen Lehrbuch, wird der Geheimerath Dr. Büchner täglich von 10 — 11 Uhr vortragen.

Das deutsche Privatrecht und zwar nach Krüll lehren der Geheimerath Dr. Büchner und der Prof. Dr. Stickel, jener täglich von 3 — 4, dieser aber 5mal die Woche von 4 — 5 Uhr.

Das gemeine in Deutschland geltende Handlungs- und Wechselrecht tragen der Geheimerath Dr. Musäus, und der Privatdocent Dr. Bender nach ihren eigenen Lehrbüchern, und zwar jener Dienstags und Donnerstags von 3 — 4, dieser hingegen wöchentlich in 5 Stunden, vor.

Die Institutionen des römischen Rechts mit Rücksicht auf Mackeldey lehret der Geheime-Regierungsrath Dr. von Löhr täglich von 8 — 9 und 3mal die Woche von 2 — 3 Uhr.

Ebenderselbe trägt auch die Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, täglich von 10 — 11, und wöchentlich 3mal von 2 — 3 Uhr nach Hugo's Lehrbuch, vor.

Die Pandekten nach Thibaus System lehret der Oberappellationsrath Dr. Arens täglich von 9 — 10 und 11 — 12, und außerdem Montags, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2 — 3 Uhr.

Ebendieselbe trägt auch Prof. Dr Marezoll in noch zu bestimmenden Stunden vor.

Die Grundsätze der Hermeneutik des römischen Rechts, verbunden mit der Exegese der gesetzlichen Institutionen, und verschiedener Titeln der Pandekten ingleichen der Novelle 118, trägt der Privatdocent Dr. Büchner, täglich von 3 — 4 Uhr vor.

Das gemeine in Deutschland geltende peinliche Recht, jedoch ohne Rücksicht auf den Prozeß, liest der Privatdocent Dr. Bender wöchentlich 8 Stunden nach dem von Grolman'schen Lehrbuch.

Das Lehnrecht erklären der Geheimerath Dr. Musäus und der Prof. Dr. Stickel, jener nach Böhmer täglich von 2 — 3, dieser nach Pütz, 8mal wöchentlich von 10 — 11 und 2mal von 1 — 2 Uhr.

Ueber das katholische und protestantische Kirchenrecht wird der Oberappellationsrath Dr. Arens seine Vorlesungen nach eigenem Plane, in noch näher zu bestimmenden Stunden, fortsetzen und beendigen.

Den bürgerlichen Prozeß nach dem von Grolmanschen Lehrbuch trägt der Prof. Dr. Stickel täglich von 8 — 9, und 3mal in der Woche von 10 — 11 Uhr vor; auch wird der Oberappellationsrath Dr. Arens sein Relatorium in noch näher anzuzeigenden Stunden fortsetzen und beendigen.

Ein Examinatorium über das römische Recht in Verbindung mit den Modificationen und Eigenthümlichkeiten des deutschen Privatrechts, ist der Prof. Dr. Marezoll zu halten bereit, und der Privatdocent Dr. Bender erbietet sich zu einem Examinatorium und Disputatorium entweder über das deutsche Criminal- oder Privatrecht in Verbindung mit schriftlicher Erörterung lehrreicher Rechtsfragen; auch ist der Privatdocent Dr. Büchner Examinatoria und sonstige Privatissima über die Pandekten oder andere Theile der Rechtswissenschaft, auf besonderes Verlangen zu halten erbötig.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie nach Conradi trägt vor Prof. Dr. Nebel von 2 — 3 Uhr.

Osteologie und Syndesmologie mit Beziehung auf vergleichende Anatomie lehrt Prof. Dr. Wilbrand 2 Stunden wöchentlich.

Die gesammte Anatomie des Menschen nach Leichen und Präparaten, derselbe täglich von 11 — 12 Uhr.

Ueber die graduelle Entwicklung der organischen Natur, nach seiner Schrift: Darstellung der gesammten Organisation, mit steter Erläuterung durch Naturalien und Präparate aus der vergleichenden Anatomie, Derselbe 5mal wöchentlich von 9 — 10 Uhr.

Allgemeine Pathologie trägt Prof. Dr. Balser vor täglich von 3 — 4 Uhr.

Receptirkunst, nach Dierbachs Grundriß der Receptirkunst, Heidelberg 1818, liest wöchentlich 2 Stunden Dr. Weber.

Ueber den Gebrauch und die Wirkung der natürlichen und künstlichen Bäder, Derselbe nach eigenen Dictaten wöchentlich 3 Stunden.

Die specielle Pathologie und Therapie der sogenannten Lungenschwindsuchten wird Derselbe nach eigenen Dictaten abhandlen, wöchentlich 3 Stunden.

Pharmakodynamik nach seinem bei Heyer erscheinenden Lehrbuch wird Prof. Dr. Vogt lehren, 8mal wöchentlich in näher zu bestimmender Stunde.

Seine Vorträge über specielle Chirurgie wird Derselbe täglich fortsetzen von 8 — 9 und 10 — 11 Uhr.

Medicinische Chirurgie liest Medicinalrath und Prof. Dr. Ritgen täglich von 7 — 8 Uhr Morgens.

Geburtshülfe, Derselbe Montags, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 10 — 11 Uhr.

Unterricht im Untersuchen Schwangerer wird Derselbe ertheilen Dienstags und Samstags von 10 — 11.

Die Seuchen und Krankheiten der Hausthiere wird Prof. Dr. Nebel erläutern von 3 — 4 Uhr.

Die klinischen Uebungen in den verschiedenen Zweigen der Heilkunde wird, wie bisher, täglich von 1 — 3 Uhr leiten Prof. Dr. Balser, und mit denselben, insofern es die Zeit gestattet, ein Examinatorium über Gegenstände der practischen Heilkunde verbinden.

Die klinisch-geburtshülflichen Uebungen in der Entbindungsanstalt wird, wie bisher, fortsetzen Medicinalrath und Professor Dr. Ritgen.

Naturwissenschaft s. philosophische Wissenschaften.

Philosophische Wissenschaften.

Philosophie im engern Sinn.

Logik trägt vor, nach J. Kant's Logik, herausgegeben von Jäsche, von 3 — 4, Prof. und Pädagogiarch Dr. Schaumann.

Derselbe in noch zu bestimmender Stunde, Metaphysik, nach eigenem Plane.

Logik und Metaphysik, Pädagoglehrer Dr. Klein.

Ein Examinatorium über theoretische und practische Philosophie hält Prof. und Pädagogiarch Dr. Schaumann von 4 — 5.

Mathematik.

Reine Mathematik nach Schmidt, 5 oder 6 Stunden wöchentlich Privatdocent Dr. Umpfenbach. —

Differential- und Integral-Rechnung oder Analyſis des Unendlichen, nach T. Mayer 4 Stunden Derſelbe.

Angewandte Mathematik, 5 Stunden wöchentlich, von 10 — 11 Prof. Dr. Schmidt.

Naturlehre und Naturgeſchichte.

Experimentalphyſik, nach der 2ten Auflage ſeines Handbuchs, Prof. Dr. Schmidt 6mal die Woche von 2 — 3.

Encyclopädie der phyſico-mathematiſchen Wiſſenſchaften Prof. Dr. Zimmermann.

Derſelbe, 5mal von 9 — 10, techniſche Chemie, und 2mal von 4 — 5 Geognoſie.

Naturgeſchichte des Menſchen, Mittwochs und Samſtags, von 11 — 12, Prof. Dr. Nebel.

Naturgeſchichte des Thier- und Mineralreichs, erſtere nach ſeiner Schrift über Claſſification der Thiere, mit jedesmaliger Erläuterung durch Naturalien und Abbildungen, 5mal wöchentlich, von 1 — 2, Prof. Dr. Wilbrand.

Oeconomiſche Zoologie von 11 — 12 Prof. Dr. Walther.

Staats- und Cameral-Wiſſenſchaften.

Finanzwiſſenſchaft und Steuerweſen, 5mal wöchentlich von 11 — 12, Geh. Regierungsrath und Prof. Dr. Crome, Derſelbe, 5mal von 3 — 4 Polizeiwiſſenſchaft. Auch wird derſelbe ein Practicum camerale, 2mal wöchentlich leſen, in noch zu beſtimmenden Stunden.

Landwirthſchaft, von 9 — 10 Uhr, Prof. Dr. Walther.

Technologie, verbunden mit Beſuchung der wichtigſten Werkſtätten und Fabriken der Stadt, nach Hermbſtädt, 4mal von 9 — 10 Hofkammerrath und Prof. extraord. Dr. Blumhof.

Derſelbe, 4mal von 3 — 4 Encyclopädie der Bergwerkskunde und 3mal Eiſenhüttenkunde.

Geſchichte und Statiſtik.

Aeltere Univerſalgeſchichte von 11 — 12 Uhr und europäiſche Staatengeſchichte von 2 — 3 Prof. Dr. Snell.

Deutſche Staatsgeſchichte, nach Pütters Staatsveränderungen des deutſchen Reichs, mit Fortſetzung, von 10 — 11 Geheimerath und Prof. Dr. Muſäus.

Statiſtik des Großherzogthums Heſſen, mit einer allgemeinen, hiſtoriſch-ſtatiſtiſchen Ueberſicht der deutſchen Bundesſtaaten, 4mal wöchentlich von 5 — 6 Geh. Regierungsrath und Prof. Dr. Crome.

Orientaliſche Sprachen.

Die hebräiſche Grammatik von 11 — 12 Prof. Dr. Pfannkuche.

Dieſelbe 2mal, nach eigenem Lehrbuch, Pädagoglehrer Dr. Engel.

Dieſelbe, Mittwochs und Samſtags von 1 — 2, nach Geſenius, Privatdocent Dr. Schaumann.

Die Anfangsgründe des Syriſchen und Chaldäiſchen Prof. Dr. Pfannkuche.

Claſſiſche Literatur und neuere Sprachen.

Des Ariſtophanes Plutus und den des Tacitus Werken beigefügten Dialog von den Rednern erläutert im philologiſchen Seminarium, von 9 — 10 Prof. Dr. Pfannkuche.

Ebendaſelbſt von 3 — 4 die Idyllen Theokrits Prof. und zweiter Pädagogiarch Dr. Rumpf, welcher auch die Uebungen im Sprechen und Schreiben des Lateiniſchen leitet von 11 — 12.

Derſelbe erklärt Virgils Eklogen.

Pädagoglehrer Dr. Völker die Theogonie des Heſiodus.

Musikdirector Dr. Gaßner wird in noch zu bestimmenden Stunden die Theorie der Tonsetzkunst nach Gottfried Webers Lehrbuch vortragen.

Zu Privatissimis im Griechischen und Lateinischen erbietet sich Privatdocent Dr. Schaumann.

Im Französischen giebt Lector *Borre* Unterricht.

Unterricht in freien Künsten und körperlichen Uebungen ertheilen:

Im Reiten, Universitäts-Stallmeister Frankenfeld.
In der Musik, Cantor Hiepe.
Im Zeichnen, Universitäts-Zeichenlehrer und Graveur Dickore.
Im Tanzen und Fechten, Universitäts-Tanz- und Fechtmeister Batholomai.

Die Einlieferung von Züchtlingen in die Straf-Anstalt zu Marienschloß betr.

Die unterzeichnete Commission hat in einer in der Großherzoglichen Zeitung vom Jahr 1812 No. 22 erschienenen Bekanntmachung vom 15. Febr. 1812 den Wunsch geäußert, daß die verurtheilenden Behörden, welche Verbrecher nach Marienschloß zur Strafverbüßung einzusenden haben, in ihren Schreiben jedesmal nachbemerkte Gegenstände anzugeben belieben möchten:

1.) Die Vor-, Zu- und Beinamen der Verbrecher.
2.) Ihren Geburts- oder Wohnort mit Benennung des Amts, worin er liegt, zu Vermeidung etwaiger Verwechselungen.
3.) Ihr Alter, ihre Religion und Profeßion.
4.) Ihr Verbrechen.
5.) Die Dauer der Strafen im Ganzen, den Tag des Ablaufs derselben, und die Bemerkung des Ortes, wo eine etwaige theilweise Abbüßung bereits statt gefunden hat.
6.) Die verurtheilende Behörde, wenn sie nicht zugleich die einsendende ist.
7.) Das Eigenthum, welches die Verurtheilenden mitbringen.

Auch ist in einer spätern Bekanntmachung vom 27. Juny 1812 in No. 80 der Großherzoglichen Zeitung von dem gedachten Jahre von der unterzeichneten Commission erklärt worden, daß die Zuchthausdirection angewiesen sey, keine Verurtheilte ohne vorherige Autorisation von hieraus aufzunehmen, weil schon verschiedentlich Fälle vorgekommen seyen, wo sich bei näherer Untersuchung die Incompetenz der einsendenden Behörden ergeben habe, und weil auch ein entgegengesetztes Verfahren zu unvermeidlichen Unordnungen führen müsse.

Dem unerachtet vermißt die unterzeichnete Commission häufig in den an sie gelangenden Schreiben, die Angabe der vorerwähnten Notizen, und es sind neuerlich mehrmals die Fälle vorgekommen, daß Sträflinge, bevor noch die Autorisation zur Aufnahme eingeholt war,

zur Strafanstalt eingesandt worden sind. Damit die hierdurch entstehende Inconvenienz vermieden werden, glaubt man daher hierdurch jene Bekanntmachungen erneuern, und die verurtheilenden Behörden ersuchen zu müssen, nach denselben in der Folge zu verfahren.

Giessen, den 9. September 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung, als für die obere Leitung und Aufsicht der Marienschlosser Anstalt provisorisch ernannte Commission.

Freiherr von Stein.

vt. Müller.

Die Erledigung der in den Altbessischen Landestheilen der Provinz Oberhessen noch vorhandenen Steuer-Prägravationen.

Zufolge der höchsten Verordnung vom 22ten März l. J. (Regierungsblatt Nro. 16.) ist die darin anbefohlene Auflösung der bisherigen Steuerregulirungs-Commission bereits vollzogen, und es ist die dafür eintretende Regulirung und provisorische Festsetzung des Steuerbeitrags-Verhältnisses derjenigen Gemeinden, deren Gemarkungen noch nicht neu catastrirt sind, eingeleitet worden, und steht im Betrieb.

Eben diese Anordnungen haben indessen auch anderweite Vorkehrungen wegen der, bisher meistens dem ernannten Dirigenten des vorgedachten Geschäfts obgelegenen, provisorischen Verwaltung der, noch zur Zeit nicht definitiv besetzten Peräquaturen: Büdingen, Lisberg, Crainfeld und Schotten, nothwendig gemacht, und die unterzeichnete Stelle findet sich daher veranlaßt, in beyderlei Hinsicht, statt der vielfältigen, an die einschlägigen öffentlichen Behörden zu erlassenden, gleichwohl aber dadurch nicht alsbald zu Jedermanns Kenntniß gelangenden Eröffnungen und Ausschreiben, Folgendes andurch öffentlich bekannt zu machen:

1.) Nach der Bestimmung der höchsten Staatsbehörde vom 11ten v. M. sind die Functionen als dirigirender Commissär bei der Regulirung des obgedachten Steuer-Provisoriums, einstweilen provisorisch dem Großherzogl. Steuerperäquator Biersack zu Lisberg, und zwar unter der unmittelbaren Leitung des unterzeichneten Collegs, übertragen worden.

Alle einschlägige Großherzogl. Beamten und sonstige öffentliche Behörden werden daher angewiesen, dem gedachten dirigirenden Commissär und den demselben beigegebenen Rectifikatoren ꝛc. ꝛc. auf Verlangen die von denselben für nöthig erachtete Notitzen und Auskunft, so wie solche in ihren amtlichen Wirkungskreis einschlagen, unweigerlich mitzutheilen, und denselben jede, den Umständen nach, nothwendig und nützlich erscheinende Unterstützung zu leisten, auch Ihre Amtsuntergebene zur pünktlichen Befolgung der höchsten Verordnung anzuweisen und, nöthigenfalls, anzuhalten.

Insbesondere haben die Großherzogl. Steuerperäquatoren sich hiernach zu achten, und erforderlichen Falls thätig mitzuwirken.

2.) In Absicht der vor der Hand noch nicht definitiv zu besetzenden Peräquaturen ist:

a) die provisorische Verwaltung des Peräquatur-Districts Büdingen, wozu außer den sämmtlichen unter diesseitiger Landeshoheit stehenden, auf der rechten Mainseite gelegenen, Fürstl. und Gräfl. Isenburgischen Aemtern, auch die Ortschaften: Bibel, Obererlenbach und der Gräflich-Solms-Rödelheimische Antheil von Nieder-Urfel gehören, dem Großherzogl. Steuerrevisor Leuchtweis dahier übertragen worden, welcher seinen künftigen Wohnsitz in besagtem District, oder, bei deßfalls eintretender, nicht alsbald zu beseitigender Schwierigkeit, vorläufig in der Nähe desselben nehmen, und das Nähere den betreffenden Behörden demnächst bekannt machen wird.

b) Die provisorische Verwaltung der bisherigen Peräquatur-Districte Crainfeld und Schotten, ist dem Großherzogl. Steuer-Revisor Chelius, vor der Hand zu Lich wohnhaft, und

c) die einstweilige Verwaltung des bisherigen Peräquatur-Distrikts Lisberg, dem Steuer-Rectifikator Reiß dahier provisorisch übertragen worden, welcher sich in den nächsten Tagen nach Lisberg begeben wird.

Die sämmtlichen vorgedachten Individuen sind angewiesen, sich ungesäumt an die Orte ihrer vorläufigen Bestimmung zu begeben, daselbst die Literalien von Ihren, hiervon benachrichtigten Vorgängern in Empfang zu nehmen, sofort das für jetzt nöthige Ab- und Zuschreiben, sowie die demnächstige Registerfertigung und sonsten vorliegenden Peräquatur-Geschäfte, gehörig zu besorgen, die sämmtlichen, ihnen provisorisch übertragenen Verrichtungen auch so lange fortzusetzen, bis eine abändernde Verfügung erfolgt.

Indem man daher die sämmtlich einschlägigen Großherzoglichen Beamten, und sonstigen öffentlichen Behörden, so wie die Einwohner und sonstigen Besitzer steuerbarer, in den besagten Peräquatur-Districten gelegener Gegenstände, von der gedachten Veränderung benachrichtiget, werden Erstere zugleich angewiesen, den gedachten provisorisch Angestellten in geeigneten Fällen die nehmliche Unterstützung, wie den andern Peräquatoren zu leisten, auch die gegenwärtige Verfügung ihren Amts-Untergebenen besonders bekannt zu machen, und dieselben zur Nachachtung anzuweisen.

Gießen, den 18. Sept. 1820.

Großherzoglich Hessische Hofkammer daselbst.

Langsdorff. Keller.

vt. Kempf.

Erledigung geistlicher Stellen.

Die erste Pfarrstelle zu Rodheim, Amts Vilbel, ist erledigt, und mit derselben ein zu 1617 fl. 26 kr. angeschlagenes Jahrs-Einkommen verbunden.

Sodann ist durch gnädigste Beförderung des Kaplans Wider zu Reichelsheim, Amts Reichenberg, die mit einem Gehalt von 678 fl. 52 kr. verbundene Kaplanei und erste Lehrerstelle zu ersagtem Reichelsheim, auf welche dem Herrn Grafen von Erbach-Erbach die Präsentation zusteht, in Erledigung gekommen.

Auch ist das Rectorat zu Kirtorf, Amts Romrod, mit welcher Stelle ein zu 418 fl. 11 kr. angeschlagenes Diensteinkommen verbunden ist, erledigt.

Versetzungen in Ruhestand und Beförderungen, sodann Bekanntmachung der Vereinigung des bisherigen Forsts Bromskirchen mit dem Forst Elbrighausen.

Am 12. Juli ist der reitende Förster Stockhausen zu Allendorf in Ruhestand versetzt, und dem bisher zu Brensbach gestandenen charakterisirten Revierförster Hofmann das Revier Allendorf gnädigst übertragen worden; — sodann ist unterm 21. August der Oberförster Eiffert im Forste Bromskirchen in Ruhestand versetzt, und dieser Forst, als ein bloßes Revier, unter der Benennung Allendorf, mit dem Forste Elbrighausen vereinigt worden.

Sterbfälle.

Am 24. August ist der pensionirte vormalige Steuerschreiber Glaas zu Selters, — am 21. September der Geistliche-Administrations-Collector Hunteln zu Umstadt — eod. der geistliche Rath, Pfarrer Mitnacht zu Hofheim, mit Tod abgegangen.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№. 51.

Darmstadt den 6. October 1820.

1) Den Gerichtsstand der Militärpersonen in Civilsachen betr. — 2) Bestätigung milder Stiftungen. — 3) Vorschrift zur Beförderung des Canzlei-Geschäftsgangs. — 4) Beförderungen und Emeritirung.

Edict, den Gerichtsstand der Militair-Personen in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten betr.

LUDEWIG, von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Da der befreite Gerichtsstand, welcher bisher für die Militärpersonen, hinsichtlich ihrer bürgerlichen Rechtsangelegenheiten angeordnet war, die allgemeine Regel, wornach jeder Staatsbürger den allgemeinen Landesgerichten unterworfen ist, ohne Noth beschränkt, und da Wir es demnach für sachgemäß erkannt haben, diese Beschränkung nicht länger bestehen zu lassen, so verordnen wir hierdurch, wie folgt:

Artikel 1.

Die seither von den Militärgerichten, nämlich den Regiments-Corps- und Garnisonsgerichten und Unserem Ober-Kriegs-Colleg in erster und zweiter Instanz ausgeübte Gerichtsbarkeit in den bürgerlichen Rechtsangelegenheiten der Militärpersonen, soll in Zukunft nicht mehr von denselben, sondern von den einschlägigen Civilgerichten (das heißt denjenigen, welche competent seyn würden, wenn die Betheiligten keine Militärpersonen wären) dergestalt verwaltet werden, daß solche in allen, sowohl streitigen als willkührlichen Rechtssachen der Militärpersonen allein zuständig sind.

Artikel 2.

So lange die gegenwärtige Gerichtsverfassung in Unseren beiden Provinzen Starkenburg und Oberhessen rücksichtlich der Distinction zwischen Amtssässigkeit und Schriftsässigkeit noch besteht, gilt dieselbe auch in Ansehung der Militärpersonen in der Art, daß alle Militärper-

sonen vom Secondlieutenant aufwärts, nebst dem Mittelstab, so wie die bei der Militärverwaltung angestellten Personen, die Rechte der Schriftsässigkeit genießen.

Artikel 3.

Die Civilgerichte können ihre Erkenntnisse gegen Militärpersonen, wenn die Executionsobjecte nicht liegende Güter oder Geldausstände sind, nicht unmittelbar, sondern nur mittelst Requisition der einschlägigen Militärgerichte in Vollzug setzen.

Artikel 4.

Die Militärgerichte haben die gegenwärtig bei ihnen anhängigen Rechtssachen bis zur Beendigung fortzubehandeln. Dagegen sind alle vom 1. Januar 1821 an neu vorkommende rechtliche Gegenstände, welche seither zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit der Militärgerichte gehörten, so wie alle Berufungen gegen die Erkenntnisse der Militär-Untergerichte, welche von jetzt an ergriffen werden, vor die bürgerlichen Gerichtsstellen zu bringen.

Alle, die es angeht, und insbesondere alle Unsere Militär- und Civilgerichte haben sich hiernach gebührend zu achten.

Urkundlich Unserer Eigenhändigen Unterschrift und beigedrückten Staatssiegels.

Darmstadt, den 22. September 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

Scriba.

Bestätigung milder Stiftungen.

Der Gemeindsmann Adam Faust zu Baßdorf, Amts Itter, hat für die dasige Haus-Armen ein Capital von 100 fl., dessen Zinsen unter jene vertheilt werden sollen, ausgesetzt.

Diese wohlthätige Stiftung ist landesherrlich gnädigst bestätiget, und die Behörde ermächtigt worden, die Stiftungssumme anzunehmen. Darmstadt den 28. August 1820.

Aus besonderm allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Hoppé.

Die neulich zu Grosenbuseck verstorbene Pfarrerin Siebert, geborne von Buseck aus Altenbuseck, hat in ihrem letzten Willen den Altenbusecker Hausarmen einhundert Gulden unter der Anordnung legirt, daß solche rentbar angelegt, und die Zinsen daraus jährlich an ihrem Todestag an besagte Armen ausgetheilt werden sollen.

Diese wohlthätige Armenstiftung ist landesherrlich gnädigst bestätiget und die Behörde ermächtigt worden, die Stiftungssumme anzunehmen.

Darmstadt, den 4. September 1820.

Aus besonderm allerhöchsten Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Hoppé.

Der zu Mainz verstorbene Königlich Baierische Geheime Rath, Freiherr von Dienheim, hat den dasigen Stadtarmen 200 fl. durch Testament hinterlassen. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dieses Vermächtniß landesherrlich gnädigst bestätigt, und die Armen-Commission zu Mainz zu dessen Annähme und stiftungsmäßiger Verwendung ermächtigt.

Darmstadt, den 8. September 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Stumpff.

Die im März v. J. zu Mainz verstorbene Majorin Margarethe von Berninger hat in ihrem Testament vom 4. Febr. 1817 den beiden Kirchen von St. Quintin und St. Christoph zu Mainz zwei Häuser unter der Bedingung, die davon fallenden Zinsen an die Mainzer Stadtarmen zu vertheilen, und wenn ihr vor 10 Jahren zur See gegangener Sohn zurückkehren sollte, diese Häuser an ihn zurückzugeben, vermacht.

Die Behörde ist zur Annahme dieses wohlthätigen Vermächtnisses ermächtigt, und die Stiftung landesherrlich gnädigst bestätiget worden.

Darmstadt, den 11. September 1820.

Aus besonderem allerhöchsten Auftrag

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Hoppé.

Vorschrift zur Beförderung des Canzlei-Geschäftsgangs.

Zur Beförderung und Erleichterung des Canzlei-Geschäfts-Ganges ist durch die am 14. Jenner 1818 erlassene, und am 22. nämlichen Monats No. 10 der Großherzoglichen Zeitung öffentlich bekannt gemachte Verfügung, sämmtlichen Großherzoglichen Behörden aufgegeben worden:

„ihren, an die unterzeichnete oberste Staats-Behörde, auf deren Erfordern zu

„erſtattenden Berichten, jedesmal das Datum und den Nummer des Miniſte-
„rial-Erlaſſes, durch welchen der zu erſtattende Bericht erfordert wird, mit der
„Rubrik vorauszuſchicken, und dieſes eben ſo wenig bei Allegationen früherer
„Miniſterial-Reſcripte, als bei Anführung früherer Berichte, die Mitangabe
„des Datum derſelben, zu unterlaſſen.“

Da inzwiſchen die Befolgung dieſer Vorſchrift bisher manchmal außer Acht gelaſſen worden iſt, ſo findet ſich die unterzeichnete oberſte Staatsbehörde dadurch veranlaßt, dieſelbe hierdurch zu erneuern, und zugleich ſämmtlichen Großherzoglichen Behörden weiter aufzugeben, von nun an bei allen ihren Berichten an das Geheime Staats-Miniſterium das Datum derſelben nicht mehr am Schluß des Berichts folgen, ſondern dasſelbe auf dem erſten Bogen oben rechts, wie bei den an ſie gelangenden Miniſterial-Reſcripten vorangehen zu laſſen.

Darmſtadt, den 15. September 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. von Wreden.

Stumpff.

Beförderungen und Emeritirung.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 23. Auguſt den Steuer-Rectifications-Gehülfen Adam zu Babenhauſen zum Geometer erſter Klaſſe in der Provinz Starkenburg — den Candidaten der Cameral-Wiſſenſchaften Wilhelm Wagner, zu Roßdorf, zum Geometer zweiter Klaſſe in gedachter Provinz zu ernennen — am 28. desſelben den Juſtiz-Amtmann Chriſtian Ernſt Hager, zu Friedberg, in Ruheſtand zu verſetzen, — dem bisherigen Beamten des Landamts Gieſſen, Hofrath Chriſtoph Chriſtian Follenius zu Gieſſen, die erledigte Juſtiz-Beamtenſtelle zu Friedberg proviſoriſch — und unter gleichem Dato dem bisherigen Amtsverweſer Juſtus Joſeph Ludwig von Zangen, zu Langgöns, die erledigte Beamtenſtelle des Landamts Gieſſen gleichfalls proviſoriſch zu übertragen — am 5. des laufenden Monats den Candidaten der Theologie und bisherigen Pfarrverweſer Wilhelm Frey von hier, als Pfarrer zu Walldorf, Amts Kelſterbach, zu beſtätigen — und am 9. desſelben, der, von dem biſchöfflichen General-Vicariat zu Mainz geſchehenen Ernennung des ſeitherigen Pfarrverwalters Jacob Latty, zu der Wöllſteiner Cantons-Pfarrey, die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen gnädigſt geruhet.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 52.

Darmstadt den 30. October 1820.

1) Das Vicariat bei in Ruhestand versetzten protestantischen Geistlichen — 2) die Berechtigung zum Civil-Wittwen-Institut — 3) die Pflastergeld-Erhebung in dahiesiger Residenz betr. — 4) Beförderung und Emeritirung. — 5) Sterbfälle.

Das Vicariat bei in Ruhestand versetzten protestantischen Geistlichen betr.

Seine Königliche Hoheit haben sich allerunterthänigst vortragen lassen, daß viele durch Alter oder sonstige Gebrechen zu Versehung ihres Amts unbrauchbare protestantische Pfarrer entweder zu offenbarem Nachtheil der ihnen anvertrauten Seelsorge bei ihrem Amte belassen, oder mittelst Emeritirung außer Gehalt gesetzt werden müssen; daß auf der andern Seite die Einrichtung fehle, wodurch den Candidaten des Predigt-Amts Gelegenheit gegeben werde, sich zu ihrem Beruf praktisch vorzubereiten, und haben daher zu verordnen gnädigst für gut befunden:

Artikel 1.

Geistlichen, welche durch Altersschwäche, Dienstanstrengung oder unverschuldetes Unglück zu würdiger Versehung ihres Amtes unfähig geworden sind, sollen Vicarien gegeben werden.

Artikel 2.

Jeder Candidat des Predigt-Amts ist verbunden, der an ihn ergehenden Aufforderung Folge zu leisten.

Diese Aufforderung ergeht an den am längst geprüften Candidaten der Provinz. Weigert sich derselbe, so verliert er die Ansprüche, welche er aus früherer Prüfung auf Anstellung machen könnte, und steht dem jüngeren gleich würdigen Candidaten nach, welcher der Aufforderung Folge leistet.

Ausgenommen hiervon sind diejenige Candidaten, welche dermalen schon länger als zwei Jahre ihre Prüfung bestanden haben.

Artikel 3.

Das Vicariat giebt keinen Anspruch auf die Pfarrey im Fall der Erledigung; doch soll

auf die Vicarien, welche die ihnen übertragene Aemter pflichtmäßig erfüllen, geeignete Rücksicht genommen werden.

Artikel 4.

Von dem in Ruheſtand verſetzten Geiſtlichen erhält der Vicarius Koſt, Quartier, Waſche, Holz und Licht frei, oder eine bei entſtehender Güte von der für die geiſtlichen Angelegenheiten angeordneten Verwaltungs-Behörde der Provinz zu regulirende Entſchädigung in Geld.

Außerdem wird

Artikel 5.

demſelben aus den geiſtlichen Fonds eine jährliche Belohnung im mindeſten von 75 fl. und im höchſten von 200 fl. gereicht werden.

Darmſtadt, den 6. September 1820.

Aus allerhöchſtem Auftrag.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Freiherr von Gruben. Wernher.

Stumpff.

Die Berechtigung zum Civil-Wittwen-Inſtitut betr.

Es würde mit großen Schwierigkeiten in der Civil-Wittwen-Caſſe-Verwaltung verbunden ſeyn, und das Einbringen der Wittwen-Caſſe-Beiträge und des ſtatutenmäßigen Sterbquartals ſehr erſchweren und unſicher machen, wenn niedere Diener, welche ohne richterliches Urtheil entlaſſen werden können, der Wohlthat der Wittwen-Anſtalt theilhaftig blieben, welche, wie das Allerhöchſte Statut vom 2. October 1808 beſagt, zum Zweck hat, die Hinterlaſſenen derjenigen zu unterſtützen, „die dem Staat ihre Kräfte und ihr Leben gewidmet haben.“

Nachdem jedoch Zweifel deshalb entſtanden ſind, haben des Großherzogs Königliche Hoheit vorgedachtes Statut dahin zu erläutern gnädigſt geruht:

Artikel 1.

Diener, welche, entweder weil ſie auf Widerruf angeſtellt ſind, oder nach der Natur ihrs niedern Dienſtverhältniſſes, wie z. B. Marſtall-Livrée-Bediente, ohne richterliches Urtheil entlaſſen werden können, ſollen künftig nicht mehr in das Civil-Wittwen-Inſtitut aufgenommen werden.

Artikel 2.

Die dermaligen bei ihrer Dienſtannahme in den Wittwen-Verband aufgenommenen der-

gleichen Diener sollen zwar, so lange sie im Dienst behalten werden, der Wohlthat der Wittwen-Anstalt hinsichtlich ihrer Hinterlassenen theilhaftig bleiben.

Artikel 3.

Werden sie aber entlassen, so enthält der Austritt aus dem Dienst auch den Austritt aus dem Civil-Wittwen-Institut.

Artikel 4.

Es werden alsdann den Entlassenen die bezahlten Antritts-Gelder und die jährlich geleisteten Beiträge, jedoch ohne Zinsen-Vergütung, zurückbezahlt.

Diese allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Nachachtung und Bemessung öffentlich bekannt gemacht.

Darmstadt, den 13. October 1820.

Aus besonderem allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Wreden.

Hoppé.

Die Pflastergeld-Erhebung in dahiesiger Residenz betr.

Da bisher die der hiesigen Stadt gnädigst bewilligte Pflastergeld-Erhebung dadurch öfters geschmälert worden ist, daß nur die um den Lohn verrichteten Fuhren der Plastergeld-Entrichtung unterworfen waren; so haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog allergnädigst zu verordnen geruht, daß diese Befreiung künftighin nicht mehr statt finden, und von allen beladenen Wägen, welche die Thore passiren, mit alleiniger Ausnahme der durch herrschaftliche Gespanne verrichteten Fuhren, vom 1. des künftigen Monats November an, das durch unsere Bekanntmachung vom 9. Februar 1811 festgesetzte Pflastergeld entrichtet werden solle.

Indem wir dieses zur Kenntniß des Publikums bringen, werden zugleich die Erheber angewiesen, nach Maßgabe der ihnen ertheilten Instruction die ihnen anvertraute Pflastergeld-Erhebung hiernach auszudehnen.

Darmstadt, den 21. October 1820.

Aus höchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessische für das Fürstenthum Starkenburg angeordnete Regierung.

Kekulé. Küchler.

Scheerer.

Beförderung und Emeritirung.

Nachträglich zu der Bekanntmachung im letzten Blatt, die provisorische Uebertragung des Landamts Giesen an den Amtsverwalter von Zangen, bisher zu Langgöns, betreffend, wird hier noch bemerkt, daß dem Vorbenannten die seitherige provisorische Versehung des Amts Hüttenberg, neben dem Landamt Giesen, gnädigst belassen worden ist. — Am 19. September d. J. ist der Fürstlich Löwenstein-Wertheim-Rosenbergische Forstmeister Ostner von Neustadt als Forstpolizeibeamter über sämmtliche in dem Großherzogthum Hessen gelegene, zu dem standesherrlichen Bezirk Sr. Durchlaucht des Herrn Fürsten von Löwenstein-Rosenberg gehörige Gemeinds- und Privatwaldungen bestätigt worden.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Hoheitsbeamten Hofrath Kehrer zu Erbach, nach Maßgabe des Artikels 13. des Edicts vom 12. April d. Jahrs in Ruhestand zu versetzen, und die Hoheitsamtlichen Funktionen dem Hoheits-Rentamtmann Schleußner zu besagtem Erbach einstweilen zu übertragen.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener und Pensionairs.

Am 4. Juli l. J ist der Militair-Pensionair Franz Christian Koch zu Mainz — am 9. desselben der Pfarrer Größer zu Asiheim, Amts Rüsselsheim, — am 2. August der Capitular des vormaligen Ritterstifts Wimpfen, Benedict Freiherr von Freyberg, — am 2. Oktober der pensionirte Bürger, Melchior Müller zu Seligenstadt, — am 3. desselben der Freiherrl. von Albinische Patrimonial-Gerichtsbeamte Colin zu Dieburg, — am 9. desselben der pensionirte Gärtner der vormaligen Abtei Seligenstadt, Peter Stier zu Seligenstadt, gestorben.

Großherzoglich Heſſiſches

Regierungsblatt.

№ 53.

Darmſtadt den 15. November 1820.

1) Ueber Ausfertigung öffentlicher Urkunden ꝛc. — 2) Die Wohlthat des Armenrechts — 3) Die Brand-Entſchädigungs-Beiträge pro 1819 betr. — 4) Sterbfälle — 5) Erledigung einer geiſtlichen Stelle — 6) Emeritirungen und Beförderungen — 7) Straferkenntniſſe.

Vorſchrift bei Ausfertigung öffentlicher Urkunden, in welchen Summen ausgedrückt werden.

Es ſind ſeit einiger Zeit mehrere Fälle vorgekommen, wo durch Radiren oder Verändern von Zahlen in öffentlichen Urkunden Fälſchungen begangen wurden. Da das Ausdrücken der Summen blos durch Ziffern ſolche Fälſchungen erleichtert, ſo ſieht man ſich veranlaßt, allen Behörden, welchen die Ausſtellung von öffentlichen Urkunden zukömmt, hierdurch bei Vermeidung einer Strafe von zehn Thalern für jeden Uebertretungsfall, aufzugeben, in öffentlichen, von ihnen auszufertigenden Urkunden, in welchen von einer Summe die Rede iſt, ſolche, oder wenn die Urkunde eine aus mehreren Zahlen beſtehende Rechnung enthält, die Hauptſumme nicht mehr blos mit Ziffern, ſondern jedesmal auch mit Buchſtaben auszudrücken.

Darmſtadt, den 23. October 1820.

Großherzoglich Heſſiſches Geheimes Staats-Miniſterium.

von Grolman. Freiherr von Gruben.

Hoppé.

Die mit der Krone Baiern über die Wohlthat des Armen-Rechts für beiderſeitige Arme getroffene Uebereinkunft betr.

Da zwiſchen der Großherzogl. Heſſiſchen und der Königl. Baieriſchen Staatsregierung die Uebereinkunft getroffen worden iſt, die Wohlthat des Armenrechts für die beiderſeitigen Unterthanen auf den ganzen Umfang der Großherzogl. Heſſiſchen und Königl. Baieriſchen Staaten auszudehnen, ſo werden die Großherzoglichen Provinzial-Regierungen ermächtiget,

den diesseitigen Unterthanen, wenn ihre Verhältnisse nach gewissenhafter Prüfung solches verstatten, zum Behuf ihrer, bei Königl. Baierischen Gerichten zu führenden Rechtsstreitigkeiten, Armuthszeugnisse auszustellen; — die Großherzoglichen Gerichte aber werden angewiesen, die bei ihnen zu überreichenden, für die Königl. Baierischen Unterthanen ausgestellten Armuthszeugnisse, welche für Königl. Baierische Unterthanen aus dem Rheinkreis, von der Regierung zu Speyer beglaubiget, aus den sieben älteren Königl. Baierischen Kreisen von der betreffenden Provinzialregierung ausgestellt werden, anzunehmen, und auf den Grund derselben die Wohlthat des Armenrechts eben so, wie es in gleichen Fällen für Großherzogliche Unterthanen geschiehet, zu bewilligen.

Darmstadt, den 23. Oktober 1820.

Aus allerhöchstem Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Lehmann.

L. von Zangen.

Die Brandentschädigungs-Beiträge für das Jahr 1819 betr.

Sämmtlichen betheiligten Häuser-Besitzern des Großherzogthums Hessen wird hierdurch bekannt gemacht, daß, vermöge höchster Resolution vom 8. September 1820, für das Jahr 1819 von jedem 100 Gulden Brandversicherungs-Kapital, ausschließlich der beizuschlagenden verordnungsmäßigen Subrepartitions- und Hebgebühren, drei Kreuzer erhoben werden sollen, weshalb die deßfallsige Ausschreiben an die Großherzogliche Steuerperäquatoren und Steuercontrolleurs zur unverzüglichen Subrepartition dieser Beiträge bereits besonders erlassen worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung verbinden wir zugleich die Zusicherung, daß die öffentliche Bekanntmachung der Brandversicherungs-Casse-Rechnung für das Jahr 1818, binnen 14 Tagen, nachfolgen wird.

Darmstadt, den 2. November 1820.

Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.

Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.

vt. Heumann.

Erledigung einer geistlichen Stelle.

Die Pfarrerstelle zu Maulbach, Amts Homberg a. d. O., von welcher ein zu 967 fl. 12 kr. angeschlagenes Besoldungs-Einkommen abhängt, ist in Erledigung gekommen.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener und Pensionairs.

Am 6ten July d. J. ist der Pensionair Remy, Kapitelsdiener beim ehemaligen Mainzer St. Albansstift und Glöckner des Mainzer Dom-Capitels — am 2ten October der Zehntverwalter Becker zu Schotten — am 30ten desselben der Friedensrichter Burkhard zu Wörrstadt gestorben.

Emeritirungen und Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 29. September laufenden Jahrs dem ersten Superintendenten, Kirchenrath und Oberpfarrer Justus Balthasar Müller zu Gieſſen, in Rücksicht seines hohen Alters, die gebetene Entlassung von seinen bisher bekleideten sämmtlichen Aemtern zu ertheilen und ihn in Ruhestand zu versetzen, — unter gleichem Dato dem Superintendenten, Kirchenrath und Professor Dr. Carl Christian Valmer zu Gieſſen, zugleich auch die daselbst in Erledigung gekommene Inspectoratsstelle bei dem geistlichen Landkasten zu übertragen, — am 2. des vorigen Monats den Geheimen Rath und zweiten Hofkammer-Director, Johann Wilhelm Langsdorf zu Gieſſen, seinem Verlangen gemäß, in den Ruhestand zu versetzen, — unter gleichem Dato dem Pfarramts-Candidaten und Pfarr-Verwalter, Georg Friedrich Beisenherz zu Breidenbach, Amts Blankenstein, die daselbst erledigte zweite Pfarrstelle zu übertragen, — am 3. desselben den Justizkanzlei-Secretariats-Accessisten, Jacob Käche zu Michelstadt, in die Zahl der hiesigen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren, — am 11. den bisherigen Regierungs-Secretariats-Accessisten, Ludwig von Schmalkalder zu Gieſſen, in die Zahl der dasigen Hofgerichts-Advokaten und Procuratoren aufzunehmen, — am 21. dem bisherigen Repetitor am Gymnasium zu Würzburg, Johann Baptist Steinmetz, die philologische Lehrerstelle am Gymnasium zu Mainz zu übertragen — und am 28. den bisherigen Pfarrverweser, Michael Carl Ries zu Bürbach, im Großherzogthum Baden, zum Director an dem neu errichteten Schullehrer-Seminar zu Bensheim zu ernennen und zu bestellen, gnädigst geruhet.

Straferkenntnisse.

Von Großherzoglichem Hofgericht zu Darmstadt wurden, außer den im Regierungsblatt No. 37 bekannt gemachten, im Laufe dieses Jahrs weiter folgende Straferkenntnisse ertheilt, welche rechtskräftig und bereits in Vollzug gesetzt worden sind, als:

1) wurde am 12. April der Mehlhändler Leichtweis dahier wegen Betrugs und muthwilligen Schuldenmachens in eine Zuchthausstrafe von 6 Monaten,

2) am 10. Mai der Geometer Dieffenbach aus Lauterbach wegen mehrerer, theils einfacher, theils qualifizirter Diebstähle in 1½jährige Zuchthausstrafe,

3) am 3. Juni Margaretha Becker von hier wegen Betrugs in eine Correctionshausstrafe von 3 Monaten,

4) am 31. Mai Adam Weber von Dieburg wegen Verwundung in eine solche von gleichfalls 3 Monaten,

5) am 3. Juli Löw Heumann von Spachbrücken wegen eines, während einer gegen ihn in Betreff von Betrügereien anhängigen Untersuchung, begangenen kleinen Diebstahls in eine Zuchthausstrafe von 4 Monaten,

6) am 7. Juli Valentin Kumpf von Hirschhorn wegen Entwendung einer Quantität Holz in 6monatliche Correctionshausstrafe,

7) am 5. Juli Christoph Wagenknecht von Arheilgen wegen Diebstahls und Betrugs in eine Zuchthausstrafe von 1½ Jahren.

8) am 9. Febr. Eva Jöckel von Obermörle wegen dritten, nicht qualifizirten Diebstahls in eine solche von 4 Jahren verurtheilt.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 54.

Darmstadt den 24. November 1820.

Instruction
für die Obersteuerboten in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten März 1820. angestellten Obersteuerboten sollen sich nicht allein bei ihren Dienstverrichtungen, sondern auch in ihrem Privatleben, jederzeit anständig und untadelhaft betragen, und alles vermeiden, was ihrem Rufe Nachtheil bringen kann. Das Ansehen, in welchem sie stehen, und die Achtung, die sie genießen, wird ihnen bei der Ausübung ihrer Amtspflichten zur wesentlichen Unterstützung gereichen; und da ihre Anstellung widerruflich ist, so werden sie sich um so eifriger bestreben, die allgemeine Zufriedenheit mit ihrem Benehmen zu verdienen.

§. 2.

Insbesondere sollen sie sich bei der Ausübung ihrer Dienst-Obliegenheiten, freundlich und bescheiden gegen die Steuerpflichtigen, und mit aller mit der gewissenhaften Erfüllung ihrer Pflichten vereinbarlichen Schonung und Rücksicht gegen dieselben betragen, und darin zwischen Vornehmen und Geringen, Armen und Reichen keinen Unterschied machen.

§. 3.

Mit den Bestimmungen der Verordnung vom 2ten März 1820. über das bei Einbringung der directen Steuern zu beobachtende Verfahren, mit dem Inhalte der gegenwärtigen Instruction, und mit den sonstigen auf ihre Obliegenheiten sich beziehenden, bereits ergangenen, und etwa künftig noch ergehenden Vorschriften, haben sich die Obersteuerboten wohl bekannt zu machen, und sich solche jederzeit zur Richtschnur dienen zu lassen. Sie werden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Pflichten vereidet.

§. 4.

Die Obersteuerboten erhalten ihre Anstellungsdecrete von Seiten der Obersteuerbehörde,

und müssen solche, so oft sie eine auf ihr Amt Bezug habende Verrichtung vornehmen, bei sich haben, und wenn es verlangt wird, vorzeigen.

§. 5.

Der Obereinnehmer des Obereinnehmerey-Bezirks, für welchen ein Obersteuerbote angestellt ist, ist der nächste Vorgesetzte desselben. Die Obersteuerboten stehen unter der unmittelbaren Leitung des Obereinnehmers, und haben seinen Dienstbefehlen und Anweisungen jederzeit den gebührenden und unweigerlichen Gehorsam zu leisten. In der Regel, und soweit nicht durch die gegenwärtige Instruction ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, oder solches von Seiten der Obersteuer-Behörde besonders verlangt wird, haben sie daher auch alle ihre Berichte und Anzeigen in Dienstsachen, an den Obereinnehmer zu richten, und von diesem Entschließung zu gewärtigen.

§. 6.

Außerdem stehen die Obersteuerboten, soviel ihr Betragen gegen die Steuerpflichtigen, oder Mängel in den von ihnen aufgenommenen Protokollen betrifft, unter der besonderen Aufsicht der Regierungsbeamten, in deren Bezirken sie Amtsverrichtungen vornehmen. Diese Beamten sind schuldig, wenn darüber Klagen bei ihnen vorkommen, oder wenn sie dergleichen Mängel entdecken, deshalb sogleich, und zwar in jenem Fall nach vorgenommener Untersuchung, Bericht an die Obersteuerbehörde zu erstatten.

§. 7.

Wenn sich die Obersteuerbehörde aus eigener Wahrnehmung, aus den Berichten des Regierungsbeamten, oder des Obereinnehmers, welcher letztere ebenfalls solche in vorkommenden Fällen an dieselbe zu erstatten niemals unterlassen darf, oder auf sonstige Anzeige, überzeugt, daß ein Obersteuerbote seinen Dienstobliegenheiten nicht gebürend nachkommt, oder sonstige Veranlassung zur Unzufriedenheit mit seinem Benehmen giebt; so ist dieselbe befugt, das dem Obersteuerboten ertheilte Anstellungsdecret zurückzunehmen, und denselben nach Belieben ohne Weiters seines Dienstes zu entlassen. Nach Umständen können die Obersteuerboten aber auch mit angemessenen Geldstrafen belegt werden; und es versteht sich von selbst, daß die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Bestrafung von Dienstvergehen ihre volle Anwendung auf sie finden.

§. 8.

Die Obersteuerboten dürfen ihr Amt durch keinen andern verwalten lassen, und sich dabei einen Theil der vorkommenden gesetzlichen Gebühren vorbehalten; sondern sie müssen ihre Obliegenheiten in eigner Person verrichten, bei Strafe der Absetzung.

Eben so wenig dürfen sie sich neben ihrem Amte, einem anderen Dienste, ohne Vorwissen und Genehmigung der Obersteuerbehörde, unterziehen.

§. 9.

Ist ein Obersteuerbote durch Krankheit, unvermeidliche Abwesenheit, oder andere wichtige Umstände verhindert, seinen Dienst zu verrichten; so hat er davon alsbald den ihm vorgesetzten Obereinnehmer in Kenntniß zu setzen, damit durch eine von diesem vorzuschlagende, und von der Obersteuerbehörde zu bestimmende Person, der Dienst unterdessen verwaltet wird.

Der zur einstweiligen Dienstverrichtung Angenommene, hat alsdann die vorkommenden Gebühren allein zu beziehen.

§. 10.

Die Obersteuerboten sind verbunden, ihren Wohnsitz an dem Wohnorte des Obereinnehmers zu nehmen. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Obersteuerbehörde dürfen sie ihren Wohnort nicht verändern.

§. 11.

Die Obersteuerboten dürfen sich ohne Vorwissen des Obereinnehmers nicht von ihrem Wohnort, und ohne dessen specielle Erlaubniß nicht aus ihrem Dienstbezirk entfernen, es müßte denn letzteres in Dienstangelegenheiten selbst geschehen.

Auch haben sie, da ihre Dienstverrichtungen öfters eine längere Abwesenheit von ihrem Wohnort veranlassen können, wenigstens für jede Woche, welche sie in Dienstgeschäften auswärts sind, den Obereinnehmer zum Voraus von ihrem vermuthlichen Aufenthalt an jedem Tage, in Kenntniß zu setzen, damit derselbe, wenn er ihnen Befehle und Weisungen zu ertheilen hat, jederzeit weiß, wo sie anzutreffen sind.

§. 12.

Sollte sich ein Obersteuerbote demungeachtet ohne Urlaub aus seinem Dienstbezirke entfernen, oder seine Abwesenheit über die ertheilte Urlaubszeit verlängern; so hat sich derselbe nach Befinden einer Strafe von 20 Reichsthalern, oder nach Umständen der Dienstentlassung zu gewärtigen.

Von den Dienstverrichtungen der Obersteuerboten überhaupt.

§. 13.

Die Obersteuerboten sind bestimmt, und der Umfang ihrer Dienstobliegenheiten ist im Wesentlichen darauf gerichtet, die Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufe, welche nach Maasgabe der Verordnung vom 2ten März 1820. zur Beitreibung der in Rückstand bleibenden directen Steuern angeordnet werden, zu vollziehen, oder in den geeigneten Fällen zur Constatirung der Zahlungsunfähigkeit von den Steuerschuldnern mitzuwirken.

Sollte demnächst die Amtsthätigkeit der Obersteuerboten auch auf die Beitreibung von anderen öffentlichen Abgaben ausgedehnt werden; so werden sie darüber weitere besondere Instruction erhalten.

§. 14.

Sind solche Pfändungen, Beschlagnehmungen, und Verkäufe gegen Steuerpflichtige, oder gegen Untersteuereinnehmer zu vollziehen; so werden sie von dem Obereinnehmer angeordnet, welcher befugt ist, durch die für seinen Bezirk angestellten Obersteuerboten, in dem ganzen Umfange der Provinz, zu welcher sein Bezirk gehört, dergleichen Handlungen vornehmen zu lassen.

Sind sie aber gegen einen Obereinnehmer selbst zu vollziehen; so werden sie von der Haupt-Staatskasse oder unmittelbar von der Obersteuerbehörde angeordnet, deren Weisungen in einem solchen Falle alle und jede Obersteuerboten Folge zu leisten, und gegen welche sie sich alsdann ebenso, wie in andern Fällen, gegen den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer zu verhalten haben.

Ohne den schriftlichen Befehl des Obereinnehmers, oder im letzteren Falle der Haupt-Staats-Casse oder der Obersteuerbehörde, kann und darf kein Obersteuerbote, irgend eine dieser Amtshandlungen vornehmen und vollziehen.

§. 15.

Das spezielle Verfahren, welches die Obersteuerboten bei dem Vollzuge der Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufe, wozu sie befehligt werden, oder bei der Constatirung der Zahlungsunfähigkeit von Steuerschuldnern zu beobachten haben, ist in den nachfolgenden Abschnitten dieser Instruction angegeben, und sie haben dasselbe jederzeit genau und pünktlich einzuhalten.

Die in dem gegenwärtigen Abschnitt enthaltenen Bestimmungen und Vorschriften gelten für alle Dienstverrichtungen der Obersteuerboten, welche sie in Bezug auf dergleichen Amtshandlungen ausüben.

§. 16.

Bei allen Pfändungen, Beschlagnehmungen und Verkäufen, oder bei der Constatirung der Zahlungs-Unfähigkeit von Steuerschuldnern, gebührt dem Ober-Steuerboten, welcher sie nach dem ihm ertheilten Befehle vollzieht, die unmittelbare Leitung des Geschäfts, für dessen gesetzlichen Vollzug er verantwortlich ist. Er muß aber jedesmal die Vornahme und den Vollzug eines solchen Geschäfts:

a) dem Ortsvorstande in dem Orte, wo es vorgenommen wird, oder wenn es gegen einen Ober-Einnehmer gerichtet ist, dem Regierungsbeamten über den Wohnort desselben, anzeigen;

b) dasselbe in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen verrichten; und

c) darüber ein vollständiges, getreues und pflichtmäßiges Protokoll aufnehmen.

§. 17.

Unter dem Ausdruck Ortsvorstand wird in den Städten der Burgermeister oder

Raths-Schultheiß, auf dem Lande aber der Ortsschultheiß verstanden. Sollte aber, nach Maasgabe des §. 131 der Verordnung vom 2. März 1820, zur Besorgung der nach diesem Gesetz dem Ortsvorstande obliegenden Geschäfte, ein besonderer Ortsvorstand bestellt werden, so wird der Obereinnehmer die dazu ernannten Personen für jeden Ort, wo der Fall eintritt, dem Obersteuerboten besonders bekannt machen.

§. 18.

Von den im §. 16 gedachten zwei Zeugen wird der erste durch den Ortsvorstand, oder wenn die Handlung gegen einen Obereinnehmer gerichtet ist, durch den Regierungsbeamten ernannt, und beide Behörden sind schuldig, diesen Zeugen, so wie sie der Obersteuerbote darum ersucht, alsbald zu stellen.

Der zweite Zeuge wird von dem Obersteuerboten selbst ernannt, es muß jederzeit dazu ein Untersteuerbote genommen werden, und sämmtliche Untersteuerboten sind schuldig, als solche Zeugen zu dienen, wenn sie der Obersteuerbote dazu auffordert.

§. 19.

Die Centschöffen, Gerichtsschöffen, Gerichtsleute, und alle Personen, welche nach der Gewohnheit des Orts zu Auspfändungen, die der Civilrichter vornehmen läßt, als Urkunds-Personen oder Gehülfen zugezogen werden, sind schuldig, den Auspfändungen, Beschlagnehmungen, Verkäufen und sonstigen Amtshandlungen, die der Obersteuerbote vornimmt, als Zeugen beizuwohnen, sobald der Ortsvorstand sie hierzu auffordert. Der Ortsvorstand kann, wenn er will, selbst die Stelle eines Zeugen vertreten. Aber auch dann gebührt dem Obersteuerboten die Leitung des Geschäfts.

§. 20.

Alle Steuerboten, welche innerhalb eines Obereinnehmereibezirks angestellt sind, können von den für diesen Bezirk angeordneten Obersteuerboten zu denjenigen Verrichtungen, deren sie bei den ihnen aufgetragenen Pfändungen, Beschlagnehmungen, Verkäufen oder sonstigen Amtshandlungen, nach den Bestimmungen der Verordnung vom 2. März 1820 und der gegenwärtigen Instruction bedürfen, unmittelbar befehligt werden.

Bedarf aber ein Obersteuerbote der Amtsthätigkeit eines Steuerboten, der außerhalb seines Obereinnehmereibezirks wohnt; so hat er sich deshalb an den Untersteuereinnehmer des betreffenden Districts zu wenden. Diesem liegt dann ob, dem Steuerboten sogleich aufzugeben, daß er sich den vom Obersteuerboten verlangten Verrichtungen, nach dessen Anweisung, unterziehe. Insbesondere sind die Steuerboten gehalten, die abgepfändeten Sachen an denjenigen von dem Ortsvorstande zu bestimmenden Ort, wohin sie in sichere Verwahrung gebracht werden sollen, und wenn es zu dem Verkaufe derselben kommt, an den Ort, wo der Verkauf vorgenommen werden soll, nach der Anordnung des Obersteuerboten, zu schaffen.

§. 21.

Die von den Obersteuerboten über ihre Amtshandlungen aufzunehmenden Protokolle

müssen gleichzeitig mit der Handlung, welche sie betreffen, und an dem Orte aufgenommen werden, wo dieselbe vorgeht. Sie müssen den wahren Hergang der Sache treu und gewissenhaft darstellen, und es darf darin kein Umstand übergangen werden, der in wesentlicher Beziehung auf die vorgenommene Handlung steht. Die Gegenwart der zugezogenen beiden Zeugen muß darin ausdrücklich bemerkt, und die Beschlagnehmungs-Protokolle, so wie die Protokolle über Zahlungsunfähigkeit müssen außerdem noch von beiden Zeugen mit unterschrieben werden. Den nachfolgenden Abschnitten dieser Instruction sind Muster zu den von den Obersteuerboten aufzunehmenden Protokollen beigefügt, und es haben sich dieselben jederzeit genau nach diesen Mustern zu richten, insoweit besondere vorkommende Umstände davon keine Abweichung nöthig machen.

§. 22.

Würde ein Obersteuerbote in den von ihm über seine Amtshandlungen aufgestellten Protokollen, oder bei anderen Gelegenheiten, wo er in seinem Dienste Zeugnisse oder Bescheinigungen zu geben hat, wissentlich falsche Thatsachen oder Umstände als wahr angeben oder bezeugen, oder vorhandene, für die Sache erhebliche Thatsachen oder Umstände wissentlich verschweigen; so ist solches als eine Verletzung der Dienstpflicht durch Fälschung anzusehen, und wird als solche nach den hierunter bestehenden gesetzlichen Bestimmungen bestraft werden.

§. 23.

Die Obersteuerboten dürfen sich, wenn sie Pfändungen oder andere Amtsverrichtungen vorzunehmen haben, auf die bloße Erklärung des Schuldners oder an derer Personen, daß sie das Geschäft nicht wollten vollziehen lassen, nicht zurückziehen, den Fall in den §§. 28, 31 und 37 ausgenommen; sondern sind schuldig, so lange fortzufahren, bis ihnen ein solcher thätlicher Widerstand, der ihrer Gesundheit Gefahr droht, wirklich entgegengesetzt wird.

In diesem Falle haben sie sogleich dem Ortsvorstand, und wenn dieser das Hinderniß nicht sogleich entfernt, dem Regierungsbeamten davon Anzeige zu machen, und sich, sobald das Hinderniß gehoben ist, dem Geschäft wieder zu widmen, den ganzen Vorgang aber dem Obereinnehmer schriftlich einzuberichten.

§. 24.

Dem Ortsvorstand liegt ob, die Obersteuerboten, wenn dieselben bei Ausrichtung ihrer Amtsgeschäfte durch Steuerpflichtige oder andere Personen gehindert werden, auf deren Ansuchen sogleich so weit zu unterstützen, als dieses geschehen kann durch Anwendung der Mittel, welche einem Ortsschultheißen, zur Hinwegräumung unbefugten Widerstandes gegen amtliche durch ihn zu vollziehende Aufträge erlaubt sind.

Es sind diese Mittel dem Ortsvorstande erlaubt, und jeder betreffende Ortseinwohner ist schuldig, in dieser Beziehung seinen Befehlen zu gehorchen.

Kann das Hinderniß von dem Ortsvorstande nicht gehoben werden, so ist es Pflicht des

Regierungsbeamten, auf Anzeige des Obersteuerboten oder des Obereinnehmers, unverzüglich die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, und mit der nöthigen Strenge zur Ausführung zu bringen.

§. 25.

Die Obersteuerboten dürfen eben so wenig als die Untersteuerboten irgend eine Zahlung von den Steuerpflichtigen auf Abschlag oder zur gänzlichen Tilgung der schuldigen Steuern annehmen, unter welchem Vorwande es auch immer geschehen möchte, bei Strafe der Absetzung.

Die Steuerzahlungen dürfen nur unmittelbar von dem Steuereinnehmer angenommen werden, und die Steuerpflichtigen, welche an Steuerboten oder Obersteuerboten solche Zahlungen leisten, werden dadurch von ihrer Verbindlichkeit gegen die Steuerkasse nicht befreiet, sondern können zur Zahlung an dieselbe angehalten werden.

Sollte ein Obersteuerbote aber dennoch dergleichen Zahlungen angenommen haben; so stehet es dem Obereinnehmer frei, die von dem Obersteuerboten unbefugt erhobenen Gelder von demselben sogleich, durch Pfändung und Verkauf seiner eigenen Habe, zur Tilgung der Steuerschuld beizutreiben. Aber auch in diesem Falle wird der Steuerpflichtige nicht eher, als bis die Berichtigung der Schuld auf diesem Wege wirklich erfolgt ist, von seiner Verbindlichkeit gegen die Steuerkasse befreiet.

§. 26.

Die Belohnung der Obersteuerboten für ihre Dienstverrichtungen besteht in den, in den §§. 44, 45, 50, 52, 68, 69, 76 und 87 der gegenwärtigen Instruction, nach Maßgabe der Verordnung vom 2. März 1820 bestimmten Gebühren. Daselbst sind auch die Gebühren verzeichnet, welche das übrige bei den Amtshandlungen der Obersteuerboten mitwirkende Personal, nach Vorschrift des Gesetzes zu beziehen hat.

Die Obersteuerboten sind für den richtigen Ansatz aller dieser Gebühren verantwortlich, erhalten dieselben durch den einschlagenden Steuereinnehmer, welcher sie, jedoch mit Ausnahme der Gebühren für Zahlungsunfähigkeits-Protokolle, die die Steuerkasse trägt, von den Steuerschuldnern einziehet, zur Vertheilung unter die Interessenten, ausgezahlt, und dürfen solche bei 5 Gulden Strafe für jeden Uebertretungsfall von den Steuerpflichtigen selbst nicht annehmen, noch weniger aber, und bei Strafe der Absetzung ein Mehreres von ihnen fordern.

Von dem Verfahren bei Pfändungen.

§. 27.

Wenn gegen einen Steuerpflichtigen nach Vorschrift der Verordnung vom 2ten März 1820., wegen seiner rückständigen directen Steuern, mit der Pfändung vorgeschritten

werden muß; so wird der Obersteuerbote, welcher dieselbe vollziehen soll, zur Vornahme dieses Geschäfts durch einen schriftlichen Befehl des Obereinnehmers angewiesen, der nach dem hier beigefügten Muster Nro. 1. ausgefertigt seyn, und in der Regel dem Obersteuerboten längstens bis zum letzten Tage des Monats, in welchem die Steuerzahlung fällig geworden ist, zugestellt werden muß.

Muster Nro. 1.

§. 28.

Der Obersteuerbote ist verpflichtet, mit der Pfändung längstens innerhalb 4 Tagen, nachdem ihm der Pfändungsbefehl zugestellt worden ist, wirklich vorzuschreiten, und dieselbe unausgesetzt zu Ende zu befördern; es sey dann, daß der Steuerschuldner, durch Auflegung der Quittung des Steuereinnehmers, die inmittelst geschehene Zahlung, bei ihm nachgewiesen hat.

§. 29.

Die Pfändung darf nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes, und in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen geschehen. Der Obersteuerbote muß daher, ehe er mit der Pfändung beginnt, den Pfändungsbefehl dem Ortsvorstande des Bezirks, in welchem die Pfändung vorzunehmen ist, vorlegen, und denselben ersuchen, ihm einen Zeugen, welcher der Pfändung mit beizuwohnen hat, zu stellen.

Der Ortsvorstand hat diesen Zeugen unverzüglich zu stellen, und zugleich den Pfändungsbefehl so, wie in dem Muster Nro. 1. bemerkt ist, zu unterschreiben.

Der zweite Zeuge wird von dem Obersteuerboten selbst ernannt, und es muß dazu immer ein Untersteuerbote genommen werden.

§. 30.

Sobald der Pfändungsbefehl von dem Ortsvorstande unterschrieben ist, und die beyden erforderlichen Zeugen gestellt sind, begiebt sich der Obersteuerbote, in Begleitung derselben, in die Wohnung des Steuerschuldners, macht denselben durch Vorzeigung des Pfändungsbefehls, den er ihn zugleich zu durchlesen gestatten muß, mit seinem Auftrage bekannt, und schreitet sodann, wenn die in den §. §. 28., 31. und 37. bemerkten Fälle nicht eintreten, zum Vollzuge der Pfändung selbst, welche nicht allein auf den Betrag der Steuerschuld, sondern auch der sämmtlichen Kosten zu richten ist, welche durch die Anwendung der gesetzlichen Zwangs-Maasregeln, bis zu ihrem gänzlichen Vollzuge, veranlaßt werden können.

§. 31.

Die Auspfändung darf nicht vorgenommen werden, während die Frau desjenigen, der zu pfänden ist, im Kindbett liegt, oder der Mann oder die Frau bedeutend krank ist, insofern der Obersteuerbote von der Wahrheit solcher Umstände überzeugt seyn kann.

Sie darf auch nur bei Tage, und in der Regel nur im Beiseyn des Schuldners oder seiner Ehefrau vorgenommen werden.

§. 32. Ha-

§. 32.

Haben aber der Schuldner und dessen Ehefrau sich anscheinend vorsätzlich, um der Pfändung auszuweichen, entfernt; so kann sie auch in ihrer Abwesenheit geschehen, jedoch alsdann nur in Gegenwart des Ortsvorstandes.

Dieser hat die Pflicht in solchen Fällen dem Ersuchen des Ober-Steuerboten sogleich zu willfahren, und so weit etwa nöthig, die Gebäude oder andere Behältnisse öffnen zu lassen, und die darin befindlichen Sachen, so weit sie der Pfändung unterworfen sind, zur Disposition des Ober-Steuerboten, um als Pfänder ergriffen zu werden, zu stellen.

§. 33.

Folgende Gegenstände sollen von der Pfändung gänzlich ausgenommen seyn:

a.) Alle Sachen, welche, obgleich selbst beweglich, doch mit dem Boden oder einem Gebäude dergestalt in Verbindung stehen, daß sie deßhalb als unbeweglich zu betrachten sind. Dahin gehören unter anderen namentlich Thüren, Fenster, Oefen, eingemauerte Kessel, in der Erde befestigte Planken u. s. w.

Hiervon tritt jedoch eine Ausnahme ein hinsichtlich der Früchte, welche sich noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock, oder in der Erde befinden; als welche in geeignetem Falle allerdings in Beschlag genommen, und zur Berichtigung der Steuerschuld veräussert werden können und sollen.

b.) Das zur Landwirthschaft des Gepfändeten schlechterdings unentbehrliche Zugvieh, Geschirr und Geräthe, als Pflüge, Eggen, Wagen u. s. w., nebst dem zur Streu und Ernährung dieses Zugviehes auf einen Monat erforderlichen Stroh und Futter.

c.) Der Dünger, der zur Landwirthschaft des Gepfändeten erforderlich ist.

d.) Werkzeuge der Handarbeiter und Handwerker, in so weit solche zu ihrer persönlichen Beschäftigung erforderlich sind.

e.) Bücher, die zu dem Gebrauch des Schuldners oder seiner Familie in den Kirchen und Schulen bestimmt sind.

f.) Die zur Ausstellung der Grundstücke des Schuldners erforderlichen Saatfrüchte.

g.) Wehr, Waffen und Montirung, die der Gepfändete im öffentlichen Dienst, oder zu seinem Lebensberuf bedarf.

h.) Bettung und Kleidung, deren der Gepfändete und seine Familie zu ihrem nothdürftigen Gebrauche bedürfen.

i.) Mehl und andere gewöhnliche Lebensmittel, so weit solche zur Nahrung des Gepfändeten und seiner Familie auf einen Monat nöthig sind.

k.) Eine Kuh oder zwei Ziegen, nach der eigenen Auswahl des Gepfändeten, nebst dem zur Streu und Ernährung derselben auf einen Monat erforderlichen Stroh und anderem Futter.

l.) Loosholz, was der Gepfändete aus landesherrlichen oder Kommunal-Waldungen erhalten oder zu empfangen hat, jedoch nur in so weit, als er solches den bestehenden Verordnungen nach nicht verkaufen darf.

Ueber die Anwendung dieser Ausnahmen auf einzelne Fälle, in so fern es dabei auf das Ermessen des Ober-Steuerboten ankommt, findet — jedoch ohne das Pfändungsverfahren zu hemmen — der Recurs an den Obereinnehmer, und von ihm an die Obersteuerbehörde statt. Letztere ist berechtiget, den Verkauf der gepfändeten Sachen bis zur Entscheidung zu sistiren.

§. 34.

Ebensowenig können Grundstücke oder Gebäude von den Obersteuerboten als Pfänder ergriffen werden; und wenn dieselben zur Berichtigung der darauf haftenden Steuer-Rückstände nach Anleitung §. 34. bis 37. der Verordnung vom 2. März 1820, verpachtet, vermiethet, oder gar verkauft werden müssen, so haben nicht die Obersteuerboten, sondern der Ortsvorstand oder die sonst zuständige Behörde, das desfallsige Verfahren, auf die dazu jedesmal erforderliche besondere Ermächtigung der Obersteuerbehörde zu leiten. Daß aber die Obersteuerboten nicht gehindert, sondern befugt sind, die auf den Grundstücken der Steuerschuldner vorhandenen Früchte, wenn sie sich auch noch auf dem Halm, dem Baum, dem Stock, oder in der Erde befinden, zu pfänden und in Beschlag zu nehmen, ist bereits im §. 33. sub lit. a. bemerkt worden.

§. 35.

Alle bewegliche Vermögenstheile desjenigen, gegen welchen die Pfändung erkannt ist, sind dagegen, so weit sie nicht oben (§. 33.) ausgenommen sind, und so weit es zur Deckung des Rückstandes und der Kosten nöthig ist, der Pfändung unterworfen. Es ist aber bey der Pfändung darauf Bedacht zu nehmen, daß das Entbehrlichere immer zuerst genommen wird.

Der Obersteuerbote soll daher den Schuldner allemal auffordern, daß er selbst schickliche Sachen zu Pfändern in Vorschlag bringe.

Will der Schuldner diesen Vorschlag nicht machen, oder schlägt er zu Pfändern solche Gegenstände vor, die zum Verkauf offenbar unschicklich sind, so hat der Obersteuerbote die Pfänder nach eigenem Ermessen, unter Beobachtung der Vorschrift im ersten Absatze, auszuwählen.

Vor allem sollen alsdann Wein, geerndete Früchte, Waaren, sie mögen roh oder verarbeitet seyn, angegriffen werden, dann das Vieh, und erst dann Hausrath, Früchte auf dem Halm u. s. w.

§. 36.

Wenn ein Steuerpflichtiger Gegenstände, die der Pfändung unterworfen sind, an dritte Personen abgegeben hat; so können auch diese der Pfändung unterworfen werden, und die Inhaber sind schuldig, sie dem Obersteuerboten auf sein Verlangen, gegen Bescheinigung

des Empfangs, verabfolgen zu laſſen, ſobald ſie die Thatſache, daß dieſe Sachen Eigenthum des zu Pfändendenen ſind, nicht in Abrede ſtellen.

§. 37.

Stellen ſie dieſe Thatſache in Abrede; ſo kann der Oberſteuerbote die Ablieferung der Sache nicht verlangen. Der Jnhaber iſt aber alsdann ſchuldig, ſolche ſo lange in Verwahrung zu behalten, bis über die alsdann eintretende Unterſuchung, die Entſcheidung erfolgt iſt.

Daſſelbe gilt, wenn der Jnhaber zwar nicht in Abrede ſtellt, daß die Sache Eigenthum des zu Pfändenden ſey, aber behauptet, das ihm daran ein dingliches, oder ein Retentionsrecht, oder ein beſtimmtes Gebrauchsrecht zuſtehe. Jn allen dieſen Fällen hat das competente Gericht die Entſcheidung zu ertheilen, und die Oberſteuerboten haben zur Erwirkung derſelben, darüber Bericht an den Obereinnehmer zu erſtatten.

§. 38.

Sind in einem Orte mehrere Schuldner auszupfänden; ſo muß die Pfändung bei den Raths- und Gerichts-Perſonen anfangen, und alsdann bey denjenigen Reſtanten, deren monatlicher Rückſtand am größten iſt, nach der Ordnung des abnehmenden Rückſtandes, fortgeſetzt werden.

Ein Schuldner, welcher ausgepfändet werden ſoll, hat zwar nicht die Befugniß, ſich der Pfändung unter dem Vorwande, daß der Oberſteuerbote bei ihm gegen dieſe Vorſchrift handle, zu widerſetzen; es ſoll aber der Oberſteuerbote für jeden Fall, wo er dagegen handelt, mit 10. Gulden beſtraft werden, welche in die Steuercaſſe fallen, und wovon der Anbringer die Hälfte erhalten ſoll.

§. 39.

Wird ein Theil des Gemeinde-Vermögens von Einzelnen als Allmend benutzt; ſo kann wegen der davon rückſtändigen Steuern, die Pfändung oder Beſchlagnehmung, auch gegen das übrige Eigenthum der Gemeinde gerichtet werden. Diejenigen zum Genuß an Einzelne als Allmend überlaſſene Theile des Gemeinde-Vermögens, für deren Steuer die Gemeinde zu haften hat, werden in dieſer Beziehung als ein Ganzes betrachtet.

Es können wegen der Steuer von allen dieſen Allmendſtücken, ſo wie wegen jeden Theils dieſer Steuer, die Früchte auf jedem einzenen Allmendſtück in Pfändung genommen und verkauft werden.

Schreitet aber der Obereinnehmer zu dieſer Maasregel, ſo muß von den Oberſteuerboten mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendſtücken der erſten Perſon des Gemeindevorſtandes begonnen werden.

Sind dieſe Früchte nicht hinreichend, den ganzen Rückſtand nebſt Koſten zu decken, ſo iſt mit der Pfändung der Früchte auf den Allmendſtücken der zweiten Perſon des Gemeinde-

vorſtandes fortzuſchreiten, und in dieſer Art, ſo weit es nöthig, gegen die übrigen Perſonen des Gemeinde-Vorſtandes nach der Folge ihres Ranges.

Wären dieſe ſämmtlichen Früchte aber nicht hinreichend; ſo wird zu der Pfändung der Früchte auf den übrigen Allmendſtücken geſchritten, in der Ordnung, daß die Allmendſtücke desjenigen, der das höchſte Steuerkapital im betreffenden Erhebregiſter hat, immer zuerſt angegriffen werden.

Es findet für ſolche Fälle die im zweiten Abſatz §. 38. enthaltene Beſtimmung und angedrohte Strafe ebenfalls ſtatt.

Denen, gegen die auf dieſe Art verfahren iſt, bleibt der Regreſſ gegen die Gemeinde, ſo weit ſolcher rechtlich begründet iſt, vorbehalten.

§. 40.

Die abgepfändeten beweglichen Sachen müſſen, auf Anordnung des Ober-Steuerboten, an einen Ort, den der Ortsvorſtand zu beſtimmen hat, in ſichere Verwahrung gebracht werden. Die Sorge, daß ein hiezu ſchicklicher Ort gewählt, und daß die Sachen daſelbſt ſicher aufbewahrt werden, liegt dem Ortsvorſtande ob. Es ſteht ihm aber frey, zur Bewachung derſelben einen Aufſeher zu beſtellen. Wenn der Oberſteuerbote zur Deckung der Steuerſchuld Früchte auf dem Felde ꝛc. (§. 33. lit. a. § 39.) in Beſchlag genommen hat; ſo muß er dieſes dem Ortsvorſtand ſchriftlich anzeigen, welcher den Feldſchützen die beſondere Aufſicht über dieſe Früchte aufzutragen hat. Sie ſollen alsdann innerhalb der letzten 14 Tage vor der Erndte an den Meiſtbietenden verkauft, und aus dem Erlös die von dem laufenden und nächſt vorhergehenden Jahre rückſtändigen Steuern, nebſt den Koſten, ſelbſt alsdann vollſtändig bezahlt werden, wenn frühere Pfändungen ohne Erfolg verſucht worden ſeyn ſollten.

§. 41.

In allen Fällen, wo der Gepfändete einen in dem Bezirk wohnenden Bürgen ſtellt, der von dem Ortsvorſtande für annehmlich und zahlungsfähig erklärt worden iſt, und der mit ſeinem eigenen Vermögen dafür als Selbſtſchuldner haftet, die gepfändeten Sachen zu der zum Verkauf beſtimmten Zeit zur Stelle zu ſchaffen, ſoll dem Gepfändeten geſtattet ſeyn, dieſe Sachen bis dahin in ſeinem Beſitz und Gebrauch zu behalten. Für dieſen Fall iſt das Pfändungsprotokoll von dem Bürgen mit zu unterſchreiben, und die von ihm übernommene Verbindlichkeit deutlich darin auszudrücken.

§. 42.

Dem Steuerſchuldner ſtehet frei, das zur Ernährung des gepfändeten Viehes erforderliche Futter ſelbſt in den Pfandſtall zu liefern. Kann oder will er dieſes nicht, ſo wird das Futter auf ſeine Koſten von dem Ortsvorſtande angeſchafft, und mit den übrigen Koſten aus dem Erlöſe des Pfandes vorzugsweiſe bezahlt.

Uebrigens findet der §. 41 auch auf Vieh ſeine Anwendung.

§. 43.

Sobald die Pfändung vollzogen iſt, muß der Oberſteuerbote dem Gepfändeten ausdrücklich eröffnen, daß nach Ablauf von 10 Tagen unfehlbar zur Verſteigerung der Pfänder geſchritten wird, wenn nicht bis dahin dem Oberſteuerboten die Quittung des Steuereinnehmers über die inmittelſt geſchehene Zahlung des Rückſtandes und der Pfändungskoſten vorgelegt wird; und es muß in dem Pfändungsprotokolle jedesmal bemerkt werden, daß dem Gepfändeten dieſe Eröffnung gemacht iſt.

§. 44.

Die Koſten der gegen Steuerpflichtige vollzogenen Pfändung ſind nach der Verordnung vom 2. März 1820 auf folgende Weiſe beſtimmt:

a) dem Oberſteuerboten für die Pfändung und das Pfändungsprotokoll und Abſchrift für den Ortsvorſtand 28 kr.;

b) dem Steuerboten als Zeugen 14 kr.;

c) dem zweiten Zeugen 14 kr.;

Beträgt aber der Schuldpoſten unter einem Gulden, ſo iſt nur die Hälfte der Anſätze unter lit. a, b und c zu entrichten.

d) Für die Abſchrift des Pfändungsprotokolls, wenn ſolche von dem Gepfändeten verlangt wird, 8 kr.;

e) für den Aufſeher (§. 40.), wenn ein ſolcher von dem Ortsvorſtand wirklich beſtellt worden iſt, eine nach dem billigen Ermeſſen des Ortsvorſtandes zu beſtimmende Belohnung. In keinem Fall kann die Gebühr des Aufſehers den gewöhnlichen Taglohn überſteigen.

§. 45.

Kann die Pfändung wegen der im §. 31 bemerkten Umſtände nicht vollzogen werden, ſo können auch keine Gebühren angeſetzt werden.

Daſſelbe tritt auch dann ein, wenn der Steuerpflichtige, gegen welchen die Pfändung erkannt iſt, ſeinen Rückſtand in der Zwiſchenzeit berichtigt, und ſolches durch die Quittung des Steuereinnehmers dem Oberſteuerboten nachgewieſen hat, bevor dieſer die geſetzlichen Zeugen requirirt, oder an den Wohnort des Debenten ſich begeben hat. Sollte jedoch der Oberſteuerbote ſich bereits an den Wohnort des Debenten begeben haben, um die Pfändung zu vollziehen, ſo können die im §. 44 für ihn ausgeworfenen Gebühren zur Hälfte angeſetzt werden.

Eben ſo können die Zeugen die Hälfte der beſtimmten Gebühr anſprechen, wenn ſie bereits requirirt worden ſind.

Um die Erhebung dieſer halben Gebühren zu ſichern, wird den Steuereinnehmern unterſagt, nach geſchloſſener Rückſtandsliſte von den darin enthaltenen Debenten eine Zahlung anzunehmen, wenn derſelben nicht zugleich der Betrag der halben Pfändungsgebühr beigefügt

ist. Tritt jedoch nach vorstehender Bestimmung der Fall ein, daß diese Gebühr ganz oder zum Theil nicht zu entrichten ist, so hat sie der Steuereinnehmer auf den Debenten zurückzuvergüten.

Ist endlich ein Steuerpflichtiger aus Versehen des Einnehmers in die Ausstandsliste gesetzt, und dem zufolge der Pfändungsbefehl ausgefertigt worden, so fallen die Pfändungsgebühren dem Einnehmer als Strafe seiner Nachlässigkeit zur Last.

§. 46.

Ueber die vollzogene Pfändung ist von dem Obersteuerboten ein Protokoll nach dem beigefügten Muster Nro. 2, in welchem auch die Kosten zu verzeichnen sind, aufzusetzen, und dasselbe innerhalb 24 Stunden nach vollzogener Pfändung dem Ortsvorstand vorzulegen, der es mit der Bemerkung, ob und was er wegen des Kostenansatzes zu erinnern habe, zu unterschreiben hat, nachdem ihm von dem Obersteuerboten eine Abschrift zugestellt worden ist. Verlangt der Gepfändete Abschrift des Pfändungsprotokolls, so ist ihm solche innerhalb 24 Stunden, nachdem sie verlangt worden, zu ertheilen.

Muster Nro. 2.

§ 47.

Kommen bei dem Vollzuge der Pfändung besondere Umstände vor, welche das Muster des Pfändungsprotokolls nicht enthält, wie z. B. die in den §§. 32, 36, 37, 41 bemerkten Fälle; so versteht es sich von selbst, daß dieselben in dem Pfändungsprotokoll gehörig angegeben werden müssen.

Kann aber zum Vollzuge der Pfändung gar nicht geschritten werden, weil die in den §§. 28, 31 und 37 bemerkten Fälle eintreten, so muß der Obersteuerbote, wenn die Vorschriften der §§. 80 bis 87 keine Anwendung finden, darüber ein eigenes zweckmäßiges Protokoll abfassen, und solches gleichfalls vom Ortsvorstande unterschreiben lassen, um sich damit bei dem Obereinnehmer über die unterbliebene Vollstreckung des Pfändungsbefehles, und des etwaigen nach §. 45 statt findenden halben Gebühren-Ansatzes auszuweisen.

§. 48.

Nachdem die Pfändung vollzogen ist, hat der Obersteuerbote die Pfändungsprotokolle, oder wenn es nicht zur Pfändung gekommen ist, die darüber aufgenommenen besonderen Protokolle, beide von dem Ortsvorstande unterschrieben, dem Obereinnehmer zuzustellen, der sie, und insbesondere auch die Kostenansätze prüft, die angesetzten Kosten erforderlichen Falls ermäßigt, und sodann die Anweisung ertheilt, daß solche von dem Untereinnehmer gegen Quittung des Obersteuerboten vorgelegt, und von den betreffenden Schuldnern bei der nächsten Zahlung gegen Quittung wieder eingezogen werden. Hierauf erhält der Obersteuerbote die eingereichten Protokolle zurück, um so weit es nöthig ist, zum Verkaufe der Pfänder zu schreiten, oder nach den sonstigen Anweisungen des Obereinnehmers zu verfahren.

§. 49.

Erkennt der Obereinnehmer die Pfändung gegen einen Untereinnehmer, so hat der Obersteuerbote diese Pfändung sogleich vor allen andern Geschäften zu vollziehen, und es tritt dabei dasselbe Verfahren ein, welches wegen der gegen Steuerpflichtige gerichteten Pfändung überhaupt vorgeschrieben ist.

Das Pfändungsprotokoll muß dem Obereinnehmer von dem Obersteuerboten innerhalb sechs Tagen, nach dem Empfange des Pfändungsbefehls, zugestellt werden.

§. 50.

Sobald dem Obersteuerboten der Pfändungsbefehl gegen einen Steuereinnehmer zugestellt worden ist, hat derselbe das Recht, die im §. 44. unter Lit. a. verzeichneten Gebühren zu fordern, auch wenn der Steuereinnehmer vorher, ehe der Obersteuerbote den Weg zu ihm antritt, seine Schuldigkeit erfüllt hätte, und es nicht zur Pfändung käme.

Kommt es aber wirklich zur Pfändung; so ist überall das Doppelte der in §. 44. verzeichneten Gebühren zu entrichten. Sie werden von dem Obereinnehmer vorlagsweise ausgezahlt, und dem Steuereinnehmer zum gleichbaldigen Ersatze zur Last gesetzt.

§. 51.

Wird gegen einen Obereinnehmer selbst die Pfändung von der Haupt-Staatskasse oder der Obersteuerbehörde verfügt; so hat der Obersteuerbote, welcher zum Vollzuge derselben befehligt wird, solche mit Zurücksetzung aller anderen Geschäfte sogleich vorzunehmen.

§. 52.

Hinsichtlich dieses Verfahrens gegen den Obereinnehmer gelten im Allgemeinen die Vorschriften in den §. §. 49. und 50.; jedoch mit der Ausnahme:

a) daß Alles, was zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes gehören würde, wenn gegen einen Untereinnehmer zu verfahren wäre, zum Geschäftskreise des Regierungsbeamten gehört, an welchen sich daher der Obersteuerbote zu wenden hat. Der Regierungsbeamte ertheilt dem Ortsvorstande in Betreff des im §. 40. vorkommenden Gegenstandes die erforderliche Weisung.

b) daß die Gebühren für den Obersteuerboten in Diäten bestehen, nach Maasgabe der Zeit, welche er auf die Geschäfte selbst, sowie auf die Hin- und Zurückreise, bei gehörigem Fleiße verwenden mußte.

Die Diäten betragen von jedem ganzen Tag 2 Gulden, von jedem halben Tag 1 Gulden, und werden auf Anweisung der Behörde gezahlt, welche die Pfändung erkannt hat.

c) daß dieser Behörde, wie sich von selbst versteht, das Pfändungsprotocoll einzureichen, oder die sonstigen auf die Pfändung Bezug habenden Meldungen zu machen sind.

Von dem Verfahren beim Verkaufe der Pfänder.

§. 53.

Hat der Gepfändete, er sey ein Steuerpflichtiger, ein Steuereinnehmer, oder der Obereinnehmer selbst, in den ersten 10 Tagen nach der Pfändung nicht bezahlt, und dem Obersteuerboten, welcher die Pfändung vorgenommen hat, je nach den vorgedachten verschiedenen Fällen, die Quittung des Steuereinnehmers, des Obereinnehmers, oder der Haupt-Staatskasse, sowohl über die Zahlung des Rückstandes, auf welchen gepfändet wurde, als der statt gefundenen Kosten der Pfändung nicht vorgezeigt; so soll vom 11ten Tage an zum Verkauf der gepfändeten Sachen geschritten werden.

§. 54.

Ist dem Obersteuerboten aber, bevor zum Verkaufe der Pfänder geschritten wird, diese Quittung vorgelegt worden; so hat er, daß und wann dieses geschehen ist, mit Anführung des Datums der Quittung, unter das Pfändungsprotokoll zu bemerken, solches dem Ortsvorstande, oder wenn die Pfändung gegen einen Obereinnehmer gerichtet war, dem Regierungsbeamten, vorzulegen, damit die Pfander, deren Verkauf nunmehr nicht statt findet, dem Gepfändeten zurückgegeben werden, die Zurückgabe derselben, unter der Mitunterschrift des Ortsvorstandes, oder des Regierungsbeamten, auf dem Protokolle bescheinigen zu lassen, und alsdann mit diesem Protokoll ebenso weiter zu verfahren, wie in §. 70. vorgeschrieben ist.

§. 55.

Muß zu dem Verkaufe der Pfänder geschritten werden; so geschiehet derselbe durch den Obersteuerboten im Wege der öffentlichen Versteigerung. Der Obersteuerbote bedarf, um nach Ablauf der gesetzlichen Frist zum Verkauf der Pfänder zu schreiten, keine besondere Weisung, indem der Pfändungsbefehl darauf schon mit gerichtet ist.

§. 56.

Die Versteigerung muß 3 Tage vorher, also spätestens am siebenten Tage nach der Pfändung, dem Publikum bekannt gemacht werden, und zwar auf die nemliche Art, wie die Bekanntmachung anderer öffentlicher Versteigerungen in dem Orte zu geschehen pflegt. Diese Bekanntmachung muß am Tage des Verkaufs, vor demselben wiederholt werden, und der Obersteuerbote hat das desfalls Erforderliche einzuleiten.

§. 57.

Der Verkauf von Pfändern, welche bei einem Steuerpflichtigen ergriffen sind, darf gleich der Pfändung, nur mit Vorwissen des Ortsvorstandes, und in Gegenwart von zwei ausdrücklich dazu bestellten Zeugen geschehen. Der Obersteuerbote muß daher, bevor er zum Verkaufe schreitet, dem Ortsvorstande das Pfändungsprotokoll vorlegen, welcher darunter, daß solches wegen des Verkaufes geschehen sey, zu bescheinigen hat. Wegen Stellung der beiden Zeugen finden die bei der Pfändung, nach §. 29. geltenden Vorschriften statt.

§. 58. Der

§. 58.

Der Kaufpreiß kann nur an den Untersteuereinnehmer bezahlt werden, welcher daher gehalten ist, bei der Versteigerung, zu welcher ihn jedoch der Obersteuerbote jedesmal besonders einzuladen verbunden ist, zugegen zu seyn, oder Jemanden zu derselben zu senden, wenn der Verkauf nicht in seinem Wohnorte geschieht, um den Erlös von den Käufern einzunehmen.

Eine solche Bevollmächtigung muß aber schriftlich geschehen, ihrer im Protokoll über den Verkauf gedacht, und sie demselben im Original beigefügt werden.

§. 59.

Die Obersteuerboten dürfen bei Strafe der Absetzung bei den Versteigerungen von abgepfändeten Sachen, welche sie vornehmen, oder deren Pfändung und Beschlagnehmung sie vollzogen haben, weder mitbieten, noch solche Sachen selbst oder durch andere für sich ersteigern lassen. Dasselbe gilt von den zugezogenen Zeugen.

§. 60.

Im Falle sich keine Käufer darstellen, soll, nach der Weisung, welche der Obereinnehmer dem Obersteuerboten, auf desfallsige Anzeige, zu ertheilen hat, die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verlegt, oder die gepfändeten Sachen sollen unter sicherer Bedeckung an einen andern Ort gebracht, und daselbst öffentlich verkauft werden.

§. 61.

Wenn für Feldfrüchte, Gras, Trauben und dergleichen, die auf dem Halm oder am Stock verkauft werden sollen, sich keine Käufer finden; so soll der Regierungsbeamte, im Einverständniß mit dem Obereinnehmer, dem Obersteuerboten die Ermächtigung geben, durch einen zu bestellenden Aufseher die Früchte erndten, und die Trauben herbsten zu lassen, um sodann nach den oben erhaltenen Vorschriften verkauft zu werden.

Die hierdurch entstehenden ungewöhnlichen Kosten werden von dem Regierungsbeamten reguliret, und auf die betreffenden Schuldner, nach Maasgabe ihres Rückstandes vertheilt.

§. 62.

Ueber die vollzogene Versteigerung muß der Obersteuerbote ein Protokoll nach dem beigefügten Muster Nr. 3. abfassen, welches dem Pfändungsprotocolle anzuhängen ist. Muster Nro. 3.

Dieses Versteigerungsprotocoll, nebst dem darunter zu setzenden Verzeichniß der Kosten, welches der Obersteuerbote unentgeltlich auszustellen hat, muß derselbe sogleich nach vollbrachtem Verkauf dem Ortsvorstande und dem anwesenden Steuereinnehmer, oder dessen Bevollmächtigten vorlegen.

§. 63.

Der Ortsvorstand prüft sodann die Kosten, nach dem unten (§. 68.) bestimmten Sätzen ermäßigt sie erforderlichen Falles darnach, setzt den hiernach bestimmten Betrag unter das Protocoll, und unterschreibt dasselbe.

§. 64.

Der Steuereinnehmer, oder dessen Bevollmächtigter bescheinigt unter dem Versteigerungs-Protocoll den ganzen Betrag des Erlößes; den Betrag der rückständigen Steuern und Kosten zieht er ab, der Rest wird dem Schuldner, gegen seine unter das Protocoll zu setzende Quittung, auf der Stelle zurückgegeben.

Ueber den Betrag der Steuern giebt er dem Schuldner Quittung, wovon er unter dem Versteigerungsprotocoll Meldung thut; den Betrag der Kosten zahlt er an den Obersteuerboten, der den Empfang sogleich unter dem Protocoll bescheinigt, und solche unter diejenigen, die daran Theil zu nehmen haben, vertheilt.

§. 65.

Hat im Falle des §. 41. der Bürge die gepfändeten Sachen zur Zeit der Versteigerung nicht herbeigeschafft; so soll gegen ihn selbst, wenn er nicht den Rückstand nebst Kosten auf der Stelle bezahlt, sogleich mit der Pfändung vorgeschritten, und so verfahren werden, wie im §. 27. und den folgenden bestimmt ist.

Er kann, wenn es gegen ihn zur Pfändung kommt, nicht verlangen, daß ihm die Vorschrift im §. 41. zu statten komme.

§. 66.

Muß zum Verkaufe von Pfändern geschritten werden, welche bei einem Untersteuereinnehmer ergriffen sind, so geschieht die Versteigerung derselben in gleicher Art, wie der Verkauf der bei Steuerpflichtigen ergriffenen Pfänder.

Nur muß der Obereinnehmer selbst oder ein Bevollmächtigter desselben bei der Versteigerung zugegen seyn, um den Erlöß in Empfang zu nehmen, und die nach den §§. 62 u. 64. dem Untereinnehmer obliegenden Verrichtungen vorzunehmen.

§. 67.

Wenn es zur Versteigerung von Pfändern käme, welche bei einem Obereinnehmer ergriffen sind; so ist im Allgemeinen dabei auf die nämliche Weise zu verfahren, jedoch mit dem Unterschied, daß:

a.) ein Bevollmächtigter der Obersteuer-Behörde, oder der Haupt-Staatscasse der Versteigerung zu dem in §. 66. angegebenen Zwecke beiwohnen muß; und daß

b.) eben so wie bei der Pfändung §. 52. Alles, was zum Geschäftskreise des Ortsvorstandes gehört, wenn gegen einen Steuerpflichtigen oder einen Untereinnehmer zu verfahren wäre, von dem Regierungsbeamten auszuüben ist.

§. 68.

Die Kosten der Versteigerung von Pfändern, sie mögen bei einem Steuerpflichtigen, bei einem Untersteuereinnehmer, oder bei einem Obereinnehmer selbst ergriffen seyn, sind nach der Verordnung vom 2. März 1820. auf folgende Weise bestimmt:

a) Dem Obersteuerboten werden für den Weg von seinem Wohnort bis an den Ort, wo die Versteigerung vorgenommen wird, für die Anwesenheit bei der Versteigerung und für Verfertigung des Verkaufsprotocolls, Diäten, für den ganzen Tag zu 1 fl. und den halben Tag zu 30 kr. gerechnet, von so vielen ganzen und halben Tagen passirt, als der Ortsvorstand, daß bei gehörigem Fleiße dazu nöthig gewesen seyen, bescheiniget haben wird. Arbeiten, die weniger als einen halben Tag erfordern, werden für einen halben Tag gerechnet.

b) Dem Steuerboten für seine Anwesenheit bei der Versteigerung für einen ganzen Tag 30 kr., für einen halben oder weniger die Hälfte. Dem zweiten Zeugen für den ganzen Tag 40 kr., für einen halben oder weniger die Hälfte.

c) Für die Publikation 10 — 20 kr.

Werden mehrere Versteigerungen in einem Ort unmittelbar nach einander vorgenommen, was, wenn es thunlich ist, immer geschehen soll; so werden die Kosten unter lit. a, b und c auf die einzelnen Schuldner, im Verhältniß des Rückstandes eines jeden, weshalb die Versteigerung vorgenommen wird, vertheilt. In solchen Fällen ist der ganze Betrag dieser Kosten auf einem der Versteigerungsprotokolle zu berechnen, nebst der Vertheilung auf die einzelnen Schuldner. In dem Kostenverzeichniß der übrigen Protokolle ist auf jenes Protokoll namentlich hinzuweisen.

d) Für die Abschrift des Versteigerungsprotokolls, wenn der Schuldner solche verlangt, 8 kr.

§. 69.

Verhältnißmäßig und theilweise tritt der Kostenansatz nach den vorstehenden Bestimmungen auch dann ein, wenn dem Obersteuerboten die Quittung über die seit der Pfändung geleistete Zahlung (§. 53) erst nach der Bekanntmachung der Versteigerung, oder wenn er sich zu deren Vornahme schon an den Wohnort des Debenten begeben, oder die Zeugen requirirt hat, vorgezeigt wird. Sie sind alsdann, zugleich mit der im §. 54 vorgeschriebenen Bemerkung, unter dem Pfändungsprotokoll zu verzeichnen, der Ortsvorstand hat sie nach §. 63 zu prüfen, zu ermäßigen oder zu billigen, und die Steuerschuldner sind gehalten, solche auf der Stelle an den Steuereinnehmer oder seinen Bevollmächtigten zu entrichten, von dem sie der Obersteuerbote zu empfangen hat. Widrigenfalls kann, soweit es zur Deckung der Kosten nöthig ist, in vorschriftmäßigem Wege zum Verkaufe der Pfänder geschritten werden.

§. 70.

Die Pfändungs- und Verkaufsprotokolle werden den einschlagenden Regierungsbeamten, zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur, monatlich von dem Obersteuerboten eingehändiget, nachdem dieser vorher noch die Verkaufsprotokolle dem Obereinnehmer vorgelegt hat, der

darunter, daß dies geschehen sey, bescheinigt. Verkaufsprotokolle über Pfänder, welche bei einem Obereinnehmer selbst ergriffen waren, werden zu diesem Ende der Haupt-Staatskasse, oder der Obersteuerbehörde, vorgelegt.

Ueber alle Pfändungs- und Verkaufsprotokolle, die der Obersteuerbote verfertiget hat, soll er ein Verzeichniß führen, nach dem beigefügten Muster Nro. 4, worin der Regierungsbeamte die geschehene Ablieferung an ihn bescheiniget.

Muster Nro. 4.

Von dem Verfahren bei Beschlagnehmungen.

§. 71.

Der Obereinnehmer hat das Recht zur Beitreibung von rückständigen Steuern, alle Gelder und Naturalien, welche einem Steuerpflichtigen oder einem Untersteuereinnehmer gehören, und sich in den Händen von Verwaltern oder Oekonomen befinden, in Beschlag nehmen, und die Pfändung und den Verkauf derselben durch den Obersteuerboten vollziehen zu lassen.

Diese Beschlagnehmung wird von dem Obereinnehmer durch einen Befehl an den Obersteuerboten, der nach dem beigefügten Muster Nro. 5 einzurichten ist, verfügt.

Muster Nro. 5.

Der Obersteuerbote hat diesen Befehl dem Ortsvorstande des Bezirks, worin derjenige wohnt, bei welchem der Beschlag anzulegen ist, vorzuzeigen, und es sind dann die obigen §§. 28, 29 und folgende wegen der Pfändung ertheilten Vorschriften, mit Beziehung auf dieses Geschäft, anwendbar und zu befolgen.

§. 72.

Ueber die vollzogene Beschlagnehmung hat der Obersteuerbote ein Protokoll zu verfertigen, nach dem beigefügten Muster Nro. 6., welches beide Zeugen nebst ihm unterschreiben. Es wird unter den Befehl zur Beschlagnehmung gesetzt.

Muster Nro. 6.

§. 73.

Sogleich und längstens innerhalb 8 Tagen nach vollzogener Beschlagnehmung ist das Protokoll nebst Abschrift desselben, dem Regierungsbeamten des Bezirks, worin die Beschlagnehmung geschehen ist, durch den Obersteuerboten einzuhändigen. Der Regierungsbeamte unterschreibt und versieht das Beschlagnehmungsprotokoll mit dem Datum, wann es ihm vorgelegt worden ist, und giebt dasselbe dem Obersteuerboten zur alsbaldigen Ablieferung an den Obereinnehmer zurück, damit der letztere alsdann die weiter geeigneten Maßregeln ergreift und anordnet.

§. 74.

Nur auf eine solcher Gestalt eingerichtete Urkunde darf gegen den, bei welchem Beschlag angelegt ist, mit der Pfändung und dem Verkaufe der Pfänder nach den desfalls bestehenden Vorschriften verfahren werden.

§. 75.

Erklärt der Verwalter, bei welchem auf Geld- oder Naturalvorräthe eines Steuerschuldners Beschlag gelegt werden soll, daß er keine solche Vorräthe besitze, so hat derselbe diese Behauptung durch ein Zeugniß des Regierungsbeamten, welchem zu diesem Ende die neueste Verwaltungsrechnung, nebst dem Rechnungstagebuch vorgelegt werden muß, vor dem 27. des Monats nachzuweisen.

Der Obersteuerbote muß in einem solchen Falle den Verwalter hierauf besonders aufmerksam machen, und daß dieses geschehen sey, in dem Beschlagnehmungsprotokoll ausdrücklich bemerken.

§. 76.

Die Gebühren für die Beschlagnehmung, das Protokoll darüber und dessen Abschrift sind die nämlichen, wie die Gebühren wegen der Pfändung, und es wird auf gleiche Weise mit deren Zahlung gehalten.

§. 77.

Das Protokoll über dir Beschlagnehmung ist an den Regierungsbeamten zur Aufbewahrung in der Amtsregistratur abzugeben, und zwar, wenn es nicht zur Pfändung kommt, in dem Monate, worin die Zahlung erfolgt ist, sonst aber mit dem betreffenden Pfändungs- und Verkaufsprotokoll.

§. 78.

Der Obersteuerbote hat alle Beschlagnehmungen, die er vollzieht, ebenfalls in das Verzeichniß, wovon im §. 70. dieser Instruction die Rede ist, einzutragen.

§. 79.

Auch gegen einen Obereinnehmer kann von Seiten der Haupt-Staats-Casse, oder der Obersteuerbehörde die Beschlagnehmung verfügt werden. Das Verfahren beim Vollzuge derselben ist dasselbe wie bei den übrigen Beschlagnehmungen; nur treten die in §. 52. bei der Pfändung gegen einen Obereinnehmer bemerkten Abweichungen auch hier ein.

Von dem Verfahren bei Aufnahme der Protocolle über Zahlungs-Unfähigkeit.

§. 80.

Wenn der Obersteuerbote, indem er im Begriff ist, eine Pfändung vorzunehmen, sich überzeugt hat, daß keine derselben unterworfene Gegenstände bei dem Schuldner, und auch nicht bei Anderen vorhanden sind; so setzt er hierüber, und zwar vor dem 14ten des Monats, in welchem die Pfändung vorzunehmen war, das Protocoll über die Zahlungs-Unfähigkeit auf.

§. 81.

Das Protocoll über die Zahlungs-Unfähigkeit wird von dem Obersteuerboten, nach dem

Muſter Nro. 7. beigefügten Muſter Nr. 7. aufgenommen, und zwar in Beiſeyn des Steuerboten und noch eines Zeugen.

Wegen dieſes Zeugen, ſo wie wegen der Aufnahme des Protocolls ſelbſt, gelten die Vorſchriften in den §§. 29. und folgende ebenfalls.

§. 82.

In dem Protocoll müſſen ſämmtliche in der Wohnung des Schuldners, und ſonſt noch in ſeinem Beſitz vorgefundene bewegliche Gegenſtände, wenn ſie angeblich auch Andern zugehören, einzeln und genau verzeichnet werden.

§. 83.

Das Protocoll muß in der Wohnung des Schuldners ſelbſt verfertigt, und von den beiden Zeugen unterſchrieben werden.

Dem Schuldner iſt eine Abſchrift deſſelben zuzuſtellen.

§. 84.

Vor dem 20ten des Monats, in welchem das Protocoll aufzunehmen iſt, ſoll daſſelbe von dem Oberſteuerboten dem Ortsvorſtand zugeſtellt werden, welcher jenem über den Empfang eine Beſcheinigung nach dem beigefügten Muſter Nr. 8. ſogleich zu geben hat.

Muſter Nro. 8.

§. 85.

Der Ortsvorſtand wird alsdann nach Vorſchrift der §§. 93 und 94. der Verordnung vom 2. März 1820. weiter verfahren. Wenn aber aus den desfallſigen Bemerkungen des Ortsvorſtandes, oder ſonſt, ſich einiger Verdacht von Dienſtnachläſſigkeit, Unterſchleif oder Unredlichkeit gegen den Oberſteuerboten ergiebt, ſo ſoll der Obereinnehmer hierüber ſogleich berichtliche Anzeige bei der Oberſteuerbehörde machen.

Der Inhalt des §. 22. dieſer Inſtruction findet in einem ſolchen Falle volle Anwendung.

§. 86.

Ergiebt ſich, wenn die Pfändung vorgenommen werden ſoll, daß der Steuerſchuldner ſich von dem Orte entfernt habe, und ſind keine Gegenſtände vorhanden, welche gepfändet oder in Beſchlag genommen werden können; ſo iſt, um die Uneinbringlichkeit der Steuern darzuthun, in eben der Art, wie im §. 80. und den folgenden beſtimmt iſt, zu verfahren, ſo weit dieſe Vorſchriften auf einen ſolchen Fall anwendbar ſind.

In ſolchen Fällen iſt auch darzuthun, daß der gegenwärtige Aufenthalt des Schuldners unbekannt ſey.

§. 87.

Die Koſten des Protocolls über die Zahlungs-Unfähigkeit ſind folgende:

a.) dem Oberſteuerboten für die Aufnahme deſſelben 20 kr.
b.) für die Abſchrift und Zuſtellung deſſelben an den Ortsvorſtand 8 kr.
c.) dem Steuerboten und dem anderen Zeugen jedem 14 kr.

Sie werden aus der Steuerkaſſe bezahlt.

Schluß.

§. 88.

Sollten den Obersteuerboten bei der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen Fälle vorkommen, worüber die gegenwärtige Instruction, in Verbindung mit der Verordnung vom 2. März 1820, und den sonst in Bezug auf die Erhebung und Beitreibung der directen Steuern ergangenen Bestimmungen, keine Vorschriften enthält, oder sollten ihnen eine oder die andere dieser Vorschriften nicht deutlich seyn; so haben sie sich desfalls an den ihnen vorgesetzten Obereinnehmer zu wenden, welcher ihnen die erforderliche Belehrung ertheilen, oder im Anstandsfalle vorerst selbst bei seiner vorgesetzten Behörde Anfrage thun, und sie dann nach erhaltener Entschließung bescheiden wird.

Muster Num. 1.

Ober-Einnehmerei-Bezirk
(Namen desselben)

Erhebungs-Distrikt
(Namen desselben)

Pfändungs-Befehl.

Der unterzeichnete Ober-Einnehmer der directen Steuern ertheilt hiermit dem Ober-Steuerboten N. zu N. den Befehl, gegen die unten genannten Personen im Bezirke des Ortsvorstandes zu N., auf die unten verzeichneten Summen rückständiger directer Steuern, unverzüglich die Auspfändung vorzunehmen, und sodann, nach Ablauf der gesetzlichen Zeit, zur Versteigerung der Pfänder zu schreiten, nämlich gegen:

1) den N. zu N. auf den Rückstand von fl. kr.
2) ꝛc. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

N. am ten 1820.

(Namens-Unterschrift)
des Ober-Einnehmers.

Vorstehender Pfändungsbefehl ist mir, dem unterschriebenen Ortsvorstande, von dem Ober-Steuerboten vorgezeigt worden.

N. am ten 1820.

(Namens-Unterschrift)
des Orts-Vorstands.

Muſter Num. 2.

Ober-Einnehmerei-Bezirk
(Namen deſſelben)

Erhebungs-Diſtrikt
(Namen deſſelben)

Pfändungs-Protokoll.

Geſchehen zu N. am ten 1820

Die Auspfändung des N. daſelbſt auf fl. kr. pf. Steuer-Rückſtand betr.

Ich unterzeichneter Ober-Steuerbote habe auf den Befehl des Herrn Ober-Einehmers N. zu N. vom ten 18 , mich heute in die Wohnung des N. zu N. begeben, und ihm (in ſeiner Abweſenheit ſeiner Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuer-Rückſtand, welcher in dem oben-bemerkten Befehl, den ich vorzeigte, und zu leſen geſtattete, auf fl. kr. pf. angegeben iſt, noch nicht berichtigt ſey, ich ſein bewegliches Vermögen, oder ſeine Feldfrüchte, bis zum Belauf der ſchuldigen Summe, und zur Deckung der Koſten angreifen, und in Beſchlag nehmen werde; wo-auf ich dann wirklich die unten verzeichneten Gegenſtände ergriffen und gepfändet habe.

Alle dieſe Gegenſtände habe ich an den durch den Ortsvorſtand Herrn N. mir dazu angewieſenen Ort bringen laſſen, und der Verwahrung deſſelben dadurch übergeben.

Ich habe dem Schuldner (deſſen Ehefrau) erklärt, daß die Verſteigerung der in Beſchlag genom-menen Sachen von jetzt an innerhalb zehn Tagen, nach vorhergehender Bekanntmachung, geſchehen wird, wenn mir die Quittung des Herrn Steuer-Einnehmers über Rückſtand und Koſten bis dahin nicht vorgelegt iſt.

Geſchehen, wie oben bemerkt iſt, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Orts-Vorſtande als Zeuge beſtellten Herrn N. und des Steuerboten N. zu N.

Verzeichniß der gepfändeten Sachen:

1) ꝛc. ꝛc. . . . .
2) ꝛc. ꝛc. . . . .
3) ꝛc. ꝛc. . . . .

Betrag der Koſten:

1) für mich, den Ober-Steuerboten - kr.
2) für den erſten Zeugen -
3) für den zweiten Zeugen -

Summa

Der Ober-Steuerbote
(Namens-Unterſchrift.)

Eingeſehen von dem unterzeichneten Ortsvorſtande, und Abſchrift erhalten.

N. am ten 1820

(Namens-Unterſchrift)
des Orts-Vorſtandes.

Muſter Num. 3.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Verkaufs-Protocoll.

Fortgeſetzt zu N. den . . ten . . 1820.

Da mir, dem unterzeichneten Ober-Steuerboten, bisher über die Berichtigung der im vorſtehenden Pfändungs-Protocoll bemerkten Schuld und Koſten, keine Quittung des Herrn Steuer-Einnehmers vorgezeigt worden iſt; ſo bin ich heute, in Gegenwart der beiden Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorſtande als Zeugen beſtellten Herrn N. zu N. und des Steuerboten N. zu N. zur Verſteigerung geſchritten, nachdem ſolche dahier am . ten d. M. und noch heute wiederholt öffentlich bekannt gemacht worden war.

Nach geſchehenem öffentlichen Ausgebot ſind Meiſtbietende geblieben, und iſt denſelben gegen baare Zahlung zugeſchlagen worden:

1.) 1 Malter Korn dem N. zu N. für . . . . . fl. kr.

2.) ꝛc. ꝛc.

Summe des Erlöſes fl. kr.

Die Koſten der Verſteigerung betragen Folgendes:

1.) Für mich, den Oberſteuerboten, nach der Zeit, welche ich damit und mit Verfertigung des Protocolls zubringen mußte, von . Tag . . . . fl. kr.

2.) Dem erſten Zeugen . . . . . fl. kr.

ꝛc. Summe der Koſten

Der Ober-Steuerbote.
(Namens-Unterſchrift.)

Eingeſehen vor mir, dem unterzeichneten Ortsvorſtande, und werden die Koſten (entweder wie oben angeſetzt iſt, oder nach Herabſetzung des Poſtens 1. ꝛc. auf . . fl.) im ganzen Betrag von . . fl. . kr. gut geheißen.

Der Ortsvorſtand.
(Namens-Unterſchrift.)

Muſter Num. 4.

Verzeichniß

der, von dem Ober-Steuerboten N. zu N. verfertigten, und an die betreffenden Herrn Regierungsbeamten abgelieferten Protocolle über Beſchlagnehmung, Auspfändung und Verſteigerung wegen Rückſtänden von directen Steuern.

Num.	Namen und Wohnort der Perſonen, bei welchen und gegen welche die Handlung vorgenommen worden iſt.	Zeit, wann das Protocoll aufgenommen wurde.			Das Protocoll nebſt Beilagen wurde abgeliefert.		Beſcheinigung des Beamten über den Empfang des Protocolls nebſt Beilagen.
		über Beſchlagnehmung.	über Pfändung.	über Verſteigerung.	an den Regierungs-Beamten Heren	Zeit der Ablieferung.	
1.)	Bei N. zu N. wurde in Beſchlag genommen, Miethzins wegen der Steuerſchuld . . . . . von . fl. . kr. . pf. des N. zu N.	am 6ten Juli	—	—	N. zu N.	am 2ten Octbr. 18	
2.)	Bey N. zu N. wegen einer Steuerſchuld von . fl. . kr. . pf.	—	4. Juli 18	16. Juli 18	X. zu X.	am 2ten Octbr. 18	

Digitized by Google

Muſter Num. 5.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Beſchlagnehmungs-Befehl.

Von mir, dem unterzeichneten Ober-Einnehmer der directen Steuern wird, vermöge der Befugniß zur Beſchlagnehmung, welche mir nach der Vorſchrift im §. 65. der Verordnung vom 2ten März 1820 zuſteht, zur Tilgung des Rückſtandes der Steuern, welche der A. zu B. an die Receptur des Diſtricts C ſchuldig iſt, der D zu E hierdurch aufgefordert, von den Geldern, welche derſelbe für den gedachten A zu B in Verwahrung hat . . fl. . kr: . pf. zurückzubehalten, und ſolche an den Steuer-Einnehmer F zu G gegen Quittung, welche auf . . fl. . kr. . pf. rückſtändiger Steuer, und auf . . fl. . kr. . pf. für Koſten wegen dieſer Beſchlagnehmung zu ſtellen iſt, innerhalb zehn Tagen, bei Vermeidung der Pfändung zu bezahlen.

Dem Oberſteuerboten N zu N wird hiermit befohlen, dieſen Beſchlagnehmungsbefehl dem D zu E vorzuzeigen, darüber daß dieß geſchehen, ein Protocoll aufzunehmen, und ihm eine Ausfertigung dieſes Protocolls zuzuſtellen. N am . ten . . 1820.

Der Ober-Einnehmer
(Namens-Unterſchrift.)

Vorſtehendes iſt mir, dem unterzeichneten Ortsvorſtande, vorgezeigt worden.
N am . ten . . 1820.

(Namens-Unterſchrift.)
des Orts-Vorſtands.

Vorſchrift.

Im Falle, daß Früchte oder andere Sachen in Beſchlag genommen werden ſollen, ſind dieſelbe nach Gattung und Menge genau anzugeben, und die Aufforderung iſt dahin zu ſtellen, ſolche zurückzubehalten, und nach Ablauf von zehn Tagen dem Oberſteuerboten, wenn derſelbe ſich, um ihre wirkliche Pfändung vorzunehmen, einfinden werde, verabfolgen zu laſſen, oder ſich zu gewärtigen, daß wenn dieſes nicht geſchiehet, alsdann die Pfändung gegen den, bei welchem die Sachen in Beſchlag genommen worden ſind, werde vorgenommen werden.

Muſter Num. 6.

Beſchlagnehmungs-Protocoll.

Heute den . ten . . 1820 habe ich unterzeichneter Oberſteuerbote mich zu dem D zu E begeben, und demſelben den vorſtehenden Beſchlagnehmungs-Befehl im Original vorgezeigt, und zum Leſen gegeben; worauf mir derſelbe erklärte: ꝛc.

Ich habe hierauf das gegenwärtige Protocoll verfertigt, und davon eine gleichlautende Abſchrift, vor welcher die Abſchrift des obigen Beſchlagnehmungsbefehls ebenfalls ſteht, dem gedachten D zugeſtellt.

So geſchehen, wie oben bemerkt iſt, in Gegenwart zweier Zeugen, nämlich des von dem Ortsvorſtande als Zeugen beſtellten Herrn N zu N und des Steuerboten N zu N, welche dieſes Protocoll mit unterſchrieben haben.

(Namens-Unterſchrift des Ober-Steuerboten,
" " des vom Ortsvorſtande beſtellten Zeugen,
" " des Steuerboten.

Koſten-Verzeichniß:

1.)	für mich den Ober-Steuerboten	;	kr.
2.)	für den erſten Zeugen . .	;	;
3.)	für den zweiten Zeugen . .	;	;
	Summe wie oben	;	;

Muſter Num. 7.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben)

Protocoll über Zahlungs-Unfähigkeit.

Geſchehen zu N den . ten . . 1820.

Die Zahlungs-Unfähigkeit des N allda betr.

Ich unterzeichneter Oberſteuerbote habe mich, auf den Befehl des Herrn Obereinnehmers N zu N vom . ten . . 1820, heute in die Wohnung des N zu N begeben, und ihm (in ſeiner Abweſenheit deſſen Ehefrau) erklärt, daß, da der Steuerrückſtand, welcher in dem oben bemerkten Befehl, den ich vorzeigte und zu leſen geſtattete, auf . fl. . kr. . pf. angegeben iſt, noch nicht berichtigt ſey, ich ſein bewegliches Vermögen oder ſeine Feldfrüchte, bis zum Belauf der ſchuldigen Summe, und zur Deckung der Koſten, angreifen und in Beſchlag nehmen würde. Nachdem ich nun eine genaue Nachſuchung in allen Theilen ſeiner Wohnung und deren Zubehör angeſtellt hatte, fand ich nichts vor, als die unten verzeichneten Sachen.

Da die Pfändung dieſer Sachen durch die Vorſchrift im §. 33. der Verordnung vom 2ten März 1820 verboten, mir auch nicht bekannt iſt, daß der N zu N auſſerhalb ſeiner Wohnung noch Gegenſtände beſitzt, oder an andere abgegeben hat, welche gepfändet werden könnten; ſo ergiebt ſich die wirkliche Zahlungs-Unfähigkeit deſſelben, welche ſowohl durch mich, als auch durch die unterſchriebenen beiden Zeugen, in deren Gegenwart alles dieſes geſchehen iſt, nämlich des von dem Ortsvorſtand zum Zeugen beſtellten Herrn N und des Steuerboten N zu N hierdurch beſcheiniget wird.

Verzeichniß der vorgefundenen Sachen:

1.) ꝛc.
2.) ꝛc.
3.) ꝛc.

Der Ober-Steuerbote,
(Namens-Unterſchrift.)

(Unterſchrift der Zeugen)

Koſten-Verzeichniß:

1.)	Für mich, den Ober-Steuerboten	fl.	kr.
2.)	Für den erſten Zeugen . .	fl.	kr.
3.)	Für den zweiten Zeugen . .	fl.	kr.
	Summe	fl.	kr.

Muſter Num. 8.

Ober-Einnehmerei-Bezirk (Namen deſſelben.) — Erhebungs-Diſtrict (Namen deſſelben.

Ich unterſchriebener Ortsvorſtand des Steuer-Erhebungs-Diſtricts N beſcheinige hierdurch, daß mir der Ober-Steuerbote N zu N heute folgende Protocolle über Zahlungs-Unfähigkeit, in Betreff rückſtändiger Steuern, zugeſtellt hat, nämlich:

1.) Protocoll vom . ten . . 18 . Rückſtand des N zu N im Betrag von . . fl. . kr. . pf. betr.
2.) ꝛc.

N am . ten . . 1820.

(Namens-Unterſchrift des Ortsvorſtandes.)

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 55.

Darmstadt den 20. November 1820.

1) Die Beitreibung der Commissariats-Gelder vom zweiten Semester 1820 betr. — 2) Straf-Erkenntnisse.

Die Beitreibung der Commissariats-Gelder vom zweiten halben Jahre 1820, in specie die am 31ten December l. J. zahlbaren Kassenscheine und Zinskoupons betr.

Den Angehörigen der Provinz Oberhessen wird andurch zu ihrer Nachricht bekannt gemacht, daß das Landes-Kriegs-Commissariat die Großherzoglichen Ober-Einnehmereien andurch ermächtigt, die am 31ten December l. J. zahlbaren Kassescheine und Zinskoupons schon von jetzt an jedoch nur bei Bezahlung der Commissariats-Gelder an Zahlungsstatt anzunehmen.

Gießen den 25ten October 1820.

Das Großherzogl. Hess. Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen.

Freiherr von Münch.

vt. Muth.

Ueb

der Criminal-Proceſſe, welche bei dem Aſſißengericht der Provinz Rhein-Heſſen

Ordnungs-Zahl.	Sitzungstage.	Namen, Stand und Wohnort der Angeklagten.
1.	11ten September 1820.	Trutzel (Appollonia) Ehefrau des Jacob Keil, Maurer in Worms.
2.	12ten ejusd.	Stamm (Conrad) Wirth von Hohenſülzen.
3.	13ten ejusd.	Neumer (Margarethe) von Derheim, Dienſtmagd zuletzt in Dienſten bei Wittwe Prinz zu Guntersblum.
4.	14ten ejusd.	Lauth (Catharine) von Feitenheim, zuletzt Dienſtmagd in Worms.
5.	eodem.	Heſſ (Eliſabethe) von Idſtein, zuletzt Dienſtmagd bei Georg Müller in Mainz.
6.	15ten ejusd.	Petri (Peter) Taglöhner von Frettenheim.

ſ i ch t

uz in deſſen am 11ten September 1820 begonnenen Sitzungen verhandelt worden.

Verbrechen.	Vertheidiger.	Strafe.
iebſtahl an Weiß- und Bettzeug mittelſt Einbruchs Einſteigens in dem Hauſe, und zum Nachtheile Eheleute Sebaſtian und Anna Mar. Wimmers m untern Buſche in der Gemarkung von Worms bt.	Bodmann.	Drei Jahre Gefängniß. Art. 401. da das Einbrechen und Einſteigen nicht als erwieſen angenommen.
reiwillige Verwundung mittelſt eines Bengels, Bürgermeiſter Trumpler von Hohenſülzen, wäh- der Ausübung ſeiner Amtsverrichtung, vorbe- lich zugefügt.	Metz.	Zwei Jahre Gefängniß. Art. 228.
ausdiebſtähle zum Nachtheile von Johann Frank lsheim, und von Wittwe Prinz zu Guntersblum bt, während die Angeklagte bei ihr und Frank in ſten ſtand.	Metz.	Ein Jahr Gefängniß. Mittelrheiniſche Verordnung Art. 4.
ächtlicher Gelddiebſtahl in einem bewohnten Hau- m Nachtheil von Johann Becher zu Worms ver-	Jung Statt deſſen Haas.	Fünf Jahre Einſperren ohne Pranger, Art. 386. §. 1.
iebſtähle an Geld zum Nachtheile des gedachten Müller verübt, während die Angeklagte bei dem- n in Dienſten ſtand.	Haas.	Ein Jahr Gefängniß. Mittelrheiniſche Verordnung Art. 4.
Ächtlicher Diebſtahl mittelſt Einbruchs und Ein- ns in dem Hauſe von Hilar Wilging zu Fretten- und zu deſſen Nachtheile verübt.	Levita.	Fünf Jahre gezwungene Arbeiten. Art. 381. §. 1. und 384 ohne Pranger, beſtätigt durch Urtheil des Caſſations-Gerichts.

Hadamar.

(wird nachgeliefert.)

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 56.

Darmstadt den 1. December 1820.

1) Ueber Steuer- und Cameral-Rückstände — 2) den Cours der Churhessischen Scheidemünze — 3) die Baumpflanzungen längs den Hauptstraßen in der Provinz Rheinhessen — die Vollständigkeit der Rubriken bei gerichtlichen Eingaben betr.

Die Ausdehnung der Verordnung vom 1ten December 1819. auf die vom 1ten Januar 1819 bis Ende Juny 1820 erwachsenen Steuer- und Cameral-Rückstände betr.

Da die Verordnung vom 1ten December 1819, welche das Verfahren vorschreibt, nach dem die, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor dem 1ten Januar 1819 erwachsenen Steuer-Rückstände, und die vor dem 1ten Juli 1819 zahlungsfällig gewordenen Rückstände an Cameral- und Domanial-Gefällen, behandelt und eingebracht werden sollen, zufolge Allerhöchster Entschließung, Seiner Königlichen Hoheit, des Großherzogs, nunmehr auch auf diejenigen Steuer-Rückstände, welche seit dem 1ten Januar 1819 bis zum 30ten Juny 1820 entstanden, und auf diejenigen Rückstände an Cameral- und Domanial-Gefällen, welche seit dem 1ten Juli 1819 bis zum 30ten Juni 1820 zahlungsfällig geworden sind, dergestalt ausgedehnt worden ist, daß wegen der Rückstände beider Art aus den beiden letzteren Zeiträumen, dasselbe Verfahren, wie bei den Rückständen aus den beiden ersten Zeiträumen, angewendet und beobachtet werden soll; so wird solches zur Nachricht der Betheiligten, und zur Bemessung und Nachachtung der einschlagenden Behörden, hiermit bekannt gemacht.

Darmstadt am 17ten November 1820.

Auf besondern Allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Den Cours der Churhessischen Scheidemünze betr.

Da sich in verschiedenen an das Churfürstlich Hessische Gebiet gränzenden Aemtern im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen eine so bedeutende Menge von Churhessischer Scheidemünze im Umlaufe befindet, daß sie die conventionsmäßigen Münzsorten zu verdrängen beginnt, und daß es daher, und weil die Churhessische Scheidemünze, wie alle übrigen nach dem Conventions-Fuß nicht ausgeprägten ausländischen Scheidemünzen, in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften, in den öffentlichen Cassen des Großherzogthums nicht zuläßig war, den Abgabepflichtigen dermalen schwer fällt, die zur Entrichtung ihrer Schuldigkeiten an den Staat erforderlichen conventionsmäßigen Münzsorten anzuschaffen; so soll von Erscheinung der gegenwärtigen Bekanntmachung im Regierungsblatt an, und bis auf anderweite Verfügung, die Annahme der Churhessischen Scheidemünze in den öffentlichen Cassen der an das Churhessische Gebiet gränzenden Aemter im nördlichen Theile der Provinz Oberhessen zwar gestattet seyn, jedoch zur Abwendung von Schaden bei der Umwechselung dieser Münzsorten nicht anders, als bei jeder Zahlung nur zum dritten Theil der zu zahlenden Summe, und in dem Werth zu 1 fl. 45 kr. von Einem Reichsthaler in Churhessischer Scheidemünze, geschehen dürfen, wonach ein Churhessisches zwey Albus Stück 6 kr. 2½ pf. und ein Churhessischer guter Groschen 4 kr. 1½ pf. gilt.

Indem diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken, daß es hinsichtlich aller übrigen öffentlichen Cassen des Großherzogthums bei der Vorschrift verbleibt, welche die Annahme aller nicht conventionsmäßigen ausländischen Scheidemünzen, und somit auch der Churhessischen untersagt, zur allgemeinen Kunde gebracht, und den Cassebehörden zur Bemessung bekannt gemacht wird, erscheint es sehr nöthig die Bewohner des Großherzogthums darauf aufmerksam zu machen, daß wenn bisher der Churhessischen Scheidemünze im gewöhnlichen Verkehr nicht selten der volle Werth des Conventionsgeldes beigelegt worden ist, darin ein Mißverhältnis zu ihrem eigentlichen Werthe liegt, welches sehr geeignet ist, durch Verdrängung der besseren Münzsorten bedeutenden Nachtheil zu veranlassen.

Darmstadt am 20ten November 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Die Baumpflanzungen längs den Hauptstraßen der Provinz Rheinhessen betreffend.

Die Großherzoglich Hessische Regierung der Provinz Rheinhessen nach Ansicht des Berichtes Großherzoglicher Baudirection vom 14ten vorigen Monats, woraus erhellt, daß

die Baumpflanzungen längs den Hauptstraßen, ungeachtet der wiederholt ergangenen Aufforderungen, in der Provinz Rheinhessen in mehreren Gemeinden vernachlässiget, und dieser eben so nützliche als wichtige Gegenstand häufig außer Acht gelassen wird;

Nach weiterer Ansicht des Gesetzes vom 9ten Ventose 13ten Jahrs, (28ten Hornung 1805) und des kaiserl. Dekrets vom 16ten Dezember 1811;

beschließt:

1) Die vorerwähnten Landstraßen sollen, da wo sie es gegenwärtig nicht sind, mit dazu geeigneten Obstbäumen, als Nuß- Apfel- Birnen- oder süßen Kirschbäumen, je nach den Localitäten und der Verschiedenheit des Bodens, bepflanzt werden.

2) Diese zu pflanzenden oder nachzusetzenden Bäume, worunter die Nuß- Apfel- und Birnenbäume den Vorzug verdienen, müssen wenigstens acht Fuß Stammhöhe zwischen Krone und Wurzel haben, von schönem Wuchse seyn und mit starken Schutzstangen versehen werden, damit dieselben dem Winde und Sturme nicht Preis gegeben sind und dadurch ihre gerade Richtung verlieren, bis sie die nöthige Stärke werden erlangt haben.

3) Die Pflanzungen sollen 16 Dezimal-Fuß (4 Meter) von der Kante der Straße und so gesetzt werden, daß von einem Baume zum andern ein Zwischenraum von 32 Fuß verbleibt.

4) Sämmtliche Ortsvorstände, deren Gemarkungen von Hauptstraßen durchzogen werden, sind angewiesen, die angränzenden Eigenthümer anzuhalten, die fehlenden oder abgestandenen Bäume in der im Art. 3 vorgeschriebenen Weise zu pflanzen oder zu ersetzen, und haben dieselben darauf zu wachen, daß solches möglichen Falls noch vor Winter, oder spätestens im nächsten Frühjahre bei guter Zeit geschehe.

Rücksichtlich der Gemeindegüter, welche auf die Landstraßen stoßen, haben die betreffenden Ortsvorstände für den Ankauf der nöthigen Setzlinge, so wie für deren Pflanzung zu sorgen, und demnächst die Kostenverzeichnisse zur Zahlungs-Dekretur auf die respectiven Gemeindekassen anher vorzulegen.

Ebenso wird die Domänen-Inspection wegen der in gleicher Lage befindlichen Domänengüter ein Verzeichniß der zur Bepflanzung derselben nöthigen Bäume zur weitern Verfügung anher vorlegen.

5) Den Eigenthümern der Grundstücke steht dagegen das Eigenthum der Bäume und der Ertrag derselben zu, wobei ihnen jedoch deren ordnungsmäßige Pflege obliegt. Sie dürfen gleichwohl diese Bäume nicht abhauen oder ausreißen, als mit Erlaubniß der Straßenbaudirektion und unter dem Beding, sie wieder zu ersetzen.

Den Eigenthümern liegt ferner ob, für die Abraupung und Beschneidung der Bäume längstens bis Ende März eines jeden Jahrs zu sorgen, und mit Anfang des Winters die jungen Bäume mit Stroh oder auf sonstige Art zu verwahren, damit solche gegen den Angriff des Wildes geschützt bleiben.

6) Im Falle die besagten Eigenthümer unterlassen würden, den in den vorgehenden zwei Artikeln enthaltenen Bestimmungen Genüge zu leisten, hat die Großherzogliche Baudirektion in Gemeinschaft mit den betreffenden Ortsvorständen ein Verzeichniß der Saumseligen aufzunehmen, und solches demnächst anher vorzulegen, damit, vorkommenden Falls, auf deren Kosten, welche letztere in der nämlichen Weise, wie die direkten Steuern beizutreiben sind, die Baumpflanzungen und deren Unterhaltung angeordnet werden können.

7) Damit jedoch, sey es aus Muthwillen oder Habsucht, die gepflanzten Bäume nicht zerstöhrt oder entwendet werden, und die Eigenthümer dadurch den Lohn ihrer Mühe und der darauf verwendeten Kosten verlieren, so haben die Großherzoglichen Landdragoner und Landschützen, das Straßenbaupersonale und die Feldschützen diesem Gegenstand ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, die Frevler festzuhalten und sie vor die nächste Bürgermeisterei zu führen, damit über den Thatbestand von denselben ein Verbalprozeß aufgenommen und die Frevler auf gesetzlichem Wege weiter verfolgt werden können.

8) Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, in sämmtlichen Gemeinden der Provinz Rheinhessen angeheftet, von allen denjenigen, die es angeht, genau befolgt, so wie auch durch das Großherzogliche Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Mainz, den 10ten November 1820.

Freiherr von Lichtenberg.

Die Vollständigkeit der Rubriken bei gerichtlichen Exhibiten betr.

Da die unterzeichnete Gerichtsstelle seit neuerer Zeit die Erfahrung gemacht hat, daß der von ihr unterm 5ten Juli 1805 erlassene gemeine Bescheid folgenden Inhalts:

„Da verschiedentlich wahrzunehmen ist, daß die Hofgerichts-Advokaten und „Procuratoren, der in der Proceßordnung Th. 2. Tit. I. §. 2 und 3 enthalte„nen deutlichen Vorschrift zuwider, die Rubriken ihrer Handlungen öfters sehr „unbestimmt und unvollständig fassen, so wird denselben hiermit ernstlich anbe„fohlen, daß sie, dieser Verordnung gemäß, auf ihren Exhibitis nicht allein „die Vor- und Zunamen beider Parthien, mit dem Zusatze Kläger oder Be„klagter, Appellant oder Appellat ꝛc., sondern auch die Benennung der Handlung „selbst genau anzugeben, und endlich den Betreff in möglichster Kürze, jedoch be„stimmt beizufügen, widrigenfalls sich aber zu gewärtigen haben, daß die dage„gen Handelnde in eine herrschaftliche Strafe von dreißig Kreuzer fällig erklärt „werden."

nicht immer genau beobachtet worden ist, so wird die genaue Befolgung der hierin enthaltenen Bestimmungen mit dem Anfügen hierdurch in Erinnerung gebracht, daß bei Uebertretungsfällen die angedrohte Strafe unnachsichtlich angesetzt werden wird.

Darmstadt, den 3ten November 1820.

Großherzoglich Hessisches, für das Fürstenthum Starkenburg angeordnetes Hofgericht daselbst.

Minnigerode. Schenck.

vt. Geißler.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 57.

Darmstadt den 8. December 1820.

1) Das Abtriebs- und Näher-Recht betr., — 2) Erledigungen geistlicher Stellen, — 3) Sterbfälle, — 4) Emeritirungen und Beförderungen, — 5) Straferkenntnisse.

Einschärfung der Verordnung vom 15. Mai 1812, die Abtriebs- und Näher-Rechte betreffend.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 15. Mai 1812 sind alle Abtriebs- und Näherrechte wegen ihrer nachtheiligen Einwirkung auf den Handelsverkehr und der daraus entstehenden Veranlassung zu Prozessen aufgehoben worden. Bei der allgemeinen Fassung und den ausgedrückten Motiven dieses Gesetzes kann es im mindesten nicht zweifelhaft erscheinen, daß solches bei beweglichen sowohl, als bei unbeweglichen Sachen seine Anwendung finden müsse, und die Fortdauer irgend eines Abtriebs- oder Näherrechts nicht zulässig seye. Es ist indessen dem unterzeichneten Colleg zur Kenntniß gekommen, daß diesen klaren gesetzlichen Bestimmungen zuwider, dennoch an manchen Orten dieser Provinz, und namentlich von Zünften, beim Ankauf von Vieh und rohen Häuten dergleichen Gerechtsame zur Ausübung gebracht werden, und findet man sich dadurch veranlaßt, die genaue Beobachtung der im Eingang genannten Großherzoglichen Verordnung im ganzen Umfang der Provinz Oberhessen wiederholt einzuschärfen, und namentlich sämmtlichen Justiz- und Polizeibeamten hierdurch bei eigener Verantwortung aufzugeben, keine Ausübung von Abtriebs- oder Näherrechten fernerhin zuzulassen.

Gießen, den 18. November 1820.

Großherzoglich Hessische Regierung daselbst.

Knorr. Trapp.

vt. Buff.

Erledigungen geiſtlicher Stellen.

Die Pfarrſtelle zu Rendel, Amts Büdesheim, auf welche der Herr Graf von Leiningen-Weſterburg zu Ilbenſtadt zu präſentiren hat und von welcher ein zu 1130 fl. 25 kr. 2 ½ Pf. angeſchlagenes Dienſt-Einkommen abhängt, iſt erledigt; — deßgleichen die Mitprediger- und damit verbundene zweite Lehrſtelle an der Stadtſchule zu Erbach, über welche dem Herrn Grafen von Erbach-Erbach das Präſentationsrecht zuſteht, und mit welcher ein zu 594 fl. 27 kr. berechnetes Dienſt-Einkommen verbunden iſt.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener und Penſionairs.

Am 7. November d. J. ſtarb der penſionirte Hofrath, Juſtizamtmann Simon zu Schlitz, — am 11. deſſelben der Oberſteuerbote van der Kors in Höchſt, — am 17. deſſelben der Steuerperäquator Sommerlad zu Battenberg — und am 18. deſſ. der Pfarrer May zu Rohrbach.

Emeritirungen und Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 20. October den Director des Oberbau-Collegs, Oberſten und Oberbaudirector, Johann Helfrich von Müller dahier, in Rückſicht ſeines vorgerückten Alters, ſeinem Verlangen gemäß, in Ruheſtand zu verſetzen, und von ferneren Dienſtleiſtungen zu entbinden, — am 25. deſſelben den bisherigen Aſſeſſor an dem Kreisgerichte zu Mainz, Johann Friedrich Stephani, zum Subſtituten des Staatsprocurators an beſagtem Kreisgerichte, zu ernennen, — am 28. den Hofkammerrath und Rentamtmann, Johann Friedrich Jacob Steinmetz zu Seligenſtadt, in Rückſicht ſeines Alters, in Ruheſtand zu verſetzen und von ferneren Dienſtleiſtungen zu entbinden, — unter gleichem Dato den Mitprediger und bisherigen zweiten Schullehrer, Georg Carl Weber zu Erbach, als Caplan und erſten Schullehrer zu Reichelsheim zu beſtätigen, — am 8. des vorigen Monats dem vorhinigen Rentmeiſter, Franz Lothar Mayer zu Bingen, die von demſelben bisher proviſoriſch verwaltete Stelle als Verificator der Domainen und des Enregiſtrements in der Provinz Rheinheſſen nunmehr definitiv zu übertragen, — unter gleichem Dato dem vorhinigen Surnumeraire, Friedrich Matthy zu Bingen, das von demſelben bisher interimiſtiſch verwaltete Rentamt daſelbſt definitiv zu conferiren — und am 14. deſſelben dem Pfarrer, Johann Chriſtian Schreiner zu Georgenhauſen, Hoheitsamts Reinheim, in Rückſicht ſeiner 50jährigen Dienſtleiſtungen, das Prädicat als Kirchenrath taxfrei zu ertheilen gnädigſt geruhet.

Straferkenntniſſe.

Von Großherzoglichem Hofgericht zu Gießen und reſp. dem Großherzogl. Oberappellations-Gericht in der Oberappellations-Inſtanz wurden im 2ten Semeſter d. J. folgende Straferkenntniſſe ertheilt, welche rechtskräftig geworden und bereits zur Vollſtreckung gekommen ſind:

1) wurde am 16. Auguſt Johann Heun von Hartmannshain, Amts Lißberg, vulgo Lützen-Dicker, wegen Diebſtahls, Beherbergung von Räubern und wegen Diebeshehlerei, außer der früher erkannten 4½ monatlichen Zuchthausſtrafe, noch in eine ſolche von 7½ Monaten und in Bezahlung der Koſten und des Schadens, —
2) eod. Michael Wagner von Rodheim, Amts daſelbſt, wegen Schaafdiebſtahls, in einjährige Zuchthausſtrafe, Bezahlung der Koſten und Erſatz des Schadens, —
3) Conrad Müller von Großeneichen, Amts Oberohmen, am 9. Auguſt wegen Diebſtähle und Vagabundenlebens in ſechsjährige, und
4) eod. Heinrich Krieger von Hainbach wegen Theilnahme an den Diebſtählen des vorbenannten Conrad Müller und ſelbſtbegangener Diebſtähle in einjährige Zuchthausſtrafe, und er, wie Müller, in Bezahlung der Koſten und des Schadens, —
5) am 28. Auguſt Heinrich Althauß von Hopfmannsfeld, Amts Engelrod, wegen Diebſtähle und Vagabundenlebens in 9monatliche Zuchthausſtrafe, ſo wie Bezahlung der Koſten und des Schadens verurtheilt; endlich wurde
6) Hofgerichts-Advokat Meyer, der Vater, zu Gießen wegen wiederholter unerlaubter Schreibart, durch Urtheil vom 30. Auguſt 1819, welches in der Oberappellations-Inſtanz beſtätigt wurde, caſſirt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 58.

Darmstadt den 13. December 1820.

Specielle Rechnungs-Ablage über die Verwendung der für das Jahr 1818. in dem Großherzogthum Hessen ausgeschriebenen Brand-Entschädigungs-Gelder.

Einnahme.

A. Rezeß aus voriger Rechnung.

		fl.	kr.
I.	Kassenvorrath	89947	38 1/4
II.	Liquidation, nach pag. 63. der vorjährigen Rechnung	1303	27 1/2
	Betrag	91251	5 3/4

B. An ausgeschriebenen Geldern.

Nach dem decretirten Hauptverzeichniß vom 10. Juni 1820. sind in dem Großherzogthum Hessen für das Jahr 1818. Drei Kreuzer von 100 fl. Brandversicherungs-Kapital ausgeschrieben worden, welche nachstehendermaßen hier in Einnahme kommen:

Versicherungs-Kapitalien der Gebäude.		Beiträge.		Ueberschuß.	
fl.		fl.	kr.	fl.	kr.
37,186,910	Aus der Provinz Starkenburg	18593	3 1/2	64	10 1/4
33,116,430	Aus der Provinz Rheinhessen	16558	14	95	52 1/4
33,264,185	Aus der Provinz Hessen	16631	54 1/2	48	44 1/2
103,567,525	Betrag	51783	42	208	47 1/2
	Nämlich:				
	Brandentschädigungs-Beiträge	51783	42		
	Ueberschüsse	208	47 1/2		
	Gesammtbetrag	51992	29 1/2		

C. An aufgenommenen Kapitalien.

Nichts.

	D. Insgemein.	fl.	kr.
1	Zinsen vom 10. December 1817. bis dahin 1818. von 2960 fl. welche der Kirche zu Beerfelden als Kapital vorgeliehen worden sind; siehe die spezielle Rechnungsablage für das Jahr 1817. . . .	148	—
2	Nach einer Verfügung Großherzoglicher Brand-Assecurations-Commission vom 10. Juni 1820. sind die Kosten welche durch Aufstellung eines neuen Brand-Catasters für die Residenz Darmstadt entstanden, und vorlagsweise mit 223 fl. 30 kr. aus der Brandversicherungs-Casse bezahlt wurden, auf die Häuserbesitzer der Städt repartirt worden, und betragen solche, mit Einschluß des bei der Subrepartition sich ergebenen Ueberschusses . .	226	7½
3	Bei dem in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1818 zu Grüningen, Hoheitsamts Lich, entstandenen Brandschaden sind, durch unrichtige Angabe dem Juden Eleaser Heß zuviel angewiesen worden und kommen hier wieder in Einnahme	50	—
	Betrag Insgemein	424	7½

Wiederholung aller Einnahmen dieser Rechnung.

A.	Rezeß aus voriger Rechnung	91251	5¾
B	An ausgeschriebenen Geldern	51992	29½
C.	An aufgenommenen Kapitalien	—	—
D.	Insgemein	424	7½
	Gesammtbetrag	143667	42¾

Ausgabe.

A. Ueberzahlung in voriger Rechnung.

Nichts.

B. An vergüteten Brandschäden, einschließlich der Taxations- und Besichtigungs-Kosten:

Für den bei dem Brande zu Grüningen, Hoheitsamts Lich, in der Nacht vom 3. auf den 4. Januar 1818. entstandenen Schaden:

		fl.	kr.
1)	dem Johannes Arnold . .	140	—
2)	„ Wilhelm Heller jun . .	125	—
3)	„ Wilhelm Heller sen. . .	140	—
4)	„ Jacob Köbler . .	172	30
5)	„ Peter Heller . . .	100	—
6)	„ Christian Reichold . .	199	—
7)	„ Jacob Leidig . . .	400	—
8)	„ Wilhelm Christian Euler . .	475	—
9)	„ Johannes Engel . .	217	—
10)	„ Jacob Wilhelm Gilbert . .	562	30
11)	„ Moritz Gilbert . . .	474	30
	Seite —	2995	30

	fl.	kr.	fl.	kr.
Uebertrag —	2995	30		
12) der Charlotte Finkin	50	—		
13) dem Friedrich Leidig	300	—		
14) » Juden Eleaser Heß	100	—		
15) » Philipp Leidig	250	—		
16) » Jacob Sames	250	—		
17) demselben	297	—		
18) der Adam Hobelers Wittwe	272	—		
19) dem Georg Höhn und Wilhelm Schwind jun.	296	—		
An Taxations- und Besichtigungs-Gebühren	15	—		
			4835	30
Dem Adam von Stein zu Kleingumpen, Hoheitsamts Erbach, den 8. Febr. 1818, incl. 11 fl. 45 kr. Besichtigungs- und Taxations-Gebühren			792	50
Dem Valentin Martin am Hohlstein zur Gemeinde Waldmichelbach, Amts gleichen Namens, den $\frac{19}{20}$ Febr. 1818, incl. 6 fl. 30 kr. Besichtigungs- und Taxations-Kosten			385	30
Dem Steuererheber und Schuhmacher Johann März zu Steinheim, Amts Steinheim, den 20. Febr. 1818, incl. 5 fl. Besichtigungs- und Taxations-Kosten			337	40
Demselben nachträglich	38 fl.	50 kr.		
Sodann dem Zollnachgänger Röder für die bei vorgedachtem Brand erlittene Beschädigung an seiner Wohnung	16 »	4 »	54	54
Für den bei dem Brande am 23. Febr. 1818. zu Niederingelheim, Kantons Oberingelheim entstandenen Schaden:				
dem Christian Prinz	150 fl.	— kr.		
» Mathias Schweickert	10 »	— »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten	5 »	30 »	165	30
Dem Kirchenrath Keller zu Büdingen für die am 25. Febr. 1818. abgebrannte, zur Gemeinde Vonhausen, Amts Büdingen, Hoheitsamts Friedberg, gehörige Haager Kirche, incl. 23 fl. 30 kr. für die Besichtigung und Abschätzung des Schadens			1806	30
Dem Ackermann Joh. Kohl zu Finthen, Kantons Niederolm den 24. März 1818, incl. der Besichtigungs- und Taxations-Kosten à 6 fl. 30 kr.			131	30
Für den am 7. April 1818. zu Niederflörsheim, Kantons Pfeddersheim, entstandenen Brandschaden:				
dem Mayer Alexander	173 fl.	20 kr.		
» Vormund der Jackischen Erben, Philipp Obenauer	11 »	— »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten	5 »	30 »	189	50
Seite —			6099	44

		fl.	kr.
	Uebertrag —	8699	44
Für den am 11. April 1818. zu Bindsachsen, Hoheitsamts Ortenberg entstandenen Brandschaden:			
dem Jacob Schwab	317 fl. 30 kr.		
» Ortsvorstand für das durch die Löschanstalten beschädigte Hirtenhaus	15 » 50 »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	6 » 30 »		
		339	50
Für den am 13. April 1818. zu Gelnhaar, Amts Wenings, Hoheitsamts Ortenberg entstandenen Brandschaden:			
dem Johannes Kramer . . .	77 fl. — kr.		
» Samuel Bellinger	79 » 30 »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	6 » 30 »		
		163	—
Dem Peter Simon zu Maulbach, Amts Homberg, den $\frac{13}{14}$. April 1818, incl. der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à fl. 6. 30 kr. . .		23	35
Dem Burger und Kiefermeister Freundschick zu Mainz am 9. März 1818, incl. 3 fl. Besichtigungs- und Taxations-Gebühren . . .		78	—
Dem Wilhelm Martini zu Offenbach am 17. May 1818, incl. der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à fl. 3. . . .		503	—
Denen Brandbeschädigten zu Quotshausen, Amts Blankenstein, den 8. Juny 1818, nämlich:			
1) dem Heinrich Schwarz . . .	100 fl. — kr.		
2) » Joh. Heinrich Reitz . .	1010 » — »		
3) » Adam Schmitt . . .	590 » — »		
4) » Heinrich Meisner . . .	910 » — »		
5) » Johannes Heinzel . . .	799 » — »		
6) » Georg Becker . . .	800 » — »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	6 » 30 »		
		4215	30
Für den am 11. Juny 1818. zu Mümlinggrumbach, Amts Breuberg, Hoheitsamts Höchst, entstandenen Brandschaden:			
des Georg Daums Wittwe . . .	225 fl. — kr.		
» Meister Kahns Wittwe . . .	15 » — »		
für Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	8 » 44 »		
		248	44
Dem Peter Sohn zu Lörzweiler, Kantons Oppenheim, den $\frac{15}{17}$. Juny 1818, incl der Taxations- und Besichtigungs-Kosten à 6 fl. 30 kr. .		236	30
Denen Brandbeschädigten zu Vielbrun, Amts Breuberg, Hoheitsamts Höchst, am 21. Juny 1818, als:			
dem Adam Balmert	165 fl. 37½ kr.		
» Friedrich Deutrich	43 » 45 »		
für Taxations- und Besichtigungs-Kosten . .	8 » 44 »		
		218	6½
	Seite —	14745	59½

	fl.	kr.
Uebertrag —	14745	59½
Dem Georg Friedrich Schinker zu Schwarz, Amts Alsfeld, für den am 19. July 1818. durch einen Blitzstrahl an seinem Wohnhaus erlittenen Brandschaden, mit 8 fl Gebühren und Auslagen . . .	45	30
Dem Jacob Siefert zu Oberfinkenbach, Amts Freienstein, Hoheitsamts Erbach, am $\frac{14}{15}$. July 1818, incl. der Tarations- und Besichtigungs-Kosten à 9 fl.	4445	20
Dem Georg Sohn zu Zell, Justizamts Romrod, für den am 18. July 1818. erlittenen Brandschaden, so wie an Besichtigungs- u. Tarationskosten 6 fl. 30 kr.	139	50
Für den am 22. July 1818. zu Weidengesäß, Amts Fürstenau, Hoheitsamts Erbach, entstandenen Brandschaden:		
dem Johannes Lautenschläger jun. . . . 1428 fl. 55 kr.		
" Michael Moor . . . . 1468 " 9 "		
an Besichtigungs- und Tarations-Kosten . . 8 " 30 "		
	2905	34
Dem Nicolaus Müller zu Niederseemen, Hoheitsamts Ortenberg, den 26. July 1818, incl. der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à 6 fl. 30 kr. .	306	45
Dem Ernst Schlägelmilch, Heinrich Schäfer und Johannes Bopp zu Assenheim, Hoheitsamts Frieberg, für den am 27. July 1818. durch einen Blitzstrahl erlittenen Brandschaden, so wie an Besichtigungs- und Tarations-Kosten à 8 fl. 30 kr.	476	30
Für den am 14. August 1818. zu Mainz entstandenen Brandschaden:		
1) dem Jacob Schmitt . . . 2450 fl. — kr.		
2) " Georg Schilling . . . 2000 " — "		
3) den Meyerschen Pupillen . . 9 " 20 "		
4) für Besichtigungs- und Tarations-Kosten . 3 " — "		
	4462	20
Für den in der Nacht vom $\frac{16}{17}$. August 1817. in der Kirche zu Niedergemünden, Amts Burggemünden, durch einen Blitzstrahl entstandenen Schaden, incl. der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à 4 fl. . .	254	—
Für den in der Nacht vom $\frac{30}{31}$. August 1818. zu Oppenroth, im Buseckerthal, Hoheitsamts Gießen, entstandenen Brandschaden:		
1) an Conrad Hahns Wittwe . . 280 fl. — kr.		
2) " Georg Schäfer . . . 540 " — "		
3) " Heinrich Hahn sen. . . . 410 " — "		
4) " Heinrich Balzer, Friedrichs Sohn . 57 " 30 "		
5) " Conrad Funk . . . 67 " 30 "		
6) " Besichtigungs- und Tarations-Kosten . 8 " — "		
	1363	—
Dem Burger und Hübner Franz Jäger zu Weiher, Amts Waldmichelbach, den $\frac{4}{7}$. Septbr., incl. für Besichtigungs- und Tarations-Kosten à 6 fl. 30 kr.	813	6
Dem Jacob Schäfer zu Fürstengrund, Amts König, Hoheitsamts Höchst den 5. Septbr. 1818, incl. für Besichtigungs- und Tarations-Kosten 8 fl. 42 kr.	383	42
Seite —	30341	36½

		fl.	kr.
	Uebertrag —	30341	36½
Für den am 6. Septbr. 1818. zu Großbieberau, Amts Lichtenberg entstandenen Brandschaden:			
1) dem Schultheißen Ruths . . .	135 fl. — kr.		
2) demselben weiter . . .	1 " 49 "		
3) dem Friedrich Stork . . .	11 " — "		
4) an Besichtigungs- und Taxations-Gebühren .	6 " 10 "		
		153	59
Für den vom 6. auf den 7. Septbr. 1818. zu Arheilgen, Amts Darmstadt, entstandenen Brandschaden:			
dem Gemeindsmann Johannes Benz . . .	527 fl. — kr.		
der Eckhard Zellschen Wittwe . . .	611 " — "		
dem Gemeindsmann Justus Berz . . .	4 " — "		
an Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	5 " 30 "		
		1147	30
Dem Burger und Hübner Georg Schmitt zu Igelsbach, Hoheitsamts Heppenheim, den 8. Septbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à 6 fl. 30 kr.		406	30
Für den in der Nacht vom $\frac{8}{9}$. Septbr. 1818. zu Langenbrombach, Amts Breuberg, Hoheitsamts Höchst, entstandenen Brandschaden:			
dem Friedrich Scholl	113 fl. 45 kr.		
" Adam Hartmann	97 " 30 "		
" Michael Ihrig	113 " 45 "		
den beiden letzteren wegen des gemeinschaftlichen Nebenbaues	18 " 45 "		
an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten . .	8 " 44 "		
		352	29
Dem Georg Adam zu Fränkisch-Crumbach, Hoheitsamts Lichtenberg, den 10. Septbr. 1818, incl der Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten à 6 fl 30 kr.		110	—
Dem Gemeindsmann Johannes Lösch zu Hofheim, Amts Lampertheim, den $\frac{13}{14}$. Septbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Taxations-Kosten à 8 fl. 30 kr.		276	—
Für den am 29. Septbr. 1818, bei dem Brand zu Kastel bei Mainz entstandenen Schaden:			
dem Jacob Voll	940 fl. — kr.		
" Ulrich Busch	4350 " — "		
der Gemeindskasse für das beschädigte Rathhaus .	520 " — "		
an Besichtigungs- und Taxations-Kosten . .	6 " 30 "		
		5816	30
Dem Marcus Römer modo Michael Schmitt auf den Obermengelbacher Höfen, Amts Waldmichelbach, den $\frac{29}{30}$. Septbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Taxations-Kosten à 6 fl. 30 kr.		2506	30
Dem Johannes Zulauf jun zu Oberbreidenbach, Amts Romrod, den 18. Oktbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Taxations-Kosten à 17 fl. 33 kr. .		1377	33
Dem Dietrich Noll zu Schlitz, Hoheitsamts Lauterbach, den 18. Oktbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Taxations-Kosten à 2 fl. . .		25	—
	Seite —	42513	37½

		fl.	kr.
	Uebertrag —	42513	37½
Dem Georg Lennert zu Kleinbreidenbach, Amts Waldmichelbach, den 2. Novbr. 1818, incl. der Tarations- und Besichtigungsgebühren à 9 fl.		854	—
Dem Johann Wolff zu Wöllstein, Kantons Wöllstein, den 7. Novbr. 1818, incl. der Tarations- und Besichtigungskosten à 3 fl		253	—
Dem Ortsvorstand zu Untersensbach, Amts Freienstein, Hoheitsamts Erbach, für das am 11. Novbr. 1818. abgebrannte Hirtenhaus, incl. der Tarations- und Besichtigungs-Kosten à 9 fl. 6 kr.		809	6
Für die bei dem Brand am 13. Novbr. 1818. zu Mühlheim, Amts Steinheim, entstandenen Beschädigungen:			
des Georg Dittmers Wittwe	112 fl. 30 kr.		
" Nicolaus Kleins Wittwe	8 " 20 "		
an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	6 " 30 "		
		127	20
Für die bei dem Brande am 9. Decbr. 1818. zu Hungen, Hoheitsamts Lich, entstandenen Beschädigungen:			
1) dem Georg Bender	385 40		
2) " Schöff Philipp Hahn	97 30		
3) " Schneider Christian Weck	91 40		
4) " Carl Grau	677 37		
5) " Jacob Weck	33 —		
6) " Philipp Jockel jun.	197 30		
7) " Johannes Rau	5 —		
8) des Friedrich Wecks Kindern	33 20		
9) dem Johann Conrad Weck	202 30		
10) " Conrad Eisenhuth	340 —		
11) " Nicolaus Brill	200 —		
12) " Christian Zimmer	201 15		
13) des Bernhard Lausters Wittwe	120 —		
14) dem Friedrich Wilhelm Seibert	102 30		
15) " Gerhard Jockel	25 —		
16) an Besichtigungs- und Abschätzungs-Kosten	14 12		
		2726	44
Dem Gemeindsmann und Vorsteher Heinrich Scherf zu Vöhl, Amts Vöhl, den 28/9. Decbr. 1818, incl. der Besichtigungs- und Tarations-Kosten à 5 fl.		986	—
Für die bei der Feuersbrunst in der Nacht vom 28/9 Decbr 1818. zu Eberstadt, Amts Niederweisel, Hoheitsamts Lich, entstandenen Beschädigungen:			
den Erben des Schultheißen Buß, und zwar an Heinr. Tempel II.	658 fl. 49 kr.		
dem Heinrich Buß	484 " 22½ "		
an Besichtigungs- und Abschätzungskosten	7 " 6 "	1150	17½
	Summa der vergüteten Brandschäden	49420	5

				fl.	kr.
			Uebertrag —	49420	5
	C. An abgetragenen Kapitalien.				
	Nach pag. 23. der abgehörten Brandversicherungs-Kasse-Rechnung sind abgetragen worden			23110	—
	D. An Zinsen von aufgenommenen Kapitalien.				
	Nach pag. 34. der abgehörten Brandversicherungs-Kasse-Rechnung zusammen			3566	22
	Note. Nach Seite 50. der letzten Brand-Assecurations-Kasse-Rechnung blieben am 31. Decbr. 1817. an Kapitalien zu verzinsen		83,560 fl.		
	Hierzu wurden nach Einnahms-Rubrik Lit. C. dieser Rechnung aufgenommen		— "		
		Summa	83,560 fl.		
	Hiervon wurden lt. Ausgabs-Rubrik C. dieser Rechnung abgetragen		23,110 "		
	Mithin bleibt zu Anfange des Jahres 1819. der Passiv-Kapitalstand		60,450 fl.		
	E. An Besoldungen und Pensionen.				
	I. Besoldungen:				
	Die in dem §. 42. der Großherzoglichen Brand-Assecurations-Ordnung vom 18. November 1816. verordnungsmäßig speciell bestimmte Besoldungen im Gesammtbetrag mit			1900	—
	II. Pensionen:				
1	Dem Großherzoglichen Geheimen Regierungsrath von Krug zu Gießen, als bisherigen Commissarius der dasigen Brandversicherungs-Commission, aus jährl. 300 fl. vom 1. Januar bis 15. May 1818, da derselbe gestorben ist, für 4½ Monate	112 fl.	30 kr.		
2	Dem Großherzoglichen Landes-Ober-Einnehmer Pfaff daselbst, als Obererheber der Brand-Entschädigungs-Beiträge der Provinz Hessen, pro 1818. . . .	325 "	— "		
3	Dem Großherzoglichen Stadt- und Steuerschreiber Rumpf daselbst, als bisherigen Steuerschreiber der vormaligen Brandversicherungs-Commission, pro 1818. . .	250 "	— "		
4	Dem Großherzoglichen Rath Pfnorr dahier, als bisherigen Sekretär der hiesigen Brandversicherungs-Commission, pro 1818.	75 "	— "		
5	Dem Rathsdiener Kunz dahier, als bisherigen Diener der hiesigen Brandversicherungs-Commission, pro 1818. .	10 "	— "		
6	Dem Rathsdiener Flett zu Gießen, als bisherigen Diener der dasigen Brandversicherungs-Commission . .	10 "	— "		
				782	30
			Seite —	78778	57

		fl.	kr.
Uebertrag —		78787	57
F. An Hauszins.			
Für die zum Behuf der Sessionen und der Registratur gemiethete Wohnung, der jährliche Zins mit		100	—
G. Ausgabe Insgemein			
	fl. kr.		
Dem Hofkammer-Secretariats-Accessisten Kreuzer zu Gießen, für die Verfertigung der Verzeichnisse, rücksichtlich der Eintheilung der Steuerperäquatur-Bezirke der Provinz Hessen . .	62 —		
Durch die Aufstellung eines neuen Brand-Catasters für die Residenz Darmstadt, sind an Kosten entstanden und bezahlt worden:			
dem Steuer-Commissär Clausecker . 160 fl. 30 kr.			
" Senator Schumacher . . 50 " — "			
" Buchbinder Diehl . . 13 " — "	223 30		
Note. Diese 223 fl. 30 kr. sind auf die Häuserbesitzer repartirt und, nach Einnahms-Rubrik Lit. D. dieser Rechnung, der Brandkasse wieder ersetzt worden.			
Für Druckerkosten	35 42		
Der Civil-Diener-Wittwen-Kasse das statutenmäßige Sterbquartal von der Besoldung des verstorbenen Geheimen Regierungs-Raths von Krug zu Gießen, als vormaligen Brandversicherungs-Commissär	75 —		
Dem Großherzoglichen Oberpostamt dahier Porto von den zur Brand-Kasse gekommenen Geldern	22 56		
Für den Transport der Brand-Cataster von Michelstadt nach Höchst	— 36		
Für Botenlohn von eingeschickten Brandsteuer-Beiträgen . .	1 23		
Für das Einbinden des Manuals pro 1818; sodann der Brand-Kasse-Rechnung in duplo, und der Urkunden . . .	2 48		
Für die Abschrift dieser Rechnung	2 40		
Dem Hoheitsamt Bensheim Vergütung für Postscheine . .	— 20		
		426	55
Betrag aller Ausgabe-Geld dieser Rechnung		79305	52
Rechnungs-Abschluß.			
Die Einnahme beträgt		143667	42¾
Die Ausgabe beträgt		79305	52
Verglichen bleiben zu Rezeß		64361	50¾
Hierauf werden, wie nachfolgt, liquidirt		1004	27
Nochmals verglichen, bleibt Kassebestand		63357	23¾
Schreibe Sechszig Drei Tausend Drei Hundert Funfzig Sieben Gulden 23¾ kr., welche man zu den Ausgaben in den Jahren 1819 und 1820. verwendete, indem von den pro 1819. ausgeschriebenen Beiträgen			

		fl.	kr.
	bis 31. Oktober 1820, wegen kurz vorher geschehener Subrepartition, noch nichts eingegangen war, und kommt diese Liquidation nebst Kassebestand, dessen Verwendung größtentheils aus dem dieser Rechnung, als Anlage beigedruckten Manual-Extract zu ersehen ist, in folgender Rechnung in Einnahme:		
	Abgehört und richtig befunden.		
	Darmstadt, den 23. November 1820.		
	Großherzoglich Hessische Brand-Assecurations-Commission.		
	Kekulé. Kleinschmidt. Gilmer.		
	vt. Heumann.		
	Liquidation.		
	Nach den bei der Großherzoglichen Brandversicherungs-Commission sich befindenden Akten sind dermalen noch folgende Ausstände vorhanden, mit welchen hier liquidirt wird.		
	I. In der Provinz Starkenburg.		
1	Auf das Königlich Baierische Rentamt Miltenberg in den an die Krone Baiern abgetretenen Aemtern und Ortschaften:		
	pro 1816. lt. vorige Rechnung . . . . 520 fl. 6 kr.		
	Darauf sind den 1. Septbr. 1820. aus der hiesigen Kammerkasse bezahlt worden . . . . 359 " 11 "		
	verbleiben	160	55
2	Auf dieselben Landestheile die Beiträge für die ersten 9 Monate des Jahrs 1817.	520	1 ½
3	Auf das Amt Reinheim, in specie auf den Rezeß des Schultheißen Heim zu Spachbrücken	156	37 ½
4	Im Amt Dieburg pro 1818.	14	18 ½
	II. In der Provinz Hessen.		
½	Von den Jahren 1801 bis incl. 1805. aus der Erhebung des vormaligen ritterschaftlichen Obereinnehmers lt. vorige Rechnung 76 fl. 24 kr. welche eingegangen sind.		
2	Vom Jahr 1815 aus dem Amt Königsberg	7	57
3	" " 1816 dasselbe	20	47 ¾
4	" " 1816 im Amt Ortenberg . . . 1 fl. 34 kr. welche eingegangen sind.		
5	Vom Jahr 1818:		
	In den freyherrlich von Riedeselischen Gerichten . . 100 fl. — kr.		
	Im Hoheitsamt Ortenberg . . . . 23 " 50 "	123	50
	Summe der Ausstände	1004	27

Beilage.

Auszug aus den Brandversicherungskasse-Manualien zur Rechnung für das Jahr 1818.

Einnahme 1819.

		fl.	kr.
1	Rezeß voriger Rechnung mit 1004 fl. 27 kr. Liquidation	64361	50¾
2	Aufgenommene Kapitalien	36350	—
3	An ausgeschriebenen Geldern, dermalen	—	—
4	Insgemein	148	—
	Summa Einnahme	100859	50¾

Ausgabe.

				fl.	kr.
1	An Brandschäden dermalen bezahlt und aufgerechnet	49595 fl.	53 kr.		
2	Abgetragene Kapitalien	2750 "	— "		
3	Interessen, dermalen	3768 "	32½		
4	Besoldungen und Pensionen	2568 "	53 "		
5	Hauszins	100 "	— "		
6	Insgemein, dermalen	576 "	— "		
				59360	9½
	Verglichen dermalen nach dem 1819 Manual-Abschluß Vorrath			41499	41¼

Für 1820. bis heute.

Einnahme.

		fl.	kr.
1	Vorrath voriger Seite	41499	41¼
2	Aufgenommene Kapitalien bis heute	12100	—
3	Ausgeschriebene Gelder, dermalen	—	—
4	Insgemein, dermalen	—	—
	Summa Einnahme	53599	41¼

Ausgabe.

				fl.	kr.
1	An Brandschäden bis heute aufgerechnet und bezahlt	42935 fl.	40 kr.		
2	Abgetragene Kapitalien, dermalen	— "	— "		
3	Interessen, dermalen	413 "	45 "		
4	Besoldungen und Pensionen, dermalen	887 "	30 "		
5	Hauszins, dermalen	— "	— "		
6	Insgemein, dermalen	229 "	23 "		
				44466	18
	Verglichen erscheint hiernach bis heute Kasse-Vorrath zur Zahlung weiter entstandener Brandschäden.			9133	23¼

Darmstadt, den 31. August 1820.

Kleinschmidt.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 59.

Darmstadt den 20. December 1820.

1) Bestätigung einer milden Stiftung — 2) die Aufhebung des Landkriegs-Commissariats der Provinz Oberhessen — 3) Erledigung einer geistlichen Stelle — 4) Beförderungen.

Bestätigung einer milden Stiftung.

Die zu Gensingen, Kantons Bingen, gestorbene Susanne Klesius, hat durch Testament der Gensinger Pfarr-Kirche ein Kapital von dreihundert Gulden unter der Bedingung legirt, daß für den davon erfallenden Zinsenbetrag jährlich ein Seelenamt und Seelenmessen für sie in besagter Kirche gehalten werden sollen; welches Vermächtniß von des Großherzogs Königl. Hoheit landesherrlich gnädigst bestätigt worden ist.

Darmstadt, den 21. November 1820.

Aus höchstem besonderen Auftrag.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Stumpff.

Die Aufhebung des Landes-Kriegs-Kommissariats der Provinz Oberhessen betr.

Da sich die dem Landes-Kriegs-Commissariat der Provinz Oberhessen aufgetragenen Geschäfte nunmehr so weit vereinfacht und vermindert haben, daß zu deren fernerer Besorgung eine eigene Behörde nicht mehr erforderlich ist; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst zu verordnen geruhet, daß gedachtes Landes-Kriegs-Kommissariat mit Ende laufenden Jahrs außer Wirksamkeit treten, und die Ihm dermalen noch obliegenden Geschäfte der Regierung der Provinz Oberhessen, zu deren Geschäftskreis sie gehören, von gedachtem Zeitpunkt an übertragen werden sollen.

Es wird solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und haben sich alle einschlägige Behörden hiernach zu bemessen.

Darmstadt, den 5. December 1820.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Jaup. Freiherr von Lehmann.

Hallwachs.

Erledigung einer geistlichen Stelle.

Die Pfarrstelle der Kolonien Rohrbach, Wembach und Hahn, Amts Reinheim, mit welcher ein zu 460 fl. 52 kr. angeschlagenes Diensteinkommen verbunden ist, und zu welcher ebenbenannte Gemeinden zu präsentiren haben, ist erledigt.

Beförderungen.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben unterm 24. Juny den Peter Strubel zu Fürth als Posthalter allda, und unterm 4. August den Steuererheber, Johannes Jäger, als Postverwalter zu Schliz, ferner unterm 13. October den Franz Jacob Werle in der, durch die Resignation des Postmeisters Mathias Werle erledigten Postverwalterstelle zu Heppenheim, und unterm 4. November die Wittwe Sophie Helmolt zu Friedberg, in der Stelle einer Postverwalterin allda, gnädigst zu bestätigen geruhet.

Unterm 29. November haben Se. Königliche Hoheit dem Lehrer Allerhöchst Ihres ältesten Enkels, des Prinzen Ludwig von Hessen Hoheit, August Feder, den Titel eines Professors ertheilt.

Das Großherzogl. Hessische Regierungsblatt erscheint in gr. 4° Format, so oft Materialien vorhanden sind, ohne sich an eine bestimmte Zeit zu binden, im Verlag Großherzogl. Invaliden-Anstalt und wird von unterzeichneter Expedition ausgegeben. Daß und wann ein Regierungsblatt erschienen sey, wird jedesmal in Großherzogl. Hessischer Zeitung angezeigt werden. Der Preis desselben ist:

für das ganze Jahr fl. 3., mit Couvertgebühr fl. 3. 24 kr.

für das halbe Jahr fl. 1. 30 kr., mit Couvertgebühr fl. 1. 42 kr.

Ein kürzeres Abonnement findet nicht statt und es wird solches nur gegen wirkliche Vorausbezahlung abgegeben.

Man hat ſich mit den Beſtellungen und der Einſendung der Gelder (welche ganz frei nebſt Beilegung des Einſchreibgeldes von 4 kr. bei Poſtſendungen erfolgen muß,) lediglich an unterzeichnete Expedition zu wenden. Nur die Abbonnenten in der Stadt Gieſſen und deren Umgebungen, welche die Exemplare durch Botengelegenheiten von dort beziehen können, wenden ſich an das löbliche Poſtamt daſelbſt.

Sämmtliche Beſtellungen müſſen nothwendig im Laufe des erſten Monats eines jeden Semeſters gemacht werden, wenn anders die reſp. Beſteller auf vollſtändige Exemplare nicht verzichten. Alle Zahlungen müſſen in Conventionsmünze geleiſtet und zur Ausgleichung kann nur inländiſche Scheidemünze angenommen werden.

Angeblich ausgebliebene Blätter werden nur dann gratis nachgeliefert, wenn die Anzeige mit umgehender Poſt geſchiehet, und vom betreffenden Poſtamt beſtätigt wird.

Darmſtadt, den 1. Dezember 1820.

Großherzogl. Heſſiſche Zeitungs-Expedition.

Digitized by Google

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 60.

Darmstadt den 22. December 1820.

Verfassungs-Urkunde des Großherzogthums Hessen.

Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir die, in Gemäßheit des Artikels 21. Unsers Edicts vom 18ten März d. J. über die landständische Verfassung geäußerten Wünsche Unserer getreuen Stände über die constitutionellen Bestimmungen vernommen und in Beziehung auf dieselben Unsere Entschließungen gefaßt haben; so finden Wir Uns nunmehr bewogen, diese Entschließungen und die durch dieselben nicht abgeänderten verfassungsmäßigen Bestimmungen Unsers Edicts vom 18. März d. J. über die landständische Verfassung, so wie auch aus dem Wahlgesetze, der Geschäftsordnung, dem Edicte über das Staatsbürgerrecht und dem Edicte über den Staatsdienst in eine Urkunde zusammenzufassen und Wir verordnen daher Folgendes, als

Die Verfassung des Großherzogthums.

Titel I.

Von dem Großherzogthum und dessen Regierung im Allgemeinen.

Artikel 1.

Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

Artikel 2.

Die Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands, oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, bilden einen Theil des Hessischen Staatsrechts und haben, wenn sie von dem Großherzoge verkündet worden sind, in dem Großherzogthume verbindende Kraft.

Hierdurch wird jedoch die Mitwirkung der Stände in Ansehung der Mittel zur Erfüllung der Bundes-Verbindlichkeiten, in so weit dieselbe verfassungsmäßig begründet ist, nicht ausgeschlossen.

Artikel 3.

Das Großherzogthum bildet, in der Gesammt-Vereinigung der älteren und neueren Gebietstheile, ein zu einer und derselben Verfassung verbundenes Ganze.

Artikel 4.

Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in Sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie, unter den von Ihm gegebenen, in dieser Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen, aus.

Seine Person ist heilig und unverletzlich.

Artikel 5.

Die Regierung ist in dem Großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge, vermöge Abstammung aus ebenbürtiger, mit Bewilligung des Großherzogs geschlossener Ehe.

In Ermangelung eines durch Verwandschaft, oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Regierung auf das weibliche Geschlecht über. Hierbei entscheidet Nähe der Verwandschaft mit dem letzten Großherzoge, bei gleicher Nähe das Alter.

Nach dem Uebergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstammes.

Die diesen Grundsätzen gemäßen näheren Bestimmungen, so wie die Bestimmungen über die Regentschaft während der Minderjährigkeit, oder anderer Verhinderung des Großherzogs, werden durch das Hausgesetz festgesetzt, welches in so ferne einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Titel II.

Von den Domänen.

Artikel 6.

Ein Drittheil der sämmtlichen Domänen, nach dem Durchschnitts-Ertrag der reinen Einkünfte berechnet, wird, nach der Auswahl des Großherzogs, an den Staat abgegeben, um, mittelst allmäligen Verkaufs, zur Schuldentilgung verwendet zu werden.

Artikel 7.

Die übrigen zwei Drittheile bilden das schuldenfreie unveräußerliche Familien-Eigenthum des Großherzoglichen Hauses.

Die Einkünfte dieses Familienguts, worüber eine besondere Berechnung geführt wird, sollen jedoch in dem Budjet aufgeführt und zu den Staatsausgaben verwendet werden, die zu den Bedürfnissen des Großherzoglichen Hauses und Hofes erforderlichen Summen sind aber darauf vorzugsweise radicirt und, ohne ständische Einwilligung, soll auch von diesem Familiengute nichts verhypothecirt werden.

Artikel 8.

Bei künftigen Erwerbungen wird, nach den Rechtstiteln des Erwerbs, festgesetzt werden, ob sie zu dem Staats- oder dem Familien-Vermögen gehören.

Artikel 9.

Das Veräußerungs-Verbot des Art. 7. bezieht sich nicht auf die Staats- und Regierungshandlungen mit auswärtigen Staaten.

Auch sind darunter der Verkauf entbehrlicher Gebäude, der in andern Staaten gelegenen Güter und Einkünfte, die Vergleiche zu Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, die bloßen Austauschungen und die Ablösung des Lehns- und Erbleih-Verbands, der Grundzinsen und der Dienste nicht begriffen.

In allen diesen Fällen wird aber den Ständen eine Berechnung über den Erlöß und dessen Wiederverwendung zum Grundstocke vorgelegt werden.

Artikel 10.

Eben dieses gilt auch von den zum Staats-Vermögen gehörenden Domänen, wenn, nach Abzahlung der Schulden, der Erlöß aus den Veräußerungen nicht mehr zur Schuldentilgungs-Kasse abzuliefern ist.

Artikel 11.

Dem Großherzoge steht das Recht zu, heimgefallene Lehen wieder zu verleihen.

Titel III.

Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Hessen.

Artikel 12.

Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu.

Artikel 13.

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben:

1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren;
2) durch Verheurathung einer Ausländerin mit einem Inländer;
3) durch Verleihung eines Staatsamts;
4) durch besondere Aufnahme.

Artikel 14.

Staatsbürger sind diejenigen volljährigen Inländer männlichen Geschlechts, welche in keinem fremden persönlichen Unterthans-Verband stehen und wenigstens drey Jahre in dem Großherzogthume wohnen.

Die in dem Beſitze einer oder mehrerer Standesherrſchaften ſich befindenden Häupter der jetzigen ſtandesherrlichen Familien haben jedoch das Staatsbürgerrecht ungeachtet eines fremden perſönlichen Unterthans-Verbands.

Artikel 15.

Nicht chriſtliche Glaubensgenoſſen haben das Staatsbürgerrecht alsdann, wenn es ihnen das Geſetz verliehen hat, oder wenn es Einzelnen entweder ausdrücklich, oder, durch Uebertragung eines Staatsamts, ſtillſchweigend verliehen wird.

Artikel 16.

Jede rechtskräftige Verurtheilung zu einer peinlichen Strafe ziehet den Verluſt des Staatsbürgerrechts nach ſich. Seine Ausübung wird gehindert:

1) durch Verſetzung in den peinlichen Anklageſtand, oder Verhängung der Special-Inquiſition;
2) durch das Entſtehen eines gerichtlichen Concurs-Verfahrens über das Vermögen bis zur vollſtändigen Befriedigung der Gläubiger;
3) während der Dauer einer Curatel und
4) für diejenigen, welche für die Bedienung der Perſon oder der Haushaltung eines Andern Koſt oder Lohn empfangen, während der Dauer dieſes Verhältniſſes.

Artikel 17.

Das Recht des Inländers geht verloren:

1) durch Auswanderung;
2) durch Verheurathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn ſie entweder im Großherzogthume geblieben iſt, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, ſich darin niederlaſſen zu wollen, zurückkehrt.

Artikel 18.

Alle Heſſen ſind vor dem Geſetz gleich.

Artikel 19.

Die Geburt gewährt Keinem eine vorzügliche Berechtigung zu irgend einem Staats-Amte.

Artikel 20.

Die Verſchiedenheit der in dem Großherzogthume anerkannten chriſtlichen Confeſſionen hat keine Verſchiedenheit in den politiſchen, oder bürgerlichen Rechten zur Folge.

Artikel 21.

Den anerkannten chriſtlichen Confeſſionen iſt freye und öffentliche Ausübung ihres Religions-Cultus geſtattet.

Artikel 22.

Jedem Einwohner des Großherzogthums wird der Genuß vollkommener Gewissensfreiheit zugesichert. Der Vorwand der Gewissensfreiheit darf jedoch nie ein Mittel werden, um sich irgend einer, nach den Gesetzen obliegenden Verbindlichkeit zu entziehen.

Artikel 23.

Die Freyheit der Person und des Eigenthums ist in dem Großherzogthume keiner Beschränkung unterworfen, als welche Recht und Gesetz bestimmen.

Artikel 24.

Jedem Hessen stehet das Recht der freyen Auswanderung, nach den Bestimmungen des Gesetzes, zu.

Artikel 25.

Die Leibeigenschaft bleibt, nach den deßfalls bestehenden Gesetzen, für immer aufgehoben.

Artikel 26.

Ungemessene Frohnden können nie Statt finden und die gemessenen sind ablösbar.

Artikel 27.

Das Eigenthum kann für öffentliche Zwecke nur gegen vorgängige Entschädigung, nach dem Gesetze, in Anspruch genommen werden.

Artikel 28.

In ausserordentlichen Nothfällen ist jeder Hesse zur Vertheidigung des Vaterlands verpflichtet und kann für diesen Zweck zu den Waffen gerufen werden.

Artikel 29.

Jeder Hesse, für welchen keine verfassungsmäßige Ausnahme bestehet, ist verpflichtet, an der ordentlichen Kriegs-Dienstpflicht Antheil zu nehmen. Bei dem Aufrufe zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit entscheidet unter den gleich Verpflichteten das Loos, mit Gestattung der Stellvertretung.

Artikel 30.

Alle Hessen sind zu gleichen staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten und zu gleicher Theilnahme an den Staatslasten verpflichtet, in so ferne sie nicht eine verfassungsmäßige Ausnahme für sich in Anspruch zu nehmen haben.

Artikel 31.

Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

Artikel 32.

Das Materielle der Justiz-Ertheilung und das gerichtliche Verfahren, innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit, sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig.

Artikel 33.

Kein Hesse darf anders, als in den durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen, verhaftet, oder bestraft werden.

Keiner darf länger, als 48 Stunden, über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer anderen Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Artikel 34.

Die Richter können nur durch gerichtliches Erkenntniß entsetzt, sie können auch nicht wider ihren Willen entlassen und nur dergestalt versetzt werden, daß sie in derselben Dienst-Kategorie verbleiben und weder im Gehalte, noch in dem Dienstgrade zurückgesetzt werden.

Die Directoren der Justiz-Collegien bleiben jedoch den allgemeinen Bestimmungen der Dienst-Pragmatik unterworfen.

Artikel 35.

Die Presse und der Buchhandel sind in dem Großherzogthume frey, jedoch unter Befolgung der gegen den Mißbrauch bestehenden, oder künftig erfolgenden Gesetze.

Artikel 36.

Jedem steht die Wahl seines Berufes und Gewerbs, nach eigener Neigung, frey. Unter Beobachtung der hinsichtlich der Vorbereitung zum Staatsdienste bestehenden Gesetze, ist es jedem überlassen, sich für seine Bestimmung, im Inlande, oder Auslande, auszubilden.

Titel IV.

Von den besonderen Rechten des Adels.

Artikel 37.

Die Rechtsverhältnisse der Standesherren werden durch das darüber erlassene Edict vom 17ten Februar 1820 bestimmt, welches einen Bestandtheil der Verfassung bildet.

Artikel 38.

Die besondere Rechtsverhältnisse des Adels genießen den Schutz der Verfassung.

Titel V.

Von den Kirchen, den Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anstalten.

Artikel 39.

Die innere Kirchen-Verfassung genießt auch den Schutz der politischen.

Artikel 40.

Verordnungen der Kirchengewalt, können, ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs, weder verkündet, noch vollzogen werden.

Artikel 41.

Die Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei strafbaren Handlungen, welche nicht bloße Dienstvergehen sind, der weltlichen Obrigkeit unterworfen.

Artikel 42.

Die Beschwerden über Mißbrauch der kirchlichen Gewalt können jederzeit bei der Regierung angebracht werden.

Artikel 43.

Das Kirchengut, das Vermögen der vom Staate anerkannten Stiftungen, Wohlthätigkeits- so die der höheren und niederen Unterrichts-Anstalten genießen des besonderen Schutzes des Staates und können unter keiner Voraussetzung dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Artikel 44.

Die Fonds der milden Stiftungen zur Beförderung der Gottesverehrung, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit können nur mit ständischer Einwilligung zu einem fremdartigen Zwecke verwendet werden.

Titel VI.

Von den Gemeinden.

Artikel. 45.

Die Angelegenheiten der Gemeinden sollen durch ein Gesetz geordnet werden, welches als Grundlage die eigene, selbstständige Verwaltung des Vermögens durch von der Gemeinde Gewählte, unter der Oberaufsicht des Staats, aussprechen wird. Die Grundbestimmungen dieses Gesetzes werden einen Bestandtheil der Verfassung bilden.

Artikel 46.

Das Vermögen der Gemeinden kann, unter keiner Voraussetzung, dem Finanz-Vermögen einverleibt werden.

Titel VII.

Von dem Staats-Dienste.

Artikel 47.

Niemand kann ein Staatsamt erhalten, ohne seine Fähigkeit dazu, durch ordnungsmäßige Prüfung, bewiesen zu haben.

Bei solchen, welche im Auslande bereits Staatsämter bekleidet und dadurch ihre Fähigkeit bewährt haben, leidet diese Regel eine Ausnahme.

Artikel 48.

Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht Statt.

Artikel 49.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionirung der Staatsdiener und die Rechte derselben aus den bestehenden Instituten der Wittwen- und Waisen-Kassen stehen unter dem Schutze der Verfassung.

Denselben Schutz genießen insbesondere auch die durch die Dienst-Pragmatik bestimmten Rechte der Militärpersonen auf die gesetzlichen Pensionen.

Artikel 50.

Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Diensverbrechen können nicht niedergeschlagen und Staatsdiener, welche des Dienstes dergestalt entsetzt worden sind, daß das Urtheil ihre Unfähigkeit, im Staatsdienste wieder angestellt zu werden, ausdrücklich ausgesprochen hat, nie im Staatsdienste wieder angestellt werden.

Titel VIII.

Von den Landständen.

Artikel 51.

Die Stände des Großherzogthums bilden zwey Kammern.

Artikel 52.

Die erste Kammer wird gebildet:

1) aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses;
2) aus den Häuptern standesherrlicher Familien, welche sich in dem Besitze einer oder mehrerer Standesherrschaften befinden, nach dem § 16. des Edicts über die standesherrlichen Verhältnisse;
3) aus dem Senior der Familie der Freyherrn von Riedesel;
4) aus dem katholischen Landes-Bischof. Im Falle der Erledigung des Stuhls wird der Großherzog einem ausgezeichneten katholischen Geistlichen den Auftrag ertheilen, an der Stelle des Bischofs bei dem Landtage zu erscheinen;
5) aus einem protestantischen Geistlichen, welchen der Großherzog dazu auf Lebenszeit, mit der Würde eines Prälaten, ernennen wird;
6) aus dem Kanzler der Landes-Universität, oder dessen Stellvertreter;

7) aus denjenigen ausgezeichneten Staatsbürgern, welche der Großherzog auf Lebenszeit dazu berufen wird. Diese Ernennungen sollen nicht über die Zahl von zehn Mitgliedern ausgedehnt werden.

Artikel 53.

Die zweyte Kammer wird gebildet:

1) aus sechs Abgeordneten, welche der in dem Großherzogthume genügend mit Grundeigenthum angesessene Adel aus seiner Mitte wählt;
2) aus Zehn Abgeordneten derjenigen Städte, welchen, um die Interessen des Handels, oder alte achtbare Erinnerungen zu ehren, ein besonderes Wahlrecht zustehet.

Diese Städte sind:

a) die Residenzstadt Darmstadt,
b) die Stadt Mainz, von welchen jede 2 Abgeordnete zu wählen hat.
c) die Stadt Gießen,
d) die Stadt Offenbach,
e) die Stadt Friedberg,
f) die Stadt Alsfeld,
g) die Stadt Worms,
h) die Stadt Bingen, von welchen jede einen Abgeordneten wählt;

3) aus 34 Abgeordneten, welche nach Wahldistricten gebildet, von den nicht mit einem besonderen Wahlrechte begabten Städten und den Landgemeinden gewählt werden.

Die Art und Weise, wie die durch diesen Artikel bestimmten Wahlrechte ausgeübt werden, setzt das Wahlgesetz fest.

Artikel 54.

Die gebornen Mitglieder der ersten Kammer können von ihrem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben und ihnen in Hinsicht auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte kein Hinderniß entgegensteht.

Artikel 55.

Die Abgeordneten zur zweiten Kammer müssen Staatsbürger seyn, welche das 30ste Jahr zurückgelegt haben und ein, zur Sicherung einer unabhängigen Existenz genügendes Einkommen besitzen.

Als ein solches wird für die Wahlen des Adels betrachtet, wenn der zu wählende adliche Grundeigenthümer 300 fl. directe Steuern für eigenthümliches, oder nutznießliches Vermögen jährlich entrichtet.

Für die übrigen Wahlen wird erfordert, daß der zu wählende 100 fl. directe Steuern jährlich entrichte, oder als Staatsdiener einen ständigen jährlichen Gehalt von wenigstens 1000 fl. beziehe.

Wenn jedoch in einem Wahl-Bezirke keine 25 Wählbare, welche 100 fl. directe Steuern entrichten, vorhanden seyn sollten, so soll die Zahl 25 durch die zunächst höchst Besteuerten in diesem Bezirke, mit Wählbarkeit für das ganze Land, ergänzt werden.

Artikel 56.

An den Wahlen des Adels nehmen alle adliche Grundeigenthümer, welche 300 fl. directe Steuern entrichten, und das 30ste Lebensjahr zurückgelegt haben, Theil.

Mitglieder der ersten Kammer können daran nicht als Wähler Antheil nehmen.

Artikel 57.

Die Ernennung der Abgeordneten der Städte und der Wahldistricte geschieht durch drey Wahlen.

Die erste Wahl bestimmt die Bevollmächtigten. Von diesen werden die Wahlmänner und von den letzten die Abgeordneten gewählt.

Zu Wahlmännern wählbar sind die 60 Höchstbesteuerten in dem Districte wohnenden Staatsbürger, welche wenigstens 30. Jahr alt sind.

Die Anzahl der für jeden Distrikt und für jede Stadt, sie möge einen oder zwey Abgeordnete zu ernennen haben, zu wählenden Wahlmänner wird auf 25. festgesetzt.

An keinen der in diesem Artikel bestimmten Wahlen kann ein Mitglied der ersten Kammer, oder ein bei den Wahlen des Adels Stimmfähiger, oder Wählbarer Antheil nehmen.

Artikel 58.

Ein Mitglied der ersten Kammer kann nicht zur zweyten gewählt werden.

Artikel 59.

Alle Wahlen der Abgeordneten geschehen auf 6 Jahre. Es ist aber nicht verboten, nach dem Ablaufe dieser Zeitperiode, den Gewählten wieder auf 6 Jahre zu wählen.

Während dieser Zeit findet eine neue Wahl von Abgeordneten für den Rest der 6 Jahre nur dann Statt:

1) wenn ein Abgeordneter stirbt, oder unfähig wird;
2) wenn ein Gewählter die Wahl ablehnt. Dieses kann er aber nur wegen ärztlich bescheinigter Krankheit, oder wenn häusliche Verhältnisse, nach dem Zeugnisse der vorgesetzten Behörde, die persönliche Gegenwart des Gewählten zu Hause wesentlich erfordern. Auch die Staatsdiener sind an diese Regel gebunden, wenn ihnen nicht der Urlaub versagt wird.

Veränderungen in der Steuerquote, oder dem Dienstverhältnisse während der Dauer eines Landtags machen für diesen Landtag nicht unfähig, den Fall der Entsetzung vom Dienste, oder der Suspension vom Dienste und Gehalte, oder des Verlusts, oder der Suspension des Staatsbürgerrechts ausgenommen.

Artikel 60.

Wer als Mitglied der einen oder der andern Kammer auf Landtagen erscheinen will, darf nie wegen Verbrechen, oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht gestanden haben, ohne gänzlich freygesprochen worden zu seyn.

Artikel 61.

Weder in der ersten, noch in der zweiten Kammer darf man sein Stimmrecht durch einen Stellvertreter ausüben lassen, oder für seine Stimme Instructionen annehmen.

In dem Falle jedoch, wenn ein Standesherr durch Minderjährigkeit, oder Curatel abgehalten wird, tritt der Agnat, welcher die Vormundschaft, oder Curatel führt, an dessen Stelle, vorausgesetzt, daß derselbe in jeder Hinsicht als gehörig qualificirt erscheint. Auch soll ein Standesherr in solchen Fällen, wo er durch Gründe, welche auch in der zweyten Kammer entschuldigen, verhindert wäre, wenn die erste Kammer diese Gründe für zulänglich erkennt, das Recht haben, sich durch den nächsten Agnaten, wenn dieser gehörig qualificirt ist, für diesen Landtag vertreten zu lassen.

Dieses Recht steht, unter denselben Bedingungen, auch dem Senior der Familie der Freyherrn von Riedesel zu.

Nie darf aber ein solcher Stellvertreter nach Instructionen handeln, und nie, eben so wenig, wie ein aus eigenem Recht Berechtigter, mehrere Stimmen führen.

Artikel 62.

In beiden Kammern haben die Mitglieder des Geheimen Staats-Ministeriums und die ernannten Landtags-Kommissarien freien Zutritt ohne Stimmrecht.

Artikel 63.

Der Großherzog allein hat das Recht, die Stände zu berufen und die ständische Versammlung zu vertagen, aufzulösen und zu schließen.

Eine willkührliche Vereinigung der Stände ohne Einberufung, oder nach dem Schlusse, der Vertagung, oder Auflösung ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 64.

Der Grosherzog wird die Stände wenigstens alle drey Jahre versammeln.

Im Falle einer Auflösung wird Er binnen 6 Monaten eine neue Ständeversammlung berufen.

Artikel 65.

In dem Falle einer Auflösung erlöschen alle Rechte aus den bisherigen Wahlen, und es müssen für die neu einberufene ständische Versammlung neue Wahlen Statt finden. Bei diesen Wahlen sind jedoch auch die früher Gewählten wählbar.

Artikel 66.

Die Stände sind nur befugt, sich mit denjenigen Gegenständen zu beschäftigen, welche die nachfolgenden Artikel zu ihrem Wirkungskreis verweisen.

Die Ueberschreitung dieser Befugniß ist eben so zu betrachten, wie eine willkührliche Vereinigung.

Artikel 67.

Ohne Zustimmung der Stände kann keine directe oder indirecte Auflage ausgeschrieben oder erhoben werden.

Das Finanzgesetz, welches immer auf 3 Jahre gegeben wird, soll zuerst der 2ten Kammer vorgelegt werden, welche darüber, nach einer vorherigen vertraulichen Besprechung mit der ersten Kammer durch die Ausschüsse, ihre Beschlüsse zu fassen hat. Die Beschlüsse der 2ten Kammer kann die erste nur im Ganzen annehmen oder verwerfen.

Geschieht das Letztere, so wird das Finanzgesetz in einer Versammlung der vereinigten beiden Kammern, unter dem Vorsitze des Präsidenten der ersten, discutirt und der Beschluß nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel 68.

Die Bewilligungen dürfen von keiner Kammer an die Bedingung der Erfüllung bestimmter Desiderien geknüpft werden.

Beide Kammern sind jedoch befugt, nicht nur eine vollständige Uebersicht und Nachweisung der Staatsbedürfnisse, sondern auch eine genügende Auskunft über die Verwendung früher verwilligter Summen zu begehren.

Artikel 69.

Die Auflagen, insoferne sie nicht bloß für einen vorübergehenden und bereits erreichten Zweck bestimmt waren, dürfen, nach Ablauf der Verwilligungszeit, noch sechs Monate forterhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Finanzgesetz zu Stande kommt, oder wenn die ständischen Berathungen sich verzögern.

Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanz-Periode eingerechnet.

Artikel 70.

Die Civilliste kann während der Dauer der Regierung eines Großherzogs weder, ohne Seine Bewilligung, gemindert, noch, ohne Zustimmung der Stände, erhöhet werden.

Artikel 71.

In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Capitalien dringend erfordern, die Einberufung der Stände aber, oder eine vorläufige Berathung mit denselben durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, kann die Staatsregierung die erforderlichen Summen lehnbar aufnehmen, vorbehältlich der Nachweisung ihrer Verwendung und der Verantwortlichkeit der obersten Staatsbehörde.

Artikel 72.

Ohne Zustimmung der Stände kann kein Gesetz, auch in Bezug auf das Landes-Polizey-Wesen gegeben, aufgehoben oder abgeändert werden.

Wenn bei bestehenden Gesetzen die doctrinelle Auslegung nicht hinreicht, so tritt nicht authentische Auslegung, sondern die Nothwendigkeit einer neuen Bestimmung, durch einen Act der Gesetzgebung ein.

Artikel 73.

Der Großherzog ist befugt, ohne ständische Mitwirkung, die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen, so wie die aus dem Aufsichts- und Verwaltungsrecht ausfließenden Verordnungen und Anstalten zu treffen, und in dringenden Fällen das Nöthige zur Sicherheit des Staats vorzukehren.

Artikel 74.

Dem Großherzoge steht die ausschließende Verfügung über das Militär, die Formation desselben, die Disciplinar-Gewalt und das Recht, alle, den Kriegsdienst betreffenden Verordnungen zu erlassen, ohne ständische Mitwirkung zu.

Der erlassene und von dem Großherzoge hinsichtlich der Offiziere noch zu erlassende Militär-Straf-Codex soll jedoch, in so ferne er sich nicht auf die bezeichneten Gegenstände bezieht, ohne ständische Mitwirkung künftig keine Abänderung erleiden.

Artikel 75.

Wenn auch nur eine Kammer gegen einen Gesetzesvorschlag stimmt, so bleibt das Gesetz ausgesetzt.

Wird aber ein solches Gesetz auf dem nächsten Landtage von der Regierung den Ständen wieder vorgelegt und wieder von der einen Kammer abgelehnt, von der andern aber angenommen, so werden, wenn die Regierung es nicht vorzieht, den Vorschlag zurückzunehmen, die Stimmen für und wider die Annahme in beiden Kammern zusammengezählt, und es wird, nach der sich dann ergebenden Stimmenmehrheit, für oder gegen die Annahme entschieden.

Artikel 76.

Gesetzes-Entwürfe können nur von dem Großherzoge an die Stände, nicht von den

Ständen an den Großherzog gebracht werden. Die Stände können aber, im Wege der Petition, auf neue Gesetze, so wie auf Abänderung oder Aufhebung der bestehenden antragen.

Artikel 77.

Aushebungen zur Vermehrung der Truppen über die Bundespflicht hinaus können nur durch ein Gesetz bestimmt werden, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in dringenden Fällen die zur Sicherheit und Erhaltung des Staats nothwendigen Vorkehrungen zu treffen.

Artikel 78.

Die gesammte Staatsschuld, welche ohne ständische Einwilligung nie vermehrt werden kann, ist als solche durch die Verfassung garantirt. Die Art und Weise ihrer Zurückzahlung bestimmt das Schuldentilgungsgesetz.

Artikel 79.

Die Kammern haben das Recht, dem Großherzoge alles dasjenige vorzutragen, was sie, vermöge eines übereinstimmenden Beschlusses, für geeignet halten, um als eine gemeinschaftliche Beschwerde, oder als ein gemeinschaftlicher Wunsch an Ihn gebracht zu werden.

Artikel 80.

Insbesondere haben auch die ständischen Kammern die Befugniß, auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Art diejenigen Beschwerden an den Großherzog zu bringen, welche sie sich gegen das Benehmen der Staatsdiener aufzustellen bewogen finden könnten.

Artikel 81.

Einzelne und Corporationen können sich nur dann an die ständischen Kammern wenden, wenn sie in Hinsicht ihrer individuellen Interessen sich auf eine unrechtliche oder unbillige Art für verletzt oder gedrückt halten, und wenn sie zugleich nachzuzeigen vermögen, daß sie die gesetzlichen und verfassungsmäßigen Wege, um bei den Staatsbehörden eine Abhülfe ihrer Beschwerden zu erlangen, vergeblich eingeschlagen haben.

Eine solche Petition kann den Ständen, wenn sie dieselbe nicht alsbald, oder nach der ihnen von dem Geheimen Staats-Ministerium, oder den Landtags-Commissarien ertheilten Auskunft, als ungegründet verwerfen, Veranlassung geben, von der in den vorhergehenden Artikeln ausgesprochenen Befugniß der Beschwerdeführung Gebrauch zu machen.

Ein Petitionsrecht der Einzelnen und der Corporationen in Hinsicht allgemeiner politischer Interessen, welche zu wahren blos den Ständen gebührt, findet nicht statt und eine Vereinigung Einzelner oder ganzer Corporationen für einen solchen Zweck ist gesetzwidrig und strafbar.

Artikel 82.

Wenn die eine Kammer der andern in Hinsicht auf eine Petition oder Beschwerdeführung nicht

beistimmen sollte, so bleibt es der letzteren unbenommen, die Höchste Regierung von der beabsichtigten Petition, oder Beschwerdeführung im Wege der gewöhnlichen Mittheilung, mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß dieselbe der andern Kammer, welche aber ihre Zustimmung versagt habe, mitgetheilt worden sey.

Artikel 83.

Die Stände sind für den Inhalt ihrer freyen Abstimmung nicht verantwortlich. Dagegen schützt das Recht der freyen Meinungsäußerung nicht gegen den Vorwurf der Verläumdung, welche Einzelne in dieser Aeußerung etwa finden sollten.

Den Einzelnen bleibt in solchen Fällen das Klagerecht, welches ihnen gegen Verläumdungen nach den Gesetzen zusteht. Klagen dieser Art sollen bei dem Provinzial-Justiz-Colleg derjenigen Provinz angebracht werden, in welcher der Landtag gehalten wird.

Artikel 84.

Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Falle aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls, mit Entwickelung der Gründe, gemacht werden soll.

Artikel 85.

Der Großherzog ernennt den ersten Präsidenten der ersten Kammer für die Dauer des Landtags.

Sobald ⅓ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können, eingetroffen ist, versammelt der landesherrliche Commissär die Kammer, um dieselbe vorläufig zu constituiren, worauf sie, unter Vorsitz des ersten Präsidenten, oder, wenn noch keiner ernannt seyn sollte, unter Leitung des Commissärs, dem Großherzoge drey Mitglieder, zur Auswahl des zweiten Präsidenten für diesen Landtag vorschlägt und alsdann zur Wahl zweier Secretarien für die Dauer dieses Landtags schreitet.

Artikel 86.

Die Zweite Kammer kann, sobald 27. Mitglieder erschienen sind, deren Zulassung keinem Zweifel unterworfen zu seyn scheint, vorläufig constituirt werden.

Dieses geschieht durch die Einweisungs-Commission. Bei der Berufung eines Landtags mit neuen Wahlen wird alsdann sogleich, unter der Leitung der Einweisungs-Commission, zur Auswahl von 6 Mitgliedern geschritten, welche dem Großherzoge, zur Ernennung des ersten und zweiten Präsidenten, vorgeschlagen werden. Bei der Berufung eines Landtags

ohne neuen Wahlen dagegen wird die Einweisungs-Commission dem ältesten Mitgliede der Kammer einstweilen den Präsidentenstuhl anweisen, um, unter Assistenz zweier Secretäre, welche dasselbe sich zu diesem Acte ernennt, zur Wahl der 6. zu den Präsidentenstellen vorzuschlagenden Mitglieder zu schreiten.

Sobald die Präsidenten für diesen Landtag ernannt sind, wird zur Wahl der beiden Secretarien für diesen Landtag geschritten.

Artikel. 87.

Die definitive Entscheidung über die Gültigkeit der Wahlen und über die Zulassung, Abweisung, oder Befreyung der Mitglieder der Kammern gehört zu der Competenz einer jeden Kammer, sobald die ständische Versammlung eröffnet worden ist.

Artikel 88.

Die Eröffnung der Ständeversammlung geschieht mit beiden Kammern zugleich von dem Großherzoge in Person, oder von einem von Ihm dazu ernannten Commissär.

Die neu eintretenden Mitglieder der Stände leisten bei dieser Eröffnung folgenden Eid:

> Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, genaue Befolgung der Verfassung, und in der Ständeversammlung nur das allgemeine Wohl, nach bester, eigner, durch keinen Auftrag bestimmter Ueberzeugung, berathen zu wollen.

Die nach der Eröffnung erst eintretenden Mitglieder schwören diesen Eid in die Hände des Präsidenten ihrer Kammer.

Artikel. 89.

Die Propositionen der Regierung werden den Kammern, oder derjenigen, welche zuerst darüber berathen soll, durch Mitglieder des geheimen Staats-Ministeriums, oder durch die ernannten Landtags-Commissarien vorgelegt.

Artikel 90.

Jedes Mitglied der Stände hat das Recht, in der Kammer, zu welcher es gehört, Motionen über Gegenstände, welche zu dem Wirkungskreise der Kammern gehören, zu machen.

Artikel 91.

Die von einer Kammer abgelehnten Anträge der Regierung, oder der andern Kammer, oder eines Mitglieds der Kammer können auf demselben Landtag nicht wiederholt werden.

Artikel 92.

Die Vorbereitung zur Berathung geschieht durch gewählte Ausschüsse.

Artikel 93.

Zu einem gültigen Beschluß gehört in der ersten Kammer die Abstimmung von wenigstens ⅔ derjenigen Mitglieder, welche einberufen werden mußten und hätten erscheinen können; in der zweyten Kammer die Abstimmung von wenigstens 27 Mitgliedern und in beiden Kammern Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Antrag der Regierung, bei andern Gegenständen die Meinung für das bestehende und bey Beschwerden gegen öffentliche Behörden, oder Einzelne, die diesen günstigere Ansicht.

Artikel 94.

Wenn eine Kammer nicht auf die Art besetzt ist, welche, nach dem vorhergehenden Artikel, zur Fassung gültiger Beschlüsse erfordert wird, so wird die unvollständig besetzte Kammer als einwilligend in die Beschlüsse der vollständig besetzten angesehen.

Artikel 95.

Die Kammern haben, außer in den besonders ausgenommenen Fällen, keine Berathungen mit einander zu pflegen, sondern nur ihre gefaßten Beschlüsse sich gegenseitig mitzutheilen.

Jedem Ausschusse der einen Kammer aber ist es erlaubt, sich mit dem entsprechenden Ausschusse der andern Kammer in dem Falle zu benehmen, wenn der Gegenstand zur Berathung beider Kammern, entweder durch einen Antrag der Staatsregierung oder durch Mittheilung des Beschlusses der andern Kammer gebracht worden ist.

Artikel 96.

Die Stände können mit keiner andern Behörde, außer mit dem Geheimen Staats-Ministerium und den ernannten Landtags-Commissarien, in Benehmen treten.

Die Ausschüsse haben sich mit den Mitgliedern des Geheimen Staats-Ministeriums und den ernannten Landtags-Commissarien zu benehmen, um die erforderlichen Nachrichten zu erhalten, oder um zu einer Ausgleichung etwaiger abweichender Ansichten zu gelangen.

Artikel 97.

Alle Beschlüsse der einen Kammer müssen der andern zu gleichmäßiger Berathung mitgetheilt werden, wenn sie nicht solche Gegenstände betreffen, worüber verfassungsmäßig ein Beschluß der einen Kammer, unabhängig von dem der andern, zur Wirksamkeit gelangen kann.

Artikel 98.

Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Kammern werden dem Großherzoge, oder dem von Ihm dazu bestimmten Commissar, durch eine gemeinschaftliche Deputation überreicht.

Artikel 99.

Die Kammern haben ihre Verhandlungen, insoferne sie sich nicht über vertrauliche Eröffnungen der Regierung, oder der andern Kammer oder an solche erstrecken, durch den Druck bekannt zu machen.

Artikel 100.

Unter derselben Voraussetzung haben sie auch das Recht, eine bestimmte Anzahl von Zuhörern, nach den darüber bestehenden oder künftig zu treffenden reglementarischen Bestimmungen zuzulassen.

Artikel 101.

Der Landtag wird von dem Großherzoge, entweder in eigener Person, oder durch einen dazu besonders beauftragten Commissär, geschlossen und alsdann der den Ständen schon vorher mitgetheilte Landtags-Abschied, durch den Großherzog verkündet.

Titel IX.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 102.

Der Fiscus steht in allen privatrechtlichen Verhältnissen vor den Gerichten.

Artikel 103.

Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden.

Artikel 104.

Ausschließliche Handels- und Gewerbs-Privilegien sollen nicht Statt finden, ausser zu Folge eines besonderen Gesetzes.

Patente für Erfindungen dagegen kann die Regierung auf bestimmte Zeit ertheilen.

Artikel 105.

Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn. Die an die Stelle tretenden zweckmäßigeren Strafen wird das Gesetz bestimmen.

Titel X.

Von der Gewähr der Verfassung.

Artikel 106.

Jeder Regierungsnachfolger sichert, bei dem Antritte seiner Regierung, den Ständen die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung in einer Urkunde zu, welche den Ständen zugestellt und in dem ständischen Archive niedergelegt wird.

Artikel 107.

Im Falle einer Vormundschaft oder einer andern Verhinderung des Großherzogs an der Selbstausübung der Regierung, schwört der Verweser, bei dem Antritte der Regentschaft, in einer deshalb zu veranstaltenden Ständeversammlung folgenden Eid:

> Ich schwöre, den Staat, in Gemäßheit der Verfassung und der Gesetze zu verwalten, die Integrität des Großherzogthums und die Rechte der Krone zu erhalten und dem Großherzog die Gewalt, deren Ausübung mir anvertraut ist, getreu zu übergeben.

Artikel 108.

Alle Staatsbürger sind bei der Ansäßigmachung und bei der Huldigung, so wie alle Staatsdiener bei ihrer Anstellung, so fern sie dieses nicht schon gethan haben, verbunden, folgenden Eid abzulegen:

> „Ich schwöre Treue dem Großherzoge, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung „der Staatsverfassung."

Artikel 109.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so ferne sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder innerhalb seines Wirkungskreises für die genaue Beobachtung der Verfassung verantwortlich.

Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Artikel 110.

Abänderungen und Erläuterungen der Verfassungsurkunde können nie anders, als mit Einwilligung beider Kammern, geschehen.

In der zweiten Kammer ist hierzu die Zustimmung von wenigstens 26 Mitgliedern und in der ersten Kammer, bei Stimmenmehrheit, die Zustimmung von wenigstens 12 Mitgliedern erforderlich.

Iſt aber die Anzahl der an der Abſtimmung wirklich theilnehmenden Mitglieder ſo groß, daß ⅔ davon mehr betragen, als die ausgedrükten Zahlen, ſo iſt die Zuſtimmung von ⅔ der wirklich Abſtimmenden erforderlich.

Indem Wir die vorſtehenden Beſtimmungen hiermit als die Staats-Grund-Verfaſſung Unſers Großherzogthums öffentlich erklären, verſichern Wir zugleich hierdurch förmlich und feyerlich, daß wir die darin enthaltenen Gelobungen nicht nur Selbſt treu und unverbrüchlich halten, ſondern auch dieſe Verfaſſung gegen alle Eingriffe und Verletzungen zu ſchützen und zu erhalten ſtets bedacht ſeyn werden.

Deſſen zur Urkunde haben Wir dieſes Staats-Grund-Geſetz eigenhändig unterſchrieben und mit dem großen Staats-Siegel verſehen laſſen.

So geſchehen in Unſerer Reſidenzſtadt Darmſtadt den 17ten December 1820.

(L. S.) LUDEWIG.

von Grolman.

Großherzoglich Hessisches

Regierungsblatt.

№ 61.

Darmstadt den 29. December 1820.

1) Die Erhebung der Auflagen in den 3 ersten Monaten des Jahrs 1821 betr. — 2) Erledigung der Pfarrei Niederbeerbach und deren Theilung in 2 Pfarreien. — 3) Sterbfälle. — 4) Beförderungen. — 5) Straferkenntnisse.

Die Erhebung der Auflagen in den drei ersten Monaten des Jahrs 1821. betr.

Da die landständischen Berathungen über das Finanzgesetz für die nächstbevorstehende Finanzperiode sich verzögert haben; so wird in Gemäßheit des Artikels 69. der Verfassungsurkunde Nachfolgendes verordnet:

1.) Sämmtliche, in den Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen bestehende, directe und indirecte Auflagen, sollen einstweilen für die ersten drei Monate des Jahrs 1821. nach den bisherigen gesetzlichen Normen forterhoben werden.

2.) Die Erhebung der directen Steuern geschieht nach den alten Steuerregistern oder Erhebungsrollen, und auf die alten Steuerzettel. Im Fall erfolgter Besitzveränderungen, haben sich die alten Besitzer, welche nach den Steuerzetteln die Steuern für diese drei Monate vorzulegen verbunden sind, mit den neuen Erwerbern desfalls zu berechnen.

3.) Wenn Gewerb- oder Patentsteuerpflichtige verstorben sind, oder das besteuerte Gewerbe gänzlich niedergelegt haben; so soll auf erfolgende Anzeige, von den Obersteuerbehörden die nöthige Abänderung in den Ansätzen, welche die Steuerzettel enthalten, dergestalt verfügt werden, daß das weggefallene Gewerbe für die bemerkten drei Monate nicht besteuert wird. Bloße Verminderung der Gewerbsteuerkapitalien wird dagegen nicht berücksichtiget.

4.) Die Großherzoglichen Hofkammern zu Darmstadt und Gießen und die Großherzogliche Regierung zu Mainz, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Darmstadt den 22ten December 1820.

Vermöge besonderen allerhöchsten Auftrags.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. von Kopp. Hofmann.

Rothe.

Erledigung der Pfarrey Niederbeerbach und deren Theilung in zwey Pfarreyen.

Durch das Absterben des Pfarrers Dingeldey zu Niederbeerbach, Amts Pfungstadt, ist die dasige Pfarrstelle in Eröffnung gekommen, und diese bisherige Pfarrey, zu Folge der höchsten Entschließung des Großherzogs Königl. Hoheit, nunmehr in zwey Pfarreyen abgetheilt worden.

Die eine davon, für welche der Pfarrsitz zu Niederbeerbach fernerhin bleibt, und deren reines Einkommen sich auf ohngefähr 850 fl. jährlich belaufen wird, begreift die Orte Niederbeerbach, Malchen, das Schloß Frankenstein und einige Mühlen, — die andere mit dem Pfarrsitz zu Oberbeerbach, welche jedoch erst nach vollendetem Pfarrhaus-Bau daselbst vergeben werden kann, die Orte Oberbeerbach, Schmalbeerbach, Stettbach und Steigerts in sich; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken gebracht wird, daß über die Besetzung der ersteren, nach abgelaufener gesetzlicher Frist, Verfügung getroffen werden wird.

Darmstadt den 15ten December 1820.

Großherzoglich Hessisches Geheimes Staats-Ministerium.

von Grolman. Wernher.

Stumpff.

Sterbfälle Großherzoglicher Diener und Pensionairs.

Am 12ten Okt. l. J. ist der pensionirte Chausseegeld-Erheber Schweißer zu Kloppenheim — am 25ten Nov. der Großherzogliche Oberforstrath Merk, der Großherzogl. Rechnungsjustifikator und charakterisirte Rechnungsrath Bojanus und der Großherzogl. Oberförster und charakterisirte Forstmeister v. Müller zu Gladenbach — am 30ten dess. der bei dem Rentamt Romrod angestellt gewesene Controleur Vetter — und am 14ten des laufenden

Monats zu Mainz Catharina Thereſia Erhard, penſionirte Wittwe von Peter Dortoux, bei Lebzeiten Hauptmann im franzöſiſchen 34. Linien-Infanterie-Regiment, geſtorben.

Beförderungen.

Des Großherzogs Königliche Hoheit haben am 21ten des vorigen Monats, den bisherigen Pfarrer Karl Weichard zu Leihgeſtern, als Pfarrer zu Obbornhofen zu beſtätigen — am 25ten deſſelben den Richter Nepomuk Merkel, zu Mainz, zum Vice-Präſidenten bei dem Kreißgerichte daſelbſt zu ernennen — am 29ten, den bisherigen Hofgerichts-Advokaten und Procurator, Hofrath Friedrich Georg Karl Krug, zu Gieſen, zum wirklichen Mitgliede bei Großherzoglichem Hofgerichte daſelbſt zu beſtellen — unter gleichem dato, dem Stadtpfarrer und Inſpector Georg Hauſer, zu Michelſtadt, die gebetene Entlaſſung aus dieſſeitigem Dienſt und Unterthans-Verbande zu ertheilen — am 4ten des laufenden Monats, den Juſtizamtmann Wilhelm Müller, zu Burggemünden, und am 5ten deſſelben, den Hofgerichts-Aſſeſſor Hermann Benner, zu Hofgerichts-Räthen zu Gieſen zu befördern und am 7ten deſſelben dem Großherzogl. Oberförſter Sartorius, zu Biedenkopf, den Forſt Gladenbach, und dem bisherigen Großherzogl. Revierförſter Koch zu Oberrosbach, den Forſt Biedenkopf zu übertragen gnädigſt geruhet.

Straferkenntniſſe des Großherzoglichen Juſtizamts zu Darmſtadt.

1) wurde Maria Heimer, von Pfiffligheim, wegen mehrerer, bei ihrer Dienſtherrſchaft begangener, kleiner Diebſtähle durch Erkenntniß vom 13. December 1819. in eine fünfmonatliche —

2) Heinrich Koch, von Semd, wegen zweiten kleinen Diebſtahls, durch Erkenntniß vom 20. May 1820. in eine ſiebenmonatliche — und

3) Philipp Schneider, von Wixhauſen, wegen, bei ſeiner Dienſtherrſchaft begangenen, kleinen Diebſtahls, durch Erkenntniß vom 23. September 1820. in eine Correctionshausſtrafe von ſieben Monaten und zwei Wochen, verurtheilt; welche Strafen bereits in Vollſtreckung gekommen ſind.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß

der in dem Großherzogl. Hessischen Regierungsblatt vom Jahr 1820 enthaltenen Höchsten Verordnungen und übrigen gesetzlichen Vorschriften und Verkündigungen mit Ausnahme der Steuer-Ausschläge, der Dienstbeförderungen, der Straferkenntnisse, der Sterbfälle und der Erledigungen geistlicher Stellen.

(N. bedeutet die Nummer des Blatts. S. die Seite.)

A.

Abänderung der Verfassung N. 60. S. 553.
Abgeordnete zum Landtag N. 14. S. 113. N. 60. S. 543.
Abolitionen N. 60. S. 542.
Abtriebsrecht N. 57. S. 515.
Ab- und Zuschreiben in den Steuer-Catastern N. 15. S. 120.
Accesß zu den Secretariaten N. 15. S. 119.
Accise N. 6. S. 29.
Adel, ansäßiger, N. 14. S. 115. N. 15. S. 118. N. 19. S. 172. N. 24. S. 197. N. 13. S. 104. N. 60. S. 540. 543.
Adjudication N. 24. S. 236.
Allmend N. 10. S. 62.
Alter, erforderliches, zum Landstand N. 13. S. 105. N. 14. S. 114. N. 60. S. 543.
Alter der Bevollmächtigten zu Ernennung der Wahlmänner. Alter der Wahlmänner N. 14. S. 114. N. 60. S. 544.
Amtsboten N. 4. S. 19.
Amtscasse N. 12. S. 94.
Amtssässigkeit N. 51. S. 467.
Anwartschaften auf Staatsämter finden nicht statt N. 23. S. 189. N. 60. S. 542.
Anzeige von Brandschäden, binnen welcher Zeit sie zu machen, N. 1. S. 4.
Anzeige, wenn milde Stiftungen geschehen N. 4. S. 20.
Anzeige des Absterbens von Dienern und Pensionairs N. 9. S. 41.
Apothekergewicht N. 33. S. 269.
Appellationsprozesse N. 3. S. 13.
Armeninstitut dahier N. 2. S. 10.
Armenrecht N. 53. S. 475.
Armenunterstützung im Jahr 1817 N. 44. S. 401. seq. N. 49. S. 443. seq.
Arrest N. 13. S. 110. N. 60. S. 549.
Aufriß von Gebäuden N. 24. S. 196.
Artillerie- Waffen- und Rüstungs-Direction N. 6. S. 31.
Ausscheidung der Schulden, Diener und Pensionen in den Standesbezirken N. 17. S. 159.
Ausgewiesene N. 40. S. 355.
Auspfändung N. 10. S. 51.
Ausräumung der Bäche N. 44. S. 405.
Ausrodung von standesherrlichen Wäldern N. 17. S. 146.
Ausschüsse in den landständischen Kammern N. 18. S. 165. N. 60. S. 550.
Ausstands-Liste N. 10. S. 50.
Auswanderung N. 18. S. 162. No. 60. S. 538. 539.

B.

Baulast geistlicher Gebäude N. 36. S. 316. 329.
Baumpflanzungen an Straßen N. 56. S. 512.
Bauordnung, geistliche, N. 36. S. 316.
Bauriſſe N. 24. S. 195.
Bauverzierungsgelder N. 33. S. 269.
Bauwesen, geistliches, in den Standes-Bezirken N. 17. S. 150.
Belobung N. 3. S. 13. N. 6. S. 29. 30. N. 7. S. 33.
Begräbnißtag N. 9. S. 41.

Digitized by Google

Beitreibung der directen Steuern N. 10. S. 49. N. 34. S. 271. seq. N. 42. S. 370.
Beiträge der Gemeinden zu den Revier-Förster-Besoldungen N. 17. S. 148.
Bergwerke N. 17. S. 155.
Berufung, Rechtsmittel der N. 11. S. 89.
Beschlagnehmung N. 10. S. 60. 84. N. 23. S. 190. N. 27. S. 233.
Bescheinigung von Insinuationen N. 3. S. 13.
Besitzstand N. 17. S. 155.
Besoldungen N. 23 S. 189. N. 17. S. 158.
Besoldungsgüter der Geistlichen N. 36. S. 318.
Bevollmächtigte zur Ernennung der Wahlmänner N. 14. S. 114.
Bischoff, katholischer Landes, N. 13. S. 104. N. 60. S. 542.
Brandschaden N. 1. S. 3.
Brandentschädigung N. 1. S. 3. 4. N. 47. S. 431. seq. N. 58. S. 519. seq. N. 26. S. 223. seq.
Briefe, auf welchen das Wort: frei durchstrichen N. 34. S. 285.
Brückengeld in den Standesbezirken N. 17. S. 153. 158.
Bund, deutscher, N. 13. S. 102. N. 17. S. 127. No. 60. S. 535.
Bürge N. 10. S. 55. 59.
Buchhandel N. 60. S. 540.
Budget N. 60. S. 536.

C

Candidaten der Theologie N. 17. S. 151. N. 52. S. 471.
Candidaten der Forstwissenschaft N. 30. S. 243.
Candidaten der Rechte N. 37. S. 332.
Candidaten der Rechte und Cameralwissenschaften N. 15. S. 119.
Cantonist N. 1. S. 6.
Cameralanwalt N. 10. S. 89.
Capitalisten, ihre Wählbarkeit zum Landtag N. 14. S. 116. N. 20. S. 173.
Capital-Aufnahmen N. 60. S. 547.
Cassevorrath N. 35. S. 289.
Catastер s. Steuer-Catastер.
Caution der Steuereinnehmer N. 34. S. 277.
Centcasse N. 12. S. 94.
Chausseegeld N. 6. S. 29.
Chirurgen N. 17. S. 145.
Civildiener-Wittwen-Anstalt N. 11. S. 90. N. 12. S. 93. N. 17. S. 158. N. 29. S. 240. N. 52. S. 472. N. 2. S. 10. No. 60. S. 542.
Civilliste N. 60. S. 546.
Collateralgelder N. 2. S. 10.
Collegialvorstände N. 40. S. 356. N. 14. S. 116. N. 18. S. 164. N. 23. S. 193.
Commissariatgelder N. 55. S. 507.
Concessionen der Wasenmeister N. 4. S. 17.
Concessionen zu Localgewerben in den Standesbezirken N. 17. S. 141. 153.
Concessionen zum Bergbau N. 17. S. 155.
Concurrenzfrist N. 1. S. 5.
Concursverfahren N. 60. S. 538.
Confiscation des Vermögens N. 60. S. 552.
Controleurs N. 34. S. 281. N. 35. S. 288.
Consistorien N. 17. S. 149.
Corporationen N. 13. S. 109.
Correctionshaus dah. No. 11. S. 89.
Cours, Münz-, N. 43. S. 397. N. 56. S. 512.
Curator N. 10. S. 65. N. 42. S. 371. N. 18. S. 162. N. 60. S. 538.
Curialien N. 17. S. 127. 159.

D.

Declarationen der Mutationen N. 22. S. 185.
Denuntiationen von Chaussée ꝛc. Defraudationen N. 6. S. 29.
Desertion Strafen der N. 3. S. 29.
Diäten der Landstände N. 18. S. 168.
Diäten der Obersteuerboten N. 10. S. 71.
Diensigehalt N. 9. S. 41.
Dienstvergehen N. 2. S. 9.
Dienst Ver- und Entsetzung N. 23. S. 191. 192. N. 60. S. 540.
Directe Steuern deren Einbringung N. 10. S. 45. N. 34. S. 217. N. 42. S. 366. N. 35. S. 287.
Disciplinarstrafen N. 23. S. 193.
Domainen N. 13. S. 108. N. 60. S. 537.
Domicil N. 17. S. 130.

E.

Ebenbürtigkeit N. 17. S. 126 seq. N. 60. S. 536.

Ehrenwache N. 17. S. 128.
Eid der Staatsbürger N. 60. S. 553.
Eid des Landes Regierungsverwesers N. 60. S. 553.
Eid der Landstände N. 13. S. 111. N. 18. S. 164.
Eid der Vormünder N. 17. S. 131.
Einkommen von geistlichen Stellen N. 1. S. 5.
Einkünfte standesherrliche N. 17. S. 152.
Einquartierung N. 17. S. 133.
Einregistrirungsgebühr N. 22. S. 186.
Einweisungs Commission N. 18. S. 163. Nr. 60. S. 549.
Einschreibbuch für Extrapost-Reisende N. 28. S. 238.
Emeritirung der Staatsdiener N. 23. S. 190. 191.
Entschädigung N. 17. S. 154.
Entlassung der Justiz-Beamten in den Standes Bezirken N. 17. S. 140.
Entscheidungsgründe Justizamtlicher Erkenntnisse N. 39. S 351.
Entwendung von Steuergeldern N. 35. S. 288. N. 42. S. 375.
Erbschaften N. 2. S. 10.
Erbverbrüderung N. 60. S. 536.
Erhebung der directen Steuern N. 10. S. 45.
Erstgeburt N. 60. S. 536.
Excesse gegen Wachten N. 33. S. 268.
Executionsverfahren bei gerichtl. Veräußerungen unbeweglicher Güter N. 28. S. 236. N. 11. S. 89.
Experten N. 1. S. 3. 4. N. 11. S. 92.
Extra Post Reisende Nr. 28. S. 238.

F.

Fälschungen öffentlicher Urkunden N. 53. S. 475.
Familieneigenthum Großherzogl. N. 60. S. 536.
Familienverträge standesherrliche N. 17. S. 128. 130.
Fenstersteuer N. 11. S. 90.
Finanzgesetz N. 13. S. 106. N. 18. S. 165. N. 60. S. 546. N. 61. S. 555
Fischereien N. 16. S. 122.
Fiscal N 17. S. 154.
Fiscus N. 11. S. 89. N. 60. S. 552.
Flurbuch N. 16. S. 122. N. 10. S. 48.
Flüßigkeitsmaße N. 5. S. 21.
Forensen Beitragspflicht der, zu Amts und Gemeinde-Bedürfnissen N. 17. S. 157.
Forstfrevel N. 17. S. 147.
Forstinspectoren N. 17. S. 148.
Forstpolizei-Beamte standesherrl. N. 17. S. 147.
Fossilien N. 17. S. 155.
Frankreich, Liquidation der Forderungen an, N. 12. S. 95.
Frankatur der Briefe N. 43. S. 399.
Freizügigkeit N. 28. S. 235.
Friedensrichter N. 1. S. 3. 4.
Frohnden N. 17. S. 153. 155. N. 60. S. 539.

G.

Gebühren N. 10 S. 55. 61. N. 35. S. 289. N. 42. S. 379. N. 46. S. 428. N. 54. S. 485.
Gebühren für Insinuationen durch Amtsboten N. 4. S. 19.
Gebühren des Steuerboten N. 10. S. 50.
Gebühren bei Pfändung auf Steuern N. 10. S. 55. 56.
Gebühren bei Versteigerung der Pfänder N. 10. S. 58.
Gebühren für Protokolle über Zahlungs-Unfähigkeit N. 10. S. 68.
Geistliche in Ruhestand versetzte N. 52. S. 471.
Geldstrafen N. 10. S. 76.
General-Casse N. 35. S. 289.
Gemarkung N. 16. S. 121.
Gemeinden N. 12. S 96. N. 14. S. 114. N. 16. S. 121. N. 42. S. 371. N. 17. S. 141. 144. N. 60. S. 541. 548. N. 28. S. 237. N. 42. S. 371.
Gemeinden ihre Beiträge zu Revierförsters Besoldungen N. 17. S. 148
Gemeinde-Einnehmer N. 34. S. 279. 280.
Gemeinde-Vermögen N. 10. S. 62. N. 17. S. 157. N. 60. S. 541.
Gemeinde-Casse N. 12. S. 94. N. 34. S. 277.
Gemeiner Bescheid N. 3. S. 13.
Gerichtsbarkeit der Standesherrn N. 17. S. 135.
Gerichtsstand der Standesherrn N. 17. S. 128.
Gerichtsstand der Militärpersonen N. 51. S. 467.

Geschäftsordnung landständische N. 18. S. 163.
Gewissensfreiheit N. 60. S. 539.
Gleichheit vor dem Gesetz N. 60. S. 538.
Gleiche Theilnahme an den Staatslasten N. 60. S. 539.
Gesetzbücher N. 60. S. 552.
Gewähr der Verfassung N. 60. S. 553.
Geschoß N. 10. S. 48.
Goldgewicht N. 33. S. 269.
Groschen böhmische N. 43. S. 397.
Groschen kurhessische N. 56. S. 512.
Grundsteuer N. 11. S. 90.
Grundzinsen Nr. 16. S. 122.
Grundriß von Gebäuden Nr. 24. S. 196.

H.

Hammerwerke N. 17. S. 155.
Handfrohnden N. 3. S. 14.
Handgelübde N. 14. S. 115.
Handelsgeschäfte von Staatsdienern N. 23. S. 190. N. 27. S. 234.
Hofgericht, das dahiesige N. 13. S. 110.
Hofgerichte N. 17. S. 138.
Hofgerichts-Advokaten N. 4. S. 19.
Hoheitsbeamte N. 1. S. 3. 4.
Holzmaaß N. 40. S. 357.
Huldigung N. 17. S. 125. 127.
Hüttenwerke N. 17. S. 155.
Hypothekenbuch N. 34. S. 277.

J.

Jagd N. 4. S. 20. N. 16. S. 122. N. 17. S. 149. 152. N. 43. S. 399.
Jagdhunde herrschaftliche N. 33. S. 268.
Indigenat N. 17. S. 130. 145. N. 18. S. 161. N. 60. S. 537.
Insinuationen, gerichtliche N. 4. S. 19. N. 9. S. 42. Nr. 3. S. 13.
Inspectoren, geistliche N. 17. S. 149.
Instruction der Obereinnehmer N. 35. S. 287.
Instruction der Untereinnehmer N. 42. S. 263.
Instruction der Untersteuerboten N. 46. S. 424.
Instruction der Obersteuerboten N. 54. S. 479.
Intelligenzblätter N. 17. S. 128.
Interpretation N. 60. S. 547.
Inventarien über Kirchen-, Pfarr- und Schulobjecte N. 36. S. 319.
Journalien der Steuereinnehmer N. 34. S. 279. N. 35. S. 291. N. 42. S. 378.
Juden, Reception der, in den Standesbezirken N. 17. S. 145. 146.
Jus eminens N. 60. S. 539.
Justizbeamte N. 17. S. 136. Nr. 1. S. 3. 4. Nr. 6. S. 29.
Justiz-Canzleien N. 17. S. 136.
Justiz-Canzleiräthe, Assessoren, Advokaten Nr. 17. S. 139.
Juwelengewicht N. 33. S. 269.

K.

Kammerschulden in den Standesbezirken N. 17. S. 159.
Kanzler der Landesuniversität N. 13. S. 104. N. 60. S. 542.
Kassenscheine N. 55. S. 507.
Kirchen- u. Schulsachen N. 17. S. 148. N. 60. S. 540.
Kirchengebet N. 17. S. 126.
Kirchenstände, bevorzugte N. 3. S. 14.
Kirchenvermögen N. 17. S. 150. 152. N. 60. S. 541.
Kirchenvisitationen N. 36. S. 319. 330.
Kohlenmaaß N. 40. S. 357.
Kollateralgelder s. Collateralgelder.
Kronenthaler, durchlöcherte N. 2. S. 9.

L.

Lagerbuch N. 16. S. 122.
Landkriegskosten-Kasse N. 8. S. 37.
Landkriegs-Commissariat N. 31. S. 251 seq. N. 59. S. 531.
Landes-Grundsteuer-Capital N. 16. S. 122.
Landraths- u. Landgerichtsbezirke in den Standesbezirken N. 17. S. 143.
Landständische Verfassung N. 13. S. 101.
Landstände N. 60. S. 542.
Landwehr N. 1. S. 6. N. 3. S. 14.
Lehnsverband N. 17. S. 160. N. 60. S. 537.
Lehrstellen, geistliche N. 1. S. 5.
Leibeigenschaft Nr. 60. S. 539. N. 17. S. 152.

Digitized by Google

Lineal-Erbfolge N. 60. S. 536.
Linien-Cantonisten N. 1. S. 6.
Liquidation der Forderungen an Frankreich N. 12. S. 95.
Loos Nr. 14. S. 114. N. 18. S. 163. N. 60. S. 539.

M.

Maaß, Holz N. 40. S. 357.
Mahnzettel N. 10. S. 49.
Mannsstamm, Vorzug des N. 60. S. 536.
Manual der Obereinnehmer N. 35. S. 291. 301.
Marienschloßer Strafanstalt N. 50. S. 463. N. 11. S. 90.
Messungen N. 16. S. 121.
Militair-Dienst-Pragmatik N. 27. S. 231. N. 60. S. 542.
Militair-Aerzte N. 27. S. 232.
Militairgerichte N. 51. S. 467.
Militairpflichtigkeit N. 17. S. 127. Nr. 60. S. 539.
Militair-Straf-Codex N. 60. S. 547.
Militairverwaltungs-Behörden N. 27. S. 231.
Mineralien N. 17. S. 155.
Mobile Landwehr N. 1. S. 6.
Monte Napoleone N. 7. S. 34.
Motionen der Landstände N. 60. S. 550.
Münzen, durchlöcherte N. 2. S. 9.
Münzen, königl. preussische Nr. 43. S. 397.
Musterungen N. 1. S. 6.
Mutationen von Immobilien N. 22. S. 185.

N.

Nachlaß, Steuer- N. 16. S. 123.
Nachsteuer N. 17. S. 153.
Nachtwachen N. 3. S. 14.
Näherrecht N. 57. S. 515.
Naturalien N. 17. S. 158.
Nothfrist Nr. 3. S. 14.
Novalzehnte N. 17. S. 153.
Nummer u. Datum der Rescripte N. 39. S. 354.

O.

Oberappellationsgericht N. 17. S. 129. 130.
Obereinnehmer Nr. 34. S. 271. Nr. 35. S. 287 seq.
Obereinnehmerei-Bezirke N. 34. S. 271 seq.
Obererheber Nr. 10. S. 50 seq. S. 70 seq.
Obersteuerbote N. 10. S. 51. 72 seq. N. 54. S. 479 seq.
Offiziere N. 27. S. 231.
Ortsvorstände N. 10. S. 72. N. 14. S. 114. N. 34. S. 281. N. 42. S. 381. N. 54. S. 482. N. 56. S. 513.

P.

Pachter N. 42. S. 371. N. 10. S. 59. 60. N. 42. S. 371.
Parere N. 1. S. 4.
Patente für Erfindungen N. 60. S. 552.
Personalsteuer N. 11. S. 90. Nr. 17. S. 158.
Pensionaire N. 9. S. 41. N. 23. S. 190.
Pfarrstellen N. 1. S. 5.
Pflastergeld N. 6. S. 31. N. 52. S. 473.
Pfändung, Pfändungsbefehl N. 10. S. 51. 52. N. 54. S. 487 seq.
Petition, Recht der N. 13. S. 109. 110. N. 60. S. 548.
Physici N. 17. S. 145.
Polizei N. 3. S. 14. N. 13. S. 108. N. 17. S. 140. N. 60. S. 547.
Polizeibeamte in den Standesbezirken N. 17. S. 141. 142.
Porto N. 34. S. 285.
Postdeputirte N. 43. S. 398.
Postgeheimniß N. 43. S. 398.
Prälat N. 13. S. 104. N. 60. S. 542.
Prärogative der ehemaligen Landwehr-Offiziers N. 3. S. 14.
Peräquation, Steuer- N. 16. S. 121 seq.
Präsentationsrecht N. 17. S. 149.
Präsidenten der Ausschüsse N. 18. S. 165.
Präsidenten der landständ. Kammern N. 18. S. 163. 164. N. 13. S. 110. N. 60. S. 549.
Preßfreiheit N. 60. S. 540.
Prinzen des Großherzogl. Hauses N. 13. S. 104. N. 60. S. 542.
Privilegien N. 60. S. 552.
Protocoll, Pfändungs- N. 10. S. 51. 52. N. 54. S. 487 seq.

Protocoll, Versteigerungs- N. 10. S. 57.
Protocoll über Zahlungsunfähigkeit N. 10. S. 66.
Protocolle der landständischen Sitzungen N. 18. S. 164.
Prüfung der Kandidaten N. 37. S. 332.

Q.

Quittung N. 10. S. 47. N. 34. S. 279. N. 42. S. 383. 386 seq.

R.

Rang der Diener in den Standesbezirken N. 17. S. 158.
Realschule zu Darmstadt N. 44. S. 404.
Reception in standesherrliche Gemeinden N. 17. S. 141. 145. 152.
Rechnungsjahr N. 15. S. 119.
Reclamation gegen Steuern N. 11. S. 90.
Register, Steuererhebungs- N. 15. S. 120. N. 35. S. 287.
Regierung, die dahiesige N. 11. S. 89.
Regierungs-Commissäre N. 14. S. 114. 116.
Regierungs-Deputation in Gemeindesachen N. 23. S. 193.
Regreß der Allmend-Besitzer gegen die Gemeinde N. 10. S. 62.
Reisekosten der Landstände N. 18. S. 168.
Religions-Cultus N. 60. S. 538.
Rentkammern, standesherrliche N. 17. S. 159.
Reparationen an geistlichen Gebäuden N. 36. S. 317.
Rescripte, deren Nummer und Datum N. 39. S. 354. N. 51. S. 469.
Retourbriefe N. 43. S. 398.
Revierförster N. 17. S. 148.
Richter N. 60. S. 540.
Rubriken N. 56. S. 514.
Rückstände, Steuer- und Cameral- N. 56. S. 511.
Ruhegehalt N. 9. S. 41.

S.

Schäfereien N. 16. S. 122.
Schenkungen N. 4. S. 19.
Scheidemünze kurhessische N. 56. S. 512.
Schmelzwerk N. 17. S. 155.
Schoppen N. 5. S. 21 seq.
Schriftsäßige N. 6. S. 29. N. 51. S. 467.
Schultheißen Nr. 2. S. 9. N. 17. S. 144 N. 34. S. 276. N. 36. S. 319.
Secretäre der landständischen Kammern N. 18. S. 164. N. 60. S. 549.
Silbergewicht N. 33. S. 269.
Sporteln N. 17. S. 153. 158. N. 23. S. 192.
Situationsriß N. 24. S. 196.
Soldaten N. 33. S. 268.
Special-Inquisition N. 60. S. 538.
Staatsbürgerrecht N. 18. S. 161.
Staatsdiener N. 9. S. 41. N. 13. S. 108. 109. N. 23. S. 189 seq. N. 40. S. 355. N. 60. S. 541. N. 11. S. 90.
Staatsdienst N. 13. S. 108.
Staatspapiere N. 20. S. 173. 174.
Staatsschuldentilgung N. 13. S. 108. N. 60. S. 536. 548.
Stamm-Landwehr N. 1. S. 6.
Standesgericht N. 17. S. 129.
Standesherrn N. 17. S. 125 seq. N. 29. S. 239. N. 60. S. 540. 542. N. 10. S. 61.
Stecken, Holz N. 40. S. 357.
Stellvertretung im Militärdienst N. 60. S. 539.
Stempelpapier-Strafe N. 22. S. 186.
Sterbquartal N. 12. S. 93.
Sterbtag N. 9. S. 41.
Steuern N. 10. S. 45.
Steuer-Peräquator N. 10. S. 48. N. 34. S. 280. 281. N. 42. S. 381. N. 50. S. 465.
Steuerzettel N. 10. S. 47. N. 42. S. 385.
Steuer-Controleur N. 11. S. 92.
Steuerbote N. 10. S. 49. 72 seq.
Steuer-Erheber N. 2. S. 9. N. 34. S. 276.
Steuer-Cataster N. 15. S. 120.
Steuerregulirung N. 16. S. 121.
Steuer-Prägravation N. 16. S. 121. N. 50. S. 464.
Steuer-Provisorium N. 50. S. 464.
Stiftungen, milde N. 4. S. 19. N. 17. S. 151.
Stimmzettel N. 14. S. 114.
Suspension von Dienst und Gehalt N. 23. S. 192.

Digitized by Google

T.

Taxationen zum Behuf der Besteuerung N. 16. S. 122.
Tagesordnung, landständische N. 18. S. 165.
Testamente N. 17. S. 151.
Thaler, preussische N. 43. S. 397.
Todte Hand N. 4. S. 19.
Torf N. 40. S. 357.
Trankſteuer-Contravention N. 6. S. 29.
Trauergeläute N. 17. S. 126.

U.

Ueberschläge, Bau- N. 36. S. 316.
Uneinbringliche Steuern N. 10. S. 64.
Uniform N. 17. S. 128.
Universität, Landes- N. 21. S. 177 seq. N. 50. S. 459 seq.
Untererheber N. 10. S. 46. 49. 57. 58. 63. N. 42.
Untersteuerboten N. 46. S. 423 seq.
Unterstützung der Armen s. Armenunterstützung.
Urkunden, öffentliche, in welchen Zahlen ausgedrückt worden N. 53. S. 475.
Urlaub N. 34. S. 278. N. 40. S. 355.

V

Vagabunden N. 40. S. 355.
Verdienstzettel N. 36. S. 317.
Verantwortlichkeit der Staatsminister und übrigen Staatsdiener N. 60. S. 553.
Verfassung, landständische, N. 13. S. 101.
Verfassungs-Urkunde N. 60. S. 535.
Verhandlungen, landständische, N. 60. S. 552.
Verläumdungen N. 13. S. 110.
Vermächtnisse N. 2. S. 10. N. 4. S. 19.
Versteigerung gepfändeter Sachen N. 10. S. 57. N. 42. S. 374.
Versteigerungen, gerichtliche, von Immobilien N. 28. S. 236. 237.
Vertagung und Auflösung des Landtags N. 13. S. 106. N. 60. S. 545.
Verwalter von öffentlichen Geldern N. 2. S. 9.
Vicariat bei protest. Geistlichen N. 52. S. 471.
Vicinalwege N. 17. S. 153.
Vieh, gefallenes N. 4. S. 18.
Visitationen N. 17. S. 151. 152. N. 34. S. 280.
Vormundschaft in standesherrlichen Familien N. 17. S. 130.

W.

Wachten N. 33. S. 268.
Wahlbezirke N. 19. S. 169.
Wahlen zur Kammer der Abgeordneten, Wahlprotokoll, Wahlzettel N. 14. S. 113. N. 41. S. 359.
Wahlmänner N. 14. S. 114.
Waisenhaus dahier N. 2. S. 10.
Waldungen N. 16. S. 122. N. 17. S. 146.
Wasenmeister N. 4. S. 17.
Wappen N. 17. S. 128.
Weggeld in den Standesbezirken N. 17. S. 153. 158.
Weinberge N. 36. S. 318.
Widersetzlichkeit gegen Steuerexecution N. 11. S. 89.
Wirthschaft, Wein- ꝛc. ist den Steuereinnehmern verboten N. 34. S. 278.
Wochenblätter N. 17. S. 128.

Z.

Zahlen in öffentlichen Urkunden sollen mit Buchstaben ausgedrückt seyn N. 53. S. 475.
Zahlungsfristen N. 10 S. 46. 60.
Zahlungsunfähigkeit N. 10. S. 86.
Zeichnungen N. 24. S. 195. N. 44. S. 404.
Zeugen u. Zeugnisse N. 10. S. 51. 60. N. 23. S. 192. N. 53. S. 476. N. 54. S. 483.
Zollbefreiung N. 17. S. 157.
Zolldefraudation N. 6. S. 29.
Zunftfähigkeit der Abdecker N. 4. S. 17. 18.
Zunft, Aufnahme in eine, in den Standesbezirken N. 17. S. 141.
Zünfte, Vormundschafts-Polizei über solche N. 17 S. 144.
Zunftgelder N. 17. S. 153.
Zusammenberufung der Landstände N. 15. S. 118.
Züchtlinge N. 50. S. 463.

Bayerische Staatsbibliothek München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google